

**Schriftenreihe: Natur und Recht, Politik, Ethik,
Band III**

Axel Montenbruck

Naturalistische Kriminologie und Pönologie

**Natürlichkeit und Nutzen von Verbrechen und Strafe,
Kooperation und Strafspieltheorie, Theaterprozesse und Tat-
Erinnerungen, Status- und Glückstäter, Freeze-Vollzug und
Feminisierung**

1. Auflage, 2021



veröffentlicht im Open Access der Freien Universität Berlin
ISBN (online): 978-3-96110-375-1
ISBN (print): 978-3-96110-376-8

Axel Montenbruck, Dr. iur. habil. (Straf- und Strafverfahrensrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsanthropologie), Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Weitere einschlägige Schriften:

Zivilisation, 2010

Axel Montenbruck, *Zivilisation. Eine Rechtsanthropologie. Staat und Mensch, Gewalt und Recht, Kultur und Natur*, 2. Auflage 2010, 494 S., Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt)

Western Anthropology, 2010

Axel Montenbruck, *Western Anthropology. Democracy and Dehumanization*, 2nd edition 2010, pp. 81, Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt)

Strafrechtsphilosophie, 2010/2013

Axel Montenbruck, *Strafrechtsphilosophie (1995-2010). Vergeltung, Strafzeit, Sündenbock, Menschenrechtsstrafe, Naturrecht*, ergänzt um *Einleitung der Übersetzerin Yan Xie* und um *Mein Vorverständnis: China und der Westen*, Chinesische Übersetzung von Yan Xie, zugleich 3. Auflage, zweisprachig 2013, 134 S., XII, 180 S., Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt)

Zivilreligion I, Grundlegung, 2015

Axel Montenbruck, *Demokratischer Präambel-Humanismus. Westliche Zivilreligion und universelle Triade "Natur, Seele und Vernunft"*, 5. erneut erheblich erweiterte Auflage, 2015, 658 S. Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band I- Grundlegung, Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt), ISBN 978-3-944675-27-5.

Zivilreligion II, Grundelemente, 2016

Axel Montenbruck, *Zivile Versöhnung. Ver-Sühnen und Mediation, Strafe und Geständnis, Gerechtigkeit und Humanität aus juristischen Perspektiven*, 5. erweiterte Auflage, 2016, 639 S. Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie II – Grundelemente, Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt), ISBN 978-3-946234-50-0.

Zivilreligion III, Normativer Überbau, 2016

Axel Montenbruck, *Weltliche Zivilreligion. Idee und Diskussion, Ethik und Recht*, 3., erneut erheblich erweiterte Auflage, 2016, 924 S. Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band III- Normativer Überbau, Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt), ISBN 978-3-946234-45-6.

Zivilreligion IV, Ganzheitlicher Überbau, 2014/18

Axel Montenbruck, *Mittelwelt und Drei-Drittel-Mensch. Sozialreale Dehumanisierung und Zivilisierung als synthetischer Pragmatismus*, 3. erneut erheblich erweiterte Auflage, 2014, 472 S. Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band IV- Ganzheitlicher Überbau, Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt, 2018), ISBN 978-3-944675-20-6.

Menschenwürde-Idee – Liberalismus, 2016

Axel Montenbruck, *Menschenwürde-Idee und Liberalismus – zwei westliche Glaubensrichtungen*, 3. Auflage, 2016, 315 S., Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt), ISBN 978-3-946234-56-2.

Deutsche Straftheorie, 2020

Axel Montenbruck, *Deutsche Straftheorie I-IV, Lehrbuch in vier Teilen*, 4. überarbeitete und erheblich erweiterte Aufl., 2020, 920 S., Freie Universität Berlin, Open Access (auch gedruckt), e-ISBN: 978-3-96110-231-0, ISBN (print): 978-3-96110-242-6

Schriftenreihe: Natur und Recht, Politik, Ethik

Band I

Universelle Natur- und Schwarmethik

Physikalische Naturgesetze und systemische Gerechtigkeit, Information und Reflexion, universelle Schwarmvernunft und spieltheoretische Strategie, Physizismus und Kulturalismus

Band II

Biologische Natur- und Spielethik

Wirbeltier-Instinkte und Säugetierhormone, Befreiung des aufrechten Kind-Primaten und des energetischen Feuer-Menschen, egalitäres Kind-Rollenspiel und hoheitliches Übereltern-Recht

Band III

Naturalistische Kriminologie und Pönologie

Natürlichkeit und Nutzen von Verbrechen und Strafe, Kooperation und Strafspieltheorie, Theaterprozesse und Tat-Erinnerungen, Status- und Glückstäter, Freeze-Vollzug und Feminisierung

„Natur und Recht, Politik, Ethik“: Vorwort und Überblick

1. Aus der Sicht eines offenen Naturalismus ist zu prüfen, inwieweit Recht und Politik und auch beider Ethiken den Naturgesetzen der Physik und der Biologie folgen. Zu erproben ist dies am humanen Phänomen des nachträglichen Strafens. Um die einzelwissenschaftliche Qualität zu halten, sind die Quellen vielfach als bunte Zitate anzubieten. Dabei soll jede der drei Schriften getrennt lesbar sein. Es werden also drei Blickwinkel angeboten.

Insbesondere ist zu fragen, inwieweit die Naturgesetze nicht nur Gesetze des Verhaltens darstellen, sondern bereits die Grundelemente unserer humanen Ethik beinhalten, sodass von einer „Natur-Ethik“ oder auch von einer Natur-Gerechtigkeit zu sprechen ist. Wer mit den politischen Grund- und Menschenrechten auf die „Metaphysik des freien Willens und der menschlichen Vernunft“ setzt, der sollte überlegen, was ihm der gegenwärtige fachwissenschaftliche Naturalismus an zusätzlicher Grundlage bieten könnte.

„Tit for Tat“ lautet jedenfalls die überlegene Strategie, die die amoralische Spieltheorie für die Lösung des Gefangendilemmas hervorgebracht hat. Diese Strategie stimmt wiederum mit dem altrömischen Rechtssatz „Do ut des“ und auch mit der „Goldenen Regel“ der Ethik überein. Ihr liegt zudem das biologische Grundprinzip der Kooperation zugrunde, und jede Komplexität beruht auf einem Mehr an arbeitsteiligen Verbindungen. *Konrad Lorenz* hat früh schon von einem „moralanalogen“ Verhalten von Vögeln gesprochen.

Die großen Grundgesetze der Thermodynamik und der biologischen Evolution erweisen sich von hoch normativer Verfassungsart. Sie helfen auf diese Weise eine Brücke zum politischen Recht und zur zivilisatorischen Ethik zu schlagen. Unter anderen erklärt die Thermodynamik, was uns überhaupt bewegt und auch, in welcher Weise wir und unsere Welt sich auf dem Weg der Emergenz hin zur größeren Komplexität befindet. Die Evolution sorgt für ständige kreative Entfaltung und sie „selektiert“ das „gute und nützliche Verhalten“ für jedes Systems. Die Strategie der Kooperation gehört vor allem dazu. Auch betreibt jedes System nach jedem energetischen Impuls eine teilautonome „Selbstorganisation“, und zwar zum Erhalt einer sich dennoch ständig wandelnden Systemstruktur.

Die dreibändige Buchreihe bietet Untersuchungen vom Allgemeinen im Band I hin zum Konkreten im Band III.

Im Band I ist nach einer Theorie der physikalischen Naturethik und der organisatorischen Schwarm-Vernunft zu suchen, die zudem einige Strategien

der künstlichen Spieltheorie nutzt und die aus diesen Perspektiven dann auch durchgehend Recht und Politik und deren Ethiken frisch beleuchten will.

Band II bietet ein biologisches Herkunftskonzept der besonderen Art der Menschwerdung und erläutert eine Theorie vom rituellen Menschsein, die zudem Untersuchungen zu Unterwerfung, Herrschaft und Krieg mit umfasst. Im Mittelpunkt steht das Modell von der Verkindlichung des Primaten Mensch und dessen spielerische Art der Selbstorganisation.

Band III beschäftigt sich mit dem Humanum. Als konkretes Beispiel erläutert es die Doppeltheorie von der Notwendigkeit und der Natürlichkeit von ständigen disruptiven Taten und gelegentlichen rituellen Strafen. Sie behandelt aus dieser Sicht zudem die Arten der Kriminalität und auch der Strafe, und zwar einschließlich des Strafvollzuges.

Rückwärts gelesen, stehen der Mensch und seine Evolution „seit dem Urknall“ im Mittelpunkt der kleinen Buchreihe. Mit ihr wird eine „evolutionäre Anthropologie“, die auch auf die Physik, so wie wir sie derzeit verstehen, zurückgreift.

2. Der Band I umschreibt Elemente einer „physikalischen und biologischen Naturethik“, die sich offenbar schon aus den autonomen Natur-Gesetzen als den Grundnormen der Natur ergeben. Auch das „systemische Denken“ und die Vorstellung der ständig neuen „Selbstorganisation“ aller Systeme verlangen nach „Regulationen“ und dienen universellen Zwecken, wie dem Selbsterhalt, der Fortentwicklung und dem Ausgleich.

Die systemische Idee der Selbstorganisation verknüpft schon einmal die Politik mit dem Recht. Beide vereint auch das politische Dreifaltigkeitsideal von Freiheit, Gleichheit und Solidarität mit dem realen Umgang mit der Erfahrung von Unfreiheit, Ungleichheit und unsolidarischem Verhalten. Dabei lassen sich Erfahrungen als erlebte Informationen begreifen.

Die „Erhaltung“ von raum-zeitlichen Systemen, von Materie und Energie oder auch von Information bestimmt unser Bild von der Makrophysik. Auch erschafft sich die Natur die „Emergenz“, unterwirft sich dieser evolutionären Über-Idee, und sie kennt die „Entropie“.

Die Natur ist gleichsam erfüllt vom „Geist“ der Natur-Gesetze, die sie mutmaßlich selbst, also autonom, entwickelt hat. Diese Gesetze erfassen wir mit mathematischen Gleichungen wie „ $e = mc^2$ “. Sie beinhalten in dieser Form nicht nur die formale Gleichheitsidee als Kern der Gerechtigkeit, sondern auf den zweiten Blick auch die westliche politische Dreifaltigkeitsethik von „Freiheit,

Gleichheit und Solidarität“. Östliche Pflichtenlehren verwenden dieselben drei Elemente. Sie lesen sie nur rückwärts und betonen die Solidarität. So lässt sich auch die einsteinsche Energie-Gleichung zur Masse hin umstellen.

Die Homöostase, die Suche nach dem idealen oder auch Soll-Fließgleichgewicht, bildet dabei ein Kernelement der Selbstorganisation.

Die physikalische „Symmetrie“ beschreibt ein Grundmodell der Ordnung und auch der Naturgesetze. Symmetrie steckt für Recht und Politik in den Ideen der Allgemeinheit und der Gleichheit.

Beim „Reflektieren“, als Denken gemeint, verwenden wir nicht nur sprachlich den Vorgang des Spiegeln. Das physikalische Spiegeln selbst bildet nicht nur eine Symmetrie-Form. Von Energie-Wellen getragen stellt jedes Spiegeln auch einen informativen „Akt“ des Reflektors dar, mit dem er über seinen Masse-Status und seine Herkunft etc. Auskunft gibt und auch energetisch auf seine Nachbarn, die ihn spiegeln, einwirkt. Er selbst erweist sich insofern immer auch als von individueller Art; denn es gibt in der konkreten Natur nichts völlig Identisches. Ähnlichkeiten als Gleichheiten im Wesentlichen müssen ausreichen, und was das Wesentliche ist, das bestimmen die *Gesetze der Natur*.

Auch tragen die energetischen Licht- und Schall-Wellen für diejenigen Lebewesen, die Sinne dafür besitzen, nicht nur Informationen in sich. Gesamte Sprach- und Informationswelten bilden sich durch deren „Amplifizierung“.

Der im Kern biologische „Schwarm“ umschreibt ein universelles „egalitäres und solidarisches“ Organisationsmuster, wir bereits eine Art von Intelligenz und die Gemeinwohl-Weisheit der Vielen zubilligen. Es spiegelt sich zudem in der Demokratie. Der Blick auf den Schwarm ist also vorrangig von politischer Art.

Dem idealen lokalen Schwarm fehlt allerdings das Element der egoistisch-kreativen Freiheit. Deshalb liegt es nahe, es zusätzlich mit einem Meta-System analog zum „Biotop-Modell“ zu überwölben. Die amoralische Spieltheorie bietet dazu zwei interessante Mischkonzepte: die blinde „Hawk-Dove“-Population von 20 %- 80 % und die auf überlegenem Wissen gegründete „Leader-Follower-Strategie“.

Vereinfacht

- suchen alle widerständischen Subsysteme seit dem „Urknall“ nach einem inneren Ausgleich. Sie unterliegen ständig dem Verfahren der Selbstorganisation. Dieses stellt wiederum eine Art der Homöostase dar.
- Zudem bringt die Selbstorganisation eine Art von „Selbst“ hervor, das Religionen häufig ähnlich mit „Seele“ umschreiben. Es meint eine

„energetisch-informative Binnen-Kultur“ oder auch eine „Struktur“, ein „Muster“ oder eine normative „Ordnung“.

- Der geistähnliche Begriff der „Information“, die Strahlungen, Schallwellen oder die der körperliche Druck übermittelt, belegt die Bedeutung des ständigen Formens für alle Systeme. Die Biologie verwendet dafür zusätzlich die Gene, der Mensch tradiert dafür auch sein Wissen.
- Zu formen heißt zu regulieren.

Damit ist auf die Ethik zu blicken. Möglicherweise hat also das Naturwesen Mensch auch seine Geist-Ethik aus der Natur und den sie formenden Gesetzen heraus entwickelt. Zumindest aber lebt er in einer physikalischen Umwelt. Ein solcher Ansatz führt uns auf den Weg eines „form-ethischen Naturalismus“, der sich auf die gegenwärtigen Erkenntnisse der Naturwissenschaften gründet.

Wenn wir aber nicht beim Naturalismus als Einheitslehre verbleiben wollen, müssen wir über „Physik und Metaphysik“ nachdenken. Immerhin kann auch die Physik das Universum nicht mit einer Weltformel erfassen. Sie ist also lückenhaft.

Außerdem ist zu überlegen, ob nicht ohnehin „Metaphysik in der Physik“ steckt, und zwar im Urknall-Modell des autonomen Universums, das sich als mutmaßlich (fast?) geschlossenes Höchst-System emergent und thermodynamisch aus sich selbst heraus entwickelt hat. Auf der Erde hat es biologische Systeme erschaffen, und es denkt mit dem Naturwesen Mensch auch über sich selbst nach.

Den praktischen Überbau von Natur und Ethik bietet für die Ethiker die einfache Drei-Welten-Lehre (Ideen, Natur und Kultur) nach *Radbruch* und *Popper*. Denn Triaden bilden die einfachste Form der Komplexität. Die politische Trinität von „Freiheit, Gleichheit, Solidarität“ entspricht dabei der makrophysikalischen Dreifaltigkeit von „aggressiver Energie, ausgleichender Kraft-Information und beharrlicher Masse“.

Aber die letzte Entscheidung darüber, ob es so etwas wie einen freien und mit Moral-Vernunft begabten Geist gibt, und zwar dualistisch neben der Physik oder monistisch in ihr, sollte wie in der Quantenphysik dem „Beobachter und seinen Methoden“ überlassen bleiben. Von innen betrachtet sieht es zumindest so aus, als gäbe es einen freien Geist, von außen offenbar als existiere nur blinde Information. Zumindest bedarf es der Öffnung hin zu einem „erweiterten Physizismus“ als dem Kern eines „offenen Naturalismus“.

3. Der zweite Band beginnt mit einem Konzept der Menschwerdung, das auf einzelnen biologischen Standarderwägungen fußt und zu Recht, Politik und Ethik hinführen soll.

Alle Lebewesen sind analog zu Urknallmodell genetisch miteinander verwandt, und sie entwickeln sich seitdem emergent.

Die überlegene Strategie der Tit-for-Tat-Kooperation führt zur Komplexität von Mehrzellern und beherrscht auch jegliches soziale Verhalten von Lebewesen.

Drei allgemeinbiologische Beweggründe kennzeichnen das Verhalten aller energetisch-körperlichen Lebewesen, und damit auch das Handeln oder das Unterlassen des Menschen. Es sind:

- der Stoffwechsel,
- die Fortpflanzung und
- die Abwehr unmittelbarer Lebensgefahren.

Zudem ist der Mensch

- als ein Wirbeltier mit Beißhemmungen und Überlebens-Instinkten ausgerüstet
- und wird als ein Säugetier von Hormonen angetrieben.
- Außerdem ist er ein Primat.

Er selbst nutzt und beschleunigt das blind-spielerische Mutation und Selektions-Prinzip der biologischen Evolution. Die dazu nötige zusätzliche Energie liefert ihm die Beherrschung des Feuers, und zwar bis hin zu heutigen Kraftwerksanlagen.

Der Mensch lässt sich

- als verkindlichter und
- deshalb spielender Kind-Primat und regressiver Generalist deuten,
- der sich als ein solches Kind zudem eigene geistige Ahnen-Übereltern und gesamte Gründungsmythen erschafft.
- Auch ist das Kindwesen Mensch instinktarm. Es kennt dafür die goldene Regel und treibt Trial-and-Error mit sich ständig neu angepasste Spielregeln.

Die drei Grundregeln

- des symbolischen und egalitären Spielens mit ständigem Rollenwechsel prägen danach den Menschen ebenso wie
- die Hierarchie der Kleinfamilie und
- die kindliche Fiktion der Unterwerfung unter vergeistigte Übereltern,

Im Einzelnen erweist sich der Mensch als ein besonders. Deshalb verfügt er am Versammlungsplatz nunmehr über viel Freizeit.

- Sie nutzt er zur Kommunikation und zum „Spielen“ (Homo ludens).
- Zum kommunikativen Spielen gehören insbesondere auch personale Rollen und theaterähnliche Riten (animal symbolicum).
- Mit ihnen werden auch Binnen-Konflikte „prozessiert“.

Die Freiheitsidee und die goldene Regel der Gegenseitigkeit lassen sich mit dem Wesen des Spiels verbinden. Spieler begreifen sich als frei.

Auch Art und Umfang seiner inneren „Gedankenspiele“ zeichnet das einzelne Spielwesen Mensch in besonderer Weise aus.

Kollektiv vermag der Kind-Primat Mensch einen lockeren fiktiv-mythischen „Kultur-Stamm-Schwarm“ bilden.

So regiert uns das Leitbild vom Homo culturalis,

- der Informationen erjagt und sammelt,
- der sie zu informativen Ideen-Memen verfremdet und genöhnlich tradiert,
- der mit Geschichten öffentlich schauspielert und
- der sie mit personalen Rechts- und Status-Rollen verbindet.
- Das Spielerisch-Symbolische bildet den Kern der menschlichen Kultur.

Am Ende dieses Teils ist die politische Biologismuskritik einzuordnen. Danach auf Aspekte der Rechts- und Herrschaftssoziologie überzugehen. Aus der zunehmenden Verhäuslichung des Menschen, die mit der Kultivierung des Landes einhergeht, erwachsen am heutigen Ende Nationalstaaten mit dem globalen Binnen-Mythos von Vereinten Nationen.

Empathie und Solidarität und mit ihnen die Menschenrechte entspringen unter anderem seinem Wesen als Säugetier. Geschützt werden hiernach der Genträger und seine Individualität. Die Herrschaft entstammt dagegen vereinfacht dem genetisch älteren Modell der Hack-Schutz-Ordnung einerseits und dem mythisierten Kin-Selection-Konzept der Eltern-Gewalt andererseits.

Der moderne Staat hat schließlich mit seiner Fähigkeit zum Krieg umzugehen. So gibt es rationale Beute- und emotionale Kulturkriege, aber auch das Begründungsbedürfnis mit dem gerechten Krieg. Zu bedenken sind dabei auch die Emergenz-Idee vom disruptiven und nützlichen Krieg sowie das zyklische Gegenmodell des Friedens-Staates mit ziviler Gewaltenteilung und den „Teile-und-Herrsche“-Algorithmen.

4. Band III beschreibt anhand des Strafens die konkrete Selbstorganisation durch Recht, Politik und ihre Ethiken nach internen Störungen. Er erklärt dazu die evolutionäre Bedeutung von abweichendem Verhalten und von Disruptionen. Zudem beschreibt er die ur-biologischen Beweggründe und verweist auch auf die mächtige explosive Antriebskraft, die die Gesetze der Thermodynamik beschreiben.

Weitere Grundlagen und die Lösungen für einige Einzelfragen bieten

- die Tat-Straf-Spieltheorie,
- die erweiterte Schwarmethik,
- das familiäre Hack-Schutz-Modell und
- die ursprünglich feminine Säugetier-Empathie mit Opfern und Tätern.

Die Erfahrung von Unrecht und Machtmissbrauch liegen den Ethiken von Recht und Politik zugrunde. Den Umgang mit dem Unrecht organisiert ein Strafrecht, das nach der Tat einsetzt. Der „Homo ludens“ verwendet dazu rituelle Elemente des Schauspiels, um mit der Erinnerung an die Tat umzugehen. Das Informationswesen Mensch reflektiert und reorganisiert dabei den Status von Täter und Staat.

Die Hauptthesen lauten:

- Kriminalität und Strafe sind zumindest auch von natürlicher Art.
- Die Kriminalität entspringt den E-Gesetzen der Evolution, der Emergenz und der Entropie und vorrangig dem hochenergetischen Wettbewerbskampf um den Status.
- Die drei Arten von Straftaten bilden Gewalt-, List- und Treubruchdelikte, und die Biologie beschreibt drei universelle Beweggründe: Stoffwechsel, Fortpflanzung und Gefahrenabwehr.
- Insgesamt lassen sich sechs Facetten von Täter-Persönlichkeiten aufzeigen. Neben dem vor allem männlichen Statustäter sind es auch: die WHO-analoge Spiel- und WHO-analoge Gefühls-Täter, die WHO-analoge Moral-Verteidiger und die gehorsame Milgram-Schwarm-Täter sowie die Gott-Spieler.
- Das Strafrecht dient dagegen als Recht dem „Systemerhalt“, und zwar durch „Selektion“ und „Homöostase“. Recht benötigt aber Unrecht. Politische Gesellschaften leben ebenso von und mit der Selbstorganisation von Disruptionen und der ständigen Reorganisation von Status-Macht.
- Art und Umfang des Strafens entspringt aber dem besonderen humanen Strafbedürfnis und seinem Hang zu öffentlichen Schauspielen. Die an sich hohen Sonderkosten des Ausgleichsverfahrens durch Strafverfahren bedürfen aus der Sicht des rationalen kurzfristigen Wettbewerbsegoismus einer besonders starken Empathie- und Ordnungs-Motivation.

- „Fight, Flight, Freeze“ lauten die drei Reaktionen im Status-Kampf, und sie bilden auch die drei Arten der Reaktion der Strafgefangenen.

Der Freiheitsstrafe verzichtet auf den körperlichen Schmerz, kennt aber den Stress. Sie setzt zudem die „Status“-Idee der geschützten Freiheit voraus. Sie erweist sich in ihrem Strafteil als komplex, und zwar

- im Sinne der biologischen Verhaltensregeln als „Freeze-Strafe“ vor Ort,
- für die Psyche als biochemische „Dauer-Stress-Strafe“,
- zivilisatorisch als „Deportationsstrafe“ in eine Subkultur sowie
- rechtlich, politisch und systemisch als Erfahrung von Ohnmacht, um die „informative Erinnerung“ an den Status- und Machtgewinn durch die Tat auszugleichen.

Die Resozialisierung stellt eine Art der

- „Selbstdomestizierung“ dar, die mit der evolutionären „Feminisierung“ des Homo sapiens zu verbinden ist, und auch
- eine altruistische Fremdsteuerung nach dem empathischen Eltern-Kind-Modell.
- Sie ergänzt die Freeze-Strafe um das ständige Tit-for-tat-Angebot im Sinne des universellen Kooperationsprinzips, das im Sinne der Spieltheorie des Marktes auf „Mitspieler“ und deren Erhalt setzt.
- Sie unterliegt den allgemein-systemischen Grundsätzen der Selbstorganisation, und zwar sowohl aufseiten des einzelnen Gefangenen als auch auf der der strafenden Verfassungsgesellschaft.

Die Geldstrafe folgt vor allem

- den Regeln der spieltheoretischen „Tit for Tat“-Markt-Strategie der Kooperation
- und den Statuskampf-Grundsätzen der Hack-Schutz-Ordnung.

5. Ein solcher Werk entsteht nicht aus dem Stand, nicht ohne eigene Vorarbeiten und nicht ohne ein wissenschaftliches Umfeld.

Die deutsche Straftheorie hat sich inzwischen gründlich mit dem Verbund von „Schuld und Willensfreiheit“ vor dem Hintergrund der Hirnforschung und des *Libet*-Experiments beschäftigt. Deshalb möchte ich insoweit auf die ausführliche Darstellung in meinem Lehrbuch zur „Deutschen Straftheorie“ (2020) verweisen, auf das im Open Access der Freien Universität Berlin leicht zuzugreifen ist.¹

¹ Montenbruck, Straftheorie III, 2020, Kap. 5 III („Neurophilosophie- die Ausgangslage: Schuld-Illusion (Libet-Experiment), Ich-Leugnung“, 641 ff.); Kap. 5 IV („Veto-Element (Hoppe/Elger), ambivalente Neurophilosophie der Individualität (Roth/Pauen“), Geist

Andere Einzelteile und die Grundlagen der Schriftenreihe habe ich im Lehrbuch bereits vor-veröffentlicht.² Insofern handelt es sich bei Band II und Band III formal um die erheblich erweiterte *zweite Auflage* des vierten Teils der „Deutschen Strafrechtstheorie“. Lang geplant war jedoch diese Schriftenreihe. Übernommen habe ich aus dem dritten Teil der „Deutschen Strafrechtstheorie“ einige ihrer naturalistischen Sonderlehren und habe sie hier weiter ausgeführt.³ So bietet die deutsche Strafrechtstheorie auch deterministische Ansätze⁴ sowie ohnehin personale und damit auch performative (sozialliberale) Strafrechtstheorien⁵ an. Zudem diskutiert die Strafrechtswissenschaft auf der rechtspsychologisch-kriminologischen Ebene das „Strafbedürfnis“.⁶

Schließlich baut diese Schriftenreihe auf dem breiten Gedanken-Fundament auf, das ich mit der Schriftenreihe „Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie“ Band I bis IV zu legen versucht habe.⁷ Den Begriff der „Naturethik“ verwendete ich bereits in der philosophischen Grundlegung in

der Tiere (Roth), „Gehirn als Subjekt?“ (Krüger), „Wille als Artefakt“ (Prinz)“, 645 ff.), Kap. 5 V („Strafrechtliche Kritik: Unberechenbarkeit von komplexen Systemen, Gefahr des Naturtotalitarismus (Fischer); Unschlüssigkeitsvorwurf (Hilgendorf); Fremdbeherrschung als Freiheitsbeleg“, 652 ff.).

² Montenbruck, Strafrechtstheorie IV, 2020 („Komplementärer Teil: Anthropologische Strafrechtstheorie und Kriminalitätstheorie“, 739 ff.).

³ Montenbruck, Strafrechtstheorie III, 2020, Kap 5 II („Universelle Freiheit als systemische Offenheit, als natürliche Macht jeden energetischen Körpers und als Freiheit vom und zum Schwarm“, 682 ff.).

⁴ Montenbruck, Strafrechtstheorie III, 2020, Kap. 4 I („Deterministische Alternativen im Strafrecht (Kargl, Herzberg, Schiemann, Hörnle); kriminologische objektive Verantwortlichkeit (Mergen, Scheffler)“, 627 ff.), Kap 4 II („Soziologischer Bildungsdeterminismus (Dux), philosophische deterministische Freiheit (Pauen)...“, 636 ff.).

⁵ Montenbruck, Strafrechtstheorie III, 2020, Kap. 3. I („Funktionale Alternativen: Personen, soziale Zurechnung, Motivierbarkeit statt Menschen, Schuld und Willensfreiheit (Roxin, Lesch, Schünemann, Frister, Merkel, Jakobs, K. Günther)“, 606 ff.).

⁶ Montenbruck, Strafrechtstheorie II, 2020, Kap. 3 I („Strafen zur „Erhaltung der Rechtstreue der Allgemeinheit“, Vertrauen, Selbstjustiz und Strafbedürfnis“, 259 ff.), Kap. 3 VI („Vernunft der Rache; Zivilisierung eines Strafbedürfnisses (Lüderssen); Triebabfuhr (Streng) und Tradition...“, 300 ff.).

⁷ So schon eine Kurzfassung und dort auch aus der Sicht einer westlichen Zivilreligion: Montenbruck, Präambel-Humanismus, Zivilreligion I, 2015, 327 ff. (7. Kap. III „Gerechtigkeits-Naturalismus 1: „Druck und Gegendruck“, „goldenen Regel“ und „Tit for Tat“ als evolutionäres Kooperationsprinzip“), 337 ff (7. Kap IV „Gerechtigkeits-Naturalismus 2: Vernunft des synchronen Schwarmverhaltens“), 342 ff (7. Kap. V „Gerechtigkeits-Naturalismus 3: Kooperation- individuelle Gegenseitigkeit und altruistische Solidarität“).

deren Band I.⁸ Eine eigene Anthropologie enthält überdies der Band Zivilreligion IV mit dem Titel „Mittelwelt und Drei-Drittel-Mensch. Sozialreale Dehumanisierung und Zivilisierung als synthetischer Pragmatismus“.

6. Das vorliegende Gesamtkonzept gehört aus der Sicht des Rechts zu seinen Brückenwissenschaften, insbesondere
- zur allgemeinen Rechts- und Sozialphilosophie,
 - über die Verstöße als abweichendes Verhalten zur Kriminologie
 - und als systemisches Denken zur Rechtssoziologie.

Aus der Sicht der Politologie handelt es sich um den Verbund von System- und Zivilisationstheorie. Aus ihrer reinen Sicht unterliegt das Rechtswesen dabei der Herrschaft (vgl. Art. 20 GG.).

Die Ethik nimmt hier nur die Aufgabe einer zweckbezogenen Grundlegung wahr. Sie tritt in der Gestalt der beiden westlichen Ethiken des Rechts und der Politik auf und gehört somit zur praktischen Philosophie.

Die zahlreichen Zitate aus den einschlägigen Fachwissenschaften und die Theorien, die sie ausdrücklich aufgreifen, verwende ich ähnlich wie Daten. Ich biete sie als Beleg dafür an, dass und wie man es dort sagt und auch dafür, welchen beachtlichen Tiefegrad die Fachforschung aufweist. Die Belastbarkeit eines so breiten Fundamentes lässt sich erst durch viele Tiefbohrungen an verschiedenen Stellen und mit verschiedenen Methoden nachweisen. Zudem können die Zitate den jeweiligen Fachwissenschaften die möglichen Bruch- und Schwachstellen meines Gesamtkonzeptes offenlegen.

Die ausgewählten Aussagen der zitierten Quellenstücke und ihre Hintergründe halte ich aus meiner Sicht für zumindest „gut vertretbar“. Aus ihnen entwickelt sich, wie ich meine, fast von selbst das Gesamtkonzept einer Natur-Ethik. Es hilft allerdings auch, sich zuvor etwas näher mit der „Minimalethik von Recht und Politik“ zu beschäftigen.

7. Selbstkritisch ist anzumerken, dass eine vertiefte Ausformulierung einer „*naturalistischen Philosophie des Rechts*“ ebenso wie die einer „*naturalistischen politische Theorie*“ fehlt. Nur deren Umriss und deren Grundlagen sind anzubieten.

Insofern kann ich allerdings auf meine praxisnahe Rechtsphilosophie verweisen. Sie trägt den Titel. „*Zivile Versöhnung. Ver-Sühnen und Mediation, Strafe und*

⁸ Montenbruck, Präambel-Humanismus, Zivilreligion I, 2015, 309 ff. („7. Kap. „Eigene“ natur-ethische Grundlagen“).

Geständnis, Gerechtigkeit und Humanität aus juristischen Perspektiven“. Zu deren Leitideen sind nunmehr naturalistische Parallelen zu bieten. Sie lassen sich, je nach Position, als deren dualistische Ergänzung verwenden oder auch als deren natürliche Grundlegung begreifen. Das „Versöhnen“ ist auf die „Homöostase“ zurückzuführen. Die „Mediation“ bildet, wie auch der zivilrechtliche Vergleich, eine vorzugswürdige Art der „Selbstorganisation“. Das Geständnis kennzeichnet das liberale Selbstkonzept des Täters und die Paarung von Gerechtigkeit und Humanität beschreibt die Selbst-Identität der Verfassungsgesellschaft.

Ansätze zu einer rechtspolitischen Theorie enthält meine Schrift *„Zivilisation. Eine Rechtsanthropologie. Staat und Mensch, Gewalt und Recht, Kultur und Natur“*. Der dort beschriebenen humanen Zivilisation ist nunmehr ebenfalls eine zusätzliche naturalistische Erklärung zu liefern oder auch eine tief reichende Grundlegung zu geben. So passt etwa das Wort von der „Selbstdomestizierung“ zur Idee der Zivilisation. Gezähmte Gewalt steckt auch in Beißhemmungen und im kollektiven Hack-Schutz-Modell der Vögel. Die Idee der „Kultur“, die dort noch anthropozentrisch in Abgrenzung zur Natur gemeint war, erweist sich nunmehr als eng verwandt mit dem Metakonzept des „Systems“. Auch die „Schwarmethik“ und die „Spielethik“ gehören zum Kulturansatz, der seinerseits wiederum das funktionale Systemmodell mit Leben erfüllt. „Emergenz“ und „Entropie“ regieren bereits die Makrophysik.

Mit diesen wenigen Grundgedanken aus den Bänden I und II lassen sich die beiden älteren Einzelschriften also entweder dual lesen oder auch naturalistisch untermauern.

Insgesamt bringt die Paarung von „Natur und Recht, Politik, Ethik“ den gegenwärtigen Abkömmling des frühmodernen *Natur-Rechts* hervor. Die vielen neuen Erkenntnisse der Naturwissenschaften erlauben nunmehr ein postmodernes Gesamtkonzept.

Aus naturalistischer Sicht erweist sich der einzelne Mensch am Ende als universell ein bio-physisch realer und auch als ein informativ-spielerischer „besonderer Genträger“, als „Homo sapiens“, und mit diesem Ansatz sind wiederum auch die „Allgemeinen Menschenrechte“ naturalistisch begründet.

8. Diese vorrangig naturalistische Schriftenreihe bietet im Verbund mit der im Kern humanistischen Schriftenreihe „Zivilreligion“ ein postmodernes und vorrangig westliches Konzept eines „*Fragmentarischen Universalismus*“.

Jene vierbändige Schriftenreihe offeriert mit jeweils vielen Einzelfacetten die Ideenbereiche

- einer praktische Philosophie,
- einer Rechtsphilosophie,
- einer Kulturphilosophie und auch einer
- Anthropologie, mit der sie selbst schon naturalistische Elemente aufgreift.

Umgekehrt sucht die vorliegende Naturlehre die Autonomie, den Informationsgeist und die Elternmoral mit einzubeziehen. Sie nimmt ebenso vereinfacht die Grundpositionen von

- Physik und
- Biologie ein, und sie wählt für das
- Humanum mit dem kreativen Spielen und dem selektiven Strafen zwei Beispiele für die besondere humane Selbstorganisation.

Der formale Ansatz, der „Naturalismus und Humanismus“ überwölbt und verbindet, bietet der „systemische Ansatz“ mit dem individuellen „Streben nach Ausgleich“. Er ist eng mit Ordnung und Kultur verbunden. Jedes System muss sich ständig reorganisieren und Widerstand gegen seine thermodynamisch-emergente Auflösung betreiben. Es sucht dazu stets nach einem neuen Gleichgewicht, z B. als Homöostase, und es nutzt zugleich die Möglichkeiten seiner Evolution. Die Waage wiederum bildet zurecht das Zeichen der Justitia, und der ideale Herrscher regiert gerecht und milde. Real achtet er zumindest auf das Fließgleichgewicht der subsystemischen Einzelkräfte.

Diese Gesamtschau eines fragmentarischen Universalismus ist interdisziplinär „bunt“ ausgerichtet. Aber die Farben kreiert erst ein genetisch kluges Gehirn mit der Markierung bestimmter Lichtfrequenzen. Dazu „reflektiert“ es sie innerlich. Alle Lebewesen organisieren sich aufgrund solcher „Eindrücke“ selbst, wie auch jedes sonstige System, und es agiert auch selbst mit „eigenem Gegendruck“. In diesem Sinne sind diese hochreflexiven Schriften entstanden. Ebenso ist die Vorstellung von einem bruchstückhaften Wissenschafts-Universalismus als eine möglichst facettenreich reflektierte Spiegelung unserer Informations-Kultur zu verstehen.

Für das besonders mühevollen Lektorat dieser kleinen Schriftenreihe danke ich Frau Ass. iur. *Susanne Dembour* von Herzen. Herr Syndikusanwalt *Maximilian Montenbruck* hat mich erneut und mit viel Geduld informationstechnisch unterstützt.

Axel Montenbruck, Berlin im August 2021

Inhaltsverzeichnis

„Natur und Recht, Politik, Ethik“: Vorwort und Überblick	4
Inhaltsverzeichnis	16
<i>Erster Teil: Naturalistische Grundlegung und rechtskulturelle Zweispurigkeit</i>	21
1. Kapitel	22
Systemischer Naturalismus und Einstiegsthese; Umgang mit der Zweispurigkeit in und von Recht und Politik	22
I. Naturalismus und Kriminologie; systemische Einleitung	22
II. Empirie und Information; Reduktion auf nachträgliches Strafen	31
III. Erste evolutionsbiologische Teilthese: Kriminelle Mutation und strafende Selektion; Gesellschaft und Individuum als Systeme	36
2. Kapitel	46
Moralanaloger Naturalismus und weitere Teilthesen	46
I. Dogmatische Zweispurigkeit: Recht und Politik, Art. 1 und Art. 20 GG; moralisches Tatschuldstrafrecht und sozialliberale Tatstraftheorien; undogmatische Kriminologie und präventive Pönologie	46
II. Synthese: Drei-Welten-Lehre (<i>Radbruch</i>) und Naturalismus als Alternative; westlicher Kulturalismus; autoritäre Pflichten- und Populations-Kriminalität, östliche Kin-Familien-Kriminalität und westliche private Grundrechte als Genträger-Kriminalität	57
III. „Natur-Ethik“ – Elemente der naturalistische Grundlegung von Verbrechen und Strafe	62
IV. Weitere Teilthesen: Systemische Störungsabwehr als Polizeirecht; komplexes Nach-Störungs-Strafrecht; Vergeltungs-Geldstrafe, Familien-Schutzstrafe und Status-Strafe; „System, Evolution und Kooperation“; Selbstkritik und Offenheit	75
3. Kapitel	84
Humaner Naturalismus und Gesamtkonzept in Thesenform	84
I. Güter- und Tatstraf-Dreifaltigkeit: energetischer Körper-Status, genetischer Informations-Geist sowie systemisches und epigenetisches Seele-Selbst; hoheitlicher Kern im Hausstrafrecht, Status-Stress, Wettbewerb und Privatheit	84
II. Besonderes Menschenmodell: „Homo ludens“ und „Homo culturalis“ oder: kreative Verkindlichung und empathisch-moralische Über-Eltern-Fiktion; Mensch als besonderes Informations-Wesen; Geist-Seele und Schuldidee...	94
III. Rituell-synchrone Regulationsprozesse und politische Dreifaltigkeits-Ethik; Hack-, Übereltern- und demokratische Freeze-Strafen; kindlicher <i>Milgram</i>-Gehorsam	103
<i>Zweiter Teil: Psychologische und spieltheoretische Erklärungen und europäisches Naturrecht</i>	116
4. Kapitel	117
Entwicklungspsychologische Erklärungen der Straftaten und des Strafens	117
I. Lebensphasen und das verkindlichte Spielwesen Mensch	117

II.	Familiäre Epigenetik (<i>Yehuda et al.</i>); kindliche Entwicklung der Selbstkontrolle und Marshmallow-Test; Spiegeln von gestressten Bezugspersonen (<i>Häusser</i>); Elternstrafe und Kriminalität (<i>Gelder et al.</i>)... 122	122
III.	Gewalterfahrene Täter ohne Kindheit und Resilienz..... 127	127
5. Kapitel 133	133
Persönlichkeitspsychologische Erklärungen der Straftaten und des Strafens..... 133		
I.	Empfundenes und reales Selbst; Verfassungsgesellschaft: als Nutznießer, als Meta-Bezugsperson, als kollektives Kultur- und Straf-Selbst und als Rollenmodell 133	133
II.	Schwache Selbstkontrolle als allgemeine Kriminalitätstheorie (<i>Gottfredson/Hirschi</i>) und als kriminelles Teilelement (<i>Wikström</i>); psychologische Ergänzung: Kontrollverlust, „Spillover-Effects“, „Anger“ (<i>Beisswingert et al.</i>); Missverständnis von „Crime doesn't pay“ (<i>Jensen</i>)... 136	136
III.	Gehirnstruktur und individuell-stabiles „control-averse behavior“ (<i>Rudorf et al.</i>); empathische Strafe zur Motivation: durch körperlichen Schmerz oder psychische Unlust (<i>Feuerbach</i>)..... 140	140
IV.	Allgemeines Selbstkonzept; Risiko-Toleranz (<i>Linnér et al.</i>); Berliner Sozialtherapie 149	149
V.	„Inhibitory control“ (<i>Hulbert/Anderson</i>) und Basis des „Working Memory“ (<i>Tiego et al.</i>); „Conscientiousness and Honesty-Humility“ (<i>Gelder/Vries</i>); Vorrang des Tötungstabus 154	154
6. Kapitel 159	159
Humane Straf-Einmaligkeit und allgemeine Tatstraf-Spieltheorie..... 159		
I.	Humane Straf-Einmaligkeit (<i>Knoch/Fehr</i>) und allgemeine Tit-for-Tat-Spieltheorie; Freiheit zum Rückzug als Strafbegründung (<i>Hauer et al.</i>);... 159	159
II.	Emotionen im strafähnlichen Diktator-Spiel: „Affekt, Deliberation und Fairness“ (<i>Schulz/Fischbacher</i>); Primaten-Hormone: Alfatier-Stress und dessen Kosten (<i>Gesquiere et al.</i>), „Excitability“, männliche Hormone (<i>Tkaczynski et al.</i>), Diskussion..... 165	165
III.	Tatstraf-Spieltheorie: Altruismus des Strafens (<i>Fehr/Gächter</i>); <i>Fehr/List</i> : Gewinn durch Verzicht auf mögliche Tatstrafe; Egalitäts-Element im Strafen (<i>Fowler/Johnson/Smirnov</i>) 170	170
IV.	Tatstraf-Spieltheorie: zur Verankerung im Gehirn (<i>Egas/Riedl</i>), zur kostengünstigen Gruppenstrafe (<i>Bowler/Gintis</i>); Straf-Inspektoren-Spiel: „Fighting Crime Cycles“ (<i>Helbing et al.</i>) 178	178
V.	Tatstraf-Spieltheorie: „Stimulating social norms“ (<i>Graeff et al.</i>) und Endorphine beim „Social bonding“ (<i>Dunbar et al.</i>); „Religion, Crime, and Social Trust“ (<i>Graeff/Svendson</i>) und protestantisches Spieler- oder katholisches Kind-Selbstbild; Dreifaltigkeit: freie Ökonomie, solidarische Moral und kultureller Ausgleich und drei Kriminalitätstheorien; naturalistisches Zwischenfazit 184	184
7. Kapitel 190	190
Besondere Tatstraf-Spieltheorien und Überbau 190		
I.	Ineffektivität: von Vertragsgeldbußen (<i>Fehr/Falk</i>), als Buß-Androhung bei Treuhänderverträgen (<i>Houser et al.</i>), allgemein für die Tit-for-Tat-Vertrags-Kooperation (<i>Li et al.</i>) und reale Selektivität 190	190
II.	Effektivität von schwachen Strafen durch Kooperative, ansonsten Strafe als effektive Abwehr von Wettbewerbern (<i>Rand/Nowak</i>); <i>Beard/Rand</i> : „Intuition, deliberation, and the evolution of cooperation“; zur Effektivität der Do-ut-des-Resozialisierungsangebote 197	197

III.	Tatstraf-Spieltheorie: zu Abschreckungsstrafen (<i>Mooijman et al.</i>), zum Vertrauen bildenden „Third-party Punishment“ (<i>Fehr/Gächter, Jordan et al.</i>), zu „Mercy and Justice“ (<i>Wang/Murnighan</i>), zur politischen Sensibilität für Strafe	203
IV.	Überbau: Allgemeine Rollenspiel-Strafe; gemischter empathisch-spielerischer Ansatz; abstrakte „vernünftige Strafe“; konkrete Tit-for-Tat-Strafe und Tit-for-Tat-Resozialisierung im Strafvollzug	211
8. Kapitel	223
Gegenkonzepte: Naturrecht, Nation, Herrschaft sowie Feindstrafe und Sicherungsverwahrung		223
I.	Naturrecht und Natur; bewusste Nation und System; egoistische Herrscher und mythische Über-Eltern	223
II.	Status- und Freiheits-Verletzungen, Kampf um personale Anerkennung; expressiver Charakter der Straftat (<i>Günther, Hörnle</i>); rituelle und existenzielle Strafen; Beißhemmungen und Moral	230
III.	Naturrechtliches Feindstrafrecht (<i>Kant, Jakobs</i>); kriminologische Verbrechensbekämpfungspolitik; deutsches Straf-Verfassungsrecht; Freeze-Sicherungsverwahrung	240
Dritter Teil: Naturalistische Thesen und Vorschläge		248
9. Kapitel		249
Naturalistische Kriminalitäts- und Sanktionstheorie (Haupt-Thesen)		249
I.	Kriminologie der Selbstorganisation; Verstoß gegen Spielregeln, gegen die Hackordnung und gegen den Schwarmfrieden	249
II.	Universalität von Individualität, Teilautonomie und Täterschaft und Besonderheit der Über-Elternmoral; Willensfreiheit als Spielfreiheit, Moral als Spielethik; Rollenvielfalt als Freiheits- und Selbstkonzept	253
III.	Spielerische Inszenierung der Rechtsfindung (<i>Wulf</i>); Rechtsprechung als Reaktion auf die rituell rekonstruierte Erinnerung an die Straftat	258
10. Kapitel		263
Naturalistische Kriminalitätstheorie (einzelne Thesen)		263
I.	Thermodynamischer Antrieb und zyklischer Erhaltungs-Gegendrang; hoheitliches Vollstreckungs-Hacken; forensisch-spielerische Demokratie; Meta-Beweggründe: Physik, Genetik, Genträger; Rechtsethik und rituelle Statuskämpfe	263
II.	Drei biologische Beweggründe und Absichten (Stoffwechsel, Fortpflanzung und Notlage); aggressiver Straftäter und nicht krimineller Mittelschichts-Ritualist (<i>Scheffler/Weimer-Habitzel; Schimank et al.</i>)	272
III.	Gewalt-, List- und Treubruchs-Taten zum vorsätzlichen Machtgewinn; Mord als Sonderfall des Tabubruchs und als Raubtier-Modell	275
11. Kapitel		280
Naturalistische Persönlichkeitsaspekte (einzelne Thesen)		280
I.	Strafvollzug: Täter-Persönlichkeiten (<i>Freiburger Persönlichkeitsinventar</i>); Status- und Unterschichtsstrafrecht; privilegierende Sonderrechte für Verkehrs-, Steuer- und Wirtschaftsdelikte; Oberschicht und moralische Compliance-Idee	280
II.	Biologisches Männerstrafrecht; Opfer-Fremdenstrafrecht und bio-systemische Strafhemmungen: bei Gewalt in der Familie, bei Kindes- und Frauen-Missbrauch in Subsystemen und in sonstigen anerkannten Institutionen... ..	287
III.	Sechs Persönlichkeitsfacetten – Hauptelement: Kriegerische Gewalt- und Statustäter (<i>Mazu, Merton, Agnew</i>)	293

IV.	Fünf weitere Persönlichkeitsfacetten: WHO-analoge Spiel- und WHO-analoge Gefühls-Täter, WHO-analoge Moral-Verteidiger; gehorsame <i>Milgram</i> -Schwarm-Täter sowie Gott-Spieler; Gesamtbetrachtung und Strafende als Täter	300
12. Kapitel	314
Naturalistische Pönologie (einzelne Thesen)	314
I.	Biologische und theaterähnliche Reaktionen: drei Panik-Reaktionen, das öffentliche Strafen und Opfer-Traumata; drei Reaktionsmuster des Strafgefangenen; Vernunft und Befriedigung des Strafbedürfnisses	314
II.	Rechtssoziologie: Meiden und Ausschluss, Statusminderung und Missachtung, gewaltsame Selektion unrichtigen Verhaltens	323
III.	Psychologischer Freiheitsentzug: als Freeze- und biochemische Stress-Sanktion, als Kämpfer-Freeze-Moralität, als restgenetische und kulturelle Tötungshemmung, als Erinnerungs- und Fokussierungszwang über den präfrontalen Cortex; sowie Langzeitstrafe als Alterungssanktion (<i>Rosati</i> -Fortschreibung)	328
IV.	Soziale Status-Strafe, familiäre Nächsten-Strafe und Deportation in eine lebendige Zwangskultur; Hook-Angebote von „Safe-Spaces“ (<i>Szifris</i> et al.); reale <i>Zimbardo</i> -Gefahr des Machtmissbrauchs; elterliche und überelterliche Vollzugsethik	339
13. Kapitel	348
Strafvollzug: Gesamtkonzept und naturalistische Einzelhilfen zur Selbstdomestizierung	348
I.	Naturalistische Grundlegung; Unsicherheit über die Rückfall-Effektivität und über die Effektivität der Prävention durch Vollzug; Thesen: effektiv als psychische Freeze- und Stress-Strafe mit ständigem Tit-for-Tat-Kooperationsangebot, als soziale Status-, Familien- und Deportationsstrafe mit Rückkehrangebot und evolutionär als Alterungsstrafe mit Entwicklungsaussicht	348
II.	Hawk-Dove-Resozialisierung: moralische <i>Milgram</i> -Unterwerfung; Hilfe zur Selbstdomestizierung und die ethische Deutung der Resozialisierung; Feminisierung als Teil-Vermütterlichung von Vollzug und Großen Strafkammern - Spiegelung von Justizerfahrungen; zusätzliche „feminine“ Rollenvielfalt	352
IV.	Lachen und Humor - Resilienz-Stärkung und Antidepressivum; Menschenrecht auf: Spielen, Tanz und Lachen, Fortbildung; Lehr-Assistenz für den Homo docens	362
<i>Schluss-Teil: Rückblick und offener Naturalismus</i>	370
14. Kapitel	371
Verdichtender Rückblick	371
Fazit I: Recht und Freiheit, und Raub-List-Status-Kriminalität; genetische Teilbefreiung von kooperativen Wettbewerbsriten		371
Fazit II: Strafe als Selektion, als Ausgleichsschmerz und rituelle Überschreibung der Taterinnerung mit Ohnmachtserfahrung; Männlichkeit und familiäre Hack-Schutz-Ordnung; Natürlichkeit von Kriminalität und Strafe		377
Fazit III: Freiheitsstrafe als Freeze-Entzug der Spielfähigkeit, Deportation in eine Gefängniskultur; Spiel-Hilfen zur Selbstdomestizierung und ethisches Über-Eltern-Modell		381
15. Kapitel	385
Offener Naturalismus: Analogie-Problem, Brücke vom Strafnaturalismus zum Strafidéalismus und Besonderheit des Menschen.....		385

I.	Blickwinkel von Recht und Politik und Brücken-Thesen zum Strafrealismus; analoge Grundbegriffe	385
II.	<i>Aristotelische</i> Besonderheit des Menschen	396
III.	Blindes moral-analoges Verhalten und bewusste Vernunft; kulturelle Homo- und Animal-Modelle; Binnen-Kultur, Außen-Natur und kultur analoger Naturalismus	400
IV.	Drei Hauptthesen und Reduktion der Komplexität; Mensch als besonderes Informationswesen	405
	Namensverzeichnis	409
	Literaturverzeichnis der Schriftenreihe	417

***Erster Teil: Naturalistische Grundlegung und
rechtskulturelle Zweispurigkeit***

1. Kapitel

Systemischer Naturalismus und Einstiegsthese; Umgang mit der Zweispurigkeit in und von Recht und Politik

I. Naturalismus und Kriminologie; systemische Einleitung

1. *Naturalismus und Kriminologie.* Die deutsche *Lehrbuch-Kriminologie* bemüht sich mit den Kriminalitätstheorien⁹ vor allem darum, die *Ursachen* von Verbrechen zu erklären. Sie verwenden dazu *soziologische* und *psychologische* Sichtweisen.¹⁰ Sie setzt deshalb *international* an. Mitgeprägt sind sie aber aufgrund ihrer Lehrfunktion und wie auch ihre Autoren persönlich von ihren nationalen Rechtskulturen und deren Erfahrungen. Sinnvoll ist es somit, die Kriminologie zusätzlich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen *Rechtskultur* zu lesen. So gilt es hier vor allem das sozialreale deutsche Normensystem, dessen Rechtspraxis und dessen Tradition mit einzubeziehen.

Neubacher spitzt zu: „Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre und internationale Sozialwissenschaft.“¹¹ Es ist „die Wissenschaft vom abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf.“¹² Er erklärt später: „Biokriminologie und Psychopathologie haben heute kaum noch einen Stellenwert ... Gegenwärtig sind in erster Linie Psychologie und Sozialpsychologie tonangebend - mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Methodenstrenge.“¹³

Die *Physik* im engeren Sinne spielt in der Kriminologie keine Rolle, die Schwarmtheorie nur selten. *Helbing* et al. bieten immerhin den Blickwinkel des Verbundes von „*Complexity Science and Information Systems*“ an. Sie

⁹ Statt vieler: Kunz/Singelstein, *Kriminologie*, 2021, 53 ff. (2. Kap. "Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien"). Einleitung etwas gekürzt auch in Gesamteinleitung Band I. 1. Kap. I.

¹⁰ Siehe ferner aus eher kriminologischer Sicht zum soziobiologischen Ansatz bezogen auf die Strafe: Fabricius, *Kriminalwissenschaften I*, 2011, 22, zu „komplexen Systemen“ siehe zudem S. 23 f., zum Sprachgebrauch des „Programmes“ und dem Bezug zu „neuronalen Netzwerken“ siehe 24 f. *Fabricius* geht dabei von einem deterministischen (empiristischen) Grundansatz aus, S. 32 ff., der für ihn jedoch für philosophische Deutungen der Erfahrungen offen zu sein lässt (34).

¹¹ Neubacher, *Kriminologie*, 2020, 1. Kap. Rn. 5.

¹² Neubacher, *Kriminologie*, 2020, 1. Kap. Rn. 12.

¹³ Neubacher, *Kriminologie*, 2020, 1. Kap. Rn. 21.

betrachten unter anderem den Verbund von „Crime, Terrorism, and War“¹⁴. *Biologische* Positionen sprechen die deutschen kriminologischen Lehrbücher zumeist nur, aber immerhin insofern an, als es um die *Entwicklungsphasen* des Menschen¹⁵ und deren *Status* geht.¹⁶ Sie meiden dabei die ethische Vorstellung des freien Willens des Menschen. Die Straftaten begreifen sie in etwa im Sinne von *Durkheim*, der sie als natürlich und zur emotionalen Stabilisierung der Gesellschaft notwendig erachtet¹⁷, also als *abweichendes Verhalten*.¹⁸

Auch konstatieren die Kriminologen ein kollektives *Strafbedürfnis*, etwa als *Triebabfuhr*¹⁹. Mit dem Blick auf die Strafe ergänzen sie die *Kriminologie* im

¹⁴ Zugleich mit biologischer Ausrichtung: Helbing et al., Human Lives, J Stat Phys, 20 May 2014 (“Human Lives, Saving Human Lives: What Complexity Science and Information Systems can Contribute”), ohne Seiten, siehe zudem den Unterabschnitt 3. 1 (ohne Hervorhebungen): “*Fighting Crime Cycles: The Cyclic Re-emergence of Crime and How to Prevent it*”. Dort auch ein Überblick über die us-amerikanischen Erklärungsmodelle, ohne die Hervorhebungen: “Criminological research has identified a number of factors that influence the recurrence of crime, its trends and variation across regions and countries. Beside structural factors, such as unemployment [...] and economic deprivation [...], a number of studies have highlighted the influence of demography [...], youth culture [...], social institutions [...] and urban development [...]. Others have pointed to the influence of political legitimacy [...], law enforcement strategies [...], and the criminal justice system [...]. Some recent studies in criminology, in fact, argue that trends in the levels of crime may be best understood as arising from a *complex interplay* of such factors [...]. Very recent empirical work has further shown that social networks of criminals have a distinct impact on the occurrence of crime [...], thus highlighting the *complex interdependence of crime and its social context*.”

¹⁵ Siehe etwa Bock, Kriminologie, 2019, § 3 Rn. 138 f. unter dem Stichwort „Kriminalität und Lebenslauf - biosoziale Modelle“.

¹⁶ Siehe etwa Neubacher, Kriminologie, 2020, 15. Kap. bis 25. Kap., insbes. 20. Kap. („Wirtschaftskriminalität“), Kap. 21 („Kriminalität der Mächtigen“), 23. Kap. („Organisierte Kriminalität“).

¹⁷ Durkheim (Schmidts), Arbeitsteilung, 1893/1988, 152 f., 160. Aufgegriffen etwa Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 12 Rn. 3 (Berichtend: „Delinquenz“ wird ein „produktiver Anteil zugeschrieben“ „Straftaten geben Anstöße, durch die die Entwicklungsfähigkeit des moralischen Bewusstseins gewährleistet und dessen Erstarrung verhindert werde“); zudem § 11 Rn. 1 ff. („Gesellschaftliche Stabilisierung als Leitvorstellung“).

¹⁸ Statt vieler aus der Sicht der Soziologie: Peuckert, Verhalten, 2016, 127 ff.: „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“ im Sammelband: „Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie“. Zudem Neubacher, Kriminologie, 2020, 1. Kap. A („Abgrenzung zur Kriminalistik. Strafrechtswissenschaft - abweichendes Verhalten - Verbrechensbegriff“).

¹⁹ Theoretisch betont vor allem in der Kriminologie von Scheffler, Grundlegung, 1987 („Grundlegung eines kriminologisch orientierten Strafrechtssystems unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer Voraussetzungen und des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses“), 91 ff. Dazu aus kriminologischer Sicht: Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 24 Rn. 26 („Strafmentalität“ untersucht als

engen Wortsinne um die *Pönologie*.²⁰ Die Rückkehr oder Reintegration in die Gesellschaft gilt ihnen zum Beispiel als der längere Prozess der „*Desistance*“.²¹

Aus biologischer Sicht werden einige *besondere* Auffälligkeiten vermerkt.²² Aber „über die Rolle, die die genetische Ausstattung und damit auch mögliche Erbeeinflüsse bei der Kriminalitätsentstehung spielen, besteht deshalb in der Kriminologie bis heute kein Konsens“.²³ Rössner²⁴ geht immerhin einen Schritt auf diesem Wege hin zur *Hirnforschung*, wenn er ein „*neurologisch*“ verankertes „*Fairnessgefühl*“ annimmt. Auch sonst wird die *Neurobiologie* mit einbezogen.²⁵

Offenkundig beruht aber das gesonderte Jugend- und Heranwachsenden-Strafrecht des JGG von 1923 auf einer *genetisch* mitdominierten *Lebensphase* des Menschen, die er zumindest mit allen Säugetieren teilt. Es ist die Suche nach „eigenen Freiräumen“ und „eigenen Beziehungen“. Diese Art von Freiheit „von“ der Eltern-Gesellschaft und „zu“ einem eigenen *Status* ist der Natur also bekannt. Jede menschliche Elterngesellschaft muss mit dieser Art des natürlichen Freiheitsdrangs von Heranwachsenden umgehen. Sie wird sie mit Fortbildungs-, Heirats- und Statusangeboten locken, aber auch sozialen Druck ausüben, damit die alten Bindungen und die Ortskultur nicht an Stärke verlieren. Wachstumsaussichten und Erhaltungsbedürfnisse bilden insofern eine „*elterliche*“ Paarung, mit der der Freiheitsdrang der Jugend eingehegt wird.

Bemerkenswert ist auch, dass im Strafvollzug vor allem *Männer* einsitzen.²⁶ Dieser Art der Strafe selektiert und spiegelt gewiss auch, aber nicht nur, die vorrangig männliche Testosteron-Art der Gewaltkriminalität.

„Kriminalitätswahrnehmungen“, „Sicherheitserwartungen“ und „Strafvorstellungen“). Zudem: Streng, Studien, 2019, 131 ff., sowie: Hoven/Weigend, Strafzumessung, 2019, 263 ff. („Strafzumessung in den Augen der Bevölkerung. Empirische Forschung und rechtspolitische Überlegungen“). Zudem Cerny, Bedeutung, 2019, 177 ff. („Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für Gerechtigkeitsintentionen und die Strafbedürfnisse der Bevölkerung“).

²⁰ Kunz, Strafe, 2004, 71 ff., 71. Siehe auch Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 2017, § 11, 8 („als verdeckte Aggressionsableitung“, Entladung der Triebenergie“), § 12 Rn. 9 („Bestrafung als narzisstisches Bedürfnis zur Triebbefriedigung“).

²¹ Siehe Drenkhahn, Bildung, 2020, 801 ff.

²² Meier, B.-D., Kriminologie, 2021, § 3 Rn. 27 ff. („Biologische Auffälligkeiten“ mit den Stichworten „Hormonhaushalt“, „Neurotransmitter“, „Zentralnervensystem“, „autonomes Nervensystem“ „äußere Umwelteinflüsse“).

²³ Meier, B.-D., Kriminologie, 2021, § 3 Rn. 26.

²⁴ HK-GS-Rössner, 2017, Vor §§ 1 ff. Rn. 910.

²⁵ Neubacher, Kriminologie, 2020, 1. Kap. Rn. 23.

²⁶ Laue, Evolution, 2010, 303 ff. („Unterschiedlich Kriminalitätsbelastungen von Männern und Frauen“, 303 ff. („...aus kriminologischer Sicht“ und 314 ff. („...aus

So gilt es für das Strafrecht, die allgemeinen Erkenntnisse der Physik und der Evolutionsbiologie

- mit der Frage nach einem etwaigen evolutionären Ursprung von Verbrechen und Strafe zu verbinden,
- sie zu naturalistischen Täterfacetten und Tatbildern ausformen,
- dabei auch die konkreten Experimente der Spieltheorie zu nutzen und
- sie auch auf den Strafvollzug zu übertragen.

Wer den Menschen zumindest „auch“ als Naturwesen denkt, so lautet die *Hypothese, der wird die Grundgesetze und Handlungsstrategien des Menschen auch in der Natur finden und er wird sie dann zumindest auch mit den Naturgesetzen begründen können.*

Nunmehr schlägt *Laue* mit seiner Schrift: „*Evolution, Kultur und Kriminalität: Über den Beitrag der Evolutionstheorie zur Kriminologie*“ einen im Grundansatz ähnlichen Bogen.²⁷

Nachfolgend steht der Naturalismus im Mittelpunkt, vereinfacht regieren *Physik* und *Biologie* diese Weltsicht. Die evolutionäre Spieltheorie und die Bio-Psychologie gehören ebenfalls zu ihr. Zur Soziologie passt der *systemische* Überbau und auch zur *Schwarm-Ethik*. Auch ist die *empirische Methodik* den Naturwissenschaften insgesamt eigen. Aber „die Gesellschaft“ erfüllt für die Genetik eher eine dienende Aufgabe. In der Biologie nimmt zumindest auch der einzelne „Genträger“ eine eigenständige Rolle ein.

Das „Menschsein“ des besonderen Genträgers begründet wiederum für den *Homo sapiens* auch die Menschenrechte, zudem die Politik in den Demokratien sowie die allgemeine Individualethik. Damit kann und soll der nachfolgende Ansatz auch die naturalistische *Brücke zum Tatschuldstrafrecht* schlagen. Es zählt aus sozialwissenschaftlicher Sicht zur *sozialen Realität* in Deutschland.

evolutionsbiologischer Sicht“), sowie 359 ff. („unter Evolutionsbiologischen Thesen“, 360 („Gewalt allgemein“), 362 ff. („Tötungskriminalität Männer gegen Männer“), 369 ff. („Gewaltkriminalität Männer gegen Frauen), 377 ff. („Vergewaltigung, sexuelle Gewalt“).

²⁷ Laue, *Evolution*, 2010, ohne die Hervorhebung aus dem Verlagsabstract: „Die Evolutionsbiologie gilt einerseits vielen als Königsdisziplin der Biologie, andererseits wird sie von manchen Sozialwissenschaftlern vor allem mit *Eugenik*, *Sozialdarwinismus* und *Rassismus* in Verbindung gebracht. Tatsächlich ergeben sich aus der Evolutionstheorie zahlreiche neue Aufschlüsse über kriminologisch interessante Fragestellungen.“), siehe auch 17 ff. („Das Verhältnis der Deutschen Kriminologie zur Biologie“).

Insgesamt unterbreiten die „Naturalistische Kriminologie und Pönologie“ dem Fach Kriminologie also ein Angebot sowohl zur Ergänzung und Erweiterung ihrer gegenwärtigen Positionen als auch zu deren Bekräftigung.

2. *Systemischer Einleitung*. Das materielle Strafrecht des Strafgesetzbuches benennt und bündelt aus der Sicht von Recht, Politik und Ethik bestimmte Verbrechen oder Straftaten, die der Gesetzgeber als *schwere Wert- oder Rechtsgutsverletzungen* und *sozialschädliches Unrecht* ansieht und die er in Deutschland stets mit der Folge der *Freiheitsstrafe* belegt, und für die er bei minder schweren Delikten alternativ *Geldstrafe* erlaubt.

Systemisch betrachtet dient das Strafrecht insgesamt, also einschließlich des besonderen Sanktions-, des Strafverfahrens- und des Strafvollzugsrechts, der Selbstorganisation *nach* internen energetischen „Störungen“. Dazu betreibt das demokratische deutsche Rechts- und Verfassungssystem die notwendige „Selbstregulation“. Als Demokratie tritt es dazu vorrangig als empathischen Schwarm-Gesellschaft der Grund- und Menschenrechtsträger auf und sie sorgt ihrem egoistischen Mitglied, dem Einzeltäter, für den „Zwang zur Überarbeitung seines Selbstkonzeptes“, so heißt es schon in Band I der kleinen Schriftenreihe. Damit ist der Weg hin zu einer „Naturalistische Kriminologie und Pönologie“ umrissen.

Unter Naturalismus sind die gegenwärtigen Angebote der *Naturwissenschaften* zu verstehen.²⁸ Ihre Gesetze sind ebenfalls verfassungsähnliche Grundgesetze, die auch das Naturwesen Mensch formen. Als „sinnvoll, gut und nützlich“ erweisen diese Gesetze sich offenbar für die Natur insgesamt. Die Natur hat sie zudem nach dem Urknallmodell²⁹ selbst, also *autonom* ausgebildet. Die

²⁸ Zur Vielfalt des „Naturalismus“, aufgefächert aus der Sicht der geisteswissenschaftlichen Anthropologie, siehe Keil, Naturalismus, 2017, 42 ff. („Metaphysischer, szientifischer, analytischer und aristotelischer Naturalismus“ im Sammelband „Aristotelischer Naturalismus“). Aus der Sicht der Ethik: Quante, Einführung, 2017, 114 (Die evolutionäre Ethik sei „eine der wichtigsten Varianten des ethischen Naturalismus“).

²⁹ Köhler, Entropie-Wende, 2019, 25 („Dazu gehören die kosmische Expansion und die globale Abkühlung des Universums, die „Alterung“, d. h. die Energieverminderung der Photonen auf Grund der Dehnung des Raumes, die Vergrößerung der gigantischen Hohlräume zwischen den galaktischen Superhaufen, die schwindende Dynamik alternder Galaxien, die Bildung schwerer Elemente durch die Nukleosynthese in den Sternen und schließlich auch das Altern der Reststerne und ihr Kollaps zu hochdichter, sogenannter degenerierter Materie in Weißen Zwergen, Neutronensternen und schwarzen Löchern.“ Er verbindet zudem die Makrophysik mit der Biologie und fügt an: „In all diesen Vorgängen – von den kosmischen Dimensionen bis hin zu den mikroskopischen, biomolekularen Abläufen, in der toten und der lebenden Natur – dominieren langfristig die gerichteten Prozesse, die wie ein unerbittlicher Zeiger den

systemische Vorstellung von der Selbstorganisation setzt bereit hier an und bestimmt jedes Subsystem. Jeder Selbstorganisation erzeugt wiederum auch ein Selbst.

So erläutert *Ropohl* zu Recht das Systemdenken mit den Worten: „*Die Bedeutung der Allgemeinen Systemtheorie besteht darin, eine einheitliche formale Sprache für die geordnete Beschreibung verschiedenartiger Erfahrungsbereiche anzubieten und auf diese Weise deren Ähnlichkeiten, Überschneidungen und Verknüpfungen aufzudecken und zu präzisieren. Dabei verfolgt sie die Erkenntnisstrategie, Komplexität nicht auf Elementares zu reduzieren, sondern in ihrer Vielgestaltigkeit und Verflechtungsdichte theoretisch zu bewältigen.*“

Er fügt an: „*Somit genügt sie den Bedingungen, die das transdisziplinäre Paradigma kennzeichnen.*“³⁰ Das Systemdenken erlaubt also zumindest die Naturwissenschaften mit der humanen Soziologie und der humanen Psychologie zu verbinden.

Bereits *Kant*³¹ beschreibt dieses systemische Bild von der Natur: „*Man sagt von der Natur und ihrem Vermögen in organisierten Produkten bei weitem zu wenig ... Sie organisiert sich vielmehr selbst, und in jeder Species ihrer organisierten Produkte, zwar nach einerlei Exemplar im Ganzen, aber doch auch mit schicklichen Abweichungen, die die Selbsterhaltung nach den Umständen erfordert.*“

*Ernst Mayr*³² erklärt zudem die Biologie mithilfe der Physik: „*Evolution schafft Ordnung... die Evolution einer biologischen Art findet ... in einem offenen System statt, in dem die Lebewesen auf Kosten der Umwelt eine Entropieabnahme herbeiführen können, wobei die Sonne für ständige Energiezufuhr sorgt.*“

Ein besonderes System bildet auch das universellen sozialen Ordnungsmuster des einfachen *Schwarms* ohne zentralisierte Führung.³³ Der Schwarm eröffnet

Weg bestimmen, den die Systeme zu nehmen haben.“ Siehe auch 30, Hervorhebung nicht im Original: „Abgesehen von der Dynamik im *Mikrokosmos*, etwa der Impulsübertragung zwischen den Teilchen eines Gases oder im chemischen Gleichgewicht, sind praktisch alle Vorgänge *irreversibel*.“

³⁰ Ropohl, Systemtheorie, TATuP 2005, 24 ff., 28, ohne die Hervorhebung.

³¹ Kant, r. Vernunft, 1787, AA, III, 374.

³² Mayr, Evolution, 2003, 25 (wörtlich auch schon in Band I zitiert, dort auch ausführlicher).

³³ Prasetyo/Masi/Ferrante, decision, Swarm Intelligence, 2019, 217 ff., 8, aus dem abstract, ohne die Hervorhebungen: “Collective decision making is the ability of

jedem Mitglied die Teilhabe an emergenten Komplexität des Ganzen, im Sinne einer „Weisheit der Vielen“. Mit den Worten von Schranz et al.: *“In a system designed after swarm intelligence, each agent acts autonomously, reacts on dynamic inputs, and, implicitly or explicitly, works collaboratively with other swarm members without a central control. The system as a whole is expected to exhibit global patterns and behaviors.”*³⁴ Bereits einzellige Bakterien bilden derartige lokale Zell-Cluster.³⁵

Aber es gilt einleuchtender Weise auch: *“... the presence of the stubborn agents is enough to achieve adaptability to dynamic environments, but increasing its number has detrimental effects on the performance”*.³⁶ Die Hartnäckigkeit von einer kleinen Gruppe von Abweichlern, also die Inanspruchnahme einer relativ größer Freiheit durch Verweigerung prägt den Schwarm mit. Diese erhöhte Passivität weniger Mitglieder zielt auf den Erhalt der alten Form des Schwarms, Sie führt zu einem Zyklus.

Diese Eigenschaft bildet zudem den ersten Schritt zur Hierarchie der Mächtigeren. Sie sind zwar Mitglieder des Schwarms, verfügen jedoch aus physikalischer Sicht über mehr Masse und Energie. Biologisch sind sie zumeist auch einzelnen Älteren und Erfahrenen.

Ebenso bildet der Umgang mit der Hartnäckigkeit weniger Einzelne und die Bedeutung der wenigen Träger dieser sozialen Rolle ein herausragendes Element der Kriminalität und auch des Strafvollzuges. Die Widerständigkeit

individuals to jointly make a decision *without any centralized leadership, but only relying on local interactions.*”).

³⁴ Schranz/DiCaro/Schmick/Elmenreich/Arvin/Sekercioglu/Sende, Swarm, Swarm February 2021, 100762 („Swarm Intelligence and cyber-physical systems: Concepts, challenges and future trends“), aus dem abstract, zudem: *“Thereby, we give concrete examples for visionary applications and their challenges representing the physical embodiment of swarm intelligence in autonomous driving and smart traffic, emergency response, environmental monitoring, electric energy grids, space missions, medical applications, and human networks”*. Zur Literatur siehe Lacerda/Pessoa/Neto/Ludermir/Kuchen, literature, Swarm Volume 60, February 2021, 100777: *“A systematic literature review on general parameter control for evolutionary and swarm-based algorithms”*.

³⁵ Ebrahimi/Schwartzman/Cordero, Cooperation, PNAS 2019, 23309 ff., aus dem abstract, ohne Hervorhebungen: *“Bacteria cooperated by aggregating in cell clusters of ~10 to 20 µm, in which cells were able to share public goods. This phenomenon, which was independent of any explicit group-level regulation, led to the emergence of critical cell concentrations below which degradation did not occur, despite all resources being available in excess. In contrast, when particles were labile and turnover rates were high, aggregation promoted competition and decreased the efficiency of carbon use.”*

³⁶ Prasetyo/Masi/Ferrante, decision, Swarm Intelligence, 2019, 217 ff., 8, aus dem abstract.

gegen Grundnormen des Schwarms beeinflussen das *Verhalten des Schwarms* und sie führen zu verfestigten Ritualen der nunmehr ständig gebotenen *Selbstorganisation*. Denn der *Anstieg ihrer Zahl* muss im Sinne des Schwarms verhindert werden. Diese Ableitungen passen erstaunlich gut zu unserer westlichen Kriminalpolitik, sodass sich *Praxis* und *Modell* wechselseitig zu stützen vermögen.

3. Die *biologische* Sicht auf die natürlichen Grundlagen des Menschen hat schon *Aristoteles* wirkungsmächtig herausgestellt.³⁷ Der *Homo sapiens* ist aus heutiger Sicht ein Lebewesen, das mit allen anderen Lebewesen genetisch verwandt ist. Er bildet derart betrachtet nur *eine bestimmte Lebensform*. Zudem ist er ein Wirbeltier, ein Säugetier und ein Primat. Dennoch hat er, wie alle anderen Lebewesen auch, eine besondere Spezies ausgeprägt.

Eine Veröffentlichung des „Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation“ führt den Titel: „*Emergence of behavior in a self-organized living matter network*“. Sie belegt die Komplexität bereits des einfachen Lebens von Bakterien, die sich ohnehin erfolgreich in derselben Welt bewegen wie die höheren Lebewesen. Die Autoren halten zunächst einmal einleuchtend fest: „*Survival in changing environments requires from organisms the ability to switch between diverse behaviors.*“ Für höhere Lebewesen gilt: „*In higher organisms, rapid changes in neural activity enable this capacity, ranging from almost random to strongly correlated firing patterns of neurons.*“

Aber: „*However, many organisms without a nervous system are also able to readily transition between a multitude of behaviors, which suggests that the underlying biophysical processes display a dynamic variability analogous to that of a nervous system.*“

³⁷ Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Rolfes), 1911, I. Buch, 7. 1097 b 30 – 1098, S. 17 (Hervorhebungen nicht im Original: „Das *Leben* hat der Mensch augenscheinlich mit den Pflanzen gemein; was wir suchen, ist aber gerade das den Menschen unterscheidende Eigentümliche. Von dem *vegetativen Leben der Ernährung und des Wachstums* muß man mithin dabei absehen. Daran würde sich dann zunächst etwa das *Sinnesleben anschließen*; doch auch dieses teilt der Mensch offenbar mit dem *Roß, dem Rind und den Tieren* überhaupt. So bleibt denn als für den Menschen allein kennzeichnend nur das tätige Leben des *vernünftigen Seelenteils übrig*, und dies teils als zum Gehorsam gegen *Vernunftgründe* befähigt, teils mit Vernunft ausgestattet und gedankenbildend. Wenn man nun auch von diesem letzteren in zwiefacher Bedeutung spricht als von dem bloßen Vermögen und von der Wirksamkeit des Vermögens, so handelt es sich an dieser Stelle offenbar um das Aktuelle, die *tätige Übung der Vernunftanlage*. Denn die Wirksamkeit gilt allgemein der bloßen Anlage gegenüber als das höhere.“).

Examples of specific behaviors in non-neural organisms include the run-and-tumble chemotaxis of the E. coli bacterium, environmentally cued aggregation of the social amoeba Dictyostelium discoideum, or the cooperative growth behavior of B. subtilis bacterial colonies ...".³⁸

Sie fügen an: *"Surprisingly, we find a continuous spectrum of modes, as opposed to few dominant modes."*³⁹

Das *Besondere des Menschen* liegt in seiner hoch kreativen Verkindlichung, die ihn ähnlich wie die Natur und als ihr Teil spielen lässt. *Insofern* bedurfte es aus evolutionsbiologischer Sicht betrachtet nur der genetischen „Frühgeburt“ und der *Verlängerung der Kindheit* im Sinne des „Paedomorphismus“⁴⁰ oder *Bednariks* „neoteny“⁴¹, um den *spielerischen Primaten* „Mensch“ und *Huizingas* „Homo ludens“⁴² zu erschaffen.

So erklärt *Bednarik* einleuchtend: *„In humans, neoteny is manifested in the resemblance of many physiological features of a human to a late-stage foetal chimpanzee. These foetal characteristics include hair on the head, a globular*

³⁸ Textblock aus Band II. Fleiga/Kramara/Wilczeka/Alim, Emergence, bioRxiv preprint 2020.09.06., aus der „Introduction“.

³⁹ Fleiga/Kramara/Wilczeka/Alim, Emergence, bioRxiv preprint 2020.09.06., aus dem abstract., zudem aus dem Text und dort fett gesetzt: „Stimulus response behavior is paired with activation of regular, large-scale contraction patterns inter-spersed by many-mode states.“ Sowie „Number of significant modes determines maximum cytoplasmic flow rate in the minimal morphological representation of the network.“

⁴⁰ Dazu Roth, Mensch, 1993, 55 ff., 70. Auch Roth neigt dieser Theorie zu. In der Tat seien *Schimpanzenkinder* dem Menschen in sehr vielen Merkmalen viel ähnlicher als erwachsene Schimpansen und hätten auch ein vergleichbares relatives Gehirngewicht⁴⁰. Insofern spricht also einiges dafür, die spielerische Seite des Menschen in seiner Verkindlichung zu sehen. Dies bedeutet evolutionsbiologisch lediglich eine Art infantiler Regression. Sie ist im Übrigen auch, wie etwa mit der körperlichen Nacktheit bei Hausschweinen und vergrößerten „Kindsköpfen“ bei einigen gezüchteten Haustieren, als Begleiterscheinung der *Domestizierung* festzustellen.

⁴¹ Nachfolgend zur Evolution einige Absätze aus Band II. Prähistoriker und kognitiver Archäologen *Bednarik*, Condition, 2011, 134. Dazu auch *Wilkins/Wrangham/Fitch*, Syndrome, Genetics 2014, 795 ff. („The „Domestication Syndrome“ in Mammals: A Unified Explanation Based on Neural Crest Cell Behavior and Genetics“), ohne Seiten (Unter: Morphological Components of the Domestication Syndrome“ heißt es „Defects in neural crest production early in development are predicted to lead to reduced populations of melanocytes (leading to pigmentation changes), the chondrocytes of the facial skeleton (leading to reduced jaw and snout size), odontocytes (leading to reduced tooth size), and chondrocytes of the external ear (leading to reduced or floppy ears).

⁴² „Homo Ludens: Vom Ursprung der Kultur im Spiel“: *Huizinga*, Homo, 1938/2011, 11 ff. („Wesen und Bedeutung des Spiels als Kulturerscheinung“), 11 (Mit Bezug auf die Tiere: „Das Spiel ist älter als die Kultur“).

skull, ear shape, vertical plane face, absence of penal bone (baculum) in foetal male chimpanzees, the vagina pointing forward in foetal ape, the presence of hymen in neonate ape, and the structure of the foot.”

Oder umgekehrt: Konnte der Vormensch sich mit dem *Feuer*⁴³ *besser ernähren und schützen*, so hatte er „Muße und Raum“ und „Binnenenergie“ zum längeren *spielerischen Lernen* und zur internen *Benennung* von Symbolen mit Lauten.

Daraus ergibt sich die besondere Bedeutung der Spielethik.⁴⁴ Die Evolutionsbiologie arbeitet dankbar mit der amoralischen *Spieltheorie*. Das „Gedankenspiel“ eröffnet uns auch die Vernunft und befördert die Kunst des allseitigen Abwägens. Das Spielen mit Wissen und seine besondere Ausprägung beim Menschen eröffnet sogar einen Brückenschlag zur Freiheitsidee.

Rückwärts gelesen sollen die nachfolgenden Thesen den „Allgemeinen Teil“ der ersten beiden Bände mit einem „Besonderen Teil“ zu stützen helfen. Zudem liegt es, wie für alle ebenfalls teilautonomen Subsysteme, nahe, die gesonderten Ausprägungen aufzuzeigen.

II. Empirie und Information; Reduktion auf nachträgliches Strafen

1. *Empirie und Information*. Die Kriminologie beackert das Feld der Erfahrungen. Recht, Politik und Ethik sind ohne ihre Negation, die *Erfahrung* von Unrecht, Machtmissbrauch und moralischer Unvernunft, nicht zu verstehen.

Dabei lassen sich *Erfahrungen* auch als erlebte und erprobte *Informationen* zu verstehen, und sie verfügen dadurch auch über einen *physikalischen* Hintergrund. *“The total information ... is a measure of the entire repertoire of states the system disposes of its 'universe'. It is not free of a subjective*

⁴³ Berna/Goldberg/Horwitz/Brink/Holt/Bamford/Chazan, evidence, 2012, 109 ff. (“The ability to control fire was a crucial turning point in human evolution, but there is no consensus as to when hominins first developed this ability. ...According to Richard Wrangham's “cooking hypothesis,” Homo erectus was adapted to a diet of cooked food and therefore was capable of controlling fire”), (...“ that burning took place in the cave during the early Acheulean occupation, approximately 1.0 Ma”).

⁴⁴ Held/Spinka, Animal play, Animal Behaviour, 2011, 891 ff., aus dem abstract: „*We review evidence on four aspects of the play–welfare relationship: first, that play indicates the absence of fitness threats; second, that play acts as a reward and flags up the presence of opioid-mediated pleasurable emotional experiences; third, that play brings immediate psychological benefits and long-term fitness and health benefits, and thus improves current and future welfare; and finally, that play is socially contagious and therefore capable of spreading good welfare in groups.*”

component, depending, e.g., on the maximum resolution available to determine the state of the system.”

Dittrich fügt zu recht hinzu: „*Basic notions of physics like*

- *causality,*
- *chance,*
- *irreversibility,*
- *symmetry,*
- *disorder,*
- *chaos,*
- *complexity*

can be reinterpreted on a common footing in terms of information and information flow.“⁴⁵

Physik im Sinne der Makrophysik meint zudem nicht nur das Körperliche einer Masse, sondern beinhaltet ihren Verbund mit der Energie ($E = mc^2$). Das zweite *thermodynamische* Gesetz tritt hinzu. Es gibt offenbar den Antrieb für *jede Bewegung*. Sie bewirkt die Entropie als kosmische Verwitterung und Unordnung, die überquellende Emergenz und die kreative Evolution, kurz für den universellen Drang zu zunehmenden Komplexität. Entropie zeigt sich in hoher Energie-Umwandlung (nicht Energie-Verbrauch) auf Kosten der Umwelt und sie erlaubt dafür die Ansammlung von *human-informativen* Wissen, seit der Beherrschung des Feuers, und der freien Spielzeit, die diese Feuer-Kunst mit sich brachte.

Jede Komplexität beinhaltet die *Kommunikation* und die wechselseitige *Information* der Teile.⁴⁶

Für die Biologie gilt mit den Worten des Biochemikers Crofts⁴⁷: “... *in information transmission, one component, the semantic content, or “the*

⁴⁵ Dittrich, concept, Eur. J. Phys. 2015, Vol. 36, Numb. 1, ohne die Absätze, jeweils aus dem abstract.

⁴⁶ Dittrich, concept, Eur. J. Phys. 2015, Vol. 36, Numb. 1, unter “3.1. The concept of information” trennt er: “*Potential information*, ... refers to the measure of the set of states accessible to the system, all boundary conditions, restrictions, etc taken into account. Equivalent to Boltzmann's entropy, it measures the disorder remaining in the system or the lack of knowledge on its state. – *Actual information*,..., refers to the knowledge an observer, a measurement, a theory ..., has on the state of the system. It measures the part of its state space excluded by these constraints and is analogous to the concept of negentropy coined by Schrödinger”. Hervorhebungen im Original.

⁴⁷ Aus Band II. Crofts, Life, wiley, 08 October 2007 (“*Life, information, entropy, and time: Vehicles for semantic inheritance*”), aus dem abstract, ohne die Absätze.

meaning of the message, ” adds no thermodynamic burden over and above costs arising from coding, transmission and translation.

In biology, semantic content has two major roles. For all life forms, the message of the genotype encoded in DNA specifies the phenotype, and hence the organism that is tested against the real world through the mechanisms of Darwinian evolution.”

Er fügt an: *“For human beings, communication through language and similar abstractions provides an additional supra-phenotypic vehicle for semantic inheritance, which supports the cultural heritages around which civilizations revolve.”*

Die gesamte biologische *Genetik* beruht auf der Verkörperung von wissensähnlicher Erfahrungen und zudem auf der Information im Wortsinne des Formens. Blindes Trial-and-Error oder Mutation-und-Selektion erschaffen sie, und zwar in einer bestimmten physikalischen Umwelt. Schon das erste Leben bedient sich mit dem Stoffwechsel der Energiezufuhr durch Verbrennung. Es spielt also mit der Physik, um Gen-Informationen zu erschaffen und zu erhalten.

Solche Erfahrungen „erspielen“ sich auch die *Naturwissenschaften* in ihren Experimenten. Menschen kopieren als Naturwesen die Natur. Sie beschleunigen den Wissensgewinn durch bewusste Reduktion und durch künstlichem Energieeinsatz.

Dabei sind in der Biologie die Interessen der *informative Gene* und die der *realen Genträger* wie bei einer Urkunde als verkörperter Gedankenerklärung zu trennen.

Ferner bilden alle Mehrzeller eigentlich kooperative Zell-Gesellschaften. Deshalb passt das Systemmodell auf den zweiten Blick auch für sie etc.

Auf den Menschen bezogen und mit dem *Dorsch-Lexikon* der Psychologie begreifen wir unter „Erfahrungen“ in besonderer und dennoch vager Weise *„das durch (meist wiederholtes) Wahrnehmen und Erleben (Wahrnehmung, Anschauung, Empfindung) gewonnene Wissen.... Die Erfahrung hat durch die Assoziationsps. und den Empirismus die Bedeutung eines wiss. Erklärungsgrundes psych. Prozesse (Leistungen) bekommen. Je häufiger ein Vorgang, Ablauf usw. erfahren wird, umso wahrscheinlicher und verständlicher ist sein Wiederauftauchen (Lernen), Erfahrung ist allg. Ergebnis von Erfahrungsbildung.“*⁴⁸

⁴⁸ Dorsch-Lexikon, Erfahrung, 2021, Auszug.

Wissen assoziiert für uns ein individuelles und kollektives *Bewusstsein* davon, dass uns dann auch seine seien technische oder gedankliche Anwendung erlaubt. Dabei laufen wir aber bekanntlich die Gefahr, dass das Bewusstsein, das vor allem innerer Identitätsfindung dient, unsere Erfahrungen umformt und sogar unsere Experimente verfälscht. Aber auch schon Gene selektieren ihre Erfahrungen nach ihren Interessen. Das Bewusstsein dient nur, aber immer dazu, die humane Selektion hoch beschleunigt, allerdings auch primitiv reduziert voranzutreiben.

2. *Reduktion auf das nachträgliche Strafen.* Den Erfahrungskonsens über die schwersten Formen der Regelbrüche und ihre Selektion bündelt und ordnet das jeweilige *Strafrecht* und mittelbar auch das *Verfassungsrecht*.

Beide Rechtsgebiete stellen zugleich die Reaktion auf die sogenannten Verbrechen zu Verfügung. Die hoheitliche Vollzugspraxis steht für Art und Umfang seiner Vollstreckung. In einem solchen Erfahrungskonsens, der auch ständiger reformiert wird, sind zwar auch *kultureller* Deutungen und Gewichtungen mit erfasst. Aber Erfahrungen bilden die Grundlage.

Erfahrungen macht aber auch der Täter mit der *Tat* und danach mit der *Reaktion* darauf. Auch wir erleben ihn und seine Tat im Erkenntnisverfahren sowie ihn und seine Reaktion auf das Urteil vor allem im Vollzug. Der Täter, seine Nächsten und auch wir als strafendes Volk *deuten* und *gewichten* zwar alle Tat- und Straferfahrungen ebenfalls. Wir benötigen sie jedoch als Grundlage für eine vernünftige und wissenschaftliche Annäherung.

Die universitären Fächer „Kriminologie und Pönologie“ sind unmittelbar angesprochen, weil sie die empirisch ausgerichtete Seite und die entsprechenden Stützen der heutigen normativ-ethischen Strafrechtswissenschaften bilden. Vielfach wird die Pönologie zwar, weil sie im engen Verbund mit der Kriminologie betrieben wird, auch als deren Unterform begriffen. So verlangt schon das Bild von der Kriminalität nach einer Reaktion. Jede Reaktion setzt eine Aktion voraus, an die sie sich anpasst. Aber dennoch lässt sich zwischen Verbrechen und Strafe, zwischen den Straftätern und den Strafenden und vor allem zwischen deren Beweggründen und deren Rechtfertigungen gut trennen.

Bereits in der Gesamteinleitung in Band I, die hier nur geringfügig anzupassen und zu ergänzen ist, heißt es:

Warum werden nachfolgend der Staat und seine Art der Selbstorganisation nicht weiter in den Vordergrund gerückt und konkret das Polizeirecht und seine Praxis näher erörtert?

Für das systemische Denken⁴⁹ bildet der verfasste *Staat* zwar ein gutes Beispiel für die Selbstorganisation, er stellt aber nur ein System unter vielen anderen dar.⁵⁰ Auch jeder einzelne *Mensch* bildet für sich ein komplexes Sub-System, sodass schon einmal die Systemtheorie nicht dazu nötigt, den Staat in den Mittelpunkt zu setzen. Ferner ist das Grundmodell der Organisation der Biologie entlehnt. Über Organe verfügen einzelne Lebewesen.

Zudem sind uns die Art und der Umfang der Selbstorganisation eines demokratischen Staates in etwa bekannt. Das Staatsrecht, insbesondere das Staatsorganisationsrecht, das Verwaltungsrecht und insbesondere das Polizeirecht regeln die rechtliche Seite. Letzteres begreift unter anderem Menschen neutral als „Störer“ oder „Veranlasser“,⁵¹ denen aber Rechte zustehen. Der Staat bildet Staatsorgane und politische Institutionen aus, die ihrerseits über ihre eigenen Binnenethiken verfügen. Das mächtige Modell Staat braucht nicht im Einzelnen weiter vertieft zu werden, es ist uns gegenwärtig. So konnte es genügen, in Band I auf einige ideengeschichtliche Grundlagen von „Recht, Politik und Ethik“ einzugehen.

Auch sollte das Modell Staat nicht unnötig erörtert werden, denn der Staatsallmacht ist mit der geschichtlichen Bewegung hin zu Grund- und Menschenrechten nur mühsam entgegengewirkt. Der Naturalismus sollte nicht erneut dazu dienen oder missbraucht werden können, den Staat gesondert zu begründen.

Vor allem aber ist der Träger der Gene der einzelne Mensch. Für die biologische Seite des Naturalismus gehört der Staat schon einmal nicht in den Mittelpunkt.

Ebenso lebt schon der einzelne Genträger Mensch in vielen Arten von Gesellschaften. Flüchtige baut er mit jeder Art von Kommunikation auf. Zudem

⁴⁹ Luhmann, Rechtssoziologie, 1987, 354. Er spricht von der Systemtheorie, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der „*selbstreferentiellen (allein auf sich selbst bezogenen und sich dadurch rückkoppelnd verändernden und wachsenden) Systeme*“.

⁵⁰ Zum systemtheoretischen Ansatz siehe zunächst den Überblick bei: Heinze, Sozialforschung, 2001, 105 ff., 107. Er nennt und trennt einleuchtend (1) physische oder (2) biologisch autopoietische Systeme, (3) psychische Systeme, die durch die Reproduktion von Gedanken aus Gedanken konstruiert sind und als Plural zu „Bewusstseinen“ führen (4) und die sozialen Systeme, die ihre Einheit dadurch gewinnen, dass sie als Gesellschaft an Kommunikation hängen.

⁵¹ Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 2018, § 9 Rn. 11 („Nur der unmittelbare Verursacher ist Störer, der mittelbare ist lediglich sog. Veranlasser und nicht verantwortlich“); Götz/Geis, Polizei- und Ordnungsrecht, 2017, § 9 Rn. 11.

bewegt der Mensch sich in Gesellschaft mit anderen Lebewesen und ist mit allen genetisch verwandt.

Schließlich gehört das Naturwesen Mensch ebenso zur physikalischen Welt und zu deren Subsystem Erde etc.⁵² In diesem Sinne bildet der Staat nur eine gut sichtbare Art von Selbstorganisation als einer Zivilisation „des Menschen“. Aber er als Einzelner muss sich ebenfalls zivilisieren. Wie zu zeigen war, verfügt er dazu auch über genetische Veranlagungen. Diese beruhen ihrerseits offenbar auf physikalischen Grundlagen.

III. Erste evolutionsbiologische Teilthese: Kriminelle Mutation und strafende Selektion; Gesellschaft und Individuum als Systeme

1. *Evolutionäre Teilthese: Kriminelle Mutation und strafende Selektion - Gesellschaft und Individuum.* Eine einfache *evolutionsbiologische* Teilthese ist voranzustellen:

Das so erfolgreiche, aber *langsame Prinzip der natürlichen Genetik* hat das Kulturwesen Mensch erlernt. Nun spielt er analog dazu mit gen-ähnlich informativen *Ideen-Memen* im Sinne von *Dawkins*.⁵³ Der *Homo sapiens* verändert sie inzwischen dank der künstlichen Energie, die er beherrscht, hoch *beschleunigt*, passt sie an, dies aber immer auch noch *stochastisch*.

Aber dessen *einfache Grundlagen* regieren Recht, Politik und Ethik und damit auch Strafrecht:

⁵² Schlitter, Law, Entropy 2018, 234 ff., 234 (“The second law of thermodynamics is a fundamental and general empirical law of physics...It states the permanent growth of entropy in the dynamics of all macroscopic systems from chemistry over biological life and engines to cosmic events and thus claims the existence of an arrow of time...”).

⁵³ Das Kunstwort Meme ist von der Memetik und deren Grundgedanken der Nachahmung abgeleitet. Aus der Sicht der Soziobiologie von Dawkins, *Gene*, 1978 (“The Selfish Gene”), 191 f., erfunden. (Hervorhebungen nicht im Original: “We need a name for the new replicator, a noun that conveys the idea of a unit of *cultural transmission*, or a unit of imitation. ‘*Mimeme*’ comes from a suitable Greek root, but I want a monosyllable that sounds a bit like ‘*gene*’. I hope my classicist friends will forgive me if I abbreviate *mimeme* to *meme*. If it is any consolation, it could alternatively be thought of as being related to ‘*memory*’, or to the French word *même*. It should be pronounced to rhyme with ‘*cream*’.”); zudem Lumsden/Wilson, *Fire*, 1983, („The Promethean Fire“), 120 ff., 126, 139 ff., Lumsden/Wilson, *Genes, Mind and Culture*“, 305 ff. Dabei stellen “Memes” ansonsten *Verfremdungen* und meist humoristisches Spielen mit Bildern, Texten etc. anderer Menschen oder Autoren dar, die urheberrechtliche Fragen aufwerfen.

Gemeint ist das *genetische* Prinzip der *Mutation-Selection-Balance*: “*In well-adapted populations, the evolutionary dynamics of genes under purifying selection plays a prominent role.*”⁵⁴

Auf die Meme übertragen *verändern* sich die historischen Kulturen im Sinne eines *Meme-Drifts*, sie erweisen sich für ihre Umwelt also als weniger berechenbar. Aber sie suchen immer auch nach einer „Balance“. Sie folgen somit dem Prinzip des *Ausgleichs*.

Mit den Worten von Weghorn et al.: “*The fate of alleles in the human population is believed to be highly affected by the stochastic force of genetic drift. Estimation of the strength of natural selection in humans generally necessitates a careful modeling of drift including complex effects of the population history and structure.*”⁵⁵

Dazu heißt es in einem Fachartikel über Populationen, den das *Max-Planck-Institut für Evolutionsbiologie* besonders herausstellt⁵⁶: “*The vast majority of mutations are deleterious and are eliminated by purifying selection.*”

Das bedeutet umgekehrt, dass es sich dennoch und jedenfalls für den Gesamtnutzen einer *Population* und auch für die Evolution des Lebens insgesamt *lohnt*, zumeist „schädliche“ Mutationen hervorzubringen und sie zudem mit Aufwand und soweit nötig zu *selektieren*, nur um aus den *nützlichen Innovationen* den Vorteil ziehen. So hat „das Leben“ sich in einer chaotischen Umwelt gehalten, sie mitgeformt und sich zudem komplex entwickelt.

Das Strafen erfolgt in aller Regel aufgrund von *Anzeigen*. Es ist also mit der *Aufmerksamkeit* des Schwarms der vielen verbunden⁵⁷ und bildet einen Akt der lokalen Kooperation; auch insofern straft das „Volk“.

⁵⁴ Weghorn/Balick/Cassa/Kosmicki/Daly/Beier/Sunyaev, *Applicability, Molecular Biology and Evolution*, 2019, 1701 ff., aus dem abstract.

⁵⁵ Weghorn/Balick/Cassa/Kosmicki/Daly/Beier/Sunyaev, *Applicability, Molecular Biology and Evolution*, 2019, 1701 ff., erster Satz der “Introduction”: “*In well-adapted populations, the evolutionary dynamics of genes under purifying selection plays a prominent role.*”

⁵⁶ Goyal/Balick/Jerison/Neher/Shraiman/Desai, *Mutation-Selection, Genetics*, August 2012, (“Mutation-Selection Balance as an Evolutionary Attractor” - als Einleitung des abstracts). https://www.mpg.de/5984058/mutationen_populationen.

⁵⁷ Dazu Benati, *role, Swarm Intelligence*, 2018, 267 ff., (aus dem abstract - Hervorhebungen nicht im Original: “*Collective sensing* is an emergent phenomenon which enables individuals to estimate a hidden property of the environment through the *observation of social interactions*. Previous work on collective sensing shows that

„*Kriminelle Mutation und strafende Selektion*“ lautet die daraus folgende und schon einmal evidente These.

Kriminalität und Strafen verfügen also über eine *evolutionsbiologische* Grundlage. Aus der Sicht des Naturalismus erweisen sich also beide Aktionen, Straftaten und Strafe, als natürlich. Der Mensch setzt insofern nur ein biologisches Grundgesetz auf *seine besondere Weise* um, und zwar von driftender Kultur zu driftender Kultur verschieden.

Die Kriminalität besteht in einem Evolutions- und Sozialschaden in etwa im Sinne der generalpräventiven Sozialschadenslehre.⁵⁸ Die Strafe besteht im selektierenden Ausgliedern aus der Gesellschaft, zumindest so lange, bis das Subsystem Täter keine hinreichend schädigende Wirkung mehr ausübt.

Strafe als der „Purifikation“ kennt die europäische Straftheorie auch und als „*poena medicinalis*“. Schon *Platon* verbindet sie mit der abwägenden Klugheit, der Gerechtigkeit und der Verwaltung. So sagt sein *Sokrates*: „*Denn die Strafe macht besonnener und gerechter, und ihre Verwaltung ist die Heilkunde für diese Schlechtigkeit.*“⁵⁹

Aber der *höhere „gute“ Sinn und der nützliche Zweck* von Verbrechen und auch von Strafe bestehen in der *Evolution*. Nach dem einfachen Purifikationsmodell gilt dies immerhin für die bloße *Chance* auf eine Evolution.

gregarious individuals obtain an *evolutionary advantage* by exploiting collective sensing when competing against *solitary individuals*.”).

⁵⁸ BVerfG 45, 187, 254, genauer: „*Wenn*“ (also nicht falls) „*es oberstes Ziel des Strafens ist, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen (allgemeine Generalprävention)*“, so muß bei der hier erforderlichen Gesamtbetrachtung zunächst von dem Wert des verletzten Rechtsguts und dem Maß der Sozialschädlichkeit der Verletzungshandlung – auch im Vergleich mit anderen unter Strafe gestellten Handlungen – ausgegangen werden. Das Leben jedes einzelnen Menschen gehört zu den höchsten Rechtsgütern. Die Pflicht des Staates, es zu schützen, ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 2 II 1 GG. Sie folgt darüber hinaus aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 I 2 GG.“. Zudem Montenbruck, Straftheorie II, 2020, Kap. 1 I („Bundesverfassungsgericht: Verbund von Sozialschadens- und Rechtsgutslehre; Strafprozessidee: Effektivität, Rechtsfriedenssicherung und rechts-staatlicher Strafanspruch“, 190 ff.).

⁵⁹ Platon (Schleiermacher), *Gorgias*, 1856, 478 St.1. Zur Komplexität von Platon Thesen: Montenbruck, Straftheorie III, 2020, Kap. 1 I („Platon und die lange Geschichte der Vereinigungstheorie; allgemeine Denkmodelle“, 524 ff.), Montenbruck, Straftheorie I, 2020, Kap. II IV („Liszts relative Straftheorie und deren absoluter rechtsstaatlicher Rahmen“, 68 ff.).

Das zusätzliche Interesse jeder Evolution an *jeder Art* der „Störung“ erscheint auf den zweiten Blick offenkundig. Sie schafft *Platz für Neues*. Produzenten und Versicherungen verdienen zumindest am Diebstahl von Waren, und sie produzieren zugleich Neuerungen.

Schon eine bloße „Unordnung“ verlangt nach einer Reaktion des Systems⁶⁰ und es tendiert offenbar zu einer erhöhten Evolutionsfähigkeit⁶¹, weil sie der konservierenden Verhärtungen von Strukturen entgegenwirkt.

Das gilt offenbar insbesondere für die biologische Evolution: *“Increasingly integrating protein disorder into the toolbox of a living cell was a crucial step in the evolution from simple bacteria to complex eukaryotes.”*⁶²

Jede systemische Selbstorganisation regiert nicht nur auf Störung, sondern im Sinne von *Durkheim* bedarf und *beruht* sie auch auf auch Störungen. *Recht* und *Politik*, samt ihrer institutionellen *Binnenkulturen*, existieren auch nur aufgrund von kriminellm Unrecht und Machtmissbrauch, durch die sie sich ständig reformieren und neu organisieren. Sie selektieren mithilfe ihrer Ethiken.

Diesen weiteren Schritt geht die *Straftheorie* gegenwärtig nicht. Die soziologische Kriminologie spricht aber mit ihrer amoralischen Grundausrichtung seit Langem vom Verbrechen als „abweichenden Verhalten“ und sie bedient sich auch des *systemischen* Ansatzes, den für die Rechtssoziologie *Niklas Luhmann* insbesondere ausgebaut hat. Danach werden auch private Konflikte *ver-sozialisiert*.⁶³ Zur Ver-Sozialisierung passt dann auch

⁶⁰ Absatz mit wörtlichem Zitaten aus Band I. - Siehe aus der Physik. Gneiting, quantum evolution, Phys. Rev. 2020, B 101, 214203 („Disorder-dressed quantum evolution“), aus dem abstract: “Disorder-dressed quantum evolution means a unifying framework, based on quantum master equations, to analyze how these detrimental influences cause deviations from the desired system dynamics. This description may thus contribute to unveiling and mitigating disorder effects towards robust schemes.”

⁶¹ Aus der Biologie: Brown/Johnson/Dunker/Daughdrill, Evolution, Curr Opin Struct Biol, 2011, 441 ff. (“Evolution and disorder“), aus dem abstract, ohne Hervorhebungen. “Disordered proteins have a different pattern of accepted point mutations, exhibit higher rates of insertions and deletions, and *generally, but not always, evolve more rapidly than ordered proteins*. Even with these high rates of sequence evolution, a few examples have shown that *disordered proteins maintain their flexibility* under physiological conditions, and it is hypothesized that they *maintain specific structural ensembles*“, sie bilden also flexiblere Subsysteme.

⁶² Schlessinger/Schaefer/Vicedo/Schmidberger/Punta/Rost, Protein disorder, Structural Biology 2011, 412 ff. (“Protein disorder — a breakthrough invention of evolution?“), aus dem abstract.

⁶³ Luhmann, Systeme, 1994, 174 ff.; sowie: Luhmann, Positivität, Rechtstheorie 1988, 11 ff., 22 ff.

das Gebot der (bloßen) *Resozialisierung* des Täters, die aber menschenrechtlich inzwischen aus der Menschenwürde abgeleitet wird und folglich vor allem als Angebot gilt.

Das systemische Modell ist wiederum eng mit dem (gegenwärtig aufgeweichten, früher strengen) rechtlichen *Ordnungsdenken* im Sinne der „Rechtsordnung“ verwandt, das wir in der Physik auch bei festen Körpern finden.⁶⁴ Dazu sind die vielen halbautonomen Unterordnungen des Rechts und deren weitere Auffächerungen sowie die typischen Ausnahmeregelungen mit zu beachten. Ebenso sind die gesetzgeberischen Gestaltungs-, und die gerichtlichen Beurteilungsspielräume oder etwa auch das Verwaltungsermessen mit einzubeziehen.

2. *Diskussion*. Wahrscheinlich wird diese evolutionsbiologische Deutung von Kriminalität und Strafen eine immerhin gut akzeptable *Teilthese* bilden, aber sie ist zu überdenken:

So stützt sich diese These schon einmal nur auf einen *begrenzenden* Teil-Aspekt des Naturalismus. Denn diese Deutung setzt schon einmal die *biologische Evolutionstheorie* absolut und übersieht dabei die ebenfalls zugrunde liegende *Physik* der Körper. Menschen sind energetisch-körperliche und verletzbare Wesen. Sie schätzen Leib und Leben.

Die systemische Deutung blickt vor allem auf *Populationen*, also auf Gesellschaften und zumeist auf solche mit einem eigenen *Genpool*, innerhalb eines bestimmten Biotopes (oder gar auf das Leben auf dem Planeten Erde insgesamt). Damit droht ihr das ebenso plakative und einseitige Verdikt des *Sozialdarwinismus*.

Es schiebt damit das in der Evolutionsbiologie vorherrschende Modell des „*egoistischen Gens*“⁶⁵ beiseite. Genetisch relevant ist nur die enge Familie im Sinne der Kin-Selection, nur darauf gegründete Populationen von Nachkommen

⁶⁴ Bergmann/Kassing/Schaefer, Lehrbuch, 2005 („Lehrbuch der Experimentalphysik, 6. Festkörper“), 691. „*Während sich die Nahordnung auf die räumliche Anordnung des nächsten, vielleicht noch übernächsten Teilchens des Stoffes bezieht, ist für eine Fernordnung eine sich wiederholende Anordnung der Teilchen über zahlreiche Wiederholungen hinweg erforderlich.*“; https://de.wikipedia.org/wiki/Nahordnung_und_Fernordnung - ohne Zwischenabsatz (2. 1. 21).

⁶⁵ Dawkins, *Gene*, 1978 (“The Selfish Gene”), 1 ff. Sachser, *Mensch*, 2018, 13 (“Vielmehr tun Tiere alles, damit Kopien ihrer eigenen Gene mit maximaler Effizienz in die nächste Generation gelangen, und wenn es dafür hilfreich ist, so bringen sie auch Artgenossen um.”).

sind also bedeutsam, wie etwa bei den Bienen. Aber Völker im nationalstaatlichen Sinne sind nicht hinreichend eng verwandt, um einen evolutionsbiologischen Selbstzweck zu bilden. Auch verändern sich schon mit jeder Generation, mit jeder Fremdpaarung und mit der Jugendmigration ständig die Zusammensetzung und der Verwandtschaftsgrad von gen-egoistischen Kin-Familien.

Generell jedenfalls *dienen* deshalb die Populationen den *Genen*. Damit tritt die Soziologie ins Glied zurück und die Individualität gewinnt an Bedeutung. Je größer und je gesicherter die Individualität ist, desto größer ist beim Tausch der Kooperationsgewinn⁶⁶. Uniformität benötigt dagegen der Krieg.

Dieser für seinen Anwendungsbereich zutreffende evolutionsbiologische Ansatz klammert auf den zweiten Blick das reale, die *Gene* tragende *Individuum* aus. Gene sind bereit, die Genträger zu *opfern*. Eltern sterben, um dem Nachwuchs Platz einzuräumen, etc.

Aber der Blickwinkel der *Genetik* erweist sich als noch seltsamer. Denn die entscheidenden *Erbinformationen*, die die Gene tragen und überhaupt erst definieren, existieren nur als *Programm*.

Sie bilden eine Art von Informationsgeist. So heißt es:⁶⁷ „*Es existiert ein Informationsträger, also ein Programm oder ein genetischer Bauplan, der in*

⁶⁶ Aus der Schwarmforschung: Jolles/Boogert/Sridhar/Couzin/Manica, differences, Current Biology, 2017, (unter dem Titel: "Consistent individual differences drive collective behaviour and group functioning of schooling fish," unter anderem mit dem nachfolgenden Zitat. Zudem: Rausch/Reina/Simoens/Khaluf, behaviour, Swarm Intelligence, 2019, 321 ff. ("Coherent collective behaviour emerging from decentralised balancing of social feedback and noise").

⁶⁷ Kofler, Information, Inf. 2014, 272 ff. ("Information - from an Evolutionary Point of View"), aus dem abstract zur Information: *it seems possible not only to bridge the gap between the layers within the biological, emotional, cognitive and intellectual hierarchical levels within a person, but between persons and machines too.*" Johannsen, Wolfgang, Information, Frankfurt School, 2015, ohne Hervorhebungen aus: "1. Introduction": *Information is also subject to evolutionary functions of mutation, selection and adaption.* We assume syntax is being produced in the process of evolution as are semantics and pragmatic Syntax in the beginning has materialized as rules imprinted in *biochemistry molecules* as it is imprinted into *logical hardware circuits of computers.*" Zudem "3.2. Meaning - A Product of Evolution ...Meaning is linked to evolution. It is produced by evolution as a part of the organisms themselves that are created in the process of evolution.").

*Makromoleküle (Proteine) mit einer Funktion übersetzt wird. Das Programm kann archiviert und weitergegeben werden.*⁶⁸

Gene kommen also ähnlich wie Viren nicht ohne *energetisch-körperliche Genträger* aus. Es gibt sie auch nur als reale *Kopien*, die zudem altern.

Zu trennen sind demgemäß

- die Gene, also die *Gen-Informationen* und
- die *energetisch-körperlich-Genträger*, also die einzelnen Menschen.

Die *Analogie* zur Spaltung von „Geist und Körper“ (body and mind) muss sich dabei dem vernünftigen Naturalisten aufdrängen. Die Vorstellung von der geistähnlichen physikalischen „Information“ erhält für ihn zumindest eine nachdrückliche biologische Aufwertung.

Daraus lässt sich folgern: Die *individuellen Menschenrechte* des realen *Genträgers* verfügen damit über physikalische Grundlage. Aber aus Sicht der Gene steht ihnen das *Kin-Familien-Modell* der Aufopferung Einzelner für den Fortbestand der verwandten „Gen-Programme“ im Sinne der Kin-Selection gegenüber.

Dieselbe Trennung gilt zwar auch für die gesellschaftsähnlichen *Populationen* und ihren „Genpool“ an Erbinformationen. Menschliche Staaten verfügen schließlich über einen Genpool. Aber sie sind über ihn kaum bestimmbar. Vielmehr treten die Sprachen und *Ideen-Meme* und deren Herkunft treten an die Stelle der Gene und deren Stammbaum.

Für die Staaten passt der evolutionsbiologische Begriff der Population ohnehin nur bedingt. Sie ähneln deshalb eher den *Biotopen*.

3. *Gesellschaft und Individuum als Systeme*. Populationen, also das Grundmodell für Gesellschaften, unterliegen, *gewähren* und *verlangen* „Solidarität“. Sie folgen den Prinzipien des systemischen Denkens, dessen unmittelbare Ausprägung sie sind.

Aber auch der Mensch bildet ein System, sodass dieser soziale Ansatz sich auf den zweiten Blick also nicht auf die „Gesellschaft“ beschränkt. Das Soziale

⁶⁸ Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Grundlagen, 2020 („Grundlagen - Was ist Leben?“). Die Biologen haben sich „auf einige Schlüsselmerkmale des Lebens einigen können. Es sind diejenigen grundlegenden physikalisch-chemischen Eigenschaften, die ein lebendes System oder einen minimalistischen Organismus ausmachen. Diese Mindestanforderungen sind:“ ...unter anderem... „Das Programm...“.

kennzeichnet jede dauerhafte *Kooperation* auf jeder Abstraktionsebene. Der einzelne Mensch bildet sogar eine Gesellschaft von Genträgern, weil er nicht nur bei seiner Verdauung ohne fremde Genträger, wie Bakterien, nicht existieren kann.

Das Soziale bildet ein anderes Wort für die *Selbstorganisation* von Systemen. Es stellt dafür bestimmte Organisationsmuster zu Verfügung.

Das Soziale gehört damit auf die Ebene der *Physik im weiten Sinne*. Deshalb muss der Mensch sich nicht unmittelbar einer „Population“, wie einer Verfassungsgesellschaft, unterwerfen. Er kann sie auch wechseln und viele andere, etwa als Vereine, gründen, sondern er ist als energetisch-physisches Wesen dem universellen Prinzip des „solidarischen Systems“ unterworfen.

Die genetische Evolutionsbiologie aber nutzt die Physik und damit auch das systemische Organisieren in ihrem Sinne. Die Genetik spielt mit der energetisch-körperlichen Art der Physik, wie der Stoffwechsel es beweist.

Innerhalb der Biologie *dient* die Population nicht nur der Genetik, sondern sie dient immer auch dem einzelnen, ein *Genom tragenden Lebewesen*, also dem einzelnen Menschen. Denn ohne Genträger kommen die Gene nicht aus. Sie bilden mit Stoffwechsel sich ständig erneuernde energetisch Körper, insofern gelten die Gesetze der Physik für sie.

Aber alle energetischen Körper und erst recht die *selbstständigen* Genträger können sich zu einer Art von *Schwarm* zusammenschließen, um die Vorteile der friedlichen Kooperation zu genießen.⁶⁹

Drittens gelten jenseits der Evolutionsbiologie die universellen Grundsätze der Systemtheorie. So betreibt jedes System, also der einzelne Genträger, der Schwarm, eine Population oder auch ein nationales Volk, Selbstorganisation. Es muss sich selbst widerständig in Raum und Zeit erhalten, und zwar solange es im Sinne der Entropie geht. Dazu bildet es auch ein „Selbst“ aus. Mit den Worten des Biologen Wiesner: „Die Struktur des Wortes ‚Selbstorganisation‘ verweist einerseits auf den autonomen Anteil (das ‚Selbst‘) im Verhalten der

⁶⁹ Zu „Entstehungsbedingungen und Definitionen kollektiver Intelligenz“ siehe Aulinger, Entstehungsbedingungen, 2009, 21 ff., im Sammelband: „Kollektive Intelligenz, Methoden, Erfahrungen und Perspektiven“. Unter dem Titel: „Swarm Intelligence: From Natural to Artificial Systems“, Bonebeu/Theraulaz/Dorigo, Swarm, 1999, 1 ff.

*Teile, andererseits darauf, dass aufgrund ihrer ‚Organisiertheit‘ die Autonomie der Teile nicht grenzenlos ist.*⁷⁰

Zu Thesen verdichtet:

- Deshalb geht es im Naturalismus insoweit um den *Dualismus* von genetischem Ich-Leben und funktional-physikalischem Wir-System.
- Verfassungsrechtlich führt es uns zur Bipolarität von Menschenrechten und Staatssystem.
- Das urethische Prinzip der Kooperation verbindet beides.

4. *Fazit*. Hier ist abzurechnen. Einfache Ableitungen widersprechen ohnehin der evolutionären Komplexität des Lebens. Dennoch sind stets Reduktionen der Komplexität zu versuchen, auch weil unser Gehirn darauf programmiert ist.

Mit diesen *Einschränkungen* bleibt es also schon einmal bei der einfachen Populationsthese von
„der (ständigen) *kriminellen* Mutation und der (gelegentlichen) *strafenden* Selektion“.

Der Mensch folgt insoweit und zumindest *auch* den Gesetzen der Evolutionsbiologie. Mit seinen den Informationsgenen ähnlichen Kultur-Memen *modifiziert* er sie nur. Er entwickelt sie exakt weiter und selbst ein Teil der Evolution, führt er sie für den Homo sapiens auf eine *nächste Stufe*.

Die Straftaten und auch das Strafen verfügen also jeweils über einen natürlichen, und zwar evolutionsbiologischen Ursprung. Sie *dienen* ihr. Beide Verhaltensweisen sind deshalb mutmaßlich in unseren *Genen* mit angelegt. Auch lassen sich die besonderen Eigenschaften einer Spezies, hier die des Homo sapiens, gleich mit einbauen.

- Sind „Mutationen und deren Selektion“ in allen biologischen Wesen und ihren Populationen angelegt, dann ergibt sich daraus ihre *Begründung*.
- Der Homo sapiens hat sich - danach- im *Gegenteil* nur, aber immerhin zu fragen, ob es ihm denn jeweils, individuell oder auch kollektiv, „klug“ oder „vernünftig“ erscheint, auf die Straftaten oder auf die Strafe zu *verzichten* und ob er also bei einigem *Nachdenken* sein „Klugheitsveto“ dagegen einlegt.
- Aus naturalistischer Sicht hat die Verfassungsgesellschaft also nur den besonderen *humanen Verzicht auf Strafe* zu rechtfertigen. Dafür bedarf es guter Gründe; es sind solche, die die *langfristigen* Folgen mit

⁷⁰ Wieser, Gehirn, 2007, hier 91, zudem 79 ff., 89 ff. („Selbstorganisation und offene Kontrolle“).

berücksichtigen. Aber dazu kann er inzwischen womöglich auf die Weisheiten der evolutionsanalogen Spieltheorie zurückgreifen.

- Ebenso wird der *Täter*, auch schon nach dem Modell des *Schuldstrafrechts*, vorherrschend deshalb bestraft, weil er *nicht* auf diese Straftat *verzichtet* hat. Denn er hätte auch anders handeln können.
- Dabei ist die nach allem schon nahe liegende *Natürlichkeit* der Tat-Motive noch ausführlicher zu untersuchen. Für den Verzicht des Tatgeneigten auf die Straftat sollte jedenfalls aus der Sicht der Gesellschaft das *Risiko der Selektion* durch Strafe (einschließlich des sittlichen Makels des Schuldspruchs) die guten Gründe liefern. Auch diese Gründe sind längerfristig ausgerichtet.

Damit ist schon einmal angezeigt, was ein dreifaltiger Tat-und-Straf-Naturalismus für die Blickwinkel

- der sozial-systemische *Population*,
- der virtuellen *Informations-Genetik* und
- des *körperlichen Genträgers*

konkret zu bieten hat, und auch, welchen Einschränkungen der bloße *evolutionsbiologische* Blickwinkel unterliegt. Er blendet insbesondere die auch ihm zugrunde liegende Physik aus, die unmittelbar für die energetisch-körperlichen Genträger und ihren Stoffwechsel gilt.

Dennoch wird der evolutionsbiologische Ansatz deshalb weiter zu verfolgen sein, weil das Naturwesen Mensch -auch- ein von Genen mitgesteuertes *Lebewesen* ist. Er ist zudem ein *Wirbeltier*, ein *Säugetier* und ein *Primat*, und mit allen anderen Lebewesen genetisch verwandt. Deren gesammelte *Verhaltens-Vorprogramme* bestimmen folglich zumindest seine Neigungen.

Im Laufe der Evolution haben sie sich nach dem empirischen Prinzip von „Mutation und Selektion“ als jeweils *nützlich* herausgebildet.

2. Kapitel

Moralanaloger Naturalismus und weitere Teilthesen

I. Dogmatische Zweispurigkeit: Recht und Politik, Art. 1 und Art. 20 GG; moralisches Tatschuldstrafrecht und sozialliberale Tatstraftheorien; undogmatische Kriminologie und präventive Pönologie

1. *Zweispurigkeit: Recht und Politik, Art. 1 und Art. 20 GG.* Zum Vergleich ist die *Position* von „Recht und Politik“ kurz und aus deutscher Sicht zu umreißen, denn ihre Vertreter sollten aus dem *naturalistischen* Ansatz ihren Nutzen ziehen können.

Dabei zeigt schon die Paarung von Recht und Politik die Zweispurigkeit auf, und zwar dann, wenn wir Recht im Sinne von *idealen* Grund- und Freiheitsrechten verstehen und wenn die Politik sich mit der *konkreten Herrschaft* im Gemeinwesen, der Polis, beschäftigt.

Sie wird überwölbt und durchdrungen von ihrer jeweiligen Ethik. Deren Grundprinzip bildet zumindest seit *Aristoteles*⁷¹ und für das westliche Denken die „Gleichheit“ und damit dynamisch gefasst das „Ausgleichen“. In der östlichen Kultur ist es die „Harmonie“.

Aber Recht und Politik selbst sind auch in der Verfassung zweispurig angelegt und werden von ihr verbunden. So umschreibt Art. 79 III GG die deutsche Verfassungs-Essenz oder die Verfassungs-Identität *bipolar*. Danach sind es die „in Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“. Auf diese Weise gehören der einzelne freie und würdige Mensch (Art. 1, insbesondere Absätze I, II) und die Verfassungsgesellschaft mit ihrem demokratischen Rechtsstaat (Art. 20, insbesondere Absätze I bis III) zusammen.

2. *Moralisches Schuldstrafrecht und politische sozialliberale Straftheorien.* Für das an sich viel ältere Strafrecht des StGB gilt Folgendes: Es bietet von Gesetzes wegen vorrangig ein *Schuldstrafrecht* (§§ 17 ff., 35 StGB, § 264 IV 1 StPO, § 3 JGG) und dieses beruht ideengeschichtlich, verfassungsrechtlich und menschenrechtlich auf der Idee vom „freien und würdigen Menschen“. Es setzt also -zumindest auch- auf den gesamtwestlichen Rechts-Individualismus. „*Mit seiner Grundlage in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gehört der Schuldgrundsatz zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren*

⁷¹ Aristoteles, Nikomachische Ethik (Rolfes), 1911, Buch V, 5.-7. Kap., 1129 f.

*Verfassungsidentität, die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist (...). Er muss daher auch bei einer Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit des Verfolgten ergangenen Strafurteils gewahrt werden.*⁷²

Zur neuen Bedeutung der Menschenwürde erklärt *Felix Thiele* im Jahr 2013 in einem *medizin-ethischen* Handbuch zur Menschenwürde, und zwar durchaus in einem zivilreligiösen Sinne, wir seien „*Zeugen eines Paradigmenwechsels*“, bei dem die Menschenwürde „*zum neuen Leitmotiv, zur zentralen Begründungsinstanz der praktischen Philosophie und Bioethik wird*“, wobei sie „*das Mantra der Autonomie*“ verdränge.⁷³

Das Grundgesetz kennt beides. Auf die personale Autonomie im Sinne des Art. 2 GG geht der (auch politisch wirksamen) *sozialliberale* Strafansatz zurück. So werden auch heute noch von der (vorrangigen) Schuldstrafe abweichende Deutungen, die vor allem dabei helfen, sich von der *Fiktion der Willensfreiheit* abzusetzen, in der Strafrechtswissenschaft nachdrücklich vertreten. Vielfach wird auf einen verallgemeinernden *sozialen Schuldbegriff*⁷⁴ gesetzt. *Jakobs* geht vom „gesellschaftsfunktionalen Schuldbegriff“ aus.⁷⁵ *Momsen* etwa denkt über einen „zweckrationalen Schuldbegriff“ nach.⁷⁶ Andere wählen offen das Wort von der *normativen Zuschreibung* von Schuld⁷⁷ oder sie sprechen von *subjektiver Zurechnung*.

⁷² Beschluss vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 Abs. Nr. 55 mit etlichen Selbstzitatzen, die eine ständige einheitliche Rechtsprechung anzeigen (sollen). Zudem: Lissabon-Entscheidung des BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. (1-421), Absatz-Nr. 364. Siehe dazu auch Wischmeyer, Identität, AöR 2015, 415 ff. („Nationale Identität und Verfassungsidentität. Perspektiven, Schutzgehalte, Instrumente“), sowie den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle, Verfassung, 2016 (mit der Betonung der Idee der *Mitte*, des *Ausgleichs* und der *praktischen Konkordanz*).

⁷³ Thiele, Einführung, 2013, 13 ff., 14: Zur Bedeutung und im Sinne eines von Verfasser vertretenen *zivilreligiösen* Hintergrundes weist Thiele ebendort auf (1) die „zahlreichen internationalen Rechtsdokumente und die nationalen Verfassungen“, (2) auf die „christliche Theologie“, die Gottesebenbildlichkeit, (3) ideengeschichtlich verweist er auf Cicero, der als erster Würde und Menschen verbunden habe, und die Tradition dieser Idee (oder auch nur Worte) bis hin zur Jetztzeit.

⁷⁴ Vgl. Streng, Schuld, ZStW 1980, 637 ff., 643, u. Hinw. auf den *psychologischen* Ansatz von Alexander/Staub, Verbrecher, 1929/1971, 203 ff., 388. Ausführlicher Montenbruck, Strafrecht II, 2020, Kap. 6 I („Präventive Verbundkonzepte: Sozialer Schuldbegriff, Integrationsprävention (Roxin, Müller-Dietz), individualpräventive notstandsähnliche Schuldstrafe (Frisch), Repression als Prävention (Kunz)“, 345 ff.).

⁷⁵ Jakobs, Bemerkungen, 2014, 280 ff., 280 ff.

⁷⁶ Momsen, Überlegungen, 2007, 569 ff., 569 ff.

⁷⁷ Siehe auch Merkel, Willensfreiheit, 2014, 39 ff., 118 ff. („*Zur Legitimation der normativen Zuschreibung von Schuld*“).

Auch der Begriff der *Verantwortung* soll eine Trennung von der Willensfreiheit erlauben.⁷⁸

Diese kommunikativ ausgerichtete Verantwortungslehre passt,

- soweit man sich vorrangig vor den *anderen Personen* rechtfertigt (*Hörnles* und *Darwalls* Second-person-Modell⁷⁹) und sich etwa nach dem „Wie du mir, so ich dir“-Prinzip verantwortet,
- wenn man vor der gesamten tadelnden *Wir-Gesellschaft* öffentlich Rechenschaft geben muss oder aber
- wenn man in den auch sozialen, psychischen und situativen Motivationen die mächtigen *Vorbedingungen der Freiheit* sieht,
- und also *nicht* in der Begabung mit der eigenen Vernunft eines „geistig sittlichen Wesens“ den völlig „*freien Grund*“ des menschlichen Tuns erkennt.

Roxin fasste im Jahre 2015 die „neueste Strafzweckdiskussion“ mit den Begriffen von „*Prävention, Tadel und Verantwortung*“ zusammen und beschreibt damit ganz im Sinne seiner Straflehre von der „Integrationsprävention“ vor allem den *sozialen-liberalen* Blickwinkel.⁸⁰

Vereinfacht setzen aber zumindest die sozialen Zurechnungsdeutungen die Position der *demokratischen Verfassungsgesellschaft* im Sinne des Art. 20 GG als (alleiniges) Dogma. Das „Staatsvolk der Freien“ setzt danach im positivistischen Sinne das Recht und es bestimmt die Voraussetzungen der Strafe. So wird der Täter auch „Im Namen des Volkes“ bestraft. Es genügt diesem *Rechtspositivismus*, dass das *Recht* die *Macht* mit dem Satz „keine Strafe ohne Gesetz“ zähmt, Art. 103 II GG, § 1 StGB und zugleich als bundesdeutsches Recht: Art. 7 I EMRK.

⁷⁸ Dazu führt der Philosoph *Bieri* in seiner Freiheitsschrift aus: „Ein unbedingter Wille wäre als Folge seiner vollkommenen Ungebundenheit von Anbeginn an und für alle Zeiten zur Unfreiheit verdammt. Seine Losgelöstheit, die auf den ersten Blick Freiheit verspricht, die größer und echter ist als jede bedingte Freiheit, entpuppt sich als eine Eigenschaft, die ihn zu einem unwiderruflichen unfreien Willen machen würde“ in: „Das Handwerk der Freiheit: Über die Entdeckung des eigenen Willens“: *Bieri*, *Handwerk*, 2003, 232, aufgegriffen auch von *Bröckers*, *Verantwortung*, 2015, 122 f., der unter anderem darauf seine These von der „*strafrechtlichen Verantwortung ohne Willensfreiheit*“ stützt.

⁷⁹ So etwa *Hörnle*, *Kriminalstrafe*, 2013, 52 ff.; *Darwall*, *Second-Person*, 2006, 3.

⁸⁰ *Roxin*, *Prävention*, GA 2015, 185 ff. Ausführlicher *Montenbruck*, *Straftheorie I*, 2020 Kap. 4. II („Handlung, Zurechnung, Täterschaft und subsidiärer Gefährlichkeit“, 137 ff.).

Aber die Nachfrage, ob nicht auch das Staatsvolk sich seinerseits einer *Minimaethik* unterwirft, wird danach *nicht* mehr gestellt. Dass ein mächtiges Strafbedürfnis der Allgemeinheit besteht, reicht aus.

Dennoch lautet Art. 7 II EMRK, immerhin mit Blick auf *staatlich legalisierte Verbrechen*: „*Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.*“

Damit tritt die Ethik zum Beispiel an dieser Stelle über die „*von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen*“ durch die Hintertür hinein.

3. *Undogmatische Kriminologie und präventive Pönologie*. Die Kriminologie setzt dagegen auf Empirie und vermeidet Begriffe wie Schuld, Freiheit und Ethik. Ihren Ansatz richtet sie vorrangig auf die staats- und rechtsfernen Angebote der *Soziologie* aus. Sie nutzt zudem gern empirische soziopsychologische Untersuchungsmethoden. Kriminalität gilt für sie hochvereinfacht als „abweichendes Verhalten“, das die Gesellschaft als negativ bewertet und dem Täter „zurechnet“.

Insgesamt legt die Lehrbuch-Kriminologie sich durchweg nicht weiter dogmatisch fest.

Sie verfolgt offenen oder faktisch einen „multifaktoriellen“ Ansatz und ist insoweit mit der bunten strafrechtsdogmatischen „Vereinigungstheorie“ zu vergleichen.⁸¹ Aber dass es aus ihrer Sicht *keinen einzelnen* empirischen Grund für die Kriminalität gibt, lässt unter anderem den Freiraum für die Idee der Eigenverantwortung des Täters.

Recht, Politik und deren Ethiken gelten der Kriminologie als *gesellschaftliche* Konsense. Aber jene stimmen nicht vollends mit der *Wirklichkeit* überein, weil sie deren *Komplexität* in hohem Maße reduzieren und sie auf kulturelle Identität Rücksicht nehmen müssen. Deshalb sieht die Kriminologie ihre besondere Aufgabe darin, die Politik und die Gesetzgeber über die Realität möglichst „wertfrei“ aufzuklären.

Ihre politischen Vorschläge, die dann ihrer Pönologie zugehören, lauten auf Jugend-Erziehung, Strafaussetzung zur Bewährung und Resozialisierung im Vollzug. *Nicht* die *vergeltende Strafe*, sondern die *Verbrechensprävention* und

⁸¹ So Scheffler, Prolegomena, 1995, 375 ff., insbes. 376.

vor allem die durch die *Individualprävention* sind ihr großer historischer pönologischer Ansatz.

IV. Dogmatische Zweispurigkeit II: moralisches Bundesverfassungsgericht und Marburger Programm; Regelstrafrecht und subsidiäre Maßregeln als Basis; Strafnaturalismus und naturalistischer Fehlschluss

1. *Moralisches Bundesverfassungsgericht und Marburger Programm.* Das *Bundesverfassungsgericht* nimmt (zunächst ausdrücklich kulturell bedingt⁸²) eine andere Position ein als die in der deutschen Strafrechtswissenschaft weitverbreitete sozialliberale Straflehre. Die Lehre bildet aber ihrerseits eine Brückenlehre hin zum Präventionsstrafrecht und insbesondere hin zur Individualprävention. Liszt erklärt: *„Die richtige, das heißt die gerechte Strafe, ist die notwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes“*.⁸³

- Der nicht besserungsbedürftige Gelegenheitstäter sei durch einen „Denkzettel“ aufzurütteln, eine vor allem *psychologische* Idee.

⁸² So grundlegend BVerfG 45, 187 ff., 187 (2. Leitsatz) und 253 f.: *„Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck des staatlichen Strafens befaßt, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Straftheorien grundsätzlich Stellung zu nehmen. Auch im vorliegenden Fall besteht kein Grund, sich mit den verschiedenen Straftheorien auseinanderzusetzen; denn es kann nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, den Theorienstreit in der Strafrechtswissenschaft von Verfassungs wegen zu entscheiden.“* Es fügt zudem an: *„Der Gesetzgeber hat in den Strafrechtsreformgesetzen seit 1969 zu den Strafzwecken ebenfalls nicht abschließend Stellung nehmen wollen und sich mit einer begrenzt offenen Regelung begnügt, die keiner der wissenschaftlich anerkannten Theorien die weitere Entwicklung versperren wollte.“* Dogmatischer, aber später: BVerfGE 123, 267, Absatz-Nr. 350: *„Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und das Verhältnis von Schuld und Sühne (vgl. BVerfGE 95, 96 <140>). Der Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt, hat seine Grundlage damit in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 57, 250 <275>; 80, 367 <378>; 90, 145 <173>).“* Dennoch müsste für die Durchsetzung der sozialliberalen Lehre nicht einmal etwa im Hinblick auf Art. 79 III GG eine neue Verfassung geschrieben werden. Es würde reichen, die Menschenwürde zu relativieren. So könnte mit einem neuen Konsens die Art 1 GG-Menschenwürde der Opfer gegen die Art 1 GG-Menschenwürde der Täter gesetzt werden oder etwa Art. 79 III GG erlauben, das Art 20 GG-Staatswohl gegen die Art 1 GG-Menschenwürde abzuwägen. Allerdings sollten dann auch die Konsequenzen bedacht werden.

⁸³ Liszt, Zweckgedanke, ZStW 1883, 1 ff., 31; Liszt, Einfluss, 1905, 75 ff., 80. Ausführlicher Montenbruck, Strafrecht I, 2020, Kap 2 IV (*„Liszts relative Straftheorie und deren absoluter rechtsstaatlicher Rahmen“*, 68 ff.)

- Der besserungsfähige Zustandsverbrecher sei durch Erziehung zu sozialisieren, ein *pädagogischer* Ansatz.
- Der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher sei durch „Strafknechtschaft“ auf unbestimmte Zeit unschädlich zu machen, die *politische Sicherungsverwahrung*.

Strafen bilden aus sozialer Sicht vorrangig *Maßregeln der Besserung und Sicherung*. Die sogenannten Schuldstrafen, die eine Gesellschaft ebenso nennen kann, erweisen sich nur dann als *vernünftig*, wenn sie zuvor zumindest vorrangig den *Strafzweck* der Prävention erfüllen. Mit der Einbindung der Gerechtigkeit verfügt diese Straflehre, und damit auch die empirisch gegründete Präventionspönologie, über einen individualethischen Hintergrund.

Franz von *Liszt* hat mit seinem Marburger Programm 1883 diesen auf Fakten basierten *individualpräventiven und empirischen* Absatz entwickelt.⁸⁴ Statt auf die gerechte *Vergeltung* der nachgewiesenen *vergangenen Tat* ist bei der Strafe auf den *Täter* und Art und Maß seiner *zukünftigen Gefährlichkeit* zu blicken. Kriminalpolitisch und menschenrechtlich hat dieser Ansatz zu einer *außerordentlichen Strafmilderung* in Deutschland geführt. Im Geiste der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat der Gesetzgeber sie im Jugendstrafrecht von 1923 verankert. Mit der sozialen Hauptidee der *Resozialisierung* und den Instituten der Aussetzung zur Bewährung, §§ 56 ff. und bedingten Entlassung, § 57 StGB, findet diese Lehre dann im Jahre 1953 auch im Erwachsenstrafrecht ihren Niederschlag. Diesem Ansatz ist also die *vernunftmäßige Humanisierung* der *Strafrechtspflege* zu verdanken.

Zuvor war allerdings die Idee der strengen Vergeltungsgerechtigkeit absolut gesetzt und auch staatlich *missbraucht* worden. Denn man hat offenbar nicht erkennen wollen, dass die „Marktgerechtigkeit“ des „Wie du mir, so ich dir“, davon ausgeht, dass der *andere* grundsätzlich weiter auf dem Markt *handlungsfähig* ist. Die vorstaatliche vergeltende Rache und auch die Sühneverträge fanden zwischen den *Familienverbänden* statt. Sie waren die ursprünglichen Markt-Akteure des „Wie du mir, so ich dir“.

Das *Bundesverfassungsgericht* verlangt nunmehr - insofern folgerichtig- für den einzelnen Menschen, dass er ein *Akteur* bleiben können muss, sodass zum „*menschenwürdigen Strafvollzug gehört, daß dem zu lebenslanger*

⁸⁴ Zum Marburger Programm siehe Liszt, Zweckgedanke, ZStW 1883, 1 ff.; Liszt, Einfluss, 1905, 75 ff.; zu „Lebendigen und Toten“ der Vorstellungen von Liszts vgl. Jescheck, Freiheitsstrafe, 1984, 193 ff., 257 ff.; Naucke, Kriminalpolitik, ZStW 1982, 525 ff.; Frisch, Marburger Programm, ZStW 1982, 565 ff.; Müller-Dietz, Marburger Programm, ZStW 1982, 599, ausführlich: Kublink, Strafen, 2002, 48 ff.

Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“

Ideengeschichtlich beharrt das Gericht aber auf derjenigen individualethischen Auslegung der Schuld, die ihm die *kant-deutsche Rechtskultur* mit der idealistischen Idee der *Menschenwürde* in Art. 1 GG vorgibt.⁸⁵ Sie kam für *Kant* aber auch nicht ohne *Anthropologie* aus.⁸⁶ Diese Deutung entspricht auch dem Grundgedanken der „Schuld“ im älteren Strafgesetzbuch von 1871. Vergolten wird danach die Schuldstrafe im Sinne der Gesetzesnormen: „Wegen“ seiner Tat erhält der Angeklagte seine Strafe. aber Art und Maß Sind in hohem Maße von seiner *Persönlichkeit* abhängig. Darin besteht der praktische Umgang mit der Zweispurigkeit von *nachträglicher Tatvergeltung* und *künftiger Gefährlichkeit*.

Die Mitte zwischen beiden Ansätzen zu finden, die zudem mit Emotionen, wie Wut und Furcht, aufgeladen sind, ist Aufgabe einer nach der störenden Tat gebotenen systemischen *Selbstorganisation*. Eine Rückkehr zum alten Zustand ist unmöglich, alle *Energieimpulse* sind vielmehr, soweit es geht, *auszugleichen* und ihre Reste sind *auszuhalten*. Das gilt auf ihre Weise für alle betroffenen „Systeme“, für die Gesellschaft, für die Täter und für die Opfer. Aber sie alle organisieren sich ohnehin ständig neu.

⁸⁵ Kant, Grundlegung, 1785, AA, IV, 421, Hervorhebungen nicht im Original. „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: *handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.*“ (Grundformel). Siehe zudem: 420 Fußnote: „Maxime ist das *subjective Princip* zu handeln und muß vom *objectiven Princip, nämlich dem praktischen Gesetze*, unterschieden werden. Jene enthält die praktische Regel, die die Vernunft den Bedingungen des Subjects gemäß (öfters der Unwissenheit oder auch den Neigungen desselben) bestimmt, und ist also *der Grundsatz, nach welchem das Subject handelt*; das Gesetz aber ist das *objective Princip, gültig für jedes vernünftige Wesen, und der Grundsatz, nach dem es handeln soll, d. i. ein Imperativ.*“). Rechtskulturvergleichend: Montenbruck, Menschenwürde-Idee, 2016, Kap. 5 („Pragmatische Alternative des Liberalismus“), V. („...drei Rechtfertigungen der ... Todesstrafe“, 202 ff.).

⁸⁶ Siehe auch die ersten Sätze seiner Vorrede zur „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“; Hervorhebungen nicht im Original, Kant, Anthropologie, 1798, AA, VII, 117: "Alle Fortschritte in der *Cultur*, wodurch der Mensch seine Schule macht, haben das Ziel, diese erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeiten *zum Gebrauch für die Welt* anzuwenden; aber der wichtigste Gegenstand in derselben, auf den er jene verwenden kann, ist *der Mensch: weil er sein eigener letzter Zweck ist*. - Ihn also seiner Species nach als *mit Vernunft begabtes Erdwesen* zu erkennen, verdient besonders Weltkenntniß genannt zu werden, ob er gleich nur einen *Theil der Erdgeschöpfe* ausmacht." Zudem: Kant, Anfang, 1786, AA, VIII, 111 („Der Instinct, diese Stimme Gottes, der alle Thiere gehorchen, mußte den Neuling anfänglich allein leiten... Allein die Vernunft fing bald an sich zu ein anderer Sinn als der, woran der Instinct gebunden war,... seine Kenntniß der Nahrungsmittel über die Schranken des Instincts zu erweitern.").

2. *Regelstrafrecht und subsidiäre Maßregeln als Basis.* Das *bundesgesetzliche Strafrecht* akzeptiert seinerseits den *Dualismus*, den auch das *Bundesverfassungsrecht* mit der Sicherungsverwahrung anerkennt. Denn dem *Strafidealismus* für die schuldfähigen Menschen gibt das deutsche Strafrecht nur den *Vorrang*. Es kennt daneben und nachrangig auch die *zweite Spur* eines *Strafnaturalismus*. Die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ benötigt es immerhin auch, allerdings nur *hilfsweise*, etwa für die schuldunfähigen, aber weiterhin gefährlichen Mitmenschen und als zusätzliche Sicherungsverwahrung⁸⁷ nach der vollverbüßten Tatschuldstrafe, §§ 61 ff. StGB oder als Aussetzung zur Bewährung, §§ 56, 57 f, StGB samt zusätzlichen Weisungen zur Lebensführung in Freiheit, § 56 c StGB oder als Sonder-Erziehungsstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende, §§ 2, 5 ff. JGG.

⁸⁷ Die Sicherungsverwahrung ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Institut grundsätzlich akzeptiert, aber dennoch *als Strafe* im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention gedeutet von EGMR Urteil vom 17.12.2009 (Az.: 19359/04), Absatz-Nr.: 120 ff, und zwar mit Blick auf die *strafrechtliche Anklage* und die Verteidigungsrechte, Art 6 EMRK.

Das Bundesverfassungsgericht selbst schränkt auch ein, und es greift dabei zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung der deutschen Verfassung insoweit auf die Europäische Menschenrechtskonvention und deren Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zurück, wenn es in BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Leitsätze) erklärt: „*Der in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrundeliegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen. Dabei sind auch die Wertungen des Art. 7 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen*“. Außerdem fügt das Gericht sofort an: „*Die Sicherungsverwahrung ist nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der ‚äußeren‘ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht*“.

In einem weiteren Leitsatz betont das Gericht noch einmal den präventiven und damit rein öffentlich-rechtlichen Hintergrund der Sicherungsverwahrung: „*Der in der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und in der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Vertrauen des betroffenen Personenkreises ist angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) verfassungsrechtlich nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Schutz höchster Verfassungsgüter zulässig. Das Gewicht der berührten Vertrauensschutzbelange wird durch die Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 EMRK verstärkt*“.

Gäbe es *kein vergeltendes Tatschuldstrafrecht*, so gäbe es ein *präventives Maßregelstrafrecht*. Dies sind die beiden *großen Alternativen* des Strafens. Insofern bilden die Maßregeln zugleich und formal auch die *Basis* des Strafens. Umgekehrt gilt dasselbe, wenn der Gesetzgeber den Erziehungsgedanken des § 2 I JGG in § 17 JGG für Schwerstkriminalität mit der zusätzlichen Strafbegründung der „Schwere der Schuld“ absichert.

Andere Strafrechtssysteme *vermischen* beides, tendieren dazu, in utilitaristisch-liberaler Weise dem *Gemeinwohl* letztlich den Vorrang einzuräumen, sie setzen am Ende auf den veredelten „allgemeinen Willen“ oder sie folgen vorrangig offen den populistischen Stimmungen des Volkes nach der harten Strafe. In jedem Fall ist dann auch der Weg eröffnet, mit der Todesstrafe gelegentlich auch Menschenopfer zu erbringen.

Gegen solche Ansätze, die den Menschen, hier etwa als Mordtäter, „*bloß zum Objekt*“ werden lassen können, wendet sich der deutsche *Strafidealismus* nach dem Zweiten Weltkrieg ebenso wie die heute vorherrschende Ausformung der Idee der Menschenrechte. Aber „zum Objekt“ staatlicher Eingriffe darf der deutsche Staatsbürger auch danach gemacht werden. Freiheitsentzug, wenn auch kein Lebenslanger, darf sein, und ein Anspruch auf Resozialisierungsangebote besteht.

3. *Tatstrafnaturalismus und naturalistischer Fehlschluss*. Deshalb ist für den *Tatstraf-Naturalismus* zunächst einmal zu erwarten,

- dass die vorrangig metaphysisch ausgerichtete deutsche *Strafrechtskultur* zumindest jeden *Tatstrafnaturalismus* entweder mit großem Abstand und Argwohn betrachtet, weil der *besondere Status* des Menschen betroffen ist,
- oder ihm aus diesem Grunde mit den üblichen *Neutralisations*⁸⁸-, und *Fokussierungstechniken*⁸⁹ begegnen

⁸⁸ Sykes/Matza, *Techniken*, 1979, 360 ff., 366 f., siehe auch Thurmann, *Deviance*, 1984, 291 ff., 292 f., und Maruna/Copes, *decades*, 2005, 221 ff., 265. Etwas neuere Untersuchungen zu Personen (mit dem Ergebnis: erhöhte „Neutralisationsakzeptanz“ bei Personen mit „normkonträren Verhaltensweisen“) siehe bei: Winkel, *Behavior*, 1997, 65 ff.; zu den Problemen dieser Studie: Fritsche, *Entschuldigen*, 2003, 19, sowie: Ball/Lilly, *delinquency*, 1971, 69 ff. Vgl. auch Neubacher, *Kriminologie*, 2020, 8. Kap. E. Eng verwandt überdies mit: Freud, S., *Abwehr-Neuropsychosen*, 1894/1940, 57 ff.; Freud, A., *Ich*, 1936/1964 („Das Ich und seine Abwehrmechanismen“); <https://de.wikipedia.org/wiki/Abwehrmechanismu> (20. 11. 20).

⁸⁹ Hulbert/Anderson, *role*, 2018, 7 ff. ("The role of inhibition in learning"- aus dem abstract, ohne Hervorhebungen).

- oder die verwandten medienpsychologischen Ansätze der *Frame-Selection*⁹⁰ übersehen oder verdrängen.

Das sind natürliche Verhaltensweisen, die der *Naturalismus* kennt und auch selbst beschreibt.

Dennoch sucht die *biologische* Konzeption vom „*moralanalogen Verhalten*“⁹¹ von Tieren schon lange eine Brücke zu schlagen.⁹²

Diese Kompatibilität wird immer wieder mit dem dennoch gewichtigen Argument des „*naturalistischen Fehlschlusses*“⁹³, dass es unmöglich sei, vom Sein auf das Sollen zu schließen, begegnet, wie etwa von *Nida-Rümelin*.⁹⁴ Immerhin geht er auf den Naturalismus zu und spricht von der „*Freiheit als naturalistische Unterbestimmtheit von Gründen*“, gemeint sei sie als Freiheit „*in*

⁹⁰ Kroneberg, Model, 2020, 1, <http://www.kroneberg.eu/model-of-frame-selection/> (4. 11. 20).

⁹¹ Lorenz, Verhalten, 1954, 4 f. Dazu auch: Drews, concept, Behaviour, 1993, 283 ff. (“The concept and definition of dominance in animal behaviour,”) und Urry/Cain/Wasserman/Minorsky/Reece, Campbell Biologie, 2019, 1359 (Bearb.: Reece).

⁹² Masters, Natur, 1988, 251 ff. („Evolutionsbiologie, menschliche Natur und politische Philosophie“). Siehe aus der geisteswissenschaftlichen Sicht: Ehrlich, Protonorms, 1990, 83 ff. („Protonorms. On the Biological Roots of Social Norms“) und Lampe, Menschenbild, 1985, 9 ff.

⁹³ Hume, Treatise, 1740/1961, III, § 2: „Moral Distinctions not derived from Reason“, Hume, Treatise, 1961, I, §§ 4, 6 („I never catch myself at any time without a perception and never can observe anything but the perception.“). Dazu etwa auch: Brandt, Identity, 2006, 45 ff.. Sowie insbesondere: Frankena, Fehlschluß, 1974, 83 ff.. Zu dieser Debatte auch aus dem Blickwinkel der Evolutionsbiologie, Searle, Ought, 1989, 261 ff. (“How to Derive Ought from Is“, im Sammelband „The Is/Ought Question“). Auch Kant, r. Vernunft, 1787, AA, III, 375, 576, betont, der Schluss vom realen Sein auf das Sollen sei unzulässig; es bestehe ein Dualismus zwischen dem tatsächlichen Geschehen und der Beurteilung, ob es geschehen soll. So etwa auch: Vogel, C., Evolution, 1986, 467 ff., 493.

⁹⁴ Nida-Rümelin, Naturalismus, 2010, 3 ff, 5 „*Entweder ist man Naturalist oder Humanist – eine Zwischenposition gibt es nicht, ebenso wenig wie die Möglichkeit der Neutralität.*“. Dieses Dogma leitet er mit den Worten ein „*Dieses Programm der Elimination des Intentionalen ist in letzter Konsequenz auch eines der Elimination der Geistes- und Sozialwissenschaften oder jedenfalls großer Teile davon. Von diesem naturalistischen Programm der Erklärung menschlichen Verhaltens möchte ich eine humanistische Position unterscheiden, die behauptet, dass diese Reduktion nicht möglich ist. So verstanden sind Naturalismus und Humanismus kontradiktorisch...*“. Damit ist offenkundig, dass er die „*Intentionalität*“ als einen Kern der Freiheit begrift.

diesem schwachen Sinne der Metaphysik“.⁹⁵ Letztlich aber lässt sich dieser alte Disput vermutlich in der Sache *überhaupt nicht* und zumal nicht an dieser Stelle lösen.

Aber mit dem Wort von der bloßen *Moral-Analogie* ist dem schon Rechnung getragen.⁹⁶ Dass der Mensch den „Status“ einer *besonderen* Spezies besitzt, ergibt sich für den Naturalismus schon daraus, dass dies im Ansatz für alle Spezies gilt. Dass er eine *ganz* besondere Spezies ist und uns auch als solche etwa bei Zoobesuchen erscheint, hängt auch damit zusammen, dass er alle anderen Hominiden erfolgreich verdrängt hat. Aber die genetische Verwandtschaft, nicht nur mit Tieren, sondern mit allen Lebewesen, lässt sich inzwischen nicht mehr leugnen. Den Aufbau seines *Gehirns* teilt er mit allen anderen Wirbeltieren, nur erweist sich seines als erheblich komplexer.

Das mag zu einem Sprung von der Quantität zu einer anderen Qualität geführt haben, weil der Mensch mit diesem Gehirn Hirn „über“ sich, „über“ seine Gesellschaft und auch „über“ die Natur nachdenkt. Aber mit dem Naturwesen Mensch denkt nunmehr auch die Natur „über sich selbst“ nach. Auch sie könnte also mit dem Menschen versuchsweise einen Sprung in eine andere Qualität getan haben. Das Grundmodell dafür steckt im Naturprinzip der Emergenz, dem Überquellen.

⁹⁵ Nida-Rümelin, Vernunft, 2012, 9 ff., 25, siehe zudem: Nida-Rümelin, Reasons Account, ARSP 2019, 3 ff. („The Reasons Account of Free Will. A Libertarian-Compatibilist Hybrid”).

⁹⁶ Siehe zu „Modell, Analogie und Modellübertragung“ aus dem Blickwinkel der Biologie: Zoglauer, Modellübertragung, 1994, 12 ff., 14 ff.: Modell als Vereinfachung und Abstraktion des Originals. Wesentlich seien die „Ähnlichkeitsbeziehungen“, von denen drei zu unterscheiden seien: (1) bildhafte (ikonische); (2) formale (nomologische) gleichgültige Gesetze, zum Beispiel für Auge und Optik; (3) funktionale, bei ähnlichem oder gleichem Input–Output–Verhalten (*Flugzeug– und Vogelflügel*).

II. Synthese: Drei-Welten-Lehre (*Radbruch*) und Naturalismus als Alternative; westlicher Kulturalismus; autoritäre Pflichten- und Populations-Kriminalität, östliche Kin-Familien-Kriminalität und westliche private Grundrechte als Genträger-Kriminalität

1. *Synthese: Drei-Welten-Lehre (Radbruch) und der systemische Ansatz.* Am Ende bleibt insbesondere für das deutsche Tatstrafrecht und das Tatstraf-Verfassungsrecht der *formale* Weg, den der wirkungsmächtige deutsche Strafrechtsphilosoph und Rechtspolitiker *Radbruch* in der *Weimarer Zeit* mit der Idee des methodischen *Trialismus* aufzeigt.

Danach bekennen uns *dogmatisch* zunächst zum alten *Zwei-Welten-Dualismus* von *Idee und Natur*. Aber wir müssen mit diesem Dualismus in der *Dritten Welt* der sozial-realen Alltags-Kultur ständig umgehen. Zu dieser pragmatischen Kultur zählen für *Radbruch* auch das *Recht und seine Kultur*.

Dahinter steckt aus verfassungsrechtlicher Sicht das Grundprinzip der „*praktischen Konkordanz*“.⁹⁷ Nur ist es über den Umgang mit solchen Widersprüchen zwischen den einzelnen Grundrechten weit hinaus und auf die Ebene von zwei widersprüchlichen Letztbegründungen zu heben. Es ist die notwendige „*praktischen Konkordanz*“ zwischen dem *Grundrechts-Idealismus* und dem *exekutiven Realismus des Leviathan* der Staatsherrschaft. Menschenwürde und demokratischen Staat verbindet übrigens dann die Gerechtigkeit, als Idee, in Art. 1 II GG und als rituelles Verfahren, in Art. 20 III GG.

Ausdrücklich auf eine *Art von wirklichkeitsnahem Kulturalismus* beschränken sich zwar die *sozial-personalen* Verbrechens- und Straflehren in der Strafrechtswissenschaft. Statt nach der Schuld des Täters zu fragen, wollen sie vorrangig die (subjektive) *Zurechenbarkeit* prüfen und sie räumen zugleich unter den Strafzielen der *Prävention* den Vorrang ein. Aber diese pragmatischen und im Kern *sozialliberalen* Lehren haben sich weder allgemein-kulturell noch in Rechtspraxis durchgesetzt. Sie sind auch ohne Zusätze, die die Schuldidee aufgreifen und ihr hinreichendes Gewicht verleihen, nicht mit der Absolutheit der *Menschenwürdeidee* vereinbar, also jedenfalls nicht in der Weise, wie das *Bundesverfassungsgericht* diese Grundnorm auslegt. Ihnen fehlt, wie jedem

⁹⁷ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Januar 2020- 2 BvR 1005/18 -, Rn.. 1-50, 34 (ohne Hervorhebungen): „*Kollidierende Grundrechtspositionen* sind in *ihrer Wechselwirkung zu erfassen* und nach dem Grundsatz der *praktischen Konkordanz* so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn.. 76 m. w. N.).“

Pragmatismus, die Grundlage der Trialismus, nämlich das harte *Aushalten* des Dualismus von Idee und Natur.

2. *Naturalismus und westlicher Kulturalismus*. So will auch der hier vertretene Naturalismus erstens nur eine große *Denkalternative* bieten und behält immer auch den Vernunftidealismus mit im Blick. Für eine „naturalistische Kriminologie und Pönologie muss er es auch, weil die deutsche Rechtskultur untrennbar mit der Idee von der Menschenwürde verbunden ist, der Mensch gilt als ein „geistig sittliches Wesen“. „*Dem Schutz der Menschenwürde liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten (...)*“. ⁹⁸

Zwar haben das *Libet*-Hirn-Experiment und vor allem seine *einseitige* deterministische *Deutung* die deutsche Strafrechtswissenschaft⁹⁹ in Aufruhr versetzt.¹⁰⁰ Doch hat *Libet* selbst schon Hinweise auf eine *Veto*-Funktion notiert.¹⁰¹ *Hillenkamp* hat zudem die Unschlüssigkeit der einzelnen Determinismus-Argumente dargelegt.¹⁰² Diese Lehre hat also zu Recht die

⁹⁸ BVerfG, Absprachen, Urteil vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10, Rn. 54; in der Klammer hat es zwei ebenfalls grundlegende Entscheidungen angefügt, die *strafrechtliche* zur Auflockerung der alten lebenslangen Freiheitsstrafe und *staatsrechtliche* zum EU-Lissabonvertrag, mit der Betonung des *Europäischen Subsidiaritätsprinzips*: „(vgl. BVerfGE 45, 187 <227>; 123, 267 <413>)“.

⁹⁹ Siehe etwa mit drei verschiedenen Ausrichtungen in Goltdammers Archiv: Jäger, Willensfreiheit, GA 2013, 3 ff. („Kausalität und Determination – Stirbt das moderne Schuldstrafrecht durch die moderne Gehirnforschung?“); Crespo, Kompatibilismus, GA 2013, 15 ff. („Humanistischer Kompatibilismus“ - Ein Versöhnungsvorschlag zwischen Neurowissenschaften und Strafrecht“); Weißer, Konzept, GA 2013, 26 ff. („Ist das Konzept strafrechtlicher Schuld nach § 20 StGB durch die Erkenntnisse der Neurowissenschaften widerlegt?“). Zudem: Frisch, Zukunft, 2014, 187 ff. („Zur Zukunft des Schuldstrafrechts – Schuldstrafrecht und Neurowissenschaften“). Schild, Hirnforschung, 2017, 11 ff. („Hirnforschung und Strafrecht. Die Schwierigkeit, keine Satire schreiben zu müssen“).

¹⁰⁰ Aus der Sicht der *Rechtsphilosophie*: Fernandes Godinho, Erkenntnistheorie, Rechtsphilosophie 2017, 266 ff. („Wissenschaftliche Erkenntnistheorie und strafrechtliche Methodologie: Beziehungen und Grenzen zwischen moderner Hirnforschung und strafrechtlicher (Willens)freiheit?“), Heussen, Libet, Rechtsphilosophie 2017, 275 ff. („Libet, Rizzolatti, Haidt - Der Anteil des Unbewussten an rechtlichen Entscheidungen“). Kieser, Freiheit, 2012, („Freiheit, Verantwortung und Schuld: Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das deutsche Strafrecht“), 95 ff. (Zu den Neurowissenschaften), insbesondere 104 ff. (zum Libet-Experiment und zu Folgeexperimenten).

¹⁰¹ Libet, Mind, 2004/2007, 172; Chun/Brass/Heinze/Haynes, determinants, 2008, 543 ff. , 543 ff.

¹⁰² Hillenkamp, Hirnforschung, ZStW 2015, 12 ff. („Hirnforschung, Willensfreiheit und Strafrecht – Versuch einer Zwischenbilanz“), insbesondere 14 ff., 26 ff.

Grundlagen der ohnehin beharrlicheren *ständigen Rechtsprechung* des *Bundesverfassungsgerichts* nicht verändert. Sie bindet sich, wie schon im *Lissabon-Urteil* 2009, weiterhin an die *vorherrschende* deutsche *Rechtskultur* des idealistischen Schuldstrafrechts zurück.

Deshalb ist aus der Sicht des gelebten *Rechts* der Strafgesetze und seiner Umsetzung durch die Rechtsprechung der nachfolgende „Tat-Naturalismus“ in Deutschland nur *alternativ neben* das dennoch vorrangig idealistische und metaphysische Schuldstrafrecht zu stellen.

Dennoch ist das Strafen mit den Worten des *Bundesverfassungsgerichts* auch künftig vom „*Vorverständnis und von den im deliberativen Prozess sich bildenden Alternativen abhängig, die die jeweilige öffentliche Meinung bewegen*“.¹⁰³

In diesem *kulturellen* Umfeld hat der Strafnaturalismus seine eigene Erklärungskraft zu beweisen. Er kann dabei auch zeigen, inwieweit er den uns vertrauten *Strafidealismus* womöglich evolutionär zu *unterstützen* vermag, ohne dessen binnen-kulturelle Vorherrschaft revolutionär beenden zu müssen.

Westliches Idealbild. Das *normative Idealbild* der westlichen Verfassungen geht vereinfacht vom freien Menschen aus, den das Gesetzrecht „ohne Ansehung der Person“ erfasst. Ihre Strafrechte gehen aus guten *menschenrechtlichen* Gründen von einem Straftäter aus, der für sich und sein Verhalten *verantwortlich* ist. Nur die Ausnahmen der Schuldunfähigkeit und der erheblich verminderten Schuldfähigkeit regelt das deutsche Strafgesetzbuch deshalb selbst und verdeutlicht dort dann auch, was er als Schuldfähigkeit ansieht, §§ 20 f. StGB.

3. *Autoritäre Pflichten- und Populations-Kriminalität.* Zu erinnern ist im Hinblick auf die Menschenrechte daran, dass die Alternative zum Schuldstrafrecht nicht Straflosigkeit lautet, sondern, wie in vielen *autoritären* Systemen vorgehalten, zum ideologischen Modell der Maßregeln der Besserung und Sicherung analog zu § 61 StGB führt.

¹⁰³ Lissabon-Entscheidung des BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 253 - ohne kursive Hervorhebungen („Die Strafrechtspflege ist, sowohl was die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch was die Vorstellungen von einem fairen, angemessenen Strafverfahren anlangt, von *kulturellen, historisch gewachsenen, auch sprachlich geprägten Vorverständnissen und von den im deliberativen Prozess sich bildenden Alternativen abhängig, die die jeweilige öffentliche Meinung bewegen...*“, ergänzt um: „vgl. dazu Weigend, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, ZStW 1993, S. 774 <785>“).

In der sozialen Realität sind es Erziehungs-, Konzentrations- und Sterbelager sowie Psychiatrien, die an die Stelle von menschenwürdigem Strafvollzug treten. Es geht um informative „Purifikation“ der Träger von Ideen-Memen analog zur „*Genetik der Populationen*“. Die „autoritäre Pflichten- und Populations-Kriminalität“ kennen wir auch als Kriminalität der Mächtigen oder ordnen sie mit *Neubacher* mit Stichworten als „*Systemunrecht-, Staats- / Makro- / Regierungskriminalität - Techniken der Macht*“¹⁰⁴ ein.

Die evolutionsbiologische Rüge an der Betrachtung von großen Populationen greift auch hier. So geht die *Evolutionsgenetik* von einer Art von Gen-Egoismus aus, dem *große Populationen*, also Gesellschaften, nur dienen.

Die tatsächliche Kriminalität im *westlichen Sinne* gibt es in östlichen Kulturen zwar auch. Diese adressieren ähnliche, allerdings an Pflichten ausgerichtete Normsetzungen sowie abhängige Gerichte und Vollzugssysteme. Aber dieser Umgang mit der Kriminalität tritt hinter der Strafe als Antwort auf die Herrschaftsbedrohung zurück. Zudem ist die Bedeutung der Privat-Wirtschaft geringer. *Eigentum und Vermögen sind deshalb niedriger und die Solidaritäts- und Treuepflichten sind kollektiv höher gewichtet.*

Östliche Kin-Familien-Kriminalität. Zudem existiert analog zur pauschalen westlichen auch eine ebenso vereinfachte „östliche“ *kulturelle* Wahl eines familiennahen Pflichtenkonzepts, das im evolutionsgenetische Kern auf der Betonung des Akteurs, der *Kin-Familie* beruht und zur Schamgesellschaft führt, die auf Gesichtswahrung bedacht ist. Sie tendiert zur Solidarität, erlaubt aber auch demokratische Strukturen. So ist die Antike wie der angloamerikanische Liberalismus, die beide die Sklaverei kannten, eigentlich auf die *Familienväter* ausgerichtet gewesen.

Dessen Kriminalität greift vor allem das „personale“ *Ansehen* oder den *Status* der Familie und ihres Alfa-Tier-Führers an. Die *emotionale* Seite der Tötungs- und Vergewaltigungsdelikte muss in allen Kulturen die *Nächsten* der Familien verarbeiten.

Westliche private Grundrechte - als Genträger-Kriminalität. Hingegen kann sich der Westen vom ländlichen Familienmodell lösen. Mit seinem inzwischen universellen Individualismus kann er sich vorrangig auf das Modell vom „egoistischen Gen“ stützen, das ohne den *einzelnen* körperlichen *Genträger* wiederum nicht existieren kann.

¹⁰⁴ Neubacher, Kriminologie, 2020, 21. Kap.

Die westlichen *Grundrechtsträger* leiten ihre Grundrechte vom allgemeinen *Menschsein* ab. Dieses Modell passt entweder *analog* zum *Genträger-Modell* oder aber, so nach dem Naturalismus, es liegt ihm sogar *zugrunde*.

Zum liberalen und würdigen Menschsein der *Genträger* gehören aber nunmehr die *privaten Freiheitsrechte* und auch die *Status-Kriminalität* ihrer Verletzung. Das mobile Tausch-Eigentum prägt zudem die westlichen *Kooperationsgesellschaften*.

Eigentum und Vermögen sind der Gegenstand von List, Untreue und Gewalttaten. Sie verschaffen, wie zu belegen sein wird, dem Täter einen besseren *Status* und auch das *Glücksgefühl* der Tatherrschaft.

4. *Untersuchungsziel*. Das westliche *Schuldstrafrecht* der Verantwortung des freien Menschen für sein Tun lässt sich aber auch mit einem Begriff der *Gehirnforschung* verbinden. Danach kann jeder Täter bei seiner Tat eine hinreichende Art von konkreter „*Inhibitory control*“¹⁰⁵ betrieben haben.¹⁰⁶

In diesem Sinne ist zu prüfen, inwieweit im facettenreichen Naturmodell der heutigen Naturwissenschaften einzelne *Elemente der Autonomie* oder gar eine *Grundlegung* für die westliche *Freiheitsmetaphysik* zu finden sind.

Der Naturalismus selbst ist heute zumeist *systemisch* angelegt und betrachtet postmodern die vielen Subsysteme, die den *Kulturen* ähnlich sind, gesondert. Er begnügt sich mit Modellen, soweit sie denn reichen. Er hat zwar Mühen mit den Begriffen von Geist und Vernunft, aber er stützt sich auf den Ansatz der Selbstorganisation und auf das Trial-and-Error-Spiel.

¹⁰⁵ Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018, mit weiteren ausführlichen Nachweisen zur internationalen Diskussion von „*Inhibitory Control*“.

¹⁰⁶ Zur Frage einer solchen Brücke zur Welt des Normativen aus der Sicht der Philosophie im Rahmen des interdisziplinären „Human-Projekts“ siehe Engelen, *Intentionalität*, 2012, 91 ff., 107, die nachfolgend (108) meint, in der Fähigkeit des Menschen zur *Kontrolle von Emotionen* mithilfe von *Intentionen*, lies also in seiner Fähigkeit, sich selbst zielgerichtet zu zivilisieren, liege „ein Moment der Freiheit“.

III. „Natur-Ethik“ – Elemente der naturalistische Grundlegung von Verbrechen und Strafe

1. *Kriminologie* und *Pönologie* sind unmittelbar angesprochen. Ihre Vertreter werden nachfragen, was denn nun das *naturalistische Gesamtkonzept* im Groben sei.

Es setzt sich aus vielen, aber jeweils für sich einfachen naturalistischen Standard-Modellen und Ideen zusammen, die jeweils aus den *gegenwärtigen Naturwissenschaften* stammen.

Verbrechen sind schwerwiegende negative Abweichungen, die den Status eines Systems, und zwar den *Status quo* schädigen. Das Strafen betreibt nach der Störung einen *Ausgleich* und dient der Selbstorganisation des Status des veränderten Systems. Und das Strafen zielt auf dessen ständige „widerständischen“ Aufrechterhaltung und anpassende systemischen Re- und Selbstorganisation.

Verbrechen stoßen auf den Verbund der *Subsysteme* von Recht, Politik und Ethik. Das „Gute und das Nützliche“ ist - danach also- der *Erhalt* des Status quo und nicht die ständige evolutionäre Veränderung. Aber die Idee der ständigen Selbstorganisation sucht bereits, eine „neue Mitte“ zu finden, und wird dabei nur gelegentliche harte Tatstraf-Selektion betreiben. Zudem lebt das „Selbst“ der Organisation, und damit auch seine konkreten Staatsorgane, von dieser ständigen Organisation. Aber jede Selbstorganisation benötigt eine „Norm“, und zwar die des „Ausgleichens“.

Die *rechtliche, politische und ethische* Sicht auf die in Band I und II entwickelten *naturalistischen Grundthesen* ergibt die folgenden Schlaglichter:

2. *Naturalistische Grundlegung*. Fachlich aufgefächert bestehen die *Elemente* der „naturalistischen Ethik“ im Verbund von Physik und Biologie. Ihre „Grundgesetze“ beschreiben die „Verfasstheit“ ihrer Systeme. Jedenfalls für diese beiden Systeme sind diese Gesetze „sinnvoll, gut und nützlich“. Als Naturwesen hat der Mensch an der erprobten „Vernunft der Natur“ seinen Anteil. Und alles überwölbt zudem das naturalistische Denkmodell des Systems.

Sieht sich der Mensch als reines Naturwesen, so bilden diese Gesetze der Physik und der Biologie die *Grundlage* für die *emergente humane* Ausprägung seiner Art der universellen Ethik, und erst recht die seiner vielen Zivilisationen. All sein Verhalten, und zwar auch das Kriminelle, ist danach natürlich. Aber die „*natur-vernünftige Selektion*“ ist es eben auch. Versteht der Mensch sich

vorrangig als „geistig-sittliches Wesen“ und bewertet er sein konkretes Verhalten als vernunft-moralisch, so erweisen sich die entsprechenden Gesetze der Natur als *moral-analog*. Das genügt auch, wenn er sich zusätzlich und *in seiner Basis* im Sinne von *Aristoteles* als natürliches Wesen begreift. Er kann aber das Ethische erkennen und beurteilen und sich mit „logos“ darüber verständigen. Deshalb verfügt er im Sinne von *Pufendorf* über eine besondere Würde-Seele.

Systemstabilität und Selbstorganisation. Über alle moralisch-vernünftigen Menschen-Weisheiten steht aus der Sicht des Naturalismus das *systemische* Prinzip der Selbstorganisation. Der Soziologe *Heintze* nennt und trennt einleuchtend

- *physische oder*
- *biologisch autopoietische Systeme,*
- *psychische Systeme, die durch die Reproduktion von Gedanken aus Gedanken konstruiert sind und als Plural zu „Bewusstseinen“ führen*
- *und die sozialen Systeme, die ihre Einheit dadurch gewinnen, dass sie als Gesellschaft an Kommunikation hängen.*¹⁰⁷

Jedes physikalische System, dem an einer Stelle von außen Energie zugeführt wird, durch Wellen, durch Schub oder durch Einschläge, muss sie nach innen ausgleichen. Die geschieht in einem Prozess der Homöostase, mit dem Ziel, ein neues Fließgleichgewicht überall und damit wieder (neue) Stabilität zu erlangen.

Jedes System besteht zudem aus Subsystemen (bis auf das theoretisch kleinste und das theoretisch größte). Verändert ein inneres *Subsystem* seine Energie-Masse, wächst es und gibt zusätzlich Energie ab oder altert es und löst sich auf, so muss das Metasystem versuchen, ein neues *inneres Gleichgewicht* zu erlangen und es wird dazu von diesem Ort aus einen entsprechenden Prozess in Gang setzen.¹⁰⁸

Jede Zelle, aber auch jede makro-physikalische und sonstige biologische Einheit, *sucht* bei allen energetischen Störungen von innen oder außen ständig nach einer Art von „gerechtem“ Fließ-Gleichgewicht, um im „politischen“ Sinne das System zu stabilisieren. *„Lebewesen sind offene Systeme, die durch einen ständigen Energie- und Stofffluss in einem Fließgleichgewicht gehalten werden*

¹⁰⁷ Heintze, Sozialforschung, 2001, 105 ff., 107.

¹⁰⁸ Köhler, Entropie-Wende, 2019, 30 („*Makroskopische Prozesse, an denen Körper beteiligt sind, die aus mehreren Molekülen und Atomen aufgebaut sind, laufen immer unter einem Verlust an freier Energie ab. Das hat seine Ursache einfach darin, dass stets systemische Ordnung und/oder systemische Energie von der makroskopischen Ebene auf die mikroskopische Ebene übertragen wird.*“).

müssen. Das gelingt nur durch fein abgestimmte Regulation aller Stoffwechselfvorgänge. Der konstant gehaltene Zustand des inneren Milieus wird auch Homöostase genannt. ¹⁰⁹

Aber das Ideal kann sie in ihrer Umwelt nicht erreichen, weil sie kein geschlossenes System ist. Sie kann diesen Status auch nicht für sich biologisch wollen¹¹⁰; denn es würde die Erstarrung und somit die *Leblosigkeit* bedeuteten.¹¹¹ „Maß und Mitte“ genügen ihr. Gemeint ist eine neue Selbstorganisation *auf dem Wege „zurück“*.

Physikalische Antriebskräfte nach dem Urknall-Modell. Das Universum kommt (niemals oder noch lange) nicht zu einem gesamtsystemischen *Stillstand*, der auch seine Untersysteme erfassen müsste, weil es aus ihnen besteht.

Aus dem explosiven Urknall-Modell ergeben sich die *mächtige Kraft* und die Richtung der ständigen Veränderung. Sie erfolgt vereinfacht *linear* nach dem zweiten thermodynamischen Gesetz. Der im Entropie-Antrieb der Thermodynamik mitenthaltene *zyklische* Gegendrang führt zur Stabilisierung von Systemen auf Zeit und an einem Ort. (Beides zusammen ergibt dann eigentlich auch die gekrümmte Raumzeit etc.). Beides erlaubt die *Emergenz* und *Komplexität* der Systeme sowie ihr Werden und Vergehen.

Auf der *Zeitschiene* wird der Kreis¹¹² zur Spirale oder auch zur Welle. „*Bereits die einfache Beobachtung der uns umgebenden Natur offenbart das fundamentale Zusammenspiel von zwei dynamischen Prinzipien: Zyklisch wiederholte Vorgänge und gerichtete Abläufe.*“, ist mit dem Physiker *Michael Köhler* festzuhalten.¹¹³

Diese Gesetze hat sich das Universum, wie auch Raum und Zeit mit dem Urknall, *selbst erschaffen*. Aus der Sicht der Physik erweist es sich als *autonom* und als teilautonom erweisen sich schon deshalb die Subsysteme, aus denen es besteht.

¹⁰⁹ Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Grundlagen, 2020 („Grundlagen - Was ist Leben?“).

¹¹⁰ Aus der Physik: Dedié, Kraft, 2014, 52 ff. („Symmetrien und Erhaltungssätze“).

¹¹¹ Fuchs-Kittowski, Entstehung, Leibniz Online, Nr. 32, 2018, 1 ff., 3, („*Die lebende Materie entzieht sich dem Abfall in den Gleichgewichtszustand*“), mit weiterer Diskussion.

¹¹² Köhler, Entropie-Wende, 2019, 25.

¹¹³ Köhler, Entropie-Wende, 2019, 25, siehe auch 30 (Hervorhebung nicht im Original: „Abgesehen von der Dynamik im *Mikrokosmos*, etwa der Impulsübertragung zwischen den Teilchen eines Gases oder im chemischen Gleichgewicht, sind praktisch alle Vorgänge irreversibel.“).

Politisch lässt sich formulieren: Die *linear-disruptive Freiheit* „von“ höheren Systemen und die *zyklisch-kooperative Freiheit* „zu“ solidarischen Bindung an und der Bildung von komplexeren Systemen stecken in jedem makrophysikalischen System. Die Existenz des *nächsthöheren* Systems beruht vor allem darauf, die *Regulation* der beiden Freiheiten betreiben zu können, *Solidarität* zu bieten und zu fordern.

Selbst-Status, Kommunikation und Information. Mit der Selbstorganisation (oder auch der „Selbstregulation“) bilden alle Systeme auch ein „Selbst“ aus.

Über die Art ihres Selbst-Status benachrichtigen sie die Nachbarsysteme ständig durch Informations-¹¹⁴ und energetische Kraftwellen. "*Light is not just the major source of energy that supports life and it is also a very viable information carrier.*"¹¹⁵ Ferne Sterne und nahe Nachbarn teilen uns mit Wellenkraft ihr Status-Wesen mit. Alle *Augenwesen* vermögen das „Licht“, das sie aussenden zu mehr oder weniger feinsinnig lesen. Es ist Teil ihrer *Körpersprache*. Diese Wellen reflektieren die Empfänger, und es entsteht eine Art von *ständiger Kommunikation*. Auch unser das *Denken* bildet eine Art von inneren *Reflexion*, die im Gehirn ebenfalls mithilfe *elektrischer Impulse* stattfindet.

Der *einsteinsche* Verbund von Energie und Masse, also auch derjenige der Energie-Information mit dem Körperlichen, darf nicht übersehen werden. Das Element des Formens beschreibt ebenfalls etwas Körperliches. Es prägt auch das Denken von seinem natürlichem Zweck her. Mit den Worten von *M. Jung*, allerdings nunmehr meta-systemisch einseitig zugespitzt: "*Kognition ist verkörpert, sie hat sich entwickelt, um dem Organismus Überleben und Produktion zu sichern. Menschliche Kognition geht ... darüber zwar qualitativ hinaus, indem sie kulturelle Ideale und Ziele entwickelt, die natural unterdeterminiert sind. Aber dies geschieht in Rahmen einer Weltbeziehung, die*

¹¹⁴ Adriaans, Information, Stanford Encyclopedia, 2019: "*The term "information" in colloquial speech is currently predominantly used as an abstract mass-noun used to denote any amount of data, code or text that is stored, sent, received or manipulated in any medium.* ". Zwei Eigenheiten hebt er danach hervor: „*Information is extensive*“ und „*Information reduces uncertainty*“. Auch die Physik verwendet diesen Begriff, und für den Bezug zur *Entropie* erklärt Adriaans: "*Entropy measures in Physics: Although they are not in all cases strictly measures of information, the different notions of entropy defined in physics are closely related to corresponding concepts of information.*"

¹¹⁵ Yu, Light, Optical Memory and Neural Networks, 2015, 249 ff., aus dem abstract. Zum Umfeld dieser Untersuchung heißt es weiter: "*We discussed the Uncertainty Principle of Heisenberg as related to information, in which we showed that every bit of information (or quanta of light) is limited by an unit cell of information and it is associated with a cost of entropy.*"

primär praktisch, nicht kognitiv-theoretisch ist ...". So ist "alles, was Menschen, denken fühlen und wollen, verkörpert, an physische und soziale Interaktion gebunden".¹¹⁶

Die Grundlage für die Selbstorganisation nach innen und für die Kommunikation nach außen, die wiederum der Selbstorganisation des gemeinsamen größeren Systems dient, ist aber die mächtige Idee der Information als solche.¹¹⁷

Rituelle Prozesse. Schon aus beidem, dem linear-zeitlichen thermodynamischen Entropie-Antrieb und dem Räumlich-Zyklischen des widerständischen Selbsterhaltens, ergeben sich die *rituellen Prozesse*, also die *Wiederholungen* auf einer sozialen Zeitschiene.

Mit Rappaport ist „*Ritual defined*“ as „*to denote the performance of more or less invariant sequences of formal acts and utterances not entirely encoded by the performers*“.¹¹⁸

Der *Zyklus* steckt auch in jeder Art von *biologischer* Selbstorganisation. Das genetische Grundmodell bilden die *Generationen*, die immer auch mit der Übertragung von genetischen Informationen verbunden sind.

Auch die Kommunikation zwischen den einzelnen Lebewesen erfolgt in diesem Sinne durch *eingetübte* oder *genetisch* verankerte Körper- oder Laut-Sprache, die durch individuelle Informationen über den eigenen Status zusätzlich aufgeladen werden. Dabei schaffen die *Wiederholungen*, die auf den *Ausgleich* ausgerichtet sind, Stabilität. Das gilt auch für menschliche Gesellschaften. *Luhmann* spricht dazu passend von der „*Legitimation durch Verfahren*“.¹¹⁹

Evolutions-Chancen und Stabilitäts-Störungen. Ohne Veränderungen, die aus der Sicht der Stabilität als Störung erscheinen, gäbe es *keine Emergenz* und

¹¹⁶ Jung, M., Verkörperung, 2017, 8 f.

¹¹⁷ Fuchs-Kittowski, Entstehung, Leibniz Online, Nr. 32, 2018, 1 ff., 23, ohne die Hervorhebungen: „Für die Modell- und Theorienbildung in *Grenzbereichen zwischen Physik, Chemie und Biologie* war... das Prinzip der Entstehung der Information essentiell. Das gilt insbesondere auch für die Modell-Theorienbildung im Spannungsfeld zwischen Computer und menschlichem Gehirn sowie automatisierter Informationssysteme und sozialer Organisation im Ganzen“, die wiederum die Metasysteme erschafft und erhält.

¹¹⁸ Rappaport, Ritual, 1999, 24 ff. Dazu auch Hornborg, Interrituality, Ritual Studies, 2017, 17 ff.

¹¹⁹ Luhmann, Legitimation, 1983, auch etwa 87 oder 114 („unbezahlte zeremonielle Arbeit“).

keine Evolution. Alle natürlichen Systeme verändern sich immer. Alle Genkopien altern. Aber es gilt auch, dass es immer wieder Systeme geben wird. Ohne sie „existiert“ das physikalische Universum nicht und auch nicht das Leben der irdischen Biosphäre.

Insofern könnte man auch den *Widerstand* gegen das Vergehen als die *eigentliche Störung*, und zwar als die der *Evolution* betrachten. Aber die Physik der energetischen Körper und auch das biologische Leben, gehen von der *Position* des *Seins* aus, auch wenn es sich ständig verändert. Wir brauchen *beides*, die Veränderung und den Erhalt. Aber wir müssen offenbar immer eine Grundposition einnehmen. So finden wir im Gedanken von der Selbst-Organisation ein recht dynamisches Zwischenmodell, das jedoch ebenfalls das „Selbst“, also den Systemerhalt, in den Mittelpunkt rückt. Es verarbeitet und es lebt auch von ständigen Störungen.

Naturethik der Kooperation. Die goldene Regel der humanen Ethik beschreibt die *Wechselseitigkeit*. Sie steckt bereits im allgemeinen Kooperationsprinzip, dem alle zusammengesetzten Körper folgen. Universell beschrieben kopiert die Goldene Regel die überlegene spieltheoretische Tit-for-Tat-Strategie^{120 121}, das dem römischen „do ut des“ entspricht und das wir auch als *aristotelische* Tauschgerechtigkeit kennen. Der Tausch beginnt aber mit dem Angebot von

¹²⁰ Axelrod, *Evolution*, 1984/2005, u. a. 99 ff. Siehe im Einzelnen: Alexander, *Evolutionary Game Theory*, Stanford Encyclopedia, 2019 (“2.2 Specifying dynamics for the population ... general form of the payoff matrix for the prisoner's dilemma:...Cooperate -Defect”). Zur Komplexität: Donahue/Hauser/Nowak/Hilbe, *cooperation*, *Nat. Commun.* 2020, 11, 3885. („Evolving cooperation in multi channel games“), aus dem abstract, ohne die Hervorhebung: “Humans routinely engage in many distinct interactions in parallel. Team members collaborate on several concurrent projects, and even whole nations interact with each other across a variety of issues, including trade, climate change and security... Our results suggest that previous studies tend to underestimate the *human potential for reciprocity*. When several interactions occur in parallel, people often learn to coordinate their behavior across games to *maximize cooperation* in each of them.”).

¹²¹ Zum Überblick über den Strategiebegriff: Bandau, *Betrachtung*, 2006. (“Eine kritische Betrachtung des spieltheoretischen Strategiebegriffs“), 5 f. (es handelt sich um einen „Plan, der vom Spieler vor Beginn des Spiels gefasst wird und der bestimmt, wie der Spieler auf jede denkbare Spielsituation zu reagieren hat. Ist die Antwort für jede Konstellation klar festgelegt, spricht man von einer reinen Strategie, erfolgen Züge nach auf Wahrscheinlichkeiten beruhenden Zufallsentscheidungen, liegt eine gemischte Strategie vor. Welche Art von Strategie zum Erfolg führt, hängt dabei vom Grad der dem Spieler zur Verfügung stehenden Information ab, welcher wiederum aus den Spielregeln folgt.“), vgl. zudem 10 f. („Das Problem der Depersonalisierung: Vielfältige Spielertypen“).

Vertrauen, dem „ich gebe“. Diese Art von Tit-for-Tat bildet also die Natur-Regel, deren Einhaltung, weil spielethisches nützlich, *erwartet* wird.¹²²

Wesentlich ist aber auch deshalb, dass jeder Akteur genetisch und in seiner raumzeitlichen Ausprägung möglichst *individuell* ist; denn nur so kann er dem Tauschpartner etwas Besonderes, das über die bloße zusätzliche Kraft als Steigerung desselben hinaus reicht, bieten.

Das *Zwei-Personen-Modell* des Tit-for-Tat ist zum *zentrumsfreien Schwarmmodell* in seiner lokalen friedlichen Form zu *verallgemeinern*. Man könnte den Schwarm der Tauschenden dann auch als *Markt* bezeichnen. Im Schwarm genügt es, den Assimilierungsgrundsatz „Achten Deine jeweils Nächsten“ (im Plural) strikt einzuhalten. Er ist auch mit einem Gewaltverzicht gegenüber den Nächsten verbunden.

Jeder große Schwarm steigert schon mit seiner Masse, wie auch sonst jede größere Masse, den Widerstand gegen die Auflösung. Es genügt auf den ersten Blick für den Einzelnen, dass er zusätzlich die sozial erscheinende Verhaltensneigung zum Kreisen entwickelt, in der Mitte ist zudem der Widerstand der Luft oder des Wassers ohnehin geringer.

Alle makrophysikalischen massehaltigen Systeme leben aber vorrangig vom Austausch, denn sie sind Teil größerer Masse-Systeme, deren Status sie wiederum immer wieder neu bilden. Zu ihrer Masse oder Materie treten die interne physikalische *Energie* hinzu und der Austausch mit oder die Reflexion mit der externen Energie.

Sie treibt die einem Baum ähnliche Emergenz an, führt zur evolutionären Dynamik in der Biosphäre und mit der *Entropie* zu einer Art von Anordnungsfreiheit.

Nach dem Urknall-Modell geht jedenfalls die *Körper-Physik* von *einfachen* einzelnen Teilchen aus. Sie haben sich dann im Sinne des Liberalismus selbst zu *Gesellschaften* organisiert. Wer auf die *Körperlichkeit* setzt, wird also dem Individualismus den Vorrang einräumen.

Aber auch die Gesellschaftslehre legt es nahe, sich mit Populationen von *Individuen* und auch deren „moralanalogem“ *Schwarmcharakter* zu beschäftigen.

¹²² Dazu in seiner Evolutions-Kriminologie Laue, Evolution, 2010, 192 ff. („Das Gefangenendilemma“, „Axelrods Spiele“), 181 ff. („Grundgedanken der Spieltheorie“).

Dies ist der *universelle* Ansatz. Da (oder soweit) der Mensch ein Naturwesen ist, unterliegen sein Wesen und sein Verhalten diesen Gesetzen.

3. Zwei einzelne *soziokulturelle* Aspekte bilden die Grundlage, ein universelles und ein spezifisches:

- *Systemische Selbstorganisation*. Wie *alle* Systeme organisiert auch der Einzelne sich im Inneren, also *teilautonom*, selbst. Auf diese Weise erschafft und erhält er sich sein eigenes „Selbst“. Als Jugendlicher stabilisiert er sein Selbst noch in hoch mobilen Junggesellengruppen, die wir auch bei Menschenaffen kennen und die den Gruppenwechsel vorbereiten. Und als Heranwachsender sammelt er eigenes Wissen.
- *Symbolische Wesen*. Dass der Mensch über sich selbst, die Gesellschaft und die Welt *spielerisch mit Laut- und Schriftsymbolen*, individuell und kollektiv *nachdenken* kann und sich und sein Tun zu *bewerten* vermag, zeichnet ihn in besonderer Weise aus. Aber nur, wenn er zum Wissen Zugang hat, kann er es auch nutzen und weitertragen.

Das mächtige erste und *wichtigste* einzelne Element der Naturethik stellt das universelle *systemische Streben* nach „Gleichheit“ im Sinne eines Fließgleichgewicht dar.

Biophysikalisch betrachtet findet jede biologische *Selbstorganisation* nach dem Modell der *Homöostase* statt, die auch das „*Nash equilibrium*“ spiegelt.¹²³ In der *Encyclopaedia Britannica* heißt es, und zwar für seine *biologische* Ausprägung: „*Homeostasis*,

- *any self-regulating process*
- *by which biological systems tend to maintain stability,*
- *adjusting to conditions that are optimal for survival.*
- *If homeostasis is successful, life continues;*
- *if unsuccessful, disaster or death ensues.*
- *The stability attained is actually a dynamic equilibrium,*
- *in which continuous change occurs*
- *yet relatively uniform conditions prevail.*”¹²⁴

¹²³ Alexander, Evolutionary Game Theory, Stanford Encyclopedia, 2019 (“3.1 The equilibrium selection problem...The concept of a Nash equilibrium (...) has been the most used solution concept in game theory since its introduction by John Nash in 1950. A selection of strategies by a group of agents is said to be in a Nash equilibrium if each agent's strategy is a best-response to the strategies chosen by the other players”); Nash, Equilibrium, 1950, 48 f.

¹²⁴ Encyclopædia Britannica, homeostasis summary, 7 September 2021. Absätze nicht im Original. Ebenso und ausführlicher in Band II, 1. Kap. III.

Zum systemische *Gerechtigkeitsphänomen* der Homöostase gesellen sich auch die beiden Autonomie-Elemente der *Individualität* und der *Selbstorganisation aller Systeme*.

- *Egoistische Autonomie*. Jedes System organisiert sich in seinem Inneren teil-autonom und ist auch deshalb individuell in Raum und Zeit. Aus der *genetischen* Sicht des egoistischen Gens ist die Autonomie des einzelnen körperlichen Genträgers zumindest auch von maßgeblicher Bedeutung. In diesem Sinne ist der würdige und freie Mensch der Menschenrechte (vgl. Art. 1 II GG) ein zweiter Höchstwert zu achten. Die „Freiheit“ zur Mutation betrifft vor allem ihn.
- *Politische Selektion*. Die *politische Selektion* übt das *nächstgrößere* System aus, hier die *Population* (Art. 20 GG) und das auch physikalisch beeinflusste Metasystem, das Biotop mit seinem Klima etc. Lockere Metasysteme fordern „Solidarität“. Will das Individuum zum Selbsterhalt und zur eigenen Evolution die *Kooperation* der Nachbarn und *Schutz*, so muss es sich solidarisch gegenüber dem politischen Metasystem, einem Verbund von Schwarm und Hack-Schutz-Ordnung, verhalten. Die Selektion betreibt dabei die *Population*.
- *Verfassungscredo*. Beides, private Autonomie und soziale Solidarität, ist in jedem lockeren Verbund von Schwarm und Hack-Schutz-Ordnung vorhanden und sie sind „systemgerecht“ zu organisieren. „*Freiheit, Gleichheit und Solidarität*“ stecken somit in jedem System.
- *Mensch als Gesellschaft und System*. Dabei ist zu bedenken, dass auch der einzelnen Mensch, sobald man die Lupe über ihn hält, ein *biologisches Metasystem* bildet und eine *Gesellschaft* von vielen Genträgern darstellt. Auch die sogenannten Atome, die Unteilbaren, formen in Wirklichkeit auflösbare Systemen etc. Ebenso erneuern sich bei ihm, wie bei jedem mehrzelligen Lebewesen seine eigenen Zellen ständig. Sie sind ihrerseits *teilautonom* und mit ihren Vorgängern nicht vollständig identisch. Der Begriff des sich selbst organisierenden (Sub-) *Systems* passt also auch für ihn. Der einzelne Mensch lebt also seinerseits mit und von dem systemischen Prinzip von „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“.

Rechtskulturell ist zu ergänzen:

- *Antiker Weisheitshintergrund*. Der Weisheitshintergrund bestimmt des westlichen Bildes vom *Homo sapiens*. Schon die wirkungsmächtige *aristotelische Natur*¹²⁵- und *Gerechtigkeitslehre* setzt nicht nur auf die

¹²⁵ Aristoteles, Nikomachische Ethik (Rolfes), 1911, I. Buch, 7. 1097 b 30 – 1098, S. 17 (Hervorhebungen nicht im Original: „Das *Leben* hat der Mensch augenscheinlich mit den Pflanzen gemein; was wir suchen, ist aber gerade das den Menschen unterscheidende Eigentümliche. Von dem *vegetativen Leben der Ernährung und des Wachstums* muß man mithin dabei absehen. Daran würde sich dann zunächst etwa das

allgemeine „Gleichheit“, vor allem der Gesetze, sondern sie kennt auch sowohl (a) die *Tauschgerechtigkeit* zwischen den Freien (Art. 2 I GG) als auch (b) die *zuteilenden Gerechtigkeit* durch die Herrscher und die Gesellschaft (Art. 20 I GG).¹²⁶

- *Familienmodell*. Die adeligen Warlords und die städtischen „Kin-Selection-Familienväter“ haben ursprünglich ihre Rechte wechselseitig *per Vertrag*, also normativ, zuerkannt oder sie sich im Kollektiv zugeschrieben.
- *Gen- als Grundrechtsträger*. Neben die alten liberalen, männlichen und republikanischen Stadtbürger (*civis*), die zunächst meist *Familienväter* waren und das biologische Modell der „Kin-Selektion“ verkörpern, tritt nun *jeder* einzelne Art 1 I GG-Mensch. Er „ist“ ein *homo sapiens* und leitet daraus seine Status-Rechte ab. Er verteilt zum einen seine *individuellen Gene*, so ist er *natürliche Genträger*, weil er die reale Ausprägung des *Dawkins-Modells* vom „egoistischen Gen“ darstellt.
- *Körperphysik*. Physikalisch gilt, dort wo sein energetischer Körper ist, hat kein anderer Körper Platz. Dieser *Raum* ist in diese *Zeit* im natürlichen Sinne sein Eigentum, und er gehört zu seinem „Selbst“, vgl. Art 2 II GG. Diesen Status *signalisiert* jeder Mensch, wie alle physikalischen Körper, unter anderem mit *Lichtwellen*.

Sinnesleben anschließen; doch auch dieses teilt der Mensch offenbar mit dem *Roß, dem Rind und den Tieren* überhaupt. So bleibt denn als für den Menschen allein kennzeichnend nur das tätige Leben des *vernünftigen Seelenteils übrig*, und dies teils als zum Gehorsam gegen *Vernunftgründe* befähigt, teils mit Vernunft ausgestattet und gedankenbildend. Wenn man nun auch von diesem letzteren in zwiefacher Bedeutung spricht als von dem bloßen Vermögen und von der Wirksamkeit des Vermögens, so handelt es sich an dieser Stelle offenbar um das Aktuelle, die *tätige Übung der Vernunftanlage*. Denn die Wirksamkeit gilt allgemein der bloßen Anlage gegenüber als das höhere.“). Zudem zum weiten Begriff der Seele: Aristoteles, *De anima* (Buchheim), 2016, 430 a, 10 ff., a 17 – 18 und 1138 b, 20 ff., 1139 b, 15 – 17. Ausführlicher zur Vernunft aus der Sicht des Verfassers: Montenbruck, *Präambel-Humanismus, Zivilreligion I*, 2015, Kap. 1 I, 24 ff. („Zivilreligion: Bekenntnisse zu demokratischen Werten und zum „Vernunft- und Rechtssubjekt““).

- 126 Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Rolfes), 1911, Buch V, 5.-7. Kap., 1129 f., 1131. („Von der *partikulären Gerechtigkeit* aber und dem ihr entsprechenden Rechte ist eine Art die, die sich bezieht auf die *Zuerteilung* von Ehre oder Geld oder anderen Gütern, die unter die Staatsangehörigen zur Verteilung gelangen können – denn hier kann der eine ungleich viel und gleich viel erhalten wie der andere –; eine andere (1131a) ist die, die *den Verkehr* der Einzelnen unter einander regelt.“). Zudem aus der Sicht der *Philosophie* des Rechts: Höffe, *Gerechtigkeit*, 1987, 30 f., er trennt die *personale Gerechtigkeit* als (1) hoheitliche „*iustitia distributiva*“, (2) die *zivilrechtliche* als „*iustitia commutativa*“ und (3) die besondere *strafrechtlichen* als „*iustitia retributiva*“ (die alle zudem alle über die Rechtsidee miteinander verwoben seien). Zusammenfassend aus der Sicht der europäischen Rechtsphilosophie: Coing, *Grundzüge*, 1993, 15 f.

- *Informationsträger.* Die Sprachgemeinschaften bilden *kollektive* Schwarm-Basis der *einzelnen* Informationsträger von Ideen-Memen. Ihre Mitglieder sind in der westlichen Art der Zivilisation zudem kollektiv mobiler, *nomadischer* und damit auch *freier* geworden. Denn sie nutzen und beherrscht mit der Schwarm-Weisheit der Vielen die Schubkraft von zusätzlicher externer *Energie* in emergenter Weise.
- *Stadtmodell.* *Sozial* hat der Mensch sich vor allem in den *nestähnlichen* Schutzräumen der „freien“ Städte und mit der *Schulbildung* von der ländlich-engen Not-und-Schutz-Familie befreit. Folglich ist er, als freier Bürger, auch der soziale Träger der „bürgerlichen“ Grundrechte. Wie die fahrender Gesellen und Schüler es beweisen, kann er auch allein oder mit andere *wandern*. Wesentlich ist, dass er „als Mensch“ zumindest für fast alle alten Gemeinschaften *rechtsfähig* war. Selbst Sklaven konnten in der Antike befreit und Mitbürger werden.

3. *Selbst, Seele und Würde.* Das Grundmodell der systemischen Selbstorganisation und des Selbst, das daraus entsteht und auch erhalten werden muss, verwenden wir schon lange mit dem Begriff der „Seele“.¹²⁷ Es steckt in der *naturellogischen* und ländlichen Vorstellung von der *Beseeltheit* nicht nur des vernünftigen Stadt-Menschen, sondern aller natürlichen Wesens-Einheiten (aller Lebewesen und aller physikalischen Einheiten, später wurden daraus verschiedene Götter). Die kollektive Seele einer menschlichen Gesellschaft nennen wir „Kultur“ und meinen damit eine Art von sich selbst organisierendes „System“. Auch verwenden wir den Begriff der „Identität“ für den Einzelnen und die Gemeinschaft.

Die Art. 1 I GG-Idee der Menschenwürde ist auch historisch aus der Idee der *Seele* hervorgegangen. So hat der Natur- und Völkerrechtler *Pufendorf* (1672) die Menschenwürde treffend mit den folgenden Worten aus dem zuvor *christlichen* Seelenbegriff abgeleitet und sie zugleich mit der Vernunft im Sinne der Renaissance der *antiken* europäischen Aufklärung verbunden: „*Der Mensch*

¹²⁷ Dazu zugleich auf Suche nach dem „Substrat Seele“ in einem entsprechend betitelten Sammelband: Beckermann, Selbstbewusstsein, 2004, 171 ff., unter anderem 173. Auch diese Sicht gibt bereits den Animismus mit seinen Grundgedanken wieder, nach denen der Heilige Geist der Natur sich in jedem lebendigen Lebewesen befindet und jenes dadurch selbst Anteil an der Natur habe. Zur formalen Art der Repräsentation zugleich als „*Relation der Umwelt zu mir*“, Beckermann, Selbstbewusstsein, 2004, 171 ff., 178 f. Das „Ich“ ist danach offenbar weitgehend eine Repräsentation der Umwelt. Allerdings ist auch die Umwelt eine bunte Gemengelage von anderen Systemen, die wiederum durch ständige Rückkoppelung ihre Umwelt repräsentieren und sich damit ein, allerdings zumeist unbewusstes, also unkritisches Abbild von ihr machen. Zudem; „Wie das Gehirn die Seele macht“: Roth/Strüber, Gehirn, 2014, 25 ff. („Die antike und mittelalterliche Seelenlehre), 370 ff. (Zusammenfassung).

*ist von höchster Würde, weil er eine Seele hat, die ausgezeichnet ist durch das Licht des Verstandes, durch die Fähigkeit, die Dinge zu beurteilen und sich frei zu entscheiden, und die sich in vielen Künsten auskennt.*¹²⁸ Pufendorf greift damit den antiken Verbund von Seelen- und Vernunftlehre von Platon und Aristoteles auf.¹²⁹

Heute trennen wir dualistisch zwischen der natürlichen *Psyche* und der rein geistigen *Vernunft*. Damit vermögen wir uns, zumal im Westen, als freie Subjekte zu begreifen. Auf diese Weise können wir *spielerisch*, und mithilfe der derart fiktiv ausgesonderten und überhöhten menschlichen Vernunft, die Natur als *Objekt* betrachten und deren *Gesetze* als Beobachter „von außen“ aufklären, obwohl wir aus naturalistischer Sicht selbst einen Teil der Natur bilden.

4. *Rollenspiel-Ethik*. Die *Evolution* setzt auf das genetische Mutations-und-Selektions-*Spiel*. Dieses Spiel übernimmt nun in verstärktem Maße der verkindlichte Primat Mensch selbst. An die Stelle der Genetik treten insofern die Spiel-Ethik und die Selbstorganisation, die zu einem „Selbst“ führen.

Soweit die friedliche Kooperation reicht, kann der Mensch analog zum genetischen lokalen *Schwarm* (oder den Tauben im komplexeren Hawk-Dove-Modell) spielen, etwa abends am Lagerfeuer, im Schutz der Höhle und später in den Mauern der Städte. Die „Gleichen“ können die *Rollen tauschen* und *individuelle* Eigenheiten kreativer nutzen. Eine bewusste Politik der Gleichen und Nächsten kann damit im Einzelnen spielen.

Soweit der *Außendruck* und auch das *Sonderwissen* der Elite die Gesellschaft bestimmt, regiert das Modell der Hack-Schutz-Ordnung mit seiner Solidarität und zudem das ökonomische Leader-Follower-Modell des überlegenen Wissens. Daraus ergibt sich der Vorrang eines Pflichtensystems. Die Gebräuche und Sitten führen zu einer Sozialethik. Die menschlichen Eliten und Alfa-Tiere „spielen“ im politischen Sinne mit diesem Modell.

Offenkundig leben wir Menschen mit den beiden großen Modellen, dem Schwarm der Individuen und der Hierarchie der Hack-Schutz-Ordnung, etwa schon mit dem Eltern-Kind-Modell. Aber in Friedenszeiten und mit der

¹²⁸ Pufendorf, *jure naturae*, 1672/1998, Buch II, Kap. 1, § 5.

¹²⁹ Ausführlicher: Montenbruck, *Präambel-Humanismus, Zivilreligion I*, 2015, Kap. 5, 206 ff. („Seelen- und Vernunftlehren antike vorchristliche Zivilreligion und ihre Transformation“), unter anderem Kap 5 II („Aristoteles und Thomas von Aquin – Seele als Form, Unteilbarkeit der Seele“, 212 ff.), Kap 5 IV („Vernunft der Freien – Kants Weltreligion, Kants reine Vernunft, Fichtes Freiheitslehre“, 219 ff.).

Schulpflicht können wir dem lokalen Schwarm-Prinzip und seinem Biotop den Vorrang einräumen und mit ihnen „spielen“.

Für die Demokratien, für jeden Handel und für jeden privaten Freundeskreis gilt deshalb das *Spielmodell* direkt. Bei *Verstößen* gegen

- die allgemeinen *Fairness-Grundsätze* eines jeden Rollen-Spiels,
- zu denen auch der *Gewaltverzicht* gehört,
- oder auch gegen die besonderen *vereinbarten Spielregeln*,
- aber auch wegen des *egoistischen Konkurrenzneids*

brechen die besonderen Gerechtigkeits- und Strafgefühle des Menschen auf.

Die Menschen verlangen selbst insofern vereinfacht „*Tit for Tat*“ den *Ausschluss von Spielern*, einmalig oder auf Dauer und damit auch *notfalls* den Einsatz von Gewalt gegenüber einer Person, die einen *egoistischen Nutzen* erlangt hat. Der Täter hat einen Nutzen erlangt, indem er etwas *genommen* hat, *ohne etwas zu geben*, und zwar insbesondere durch Raub.

Hoch vereinfacht *pendeln* wir seit unserer eigenen Kindheit in unserem Selbstverständnis *fantasievoll-spielerisch* und auch *intuitiv* zwischen dem aggressiven Falken- und dem kooperativen Tauben-Modell beziehungsweise zwischen dem Hack-Schutz-Prinzip der Eltern-Kind-Hierarchie und dem lokalen Freundschafts- und Schwarmmodell der Gleichen und Nächsten.

Wir können diese Rollenwechsel auch im *sozial-kulturellen* Kontext betreiben. Als das „*Vielfachwesen*“ und das besondere „*animal symbolicum*“¹³⁰, das wir sind, verfügen wir dann über *verschiedene* „Bewusstseine“ (im Plural), die wir uns *nach außen*, wie Theater-Kleidung und Masken, als „*Personalität*“ überstreifen. Dennoch sind wir für uns im Inneren, im „*nackten Kern*“ in etwa dieselben. Wir verfügen immer noch über dieselbe *Körperstruktur* samt seiner *Gene*, auch wenn sich beides langsam und auch ständig durch Stoffaustausch wandelt und altert. Ebenso erhellen uns dieselben, allerdings ebenfalls immer wieder neu überschriebenen *Erinnerungen*. Es bleibt auch dieselbe eingeübte *Gehirnstruktur*.

Jedenfalls innerhalb unserer großen *Lebensphasen* spüren wir unsere Identität und erleben dieselbe Grundstruktur der inneren psychosomatischen Selbstorganisation und betreiben auch unsere Art der Rückbindung an uns selbst, kurz und altertümlich, empfinden unsere Seele. Mit diesen Vorbehalten können wir zwischen den äußeren *Rollen* und der inneren *Ich-Kernidentität* trennen. Es ist das einfache Zell-Modell, das mit einer durchlässigen Membran beide Welten trennt und doch auch mit vielen Öffnungen verbindet, die zum

¹³⁰ So aus anthropologischer Sicht: Lenk, *Vielfachwesen*, 2010, 21.

Stoffwechsel notwendig sind. Wir leben auch im Alltag derart gespalten. Aber der verkündlichte Primat Mensch agiert instinktarm. Stattdessen ist er nicht nur besonders natur-trotzig, spielerisch und schöpferisch, sondern er ist ebenso naiv verlust-ängstlich und bedürftig für Rückbindungen zunächst an reale und dann an ideale Über-Eltern.

IV. Weitere Teilthesen: Systemische Störungsabwehr als Polizeirecht; komplexes Nach-Störungs-Strafrecht; Vergeltungs-Geldstrafe, Familien-Schutzstrafe und Status-Strafe; „System, Evolution und Kooperation“; Selbstkritik und Offenheit

1. Mit dieser Grundlegung ist ein erster Blick auf „Verbrechen und Strafen“ zu werfen:

Systemische Störungsabwehr als Polizeirecht. Auch das System Staat ist um seinen Erhalt, also seine Stabilisierung, bemüht, und es muss mit der Evolution, lies: Störungen, umgehen. Es muss sie als solche bewerten und selektieren. Dabei muss er auch seine vielen menschlichen „Subsysteme“ im Grundsatz vor *existenziellen* Gefahren schützen, weil er aus ihnen besteht. In der Demokratie gilt ihm idealiter jeder einzelne Staatsbürger ein Mitherrscher.

So arbeitet auch das deutsche *Polizeirecht* mit dieser systemischen Begrifflichkeit, der Urheber einer Störung gilt als *Störer*.¹³¹ Der sogenannte Störer bildet eine „Gefahrenquelle“, die allerdings nicht zu beseitigen, sondern „in Anspruch zu nehmen“ ist, und zwar dann doch notfalls mit *unmittelbarem Zwang*, der die verfassungsrechtliche Freiheit der Person, lies des Systems, einschränkt (Art. 2 II 2, Art. 104 GG).¹³² Beseitigt wird zwar nicht die gesamte, aber doch ein Teil der Art. 2-GG-Persönlichkeit des humanen Störers. Ihm wird mit der „körperlichen Bewegungsfreiheit“ die *physische* Handlungskraft entzogen. Ihm setzt das Staatssystem einen räumlich-zeitlichen *Widerstand* entgegen. Druck erzeugt unmittelbaren Gegendruck. Das Polizeirecht stellt eine Art von *natürlichem Notrecht* dar. Es verlangt auch nur vereinfacht nach der konkreten Notwendigkeit.

Dass Gesetze die Gefahrenabwehr vorprogrammieren und dass Gerichte sie kontrollieren und die Nächsten und Medien darüber berichten, lässt die Gefahrenabwehr zwar komplexer werden. Die Rechtsstaatlichkeit teilt sie mit dem

¹³¹ Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 2018, § 10.

¹³² Absatz so schon wörtlich in Band I. Statt vieler Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 2020, § 19 Rn. 396 ff. („Körperliche Bewegungsfreiheit“).

Strafrecht, aber ihr Kern liegt bei der Exekutive und der *realen* Abwehr von *akuten Gefahren*. Der *Schwerpunkt* des Polizeirechts liegt in der rechtskonformen Tätigkeit der Polizei, *nicht* in dessen *nachträglicher* Überprüfung im Verwaltungsverfahren. „Störungen des System“ werden durch die Polizei und den anderen Ordnungsbehörden *vermieden*.

Komplexes Nach-Störungs-Strafrecht. Das Strafrecht setzt dagegen vorrangig, und bis auf die eigenen Notrecht, *nach der realen Tat* an. Es ist schon deshalb *kommunikativer* und insgesamt *komplexer* ausgerichtet.

Zudem beschreibt das Strafrecht eine bunte Vielzahl von Delikten, deren Begehung der Gesetzgeber in seiner Gesellschaft *erwartet*. Er verfügt über entsprechende Erfahrungen und er rechnet mit ihnen.

Es droht für alle im allgemeinen Gesetz und ohne Ansehung der Person als Regelstrafe zunächst eine *längere Strafhaft* an und es kündigt zudem einen moralischen Statusverlust an. Damit hofft er generalpräventiv die Moral zu stärken und auch Tatgeneigte von Taten zu halten.

Im *Strafverfahren* setzt der westliche Rechtsstaat seine Androhungen um, ein neutrales Gericht „richtet das Krumme wieder gerade“. Im deutschen *Strafvollzug* bietet der Art 20 GG-Staat dem Art. 1 I GG-Mitmenschen die Resozialisierung an.

Die Frage nach „Sinn und Zweck“ des Strafrechts ist anders als beim Polizeirecht weder verfassungsrechtlich noch allgemeinwissenschaftlich *eindeutig* zu klären.¹³³ Aber offenbar benötigen Menschen das nachträgliche Strafen zur kollektiven *Selbstorganisation*, und zwar nach dem Eintritt erheblicher Störungen. Hervorgerufen hat diese ein Mitmensch, wie es gelegentlich in der Strafmesung heißt, mit „besonders hoher krimineller Energie“. Bei Unterlassungsdelikten stört die „unerträgliche Kälte“.

Dem Strafrecht geht es also vor allem um die nachträgliche *Erinnerung* an und die *Fortwirkung* von *schweren realen Störungen*. Die *Information* über die Tat ist noch nach der Tat virulent. Sie ruft selbst noch nachträglich individuelle und kollektive Turbulenzen hervor, beeinträchtigt das *informative Selbstbild* und löst damit weiterhin Störungen aus.

Die störenden Nachwirkungen des *Energie-Stoßes* der Tat werden durch eine verlangsamende Organisation verfremdet, verteilt und verallgemeinert. Diese

¹³³ So für das deutsche Verfassungsrecht immer noch grundlegend: BVerfG 45, 187 ff., 253 ff.

informativen Störungen der Stabilität und schon deren Erwartungen werden dabei vorrangig durch den „Wirbel“ von Gesetz, Gericht und Vollzug aufgefangen und jeweils vorrangig mit „performativen“ Riten verfremdet und verarbeitet. An der idealen Hauptverhandlung sind der reale Täter und inzwischen auch die Opfer oder deren Familien eingeladen, aktiv teilzunehmen. Sie können sich aber auch durch professionellen Rollenträger vertreten lassen.

Der Mensch tritt auch hier als das besondere Informationswesen, das er ist, in Erscheinung: Information “... *seems possible not only to bridge the gap between the layers within the biological, emotional, cognitive and intellectual hierarchical levels within a person, but between persons and machines too.*”¹³⁴ Seine zusätzliche besondere Energie hilft dem Menschen, die hohen Kosten für einen nachträglichen Prozess aufzubringen und den realen Entzug technisch- baulich zu gewährleisten.

Die vollstreckte Freiheitsstrafe aber ist real, sie trifft den Täter, also das gesamte Subsystem Mensch in seiner Mobilität, seiner Handlungsfreiheit und in seinem informativen Selbstkonzept, kurz: in seiner Personalität (Art. 2 I GG). Die Menschenwürde bleibt dem Gefangenen in Deutschland. Aber die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wird ihm auf Zeit genommen und ihm dafür Resozialisierungsmaßnahmen angeboten. Er wird sich so oder so reorganisieren müssen. Der psychisch-räumliche Druck auf ihn ist hoch. Der Gefangene befindet sich nunmehr in einer *Dauer-Notlage*.

Negative Tit-for-Tat-Vergeltung und Geldstrafe. Die Tit-for-Tat-Gerechtigkeitsethik bietet einen *naturethischen* Ansatz zur Rechtfertigung von Strafe. Dabei sind mit dem deutschen Gesetzgeber zwei Strafarten zu trennen: die Geld- und die Freiheitsstrafe.

Nimmt ein Partner auf dem Tit-for-Tat-Tauschmarkt etwas an, aber gibt nichts zurück, so muss er, will er am Tausch weiter teilnehmen, einmal vorleisten, ohne selbst etwas zu erhalten („Wie du mir, so ich Dir“). Je nach Blickwinkel

¹³⁴ Kofler, Information, Inf. 2014, 272 ff. („Information - from an Evolutionary Point of View“), aus dem abstract. Zudem Johannsen, Information, Frankfurt School, 2015, ohne Hervorhebungen: “1. Introduction”: *Information is also subject to evolutionary functions of mutation, selection and adaption. We assume syntax is being produced in the process of evolution as are semantics and pragmatic Syntax in the beginning has materialized as rules imprinted in biochemistry molecules as it is imprinted into logical hardware circuits of computers.*” Auch: “3.2. Meaning - A Product of Evolution ...Meaning is linked to evolution. It is produced by evolution as a part of the organisms themselves that are created in the process of evolution.”).

leistet er einen *Schadensersatz* oder eine *Strafe*.¹³⁵ Es handelt sich dann um einen Akt der rationalen *Vergeltung* in Anlehnung an das Harm-principle¹³⁶ oder auch der *Restorative Justice*, der auch staatsfern durch *Mediation* stattfinden kann.¹³⁷ Das *Markt-Modell* passt jedenfalls schon einmal für die Geldbußen und Geldstrafen. Wir finden sie auch bei Geständnis und Vereinbarungen im Strafprozess gemäß § 257 c StPO.

Teil-These: Verbrechen stellen -insoweit- Kooperationsdelikte dar, die Strafen bilden danach Kooperationsnutzen-Strafen, mit dem Ziel, wieder Kooperation zu erreichen.

Externe Gewalttäter und Familie-Strafe. Gewalttäter, die den Partner schwer verletzten oder töten, zerstören die Kooperationsfähigkeit des anderen. Das Opfer selbst kann nicht mehr *reagieren*. Es reagiert hier die *Familie* (biologisch in Anlehnung an die *Kin-Selection*¹³⁸) oder das nächsthöhere *kollektive* Schutz-System.

Die Tit-for-Tat-Vergeltung findet bei *Tötungen* und schweren Verletzungen auf der Ebene der auch *wirtschaftlich* agierenden *Familienverbände* statt. Die Eltern kämpfen für ihre Kinder, sie können aber auch ohne sie auf der Großeltern-Clan-Ebene weiterleben und sich mit *Schadensersatz* für den Verlust an Arbeits- und Wehrkraft begnügen. Sind Krieger betroffen, kann ihnen auch der Tit-for-Tat-Verlust der Kampfkraft auf der Gegenseite ausreichen. Sie fordern dann eine vergeltende und sie befriedigende Rache.

Teil-These: Auf die genetische Seite der Familie der Kin-Selection reduziert und unter Ausblendung ihrer Bedeutung als evolutionäre Wirtschaftseinheit, handelt

¹³⁵ Dazu Seher, Strafrecht, 2006, 70 ff. („Kann Strafrecht subsidiär sein? Aporien eines „unbestrittenen“ Rechtsgrundsatzes“) im Sammelband „Mediating Principles. Begrenzungsprinzipien bei der Strafbegründung“.

¹³⁶ Dazu Seher, Roles, 2014, 257 ff. („The Roles of Harm and Wrongdoing in Criminalisation Theory“); Hirsch, Harm, 2014, 83 ff. („Harm and wrongdoing“: Schädlichkeit und Verwerflichkeit als Begründung von Kriminalisierung“).

¹³⁷ Zur „Streitbeilegung“ rechtsvergleichend Basedow, Rechtsdurchsetzung, JZ 2018, 1 ff, insbesondere 7. Dazu im Verbund mit der zivilen Rechtsidee der Mediation (Alternative Dispute Resolutions): Montenbruck, Zivile Versöhnung. Zivilreligion II, 2016, Teilband I: „Ziviles Recht: Versöhnung, Mediation und demokratischer Humanismus“, insbesondere 2, Kap. II 1 („Versöhnung als Verfahren, Vertrag als Gewaltverzicht und Kommunikation“), Kap. 5 II 2 („Zivile“ Rechtspraxis: Mediation und sonstige streitbeendende Vereinbarungen“), Kap. 2 II 4 („Modell der juristischen Mediation, rechtspsychologische Verhandlungsvermittlung“).

¹³⁸ Für die Grundlegung seiner Evolutions-Kriminologie differenziert Laue, Evolution, 2010 die Selektion in: 132 f. („Individualselektion“), 133 („Genselektion“) und 142 ff. („Gruppenselektion“).

es sich bei Tötungsdelikten an Männern und Vergewaltigungstaten an Frauen um schwere familiäre „*Fortpflanzungsschäden*“. Die Strafe besteht in der *Fortpflanzungsbehinderung* der Täterfamilie, um die eigene wieder relativ zu verbessern und eine Art von genetischem Schadensersatz zu erlangen.

2. *Hoheitliches Hacken als Hausstrafrecht*. Daneben existiert drittens eine Art von *Status-Strafrecht*.

Hack-Vögel betreiben zugleich *Streitschlichtung* und helfen dabei zumeist den Schwächeren. „*Wenn zwei beliebige Dohlen miteinander kämpfen, so wird mit einer geradezu reflektorischen Sicherheit jede in der Nähe befindliche Dohle in Kampfstimmung versetzt. Ist sie höher im Rang als die beiden Streitenden, so greift sie sofort in den Kampf ein, und zwar regelmäßig in der Weise, daß sie für den rangtieferen der beiden Kombattanten Partei nimmt.*“¹³⁹

Nach innen üben die Familien über die Alfa-Tiere insgesamt ein *zuteilendes Hausstrafrecht* aus: „Jedem das Seine“. Schon das einfache Vogel-Modell des ständigen Weg-Hackens im Rahmen einer *familiären Hack-Schutz-Ordnung* setzt auf eine solche *Hierarchie* und die Ranghöheren üben dort *schnelle Binnen-Gewalt*.

Aber alle gemeinsam, und vor allem die Starken, verteidigen jedes Mitglied und auch die Schwachen aggressiv nach außen. Das gemäßigt aggressive Rang-Hacken nach innen, das vor allem die Schwachen trifft, ist also mit dem Vorteil des *hoch aggressiven Schutzes nach außen* verbunden. Im Flug aber treten die geselligen Vögel der Hack-Schutz-Gesellschaft auch als Schwarm auf.

In der Regel sind weder der Angriff noch die Strafe von existenzieller Art, es handelt sich um ritualisierte Machtproben, die die Evolution befördert. Denn Status-Angreifer und Status-Verteidiger benötigen die gemeinsame Kooperation, etwa zum Schutz gegen äußere Feinde. Auch würde eine genetische Verbreitung von ungehemmten Totschlagsinstinkten jede Gemeinschaft sprengen. Mehr noch würden auch die Totschläger-Nachkommen einander und damit ihre besondere Spezies vernichten.

Teilthese: In Hack-Schutz-Ordnungen stellt die hausinterne Kriminalität einen *nicht lebensgefährlichen* Angriff auf einen *Status* dar. Die Strafe bildet eine nicht lebensgefährliche Abwehr der *Status-Bedrohung* mit dem Ziel, die

¹³⁹ Lorenz, Verhalten, 1954, 4 f. Dazu auch: Drews, concept, Behaviour, 1993, 283 ff. (“The concept and definition of dominance in animal behaviour,”) und Urry/Cain/Wasserman/Minorsky/Reece, Campbell Biologie, 2019, 1359 (Bearb.: Reece).

Gemeinschaft möglichst zu erhalten, Straßenverkehrs- und Steuerdelikte passen in dieses Konzept. Darüber, ob nicht auch Eigentums- und Vermögensdelikte *innerhalb* einer Großgruppe darunter fallen, ist zu nachzudenken.

Teilthese: Dieses Hack-Schutz-Modell übernimmt der *exekutive Staat*. Er will nicht der wütenden Selbst- oder auch gruppenegoistischen Selbst- und Lynchjustiz das Tor öffnen und damit in das Mittelalter der Wehrgruppen, der Familienverbände und dem Hausstrafrecht zurückfallen und den größeren Nutzen der Kooperation in Staatsgesellschaften aufgeben. Deshalb übernimmt der Homo sapiens das familiennahe Hack-Schutz-Prinzip geselliger Wirbeltiere, der zum Teil recht aggressiven¹⁴⁰ subhumanen Primatengruppen, wie die der Schimpansen, und das einfache Hierarchie-Modell der Eltern-Kinder-Familie. So treten lange Zeit rein männliche Alfa-Primaten als Vollstreckungsbeamte des „Vaters Staat“ auf. Sie müssen aber den mütterlich-empathischen Fürsorgegeist (aus dem Säugetier-Erbe) mit beachten. Nach außen führt der Nationalstaat selbst grausame und disruptive Grenz- und Eroberungskriege.

3. *Naturalistische Abwägung.* Für den kollektiven Umgang mit dem hartnäckigen Räuber bleibt danach nur entweder der Wechsel hin zur Ausgrenzung und danach zu einer Art von aggressivem *Feindstrafrecht* oder aber, das moderate *Familienmodell* des hierarchischen *Eltern-Kind-Konstruktes* mit der empathisch *zuteilenden Gerechtigkeit* auf die *Staatsebene* zu heben.

Jedes soziale System, das sich vereinfacht *zunächst* von innen heraus selbst organisiert, setzt dabei auf die Kooperation seiner einzelnen Mitglieder (den Marktteilnehmern, den Akteuren und den Spielern). Aber danach *ersetzen* alle lebenden geselligen Systeme die einzelnen Individuen ständig, und zwar mithilfe neuer Generationen. Deren Tod ist nicht ihr Tod, sondern ihre Chance zur Adaption an die Umwelt und dieser Wechsel muss organisiert werden. „Organe“ stehen dazu zur Verfügung.

Nach dem genetischen Informationsmodell des Lebens, etwa im Sinne des „egoistischen Gens“, überlebt das Gen seine Genträger. Es steuert die Träger nach seinen Zwecken und nutzt sie als Inkorporations-Wirte. Schon insofern

¹⁴⁰ Dazu und differenzierend aus der forensischen Medizin: Ferguson, Approach, Forensic Psychology Practice, 2008, 321 ff., aus dem abstract, ohne Hervorhebungen: „*aggressive behavior is understood as an evolutionary adaptation that has provided a selective advantage for members of the human species that demonstrated this trait. Similarly, aggression control is also viewed as an adaptive trait. Antisocial behavior is described as aggressive behavior that is excessive or uncontrolled and results from either of two pathways. Instrumental antisocial behavior may arise from genetic contributions to aggressive personality traits whereas reactive antisocial behavior may result from damage or deficiencies in a biological “impulse control devise.”*“).

setzt die Biologie zusätzlich auf das Ordnungsmuster der familiären *Hierarchie*. Die klassische Physik kennt es als die Gravitationskraft der *größeren Masse*, etwa in einem System von Sternen und Planeten oder dem Atomkern und den Elektronenwolken, mit der angemessen der Flieh-Energie zu begegnen ist.

Alle sogenannten Subsysteme assoziieren die Existenz eines Metasystems, das auch ständig mit ihrem Tod umgeht, sich dann reorganisiert und erneuert, also von ihm auch profitiert. Der Schritt zur zusätzlichen aktiven *Selektion* bei störendem abweichendem Verhalten und zur „normativen Nötigung“ ist dann gering.

Vorrang der Kooperation vor dem Zwang. Aber der Grund für alle Komplexität liegt nicht vorrangig in der *Herrschaftsstruktur*, sondern im Nutzen der *Arbeitsteilung*. Die Wirtschaft ernährt die Gesellschaft und über sie den Staat. Das Schwarmmodell der Kooperation mit der Weisheit der vielen¹⁴¹ erschafft den Mehrwert, der dann mit Alfa-Eliten und Wächterpersonen vor „Räubern“ und „Betrügnern“ zu schützen ist.¹⁴² ¹⁴³ Aus dem hohen Zugewinn durch Kooperation sind dann auch die Gemeinkosten für die *rituellen Selektionsprozesse* der Selbstorganisation aufzubringen.

Nur ist der Begriff des Staates mit der Vorstellung des *Status* und dessen ständiger *Selbst-Stabilisierung* verbunden.

4. *Einordnung und Selbstkritik*. Die naturalistische Grundlegung für die Betrachtung von „Recht und Politik“ lässt sich mutig auf drei Begriffe und Norm-Modelle reduzieren: „*System, Evolution und Kooperation*“.

¹⁴¹ Kao/Berdahl/Lutz/Giam/Hartnett/Couzin, Estimation, Royal Society Interface, 2018 (“Counteracting estimation bias and social influence to improve the wisdom of crowds”, aus dem abstract: "Using knowledge of estimation biases and social influence rules may therefore be an inexpensive and general strategy to improve the wisdom of crowds.").

¹⁴² Fisher, Swarm, 2009/2012, (“The perfect Swarm”), 4. (“Two sorts of dynamic patterns are possible on the edge of chaos. In one the system cycles endless between different positions... without any resolution. In the other pattern, a much more productive one, the system adapts to meet changing circumstances, as does the shape of a school of fish, when confronted by a predator.”).

¹⁴³ Zur seltenen Verwendung des Begriffs Schwarmethik statt Schwarmintelligenz und dort auch im Verbund mit der Teilung und der kin-selection Witkowski/Ikegami, Swarm Ethics, Conference Swarm, October 2015. Aus dem abstract, ohne die Hervorhebungen: "This proposed approach brings a new perspective on the way *morality can be studied in an artificial model*, in terms of adaptive behavior, corroborating the argument in which morality can be defined not only in highly cognitive species, but across all levels of complexity in life." Aus der "Discussion" am Ende: "It demonstrates a simple mechanism evolved for the purpose of staying close to a resource based on kin-selection."

Dem ist nun anzufügen: Aus *naturalistischer* Sicht *begründet* der Verbund der Modelle von „Systeme, Evolution und Kooperation“ die humane Ideenfamilie von „*Solidarität, Freiheit und Gleichheit.*“ Zudem erklären sie damit auch *deren universelle Vernunft.*

In den Dreifaltigkeitslehren, wie auch in der *christlichen* Trinität, steckt eine Variante des alten methodischen Prinzips der *Dialektik*, die in *analytischer* Weise *einzelne* Ideen und Begriffe entwickelt und dann nach einer pragmatischen *Synthese* sucht. Alle drei Ansätze *zusammen* bilden dann eine - allerdings nur so begreifbare- *systemische Meta-Einheit.*

Das wiederum mag insofern auch als *Selbstkritik* gelten, als der Mensch zumindest im Alltag und ohne Mathematik nicht viel anders und somit nur derart unklar informativ *denken* kann.¹⁴⁴ Aber es kann auch zur Bestätigung dafür dienen, dass die Natur unser Denkvermögen derart ausgestattet hat, um erfolgreich in ihr zu leben, weil ihre *eigentliche Komplexität tatsächlich* in dieser Weise einigermaßen zu *reduzieren* ist. Die Dreifaltigkeit stellt die einfachste Form der Komplexität dar.

Aus *naturalistischer* Sicht gilt wohl zudem die *kybernetische* Logik, dass kein *weniger komplexes* Untersystem, wie die Menschheit, ein komplexeres Metasystem, wie die Natur, vollständig erfassen kann. Schon insofern sind alle Naturwissenschaften und damit auch ihr Überbau, der Naturalismus, *offen* angelegt. Eine voll umfassende Weltformel, über die wir schon derzeit nicht verfügen, erscheint für uns mutmaßlich auch unmöglich. Das bedeutet sogar, dass sich dann auch nicht einmal die Natur selbst erfassen könnte, weil sie nicht *über sich* selbst steht. Deshalb arbeiten wir auch sinnvollerweise mit dem *reflexiven* Ansatz der *Selbstorganisation.*

Methodisch und selbstkritisch gilt, dass dies nur Menschen erklären. Aber optimistisch ist anzufügen: als Naturwesen haben wir Teil am und spiegeln das weit komplexeren Wesen der Natur.

Damit nähert sich auch der Naturalismus seiner eigenen *Metaphysik.* Schon aufgrund dieser ebenfalls systemischen Logik müssen wir uns in unseren wissenschaftlichen *Erwartungen beschränken.*

¹⁴⁴ Funke, Denken, Dorsch-Lexikon, 2019, das Denken „*ist eine spez. Form der Informationsverarbeitung, bei der eine aktive innere Beschäftigung mit sprachlichen Begriffen, bildlichen Vorstellungen und anderen mentalen Inhalten stattfindet mit dem Ziel, neue Erkenntnisse zu gewinnen.*“

So müssen uns im *kulturellen* Alltag *neben* den abstrakten Ideen der Selbst-Denker auch die *künstlichen* experimentellen Untersuchungen der *ökonomischen Spieltheorie* und der *psychologischen Hirnforschung* helfen. Können deren Erkenntnisse nunmehr allerdings mit den Gesetzen der *Physik* und der *Biologie* verbunden werden, so erlangen sie ein zusätzliches Gewicht.

Damit ist ein Teil der Grundlage umrissen, sind die groben Strukturen aufgezeigt und auch schon einige konkrete Thesen angeboten. Aber das Schwergewicht lag auf dem *systemischen Ansatz*, das *besondere Menschliche* ist noch vorzustellen und einzuflechten.

3. Kapitel

Humaner Naturalismus und Gesamtkonzept in Thesenform

I. Güter- und Tatstraf-Dreifaltigkeit: energetischer Körper-Status, genetischer Informations-Geist sowie systemisches und epigenetisches Seele-Selbst; hoheitlicher Kern im Hausstrafrecht, Status-Stress, Wettbewerb und Privatheit

1. *Güter- und Tatstraf-Dreifaltigkeit.* Nunmehr ist der *einzelne Mensch* in den Blick zu nehmen. Der einzelne Mensch unterliegt den Gesetzen der *Physik*, der *Biologie* und er verfügt über etwas Besonderes, wie im Übrigen alle Körper und alle sonstigen Subsysteme der Natur, das *Humane*.

Wegen der Individualität ist nicht von einem strengen Verhaltens-Determinismus aller *Lebewesen* auszugehen. Vielmehr beruht die Natur auch auf den Gesetzen der Emergenz und sie bringt das *Spiel mit Varianten* mit sich. Zur Genetik von Lebewesen etwa gesellt sich immer auch die *Epigenetik*. Auch der Sinn von „abweichendem Verhalten“ lässt sich davon gut ableiten. Zudem beinhalten Emergenz und Spiel selbst schon eine gewisse Art von *Freiheit*.

Für die Fragen nach der *Kriminalität* und der *Strafe* sind die folgenden drei naturalistischen Gesichtspunkte voranzustellen.

(1) *Energetischer Körper-Status.* Für den Menschen gelten die allgemeinen Gesetze der Körper-Physik. So verfügt er über einen energetischen Körper. Er „ist“ mit ihm in der Welt und er besitzt schon deshalb ein „Sein“. Dieser Status bildet den Hauptgegenstand der kriminellen Verletzungsakte und auch der Strafe.

Jeder andere energetische Körper und auch jedes andere Lebewesen, das in seinen *Raum* zu dieser *Zeit* drängt oder den Raum bewusst einnehmen will, muss bei jedem anderen Hindernis eigene *physische Kraft* anwenden. Für alle Lebewesen, die dazu über Sinne verfügen, nimmt er damit einen zu „beachtenden Status“ ein.

Dennoch sendet jeder energetische körperliche Eindringling im Vorwege *Informationen* über den eigenen *physikalischen Status* aus. Sie vermag der Mensch, wie alle reizbaren Lebewesen, zumeist mit seinen Sinnen aufzunehmen und als Gefahr für seinen „Status“ zu deuten. Er kann dann ausweichen oder „Widerstand“ leisten.

Mit seiner Energie ist ein Körper zudem ein *Akteur*. So sehen wir zu Recht auch in Wasserwellen, Vulkanen und Lawinen ein aktives Verhalten. Denn sie *verändern* ihre Umwelt. Mit dem Modell des nach außen wirkenden Akteurs ergibt es dann das Wesen eines jeden energetischen Körpers als *Verursacher*. Ohne ihn und seinen energetischen Körper gäbe es diese Veränderung nicht (*conditio sine qua non*). Alle Lebewesen, die auch über einen energetischen Körper verfügen, bauen darauf nur auf.

Mit dem *Stoffwechsel* heizen alle *Lebewesen* zugleich sich selbst ein. Damit verfügen sie über *eigene* Energie. Sie erlange dadurch zusätzliche Freiheiten in Raum und Zeit. Alle Lebewesen erweisen schon deshalb als besonders starke Veränderer. Vor allem mobile Tiere, die dank ihrer *Sinne* ausweichen können, begreifen wir schon als *Akteure*. Wir rechnen ihnen in ihr Handeln zu. Die Zurechnung beginnt auf dieser Ebene.

Das gilt nun in der nächsten Stufe für den Menschen und seine Vorfahren seit der *Beherrschung des Feuers* in besonderem Maße.

Nach *innen* treibt den energetischen Körper das Bedürfnis nach ausgleichender Homöostase, um sich selbst zu *erhalten*. Jeder energetische Körper birgt also das Prinzip des „Strebens nach Ausgleich“ schon in sich. Verfügt er als Lebewesen über eigene Energie, so muss sein „System selbst“ für eine „systemgerechte Verteilung“ sorgen.

Dabei ist völlige Reversibilität fast *nicht* möglich.¹⁴⁵ Er muss sich also ständig reorganisieren.

Das Prinzip der systemgerechten Selbstorganisation ist also in jedem Lebewesen noch einmal in deutlich erhöhtem Maße wirksam.¹⁴⁶ (*Physikalische Täter-Kriminalität und Strafe*).

¹⁴⁵ Wipf, Thermodynamik, 2018, 39. *Wipf* erläutert in zeitlicher Hinsicht, ohne Hervorhebung: „*Natürliche Vorgänge sind nie völlig reversibel. Reversible Vorgänge stellen idealisierte Grenzfälle von realistischen Prozessen dar. Schon früh entstand daher die Notwendigkeit, die Größe der Irreversibilität zu messen. Dies ist durch die Einführung einer neuen Zustandsgröße, genannt Entropie, ermöglicht worden.*“

¹⁴⁶ Frigg/Werndl, Entropy, 2010, 1. (“Entropy is ubiquitous in physics, and it plays important roles in numerous other disciplines ranging from logic and statistics to biology and economics. However, a closer look reveals a complicated picture: entropy is defined differently in different contexts, and even within the same domain different notions of entropy are at work.”).

(2) *Steuernde biologische Gene*. Schon mit dem ständigen Stoffwechsel *trennt* sich das *genetische Leben von der Physik*, es nutzt sie und es *spielt* insofern mit ihr. Deshalb erweist sich schon das Leben als etwas *außerordentlich Besonderes*.

Der Mensch ist, wie alle Lebewesen, ein von *Genen mitgesteuertes* evolutionäres Lebewesen. Dabei ist das Erfahrungswissen der virenähnlichen *Informations-Gene* vom *realen Genträger* zu unterscheiden. So zeigt sich die „Kin-selection“ für das Gen als *egoistisch*. Die Familienfürsorge erweist sich aber für den einzelnen *Genträger* als altruistisch und muss mit *Glücksreizen* ausgelöst werden. Solche Reize oder Reizketten werden vom zentralen Nervensystem binär ein- und ausgeschaltet und somit „*bahnend oder hemmend gesteuert*“.¹⁴⁷

Der Mensch ist außerdem ein rituelles und gestresstes *Wirbeltier*; er ist ein *empathisches Säuge-* und zudem bei Bedarf auch ein *erbarmungsloses Raubtier*.

Die *Genetik* bildet einen maßgeblichen Beweggrund für alles Verhalten, auch für kriminelle Akte und zudem auch für die gelegentliche Bestrafung derselben.

Humane Groß-Kulturen, die sich vorrangig über die *Familie* und deren Rechte und Pflichten bestimmen, bestrafen vorrangig die Familie und wollen sie zucht-analog erziehen. Ihnen reichte es, ein „Hawk-Dove-Gleichgewicht“ zu erhalten, in dem die halbzivilisierten Hawk-Familien die Herrscher-Elite stellen und die übrigen das „Volk der gleichen und nächsten (Bauern- und Arbeiter-) Familien“. Abweichende Gruppen von gewaltbereiten Dissidenten sind gefährlich (*Genbiologische politische Kriminalität und Strafe*).

(3) *Individualität und systemische Dreifaltigkeit aller Lebewesen*. Alle einzelnen Lebewesen bilden einen *dualen* Verbund von geistähnlicher Gen-Information und realer Körperlichkeit. Beides verändert sich mit dem Stoffwechsel und den informativen Genkopien aber ständig. Dazu bedarf es nicht einmal eines *Informationsspeichers* wie des Gehirns.

Deshalb bedürfen alle Lebewesen *drittens* einer besonders *erhöhten* ständigen *systemischen Selbstorganisation*. Mit ihr erschaffen sich sogar primitive Einzeller eine Art von „Selbst“.

Dazu gehört auch die dynamische Epigenetik des *Genträgers* im Verbund mit den *Erfahrungen* seiner konkreten Umwelt. Sie speichern und regulieren bereits ihr frühes Selbst, um diese Grundlage dann ständig neu zu überschreiben. Die

¹⁴⁷ Rahmann/Rahmann, Gedächtnis, 2013, 247.

„Regulation“, vereinfacht im Sinne des Ein- und Ausschaltens unveränderlicher vererbter Gene könnte auch gesamte große Gengruppen betreffen, die für eine Eigenschaft und ein konkretes Verhalten zuständig sind: „*These dynamics could be described by a three-state model involving stochastic transitions between active, reversibly silent, and irreversibly silent states. Through their individual transition rates, these regulators operate over different time scales and generate distinct types of epigenetic memory.*“¹⁴⁸

Damit bietet der Naturalismus die Grundlage für die Dreifaltigkeit von

- energetischem Körper,
- gesondertem genetischen Informationsgeist und
- systemischem eigenem Seele-Selbst, auch von epigenetischer Art.

Humane Kulturen, die die Welt, ihre Familien und auch die Einzelnen vorrangig als *beseelt* deuten und damit als *subsystemisch* erleben, schützen vorrangig die Seelen-Idee mit heiligen Riten. Sie strafen Tabubrüche mit Reinigungs- und Opferriten und vertreiben die Dämonen etc. (*subsystemische Seelen-Kriminalität und Strafe*).

Alle drei Elemente stecken auch im metaphysischen Schuldstrafrecht, in den noch näher zu erläuternden biologischen Beweggründen zur Tat und in seinem körperlichen Existenzschutz. Diese drei universellen Elemente bilden auch in einer westlichen Kultur der semireligiösen Menschenrechte und der fast heiligen Demokratie, einer Kultur, die folglich das Verhalten der *Einzelnen* bewertet und bestraft, zugleich die *individuellen Rechtsgüter* und sie umreißen den Gegenstand der *individuellen Strafe*.

2. *Hoheitlicher Kern im Hausstrafrecht*. Das Selbst- und Weltbild der *hoheitlich* Strafenden bestimmt zwar die Strafe, aber die subhumane Gen-Biologie beruht auf der *klein-familiären Hack-Schutz-Ordnung*. In ihr geht es um den *Status der einzelnen Genträger*, dessen Störung und dessen Schutz. “*Many animal species form relatively linear hierarchies based on physical formidability. With an established rank determining access to resources, individuals limit the necessity for employing agonistic tactics (...). In many cases, dominant individuals maintain a strong position of influence within the group until a rival usurps their position through a successful physical attack*”.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Bintum/Yong/Antebi/McCue/Kazuki/Uno/Oshimura/Elowitz, Dynamics, Science, 2016, 720 ff., aus dem abstract, zudem 720 (aus der Einleitung: ...the temporal dynamics and cell-to-cell variability of gene expression are critical... “). Im Original ungegliedert im Fließtext.

¹⁴⁹ So zusammenfassend: Garfield/Rueden/Hagen, anthropology, Leadership Quarterly, 2019, 59 ff. (“2. Dominance, knowledge, and leadership in nonhuman animals”). Dazu:

Aber jede biologische Hack-Schutz-Ordnung umfasst auch die evolutionäre „Freiheit“ zum politischen Umsturz und die genetische Notwendigkeit, etwa des Nachwuchses, die Gruppe zu verlassen, gesonderte Jung-Gruppen zu bilden und sich erst später kooperativ einzugliedern oder am Rande in einer Raubgruppe zu verbleiben. Nicht umsonst haben wir auf empirischer Grundlage ein Sonderstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende ausgebildet.

Das enge „*Hausstrafrecht gegenüber den eigenen Kindern*“ bildet danach den eigentlichen Ursprung des westlichen Strafrechts. Freiheitstrafe setzt bürgerliche Freiheit voraus. So sind auch die ersten Zuchthäuser für Bürgerkinder entstanden. Insofern handelt es sich auch tatsächlich um ein „Nächsten-Strafrecht“.

Das evolutionäre Konzept der ständig zunehmenden „Selbstdomestizierung“¹⁵⁰ des Feuer-Vormenschen und auch noch des Homo sapiens selbst, kennzeichnet auch die humane Bedeutung dieser Art des eng-familiären Hausstrafrechts. Insofern handelt es sich um ein *Solidaritäts-Strafrecht*.

Dem Hausstrafrecht steht das *interfamiliäre* Nachbarschaftsrecht, als dem Tauschrecht gegenüber, das dem „Tit-for-Tat-Prinzip unterliegt. Sein Strafkern besteht im privaten Kooperationsverzicht. Insofern gilt ein gerechtes Tauschstrafrecht der Gleichen. Die Ideen der strengen Markt-Gerechtigkeit und die der grundsätzlichen Gleichheit zwischen souveränen *Unternehmer-Familien* regieren es.

Soll das gerechte Recht aber mit Gewalt durchgesetzt werden, so bedarf es dafür wieder einer elternähnlichen *Alfa-Übermacht*, die zumindest die *zivilisierenden Riten* des Streites absichert. Diese Übermacht kann auch kollektiv entstehen.

Drews, concept, Behaviour, 1993, 283 ff. (“The concept and definition of dominance in animal behaviour”).

¹⁵⁰ Wilkins/Wrangham/Fitch, Syndrome, Genetics 2014, 795 ff. (“The “Domestication Syndrome” in Mammals: A Unified Explanation Based on Neural Crest Cell Behavior and Genetics”), ohne Seiten (Unter: Morphological Components of the Domestication Syndrome): “A reduction in aggression and increase in docility (“tameness”), relative to their wild-type forebears, is the most prominent behavioral feature of all domesticated animals”....”One well-studied component of tameness concerns the sympathetic nervous system, which governs “fight-or-flight” reactivity to novel or threatening stimuli. These behavioral responses rely crucially on the hypothalamic–pituitary–adrenal system (HPA axis), which acts to rapidly convert neurally derived perceptual information (“something strange or threatening is here!”) to hormonal signals, especially epinephrine (“adrenalin”), released from the NCC-derived adrenal medulla. This hormonal surge in turn prepares the body for fast powerful action.”

Kritisch betrachtet beruhen das Solidaritäts- und das Marktrecht und sein Strafrecht auf einem kollektiven oder auch sozialen Ansatz. Er stellt mit der Kin-Familie die Genetik und damit die *Biologie* in den Mittelpunkt. Dann allerdings ist zu bedenken, dass die Genetik vorrangig verkörperte *Informationen* schützt und sie die realen Menschen vorrangig als *bloßen Genträger* ansieht. Am Ende geht es sogar nur um den solidarischen Schutz des „Lebens als solchem“; denn alle Lebewesen sind miteinander verwandt. Sie bilden eine Familie und sind Kinder einer (fiktiven) Urzelle, die sich letztlich auf diese Weise *emergent* immer weiter entwickelt.

Die Auflösung im Sozialen ist aufzuhalten. Deshalb ist immer *zusätzlich* auch auf die *Individualität* und das Selbst des erwachsenen Genträgers zu achten. Dessen *bio-physikalischer* Kern besteht im energetisch-körperlichen Status.

Sein soziales Lebensideal besteht im mehr oder weniger engen kooperativen, aber zentrumslosen lokalen *Schwarm* und der *festen Moralität* eines jeden Mitgliedes. Jedes Mitglied kann sich auch vom Schwarm trennen, sich einem anderen Schwarm anschließen oder mit anderen Einzelnen einen neuen Schwarm gründen. Daran besteht seine Freiheit als Individuum.

Mit seinem Status als aktives, weil energetisch-körperliches Wesen ist das *Verhalten* eines Lebewesens nach außen als „das Seine“ zu erkennen. Mit dem Grundstatus ist der Schritt von der einfachen *Kausalität* eines energetischen *Körpers* hin zur *berechtigten Zurechnung* zu einem aktiven Lebewesen vorbereitet.

Dieser Status bildet die Grundlage für die *individuellen Menschenrechte*, die der Einzelne *gegen* jede Gesellschaft in Stellung bringt. Das Strafrecht bildet insofern dann ein liberal-empathisches Menschenrechts-Strafrecht.

Das Strafrecht setzt sich also aus dem politischen Dreiklang von biologischer Nächsten-Solidarität, ökonomischer Marktgerechtigkeit und makro-physikalischer Individualität zusammen.

Das *hoheitliche* Strafrecht weiß neben sich noch das *zivile Schadensersatzrecht* und das *empathische Sozialrecht*. Derart reduziert beruht seine *Begründung* vorrangig auf dem „*Hausstrafrecht*“.

Die „Hausstrafe“, die unter instinktarmen Menschen recht *willkürlich* sein kann, muss aber begrenzt und ausgeformt werden. Dazu dienen der „physische „Menschensein-Rechtsstatus“, der zudem durch die biologische Kern-Rolle des körperlichen Genträgers überhöht wird, und die universelle Idee der Tit-for-Tat-

Marktgerechtigkeit. Zusammen dienen sie der Selbstorganisation auch einer Störung.

Die Störungen durch Einzelne, also die Verbrechen, wenden sich nach diesem *Domestizierungsmodell* gegen den *Status* der anderen *Haus-Kinder* und gegen den *Alfa-Status der Eltern*.

3. *Wettbewerb und Kriminalität*. Zur Evolution des Lebens und auch der humanen Art bedarf es zwar *vorrangig*, aber nicht nur, der Tit-for-Tat-Kooperation und der Solidarität zur Gruppe, sondern auch des *Wettbewerbs der Genträger*. So unterliegt der Mensch als Lebewesen - auch- dem Konkurrenz-Prinzip des „survival of the fittest“.

Das heißt, er verspürt zumindest eine starke Neigung, sich ihm zu unterwerfen, rational und vor allem auch emotional.

Der biologische Wettbewerb stellt einen starken Antrieb für die *Kriminalität* und auch für die *Strafe* dar; er ist für „actio“ und „reactio“ von Bedeutung. Dieser Wettbewerb spitzt sich zu, wenn es nicht mehr um einen einfachen rituellen Kampf zu einer bestimmten Zeit, sondern um dauerhaftere Statuspositionen (Reputation, Ehre) in einer Hack-Schutz-Ordnung und das entsprechende *Macht- und Status-Selbstkonzept* (oder Ego) geht.¹⁵¹

Dominanz, Stress und Testosteron. Auch das Wort von der Dominanz bezieht sich auf das Haus (lat. domus). Zudem findet der Wettbewerb innerhalb der „ökonomischen“ Sphäre (von griech. *oïkos* „Haus“), also des „Haushaltes“ statt. *“In a dominance contest, each contestant tries (perhaps unconsciously) to “out-stress” the other until one, in effect, concedes the higher rank. Proximate neurohormonal mechanisms underlie rank allocation, including the physiology of stress and the influence of testosterone.”*

Und es gilt für den Aspekt des Stresses auch umgekehrt und naheliegenderweise: Je *gestresster* ein Mensch ist, desto weniger ist er fähig, sich selbst mit einer *Veto-Vernunft* zurückzuhalten. Er verfällt leichter den Panik-Angeboten seines Stammhirns.

¹⁵¹ Dazu als Grundlegung die humane Emotionslehre, allerdings recht reduziert darauf: Kemper, Power, 2007, 87 ff. („Power and status and the power-status theory of emotions“), Kemper geht (grundlegend 1978) davon aus, dass die Akteure ihre Beziehungen untereinander mithilfe von Power und Status erkennen und deuten. Ausführlicher Scheve, Kemper, 2013, 193 ff. .

“Stress“ ist ein *psychologischer Leitbegriff*, der aus der *Physik* stammt (Druck, Spannung). Im Sinne der *newtonschen Gesetze*¹⁵² verlangt nach Gegendruck oder er führt zur Verdrängung oder zu Schäden. Lebewesen Antworten mit Resilienz oder mit Fight, Flight or Freeze.¹⁵³

In diesem Sinne ist auch die *Resilienz* von Bedeutung. Aber bei auf Dauer angelegten Statuskämpfe, wie vielfach in Familien, der Wirtschaft, der Politik, in einer Kirche oder auch in der Organisierten Kriminalität, wird es schwer sein, *kein Trauma* zu erleiden.

Stressvermeidung und private Netzwerke. Die abwägende Vernunft (*deliberation*) einzusetzen, verlangt wiederum nach *privater Abschottung vom Stress* und vom *Wettbewerb*. Private Freundes-Netzwerke von Gleichen (Peers) helfen dabei.^{154/155}

¹⁵² Newton, I., *Philosophiae*, 1726, 19; https://de.wikipedia.org/wiki/Newtonsche_Gesetze (5. 4. 21) zugleich mit einem Zusatz, wenn es dort heißt „Das Wechselwirkungsprinzip wird auch als Prinzip von actio und reactio oder kurz „*actio gleich reactio*“ (lat. actio est reactio) bezeichnet. Das dritte newtonsche Gesetz setzt eine unmittelbare Fernwirkung voraus. Daher hat es in der speziellen Relativitätstheorie (und damit der Elektrodynamik) und der allgemeinen Relativitätstheorie keine Allgemeingültigkeit – hier gilt vielmehr die Impulserhaltung des Gesamtsystems (*Teilchen plus Strahlung*). Das Wechselwirkungsprinzip lässt sich auch so formulieren, dass in einem abgeschlossenen System die *Summe der Kräfte gleich Null* ist, was gleichbedeutend mit der *Impulserhaltung* ist.“- Hervorhebungen nicht im Original.

¹⁵³ Schmidt, Stress, Dorsch-Lexikon, 2021 Ohne die Hervorhebungen: „Die Definition im Dorsch-Lexikon der Psychologie lautet: „Stress [engl. Beanspruchung, Belastung, Druck, Anspannung; distress Sorge, Kummer] ... Der neg. Distress führt nachweislich zu somatischen Schädigungen, wobei nicht nur die vermehrte Ausschüttung von sog. Stresshormonen (Hormone, Adrenalin, Kortisol etc.) eine Rolle spielt, sondern nach neueren zellphysiologischen Befunden ebenso ein bei Stress in best. Blutzellen nachweisbares Protein (NF-kappaB), das Abbauprozesse im Körper in Gang setzt. Der Wirkmechanismus vom *Stressreiz bis zur schädigenden Wirkung im Körper* wird durch eine Vielzahl von Mediatoren (z. B. *Hypothalamus- und Hypophysenaktivitäten*) gesteuert“.... Zudem: „Zur weiteren Präzisierung des Begriffs wurden *Analogien zur Elastizitäts- bzw. Festigkeitstheorie der Materialforschung* herangezogen. Unter load wird dabei die auf einen physikal. Körper wirkende Kraft verstanden. Stress ist dabei die im Material erzeugte Spannung (*und strain die Dehnung*). Andere Analogien stammen aus der Biologie und *Homöostasethorie*.“

¹⁵⁴ Melamed/Harrell/Simpson, Cooperation, PNAS 2018, 951 ff., aus dem abstract: „Humans’ propensity to cooperate is driven by our embeddedness in social networks. A key mechanism through which networks promote cooperation is clustering. Within clusters, conditional cooperators are insulated from exploitation by noncooperators, allowing them to reap the benefits of cooperation. Dynamic networks, where ties can be shed and new ties formed, allow for the endogenous emergence of clusters of cooperators”.

Sie nutzen das universelle Modell des lokalen Schwarmes, in dem jeder auf seine *wenigen Nächsten* achtet. Reflexion und Resonanz erschaffen dann die Weisheit und den Schutz des Schwarms. Dies senkt den Stresspegel.

Diese Art der *Biochemie* gehört zu den Grundlagen, die der Mensch mit anderen Primaten teilt, mit denen er genetisch zu fast 99 Prozent verwandt ist.

Deshalb ist die *Biochemie* auch bei den Fragen nach Kriminalität und Strafe regelmäßig mitzubedenken. Psychologische Spiel-Experimente und die Möglichkeiten der Gehirnforschung helfen dabei, ihre Art und Wirkung herausfinden.

Panikhafte Grundverhaltensweisen wie Aggression (fight), Regression (flight) oder Erstarren (freeze) hängen ebenfalls mit *Stresslagen* zusammen. Sie sind im Gehirnstamm der Wirbeltiere angesiedelt.

Macht, Status und Emotionen. Die politischen Begriffe von „Macht und Status“ besitzen also einen physikalischen Ursprung und ihr Kern ist allen energetischen Körpern eigen. Dass deshalb in Anlehnungen an den Psychologen *Kemper* auch die *humanen Emotionen* stark auf „Macht und Status“ ausgerichtet sind, drängt sich auf.

Allerdings legen der universelle Gedanke der *Emergenz* und der Aufbau des Gehirns es auch nahe, dass es für die gesamte menschliche Gefühlswelt nur um ein *Drittel* des „alten Kerns“ gehen kann. Denn jeder energetische Körper ist immer mit seiner *Umwelt* vernetzt.

Lebewesen *kooperieren* um des emergenten *Gemeinnutzens* wegen weit, eher als dass sie unnötig Widerstand leisten. Auch diese beiden Elemente dürften in ihren Reizreaktionen und verfeinert in ihren Säugetier-Emotionen stecken.

¹⁵⁵ Rand/Nowak/Fowler/Christakis, network, PANAS 2014, 17093 ff., mit weiteren Nachweisen in den Klammern: „Human societies, in both ancient and modernized circumstances, are characterized by complex networks of cooperative relationships (...). These cooperative interactions, where individuals incur costs to benefit others, increase the greater good but are undercut by self-interest. How, then, did the selfish process of natural selection give rise to cooperation, and how might social arrangements or institutions foster cooperative behavior? Evolutionary game theory has offered various explanations, in the form of mechanisms for the evolution of cooperation (...). For example, theory predicts (and experiments confirm) that repeated interactions between individuals and within groups can promote cooperation (...) as can competition between groups.”

Außerdem ist jeder energetische Körper ein Teil eines *kollektiven* Systems und auch als Trennungsteil aus einem solchen entstanden. Jeder energetische Körper und jedes Lebewesen trägt um der *Generationsfolgen* willen im Interesse des Ganzen eine typische *Verfallszeit* in sich. Denn *Generationen* (in der Astrophysik auch von Sternen) bewirken Emergenz-Schübe.

Das gilt unmittelbar für die Generationenfolgen in der Genetik. Insofern hat auch die *Einordnung* von Emotionen, wie aufopfernden *Elternliebe* oder *Empathie*, darauf Rücksicht zu nehmen.

4. *Individuelle Naturethik*. Vereinfacht bestimmen *schon* jeden energetischen Körper und erst recht jedes Lebewesen die drei Elemente, die auch die rechtliche und die politische Ethik für sich aufgreifen,

- widerständischer Selbsterhalt in der Raumzeit (Freiheit),
- Kooperation mit den Nächsten (Gleichheit) und
- aufopfernde Unterwerfung unter alle höheren Systeme, und zwar als deren Teil, bis hin zur Natur insgesamt und deren Gesetzen (Solidarität).

Die *natürliche Vernunft* der besonders starken „kindlichen“ Emotionen, der Ego-Macht und den Statusgefühlen der Menschen sind unter diesen *dreifachen Aspekten* zu lesen. Deshalb bestimmen die Macht-und-Status-Emotionen im Sinne vom *Kemper* nur, aber immerhin hochvereinfacht zu einem Drittel das biologische Menschsein.

Aber maßgebend, so lautet die vereinfachende *Hauptthese*, sind Macht, Status und Stress sowohl für die Kriminalität als auch für die Strafe.

Die Mitglieder eines humanen Volksschwarms verhalten sich dagegen grob zu *zwei Dritteln* kooperativ und solidarisch.¹⁵⁶ Jedoch ein Drittel *Raub- und Wissens-Übermacht* muss jedes Mitglied *tolerant* ertragen. Es wird „Dominanz“ im Laufe seines Lebens auch selbst ausüben.

¹⁵⁶ Rand/Nowak/Fowler/Christakis, network, PANAS 2014, 17093 ff., aus dem abstract, aus dem Text zudem:” First, we show that static networks can lead to a stable high level of cooperation, outperforming well-mixed populations. We then systematically vary the benefit that cooperating provides to one’s neighbors relative to the cost required to cooperate (b/c), as well as the average number of neighbors in the network (k). When $b/c > k$, we observe high and stable levels of cooperation. Conversely, when $b/c \leq k$ or players are randomly shuffled, cooperation decays. Our results are consistent with a quantitative evolutionary game theoretic prediction for when cooperation should succeed on networks and, for the first time to our knowledge, provide an experimental demonstration of the power of static network structure for stabilizing human cooperation.”

II. Besonderes Menschenmodell: „Homo ludens“ und „Homo culturalis“ oder: kreative Verkindlichung und empathisch-moralische Über-Eltern-Fiktion; Mensch als besonderes Informations-Wesen; Geist-Seele und Schuldidee

1. Aber es geht auch um die gut *ein Prozent der genetischen Besonderheit* des „Homo sapiens“. Er ist auch ein ganz besonderes Lebewesen, wie an sich übrigens auch schon alle Spezies. Für sein besonders Wesen trägt die *Emergenz-Metapher* des Stammbaumes (tree of life). Die *Besonderheit* liegt in den feinen *Auswüchsen* aus dem Stamm (oder in den feinen Enden seines Wurzelwerkes).

Der Mensch hat sich offenbar vor allem durch einfache *genetische Regression* von den spezialisierten *Instinkten* seiner Primatenvorfahren befreien und sie durch mehr „präfrontale und kindliche“ *Autonomie* (Selbstgesetzgebung) ersetzen können. Die einfachen Instinkte, die der sozialen und der genetischen *Selbstregulation* dienen, hat der dennoch lebensstüchtige erwachsene Mensch *verbessern* können.

Die Hauptthesen zum Modell der Besonderheit des Menschen, das Humane, sind diese:

Spielwesen und kreative Verkindlichung. Der besondere Feuer-Mensch, der seine Hände befreit hat, der sein Essen vorverdauend kocht und haltbarer macht, verschafft sich *Freizeit* und entwickelt sich zum „Homo ludens“ und zum „Homo culturalis“. Er spielt auch noch als Erwachsener in hohem Maße, nur kultivierter als seine Kinder. Aber bereits die Tier-Kinder spielen das „Mutations-und-Selektions-Spiel“ im Kleinen und in geschützten Räumen, und zwar wie die Natur im Großen und ungeschützt.

Er zeigt sich auch schon körperlich und ohne Fell als ein verkindlichter regressiver Primat (Pädormorphismus, Neotonie). Deshalb ist er ein fantasievoller, aber primitiver Generalist, der die universelle thermodynamische Antriebsenergie mit experimenteller, also natur-spielerischer Technik immer besser beherrscht. Mit dem *Feuer* hat er sich auch zusätzliche *Freizeit* im Lager und in der Höhle, dem Haus und dem Hof, der Stadt und dem Staat geschaffen, die er zu fantasievolle Spielen und kulturellen Riten nutzen kann. Er hat sich selbst *domestiziert*, auch durch Erzählungen, Musik, Tanz und Verkleidungen sowie durch sportliche Balzriten.

Kinder, Techniker und Wissenschaftler spielen erkennbar mit Symbolen und auch unsere Sprache besteht aus Lautbedeutungen. Währungen und Werte stellen symbolisch geformte Maßstäbe dar.¹⁵⁷ Auch deshalb passt für den Menschen die Spieltheorie. Die Ideen-Meme, die er tradiert, ähneln den Genen. Ideen sind für das Augenwesen Mensch aktiv geformte „Abbilder“ von etwas, das erst dadurch ein Gegenstand wird. Es wird aktiv und nach Bedarf, als ein Teil aus dem Ganzen abtrennt, dann reflektiert und als Information tradiert oder aber in eine Fabel-Geschichte eingesponnen. Jeder Bericht über ein Ereignis stellt für uns zugleich auch ein narratives Beispiel dar.

In Recht und Politik arbeitet der Mensch, wie in der (sonstigen) Kunst, mit (maskenhaften) Personen-Rollen und mit öffentlichen „Schauspielen“.

Fiktion von Über-Eltern. Das erwachsene Kindwesen Mensch erschafft sich zum notwendigen Ausgleich und zur Selbst-Kontrolle die mythischen Rollen von Stammes-Ahnen-Übereltern (in Anlehnung an Freud¹⁵⁸) und sozialreale personale Alfa-Rollen für sich selbst, die einen solchen personalen Hack-Schutz-Status ausdrücken.¹⁵⁹ Insofern ist der Mensch ein *lebenslanges Kindwesen*, das sich zugleich *fiktive Über-Eltern* erschafft und sie *in sich* trägt. Junge Menschenkinder begreifen die Welt ohnehin als beseelt. Erwachsene, die *naturnah* auf dem Lande leben, neigen auch heute noch dazu.

Das hoheitliche Gegen-Modell zur Kooperation bildet die kleine und von allem überschaubare *Hack-Schutz-Ordnung* „der Nächsten“, etwa von geselligen Vögeln. Auch die Eltern bilden typische Alfa-Tiere und ältere Geschwister stehen über den Jüngeren. Aus Sicht der Genetik steckt dahinter der Familien-Gedanke der Kin-Selection. Gewalt ist, wie beim sozialrealen Adel, ein

¹⁵⁷ Siehe zu „Origins of human communication“, den Anthropologen und Primatenforscher Tomasello, *Origins*, 2008, 246 ff. (als “requesting”), 270 ff. (als “informing”), 282 ff. (“sharing and narrative”), 295 ff. (“Conventionalizing of Linguistic Construction”).

¹⁵⁸ Freud, S., *Ich*, 1923, 13 (Zum „Überich“: „Seine Beziehung zum Ich erschöpft sich nicht in der Mahnung: »So (wie der Vater) sollst du sein«, sie umfaßt auch das Verbot: »So (wie der Vater) darfst du nicht sein, das heißt nicht alles tun, was er tut; manches bleibt ihm vorbehalten.«“), 15. („Im weiteren Verlauf der *Entwicklung haben Lehrer und Autoritäten die Vaterrolle* fortgeführt; deren Gebote und Verbote sind im Ideal-Ich mächtig geblieben und üben jetzt *als Gewissen die moralische Zensur* aus. Die Spannung zwischen den Ansprüchen des Gewissens und den Leistungen des Ichs wird als Schuldgefühl empfunden. Die sozialen Gefühle ruhen auf Identifizierungen mit anderen auf Grund des gleichen Ichideals.“). Freuds Begründung mit dem Ödipus-Komplex muss man nicht vollständig folgen. Es genügt, dass ein evolutionärer Generationswechsel mit gemeint ist und dass der Mensch offenbar seine Kindrolle nicht aufzugeben vermag.

¹⁵⁹ Für Vögel: Lorenz, *Verhalten*, 1954, 4 f. Dazu auch: Drews, *concept, Behaviour*, 1993, 283 ff. (“The concept and definition of dominance in animal behaviour”).

notwendiges Element einer Hack-Schutz-Ordnung. Sie wird nunmehr mythisch überhöht und zur „heiligen“ Gewalt, der man sich kindlich und im Binnenschutz des *Schwarms* unterwirft.

Empathie. Säugetierkinder verfügen über weniger Instinkte und ausgeprägte Erfahrungen. Sie leben weiterhin in einer mütterlich-sozialen Schutzwelt. Dafür ist ihre *Gefühlswelt* sehr viel breiter angelegt als bei Erwachsenen. Kinder sind bedürftiger, leiden schneller unter *Verlustängsten*. Sie brauchen und erhalten Nähe, Fürsorge und *Empathie* oder auch *Liebe* im Sinne von Nächstenliebe. Das gilt in gesteigertem Maße auch für den erwachsenen Kind-Primate Mensch.

Ursprünglich ist Empathie aus der hoch kommunikativen Mutter-Kind-Beziehung entstanden und schließt dann Freundschaften, schon unter Säugetieren, mit ein. Sowohl optisch als auch im Verhalten unterlag der Homo sapiens einer weiteren Selbstdomestizierung, vor allem der männliche mit seiner besonders *aktiven Teilhabe an der Erziehung* der Kinder (*Cooperate Breeding*¹⁶⁰) im Sinne einer „*Feminization*“¹⁶¹.

Er erschafft und pflegt deshalb ständig seine höchsteigene *Nächstengruppe*, vereinfacht als Familie und Freude. Zudem verfolgt er auch mit und gegenüber ihnen nicht nur einen besonderen spielerischen Glücks-Egoismus (pursuit of happiness), sondern er ist auch zu ernster Trauer und zum Mitleiden mit Dritten fähig. Er bildet den Mittelpunkt seiner höchsteigenen Nächsten-Gruppe.

Von den personalen Elternrollen, und auch von mythischen Übereltern, erwarten wir *Zuneigung, Vertrauen und Empathie* und wir wissen, dass wir selbst diese idealen Eltern- (oder Mentoren-) Rollen mehr oder weniger gut und ernsthaft zu spielen haben. Das Rollenverhalten von Vater, Mutter und Kind erleben wir schon früh, das von Lehrern, Mentoren und Kollegen später.

¹⁶⁰ Hrdy, context, 2005, 9 ff. („Evolutionary context of human development: The cooperative breeding model“). Tomasello/Gonzalez-Cabrera, Role, Human Nature, 2017, 274 ff. („Role of Ontogeny in the Evolution of Human Cooperation“, Abschnitt: „The Cooperative Breeding Hypothesis“). Im Sinne der „Cooperate Breeding“ Hypothese von Hrdy, die Tomasello/Gonzalez-Cabrera¹⁶⁰ mit folgenden Worten vorstellen, gilt: „For other extant apes, childcare is provided almost exclusively by the mother, and mother and infant are in almost constant bodily contact. But for humans, childcare is also provided by fathers, grandparents, and others in the social group, on average across many different cultures in the contemporary world at the rate of about 50% after early infancy.“

¹⁶¹ Cieri/Churchill/Franciscus/Tan/Hare, Feminization, Current Anthropology, 2014, 419 ff.

Wir spiegeln andere Menschen, auch neuronal,¹⁶² und üben bestimmte Rollen in unserer eigenen Kindheit bereits *naiv* spielerisch ein. Denn: "*Das menschliche Gehirn*" beinhaltet nicht nur im dualistischen Sinne "*eine ... Repräsentation der Außenwelt*", sondern es entsteht zudem eine "*sensomotorische Eingewöhnung*" in sie; "*es steuert ... als "Beziehungsorgan" den Austausch von Selbst und Welt*".¹⁶³

Später spielen wir dieselben, zum Teil archetypischen Rollen weiter, nur *vernünftiger* und *bewusster*, und zwar mit viel mehr Symbolakten und Worten. Ebenso spielen wir in Gedanken. Auch *Kants* kategorischem Imperativ liegt ein *spielerisches Gedankenexperiment* zugrunde: „Was wäre, wenn sich alle so verhalten würden?“ Auf diese Weise können wir die zunächst immer nur *konkrete Empathie* zur universellen Ethik *verallgemeinern*. Wir nennen es dann langfristiges Denken und ethische Vernunft.¹⁶⁴

Dass wir Menschen Rollen „spielen“ zeigt sich darin, dass viele Rollen typisiert sind, dass wir sie selbst erst für uns ausformen, dass wir sie ablehnen und stören, dass wir regelmäßig zwischen mehreren Rollen wechseln können und dass wir also unser *Selbstkonzept*¹⁶⁵ nicht über eine einzelne Rolle fremdbestimmen lassen.

¹⁶² Dazu unter dem Titel: „Empathie und Spiegelneurone. Die biologische Basis des Mitgefühls“: Rizzolatti/Sinigaglia, *Empathie*, 2006/2008, 144 ff. („Nachahmung und Sprache“), 174 ff. („Das Mitempfinden von Emotionen“).

¹⁶³ Jung, M., *Verkörperung*, 2017, 9. Im Original allerdings einseitig mit etwa mit den Worten keine „isolierte Repräsentation“ und „es steuert vielmehr“ meta-systemisch zugespitzt. Doch das alte einfache und statische *Repräsentationsmodell*, das dem platonischen Abbild-Ideen-Gedanken entspricht, hilft uns immer noch weiter. So ist auch der im Text formuliert. Aber er reicht allein nicht mehr aus.

¹⁶⁴ Vgl. aber auch Stangl, *Online Lexikon, Assoziation*, 2018, im „Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik“, 2018-08-22, Definition: „Assoziation (neulat. Vergesellschaftung), die Verknüpfung zweier oder mehrerer Bewusstseinsinhalte (Vorstellungen); genauer: die Tendenz einer Vorstellung eine andere, früher mit ihr zusammen erlebte wieder in das Bewusstsein zu rufen; im Gegensatz zu sog. freisteigenden Vorstellungen (...). Nach der heutigen Auffassung verläuft das Denken in zentralgesteuerten und sinnvoll gerichteten Akten z. T. in Übereinstimmung, z. T. im Gegensatz zu den A. en. Krankhafte Formen der A. sind starke Ablenkbarkeit und Ideenflucht. In der analytischen Psychologie werden A. als Hilfsmittel für das Erkennen unbewusster oder halbunbewusster seelischer Zusammenhänge verwendet.“

¹⁶⁵ Für die „Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“ siehe Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, *Psychologie*, 2016, Kap. 11 („Konzept des Selbst in der Persönlichkeitspsychologie“, als „Selbstkonzept“ und „Selbstwirksamkeit“).

Sozial-kluges Konzept. Beide sozialen Modelle, das über das Zwei-Personen-Tit-for-Tat-Spiel hinaus erweiterte kooperative lokale Schwarmmodell und die nach außen aggressive Hack-Schutz-Ordnung, sind zu verbinden. Denn auch der Schwarm bildet nur ein Teil-Modell, weil er nicht zuletzt dem Außenschutz vor fremden Räubern dient. Die Räuber sind also in einem komplexeren Meta-System wie dem Biotop mit einzubeziehen. Räuber dienen dabei der genetischen Evolution der Herde.

Jede Schaf-Herde muss auf Wölfe achten. Seit sich der neolithische Homo sapiens mit Ackerbau und Viehzucht noch weiter domestiziert hat, kennt er auch auf religiöser Ebene „gute Hirten“ und die Hack-Schutz-Dynastien von fürstlichen Alfa-Tieren mit Schäferhunden. Wegen der Universalität der Gewalt, der erlaubten wie der verbotenen, ist die Fortentwicklung des ur-demokratischen Schwarmmodells vonnöten. Dafür bietet die Spieltheorie das *Hawk-Dove-Modell* an. Eine Gesellschaft erweist sich danach noch als stabil, wenn sie aus 20 % räuberischen Falken, die nur töten, und aus 80 % Tauben besteht, die nur kooperieren.^{166/167}

Zusätzlich ist auch das dem *Tit-for-Tat* zum Teil überlegene ökonomische *Leader-Follower-Modell* ergänzend zu verwenden.¹⁶⁸ Bei der *Ungleichheit von Wissen* lohnt es sich weit mehr, sich an *überlegenes* Wissen, etwa eines Marktführers mit geheimen Patenten unterwürfig anzuhängen und bloßer Zulieferer zu sein, als unter Seinesgleichen mit alter Technik zu kooperieren.

Geheimwissen verschafft also Herrscher- und Priestermacht. Doch der Buchdruck und die allgemeine Schulpflicht sowie das World Wide Web und Transparenzgesetze sichern die *Schwarm-Gleichheit* im Wissen-können.

Beim evolutionäre *Ausschwärmen in neue Räume* gibt es stets das Phänomen des Führens. Dabei geben nur *wenige* einzelne *Führer* auf Zeit Lage und *Richtung* an. Für die meisten lohnt es sich, blind im Schwarm und Zulieferer zu

¹⁶⁶ Smith/Price, Logic, Nature 1973, 15 ff., 15 (abstract). https://en.wikipedia.org/wiki/Evolutionary_game_theory#Hawk_Dove (10. 4. 20) Aufgegriffen auch von Dawkins, Gen, 1989/2007, 83 ff. (mit einer Variation). Ähnlich auch das Snow-Drift-Game, bei dem sich einer weigert am Freischaufeln aus einer Lawine teilzunehmen und notfalls einer, der es kann, allein schaufelt. Dazu: Souza/Pacheco/Santos, Evolution, Theoretical Biology 2009, 581 ff. (“Evolution of cooperation under N-person snowdrift games”).

¹⁶⁷ Für die Kriminologie aufgegriffen auch von Laue, Evolution, 2010, 187 ff., 191 ff.

¹⁶⁸ Bowles/Gintis, species, 2011, “The Folk Theorem with Imperfect Public Information”, 83 ff.; Cruz, Leader-Follower, 1978, 244 ff. (“Leader-Follower Strategies for Multilevel”), 244 f.; Hu/Fukushima, Multi-Leader-Follower Games, 2015, 1 ff., 2.

bleiben: "*a surprisingly small subset (approx. 5%) of informed individuals can lead an entire colony to a new nest site*".¹⁶⁹

So erweisen sich auch die Alfa-Eltern gegenüber den Kindern als Rudel-Führer, denen die Kinder, wenn auch mit einigem individuellen Trotz, schon aus den Gründen der *utilitaristischen Naturvernunft* zunächst einmal zu folgen haben. Die Eltern schaffen dafür mit ihrer überschaubar-kleinen Hack-Schutz-Ordnung dann auch den Freiraum für das *kindliche Spielen*, und zwar sichtbar bereits von dem Nachwuchs vieler Vögel bis hin zu dem der Säugetiere.

Postmoderner Großstaat. Aus naturalistisch-systemischer Sicht und insofern postmodern imitiert der moderne Großstaat zumindest das einfache Groß-Schwarm-Modell des lokalen Bienenstaates des *Aristoteles* und er ergänzt es um eine kleine führende Raub-Elite mit heiligem Binnenwissen, die etwas mit einer hierarchischen Hack-Schutz-Schutz-Ordnung überformt. Ein solches scheinbar sozialistischen Staatsmodell sucht seine Kraft in der Masse und neigt bei einer kritischen Masse zum „Ausschwärmen“. Aber es setzt sich im Inneren aus Individuen zusammen, es wirkt als Markt und bezieht seine besondere wirtschaftliche Kraft aus der Kooperation.

Dabei können auch die Eltern-Familienverbände oder sonstigen Gesellschaften bis hin zu Staaten mit Alfa-Führern als unternehmerische oder kriegerische Haupt-Akteure auftreten. Der Begriff der „juristischen Person“ und der Völkerrechtsbegriff der Souveränität passen hier und belegen erneut, dass es nach außen um eine Spiel-Rolle geht.

Emotional aufgeladen werden diese Gemeinschaften und ihre Eltern-Führer mit der kollektiven Empathie ihrer menschlichen Mitglieder, die sich ihnen in der Rolle von erwachsenen Kindern unterwerfen und Nähe und Fürsorge erwarten. Bei vorrangigen Elite-Hack-Schutz-Gemeinschaften bedarf es regelmäßiger Schau-Riten, die solche Empathie-Emotionen öffentlich spielen und die vor allem ernste Opfer- und fröhliche Gründungstage zelebrieren. Meist fügt sich beides mit unterschiedlichem Gewicht zusammen.

Dagegen übernimmt im *demokratischen Westen* der *Schwarm der Wissenden*, also derjenige der aufgeklärten schrift- und schulgebildeten *Individuen* selbst die Führung und wählt sich die politischen Übereltern auf Zeit und aus seiner Mitte nach dem Modell der *professionalisierten Arbeitsteilung*.

¹⁶⁹ Berdahl/Kao/Flack/Westley/Codling/Couzin/Dell/Biro, Animal, Philosophical Transactions B, 2018, Abschnitt 4 bei Fn. 106.

Damit verwendet der westliche Großstaat wegen der weit höheren Arbeitsteilung und weil er aus vielen föderalen und ökonomischen „Populationen“ besteht, das so erfolgreiche und flexiblere *räumliche* Großmodell eines *Biotores*. Es neigt mit dem lokalen Schwarm zur Stabilität der Mitglieder und lockt bei überlegenem Wissen fremde mobile Mitglieder an.

Notwendige Fiktion der Moral. Der spielerische Mensch ist einerseits instinktbefreiter und *grausamer* veranlagt als seine Primaten-Verwandten. Aber er hat sich andererseits zum Ausgleich im Sinne der Homöostase dazu befähigt, sich mit einer *Über-Eltern-Psyche* zu zügeln. Gedankenspielerisch erklärt er sie entweder und vor allem als Stadtmensch für *vernünftig*, bezeichnet sie als eigene Moral und bildet einzelne Ideal-Werte oder aber, und vor allem auf dem Lande, leitet er seine Ethik in religiöser Weise von *mythischen Über-Eltern-Natur-Ethiken* ab.¹⁷⁰

Derart naturalistisch gedacht erscheinen die säkulare und auch die religiöse Moral als eine bloße *kindlich-humane Fiktion*. Das kann sie auch sein. Aber als ein verkindlichter Spieler muss der kindliche Mensch für sich selbst einen dieser beiden Umwege, den der *Rationalisierung* oder den der *mythischen Erklärungen*, gehen.

Die Rationalisierung hilft ihm bei der Technik und der Wissenschaft. Die Götter-, Geister- und Ahnen-Religionen tragen das Kindwesen durch übermächtige Naturkatastrophen. Sie versichern ihm häufig eine Art von Weiterleben nach dem Tode in einer ewigen Seelen-Welt. Der Physiker kann seinen Gläubigen erklären, dass die Energie-Masse eines jeden Verstorbenen und vermutlich auch sein Wirken als Information in der Welt erhalten bleiben.

Der inzwischen schulgebildete *Prometheus* zeigt sich als ein beschützter naiver Rollen-Spieler. Jedoch nur *innerhalb* seines Hauses oder draußen in dessen Schutz kann er sich wie Kinder mit Spiel-Willen als *willensfrei* begreifen. Aber auf diese Weise kann er mit Wahlen gesamte interne *Demokratien* begründen, die von Städten, Technik und Wissenschaft dominiert sind.

Mehr noch, unter *seinesgleichen* erweist der Mensch sich auch als *Meta-Spieler*. Er spielt mit dem Spielen, weil er auch davon teilbefreit ist, sich stets an die Spielregeln halten zu müssen. Religiös gewendet, etwa im Sinne der

¹⁷⁰ Grundlegend etwa Bell, Return, 1980, 324 ff. (“Return of the sacred? The Argument of the future of Religion, 347. Dazu ausführlich: Müller, A., Religion, 1990, 285 ff., 293 ff. (zudem: 303, insgesamt mit den Grundlagen: „*wie der ethisch-spirituelle Kern der Religionen auch vom Menschen in der Profanität assimiliert werden könnte*“; und dem Satz: „Religion is ... a constitutive aspect of human experience, of human culture“).

abrahamitischen Buchreligionen, hat er sich *pubertär* mit dem Zugriff auf die *Erkenntnis* von der Unterwerfung unter seine Über-Eltern teilbefreit. Aber er trägt ihr ideales Bild noch in sich.

Aus naturalistischer Sicht hat die Natur dem fantasievollen Kind-Primaten und Säuge- und Wirbeltier-Kindwesen Mensch auch die *Fähigkeit* zu solchen Fiktionen mitgegeben, auf dass er sich und sein Selbst damit ausgewogen organisieren kann.

Ferner ist mit den Worten von *Panksepp* die Psychologie und die Hirnforschung einzubinden und zu erklären: “*Affective consciousness, being a comparatively intrinsic function of the brain, shared homologously by all mammalian species, ... emotional feelings may reflect the neurodynamic attractor landscapes of a variety of extended trans-diencephalic, limbic emotional action systems—including SEEKING, FEAR, RAGE, LUST, CARE, PANIC, and PLAY.*”

Das „Spielen“ bildet also das letzte und das besonders humane Element.

Er fügt auch an: “*the information-processing brain functions, critical for cognitive consciousness, are harder to study in other animals than the more homologous emotional/motivational affective state functions of the brain.*”¹⁷¹

Das besondere Menschenmodell, das zu entwickeln war, lässt sich also mit den Worten zusammenfassen, die lauten: Vom „Homo ludens zum Homo culturalis“ oder der *erwachsene* Mensch bildet eine Kombination von „*realer kreativer Verkindlichung und der inneren Fiktion von empathischen und klugen Über-Eltern*“.

Dieses naturalistische Menschmodell vereinigt eine Reihe von „klugen“ Ansätzen, wie die *Schwarmethik*, das *Hawk-Dove-Game* und das arbeitsteilige *Leader-Follower-Modell*. Insgesamt rechtfertigt, oder erklärt es wenigstens den Begriff des „Homo sapiens“.

2. *Mensch als besonderes Informations-Wesen, Geist-Seele und Schuldidee.* Zu versuchen ist auch, die Brücke zum Begriff des *Geistes* zu schlagen. Er hält die gesamten Geisteswissenschaften zusammen und ihn greift auch das *Bundesverfassungsgericht* mit seinem Wort vom Menschen als geistig-sittliches Wesen auf und leitet daraus die Menschenwürde und das Schuldprinzip her.

¹⁷¹ Panksepp, *consciousness, Consciousness and Cognition*, 2005, 30 ff. (“*Affective consciousness: Core emotional feelings in animals and humans*”), aus dem abstract. So auch schon in Band II, Kap 7 II.

Verfügt das Lebewesen zusätzlich über ein Gehirn, mit dem es alle eingehenden Informationen noch einmal prozessiert, dann ist der nächste Schritt zu einer komplexeren und zentrierten Binnenwelt getan.

Ist das Lebewesen, wie der Mensch, sich zudem seines „Selbst“ und auch „seiner Umwelt“ bewusst, so befindet es sich vereinfacht auf der Emergenz-Stufe von Primaten etc.

Erforscht der Mensch zudem denkend deren, also auch *seine eigenen Grundlagen* und damit auch die seines Tuns, dann hat er einen weiteren emergenten Schritt vom einfachen „Homo sapiens“ hin zum „Homo sapiens sapiens“ gesetzt.

Der Mensch ist dasjenige Lebewesen, das in besonders hohem Maße Informationen selbstständig erwirbt und tradiert. Seine Ideen-Meme kopieren und ersetzen im Sinne von *Gehlen* zum Teil auch die Gene. Mit ihnen organisiert er sich ständig und in weit komplexerer Weise selbst.

Um die elektrische Seite dieses Prozesses zu befeuern, betreibt er kollektiven erhöhten Stoffwechsel; er wandelt physikalisch folgerichtig ständig mehr Masse in Energie um. Umgekehrt bedurfte es auch des Feuers, um sein kindliches präfrontales Gehirn weiter auszubauen. Zudem werden auch Informationen von Wellen getragen und über die Sinne im Gehirn in reflektierender Weise so verarbeitet.

Auf diese Weise können wir das Hirn- und Psyche-Selbst des Naturwesens Mensch mit der alten naturphilosophischen Idee von der „Seele“ verbinden und sie um die säkulare „Geist-Vernunft der Erkenntnis“ ergänzen. Der universelle Informationsgeist steckt in ihnen und unter anderem die thermodynamischen Grundgesetze führen zu dieser Art der humanen Emergenz.

Für die humane Schuld bedarf es also noch zweier weiterer Entwicklungsschritte, der menschlichen Fähigkeiten des Selbstbewusstseins und auch des Nachdenken-Könnens über die Grundlagen und das Wesen der eigenen Grundlagen. Er muss, wie die Natur, nicht nur kindlich Trial-and-Error betreiben, sondern auch wie die Natur und als ihr Teil, auch die „*Selektion des langfristig Erfolgreichen*“ gedanklich durchspielen und danach auch aktiv durchführen können.

Parallel muss der Mensch allerdings auch noch eine entsprechende kollektive Zurechnungs- oder eine persönliche Schuld-Kultur entwickeln. Dabei genügt es zumeist auch, die Schwarmethik zu verfolgen: die Achtung des Status der jeweils Nächsten und Erspüren des Resonanz-Common-Sense der Gruppe.

Schon die universelle Schwarm-Ethik stellt jedem kindlichen Abweichler ein *einfaches* Organisationsmuster als Vorprogramm zur Verfügung. Aber jede einzelne Zivilisation ist auf ihre Selbstorganisation und ihre Identität bedacht. Sie versucht, ihre Stammeskinder also überdies in kollektiver übereltherlicher Weise mit eigenen mythischen Gründungsgeschichten und dem angeblich erprobten Wissen verstorbener Weisen zu erziehen und zu führen.

Sich davon zu befreien, verlangt heute, *informative naturwissenschaftliche* Vernunft zu wagen und dabei auch ihre Vielfalt, Offenheit und Unvollkommenheit zu erdulden. Auch dabei hilft das Schwarmprinzip, als das semireligiöse Vernunft-Vertrauen auf die Angebote der bunten Community-Schwärme und die ständige Selbstorganisation der Wissenschaften.

III. Rituell-synchrone Regulationsprozesse und politische Dreifaltigkeits-Ethik; Hack-, Übereltern- und demokratische Freeze-Strafen; kindlicher Milgram-Gehorsam

Die abstrakten naturalistischen Thesen und das konkrete Menschmodell sind auf das *mittlere* Verständnis von Recht und Politik und noch weiter auf das konkrete Strafen hinzuführen und zugleich, um weitere Gesichtspunkte zu ergänzen:

Rituell-synchrone Regulationsprozesse. Mit zumindest analogen Regulationsriten verwendet auch der Mensch zyklische Prozesse, um sich und seine Gemeinschaften synchron selbst zu bilden und zu erhalten.¹⁷² Jede Sprache besteht unter anderem im ständigen Imitieren von alten Worten und Geschichten und in deren Reformulierung. Sie verändern sich zwar, verleihen einer Kulturgemeinschaft und auch ihren Mitgliedern aber auch jenseits ihres Sonderwissens rituelle Stabilität.

Synchronität verschafft jedem *Schwarm* gemeinsame Gruppen-Schwingungen. Auch künstliche Zeitrhythmen gelten in der globalisierten Welt für alle

¹⁷² Vu/et al./Okada/Bell, synchronization, PLoS Genet. 2020, Jun 17 (“Behavioral and brain- transcriptomic synchronization between the two opponents of a fighting pair of the fish *Betta splendens*”, aus dem abstract: “Conspecific male animals fight for resources such as food and mating opportunities but typically stop fighting after assessing their relative fighting abilities to avoid serious injuries... The observed pair-specific individualization in brain-transcriptomic synchronization (PIBS) suggested that this synchronization provides a physiological basis for the behavioral synchronization”).

Menschen ohne Ansehung der Person und sie erschaffen ein vages kollektiv-humanes Vertrauen.¹⁷³

Vor Gericht und auf dem politischen Forum wird im Sinne eines „turbulenten“, aber rituell-synchronen Zyklus zunächst die Vergangenheit mit Worten in die Gegenwart geholt, in einem forensischen Schauspiel mit Aktendrehbuch inszeniert, als widerständiger „Gegenstand“ bezeichnet und verfremdet. Danach wird mit dem Urteil und dessen Vollstreckung die Gegenwart verändert und der Vergangenheit (unmittelbar vor der Tat) fiktiv angepasst. Erst dann kann der allgemeine Zeitstrom insofern ruhiger weiterfließen. Der, wie es heißt, die Gemüter erhitzende Gegenstand gilt aus dem allgemeinen Lebensprozess der Beteiligten und der Gemeinschaft (fiktiv) herausgenommen.

Die Sonderprozesse des Rechts und zum Teil auch der ad hoc-Politik beruhen auf dem dynamischen Modell des zeitlichen Voranschreitens. Ausgelöst werden sie durch einen energiegeladenen Konflikt. Es regt sich heftiger Widerstand gegen den jeweils gegenwärtigen Zustand und das allgemein „kühlere“ Voranschreiten. Man hält inne, sucht nach Ausgleich und sorgt für eine neue Selbstorganisation. Dafür sind auch schon Organe und soziale Rollen vorgesehen.

Politische Dreifaltigkeitsethik und drei Rechtsgebiete. Für diese Selbstorganisation gibt es rechtliche und politische Organe und forensische Prozesse, die hoch kommunikativ eine langsame Selektion betreiben und auch eigene Reformen in Gang setzen. Von der Makrophysik auf die politische Ethik heruntergebrochen lauten die drei Prinzipien, die zusammentreffen:

- energetische *Freiheit* (der Abweichungen),
- beruhigende *Gleichheit* (im Sinne des Fließ-Gleichgewichts) und
- erstarrende *Solidarität* (zum Selbsterhalt).

Mit dieser *Dreifaltigkeit*, die auch nur modellhaft die einfachste Form der *Komplexität* darstellt, muss jedes System (und auch jedes Sub-System) umgehen.

Vorzugsweise wird ein System einem Element den Vorrang einräumen, weil das System dann über eine *Leitidentität* verfügt. Aber das Gesamtgewicht der anderen beiden hat dessen *Einseitigkeit* in etwa auszugleichen:

- Im Zivilrecht regiert die Freiheitsidee (als Privatautonomie),
- im öffentliche Recht herrscht die Solidaritätsvorstellung vor (Rechtsunterwerfung und Daseinsvorsorge) und

¹⁷³ Dazu als Moralitätselement: Chvaja/Kundt/Lang, Effects, Front Psychol 2020, 544 ff. (“The Effects of Synchrony on Group Moral Hypocrisy”).

- das Strafrecht folgt insbesondere dem Gleichheitsgebot (aufgrund eines starken Ausgleichsbedürfnisses, mit allgemeinen Gesetzen und einem fairen Verfahren).

Aber auch das Recht insgesamt bildet nur ein Untersystem, es dient vorrangig der *Regulation*.

- Das Recht steht in der Mitte zwischen dem Verbund von *Gesellschaft* und Staat einerseits und dem ökonomischen und philosophischen *Individualismus* andererseits.

Die Verbindung von Politik und Medien sorgt dann für die Alltags-Synthese zwischen diesen (zumindest) drei Systemen.

Hack- oder Übereltern-Strafen. Das Grundmodell des Gerade-Richtens besteht materiell im universellen Tit-for-Tat-Prinzip der Reziprozität oder der ausgleichenden oder Tausch-Gerechtigkeit.

Dabei findet jede physikalische und jede biologische *Regulation* zwar post factum statt. Die energetisch-körperliche Veränderung ist an einer Stelle des Systems real eingetreten und auf sie folgt aber sofort wenngleich insgesamt langsam der Prozess des Ausgleichens.

Hinzu tritt *formal* und für den Zwang das bereits instinkthafte hoheitliche Hack-Schutz-Regime, über das schon Vögel (als Wirbeltiere) verfügen. Die Alfa-Tiere oder die Ranghöheren üben die Gewalt durchaus auch subjektiv aus. Denn sie sind Individuen. Sie könnten, wie bei Menschenaffen-Gruppen, auch darauf verzichten. Sie können Gnade walten lassen oder Privilegien einräumen.

Vergeltend *hacken* sie, indem sie das Verhalten des Täters reflexhaft spiegeln. Zugleich schützen sie *präventiv* die Rangordnung der Gruppe. Insofern handelt es sich um die *zuteilende Gerechtigkeit*, und zwar auch für die anderen Mitglieder.

Der hack-strafende Mensch unterwirft sich dabei analog zu ihnen und „blind“ dem natürlichen Vergeltungsgesetz als höchste Leitidee des gerechten Rechts. Gnadenakte erlaubt er sich später oder zumindest vom Recht abgesondert.

Aus der Nähe betrachtet, hat der kriminelle rangniedere Vogel ranghöhere Tiere weghackend sich unberechtigterweise eine *Freiheit* herausgenommen, wenn auch vielleicht erfolglos. Er hat zumindest den *Status* des ranghöheren Vogels bedroht.

Das Hacken soll einer Verstetigung und Wiederholung und damit einer Veränderung der Rangordnung vorbeugen. Auch bildet das „Tit-for-Tat“ in der Spieltheorie nur eine Strategie, die nur in einem Dauerspiel anderen überlegen ist. Aus beiden Gründen birgt die Tit-for-Tat-Lösung stets auch ein präventives und langfristig kluges, das heißt erfolgreiches Element.

Das Hacken dient zugleich der *Stabilisierung* einer Hack-Schutz-Ordnung und der *Freiheit* des ranghöheren Berechtigten. Das blind-gerechte Recht des Ausgleiches bildet, wie sich auch hier zeigt, zwar generell ein Ideal oder einen Höchstwert oder einen Selbstzweck. Aber es steht auch innerhalb des Rechtssystems neben den *Freiheitsrechten* und neben den *Solidaritätspflichten*. Ihnen dient dann jeweils das Recht.

Das empathische *Über-Eltern-Kind-Modell* der Säugetiere, das für uns Menschen auch die Nächsten-Idee der Menschenrechte begründet, stellt schon für das Strafen eine weitere *Fortentwicklung* dar, die in Deutschland mit dem Jugendstrafrecht von 1923 begonnen hat. Danach ist bereits das gerade-richtende „Hacken“ von Mitgefühl und Fürsorge geleitet und abgemildert. Die „medizinische“ Sicht als „soziale Verteidigung und Heilung“ bildet ihre Leitidee.¹⁷⁴

Demokratisches Strafen. Die „arbeitsteilige Schwarm-Demokratie der Wissenden“ teilt mit den Wahlen ihresgleichen in spielerischer Weise die Rollen von Alfa-Herrschern und Übereltern auf Zeit zu. Überdies trennt sie die Gewalt mit der organischen Idee der funktionalen *Gewaltenteilung* auf. Auf diese Weise sorgt sie für eine besonders lebendige Selbstorganisation, die den Gleichheitsgedanken des Schwarms bewahrt.

Das Schwarm-Volk bindet indirekt über seine Vertreter die Gewalt vor allem an die *vereinbarten* demokratischen Gesetze. Zudem sichert es die Ausübung der Gewalt mit seinem *minimalethischen* Schwarm-Verfassungs-Credo ab: der bewussten Achtung aller Menschen als der Nächsten und Gleichen und dem Erhalt des jeweiligen nationalen Schwarm-Biotopes mit seinen systemischen Gemeinwohlaufgaben.

Außerdem ergänzen die westlichen Demokratien das alte königliche Herrscherrecht des Richtens, indem sie etwa für *existenzielle* Entscheidungen im Strafrecht auch *Laienrichter* per Los aus dem Volke der „Nächsten und Gleichen“ auswählen und diesen zumindest ein Veto-Recht zuteilen.

¹⁷⁴ So Kublink, Strafen, 2002, 66 ff.

Das undemokratische Strafen folgt vorrangig dem erweiterten Hack-Schutz-Modell unter der Vorherrschaft von „Alfa-Herrschern“ mit einer „Hawk-Räuber-Elite“. Ihr Strafen soll der Stabilisierung ihrer Gesellschaftsordnung und auch derer Status-Privilegien dienen. Solche Adels-Gesellschaftssysteme bedienen sich zusätzlich des semireligiösen Familien-Mantels von Übereltern. Nötig ist es dann, widerspenstige unmündige Kinder zu erziehen. Nach dem Modell von „Teile und herrsche“ bedient man sich dazu ausgewählter großer Geschwister.

Demokratische „Freeze“-Strafen. Die liberale Demokratie begreift den Menschen als einen Freien, ursprünglich als wehrfähigen Mann.

Hier passt das biologische Modell vom allgemeinen Kampf um *Territorien*, an dem bei subhumanen *Primatengruppen* auch die weiblichen Mitglieder teilnehmen. Die Angreifer werden dabei als grundsätzlich *gleichrangige* Gegner-Gruppe „anerkannt“. Sie sind es auch, denn andernfalls würden sie keinen Übergriff wagen oder sich zurückziehen, sich am Enden regressiv verhalten. Sie bleiben nach der Vertreibung oder nach ihrem Sieg aber zumeist *Nachbarn*. Die Gruppen-Feindschaft wird *nicht* als Gruppen-Rache fortgeschrieben. Einige eigene Mitglieder können autonom auch zu ihnen wechseln etc.

„*Fight, Flight oder Freeze*“ lauten die drei biologischen Grund-Verhaltensmuster von Einzelnen wie von Gruppen. Insofern erweist sich der *Freiheitsentzug* gegenüber einem aggressiven „Räuber“ als Freeze-Reaktion.

Denn er wird (nunmehr) nicht vertrieben, verbannt oder deportiert. Vielmehr verbleibt er in der *Nähe*. Dem Täter wird vom Strafenden, der für ihn gleichsam als dem Sieger im Rechtsstreit auftritt, mit dem Freiheitsentzug eine „*Beißhemmung*“ aufgezwungen, wie sie schon die Reptilien im Stammhirn verankert haben.

So erwartet der Sieger auch die ursprünglich reflexhafte *Demutshaltung*. Vollzieht der Straftäter die Unterwerfungsgeste, etwa als Geständnis und Reue, so wird der Freeze-Zwang gelockert oder auf Bewährung aufgesetzt.

Der Freeze-Zwang ist zugleich mit der *eigenen Beißhemmung* des übermächtigen Siegers verbunden, der in den *menschenrechtlichen Demokratien* auf die alten Lebens- oder Körperstrafen verzichtet.

Die strafende Alfa-Person oder Gruppe erlegt sich nicht nur selbst eine *Beißhemmung* auf, die jedenfalls über das bloße Denkkettel-Hacken hinausgeht,

sie erwartet vom Täter auch den *Reaktionsreflex* der *Spiegelung* dieser Beißhemmung für die Zukunft.

Die „Freeze-Lage“ zwischen fremden „Räuber/Tauben“ bildet dann die Grundlage für eine Kooperation, aber auch für weitere Raubtaten.

Insofern ist auch aus biologischer Sicht zu trennen zwischen

- der Geldstrafe als Hack-Schutz-Strafe und
- dem vollstreckten Strafvollzug als liberal-demokratischer „Freeze-Reaktion“.

Kindlicher Milgram-Gehorsam. Experimentelle Grundlagen bieten zum einen die auch von Evolutionsbiologen stark beachtete Spieltheorie mit der *Tit-for-Tat*-Strategie für das Gefangenendilemma, mit dem *Ultimatum-Spiel* für die Fairness, dem *Leader-Follower*-Konzept bei unterschiedlichem Wissen und auch mit dem Ergebnis des tödlich-kooperativen *Hawk-Dove-Spiels*.

Das psychologische *Milgram-Experiment*¹⁷⁵ beschreibt zudem unsere Straffähigkeit, und zwar vermutlich dreifach im Rahmen eines restgenetischen Hack-Schutz-Systems, in der Kindrolle gegenüber dem wissenschaftlichen Versuchsleiter als Über-Elternteil und als Selbstverpflichtung mit der Übernahme der Probandenrolle.

Insgesamt wird also hoch vereinfacht der *Milgram-Mensch* bei fremden Straftaten zu „zwei Dritteln“ stark geneigt sein, die Taten und die Täter

- dem (Rechts-) Gehorsam gegenüber den höheren Alfa-Personen zu unterwerfen,
- der Übereltern-Idee des von ihnen proklamierten Guten kindlich zu folgen,
- dabei auch selbst als Kind der Übereltern die Heilige Gewalt (beim *Milgram* als Strafe zu Heilzwecken, der Wahrheit wegen) zu üben, und zwar
- kollektiv im Sinne der Mitläufer-Schwarmethik (Achte auf Deine Nächsten!) abgesichert und innerhalb eines anerkannten rituellen über-elterlichen Rollen-Verfahrens.

Ebenso hoch vereinfacht kann der *Milgram-Mensch* als Demokrat aber auch zu einem Drittel mündig aussteigen und auf eigene Strafgewalt im Sinne des Abolitionismus verzichten. Die Nomen zur Strafaussetzung zur Bewährung und

¹⁷⁵ Zu diesem Folter-Experiment: Milgram, *Milgram-Experiment*, 1974/1997, 30 ff.; Neubacher, *Kriminologie*, 2020, Kap. 11, Rn.. 3 ff.

zur bedingten Entlassung nach zwei-Dritteln greifen diesen Gedanken angemessen auf.

Bei nicht voll nachweisbaren Straftaten verzichtet der demokratische Strafgesetzgeber zudem klug gänzlich auf Strafe und nimmt auch eine hohe Dunkelziffer tolerant in Kauf.

Das *Milgram*-Experiment zeigt vereinfacht umgekehrt zugleich, in welchem hohen „Zwei-Drittel“-Ausmaß der Mensch bei *eigenen* Delikten gehalten sein muss, sie zu *rechtfertigen*, und zwar vor sich und seinem Selbstbild, vor seinen Nächsten, die ihn weiter lieben sollen und vor den jeweiligen strengen Alfa-Herrschern oder besser noch den Mit-Demokraten in der *Rolle* von Über-Eltern.

Der sich rechtfertigende Straftäter verwendet dazu die psychologischen *Neutralisierungstechniken*. Sie belegen ebenfalls, dass der Mensch dem Bedürfnis unterliegt, sich zu rechtfertigen. Trotz aller spielerischer Freiheit hat er die Grundprinzipien der *Kooperation* und der *Regulation* verinnerlicht. Aber er versucht, ihnen im Eigenrahmen seiner Glücksuche mit fantasievollen Erklärungsmustern zu entkommen.

Übrigens erscheinen in Varianten des *Milgram*-Experimentes zusätzlich andere Versuchsleiter mit *alternativen* Anforderungen, so verringert sich die Anzahl der *Milgram*-Gehorsamen. Offenbar tritt eine Art von „kognitiver Dissonanz“ auf, die zugleich eine *Wahlfreiheit* zwischen zwei Führern und deren Subkulturen (oder Schwärmen) lässt. Mit diesem Versuchsaufbau wird die *Macht der Moral*, die zu verteidigen ist, und auch das *Vertrauen* in die Heiligkeit der Führungspersönlichkeit infrage gestellt.

Diese *psychologischen* Grundelemente gilt es, wie es im Ansatz ohnehin geschieht, im Strafvollzug bewusst zu nutzen.

Insgesamt verfügen Recht und Politik, das Richten und Strafen, derart betrachtet je nach Sichtweise nur oder zumindest auch über natürliche Grundlagen und Erklärungsmuster.

IV. Einige naturalistische Thesen: zu den Strafgründen, zu „Sollen, Sein und Selbstorganisation“ und zum deutschen Schuldstrafrecht

Das Strafen lässt sich zusätzlich mit folgenden Schlaglichtern ausleuchten:

Natürliche Strafgründe. Das „mündige Drittel“ des *Milgram*-Menschen verlangt nach vernünftigen „guten Gründen“, mit denen wiederum das nachträgliche

Strafen überzeugend zu rechtfertigen und nicht bloß zu neutralisieren ist, also nach einer Straftheorie.

Sie lautet aus naturalistischer Sicht:

Straftaten beruhen auf dem Mutations-und-Selektions-Prinzip der Natur, das der verkindlichte Primat Mensch in besonders spielerischer Weise betreibt. Disruptionen schaffen Platz für Neues. Recht braucht Unrecht, Mitleid spiegelt Leid, Wut benötigt Erregungsanlässe.

Strafen bilden einen Teil der *Selektion* des Schädlichen und der empathischen *Verarbeitung von Leid*, sie dienen der *Zivilisierung* von blinder Wut. Sie beruht ihrerseits auf der „Vernunft der Gefühle“, ohne die Wut fehlt der emotionale *Grundimpuls* solidarisch zu handeln.¹⁷⁶ Zivilisierung von Racheempfindungen meint also die nur aber immer hin deren kluge Kanalisierung durch Ritualisierung.

Sie erfordern nicht nur eine *Selbstregulation* (im Sinne der Homöostase), sondern sie begründen damit auch ein gesondertes Regulationssystem,¹⁷⁷ und zwar als Teil unseres *Selbst*, kollektiv als zivile Kultur und übrigens auch individuell als Psyche.

So geht der Strafnaturalismus¹⁷⁸ zunächst nicht von den guten Strafgründen des Strafidéalismus aus, sondern er bekennt sich im Sinne der *Kriminologie* zum

¹⁷⁶ Dazu unter dem Titel: „Emotionen und Vernunft – keine Gegensätze“ Bolle, *Emotionen*, 1995, 155 ff., m.w.N.; *Bolle* erklärt „mit Bezug auf den kollektiven *Nationalstolz*, auch ökonomische Monopolisten würden ständig ihre Übermacht dadurch *signalisieren*, dass sie erklären, notfalls „mit allen Mitteln und höchstem Aufwand“ ihre Machtstellung behaupten zu wollen. Deshalb sind sie auch bereit, ein überlanges kriegsähnliches Rechtsverfahren *mit hohen Kosten* durchzuhalten, obwohl sie in der konkreten Sache selbst mit einem friedlichen Vergleich weit besser dastünden. So habe auch England *nachträglich* den Preis des überteuerten Krieges um ferne Inseln unter anderem mit Soldatenleben bezahlen müssen, weil es zuvor keine *hinreichenden Drohsignale* gesendet hätte. Dasselbe gilt auch für die USA im Hinblick auf den Irakkrieg.“ – aus: Montenbruck, *Zivile Versöhnung, Zivilreligion II*, 2016, 112 ff. ("Identität und die streitökonomische Vernunft der blinden Gefühle").

¹⁷⁷ Reinecker, *Selbstregulation*, Dorsch-Lexikon, 2020, 1 ff.

¹⁷⁸ Vgl. auch aus soziologischer Sicht: Lüderssen, *Wege*, 1998, 25 ff., 56 („Wenn aber der Ursprung der Strafe nicht ein Rechtsprinzip, sondern ein individuelles oder kollektives Strafbedürfnis ist, sich verbindend oder originär aus der Entwicklung von Herrschaft und Staat hervorgehend im Namen der Befestigung und Behauptung und Verteidigung von Macht, so wie sie in der Geschichte als selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass man notfalls Kriege führt, aufgefasst worden ist, sieht es anders aus.“ Er folgert dann: „Der „Druck“ zu strafen entspricht keiner Rechtsverpflichtung; die

Phänomen des Strafbedürfnisses. Auch deshalb erscheint eine humane Milderung zwar rational sinnvoll, aber nicht ein völliger Verzicht auf Strafe (Abolitionismus). Denn im Strafbedürfnis steckt die evolutionär erprobte Tit-for-Tat-„Vernunft der Gefühle“. Als Untergrenze des Strafens spricht auch das deutsche *Bundesverfassungsgericht* von der „Strafbedürftigkeit“ und setzt sie mit der gerechten Tat-Schuldstrafe gleich.¹⁷⁹

Um die hohen kurzfristigen Kosten und Risiken des Strafens - wegen seiner langfristigen erfolgreichen Wirkungen- auf sich zu nehmen, bedarf es dazu eines besonders starken emotionalen Antriebes.¹⁸⁰ Nur gilt es zum Ausgleich dann auch wiederum die empathisch-einseitige *Straf-Wildheit* zu kanalisieren. Auch dazu ist der Mensch mit seiner Fähigkeit zu besonders *langen rituellen Prozessen* ausgerüstet.

Unterschiedlich ist nur die „Strafkultur“¹⁸¹ und auch die eigene (empathische) Nähe zum Einzelfall¹⁸², aber offenbar nicht Geschlecht und Einkommen.¹⁸³

Rechtsverpflichtung beginnt erst bei der Begrenzung dieses Drucks.“ Er überdenkt dies mit einer Art von rechtlichem Rekurs: „Da kann es natürlich auf Gleichheit ankommen und insofern wiederum ein Legalitätsprinzip etabliert werden. Aber dieses Legalitätsprinzip ist dann negativ motiviert.“ Die Mitte trifft zu: Das *Rechtsprinzip* des Tit for Tat hat auch einen natürlichen Ursprung.

¹⁷⁹ BVerfG Beschluss vom 04. Dezember 2007 - 2 BvR 38/06- 2 BvR 38/06, Abs. Nr. 39 - Hervorhebung nicht im Original: „Auf der Ebene des Straferkenntnisses verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Zumessung der Strafe nach dem Maß der Schuld und der *Strafbedürftigkeit*. Er *deckt sich* insoweit in seinen staatliches Strafen begrenzenden Wirkungen mit dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Schuldprinzip (...), das in seiner Ausprägung als Gebot schuldangemessenen Strafens verlangt, dass die Strafe die Schuld des Täters nicht übersteigt und in einem *gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters* steht“.

¹⁸⁰ Siehe auch Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 11 Rn. 8 (zur Diskussion der Strafe „als verdeckte Aggressionsableitung“, „Entladung der Triebenergie“), § 12 Rn. 9 (Zur „Bestrafung als narzisstisches Bedürfnis zur Triebbefriedigung“).

¹⁸¹ Vgl. DFG/ANR-Forschungsprojekt „Strafkulturen auf dem Kontinent“, das ausgewählte Teil der deutschen und französischen Bevölkerung und Richter und Staatsanwälte befragte, und zwar für "fiktiven Fälle leichter bis mittelschwerer Kriminalität. ... für die sie die aus ihrer Sicht angemessenen Sanktionen auswählen sollten": Drenkhahn/Habermann/Huthmann/Jobard/Laumond/Michel/Nickels/Singelnstein/Zum-Bruch, Punitivitätsforschung, KriPoZ 2020, 104 ff., siehe im Einzelnen: 117 („Länder mit *neoliberalen wohlfahrtsstaatlichen* Konzepten mit hohen Gefangenenraten, denen allgemein ein punitive turn attestiert wird; *konservative* Länder mit niedrigeren Gefangenenraten (hierzu zählen *Deutschland und Frankreich*) und *sozialdemokratische Länder* mit besonders niedrigen Gefangenenraten.“).

¹⁸² Drenkhahn/Habermann/Huthmann/Jobard/Laumond/Michel/Nickels/Singelnstein/Zum-Bruch, Punitivitätsforschung, KriPoZ 2020, 104 ff.. 116, Hervorhebungen nicht im Original ("Sprechen Bürger*innen *allgemein* über Kriminalität, fordern sie *strengere*

Sollen, Sein und Selbstorganisation. Herkömmlicherweise trennt das Recht im Sinne des Dualismus zwischen dem Sollen und dem Sein. Es heißt, die Natur beschreibe nur das Sein und verzichte auf Bewertungen. Was aber sein „soll“, sagt uns die Natur zumindest *moralanalog* ebenfalls, und zwar

- mit dem idealen Tit-for-Tat -Prinzip der Kooperation oder soweit sie naturbedingt fehlschlägt,
- durch die anschließende Selbst-Regulation im Sinne eines neuen Fließgleichgewichts, hier also ein Verfahren zum „Ausgleichen“ von Gewalt und Betrug, Trauer und Leid etc.

Da eine reale Wiederherstellung des alten Zustandes unmöglich ist, gilt es mit einem Bündel von rituell-zyklischen Verfahren eine neue Gegenwart zu erschaffen.

Dazu gehören die Fürsorge der Nächsten und der Sorgeberufe, im formalen Verfahren des Zivil-, des Sozial- und in diesem Verbund auch des Strafrechts.

Aber viele Straftaten sind wie Krankheiten schlicht zu *erdulden*. Straftaten gibt es faktisch und die Strafgesetze belegen, welche genau wir von unsersgleichen erwarten. Wir können sie aber zumindest mit Selbstbeherrschung eindämmen.

Zumindest schwere Straftaten „sollen“ jedoch und jedenfalls nach dem Hawk-Dove-Modell nicht der uns „mehrheitlich“ *prägende* Teil unseres kulturellen und individuellen Selbstbildes sein,

Ständig neuen „Selbstorganisation“ lautet die systemische Antwort.

Deutsches Schuldstrafrecht. Naturalistisch gedeutet ergibt sich für das deutsche Schuldstrafrecht Folgendes:

Sanktionen; werden sie mit den *Einzelheiten und Hintergründen* einer konkreten Tat konfrontiert und sollen eine Sanktion auswählen, ist ihre *Straflust deutlich weniger ausgeprägt* und kommen sie zu differenzierten und abwägenderen Urteilen.“).

¹⁸³ Drenkhahn/Habermann/Huthmann/Jobard/Laumond/Michel/Nickels/Singelnstein/Zum-Bruch, Punitivitätsforschung, KriPoZ 2020, 104 ff., 117. Hervorhebungen nicht im Original („Ob die Befragten *hohe oder niedrige Einkommen* hatten, *männlich oder weiblich* waren oder in *großen oder kleinen Gemeinden* wohnten, wirkte sich im Großteil der Fälle nicht auf die Strafauswahl aus. Einzig eine Differenzierung nach *Altersklassen* zeigte regelmäßig unterschiedliche Einstellungen zur Strafe – allerdings auch nicht eindeutig in eine Richtung.“).

Individuell gut ist ein Tun, bei dem der Mensch die Regulation seines sozialen Verhaltens nicht nur bewusst selbst, also bewusst autonom betreibt, sondern dann auch ein ethisches Verhalten an den Tag legt.

Es beginnt mit dem vertrauensvollen Kooperationsangebot des Gebens im Sinne von „do ut des“; er bedenkt im Sinne der Spieltheorie „durchspielend“ die langfristigen Wirkungen und ist sich dabei der Unsicherheiten des komplexen Lebens bewusst, die sich den einfachen Spielen entziehen. Dabei hilft die Aktivierung der Empathie, die Leid emotional spiegelt, also für Wechselseitigkeit sorgt und auch das mühsame Rationalisieren ersetzt.

Die humane Regulationsgemeinschaft, die damit auch nur einem physikalischen Grundkonzept folgt, wird dann re-agieren, wenn ein Mitglied nachweislich bewusst gegen die Gebote des „guten und nützlichen“ Verhaltens verstößt,

- wenn es also vor allem räuberisch oder betrügerisch „nimmt, ohne zu geben“,
- wenn es die *Fernfolgen* nicht bedenkt,
- wenn es sich nicht mit den *Unsicherheiten* des Lebens auseinandergesetzt hat
- und wenn es seine aufkommende *Empathie* mithilfe von *Neutralisierungstechniken* unterdrückt.

Die im Sinne des Grundgesetzes empathische Menschenwürde und die zudem kooperativ-freiheitliche Do-ut-des-Gemeinschaft erwartet aber eine zumindest nachträgliche *Selbstregulation* als empathische und regulative Schuldübernahme durch den Täter.

Die Demokratie reguliert insofern nur „stellvertretend“ für den Täter und für dessen inneres „Über-Eltern-Ich“ oder Gewissen.¹⁸⁴ Jenes hat sich aus ihrer Sicht nicht durchgesetzt und sie kann es grundsätzlich mit ständigen externen Angeboten stärken und aktivieren. Sie kann und muss es aber auch ertragen, wenn der Täter hartnäckig darauf verzichtet, sich dem Über-Eltern-Ich zu unterwerfen, und risikoreiche kurzfristige Vorteile vorzieht.

Diese Gemeinschaft agiert zugleich ihrerseits autonom, denn sie könnte in jedem Einzelfall gnädig auf Strafe verzichten.

Die autonome Werte- und Verantwortungsgemeinschaft hat dabei dieselben Maßstäbe auch an ihr eigenes Strafverhalten anzulegen. Deshalb hat sie auch

¹⁸⁴ Gennerich/Strack, Sozialpsychologie, 2015, 417 ff. („Zur Sozialpsychologie des Gewissens. Persönliche und situationale Werte determinieren ethische Begründungsmuster“) im umfangreichen Sammelband „Das Gewissen“.

noch etwas nachdrücklicher und auch öffentlicher als es schon geschieht, dieselbe Art von Fragen zu stellen, und zwar

- nach ihrer eigenen über-elterlichen Mitverantwortung an den Taten,
- nach ihrem eigenen Identitätsnutzen am kollektiven Rechtssystem und an den Straftaten (!) und
- es „durchspielend“ nach den langfristigen Folgen ihres Strafens.

Auch ihr helfen dabei die Aktivierung von kollektiver Empathie, nunmehr auch für den Täter, und die Nachfrage, inwieweit sie selbst als Strafbegründung in unkluger Weise *Neutralisierungstechniken* verwendet.

Deshalb wird die autonome Werte- und Verantwortungs-Gemeinschaft abwägen¹⁸⁵ und, wie es tatsächlich schon geschieht, auf blind grausame Tatvergeltung verzichten. Sie wird Einstellungen gegen Geldbußen vorhalten und Geld- den Freiheitsstrafen vorziehen. Sie wird Bewährungsstrafen prüfen und sie wird dem Strafgefangenen zudem durchgehend Vollzugslockerungen, bedingte Entlassung und Eingliederungshilfen zur Versöhnung mit ihr, mit den Opfern und auch mit seinem Selbst anbieten. Nur sollte sie die guten Gründe dafür denen auf dem öffentlichen Forum lautstärker mitteilen, die das an sich vernünftige Strafbedürfnis der Allgemeinheit einseitig und in unmenschlicher Weise verwenden wollen.

Das deutsche Strafrechtskonzept lautet deshalb: Die *Menschenwürde* aller Strafgefangener, und auch die des „Mörders“, wie es immer noch in § 211 StGB heißt, ist unantastbar. Die Aussicht, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden, ist ihnen einzuräumen.

Dabei liegt die allgemeine deutsche Haftpraxis im europäischen Mittelfeld.¹⁸⁶

¹⁸⁵ In der Lissabon-Entscheidung erläutert das Bundesverfassungsgericht im selben Sinne im Jahre 2009 die *rechtskulturelle Seite des Strafrechts*: „Die Strafrechtspflege ist, sowohl was die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch was die Vorstellungen von einem fairen, angemessenen Strafverfahren anlangt, von kulturellen, historisch gewachsenen, auch sprachlich geprägten Vorverständnissen und von den im deliberativen Prozess sich bildenden Alternativen abhängig, die die jeweilige öffentliche Meinung bewegen...“. BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 253. (ergänzt um: „vgl. dazu Weigend, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, ZStW 1993, S. 774 <785>“).

¹⁸⁶ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 2017, § 35 Rn. 125 (Die deutsche „Haftpraxis“, also für alle Inhaftierten, liegt „zwar nicht direkt im Mittelfeld, doch ist sie international eher unauffällig... Im Vergleich zu manchen Rechtsordnungen“...aber „sogar sehr niedrig“. Das gilt insbesondere gegenüber den USA, dazu das Schaubild § 35 Rn. 126).

Aber notfalls muss der uneinsichtige Tötungstäter im Sinne der Kapitaldelikte gemäß § 74 GVG, und zudem ein jeder sonstige hartnäckige *Rückfall- oder Wiederholungstäter (chronical offender, Gewohnheits- oder Hangtäter etc)*¹⁸⁷

- das Solidaritätsoffer der *Vollverbüßung* ihrer Freiheitsstrafe oder gegebenenfalls auch das zusätzliche Gesellschaftsoffer der Vollstreckung der *Sicherungsverwahrung* im Sinne von §§ 66 ff. StGB erbringen, und zwar dann, wenn sich ihre als gefährlich erachtete Persönlichkeitsstruktur *im Laufe des Vollzuges* nicht erkennbar ändert.¹⁸⁸

Der hier entwickelte Naturalismus erlaubt also auch einen *alternativen* Blick auf die *Strafgründe*; er verbindet das Sollen und das Sein mit dem systemischen Gedanken der Selbstorganisation und bietet ein natürliches Fundament für das deutsche Schuldstrafrecht.

Mit der Art der ständig zu organisierenden „Selbstregulation“, im Westen mit Recht und Politik, offenbart und bestimmt jede Gesellschaft ständig aufs Neue ihr kollektives „Selbst“ oder die Art ihrer Zivilisation. Das Strafrecht und die Strafpolitik spiegeln dabei auf einfache Weise ihr *vorherrschendes kollektives Gesellschafts- und Menschenbild*.

Der einzelne Menscherarbeitet sich ein *eigenes Selbstbild*. Er verwendet dabei bewusst oder unterbewusst nicht zuletzt auch die goldene *Kooperationsregel* des *do ut des* und den *Leid-Spiegel der Empathie*. Dennoch vermag er sich auch davon *fantasievoll-spielerisch* mithilfe von fingierten Ausnahme-Regelungen oder mit Sonder-Selbstbildern zu „befreien“.

¹⁸⁷ Zur Rechtsgeschichte der Strafschärfung als Selbstverständlichkeit vgl. den Überblick bei Erhard, Strafzumessung, 1992, 52 (zur These „Wiederholung steigert die Strafe“ – „iteratio auget poenam“); zudem: Bindokat, Rückfallstrafe, ZStW 1959, 218 ff., 282 f.

¹⁸⁸ Zur „Sicherungsverwahrung in Deutschland und Europa“: Drenkhahn/Morgenstern, 2018, 25 ff.; siehe Drenkhahn/Morgenstern, Detention, 2021, 87 ff. („Preventive Detention in Germany and Europe, in: “Handbook on Psychopathic Disorders and the Law, Bd. 2: Diagnosis and Treatment”).

*Zweiter Teil: Psychologische und
spieltheoretische Erklärungen und europäisches
Naturrecht*

4. Kapitel

Entwicklungspsychologische Erklärungen der Straftaten und des Strafens

I. Lebensphasen und das verkindlichte Spielwesen Mensch

1. Der Mensch durchläuft aus biologischer Sicht verschiedene Lebensphasen. Sie sind zwar rechtlich bedacht und politisch relevant. Aber die dennoch übliche *staatsethische Reduktion* auf den erwachsenen und freien verantwortlichen Menschen

- *verdrängt notwendigerweise die psychologische* Bedeutung der Entwicklung des Menschen für seine Kriminalität und
- übersieht zudem das *soziale* Wesen der Verfassungsgesellschaft als hoheitlich Strafende und zugleich als Nutznießer von Kriminalität.
- Gleichwohl ist der Mensch auch ein besonderes verkindlichtes und zumindest insofern auch eines *freies Spielwesen*. Diese Dreifaltigkeit zeichnet ihn aus. Aber damit wächst auch dem Kindlichen *zusätzlich* eine besondere Bedeutung zu.
- Die humane Verantwortung im Sinne der Schuld, beginnt mit der Geschlechtsreife und der Grundfähigkeit, als *Kin-Selection-Eltern* und zudem als Mitglied einer *sozialen* Nächstengruppe selbst für Kinder sorgen zu können oder zu müssen.
- Die bio-soziale Abnabelung vom Elternhaus ist ein Prozess. Auch verschiebt sich mit der kulturellen Ausdehnung der Kindheit durch längere schulische *Ausbildung* die Grenze der *vollen* zivilisatorischen Verantwortung.
- Denn die besondere Bedeutung des Menschen ergibt sich aus dem exponentiell zunehmenden Erwerb von informativem Wissen. Damit erweitern und verdrängen die informativen Ideen sogar die informativen Gene.

2. Seine Lebensphasen teilt der Mensch mit allen *Lebewesen* und im Hinblick auf seine *Hormone* und *Gefühle* insbesondere mit den Säugetieren.

(1) Die *Kindheit* gehört zum Menschsein und zum Erwachsenwerden. Sie prägt den Menschen nachdrücklich. Ihre (angeblich) nur menschliche Art der *Impuls-* oder *Selbstkontrolle* beginnt in der Gruppe gleichsam übungshalber auszureifen und ihre Ausprägung erfolgt schon mit dem *Schulalter*.¹⁸⁹ Allerdings verlangt

¹⁸⁹ Max Planck Institute for Evolutionary Anthropology: Herrmann/Misch/Tomasello, self-control, 2015, 979 ff. („Uniquely human self-control begins at school age“).

auch die Einhaltung der Hackordnung schon eine *interne Umsetzung* und eine Art von Impulskontrolle, und zwar wenn ein höherrangiges Mitglied sich nähert. Denn „gehackt“ wird auch nur, wenn der „Anspruch auf den ersten Zugriff“ nicht rechtzeitig beachtet wird, diese Art der „moralanalogen“ Selbstkontrolle also nicht wirkt. Auch strenge genetische Vorgaben müssen von jedem Individuum ausgeprägt, innerlich organisiert und dann aktiv umgesetzt werden.

Unterstützt wird die Selbstkontrolle durch die *Binnenmoral* der Gruppe, emotionalisiert durch deren empathische Freundschaft und die aggressiven Statuskämpfe der Hackordnung.

Diese Lebensphase bestimmt zwar auch sein Selbst mit, aber programmiert nicht in vollem Umfange sein späteres „moralisches“ Verhalten. Inwieweit die Kindheit und inwieweit das Erfahren von Vertrauen oder von Gewalt Einfluss auf die künftige Straffälligkeit nehmen, ist offen.

Ein Schuldstrafrecht muss bis zum Gegenbeweis davon ausgehen, dass der Mensch sich anders hätte entscheiden können. Dass aber die Kindheit den Menschen mitbestimmt, kann nicht abgestritten werden.

Was das Gehirn einübt, bestimmt ihn mit. Aber das Gehirn des Menschen arbeitet besonders komplex, es übt und erneuert sich ständig und setzt relativ wenig auf einfache lokal verankerte Reize. Der Mensch ist mit *Lenk* ein „Vielfachwesen“; das heißt, ihm stehen individuell und auch kollektiv verschiedene Alternativen zur Verfügung. Mit ihnen kann er *rollenhaft* und *performativ* spielen, und zwar auch dann, wenn die persönliche Kindheit erhebliche Defizite gegenüber dem Idealbild aufweist.¹⁹⁰

(2) *Jugendliche*. Die moralische Entwicklung von Jugendlichen (nach dem Gesetz von 14 bis 18 Jahren) geht dahin, zwischen guten und schlechten *Taten* derselben Menschen zu trennen und die Taten der Eltern und Betreuer nicht mehr zwingend als ganz gut oder ganz böse anzusehen. Elterliches Verhalten wird infrage gestellt.

In der Regel erfolgt dies auf dem dialektischen Weg über den trotzigsten Widerspruch, die *Scham* und den Rückzug in selbst gewählte *Freundeskreise*, in denen soziales und moralisches Verhalten¹⁹¹ erlebt, geübt und erprobt wird.

¹⁹⁰ Lenk, Vielfachwesen, 2010, insbesondere 21 („animal symbolicum“).

¹⁹¹ Ähnlich Dux, Täter, 1988, insbes. 54 - 57.

Es handelt sich bei der Pubertät um eine vorrangig genetisch gesteuerte Phase der *Verpuppung* und der partiellen Neuorganisation des Gehirns und der Hormone.

Wer als Jugendlicher spielerisch oder auch mit Imponiergehabe als Täter auftritt und „Gewalt, List und Treubruch“ *ausprobiert*, der bildet dazu bereits eine *moralische* Einstellung heraus. Er kann jedenfalls grundsätzlich zwischen guten und schlechten Taten und diese von Menschen trennen.

Jugendliche „spielen“ unter Freuden „Gesellschaft“ und pflegen dabei ihr Mitgefühl, einen Ehrenkodex und eine innere Hackordnung.

Wer aber auch noch als *Jugendlicher* „Gewalt, List und Treubruch“ vonseiten der Eltern oder Betreuer oder von „Peers“ erlebt, läuft Gefahr, zunächst die Opferrolle sich selbst *stigmatisierend* zu verinnerlichen, es ist scheinbar gerecht so. Er wird darauf auch als Jugendlicher (halb blind) *aggressiv, regressiv* oder sich *totstellend*, also auch mitleidlos mit anderen, reagieren. Es besteht die Gefahr, dass er, um sich selbst von der *Opferrolle zu befreien*, in die *Täterrolle* und *Machtfantasien* überwechselt. Er tritt dann gegenüber „seinen eignen Opfern“ als besonders aggressiver Selbst-Täter auf und spiegelt das Erlittene.¹⁹²

(3) *Jungerwachsene*, die im Einzelfall nicht mehr den Jugendlichen gleichzustellen sind (§ 105 JGG), sind grob und in der Regel 18 bis 24 Jahre alt und erreichen ein *Zwischenstadium*, in dem sie bereit sind und sein müssen, hohe *Risiken* auf sich zunehmen.

Sie verhalten sich dann ähnlich den *Junggesellen-Gruppen* in vielen Primatengruppen, in Raubtier-Rudeln und in Klein-Herden. Um Inzest zu vermeiden, Gene (und Erfahrungen) zu verbreiten, müssen jene ihre Ursprungsfamilien verlassen. Sie begeben sich auf die *Wanderschaft* und *Lehrzeit* und gleichen den „*fahrenden Gesellen und Studenten*“. Die Jugendbanden verlangen allerdings eine hohe *Binnenmoral*.¹⁹³ So geht es später darum, diese zu verallgemeinern, und zwar dann, wenn die Jugendlichen auch praktisch in die „Allgemeinheit“ eintreten.

¹⁹² Siehe auch aus Sicht der Psychoanalyse: Benz, Gewalt, 2002, 573 ff., 590 (zum „*Umschlagen von Freundschaft in Feindschaftsverhältnisse ... in vielen Gewaltszenen Jugendlicher*“).

¹⁹³ Bock, Kriminologie, 2019, § 3 Rn. 183 f. (eine peer-group verlangt „ein hohes Maß an Solidarität und Konformität, von denen „Zugehörigkeit“ und „Status“ innerhalb der Gruppe abhängen“).

(4) *Voll-Erwachsene*. Erst sobald sie sich in *neuen lokalen Gemeinschaften* niederlassen, sind sie aus *sozialer Sicht* ausgereifte Erwachsene. Bis zum 27. Lebensjahr hält das deutsche Gesetz noch einen gesonderten Bewährungshelfer für sinnvoll, § 56 d II StGB.

Wer nun als Erwachsener, als junger oder als ausgereifter, gelegentlich mit „Gewalt, List- und Treubruch“ agiert, der läuft eine latente Gefahr, dieses Verhalten für sich zu *ritualisieren* und sich *kriminellen Subkulturen* anzuschließen oder solche *Netzwerke* aufzubauen.

Er wird seine Über-Eltern-Moral korrumpieren und verwendet dazu die Neutralisationstechniken.¹⁹⁴ Das alte Begriffspaar vom „Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher“ nimmt diesen Gedanken ebenso auf wie das Angebot zur Resozialisierung.

(5) *Alter Mensch*. Sozialrechtlich ist der alte Mensch der „Rentner“. Er spielt die *moderierende* Großeltern-Rolle, die aus dem Modell der Kin-Selection stammt. In dieser Rolle *verallgemeinert* er die Kleinfamilien auf die Kindeskiner, schafft Familienverbände (Nepotismus) und erweiterte Schutzräume. Er betreut ein Status-Erbe und die emotionalen Kinder-Bindungen auch noch zwischen den erwachsenen und verstreut lebenden Kindern mit einer Art von *Familienmythos*. Ohne ihn droht Erbstreit und Zerfall in Kleinstfamilien. Der alte Mensch sorgt zudem für die geistige *Tradition* von Erinnerungen und Wissen (Social bonding). Er schlägt für die Seinen in seiner Person die Brücke zu den Ahnen.

Ebenso *berät* oder gestaltet er mit seinen *Netzwerken* von Gleichen (Stammtische, old boys network, Frauengruppen) und mit seinen Wissens-Zöglingen aktiv die *Politik* jeder Großgemeinschaft. Deshalb wird er von der Gesellschaft gepflegt und geachtet. Seine Nächsten und die Gesellschaft üben sich auf diese Weise in einer Vorstufe zur *allgemeinen Mitmenschlichkeit*.

Er kann im Alter aber auch für sich selbst in seiner eigenen Lebensführung oder als aktiver Berater und Politiker, weil selbst bindungsloser, *übermäßige Risiken* eingehen. Denn weise oder vernünftig sind die Ethiken, Werteordnungen und

¹⁹⁴ Dazu aber auch Fritsche, Predicting, 2005, 482 ff., aus dem abstract, ohne die Hervorhebungen: “A critical review of neutralization theory shows that (a) neutralization is only a *weak predictor of norm-contradictive behavior*, (b) high norm-acceptance seems to amplify the neutralization-behavior effect but might not be a prerequisite, and (c) in contrast to Minor's hardening process assumption, *prior norm violation should increase impact of neutralization on behavior rather than decrease it*. Future directions of neutralization research are suggested, based on a situational analysis of the neutralization process.”

bestimmte Gemeinwohl-Ideen, aber nicht ohne Weiteres auch ihre wissens-egoistischen Verkünder.

Verweigert der Mensch sich dieser Rolle oder man sie ihm, so ist er *bindungslos* und *egoistisch*. Der alte Mensch kann schließlich auch verkindlichen.

Aber alle diese fünf *Stufen*, diese Formen des Menschseins sind bereits je nach Alter schon mit in uns *angelegt* und wir üben sie und ihre Vielfalt aus oder aber sie sind noch *vorhanden* und wir können regressiv in sie zurückfallen.

(6) *Kinderfreie Menschen und Freundschaften*. Kinderlosigkeit bricht, wie etwa bei mittelalterlichen Mönchen und Nonnen, die überschaubaren Familienstrukturen auf, die noch alle Menschenaffen kennen. Sie erlauben uns *größere* und *lockere* Gesellschaften.

Freundschaften lassen sich auch bei Herdentieren beobachten. Sie erlauben uns, *höchstprivate Nächstengruppen* zu bilden, die unsere soziale Individualität erweitert, die aber auch *subkulturelle* mafiöse Strukturen und private meist männliche Wächter- und Kriegergruppen begünstigen. Der verkindlichte Primat Mensch ist ein Wesen mit Fantasie. Es ist genötigt und auch fähig, sich zum Ausgleich und zur Selbstkontrolle mythische-religiöse Über-Eltern zu fingieren. Sie muss er in seinem Inneren repräsentieren. Im nächsten Schritt, der städtischen Säkularisierung, kann er sie als eigene Vernunft-Instanz sofort in seinem Inneren verankern und daraus seine eigene semireligiöse Homo sapiens-Würde ableiten. Es ist das „Gewissen“ oder auch das „Über-Ich“ im Sinne von *Freud*. *Freuds* Ansatz, der zudem den allgemeinen Begriff des Gewissen aufgreift und vom Ich trennt, erhält auf diese Weise eine evolutionsbiologische Grundlage.

3. *Verkindlichtes Spielwesen Mensch*. Zur Abrundung ist noch einmal auf eine Besonderheit des Menschen hinzuweisen, die noch einmal ein Gewicht auf das *Wesen des Kindlichen* wirft. Wesentlich ist und bleiben die Eigenheiten,

- dass das fantasievolle Spielen mit vielen Rollen, und auch mit den Dingen der Welt, den verkindlichten kreativen Primaten, das Vielfachwesen Mensch, auszeichnet,
- dass er individuell und kollektiv auch mit Gewalt, List und Treubruch besonders kunstvoll spielt und vorgeblich gute Gründe für deren Vernunft findet,
- dass er sich auch deshalb mit Verfahrensriten und forensischen Schauspielen ständig selbst reorganisiert, kollektiv-politisch, aber auch individuell-psychisch,

- dass er sich dazu an eine höhere „Naturethik“ zurückbindet, und zwar kindlich an eine mythische-überelterliche oder auch an eine eigene verinnerlichte *Über-Ich-Vernunft*¹⁹⁵
- und dass seine die Ethik mit kindlichen Verlustgefühlen und überelterlicher Empathie unterlegt ist.

II. Familiäre Epigenetik (*Yehuda et al.*); kindliche Entwicklung der Selbstkontrolle und Marshmallow-Test; Spiegeln von gestressten Bezugspersonen (*Häusser*); Elternstrafe und Kriminalität (*Gelder et al.*)

1. Die *Kriminologie* verarbeitet stets sozialwissenschaftliche und psychologische Aspekte. Einige sind aus *naturalistischer* Sicht aufzugreifen und einzupassen. Dazu zugehört die schwache „Selbstkontrolle“ als Erklärung für deviantes Verhalten.

Familiäre Epigenetik. Für die Frage einer familiären Epigenetik gilt: Die „*Vernetzung des Gehirns wird in den ersten Lebensjahren angelegt*“.¹⁹⁶ Sie ist zudem eng mit der *Epigenetik* verbunden. Die erste Ausformung des Selbst setzt früh, etwa schon im Mutterleib, an. Derart unreife Wesen nehmen mutmaßlich unter anderem auch den *Status* und im Verbund damit den *Stress* der Mutter in der Umwelt wahr.

Schwere Holocaust-Traumata können zumindest über eine Generation hinweg tradiert werden, wie die berühmte *Yehuda-Studie* ergeben hat.¹⁹⁷ „*Methylation*

¹⁹⁵ Freud, S., Zerlegung, 31. Vorlesung, 1933 (ohne Seiten und Hervorhebungen: „Es gibt kaum etwas anderes in uns, was wir so regelmäßig von unserem Ich sondern und so leicht ihm entgegenstellen wie gerade das *Gewissen*. Ich verspüre die Neigung, etwas zu tun, wovon ich mir Lust verspreche, aber ich unterlasse es mit der Begründung: mein *Gewissen* erlaubt es nicht Das *Über-Ich* legt den strengsten moralischen Maßstab an das ihm hilflos preisgegebene Ich an, es vertritt ja überhaupt den Anspruch der Moralität, und wir erfassen mit einem Blick, daß unser *moralisches Schuldgefühl* der Ausdruck der *Spannung zwischen Ich und Über-Ich* ist.“).

¹⁹⁶ Gunz, Evolution, Forschungsbericht 2014, aus dem abstract.

¹⁹⁷ Yehuda/Daskalakis/Bierer/Bader/Klengel/Holsboer/Binder, Holocaust, Biol. Psychiatry 2016, 372 ff., aus dem abstract, ohne Hervorhebungen: “Holocaust exposure had an effect on FKBP5 methylation that was observed in exposed parents as well in their offspring.”. Siehe dazu auch, und genereller: Aswegen/Bosmans/Goossens/Leeuwen/Claes/Noortgate/Hankin, Epigenetics, Brain Sci. 2021 Feb, 11(2): 190, aus der „Introduction“, ohne Hervorhebungen: “...although children in the GEM” (Genes, Environment, Mood) “study were on average 11 years old, they ranged in age from 8 to 16 years. *Since children increasingly spend more time in other environments than parents do during adolescence, older children might be exposed to different*

levels are affected by environmental stress, toxins, diet, and they influence - amongst others - the stress-regulation system. The difficulty of regulating stress is known to increase maladaptive parenting and increase child behavioral problems. Maladaptive parenting and child behavior problems are known to be robustly correlated.

Since epigenetic effects have been reported in both adults' and children's problematic behavior, this raises the question of whether parents and children could have similar levels of methylation of stress-regulation related genes."

2. *Angeblich schwache Selbstkontrolle (Marshmallow-Test)*. So gilt erneut recht modellhaft: Das aktiv Freie, im Sinne des *Kindlich-Spielerischen*, bildet noch einmal verstärkt das Wesen unserer *Kinder*. Sie kommen vergleichsweise unfertig und als „Frühgeburten“ auf die Welt.

In diesem Sinne belegt der „*Marshmallow-Test*“, dass die humane Fähigkeit zur Lustkontrolle bereits in der *Vorschulkindheit*¹⁹⁸ tendenziell vorgeprägt erscheint.¹⁹⁹ Danach erhält ein vierjähriges Kinder, das weniger gierig ist und *vertrauensvoll* warten kann, einige Minuten später die doppelte Menge an Bonbons.

Auch mit 15 Jahren zeigt ein Marshmallow-Test-Kind offenbar noch zumindest in Ansätzen dieselben Eigenschaften, auch wenn Umfang und Grund in einer neueren Wiederholungsstudie zu relativieren sind.²⁰⁰

stressors or toxins than parents are. As a result, one could expect the covariance between mothers and children to decrease as children grow older. Therefore, we tested whether age moderated the covariance between mother and child methylation.“, aus der „Discussion“ „... the trend-like effect we found in the current study is in line with Yehuda's study showing transgenerational *covariance between mother and child methylation levels.*“)

¹⁹⁸ Siehe auch insofern: Mendes/Steinbeis/Guerra/Singer, *Preschool*, 2017/8 ("Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others" in: "Nature Human Behaviour"); Meulen/Steinbeis/Achterberg/IJzendoorn, *Heritability*, 2018 ("Heritability of neural reactions to social exclusion and prosocial compensation in middle childhood" in: "Developmental Cognitive Neuroscience").

¹⁹⁹ Mischel/Shoda/Peake, *nature*, 1988, 687 ff., aus dem abstract: "Since self-control is often crucial for adapting one's behavior to be positive, we predicted that dispositional differences in the capacity to exert self-control play a role in determining individuals coping styles". Mit dem „delay of gratification“ ist gemeint als die „ability to defer an immediate but less desired outcome for the sake of a preferred outcome contingent on waiting“. Siehe zudem mit weiteren Nachweisen: Barragan-Jason/Atance/Hopfensitz/Stieglitz/Cauchoix, *Commentary, Front Psychol.* 2018, 9, 2719 .

²⁰⁰ Watts/Duncan/Quan, *Marshmallow Test, Psychol Sci*, 2018, 1159 ff., aus dem abstract: ("Associations between delay time and measures of behavioral outcomes at age 15 were much smaller and rarely statistically significant.").

Eine alternative soziale Erklärung bieten Michaelson/Munakata: „*These relationships were better explained by social support than by self-control, suggesting that the marshmallow test is predictive because it reflects aspects of a child's early environment that are important over the long term*”

Sie fügen an: “*This novel interpretation of the classic findings points to new directions for intervention.*”²⁰¹

Vermutlich besser noch ist beides zu bedenken, die individuelle Selbstkontrolle und die Reaktion auf die soziale Umwelt. Der Mensch ist ein besonders komplexes Wesen. Zudem ist die moralische Entwicklung des Kindes mitzubedenken. So geht es dem geduldigen Vorschulkind vermutlich nicht nur um den langfristigen Vorteil, sondern auch um eine Interaktion. Kurzfristig will es dem *Erwachsenen* bei diesem Test gefallen und dessen Wünschen folgen, die es für „gut“ hält, weil sie von einem vertrauenerweckenden Erwachsenen stammen. Es will dessen Vertrauen „spiegeln“ und erfolgreich „mitspielen“. Das Wohlfühlen und das immanente Lob, also die Zuneigung, sind ihm wichtiger als die trotzige Lustbefriedigung. Auch wird das Gefühl des 4-Jährigen durch die Abwesenheit der Tester während der Wartezeit mit Einsamkeitsfrustration noch zusätzlich aufgeladen.

Zum geduldigen Abwarten, also dem Ertragen einer Art von *psychischer Schmerz-Toleranz*, befähigt das Testkind eine entsprechende Warte-Grundhaltung, zu der eine passende Vor-Verschaltung im Gehirn gehört. Sie ist genetisch und epigenetisch von situativen Trost- und Not-Erfahrungen vor- und mitbestimmt, schließt aber auch eigene Stimmungslagen mit ein. Denn alle Handlungen sind „ganzheitlich“ motiviert-

Zu Beginn seiner Entwicklung hat das Kleinkind ferner insbesondere gute Chancen, im betreuten Umfeld eine Art prägendes *Urvertrauen* im Sinne des *Freudschülers Eriksson* oder auch des Kinderpsychologen *Posth* zu entwickeln.

Schließlich ist auch die Ausrichtung mit zu bedenken. Wofür ist die Geduld vorteilhaft? So heißt es: “*patience*” is a recommended means to attain academic, social, and economic success”.²⁰²

²⁰¹ Michaelson/Munakata, Data Set, Psychol Sci. 2020, 193 ff., (“Same Data Set, Different Conclusions: Preschool Delay of Gratification Predicts Later Behavioral Outcomes”), aus dem abstract.

²⁰² Barragan-Jason/Atance/Hopfensitz/Stieglitz/Cauchoix, Commentary, Front Psychol. 2018, 9, 2719.

Gemeint ist also der Nutzen für das Überleben in einer berechenbaren und *friedlichen* Umwelt. Misstrauen hilft womöglich in einer *chaotischen* Umwelt und für eine Subkultur.

Jedenfalls entwickelt ein Kind schon früh eine Art von Gierkontrolle. Die einfache *Reiz-Lust* ist dagegen als biologisches Grundmodell schon genetisch vorbestimmt. Unkontrollierte impulsive Gier kann zudem als *Liebesersatz* gedeutet werden, analog zum Kaufrausch.

3. *Spiegeln von Bezugspersonen.* Häusser, aus dem Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID), blickt dazu passend auf die *Bezugspersonen*, also vereinfacht auf das enge Nächsten-Umfeld: „*Das Spiegeln und Markieren von Affekten (...), die bewusst betonte und modifizierte mimische Imitation des wahrgenommen Affekts seitens der Bezugsperson, hilft dem Kind, seine Affekte wahrnehmen, zu differenzieren und zu regulieren*“.

„*Dabei ist es wichtig, dass die Bezugsperson, im Sinne eines spielerischen Umgangs, dem Affekt des Kindes innerlich und äußerlich Raum geben kann, ohne vom Affekt selbst übermächtig zu werden (...). So ist eine markierte Affektspiegelung von einer unmodifizierten Affektübernahme der Bezugsperson abzugrenzen.*“²⁰³

Fehlt also der geschützte Freiraum, so kommt es zur „unmotivierten Affektübernahme der Bezugsperson“. Das Kind lernt, die Affekte seiner *gestressten* Eltern zu imitieren. Die Eltern befinden sich zumeist in Krisenlagen oder haben selbst eine solche Kindheit schlecht nachträglich verarbeiten können. Geschieht dies *dauerhaft*, so bildet sich also bei Kindern die *Empathiefähigkeit* - schon über die Spiegelneuronen im Gehirn- in geringerem Maße als möglich aus. Der affektive *kurzfristige* Befriedigungsnutzen wird vom Kind bevorzugt, weil es damit in seinem Umfeld auch besser überleben kann. In der Schule und als Jungerwachsener muss und kann es diese Mängel dann zu kompensieren lernen. Auch die Sportregeln oder die Berufsriten verlangen Ähnliches von ihm.

Auf den *langfristigen* „größeren Nutzen“ zu *vertrauen*, verlangt die gegenwärtige Askese und führt am Ende jedenfalls zu einem *moralischen* Verhalten im Sinne der Teilhabe am größeren *Gemeinwohl*. Wer zudem noch auf das Nutzendenken verzichtet, der bewertet sein Tun und dasjenige der anderen *losgelöst* von Zwecken (absolut) nach dem Ideal des Guten oder dessen

²⁰³ Häusser, Empathie, 2012, 322 ff., 325.

Verneinung (als amoralisch) oder dialektisch (als böse). Das Gute ist dasjenige, was die (zu diesem Zwecke idealisierten) *Über-Eltern fordern* würden.

Geht man davon aus, dass auch die gierigen *Marshmallow*-Kleinkinder *keine* genetischen Besonderheiten aufweisen und deshalb schon nicht in ein allgemeines *Standard-Kind-Schema* gehören, dann bieten sich die folgenden sozialen Erklärungen an.

Dazu passen die kriminologischen Untersuchungen von *Gelder et al.* und anderen. Sie haben die Auswirkungen von inkonsistenten Strafen der Eltern auf die künftige Kriminalität geprüft: „*Results show that short-term mindsets, operationalized by impulsivity and low future orientation, mediate the relation between corporal and erratic punishment and delinquency, with impulsivity being the most important mediator.*”²⁰⁴

4. *Diskussion.* Wer als rechtliches *Kind* (als Kleinkind, Vorschulkind oder Schulkind bis 14 Jahren) „Gewalt, List und Treubruch“ über Jahre an sich selbst erlebt hat, der hat zumindest - auch- gelernt, damit „blind“ *umzugehen*. Denn das Gute und das Böse sind jedenfalls zunächst per se dasjenige, was die gottgleichen primären Bezugspersonen sind (und tun). Hat das Kind „Gewalt, List und Treubruch“ regelmäßig als Ausübung von natürlicher Herrschaftsmacht seitens seiner Eltern oder Betreuer erlebt, so hat es sich darauf einzustellen.²⁰⁵

Das Kind, das angeblich eine schwache Selbstkontrolle aufzeigt, lernt und übt andauernd, *Notlagen* zu überstehen. Die drei natürlichen Reaktionen sind bekanntlich: „*Aggression, Regression* oder das verdrängende *vor Ort Sich-tot-Stellen*“. Meist wird das Kind, wie jeder Mensch in solchen Lagen, alles kennen und einsetzen. Insofern bildet es dementsprechende *Facetten* seiner Persönlichkeit stärker als andere Kinder aus. Das aktiv Freie im Sinne des *Kindlich-Spielerischen* wird damit zurückgedrängt.

Die Kriminologen *Eisenberg* und *Kölbel* verweisen auf einige Untersuchungen, nach denen die Söhne, deren Väter schon verurteilt worden sind, zumindest mit einem signifikanten *kriminogenen* Faktor belastet sind, wobei unklar sei, ob über

²⁰⁴ Gelder/Averdijk/Ribeaud/Eisner, Parenting, Journal of Criminology, 2018, 644 ff., aus dem abstract., siehe zudem den Abschnitt: „Parental Discipline Practices: Corporal and Inconsistent Punishment“:.. „*parental punitiveness is ‘the most frequently reported family precursor of antisocial behavior’ in studies on the family antecedents of problem behaviour*“.

²⁰⁵ Speziell zur Diskussion um den sogenannten „Gewaltkreislauf“ und Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 56, Rn.. 21 f. („als Teilaspekt eines generell dysfunktionalen Erziehungsverhaltens“).

erlernte oder über ererbte Eigenschaften.²⁰⁶ Zu vermuten ist allerdings, dass es neben der *Fremd-* auch zu einer trotzigen *Selbststigmatisierung* des Kindes über das Vaterbild kommen kann. Jedenfalls scheint der *Freiraum* von Söhnen, die mit einer solchen Situation belastet sind, eingeschränkt und ihr Vertrauen in die Gesellschaft vorbelastet.

Sie verweisen ebenfalls auf Untersuchungen zu „herkunftsfamiliären Bedingungen“ für die spätere Straffälligkeit und betonen das Problem der Kompensation von Scheidungen, von sozio-ökonomischen Schwächen und Devianz der Eltern.²⁰⁷

Dass sich solche Umstände auf das jeweilige *Selbstbild* der *Kinder* in allen Altersstufen auswirken, liegt zumindest nahe. Wer von schwacher Selbstkontrolle spricht und damit nicht eine krankhafte Sucht meint, der geht von einem idealistischen Selbstbild aus und verlangt letztlich eine ethisch-asketische Einzelfall-Kontrolle. Ein Mensch aber, der vereinfacht „schlechte Erfahrungen“ in seiner gesamten Kindheit gemacht hat, der hat seine Grundhaltung *ohne Vertrauen* in das Spielen und in die Grund-Spielregeln organisiert. Denn er hat sie nicht hinreichend einüben können. Gelernt hat er das Überleben.

III. Gewalterfahrene Täter ohne Kindheit und Resilienz

1. *Gewalterfahrene Täter ohne Kindheit.* Die Bedeutung der Kindheit im Sinne eines kreativen Spielens in *geschützten Räumen* und *betreuten Ausflügen* in die Außenwelt kennen wir bei allen Säugetieren.

Kindergruppen spielen nicht nur Markt-Geschäfte, Vater, Mutter und Kind oder Piraten, Räuber und Gendarm, sondern üben sich auch in festen *geschwisterlichen* Hack-Schutz-Ordnungen. Sie sorgen füreinander bei Verletzungen und empfinden Ungerechtigkeiten. Warme Nähe fängt sie tröstend auf. Geschichten und Musik begleiten sie.

Bei uns Menschen sind dennoch die kulturellen Erziehungsmodelle von Kindern unterschiedlich empathisch ausgerichtet. Männer-Härte regiert in Kriegerkasten und Stress in Notzeiten. Einzelkindern wiederum fehlt häufig die Nähe anderer Kinder und sie können auch in reichen Elternhäusern vernachlässigt werden.

²⁰⁶ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 56 Rn. 14 ff, insbesondere 18, siehe auch zum Erziehungsverhalten Rn. 19 ff.; zum Schulabschluss Rn. 27 ff.

²⁰⁷ Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 56 Rn. 12 ff.

Das Gewicht der Kindheit zeigt sich unter anderen in denjenigen Fällen, in denen eine empathische Kindheit verwehrt wird. Schon bei nur einem Prozent der deutschen Bevölkerung betrifft dieses Schicksal 800.000 Menschen. Sie stehen früh unter Not-Stress, der sie vorprägt, weil sie wachsam sein müssen.

Aus Kinder-Opfern können zudem (nicht müssen) Täter werden, die zum Teil nur spiegeln, was sie erlernt haben und was sie geformt hat. *„So finden sich bei delinquenten und inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie im Jugendmaßregelvollzug überdurchschnittlich häufig Betroffene mit insbesondere antisozialen, Borderline und narzisstischen Persönlichkeitsstörungen.“*²⁰⁸

Wie immer ist zwar zu differenzieren; denn: *„Die Ursachen von Persönlichkeitsstörungen sind in der Regel als multifaktoriell anzusehen, d. h. es spielen einerseits angeborene und genetisch bedingte Ursachen eine Rolle wie eine eher impulsive Persönlichkeit oder Defizite in der Emotionsregulation ...“*

Aber: *„andererseits finden sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit Persönlichkeitsstörungen häufig ungünstige negative frühkindliche Erfahrungen wie Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch.“*

Aber die *„Defizite in der Emotionsregulation“* können in der verwehrt Kindheit liegen und selbst *„genetisch bedingte Ursachen“* lassen sich mit einfühlsamer frühkindlicher Erziehung und passenden Rollenmodellen *abmildern*. Keinesfalls alle, aber ein Teil dieser jugendlichen Straftäter wird später im *Erwachsenenvollzug* zu finden sein. Sie bringen dann ihre Polizei-, Gerichts-, und Vollzugerfahrung mit. Sie haben also durchlebt, wie die Vertreter der Institutionen der Gesamtgesellschaft und wie auch ihre eigenen wechselnden konkreten Subkulturen ihre an sich noch gesellschaftsüblichen Persönlichkeiten *„verstehen“*, sie nur blind Tit-for-Tat *„spiegeln“* oder sie auch *„ausnutzen“*.

Daraufhin haben sie ihr Selbstkonzept, hier nunmehr weiter widerständig kriminell, ausgebildet. Sie bleiben als Menschen aber nicht nur besonders lernfähig, sondern reorganisieren sich ohnehin ständig neu. *Modellhaft* werden sich (a) die *„Straßenkinder“ nach außen* besonders *„street-smart“* entwickeln. Wachsamkeit ist ihr Markenzeichen, Körpersprache verstehen sie zu lesen. Die (b) vernachlässigten *„Sucht-Eltern-Kinder“* lernen analog dazu die *Täuschung* und die neutralisierende *Verdrängung* der sozialen Mittelklasse-Umwelt. Die (c) *„gewalterfahrenen und die sexuell missbrauchten Kinder“* fühlen die Macht der *Gewalt* am eigenen Körper und setzen sie als Erwachsene häufig gegen andere

²⁰⁸ Allroggen, Persönlichkeitsstörungen, Jugendgerichtstag 2017, 2019, 93 ff., 93.

und auch autoaggressiv gegen sich selbst ein, um sich selbst noch spüren zu können.

Nach *innen* aber können und werden sich die drei Untergruppen breit überlappen. Zum emotionalen *Ausgleich* und mit ihrer besonderen kindlichen Fantasie werden sie geneigt sein, sich *ideale Eltern-Bilder* und die dazugehörigen Familiengeschichten aktiv zu erschaffen. Sie können die kindlichen Idealbilder und diese Technik in ihr Erwachsenenleben mitnehmen und dann heimlich auf bestimmte reale Menschen, etwa auf Partner, projizieren, die sie dann häufig auch enttäuschen werden.

Alle drei Gruppen werden sich den Hack-Schutz-Ordnungen ihrer sozialen Umgebung zunächst unterwerfen (müssen) und dann später selbst Herrschergewalt über Dritte ausüben, und zwar auch um *sich selbst* und damit ihr „Selbst“ mithilfe von „wilder Gewalt“, „List“ oder „Treubruch“ zu erfahren. Sie sind dann kindlich-egoistische „Gefühlstäter“, denen die Kindheit fehlt.

Was vermutlich bei ihnen *eingeschränkt* ist, ist die Grundfähigkeit, den Nächstenkreis zu *verallgemeinern*, also auch in diesem Sinne *langfristig* ausgerichtet zu leben und auf andere zu vertrauen. Sie zweifeln am Wert von angeblich allgemeingültigen Werten. Solche Menschen leben mutmaßlich einerseits eher konkret und wachsam und machen andererseits auch mit Wut und Trotz auf sich aufmerksam.

Aber grundsätzlich sind die Menschen jedenfalls *lernfähig* und sie lernen auch, *mit ihren sozialen „Schwächen“*, hier dem erlernten Misstrauen, umzugehen. Vereinfacht: Wer sehbehindert ist, lernt besser zuzuhören. Wer von anderen Menschen Gewalt erfährt, wird wachsam und misstrauisch. Er lernt, schnell die Körpersprache der anderen zu lesen, Nahräume und Bewegungsmuster zu erfassen. Und Menschen lernen auch, ihre Nachteile zum Vorteil einzusetzen. Man kann Gewalt und auch den kontrollierten Umgang mit ihr zum Sport oder Beruf ausbilden, etwa als Boxer oder Soldat. Aber auch die Tätigkeiten in Sozialarbeit und Pädagogik können von der wachen Einfühlsamkeit ihren Vorteil ziehen und zugleich das Selbstkonzept stärken.

Auch dazu dienen das Gehirn und seine ständige Neuorganisation des Selbst.

2. *Resilienz*. Der Begriff der *Resilienz* kennzeichnet dabei die Kraft des Selbst, es ist „die psychische Widerstandskraft; Fähigkeit, schwierige

Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen“²⁰⁹ und meint damit die Fähigkeit, Stress und Belastungen zu bewältigen“.²¹⁰

Die Viktimologie zeigt, dass bei Jugendlichen mit familiären Gewalterfahrungen in der Familie die *Resilienz* geringer ist und sie wiederum eher Opfer von Gleichaltrigen werden. Nahe liegt es, dass etliche von ihnen, als Eltern diese Verhalten auch spiegeln.

Sie halten sich als labile Opfer-Täter-Gruppe also selbst über zumindest eine Generation „unten“ in allgemeinen „Hack-Schutz-Ordnung“. Damit erlauben sie auch den leichteren Aufbau von hierarchischen und halbgeschlossene subkulturelle Sondergruppen. Das gilt für Jugendbanden und Wehrsportgruppen ebenso wie für die gesellschaftliche kluge Einbindung in militärische Strukturen als Fußvolk. Sie alle bieten dafür ihren Schutz nach außen und die Mindestanerkennung als einfaches Mitglied nach innen.²¹¹ Sie bilden das Umfeld für einen harten subkulturellen Elite-Kern.

Das Grundmodell für *Widerstand* bietet die Physik. Auf die psychische Selbstorganisation übertragen gilt es nunmehr seelische *Abkühlung* der Impulse zu betreiben und damit psychische strukturelle *Verfestigung* aufzubauen. Sie muss es erlauben, „eine eigene Mitte“ zu finden, um sich hinreichend selbst (oder autonom) zu organisieren und nicht nur fremdbestimmt zu sein. Dabei hilft die erfolgreiche Pflege eines kleinen privaten Netzwerkes von Nächsten, also das *langfristige Tit-for-Tat* .

Vereinfacht gilt, trotz aller Individualität des Menschen, eine Art von Masse-und Energie-Analogie. Je *größer* und kreativer die innere Vertrauenswelt ist, die sich vor allem in der *Kindheit* herausgebildet hat, desto kräftiger ist die Resilienz gegenüber allen äußeren Einflüssen.

Schmerztoleranz. Aber auch die „harte Kindheit“, die zu inneren Erstarrungen und Verhärtungen führt, hat ihre biologischen Aufgaben. Die innere Verhärtung geht einher mit der *Schmerztoleranz*, die wiederum zur Achtung und *Reputation* unter Kämpfern führt. Auch schmerzhaft Initiationsriten beruhen darauf und viele Sportarten greifen auf die Schmerztoleranz zurück.

²⁰⁹ <https://www.google.de/search?source=hp&ei=R-> zu Resilienz.

²¹⁰ Richter, Armutsrisiko, 2009, 363 ff., 370; Neubacher, Kriminologie, 2020, 6. Kap. Rn. 6.

²¹¹ Dazu der Sicht der Soziologie: Peuckert, Verhalten, 2016, 127 ff., 136.

Wer selbst eine hohe Schmerztoleranz hat, der neigt im Sinne bloßer Spiegelungen auch dazu, sie bei *anderen* anzunehmen. Er wird sich *weniger empathisch* zu zeigen. Er wird Tränen verachten und Gefühle unterdrücken.

Diese harte Art der schon frühkindlich eingeübten Selbstorganisation hilft später im *Stress-Wettkampf*, um eine höhere Stellung zu erreichen. Sie kann beim Militär in Nahkampfgruppen, in privaten Sicherheitsdiensten und auch in einer kriminellen Hack-Schutz-Ordnung unmittelbar von Nutzen sein.

Den Alfa-Status können allerdings ohnehin statistisch schon nur wenige Menschen erlangen. Auch ist dazu nach dem *Leader-Follower-Prinzip* allerdings auch erhöhtes *Erfahrungswissen* vonnöten und das ausgeprägte *politische Talent*, Koalition zu bilden, das auch in Gruppen von Menschenaffen zu finden ist.

Diese hoch vereinfacht „erkalteten Gewalttäter ohne Kindheit“ begeben sich aber nicht nur um des äußeren Status wegen aktiv in Kämpfe. Sie handelt zumindest auch wegen der Belohnung durch ein *hormonelles Glücksgefühl* und um in der *Stress-Erregung* des Kampfes sich *selbst zu spüren*. Es geht ihnen also nicht vorrangig um *Beute*. Insofern sind sie vorrangig *Glückgefühlstäter*.

Die *auto-aggressive* Gewalt-Variante besteht dann vermutlich in der *Selbstverletzung*, etwa durch Ritzen oder schmerzhaftes Tätowieren, die allerdings auch dazu dienen dürften, innere Spannungen abzubauen,

Aber beides stellen letztlich aggressive Fight-Varianten dar.

Manipulatoren. Der zweite Weg besteht für „Täter ohne Kindheit“ in der *Flucht* in Traumwelten, bei der auch Drogen helfen. Sie sind potenziell ideale *Betrüger*, weil sie an ihre Fantasiegeschichten jeweils selbst glauben. Sie sind zudem deshalb ideale *Manipulatoren*, weil sie von Kindheit an gelernt haben, die Anzeichen für das künftige Verhalten krimineller Menschen *aufmerksam* zu lesen und auch deshalb, weil sie selbst Gutmeinenden *nicht vertrauen* können.

Auch sie agieren als Straftäter in der Regel vorrangig, um ihre *Machtfantasien* auszuleben und dadurch *Glücksgefühle* zu erlangen. Sie gehören also *nicht* zu den idealen „Rational-choice“-Akteuren, die als CEO (Chief Executive Officer) im Sinne der *Ökonomie* den Beute-Gewinn ihres Unternehmens maximieren und auch damit ihrem Alfa-Sonderstatus erhalten wollen.

Gefühlstäter als Gegenmodell zum ökonomischen Täter. Diese Menschen begehen - aus diesen Grundmotiven- Straftaten, die nicht mit dem Standard-Marktmodell des Tit-for-Tat zu erfassen ist. Die Tit-for-Tat-Drohung mit

Kooperationsverzicht haben sie schon in der Kindheit real erlebt und in ihr Selbstkonzept mit eingepreist. Sie ist kaum steigerbar. Ihre *Währung* ist die schlichte Akzeptanz ihres würdigen und so aufmerksamen Selbst. Aber sie können faires Spielen erleben. Sie können versuchen, sich dessen Regeln ohne Gewalt und ohne Manipulation zu beugen und damit kindliches Spielen erfahren. Vielleicht können sie auch neue Erwachsen-Rollen erleben, etwa die der Fürsorge-Assistenz für Bedürftige oder für junge Straftäter. Auch Musik und sonstige Kunst mögen helfen und durch kreative Selbsterfahrung auch Selbstachtung geben.

Diese einfachen Kindheits-Typisierungen sind im Prinzip bekannt. Die *Gerichte* nehmen auf sie Rücksicht, und der *Vollzug* passt sich ihnen an.

5. Kapitel

Persönlichkeitspsychologische Erklärungen der Straftaten und des Strafens

I. Empfundenes und reales Selbst; Verfassungsgesellschaft: als Nutznießer, als Meta-Bezugsperson, als kollektives Kultur- und Straf-Selbst und als Rollenmodell

1. *Empfundenes und reales Selbst.* Das Ausprägen des genetisch angelegten *Ur-Vertrauens* beginnt maßgeblich frühkindlich, aber das *Erleben* von weiteren realen Bezugspersonen (Lehrer, Ausbilder, Vorgesetzte), die zugleich Rollen-Modelle sind, und das Erfahren von *medial* verbreiteten Narrativen und deren Helden und Opfern, setzt sich das gesamte Leben fort.

Als mythische verklärte *Erinnerungen* begleiten und stabilisieren sie als Über-Elternbilder den verkindlichten Menschen.

Aber die jeweilige *Gegenwart* des als Selbst empfundenen Ich beruht auf dem immerwährenden ganzheitlichen Vorgang der Selbstorganisation, ist veranlasst durch biologische Bedürfnisse und durch äußere Reize. Genauer betrachtet stellt das empfundene Selbst bereits eine sinnliche Rekonstruktion des eigentlichen „systemischen Selbst“ dar. Aber beide dienen demselben Hauptzweck, für die Stabilität eines biologischen Sub-Systems zu sorgen.

Am empfundenen Selbst kann ein Mensch immerhin noch bewusst und mit der Hilfe anderer arbeiten. Das ist die *wahre Form der Selbstkontrolle*. Er kann sich bewusst *neue Gefühlserlebnisse* verschaffen und so *mittelbar* auch die reale Selbstorganisation beeinflussen. Er kann das empfundene Selbst zu einem „Selbstbewusstsein“ veredeln oder zur „Ehre“ vergegenständlichen, die man wie einen Besitz hat und verteidigt, aber beides ist in hohem Maße von Gefühlen und Erlebnissen getragen,

Auf der biologischen Ebene liegt dem das Modell vom egoistischen Gen, das mit seinem Individualismus den Genträger formt, zugrunde. Universell ist es die Selbsterhaltung eines jeden Sub-Systems und dessen zyklischer Widerstand gegen die lineare unvermeidliche Auflösung.

2. *Verfassungsgesellschaft: als Nutznießer und als Meta-Bezugsperson.* Ein weiterer Aspekt des Kindlichen ist die besondere Bedeutung des spiegelnden *Imitierens*. Die Sprache beruht darauf, mit Worten die Informationen mit Laut-Symbolen *spielerisch* zu bezeichnen und für die Kommunikation zu verwenden.

Es sind kulturelle Spielregeln. Das typisch kindliche und spielerische „Nachäffen“ entwickelt sich *emergent* und führte uns zu einer Sprach- und Rollen-Kultur. Wir legen also auch als erwachsene Menschen das biologisch betrachtet Kindliche nicht mehr ab, wir verfeinern es nur und erschaffen uns zum Ausgleich ein System von mythisch-hoheitlichen Übereltern.

Auch deshalb wächst der Gesellschaft, hier als Kulturträgerin, die über-elterliche Rolle einer *Meta-Bezugsperson* zu. Von ihr können wir uns nur schwer abnabeln und auch dann noch empfinden wir uns als Emigranten.

Wesentlich ist es also, auch diese Art von kultureller *Bindungsfähigkeit* zu entwickeln. Die emotionale Empathie geht einerseits in das Spielerische der Kultur oder rechtlich und politisch in die „Zivilisation“ über. Ihr und ihren Rollenträgern gilt es zu „vertrauen“.

Aber offenbar lebt eine „natürliche“ *Hawk-Dove*-Gesellschaft, hier nun im Verbund mit dem Modell der Kinder-Eltern-Familie der Säugetiere, auch von und mit einer großen Gruppe von solchen Persönlichkeitsrollen. „Broken home“-Lebenslagen und der damit einhergehende *Vertrauensverlust* gehören offenbar zum *evolutionär* erfolgreichen Drehbuch des Menschen.

„Gestörte“ Kindheiten sind zwar nicht gut, aber, wie sich aus *kollektiver* Sicht zeigt, nützlich. Sie erlauben unter anderem die (emergente) Entwicklung von *hochkomplexen* Großgesellschaften, die einerseits emotional-aggressiven Kriege zu führen vermögen und sich davor stets schützen müssen und die andererseits karitative Seel- und Lebensfürsorge betreiben und auch *kollektiv* vorhalten.

Die Verfassungsgesellschaft hat demgemäß auch beim Strafen ihr hoheitlich *dualistisches*, das gesetzliche Hack- und das politische Fürsorge-Selbstbild ausgeprägt, wie es auch, wenngleich zumeist in den Rechtsfolgen und hier vor allem im Jugendstrafrecht, offenbar wird.²¹²

Triadisch tritt dann, als Grundlage der liberalen *individuellen* Freiheit, der Anspruch auf staatliche Achtung des *Meta-Status der unantastbaren Menschenwürde* hinzu, jedenfalls nach dem deutscher Verfassungskonzept. Er

²¹² Siehe auch § 17 JGG, der entweder schädliche Neigungen oder die Schwere der Schuld für die Sanktion der Jugendstrafe verlangt, dazu Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 2017, § 36 Rn. 1 ff („Besonderheiten der Jugendstrafe“), Rn. 4 („Zweckdifferenz von Erziehung und Schuldausgleich“).

umfasst *alle Menschen* und damit auch den verurteilten egoistischen Mordtäter.²¹³

Kriminelle „Devianz“ ist auch danach *menschlich*, aber sie ist nicht vernünftig oder „*ethisch* gut und *individuell* nützlich“. Deshalb ist es nötig, auf sie *zum Ausgleich* mit einer institutionalisierten Selbstorganisation der Gesellschaft zu reagieren, und zwar nur *unter anderem* mit hoheitlicher Strafe.

Was das Kollektiv im Rahmen seiner Reorganisation im Sinne von „guten Über-Eltern“ als Erziehung und langfristige Fürsorge für die Gesellschaft „deutet“, um sein *Selbstkonzept* zu veredeln, heißt ausdrücklich Strafe und es erweist sich auch für das betroffene einzelne Spielkind Mensch als strafweiser „Entzug von spielerischen Freiheiten“.

Geboten ist schon deshalb ein gewisses Maß an mitfühlender Toleranz, und zwar auch deshalb, weil die Verfassungsgesellschaft selbst ein *kollektives Alfa-Wesen* und als solche auch eine *Meta-Bezugsperson* darstellt.

3. *Kollektives Kultur- und Straf-Selbst als Rollenmodell.* Ausgeprägte Kulturen im herkömmlichen Sinne kennen, trotz aller Übergänge, nur die Menschen. Sie sind es, die mit ihren tradierten und ständig imitierten *Ideen-Memen* das Wesen der Gene und der Epigenetik fortschreiben. In Wirklichkeit handelt es sich also um eine kluge, aber spielerisch-mythische Abstraktion und Fiktion der einzelnen Kind-Menschen, die *sich* unter anderem auf diese Weise *selbst binden*. Die *eigene Vernunft* wird nach außen projiziert und mit der systemischen Herrscher-Gewalt verknüpft. Auf diese Weise erschaffen sie sich ein *bewusstes und empfundenes* „kollektives Schwarm-Raub-Selbst“ der Imitation, der Kooperation und der internen Raubkontrolle.

Mehr noch, das Verhalten der immerhin *sozial-realen* Meta-Bezugsperson Verfassungsgesellschaft, ausgeübt von ihren *irdischen Stellvertretern*, gibt ein Rollen-Beispiel. Ihre Mitglieder können und werden es *imitieren* oder spiegeln. In stresshaften Krisen- und in Kriegszeiten, in denen die *Exekutive* fast unkontrolliert regiert, erwartet der Staat blinden Gehorsam im Sinne einer „*unmodifizierten Affektübernahme der Bezugsperson*“ Staat.

²¹³ Grundlegend BVerfG 45, 187 ff. 187 (3. Leitsatz. Hervorhebungen nicht im Original: „Zu den Voraussetzungen eines *menschenwürdigen Strafvollzugs* gehört, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich *eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden*. Die Möglichkeit der *Begnadigung* allein ist *nicht* ausreichend; vielmehr gebietet das Rechtsstaatsprinzip, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.“).

Krisenhaft erscheinen für die Opfer auch die Kriminalität und für die Täter das Strafen. Deshalb muss es neben dem Umgang mit den Opfern insbesondere *exekutives Strafen* mit seinem *Personal* als ein verallgemeinerbares Beispiel für das Wesen dieser kollektiven Bezugsperson „Verfassungsstaat“ geben. Seine rechtliche und politische *Selbstkontrolle* sollte *langfristig* angelegt und in diesem Sinne nicht „schwach“ sein oder aber er wird die Mentalität von kurzfristigen Raub-Kriegern unterstützen.

II. Schwache Selbstkontrolle als allgemeine Kriminalitätstheorie (Gottfredson/Hirschi) und als kriminelles Teilelement (Wikström); psychologische Ergänzung: Kontrollverlust, „Spillover-Effects“, „Anger“ (Beisswingert et al.); Missverständnis von „Crime doesn't pay“ (Jensen)

1. *Schwache Selbstkontrolle als allgemeine Kriminalitätstheorie (Gottfredson/Hirschi)*. Die Kriminologen *Gottfredson* und *Hirschi* verwenden denselben Grundgedanken der *geringen Selbstkontrolle*, die im Kindesalter erlernt werde und sich dann verfestige. Sie bauen ihn zu einer *einzigsten allgemeinen* Erklärung der späteren menschlichen Kriminalität aus.²¹⁴ Impulsivität, Gefühlskälte und Risikofreude zeichneten diese Kinder aus.²¹⁵

Verbrechen erscheinen den Autoren als ein natürliches Verhalten, das nicht *diabolisiert* werden dürfe, aber auch nicht dem Bild vom ehrgeizigen amerikanischen Glücksucher entspreche.²¹⁶

Diese Zuspitzung ist in der Kriminologie viel diskutiert und auch kritisiert worden.²¹⁷ Dieser Ansatz geht vor allem zu weit.²¹⁸ Er übersieht schon einmal,

²¹⁴ Gottfredson/Hirschi, *Theory*, 1990, Preface XV: "When such desires conflict with long-term interest those lacking self- control opt for the desires of the moment..... the nature and sources of selfcontrol locating ist largely in family child-rearing practices abusing is as a general theory of crime", 85 ff ("The nature of criminality: Low self-control"), <https://psycnet.apa.org/record/1990-97753-000>, aus dem abstract: "In the remainder of the book, the authors apply their theory to the persistent problems of criminology. *Why are men, adolescents, and minorities more likely than their counterparts to commit criminal acts? What is the role of the school in the causation of delinquency? To what extent could crime be reduced by providing meaningful work? Why do some societies have much lower crime rates than others? Does white-collar crime require its own theory? Is there such a thing as organized crime?*"

²¹⁵ Bock, *Kriminologie*, 2019 , § 3 Rn. 153.

²¹⁶ Gottfredson/Hirschi, *Theory*, 1990, Preface XV ("...neither the diabolic genius ... nor the ambitious seeker of the American dream").

dass selbst bei einer niedrigen Selbstkontrolle die Kontrollfähigkeit nicht gänzlich fehlt. Der Täter ist dem *Anreiz* nicht willenlos ausgeliefert. Selbst viele Suchtkranke können ihre Neigungen zu beherrschen lernen. Und wir alle wissen, dass wir Wertsachen auf dem freien Markt nicht liegen lassen sollten. Kluge Kreditgeber nehmen deshalb Sicherheiten.

Dennoch ist der Anreiz von *günstigen Gelegenheiten* eben ein allgemeiner, auch subhuman bedeutender *Marshmallow-Reiz*. Er steckt in jeder erfolgreichen Schnäppchen-Werbung, bestimmt unser gesamtes westliches Geschäftsleben und deshalb auch die Kriminalität.²¹⁹

2. *Kriminelles Teilelement (Wikström)*. Insofern ist der Ansatz von *Wikström* offener, wenn er die *Selbstkontrolle* mit der Fremdkontrolle durch Abschreckung ergänzt. Er betont zwar die *situativen* Anreize in seiner „Situational Action Theory“, aber er will sie auch auf die Persönlichkeit des *Tatgeneigten* (crime-prone) beziehen als „*process of social and self-selection*“.²²⁰

Bedenklich sind hierbei vor allem das Element und das Etikett des *Tatgeneigten*, wenn es denn ausschließen sollte, dass alle Menschen regelmäßig situativen Verlockungen ausgesetzt sind. Dazu gehört für uns alle auch die Lust zur schnellen Befriedigung, etwa auch von Eifersucht oder Neid.

Auch das uns eigene *Gerechtigkeitsbedürfnis* gibt einen *Anreiz* und schon der mediale Bericht über Verbrechen kann Gewaltfantasien auslösen. Sie können auch den Gerechten in Versuchung führen, *Selbstjustiz* oder mit anderen Nächsten Lynchjustiz zu üben. Der Gerechte kann und wird auch bei der Anwendung kollektiver staatlicher Gewalt Befriedigung empfinden. Deshalb dient die Strafe aus generalpräventiver Sicht auch der Erhaltung der Rechtstreue der rechtsidealen „Allgemeinheit“ und auch der sozialrealen „Bevölkerung“.

²¹⁷ Eisenberg/Kölbels, Kriminologie, 2017, § 9 Rn. 14 ff. Meier, B.-D., Kriminologie, 2021, § 3 Rn. 85 f.; Bock, Kriminologie, 2019, § 3 Rn. 153; Newburn, Criminology, 2013, 241 f.

²¹⁸ Neubacher, Kriminologie, 2020, 9. Kap. Rn.. 2 („einseitig“).

²¹⁹ So etwa schon: Mathiesen, Gefängnislogik, 1989, 117.

²²⁰ Wikström, crime, 2014, 71 ff. (Aus dem Summery: "The elements of the situational model are the person, the setting, the situation, and action.... It highlights that time concentrations in space and time are an outcome of the rate of the spatio-temporal convergence of crime prone people and criminogenic settings."). Weiteres bei Neubacher, Kriminologie, 2020, 9. Kap. Rn.. 11, sowie Neubacher, Situational Action Theory, 2017, 565 ff.

Entscheidender ist vielleicht, dass der Mensch, der Gewalterfahrungen aus der Kindheit in sich trägt, den sozialen Gegenreiz, der in der Androhung von *Strafgewalt* besteht, nicht mehr als große Gefahr verstehen, sondern als ein allgemeines Lebensrisiko ansehen kann, mit dem er umzugehen gelernt hat. Insofern ist er desensibilisiert und bevorzugt „*reizintensives und gefährliches Verhalten*“.²²¹

Aber es handelt sich für ihn insoweit um eine Überlebensstrategie und die angeblich „niedrige Selbstkontrolle“ erwies sich für das Kind als *erfolgreich*. Es ist womöglich später für die Allgemeinheit nützlich, etwa im Militär oder bei konkreten sportlichen Herausforderungen, bei denen diese Eigenschaften durch besonders harte *Übungen* und durch Ersatz-Eltern überformt werden.

Auch kommen nahezu kein Kind und kaum ein erwachsener Mensch ohne *Kooperation* und *emotionale* Rückbindung aus. Notfalls erschaffen sie sich passende *Traumwelten*. Diese Eigenschaften gehören zur Grundausrüstung zumindest aller Säugetiere. So kann diese Menschengruppe, die früh schon Liebesentzug und Gewalterfahrungen erlitten hat und die deshalb *langfristiger* Planung misstraut, durchaus bereit sein, sich einen realen *eigenen* Kreis von Nächsten und Vertrauten zu schaffen. Notfalls werden sie von ihm träumen und diese Bilder auf Idole oder Haustiere projizieren.

3. *Psychologische Ergänzung: Kontrollverlust, „Spillover-Effects“ und „Anger“*. Selbstkontrolle geht vor vornherein von einem aktiven willentlich oder inneren „Selbst“ aus und formt aus seinen Bedürfnissen das weitergehende Modell der „Kontrolle“.²²² Es meint das Erfahren und Deuten der ständigen „Selbstregulation“. Es beruht auf und führt zugleich zu einem „Selbstkonzept“. Es schichtet sich von der *Fremdbeherrschung* und zudem vom *Kontrollverlust* ab. Es bündelt also vor allem die subjektiven Elemente, wie Autonomie, „Rational choice“ und die Selbstbeherrschung, als eine Art von „mastery“.

²²¹ So Bock, Kriminologie, 2019, § 3 Rn. 136.

²²² Skinner, guide, J Pers Soc 1996, 549 ff., „A guide to constructs of control“ – aus dem abstract: “An integrative framework, designed to organize the heterogeneous constructs related to "control", is based on 2 fundamental distinctions: (a) objective, subjective, and experiences of control; and (b) agents, means, and ends of control. The framework is used to analyze more than 100 terms, such as sense of control, proxy control, and primary control. It is argued that although many terms reflect aspects of perceived control (both distinct and overlapping), some are more usefully considered aspects of objective control conditions (e.g., contingency), potential antecedents of perceived control (e.g., choice), potential consequences (e.g., secondary control), sources of motivation for control (e.g., mastery), or other sources of motivation (e.g., autonomy).”

Die experimentelle Verhaltenspsychologie der Ökonomie beschäftigt sich nun mit der Wirkung von *Kontrollverlust*. Die Autoren²²³ einer empirischen Studie erklären einleuchtend: „*results demonstrated no increased levels of risk perceptions but decreased risk-taking behavior following experiences of loss of control.*”

Sie begründen dies mit dem Spillover- oder dem Übertragungseffekt. Mit der einzelnen Erfahrung wird die Grundhaltung oder das Selbstkonzept insgesamt erschüttert.

Allerdings bleibt zu fragen, wie lange dieser Effekt eintritt und ob Menschen, die regelmäßig die Kontrolle verlieren, sich nicht darauf einrichten oder aber, ob sie dann nicht gerade anderen die Führung überlassen, um dadurch eine Art von *Milgram*-Sicherheit zu erhalten.

Eine ähnliche Studie bestätigt, dass wir uns selbst für ökonomisches Verhalten, also mutmaßlich sogar im Bereich der Wirtschaftskriminalität, mit Kontrollverlust und „Anger“ (Ärger, Wut) auseinandersetzen haben. Denn: „*anger makes people less risk averse in the process of economic decision making*”²²⁴

Wut stellt generell einen mächtigen blinden Antrieb dar, der auch im spontanen Strafbedürfnis seinen Ausdruck findet. Anger-Management ist also rituell einzuüben und dadurch, soweit möglich, im Gehirn zu verschalten.

4. *Missverständnis von „Crime doesn't pay“ (Jensen)*. Die scheinbar rationale „präfrontale“ Veto-Hemmung stellt zwar hoch vereinfacht das Kaufmannsprinzip des „rational choice“ dar, das die langfristigen Kosten und Risiken mit einpreist und nach dem der Utilitarist die Höhe der angemessenen

²²³ Beisswingert/Zhang/Goetz/Fischbacher, Spillover Effects, PLoS ONE 2016, 11(3), aus dem abstract.

²²⁴ Beisswingert/Zhang/Goetz/Fischbacher, Spillover Effects, PLoS ONE 2016, 11(3), aus dem abstract.; zudem: unter dem Abschnitt: „Appraisal Dimension of Control and the Valence of Emotions: The control-value theory (Pekrun, 2000, 2006) focusing on the antecedents and development of emotions considers control to be one of the two most important appraisal dimensions in the emergence of emotions. Control-related cognitions are believed to essentially determine the valence of emotions (i.e., positive vs. negative) and appraisals of lack of control are associated with negative emotions (Pekrun, 2000). Thus, generally, experiences of loss of control due to changes in external conditions might be associated with a variety of negative emotions, such as fear, anger, or hopelessness. The concrete emotional quality arising from those experiences is influenced by additional factors, such as evaluation of the circumstances and attributions of causes (e.g., Weiner, 1985)“.

Strafe bestimmt. Der Kaufmann betrachtet die Ökonomie als eine Art von „Wett-Spiel“.²²⁵ Diese rollen-subjektive Art der Glückssuche gehört zum Glück des amerikanischen Traums.

„*Crime doesn't pay*“ lautet die dazu passende Idee der Gesetzgeber. Aber mit *Jensen* bildet diese These nur eine *Annahme*, der viele Täter nicht folgen. Insofern treffen sie aus ihrer Sicht eine andere, ihnen *rational erscheinende* Entscheidung.

Jensen spricht von „*Correlates of a Shared Misunderstanding*“ und erläutert: „... *this belief is negatively related to delinquency among those with few ties to conventional society. Finally, variation in the belief by age supports the notion that it is a misunderstanding fostered by nonbelievers.*“²²⁶

Nach dem Falken/Tauben-Modell sehen die einzeln jagenden Falken andere Vorzüge als der Schwarm von kooperativen Tauben. Dieser Ansatz setzt aber bereits eine *Selbststigmatisierung* als „Falke“ voraus, die nur bei Vielfachtätern naheliegt. In jedem Falle steckt dahinter auch eine Art von *Neutralisierungstechnik*. Wer eine Tat *impulsiv* will, der erfindet *angeblich vernünftige Rechtfertigungsgründe*, die ihm helfen, die eigene Gewissens- und Vernunftschranke zu überwinden. Vereinfacht stellt die *Kooperation* ein universelles Natur-Prinzip dar, sodass es für den von Instinkten teilbefreiten Menschen, der sich selbst seine Regeln gibt, für die *Abweichungen* davon zumindest scheinbar vernünftiger Gründe bedarf. Diese sind aber in der Regel auch von den Reizen mitbestimmt. Je weiter der Mensch von den Taten und den Tätern entfernt ist, wie die Gesetzgeber, desto abstrakter „spielt“ er im Geiste und mit Normen. Auch er ist rollen-subjektiv ausgerichtet.

III. Gehirnstruktur und individuell-stabiles „control-averse behavior“ (Rudorf et al.); empathische Strafe zur Motivation: durch körperlichen Schmerz oder psychische Unlust (Feuerbach)

1. *Gehirnstruktur und individuell-stabiles „control-averse behavior“*. Hinzu tritt das *universelle* Element der *Individualität*, das vor allem Mehrheitsgruppen mit einer üblich zivilisierten Kindheit miterfasst. Hier geht es um eine allgemeine Streuung der *Abneigung* gegenüber fremder Kontrolle. Man kann von einer

²²⁵ Aus der Sicht der Ökonomie, Rauhut, Handeln, Mokrim, 2018, 272 ff. ("Handeln aus der Perspektive von Rational Choice und Spieltheorie"), insbesondere 77.

²²⁶ Jensen, Crime, 1969/2014, 189 ff., aus dem abstract.

Form von *Rebellen-Haltung* gegen jede Art von Herrschaft und damit auch gegen die Herrschaft des Rechts (Rule of Law) als freier „Out law“ sprechen.

So prüfen die Psychologen *Rudorf et al.* die Frage der individuellen Abneigung gegen externe Kontrolle²²⁷, die allgemein bekannt und dokumentiert ist.²²⁸ Die Autoren verbinden zwei Ansätze, die der *Gehirnforschung* und der *Spieltheorie*, und zwar für gesunde Menschen.

Ihr Ergebnis lautet einleuchtend: *“We find that the individual level of control-averse behavior can be positively predicted by intrinsic connectivity within the salience network, but not the central executive network or the default mode network. Specifically, subjects with a more prominent connectivity hub in the dorsal anterior cingulate cortex show greater levels of control-averse behavior.*

*This finding provides the first evidence that the heterogeneity in control-averse behavior might originate in systematic differences of the stable functional brain organization.”*²²⁹

„Salient“ meint dabei das, was für uns „*very important or noticeable*“ ist.²³⁰ Die *“stable functional brain organization”* entspringt also einer heterogenen, also mutmaßlich genetischen Vorgabe.

Sie fügen an: *“control averse behavior ... is stable across time and capable of differentiating between individuals, similar to a neural fingerprint.”*²³¹. Aber

²²⁷ Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff., (“Intrinsic connectivity networks underlying individual differences in control-averse behavior”). Zitat aus dem abstract, ohne Hervorhebungen: “Here, we use a neural trait approach to examine whether individual differences in control-averse behavior might be linked to stable brain-based characteristics. To do so, we analyze the association between *intrinsic connectivity networks* as measured by resting state functional *magnetic resonance imaging* and control-averse behavior in an. In this game, subjects make choices that are either free or controlled by another person, with real consequences to both interaction partners.”

²²⁸ Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff., aus “4. Conclusion.” ... ”Control-averse behavior is a ubiquitous phenomenon that affects social interactions in many domains of our society. When people sense that their freedom of choice is restricted, some people will comply, but others will act against the restriction. The fact that people differ in their degree of control-averse behavior has been described in previous studies.”

²²⁹ “The salience network (...) is a largescale brain network of the human brain that is primarily composed of the anterior insula (...) and dorsal anterior cingulate cortex (...). It is involved in detecting and filtering salient stimuli, as well as in recruiting relevant functional networks”, https://en.wikipedia.org/wiki/Salience_network (23. 1. 21).

²³⁰ Uddin, Salience Network, 2016, 1.

dies kann mutmaßlich im *Gesamtsystem* auch durch eine erhöhte *Selbstkontrolle* ausgeglichen werden.

Die Erkenntnisse bekräftigen die Individualität des Menschen und sie passen auch zum Gehorsamsexperiment von *Milgram*. Dort zeigt sich, welche *individual-ethischen* Auswirkungen schlichte Kontroll-Aversionen haben können. Sie halten jede *Hierarchie* in Schach und finden sogar in Art. 20 IV GG ihre Verrechtlichung.

Aus der Sicht der Kriminologie gilt es also, mit Straftaten zu rechnen, die sich aus der Aversion gegen Kontrolle ergeben. Dazu gehört insbesondere der *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte* gem. §§ 113 ff. StGB. Aber auch viele geplante Normbrüche können allein oder zusätzlich dieser *Rebellen-Grundhaltung* entstammen.

Verbrechensneigungen entstehen vermutlich insbesondere dann, wenn die Aversion gegen externe Kontrolle sich nicht mit Selbstkontrolle paart, sondern sich mit Narzissmus (oder Egoismus) verbindet. Dann findet vermutlich eine entsprechende *Selbststigmatisierung* statt, die als Outlaw-Ideal verherrlicht wird.

Aus der Sicht der Pönologie ist diese Heterogenität des Umgangs mit Kontrolle auch für die Deutung der Erfahrungen in der Praxis eines Strafvollzugs von Gewicht, der unvermeidbar maßgeblich auf externe Kontrolle setzen und mit ständigem, aber unterschiedlichem Widerstand rechnen muss.

So erweisen sich für diese Menschengruppe die Tit-for-Tat-Resozialisierungsangebote im Vollzug vermutlich als besonders sinnvoll und erfolgreich. Mit ihnen lockern der Vollzug und dessen reale Personen die Kontrolle nach dem Tit-for-Tat-Modell und respektieren den kontroll-aversiven Gefangenen mit jedem Angebot als einen in seiner Würde gleichen Menschen.

Zudem bietet es sich an, auch verfassungsrechtlich zu prüfen, inwieweit *Strafgefangene* zumindest an einer solchen Art von „*economic exchange game*“²³² freiwillig teilnehmen können und sollen, um sich *selbst zu überprüfen*.

²³¹ Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff., aus “4. Conclusion”.

²³² Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff., aus “2. In the Control aversion task, subjects are repeatedly asked to allocate money between themselves and an anonymous other person, called player A. Before a subject can make a decision, however, the player A chooses to either let the subject decide freely (Free condition) or to request a minimum monetary return from the subject and thereby restrict the subject's choice options (Controlled condition).”

So erklärend die Psychologen Rudorf et al., allerdings bezogen auf Patienten: *“For example, if assessing patients’ neural traits could help identifying candidates for control-averse behavior, treatment plans could be adapted accordingly to increase the patients’ compliance to the treatment and thereby the treatment’s overall efficiency.”*²³³.

Generell hilft aber jedes *Wechselseitigkeitsspiel* und jedes *Kontrollspiel* mit wechselseitiger Kontrolle, (a) *sich* in Fairness *einzuüben*, (b) *Verlust-Schmerz* zu ertragen und (c) auch dabei, den Schmerz des Nächsten „in dessen Angesicht“ empathisch mitzufühlen. Es verschafft uns (d) das *Gefühl* und auch den *Stress* von Alfa-Spieler-Freiheit. Das „Sich“ meint dabei das „Selbst“ und das „Üben“ stärkt entsprechende Gehirnverschaltungen.

2. *Strafender Motivations-Schmerz und die Drohung damit*. Schmerzen zeigen akute körperliche Verletzungen und Gefahren an. Schmerzen setzen Reize, sie motivieren zum *Rückzug* in die vorherige schmerzfreie Position. Das ist die Basis für eine einfache Erfolgsstrafe im Alltag. Der Handelnde bestraft sich selbst, wenn er die Hand ins Feuer steckt. Der Handelnde *lernt*, das Feuer zu vermeiden.

Dieses Prinzip nutzen auch die Alfa-Tiere in den Hack-Schutz-Ordnungen, wenn sie niederrangige Tier weg hacken.

Das vor allem humane „Mitleiden“ zeigt die Bedeutung des Leidens und führt zu einer besonderen Motivation zu strafen, konkret um das eigene Mitleiden zu kompensieren, und generell, indem man Leid, vor allem bei den Nächsten, mit Gesetzen verhindert möchte. *“Unter Empathie versteht man die Fähigkeit, sich in die Gefühlslage einer anderen Person hineinversetzen und diese nachempfinden zu können. Neurobiologisch geht dies mit einer Aktivierung eines komplexen neuronalen Netzwerkes einher, welches die anteriore Insula, den anterioren und mittleren cingulären Kortex und den lateralen präfrontalen Kortex einschließt.”*²³⁴

Bei schmerzhaften Gewaltdelikten erlebt der mitfühlende Mensch mit dem Bild davon die Gewalt in seinem Hirn, und zwar in recht komplexer Weise.²³⁵

²³³ Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff., aus “4. Conclusion”.

²³⁴ Amirie, Empathie, 2016, („Empathie für Schmerz: eine Untersuchung mit funktioneller Kernspintomografie“); aus dem vorangestellten abstract.

²³⁵ Rütgen/Seidel/Pletti/Riečanský/Gartus/Eisenegger/Lamm, modulation, Neuro-psychologica, 2018, 5 ff. (“Psychopharmacological modulation of event-related

Demnach spiegelt sich die Tat in denselben Hirnregionen wie reale Gewalt, die gegen ihn selbst geübt wird.

Dieser äußeren Gewalt stellt sich das prosoziale Strafbedürfnis²³⁶ entgegen. Menschen wechseln damit von der Opfer- in die Täterrolle. Auch schon schmerzhafte *Gesichtsausdrücke* rufen emphatische Hirnreaktionen hervor.²³⁷

Das *Strafbedürfnis* ist oder erscheint zumindest als *genetisch* mit verankert. Auch junge Schimpansen und menschliche Kleinkinder, so haben Studien der vergleichenden *Verhaltensforschung* ergeben, schätzen es offenbar, das Strafen anderer zu beobachten, wenn jene sich unfair verhalten haben.²³⁸

Das menschliche Strafen setzt nun auf Gewalt als *Übel*, und zwar *ursprünglich* ebenfalls auf die Zufügung von Schmerz (Pein, lat. poena, engl. pain)²³⁹ und begreift die zugrunde liegende Tat im selben Sinne.²⁴⁰

potentials suggests that first-hand pain and empathy for pain rely on similar opioidergic processes”).

²³⁶ Tomova/Majdandzic/Hummer/Windischberger/Heinrichs/Lamm, responses, *Social Neuroscience*, 2017, 401 ff. (“Increased neural responses to empathy for pain might explain how acute stress increases prosociality”).

²³⁷ Im konkreten Versuch wiederum komplex: dazu Amirie, *Empathie*, 2016, („Empathie für Schmerz: eine Untersuchung mit funktioneller Kernspintomografie“); aus dem vorangestellten abstract), aus 20 (aus Zusammenfassung: „In unserer Arbeit zeigte sich eine reduzierte dIPFC/BA9 Aktivität abhängig von der ... widersprüchlichen Kombination [fröhlich + Schmerzreiz], was ebenso als Realitätsabschwächung gewertet werden kann. Andersherum ist die Aktivitätssteigerung in diesem Hirnareal in der Kombination [wütend + Schmerzreiz] im Sinne einer kognitiven Vorbereitung auf negative Emotionen zu werten“); Han/Fan/Xu/Qin/Wu/Wang/Aglioti/Mao, responses, *brain mapping journal*, 2009, 3227 ff., (aus dem abstract: “The findings suggest that observing painful stimuli in an emotional context weakens affective responses but increases sensory responses to perceived pain and implies possible interactions between the affective and sensory components of the pain matrix”).

²³⁸ Mendes/Steinbeis/Guerra./Singer, *Preschool*, 2017/8 (“Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others” in: “Nature Human Behaviour”); Meulen./Steinbeis/Achterberg/IJzendoorn, *Heritability*, 2018 (“Heritability of neural reactions to social exclusion and prosocial compensation in middle childhood” in: “Developmental Cognitive Neuroscience”).

²³⁹ Zu “Pain” aus empirischer Sicht: Rocheleau, *Exploration, Criminal Justice Review* 2013, 354 ff. (“*An Empirical Exploration of the „Pains of Imprisonment“*“ and the Level of Prison Misconduct and Violence“); zudem: Crewe, *Depth, Criminal Justice Review* 2011, 509 ff. („*Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment*“).

²⁴⁰ Aus der Sicht des deutschen Strafrechts siehe Mayer, H., *Kant*, 1969, 54 ff. , 63, der zurecht Kant zitiert: ”Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen“ (Kant, *Metaphysik*, 1797, AA, VI 331 ff.); vgl. auch Roxin, *Sinn*, *JuS* 1966, 377 ff., 379;

Ursprünglich waren die Strafen schmerzhaftes Körper- und grausame Todesstrafe. Denn die Freiheitsstrafe setzt Freiheit voraus.

Eine gängige internationale Definition von Pain lautet: *“An unpleasant sensory and emotional experience associated with actual or potential tissue damage, or described in terms of such damage.”*²⁴¹

Mit Bowles/Gintis ist zu ergänzen: *“A measure of damage is pain, a highly aversive sensation the organism will attempt to avoid in the future. Yet an organism with complete information, an unlimited capacity to process information, and with a fitness-maximizing way of discounting future costs and benefits would have no use for pain.”*²⁴²

Im Kern handelt es sich also um eine emotionale Erfahrung, die auch mit einer *Deutung* eines körperlichen Schadens verbunden ist.

Sie fügen an: *“Shame and guilt, like pain, dispense with an involved optimization process by means of a simple message: whatever you did, undo it if possible, and do not do it again.”*²⁴³

Das Schmerzempfinden aber ist offenbar auch zumindest allen höheren Tieren eigen²⁴⁴ und dient zunächst einmal der *eigenen Selbststeuerung*. Schmerz führt zur Selbsteinschränkung der „Bewegungsfreiheit“ und die Angst (Furcht) vor ihm zur Vorsicht; Lebensgefahren sind zu vermeiden. Es handelt sich aber vorrangig um eine Funktion des *Gehirns*, wie die bekannten Phantomschmerzen trotz Amputationen belegen. *Traumata* bilden analoge seelische Schäden und Folgeschäden.²⁴⁵

Die *Körper-Physik* setzt dennoch gleichsam absolute *körperliche* Grenzen. Sie arbeitet mit hartem *Widerstand*. Derartige Kollisionen führen zum Schmerz. Insofern ist der Ursprung der Schmerzstrafe ein körperlicher, dessen *Erwartung*

Schmidhäuser, Sinn, 1971, 41 ff.; Jakobs, Strafrecht AT, 1991, 6; sowie Coing, Grundzüge, 1993, 246 f.

²⁴¹ International Association for the Study of Pain, <https://web.archive.org/web/20150113000208/http://www.iasp-pain.org/Taxonomy>, (29. 6. 20).

²⁴² Bowles/Gintis, species, 2011, 192.

²⁴³ Bowles/Gintis, species, 2011, 192.

²⁴⁴ https://en.wikipedia.org/wiki/Pain_in_animals (29. 5. 21).

²⁴⁵ Zu „Trauma und Justiz“ im „Handbuch der Psychotraumatologie“: Drenkhahn/Dudeck, Trauma, 2019, 995 ff

helfen soll, harte Widerstände zu vermeiden. Insofern droht das Strafrecht mit hartem Widerstand, und zwar im Sinne von *Newton* nach dem Maß der eigenen eingesetzten Kraft.

Mit den Gesetzen der Körperphysik arbeiten auch die Kämpfer, die gegeneinander Körperkraft einsetzen. Sind ihre Kräfte gleich groß, so ergibt sich ein Gleichgewicht, das einen gerechten „Freeze“-Waffenstillstand erlaubt, der in Kooperation übergehen kann. Wer fairen Frieden will, der muss also zunächst einen Waffenstillstand erzwingen.

Die liberale angloamerikanische Rechtskultur, die insgesamt mehr auf die *Erfolgshaftung* des freien Bürgers nach der Tat als auf Vorsorge setzt, blickt noch stärker auf das Schmerzelement.

So erklärt die Philosophin *Martha Nussbaum*, die sich für Gnade und Mitgefühl einsetzt, zunächst für das Recht: *“The primitive sense of the just remarkably constant from several ancient cultures to modern institutions...starts from the notion that a human life...is a vulnerable thing, a thing that can be invaded, wounded, violated by another's act in many ways.”*

Sie fügt an: *“For this penetration, the only remedy that seems appropriate is a counter invasion, equally deliberate, equally grave. And to right the balance truly, the retribution must be exactly, strictly proportional to the original encroachment. It differs from the original act only in the sequence of time and in the fact that it is response rather than original act – a fact frequently obscured if there is a long sequence of acts and counter-acts”*.²⁴⁶

Damit findet eine *Verschiebung* vom bloßen passiven Schmerzerfolg zur aktiven und wechselseitigen Handlung, hier dem *Zufügen* von Schmerzen, statt. Die Handlung und ihre Bewertung rücken in den Vordergrund. Doch auch wer von *Rechtsverletzungen* spricht, die der Täter mit seiner Handlung bewirkt, verwendet noch diese körperliche Metapher, um die Tat zu beschreiben.

3. *Unlust-Strafe*. Gefahren zu vermeiden, bildet eine der drei großen Beweggründe aller Lebewesen. Aber alle Bewegungswesen müssen sich *aktiv* bewegen und den anderen beiden großen biologischen Antrieben folgen, dem *Stoffwechsel* und der *Fortpflanzung*. Sie steuern sich dazu *psychisch* vorrangig durch die *Lust-Belohnung*, etwa und vereinfacht mit dem „Glückshormon“ *Dopamin*.

²⁴⁶ Nussbaum, *Equity*, 1999 (“Equity and Mercy, Sexy and Social Justice”). 158 f.; Montenbruck, *Anthropology*, 2010, 9.

Hier, und somit vorrangig psychisch, setzt die moderne Freiheitsstrafe an. Nehmen die Umstände oder andere Menschen uns die Handlungsfreiheiten, etwa durch das *Einsperren*, so erleiden wir *Un-Lust*.

Es sind „die „Schmerzen der Unsicherheit und Unbestimmtheit“, die vor allem Inhaftierte mit einer unbestimmten Haftdauer betreffen sowie die „Schmerzen der psychologischen Beurteilung“ und die „Schmerzen der Selbstregierung“²⁴⁷.

Die „Un-Lust“, die das Einsperren selbst hervorruft, bewirkt zwar nicht unmittelbar einen Schmerz, der als ein körperlicher Reiz zu deuten ist. Er *soll* aber dazu dienen, dass die Strafgefangenen den Freiheitsentzug *emotional* als ein dem Schmerz *gleichwertiges Übel deuten*.

Das auf diese Weise hoheitlich zugeweilte Strafübel ist auch individualethisch *gerechtfertigt*. Denn mit der *Ohnmachtserfahrung und der Unlust* gleicht es (zudem noch human abgemildert) das aus, was der Täter selbst an *unberechtigter Machterfahrung und an Lustbefriedigung* durch die Tat erlangt hat.

Was für das generelle Einsperren gilt, trifft auch auf die einzelnen Einschränkungen der Handlungsfreiheiten des Individuums durch *fremde* gesetzliche und sittliche Normen zu.

Die Mauern der Anstalten drohen zudem mit körperlichem Schmerz, wenn man gegen sie laufen würde etc.

*Feuerbach*²⁴⁸ betont um 1800 bereits, „...*der Staat muss sich solcher Mittel bedienen, durch welche es dem Bürger p s y c h o l o g i s c h unmöglich wird, zu schaden; durch welche sie bestimmt werden, keine Rechtsverletzungen zu begehen, sich zu keiner zu entschließen.*“²⁴⁹

Zudem: „...*wenn jeder Bürger gewiss weiß, dass auf die Übertretung ein größeres Übel folgen werde, als dasjenige ist, welches aus der*

²⁴⁷ Neuber/Zahradnik, Institutionen, 2019 („Geschlossene Institutionen – Wechselbeziehungen zwischen strukturellen Vorgaben, Interaktionsmustern und subjektiven Verarbeitungen“), 14, unter Hinweis auf Crewe, *Depth, Criminal Justice Review* 2011, 509 ff.

²⁴⁸ Feuerbach, *Strafe*, 1800, 101 ff.; Frommel, *Präventionsmodelle*, 1987 (ansetzend bei Feuerbach sowie mit einer Kant-Kritik, aber auch zu Binding); sowie Müller, H., *Generalprävention*, 1984, 78 f.

²⁴⁹ Feuerbach, *Revision*, 1799, 40, hervorgehoben im Original.

*Nichtbefriedigung des Bedürfnisses nach der Handlung (als einem Objekt der Lust) entspringt.*²⁵⁰

Das *Lust-Belohnungs-Modell* und die Strafe als eine Art von abschreckender Unlust hat *Feuerbach* für die deutsche Strafrechtswissenschaft verwendet und dabei selbst auf ältere *naturrechtliche* Ansätze zurückgegriffen,²⁵¹ lange bevor die moderne Naturforschung auf ihre hormonelle Grundlage gestoßen ist.

Einmal eingesperrt stauen sich unsere Aggressionen auf. Sie wenden sich nach innen als Autoaggression (Selbsttötungen, Drogen, Tätowierungen), nach Außen (Lagerkoller, wilden Revolten). Zivilisiert werden durch nach vorn gerichtete (Selbst-) Resozialisierungsmaßnahmen.²⁵² Mit ihnen wird der natürliche Aktivitätsstrom durch Dämme verengt und Buhnen verlangsamt. Ansonsten aber muss der Strom erneut, und gerade auch deshalb über die zu engen Ufer treten.

Kanalisiert werden Aggressionen auch durch die harten *subkulturellen Hack-Schutz-Ordnungen* im Vollzug, die auch mit körperlichen Schmerzzufügungen aufrechterhalten werden. Schmerzfrei ist der Vollzug also nicht. Im Vollzug wird das Selbstbild um vorstaatliche archaische Ehren-Riten ergänzt.²⁵³

²⁵⁰ Feuerbach, Revision, 1799, 45 f. (überwiegend hervorgehoben im Original). Dazu ausführlicher Erber-Schropp, Schuld, 2016, 45.

²⁵¹ Dieser Ansatz ist älter. Regge, Kriminalstrafe, 1989, 227 ff., 237, weist darauf hin, dass Elemente der Theorie vom psychologischen Zwang in Umrissen bereits in den Lehren von Hobbes, Pufendorf und noch deutlicher bei Achenwall (1719 - 1772) aufgetreten seien.

²⁵² BVerfG Urteil vom 01. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 (Leitsatz, und Abs. 132 f. lautet insgesamt - Hervorhebungen nicht im Original): „Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der einzelne Gefangene hat aus *Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG* einen grundrechtlichen Anspruch darauf, daß dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird. Für die *Freiheitsstrafe*, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die *Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist*. Dem Gefangenen sollen die *Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung* vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die *Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst*: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder *rückfällig* wird und erneut *seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt* (vgl. BVerfG 35, 202 <235 f.> - Lebach“).

²⁵³ Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 2017, § 37 Rn. 4 („*informelle Normensysteme*“ als „*inmate codes*“, die Rache und Selbstjustiz als gerechtfertigt ansehen“, vgl. zur hohen Zahl von vollzugsinternen Aggressionsdelikten auch Rn. 14), vgl. auch Rn. 10 (zum

Auch die Strafgesetze drohen in gleicher Art den Tatgeneigten mit dem Übel des Freiheitsentzugs.

IV. Allgemeines Selbstkonzept; Risiko-Toleranz (*Linnér et al.*); Berliner Sozialtherapie

1. *Allgemeines Selbstkonzept.* Damit ist ein Blick auf das allgemeine psychologische Selbstkonzept zu werfen, das nicht durch eine besondere Kindheit vorgeprägt ist.

Vor seinem lust-mechanistischen Hintergrund wird der relativ *ungezügelt*e naive Ich-Egoismus des Kind-Primaten-Menschen lernen, sich nach und nach besonders stark *selbst zu kontrollieren*. Dafür hat er sich mit dem Feuer eine besonders lange Kindheit verschafft, die eigentlich auch nicht endet. Die beiden Grundnormen einer Gesellschaft, die freien Spielregeln unter Gleichen und die gemischte elterliche Hack-Schutz-Ordnung, die beide in ihm schon angelegt sind, „muss“ er so ausprägen und immer wieder variieren, wie es ihm die Umwelt, die soziale, biologische und physikalische, es ihm aufdrängt.

Dabei bildet die Selbstkontrolle, die wiederum auch der liberalen „Selbstbeherrschung“ weitgehend entspricht, eine *willentliche* Form der *Selbstorganisation* eines jeden Systems. Die Psychologie spricht *allgemeiner* und biologischer von „Selbstregulation“.

Im *Dorsch-Lexikon* heißt es mit rechtlich und politisch bedeutsamen Anklängen: „*Selbstregulation ... meint die Tatsache, dass Menschen in der Lage sind, eigenes Verhalten im Hinblick auf selbst gesetzte Ziele zu steuern*“.

Aber auch bei Haustieren beobachten wir, dass sie ihr Verhalten willentlich steuern. Grundsätzlich gibt die Biologie uns zumindest drei große *Motive* vor: Gefahrenvermeidung, Stoffwechsel und Fortpflanzung. Zwischen ihnen muss sich der energetische Glücksjäger, der auf Lust-Belohnung aus ist und der Schmerz vermeiden will, „entscheiden“. Er wird danach ein *Verhaltensmuster*

internen „Integrationszwang“ und dem „Aushandeln“ der jeweiligen Positionen beim Vollzugsbeginn). Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 42 Rn. 16. Zu den *Delikten im Vollzug* auch Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 37 Rn. 11 ff.; Laubenthal, Erscheinungsformen, 2006, 593 ff. („Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug“). Aus schwedischer Sicht: Bondeson, Prisoners, 2011 („Prisoners in Prison Societies“), 45 ff („The Informal Social System“).

nach seinen Fähigkeiten, Erfahrungen, Grunddispositionen und hormonellen Stimmungen auswählen und sich den sinnlichen Reizen der Umwelt anpassen.

Dazu verfügt das instinktarme Vielfalt-Wesen Mensch über besondere Kreativität und über spielerische Fantasie („Was würde passieren, wenn...“). Nur, aber immerhin, *insofern* handeln wir *willentlich*.

So führt auch die *Dorsch*-Definition sofort „Determinanten“ ein, die zumeist als natürliche Einflüsse zu begreifen sind: „*Grundlage dafür ist das Modell der S., wonach menschliches Verhalten durch unterschiedliche Determinanten gesteuert wird:*

- *α-Variablen: Einflüsse der Umgebung, aber auch eigenes und fremdes Verhalten;*
- *β-Variablen: kognitive Ereignisse und Prozesse (Erwartungen, Schemata); diese Variablen sind durch die Entwicklung und Biografie stark beeinflusst und bilden das Kernstück des Modells.*
- *γ-Variablen: biol.-somatische Determinanten, sowohl aktueller (z. B. Hunger, Müdigkeit) als auch überdauernder Art (z. B. Geschlecht, Genetik).“*

Das „Selbst“ bildet dabei die Psyche, die sich für den Menschen auch in seinem jeweiligen „Selbstkonzept“²⁵⁴ zeigt.

„Unter Selbstkonzept... versteht man das Gesamtsystem der Überzeugungen bzw. kogni- und affektiven Einstellungen zur eigenen Person. Dabei werden versch. Formen und Facetten des S. unterschieden, die unterschiedliche Entwicklungsverläufe aufweisen...“

Dazu bedarf es aber *keines* ausgereiften Gehirns: „*Rudimentäre Fähigkeiten der vorbegrifflichen Unterscheidung zwischen Selbst und Anderen etwa finden sich schon bei Säuglingen in den ersten Lebensmonaten: Sie können bereits Live-Filmaufnahmen von sich selbst unterscheiden von ähnlichen Aufnahmen von anderen Kindern.*“

Über eine Art von Selbstkonzept muss zudem jedes, zumindest jedes fühlende Lebewesen verfügen, das sich auf diese Weise selbst organisiert. Vereinfacht geht dies zumindest mit Schmerz und Wohlbefinden einher (Lust und Unlust). Aber auch Einzeller reagieren auf chemische Reize von außen, verarbeiten sie „selbst“ in ihrer Binnenwelt, bevor sie reagieren. Von der Außenwelt trennt sie eine „empfindliche“ Haut-Membran nach dem Kohäsionsmodell des Wassertropfens.

²⁵⁴ Rakoczy, Selbstkonzept, Dorsch-Lexikon, 2019, Dorsch-Lexikon, dort im Fließtext.

2. *Diskussion*. Für den Mensch genügt es aus genetischer Sicht, die alte genetische *Rest-Veranlagung zum sozialen Schwarmmodell* zu reaktivieren, sie steckt schon im Panik-Stammgehirn. Als homo sapiens wird er das an sich universelle Organisationsmuster des Schwarms seinem jeweiligen *Umfeld* rational-klug anzupassen.

Als Säugetier kann er dazu auf das Mutter-Kind-*Mitfühlen* zurückgreifen und die privaten Face-to-face-Freundschaftsgefühle auszubauen. Die Schwarmnähe verspricht Schutz und Status und eröffnet kollektive „Safe Spaces“. Dazu ist mit „den jeweils Nächsten im Schwarm“ das *Rollen-Spiel* „Achten und imitiere Deine Nächsten“ zu pflegen.

Passt der Mensch sich nicht hinreichend an, so droht eine *Fremd-Kontrolle* von außen. Es wehren sich die Natur, die Gesellschaft oder der Nachbar; sie alle leisten „Widerstand“ zu ihrem Selbsterhalt.

Die beiden Zauberformeln heißen: (a) *do ut des*, also das Angebot zur Kooperation als Teil eines großen lokalen Schwarms oder (b) *Vorleistungen* zur Erlangung eines höheren „Über-Eltern-Ranges“ in einer Klein-Gruppen-Hierarchie.

Die dritte, die (c) *Räuber-Alternative*, *zu nehmen, ohne zu geben*, bringt für *Einzelkämpfer* zwar kurzfristigen Gewinn, führt aber in die ständige Gefahr, Widerstand auszulösen. Die *Selbstkontrolle* ist also in der Regel mit einem *Belohnungsaufschub* verbunden.

Die Selbstregulation muss spielerisch schon in der Kindheit geübt und im *Gehirn* eingeübt werden. Die Fremdkontrolle wird von Eltern oder sonstigen primären Bezugspersonen ausgeübt. Ansonsten hat der Erwachsene dafür einzustehen, dass er sich in seiner *Biografie* nicht selbst nachgeschult hat. Umgekehrt sollte die Gesellschaft keinem Menschen diese Grundfähigkeit eines jeden Kleinkindes abtrainieren, indem sie ihm schon die typische Kindheit verweigert und ihm das frühe vertrauensvolle Einüben in die Rollenspiele nimmt.

Dabei helfen zunächst die Standardangebote für Jugendliche und Jungerwachsene. Es sind „Spiel und Sport“, „kollektive Abenteuer als Pfadfinder“, ein freiwilliges „soziales Jahr“, die Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation, wie der Freiwilligen Feuerwehr oder ein zeitweiliger Militärdienst. Die Gesellschaft kennt nicht nur das Problem der Festigung des Selbst, sondern nutzt es zugleich auf ihre Weise aus. Mit dem *Jugendstrafrecht*, gerade auch für Jungerwachsene, hat das Strafrecht sich ein Subsystem

geschaffen, das für die *Rechtsfolgen* vorrangig auf *Erziehung* statt auf Strafe setzt.²⁵⁵

Für voll erwachsene Täter bietet sich im Rahmen dieses psychologischen Übungsansatzes auch ein Anti-Aggressionstraining an. Aber der hoch riskante regelmäßige Kontrollverlust kann selbst auch eingeübt sein. Er verschafft dem Täter dann auf Zeit den Status und die Lustbefriedigung eines wilden *Gewaltherrn*, der nehmen kann, ohne zu geben, bis andere ihm Grenzen setzen oder das Kollektiv ihn aus- oder einsperrt.

Reicht das Maß an spielerisch erlernter Selbstbeherrschung im Kindesalter dann für den Erwachsenen nicht aus, „verliert“ er die Selbstkontrolle ständig, so haftet er dennoch dafür. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind in Extremfällen angezeigt.

3. *Allgemeine Risiko-Toleranz.* Linnér und eine große Gruppe von Wissenschaftlern haben eine Meta-Analyse über die allgemeine Risiko-Toleranz von uns Menschen durchgeführt.

Es geht ihnen also um das *Ertragen* von generellen Risiken: “*Humans vary substantially in their willingness to take risks. In a combined sample of over 1 million individuals, we conducted genome-wide association studies... of general risk tolerance, adventurousness, and risky behaviors in the driving, drinking, smoking, and sexual domains*”.²⁵⁶

Anzufügen ist der offenbar dann auch recht *unterschiedliche Wille zum Risiko*, in einer Gesellschaft zu leben, die aus der Sicht des Einzelnen mit dem Faktum von *Kriminalität* und auch mit *Strafe* einhergeht. Auch dürfte die Altersphase des Menschen, vor allem in der Jugend und im Alter eine erhebliche Rolle spielen.

Solche *Unterschiede* lassen eine Gesellschaft erst lebendig werden und sie nötigen zur erregten Kommunikation darüber. Aber sie verlangen vom Einzelnen auch eine Art von *Milgram*-Unterwerfung. Sie erfordern dabei eine Art von heiliger Religion oder einer Zivilisation im Sinne eines Sensus

²⁵⁵ Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, 2020, 59 ff. (“Conclusio: Jugendaquates Präventionsstrafrecht”, 62 ff., Konsequenz: „Einheitliches Ziel für jugendstrafrechtliche Sanktionen und Maßregeln der Besserung und Sicherung“, aber auch: 65 ff.: „Prinzip der Nichtschlechterstellung“).

²⁵⁶ Linnér et al, analyses, Nat Genet, 2019, 245 ff. (“Genome-wide association analyses of risk tolerance and risky behaviors in over 1 million individuals identify hundreds of loci and shared genetic influences”, aus dem abstract”).

communis, die auch als gemeinsames Gefühl und als Sympathie zu verstehen ist. Zur ständigen kollektiven Selbstorganisation ist dies trotz aller Unterwerfung mit einem „*Ausgleichsbestreben*“ verbunden.

Aber grundsätzlich ist die *Risikotoleranz jedem Lebewesen* mit dem Leben auferlegt. Risiken drohen ihm von Naturgewalten, Krankheiten und je nach Spezies durch Gewalt und Kriege. Jede Bewegung und jeder Stoffwechsel birgt Risiken.

Natürlich wirken sich Risiken auf die Biochemie unseres Gehirns aus, dessen Struktur wir mit allen Wirbeltieren teilen. So heißt es weiter: “*Bioinformatics analyses imply that genes near SNPs*” -*Single Nucleotide Polymorphism*- “*associated with general risk tolerance are highly expressed in brain tissues and point to a role for glutamatergic and GABAergic neurotransmission.*”

Damit ist das Selbstkonzept, das sich schon aus der systemischen Vorstellung von Selbstorganisation ergibt, für den Menschen ebenso näher umrissen wie seine Grundfähigkeit, Risiken einzugehen.

4. *Berliner Sozialtherapie*. Als Sonderfall des *Behandlungsvollzuges* ist die sozialtherapeutische Anstalt (in § 9 BundesStrafvollG) für besonders *rückfallgefährdete* Strafgefangene vorgesehen. Sie bieten einen Blick in die Denkwelt der *reinen* Lehre von der Individualprävention durch Resozialisierung. Dies führt mit dem Wort *Therapie* schon sprachlich zum Bild des Straftäters als sozialkrankem Wesen, das geheilt werden muss.

Das Land Berlin bietet dazu ein Dreiphasenmodell an

- „integrative Milieuthherapie“,
- „tiefenpsychologische“ und
- „verhaltenstherapeutische Arbeitsschwerpunkte“

sowie zudem die

- „kognitiv-behavioralen Arbeitsschwerpunkte“ für Sexualstraftäter.

Voraussetzung ist, dass die Gefangenen „*im Hinblick auf die sozialtherapeutischen Methoden behandlungsbedürftig, -willig und -fähig sowie wohngruppentauglich sind.*“

Im Rückschluss zeigen sich vier Bereichen, in denen dem erneuten Rückfall auf *sozialtherapeutischer* Weise begegnet werden kann: Das Milieu beschreibt die *Subkultur*, die Tiefenpsychologie arbeitet die *Kindheit* auf, die Verhaltenstherapie übt situativ *soziale Verhaltensweisen* ein, die „kognitiv-behavioralen“ Arbeit widmet sich der bewusste sexuelle *Reizkontrolle* und situativen *Reizvermeidung*. Alle Ansätze führen zu einem *freiwillig* veränderten *Selbstkonzept*.

Die deutsche Vollzugspraxis ist sich also der möglichen Ansatzpunkten und auch deren *praktischen und verfassungsrechtlichen Grenzen* bewusst. Insoweit wird die Verfassungsgesellschaft ihrer systemischen *Mitverantwortung* gerecht. Zwar handelt es sich nur um eine Sonderregelung, aber sie gehört zum Gesamtprogramm des Vollzugs und prägt dessen Menschenbild im Vollzugsalltag mit.

V. „Inhibitory control“ (Hulbert/Anderson) und Basis des „Working Memory“ (Tiego et al.); „Conscientiousness and Honesty-Humility“ (Gelder/Vries); Vorrang des Tötungstabus

1. *Lernen und Inhibitory control*. Die psychologische Hirnforschung beschäftigt sich mit dem Modell des *Inhibitory control*. Es könnte eine besondere Art von Willensfreiheit darstellen, wenn oder soweit sie denn ihrerseits bewusst ausgeübt würde. Zumindest beleuchtet sie die Komplexität menschlichen Verhaltens.

Zwei Ansätze sind herauszugreifen:

Die Psychologen *Hulbert/Anderson* beziehen sich allgemein vor allem auf die Funktion der beim verkindlichten Menschen besonders ausgeprägten Stirn im Sinne des präfrontalen Kortex. „*The role of inhibition in learning*“ sei zu betonen, danach ist alles Lernen auch mit *selektivem Fokussieren* und letztlich frustrierendem *Verdrängen* von Unpassendem verbunden.

Sie erklären, es gebe: "*evidence that, though seemingly at odds with each other, learning and inhibition are tightly integrated...*"

When memories compete for retrieval or intrude, the prefrontal cortex can exert Inhibitory control, thereby allowing us to accomplish our present goals. As we have seen, however, inhibition yields lasting and potentially frustrating consequences on the targets of memory control."²⁵⁷

Menschen vermögen also etwa im Sinne der *Neutralisationstechniken* dasjenige *auszublenden*, was sie hindert, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Der Scharfschütze sieht nur „Ziel-Objekte“ oder „targets“. Das Mitmenschliche verdrängt er. Er selbst unterwirft sich einem militärisch eingedrillten *Milgram-*

²⁵⁷ Hulbert/Anderson, *role*, 2018, 7 ff. ("The role of inhibition in learning"- aus dem abstract).

Gehorsam oder dem Antrieb eines vermeintlich guten Verteidigungszwecks, und er *dehumanisiert* sich doch auch *selbst* zum bloßen Schuss-Täter.

Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle betonen in Einzelnen: „*Inhibitory control describes the suppression of goal-irrelevant stimuli and behavioral responses.*”²⁵⁸

Die Autoren erläutern weiter: “*Two key cognitive processes that have been investigated under the rubric of Inhibitory control are:*

*(1) Response Inhibition [also referred to as ‘Behavioral Inhibition,’ ‘Motor Inhibition,’ ‘Prepotent Response Inhibition,’ and ‘(Attention) Restraint’]; and
(2) Attentional Inhibition [also referred to as ‘Interference Control,’ ‘Interference Suppression,’ ‘Resistance to (Distracter) Interference,’ and ‘Attention Constraint’].*”²⁵⁹

Bei „Response Inhibition“ handelt es sich um eine Art von Veto-Instanz gegenüber Reizreflexe. Denn: “*Response Inhibition refers to the process of countermanding a prepotent motor response and has generally been assessed using non-selective stopping tasks,*

- *such as the stop signal, go/no-go,*
- *and antisaccade tasks, which require participants to intermittently suppress a motor response given presentation of a conditional stimulus or cue.*

Attentional Inhibition refers to the ability to resist interference from stimuli in the external environment, and has been investigated using visual matching tasks that require participants to judge

- *whether target and comparison stimuli are the same or different*
- *whilst ignoring task-irrelevant distracters.”*

Es geht also um die *Richterrolle*, die wir mit der Willensfreiheit verbinden. Der Straftäter wappnet sich damit gegen die Anforderungen der sozialen Außenwelt zu *normkonformem* Verhalten.

Dazu benötigt der Mensch Zeit: “*Mean reaction times on incongruent trials are typically longer than on congruent or control trials...The difference in mean reaction time is called the ‘interference effect’ and reflects the additional time*

²⁵⁸ Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018, aus dem abstract, ohne Absätze.

²⁵⁹ Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018, auch die nachfolgenden Zitate aus " Introduction", die Absätze sind hinzugefügt. Dort auch weitere ausführliche Nachweise zur internationalen Diskussion von „Inhibitory Control“.

required to resolve the conflict between competing stimulus representations and response tendencies.”

Dieser Aufwand des „Nachdenkens“ bildet einen weiteren Grund dafür, weshalb der Mensch als Straftäter eher zu normkonformen Verhalten neigen wird.

2. *Working Memory*. Die Autoren selbst fächern auf und vermuten zudem eine Hierarchie: *“a hierarchical model of inhibitory control that specifies Working Memory Capacity as a higher-order cognitive construct.*

Response Inhibition and Attentional Inhibition were conceptualized as lower-order cognitive mechanisms that should be empirically independent constructs apart from their shared reliance on Working Memory Capacity for active maintenance of goal-relevant representations.”

Das arbeitende Erinnerungsgedächtnis bildet danach die gemeinsame Grundlage. Das heißt, dass aus der Sicht des Menschen alle bereits recht „subjektiven“ Deutungen und *Überschreibungen* der alten Erinnerungen die Basis solcher Handlungen bilden.

Auf diese Working-Memory-Basis versuchen die Strafenden einzuwirken, und zwar sowohl, wenn sie, wie vom Verfasser vertreten, vorrangig einen Ausgleich der fortdauernden Erinnerungen an die Tatherrschaft bewirken oder wenn sie vorrangig individualpräventive künftige Straftaten dieses Menschen verhindern wollen.

Schließlich gehen die Autoren auch auf die Entwicklung der „Inhibitory control“-Fähigkeiten bei *Kindern, Jugendlichen* und mittelbar auch auf die *Erwachsenen* ein: *“Response Inhibition exhibits a protracted developmental trajectory, with rapid maturation in early childhood followed by gradual improvements throughout adolescence that continue into early adulthood...”*²⁶⁰

²⁶⁰ Tiegio/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018, unter der Unterüberschrift: „Developmental Changes in Inhibitory Control.“ Sie fügen ohne die Hervorhebungen an: „(Williams et al., 1999; Best and Miller, 2010; Luna et al., 2015). Substantial increases in WMC, as measured by complex memory span tasks, are observed between the *ages of 5 and 11 years*, with smaller but significant increases from *age 11 until age 15* when adult levels of performance are typically reached (Gathercole et al., 2004; Gathercole and Alloway, 2008). Attentional Inhibition may improve in concert with developmental increases in WMC, however, very little research has been conducted in this area (Stedron et al., 2005; Diamond, 2013). The *childhood to adolescent transition* may be a critical period in which to study the interrelationships of Response Inhibition and Attentional Inhibition given the slower developmental

Diese Art der Ausprägung des Selbst des Menschen entspricht den allgemeinen Erfahrungen und zeigt die Möglichkeiten und die Grenzen der Einwirkung durch Strafe aus hirnpyschologischer Sicht auf. Bei Erwachsenen geht es darum, Einfluss auf das „Working memory“ zu nehmen, und zwar zum *Ausgleich* der konkreten Unrechts-Erfolgs-Erfahrungen und auch zum Zweck der *Vorbeugung* vor weiteren Taten.

Schließlich prägt sich der Mensch mit pflichtbewussten Grundhaltungen selbst vor, die er insbesondere auch mit beruflichen Rollen und deren Erwartungen verbindet.

3. „*Conscientiousness and Honesty-Humility*“. Gelder/Vries stellen in ihrer Studie fest: „*Conscientiousness and Honesty-Humility significantly predicted occupational criminal choice as did felt lure and perceived risk. Specifically, perceived risk and felt lure mediated the relations between Conscientiousness and Honesty-Humility on the one hand, and occupational criminal choice on the other.*“²⁶¹

Kriminell in diesem Bereich zu werden, meint zunächst einmal, die für das eigene berufliche Selbstkonzept eingeübte Binnenethik (Conscientiousness and Honesty-Humility) seiner Peers zu verletzen. Sie beinhalten nichts anderes als die Spiel-Grundregeln eines modellhaften Tauben-Schwarms. Aber auch hier sind es wieder die kurzfristigen Verlockungen, die erst dem impulsiven Täter erlauben, das schnelle Glücksgefühl der Tatherrschaft zu genießen und sich damit zugleich als „Räuber“ *über* die andern stellen zu können.

4. *Vorrang des Tötungstabus*. Als wesentlich erscheint aus naturalistischer Sicht das mutmaßliche *Instinktrest-Tabu*²⁶² der Tötungshemmungen gegenüber „Seinesgleichen“. *Eigentum* und *Freiheit* treten dahinter zurück. *Gewaltdelikte* bedrohen vor allem das Leben.

increases in WMC, and possibly Attentional Inhibition, during this time (i.e., *after 11 years of age*).“

²⁶¹ Gelder/Vries, *Traits, Psychology, crime & law*, 2016, 701 ff., aus dem abstract.

²⁶² Grundlegend: Freud unter dem Titel: „Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker“ (1913), Freud, S., *Totem*, 1913/1982, 287 ff, 323 ff. Aufgegriffen und vertieft von Behrens, *Obliviologie*, 2005, 99, und Fußnote 163: „*Tabu als Vorstufe der Moral, die ja heilig und unrein zugleich erscheint*“, und als deren „*Grundlage die Gefühlsambivalenz zwischen Angst und Verbot auf der einen Seite Lust und Versuchung auf der anderen Seite als zugrundeliegende Muster aller Tabus.*“

Ausgelöst wird die Tötungshemmung, wenn der Täter fähig ist, die Rolle des anderen einzunehmen, Schmerz zu fühlen und ihn empathisch zu spiegeln. Aber schon das physikalische Modell der Reflexion, das für alle Lebewesen einen Teil des Reizes ist, nötigt uns dazu. Das Achten des raum-zeitlich Nächsten zwingt uns schon der *Körper*. Den *Abstand* und den *Freiraum* zu achten, ist zugleich die instinkthafte Grundfähigkeit eines jeden (sozialen) Schwarmtieres.

Den Abstand zum Gegenüber zu überwinden, stellt die Herausforderung für jeden „Beute-Jäger“ und jeden „Status-Kämpfer“ dar. Dazu bedarf es also unter anderem dieser beiden kräftigen Impulse oder auch guter Gründe, um das Achten des „Abstandes“ zu überwinden.

Der Blick in das „Gesicht“ führt zudem nach dem Modell des *Kindchenschemas* zu einer Beißhemmung. Das gilt für den *verkindlichten* (und zudem feminisierten) Primaten Mensch in besonderem Maße.

Wir lesen zudem die Mimik in unseren Gesichtern. Wir reflektieren, wie etwa das friedentiftende Lächeln ursprünglich wohl das Fletschen der Zähne als Mitte zwischen Flucht und Angriff, auch vielfach unbewusst. Menschliche Krieger bemalen sich ihr Gesicht oder tragen Masken und verfremden sich damit selbst. Sie wandeln sich zu anderen Personen.

Aber tötende Krieger tragen die inneren *Abbilder* als tief eingegrabene *Erinnerungen* vom *Schlachtfeld* noch lange mit sich. Ihre vielfachen „Post-traumatic Stress Disorder“ beruhen unter anderem auf dem *Aufbrechen* solcher Erinnerungsbilder. Jäger wiederum ehren die Seelen der erlegten Tiere mit eigenen Riten.

Der Vorrang gebührt also dem Tötungstabu und dem Umgang mit Verstößen dagegen. Diese und vor allem die Erinnerung an die Tötung *blind* zu spiegeln, führt zur *Todesstrafe*. Damit *empathisch* umzugehen, auch um die kollektiv bildhafte Erinnerung an den *Henkerakt* zu vermeiden, ist die Aufgaben des demokratischen Strafens.

6. Kapitel

Humane Straf-Einmaligkeit und allgemeine Tatstraf-Spieltheorie

I. Humane Straf-Einmaligkeit (*Knoch/Fehr*) und allgemeine Tit-for-Tat-Spieltheorie; Freiheit zum Rückzug als Strafbegründung (*Hauer et al.*);

1. *Humane Straf-Einmaligkeit (Knoch/Fehr)*. Die Spieltheorien zur Erklärung von Verbrechen und Strafen heranzuziehen, setzt voraus, dass Strafen und Richten nicht auf den Menschen beschränkt sind und gar seine Singularität ausmachen. Wie zumeist, stimmt beides auf seine Weise.

Zur Einmaligkeit des humanen Strafens und zum Strafbedürfnis bietet uns die experimentelle Spiel- und Hirnforschung folgende beeindruckenden Ansichten, die so tugend-moralisch, wie sie *Knoch/Fehr et al.* einführen auch einleuchten. *“Humans restrain self-interest with moral and social values. They are the only species known to exhibit reciprocal fairness, which implies the punishment of other individuals' unfair behaviors, even if it hurts the punisher's economic self-interest.”*²⁶³

Hinzuzufügen ist der Hinweis, dass Menschen offenbar auch bereit sind, mit einer großen *Dunkelziffer* zu leben und diese nach dem Prinzip des Totstellens zu verdrängen. Auch werden erst bei „dringendem Tatverdacht“ vorläufige Zwangsmaßnahmen ergriffen oder im Zivilrecht, wenn nötig, mit dem Anscheinsbeweis eine Beweislastumkehr eingebaut. Auf diese Weise soll Unrecht durch die Verfassungsgesellschaft vermieden werden.

Die Autoren greifen dann auch folgerichtig die Tit-for-Tat-Wechselseitigkeit der *reciprocal fairness* im Sinne der Spieltheorie auf, und hier nun als das *menschliche* Ultimatum Spiel, wenn sie erklären: *“Reciprocal fairness has been demonstrated in the Ultimatum Game, where players often reject their bargaining partner's unfair offers.....*

Here we show that disruption of the right, but not the left, dorsolateral prefrontal cortex (DLPFC) by low-frequency repetitive transcranial magnetic stimulation substantially reduces subjects' willingness to reject their partners' intentionally unfair offers, which suggests that subjects are less able to resist the economic temptation to accept these offers.

²⁶³ Knoch/Pascual-Leone/Meyer/Treyer/Fehr, *Fairness*, *Science* 2006, 829 ff. (aus dem abstract).

*Importantly, however, subjects still judge such offers as very unfair, which indicates that the right DLPFC plays a key role in the implementation of fairness-related behaviors.*²⁶⁴

Hinzukommen muss beim von Instinkten teilbefreiten Menschen ein im Hirn gesteuerter zweiter Antriebsstopp, der den Schnäppchen-Antrieb, kurzfristige Vorteile einzukassieren, „inhibitorisch“ anhält.²⁶⁵ Das unfaire Angebot wird beim Ultimatum-Spiel *nicht* akzeptiert, und zwar um des *eigenen Selbstbildes* wegen. Man fühlt sich durch das zu geringe Angebot in seiner Inneren, und auch in der äußeren, Ehre gekränkt und nicht als Gleicher und Nächster wahrgenommen.

2. *Allgemeine Tit-for-Tat-Spieltheorie.* Um die universelle Bedeutung der Spieltheorie zu verstehen, ist es noch zusammen zu fassen:

Begrenzt ist diese besondere humane Art des gerechten „moralischen“ Strafens dadurch, dass der gesamten Makrophysik, zumindest aber der *gesamten Biosphäre* das Kooperationsprinzip „*Tit-for-Tat*“ (mit) zugrunde liegt. Es gibt keine Komplexität oder Emergenz ohne Kooperation.

Genetisch vorbestimmtes *Raubverhalten* und analoge *Listakte* bestimmter Arten kennt auch die Biosphäre und die generelle Folge lautet: Sobald die Tat und ihre Typik entdeckt sind, finden durch diejenigen Systeme, die nach der Tat noch aktiv reagieren können, genetisch, kollektiv oder individuell, *strafähnliche Reaktionen* statt. Sie bestehen im Dreiklang

- von *Kooperationsentzug*,
- von *räumlich-zeitlichen Meiden* und
- in der abschottenden *sozialen Herdenbildung*.

Diese negativen Akte werden aber *ergänzt* durch die *kooperative Assimilation* auf der *höheren Ebene* der Populationen, und zwar durch Überproduktion von Nachwuchs, Opferung der Kranken etc. Aber jeder *einzelne Genträger*, der kognitiv veranlagt ist, solche Akte also erkennen und sie sich merken kann, der wird Räuber und Betrüger meiden, weil er Erfahrungen, genetische oder erlernte, gesammelt und entsprechende Grobmuster (Achtung vor Größe und

²⁶⁴ Knoch/Pascual-Leone/Meyer/Treyer/Fehr, Fairness, Science 2006, 829 ff. (aus dem abstract, dort im Fließtext).

²⁶⁵ Zum psychologischen Modell des „Inhibitory Control“, siehe erneut Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018, mit weiteren ausführlichen Nachweisen zur internationalen Diskussion von „Inhibitory Control“.

Bewegungen) vorprogrammiert im Stammhirn trägt. Für neue Kooperationen, die mit *Buß-Vorleistungen* verbunden sind, ist er dann allerdings wieder offen.

Wer aber dauerhaft raubt und betrügt, weil er etwa genetisch dazu bestimmt ist, der wird dauerhaft aus dem Schwarm ausgeschlossen. Er wird und muss sich zumindest zur Fortpflanzung eine eigene Rudel-Gruppe der Gleichen und Nächsten suchen, aber dann auch deren Territorialitätsrechte und Rudelordnung achten oder sich den Eintritt erkämpfen. Er kann aber, wie in jedem Biotop auf Abstand in dessen Umkreis der Beute-Tiere gut leben, sobald er von ihnen ein Übermaß an anderen Räubern mit Territorialansprüchen Tit-for-Tat fernhält.

Neben der *zivilen* goldenen Gerechtigkeitsregel des Marktes gibt es in der Natur also ohnehin noch den zweiten, den *hoheitlichen* Strafansatz, der im Familien-Eltern-Kind-Konzept der Hack-Schutz-Ordnung besteht. Auch für den Menschen gilt dabei, dass die Alfa-Eltern (oder deren Ersatz) unter *Aufopferung* privater ökonomischer Vorteile, also *moralisch*, ihre Kinder erziehen und schützen. Aber die Kinder werden sich später davon teil-befreien und selbst in diese Mentoren-Rollen einrücken (können). Genetisch erweist sich dieses Verhalten als notwendig, es existiert vielleicht auch ein Generationenvertrag mit den Großeltern, die wiederum für den größeren Stamm zu bündeln vermögen. Aber der einzelne *reale Genträger* opfert sich privat auf. Biochemische Belohnungssysteme drängen ihn dazu. Aber ihnen kann er auch *spielerisch* widerstehen.

Danach bildet das *subhumane* Weghacken unter Vögeln das Tatstraf-Modell, das blind einsetzt, sobald der Täter in der Nähe eines Berechtigten eine Status-Verletzung begangen hat. Zudem treten die Ranghöheren regelmäßig auch als Schlichter von Konflikten auf. Sie helfen zumeist den Schwächeren der Kontrahenten, vermutlich auch, um die etwas Stärkeren nicht weiter aufsteigen zu lassen. Elterliche Alfa-Rollen sind also auch mit *Schlichter-Funktionen* verbunden.

Der Mensch ist aber fähig, mit dieser goldenen Regel und auch mit der elterlichen Hack-Schutz-Ordnung zu *spielen*. Er kann sie als Schwarm-Akteur in der Regel achten und daneben auch als Räuber und Betrüger missachten. Er kann sie in der elterlichen Alfa-Rolle als Strafender missbräuchlich überhart anwenden oder sie vernachlässigen oder auch auf ihre Folgen nachsichtig klug, aber politisch motiviert verzichten etc.

Singulär ist dem Spiel-Menschen das besondere Rollenspiel auf freien Märkten eigen, er erlebt es auch als die gesteigerte Parteien-Performativität von politisch-legislativen Foren und die der gerichtlichen Schauprozesse. Er kennt und übt sie im Kleinen selbst in den Familien und in seinen privaten Nächstengruppen. Sie

erlauben ihm seine *vielfältige Personalität* und deren höchstindividuelle Vereinigung zu seinem sich wandelnden *Seelen-Selbst*.

Deshalb erweist sich die *Spieltheorie* als so bedeutsam.

3. *Arten und Kritik*. Die Spieltheorie zerfällt in zwei dazu passende Arten:

- „Tit for tat“ beruht auf einem *Computer-Programm*. Es ist somit von *amoralischer* Art, wird aber auf *Dauer gespielt* und erweist sich als hoch ökonomisch. Deshalb greift auch die Evolutionsbiologie darauf zurück. Solche Spielmodelle beinhalten einen *rein ökonomischen* Ansatz.
- Das Ultimatum-Spiel und solche besonderen Marktspiele, die eine Vertragsstrafe eingebaut haben etc., untersuchen dagegen das konkrete Verhalten von einzelnen *realen Menschen*. Sie stoßen auf *zusätzliche* moralische eigene „Über-Eltern“-Grundhaltungen, auf Kosten eigener kleinkrämerischer Vorteile. Spieler strafen zum Beispiel gierige Partner auf eigene Kosten, wenn und weil diese sich einer fair-gerechten Aufteilung verweigern. Dieser Spielansatz sucht nach *zusätzlichen psychologischen* Antworten.

Dass es berechtigte Kritik am *Geltungsbereich der Spieltheorie* gibt, ändert nichts an ihrer evolutionsbiologischen Bedeutung. Dennoch ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich nur um „Spieler“ (oder Akteure, Personen etc.) handelt, deren *Existenz* durch das Spielen nicht „ernsthaft“ gefährdet ist. Sie müssen weiter spielen können. Nur dann ist es für sie ein typisches Kinder-Spiel, das auch Ratten betreiben.²⁶⁶ Es muss vorrangig einen befreienden Selbstzweck bilden und der bloßen Übung für den Ernstfall dienen.

Dennoch lassen sich die Spielelemente offenbar auch auf die Ökonomie und die Politik übertragen. Auch die ständigen Trial-and-Error-Spiele der Genetik gehören zum Verwendungskonzept der Spieltheorie. Die Kulturanthropologen *Geberbauer/Wulf* beschreiben die Spiel-Welt einsichtig als ‚*zweite Welt*‘, die auf eine ‚*erste Welt*‘ Bezug nähme.²⁶⁷

²⁶⁶ Reinhold/Sanguinetti-Scheck/Hartmann/Brecht, correlates, Science, 2019, 1180 ff. (“Behavioral and neural correlates of hide-and-peek in rats”, aus dem abstract. “Neuronal recordings revealed intense prefrontal cortex activity that varied with game events and trial types (“hide” versus “seek”) and might instruct role play. The elaborate cognitive capacities for hide-and-peek in rats suggest that this game might be evolutionarily old.”).

²⁶⁷ Gebauer/Wulf, Spiel, 1998 („Spiel, Ritual, Geste. Mimetisches Handeln in der sozialen Welt“), 188.

So können Völker „auf dem Markt“ auch mit dem Leben einiger Mitglieder spielen, Eltern mit vielen Kindern notfalls auch das Leben einiger ihrer Kinder einsetzen. Aber weder die Völker noch die Eltern spielen auf dem Markt mit ihrer Existenz. Denn dann agieren sie allein oder vorrangig in der ersten Welt. Sie können auch *nicht mehrfach* mit diesem Einsatz spielen.

Je höher also der Einsatz ist, desto komplexer und abstrakter muss das System sein, das „als Spieler“ auftritt. In der Evolutionsbiologie sind es vielfach „Populationen“ oder gesamten „Spezies“, wie Raub- und Friedfische, die etwa in einem Markt genannten See-Biotop einen *ständigen Wettkampf* gegeneinander aufführen und als solche gleichsam harmonisch miteinander tanzen.

Lebensgefahren bilden dabei die Grauzone zwischen „Spiel“ und „Ernst“. So können *einzelne* Menschen mit rein *abstrakten* Lebensgefahren noch „spielen“, mit *konkreten* Todesgefahren aber nicht. Insoweit gilt auch im deutschen Strafrecht eine ausdrückliche Einwilligung als „sittenwidrig“ und rechtsunwirksam gem. 228 StGB.²⁶⁸ Eine freie *Verfügung* über das eigene Leben, als die Autonomie im zivilrechtlichen Sinne, ist unstatthaft. Die Tötung auf Verlangen ist folglich strafbar, § 216 StGB. Aber die Teilnahme am lebensgefährlichen Straßenverkehr ist dennoch jedem eröffnet. Dieses Spiel mit dem Nichteintritt des unerwünschten Todeserfolges wird statistisch betrachtet nur selten verloren. Mit derartig geringen Todeschancen kann man noch spielen und hochwahrscheinlich auch dauerhaft. Sie gehören zum Spiel des Lebens.

Eine Rechtskultur und deren Staat können also als *gestaltende Gesetzgeber* mit vollstreckten Freiheitsstrafen in weiten Bereichen spielen. Aber der Mordtäter wird die Annahme, nicht entdeckt und bestraft zu werden, nur selten bewusst als inneres Abwägungs-Spiel durchdenken. Es gibt zwar auch bei Kapitaldelikten eine Dunkelziffer. Aber er wird dieses Risiko in der Regel verdrängen oder seine Tat rechtfertigen.

4. *Freiheit des Rückzugs als Strafbegründung*. Wie aber sind nun die Kooperation und die kollektiv geübte und so kostspielige Art des Strafens miteinander verbunden? Dies muss mit dem besonderen Menschlichen zusammenhängen.

Das Tit-for-Tat - Grundmodell beruht auf der einfachen, weil binären Freiheit des Akteurs, und zwar zu kooperieren oder auch nicht zu kooperieren.

²⁶⁸ Vgl. BGH 49, 166, 173.

Auf die Genetik übertragen, die sich des Kooperationsprinzips bedient, ist es die Freiheit zu genetischen Mutationen. Deshalb ist es umgekehrt gelesen der menschliche Akteur, der nur dasjenige in verstärktem Maße auf seiner Ebene beschleunigt, was die Evolutionsbiologie und die emergente Physik ohnehin vorantreibt und was seine halbklugen Verwandten schon in Vorstufen zeigen.

Er hat sich dazu von bereits natur-klugen, aber primitiven genetischen Instinkten befreien können, indem er seine spielerische Kindphase nicht nur verlängert hat, sondern in diesem Stadium fast stecken geblieben ist. So kann er am Ende sogar das Gefangenendilemma-Spiel erfinden und dessen Lösungen mit seinem Geiste durchspielen.

Hauert/Traulsen/Brandt/Nowak/Sigmund²⁶⁹ erklären zur Universalität des menschlichen Strafens: “In human societies, cooperative behavior in joint enterprises is often enforced through institutions that impose sanctions on defectors. Many experiments on so-called public goods games have shown that in the absence of such institutions, individuals are willing to punish defectors, even at a cost to themselves.”

Das Strafen dient der Stabilisierung der menschlichen Gesellschaften, weil es offenbar ein menschliches Strafbedürfnis gibt. Aber es bleibt die Frage, warum der Mensch es überhaupt aus dem einfachen Hacken in einer Hack-Schutz-Ordnung heraus entwickelt hat, zumal es kostenintensiv ist.

So betonen die Autoren zu Recht *“Theoretical models confirm that social norms prescribing the punishment of uncooperative behavior are stable-once established, they prevent dissident minorities from spreading. But how can such costly punishing behavior gain a foothold in the population?”*

Ihre Antwort liest sich ebenso einfach: *„A surprisingly simple model shows that if individuals have the option to stand aside and abstain from the joint endeavor, this paves the way for the emergence and establishment of cooperative behavior based on the punishment of defectors.”*

Der Kernsatz lautet: *“Paradoxically, the freedom to withdraw from the common enterprise leads to enforcement of social norms.”*

Die einfache Tit-for-Tat-Formel, besser die „Do ut des“-Strategie beinhaltet als zweites Element den Rückzug von der möglichen Kooperation. In ihm steckt die Macht des Abwarten-Könnens, und zwar auf die Vorleistung des Betrügers. Die

²⁶⁹ Hauert/Traulsen/Brandt/Nowak/Sigmund, Freedom, Science, 2007, 1905 ff. („Via freedom to coercion: The emergence of costly punishment“, aus dem abstract.).

Fähigkeit zum Verzicht bildet die eigentliche Strafe. Der andere kann nicht mehr mit kooperieren, und zwar so lange, bis er selbst kooperiert und vorleistet.

Verzichten kann, wer *autonom* ist und wer etwas Verlockendes zu bieten hat. Klug verzichtet derjenige, der auf den langfristigen Nutzen, etwa des Common-good blickt. Besondere Waren, wie Nahrungsmittel, Werkzeuge oder Schmuck und vor allem Informationen, und zwar auch über die Waren und ihre Herstellung, sind Lockmittel, und sie können auch zurückgehalten werden.

Die Zwangsherrschaft im Sinne einer Hack-Schutz-Ordnung über andere Menschen (Kinder, Gesinde, Sklaven und Untertanen) erweitert zwar die eigene Autonomie der Herrscher. Sie können freier politisch handeln. Aber der Zwang mindert in Friedenszeiten mit der Autonomie auch die Kreativität der Beherrschten und den internen und externen Handel.

Zwang, also Druck, verschafft der großen uniformen Masse einen Vorteil, die mit kollektiver Energie die private Energie und mit ihr kreative Informationen unterdrückt.

So fügen die Autoren auch an: *”Joint enterprises that are compulsory rather than voluntary are less likely to lead to cooperation.”*

Aber die Autonomie fehlt und schwindet in *akuten* Not- und Krisenzeiten, hier setzen die primitive *Panikreaktionen* ein und wirken *empathische* Nähebeziehungen.

II. Emotionen im strafähnlichen Diktator-Spiel: „Affekt, Deliberation und Fairness“ (Schulz/Fischbacher); Primaten-Hormone: Alfatier-Stress und dessen Kosten (Gesquiere et al.), „Excitability“, männliche Hormone (Tkaczynski et al.), Diskussion

1. „Affekt, Deliberation und Fairness“. Dazu passen die Ergebnisse des *Mini-Diktatoren-Spiels*, das Schulz/Fischbacher/Thöni/Utikal durchgeführt haben und das eine Unterart des *Ultimatumspiels* darstellt.²⁷⁰

²⁷⁰ Schulz/Fischbacher/Thöni/Utikal, *Affect*, *Economic Psychology* 2014, 77 ff., aus dem abstract, dort ohne Absätze). https://en.wikipedia.org/wiki/Dictator_game (25. 1. 21): “The dictator game is a popular experimental instrument in social psychology and economics, a *derivative of the ultimatum game*. The term “game” is a misnomer because it captures a decision by a single player: to send money to another or not. Thus, the dictator has the most power and holds the preferred position in this “game.” Although

Ihnen geht es darum, die Auswirkung von Affekten auf *fares Verhalten* zu überprüfen. Dazu haben sie das Ausmaß vernünftiger Abwägungen (deliberation) reduziert, weil dieses Vorgehen die *Affekte* bestärkt: „*We investigate the impact of affect and deliberation on other-regarding decisions. In our laboratory experiment subjects decide on a series of mini-Dictator games while under varying degrees of cognitive load.*

Cognitive load is intended to decrease deliberation and therefore enhance the influence of affect on behavior. In each game subjects have two options: they can decide between a fair and an unfair allocation.

We find that subjects in a high-load condition are more generous - they more often choose the fair allocation than subjects in a low-load condition.

Our results underscore the importance of affect for basic altruistic behavior and deliberation in adjusting decisions to a given situation.”

So korreliert das Ausmaß des *Nachdenkens* mit der Steigerung der Fairness. Aber die Grundaussage lässt sich auch ergänzen. Neben der Vernunft beinhaltet danach bereits die *affektive Grundstruktur* des Menschen eine Neigung zu fairem Verhalten, allerdings in *verminderter* Form. Sie beruht auf einer tiefen genetisch verankerten Erfahrung des Vorteils von Kooperation. Sie bricht selbst dort durch, wo die Herrscher-Rolle nicht in Gefahr ist.

Die *zuteilende Gerechtigkeit* wird hier geprüft. Sie erscheint zwar im kurzfristigen Diktator-Spiel als *altruistisch*. Aber langfristig muss der „kluge“ Diktator aus egoistischen Gründen so handeln, wenn er über seine *Rolle* und damit verbunden sein *Selbstkonzept* nachdenkt. So kann er nur mit Mit-Spielern *weitspielen*. Sie können ihn am Ende sonst durch den *Spielverzicht* nach dem Tit-for-Tat-Prinzip bestrafen. Das Ausmaß dieser Markt-Freiheit hat auch jeder ökonomische Monopolist mitzubedenken.

Umgekehrt wird der nachdenkliche Diktator diese Art von angeblichen Almosen denjenigen Mit-Spielern zukommen lassen, die ihn im Gegenzug in seiner Rolle als *Diktator-Spieler anerkennen*. Zudem fehlt in der Spielanlage das Tit-for-Tat-Element des Schutzes, das mit einer politischen Diktatur im Sinne einer Hack-

the “dictator” has the most power and presents a take it or leave it offer, the game has mixed results based on different behavioral attributes. The results – where most “dictators” choose to send money – evidence the role of fairness and norms in economic behavior, and undermine the assumption of narrow self-interest when given the opportunity to maximise one’s own profits.”

Schutzordnung verbunden ist. Folgerichtig erscheint es dann aber auch, auf der nächsten Stufe die angeblich altruistischen Almosen der Diktatoren an ein faires *Pflichtensystem* zu binden.

2. *Alfa-Tier-Stress und dessen Kosten*. Der Diktator entspricht dabei dem männlichen Alfa-Tier in einer Hack-Schutz-Gruppe. Für ihn persönlich gilt nun, dass die höchsten Alfa-Tiere selbst unter besonders hohem Stress-Druck stehen.²⁷¹

Gesquiere et al. erklären: “... *the highest-ranking (alfa) males...exhibited both high testosterone and high glucocorticoid levels. In particular, alfa males exhibited much higher stress hormone levels than second-ranking (beta) males, suggesting that being at the very top may be more costly than previously thought.*”

Aber es gilt auch für sonstige Ober-Tiere: “*high-ranking males had higher testosterone and lower glucocorticoid levels than other males, regardless of hierarchy stability*”.

Aber auch die genetischen Gründe liefern *Gesquiere et al.* in ihrer Einleitung: “*High-ranking primates... tend to experience higher reproductive success and/or greater offspring quality as measured by survival, growth rates, and accelerated maturation. Social rank also influences health.*”

Doch auch den Preis benennen sie: “*However, attaining and maintaining high dominance rank may entail substantial energetic costs, especially for males, if high-ranking individuals are involved in more agonistic and sexual activities*”.

3. *Reizbarkeit und männliche Hormone*. Die Unterdrückung oder auch Beherrschung der impulshaften Reizbarkeit (Excitability) erweist sich als ein Status- und als ein Stress-Element, wie eine andere Primaten-Studie nahelegt.²⁷²

²⁷¹ Gesquiere/Learn/Simao/Onyango/Alberts/Altmann, *Life, Science* 2011, 357 ff. (“Life at the top: rank and stress in wild male baboons”, aus dem abstract und der Einleitung.).

²⁷² Tkaczynski/Ross/Lehmann/Mouna/Majolo/MacLarnon, *expression*, *R Soc Open Sci.* 2019 Sep, 6(9), so der Titel, zudem aus dem abstract, ohne die Hervorhebungen: ”In this study, in wild Barbary macaques (*Macaca sylvanus*), consistent inter-individual differences were observed in both sexes for GC activity (faecal glucocorticoid, fGC concentrations), but not GC variation (coefficient of variation in fGC concentrations). The expression of the behavioural syndrome ‘Excitability’ (characterized by the frequencies of brief affiliation or aggressive interactions) was related to GC activity in males but not in females; *more ‘excitable’ males had lower GC activity*. The absence of this relationship in females highlights that state-behavioural syndrome associations *may not be generalizable* within a species and that *broader sex differences in state need to be*

Weibliche Makaken-Primaten verfügen, wie diese Untersuchung ebenfalls belegt, über eine etwas andere Stress-Biochemie. Ihr Ergebnis lautet: *“Repeatable glucocorticoid expression is associated with behavioural syndromes in males but not females in a wild primate.”*

Auch *Gesquiere* et al. beziehen sich ausdrücklich insbesondere auf die *männliche* Biochemie.

Auch die Kriminologen *Broidy/Agnew* setzten ähnlich an und verflochten diesen Gedanken mit *Agnews* „General Strain Theory“ zur Erklärung von Kriminalität. *"the authors suggest that gender differences in types of strain and the reaction to strain help one understand the gender gap in criminal behavior."*²⁷³

4. *Diskussion*. Zunächst geht es nur, aber immerhin darum, die chemische Mechanik eines Impulses zu beschreiben. So bleibt das Gegen-Element des „Inhibitory control“. Auch muss jedes Lebewesen lebensgefährliches Verhalten vermeiden. Es geht also nur um eine erhöhte männliche Risikobereitschaft ohne akute Lebensgefahr, und sie erweist sich vor allem bei jungen Primaten-Männern größer.

Jede Übertragung auf den Primaten Mensch ist außerdem grundsätzlich nur naheliegend, aber nicht zwingend. Stets aber handelt sich um ein existentes genetisches Grundangebot der Biochemie, über deren Elementen wir Menschen nachweislich verfügen.

Das Spiel mit ihrer Ausprägung stand schon dem ersten Vormenschen für seine genetische Entwicklung offen. Dabei bleibt das konkrete Ein- oder Ausschaltung oder die Art und Umfang der Umsetzung beim *instinktarmen Kind-Primaten Mensch* im Einzelnen zu prüfen. Aber erhebliche *Instinktreste* sind grundsätzlich auch dem Menschen eigen. Der Naturalismus wird sie betonen und auf die *Plausibilität* hinweisen.

Die Instinkt-Erbschaft erweist sich für ihn umso wirksamer je biologisch-*existenzieller* ein Verhaltensmuster ist. Ansonsten hebt den Menschen das freie Spielen-Können heraus, das häusliche Schutzräume und zusätzliche Energie voraussetzt und das die Schaffung genähnlicher informative Ideen-Meme und gesamter künstlicher Welten erlaubt.

considered for understanding the emergence and maintenance of behavioural syndromes.”.

²⁷³ Broidy/Agnew, *Gender, Crime and Delinquency*, 1997, 275 ff., (“Gender and Crime: A General Strain Theory Perspective, *Crime and Delinquency*”), aus dem abstract.

Jedes erziehende Alfa-Elternteil, also grundsätzlich jeder Mensch, tritt zwar seinen Kindern gegenüber als eine Art von Diktator auf. Das prägt auch sein Selbstkonzept. Gemeint ist aber wie bei allen Primaten die politisch-soziale Ebene des Status gegenüber den Nächsten der Erwachsenen und Mündigen. Und auf ihrer Ebene treiben auch Politiker noch halbgeschützte Machtspiele.

Vereinfacht vermögen die zumeist männlichen Alfa-Tiere die Alfa- oder auch die Chef- oder CEO-Position *nicht* auf Dauer zu behalten. Sie müssen also *mittelfristig* ihren Macht-Vorteil nutzen. *Langfristigkeit* kann nicht ihr Ansatz sein. Ihre Machtmittel, wie Größe und Waffen, entwickeln sie dabei, weil naturvernünftig, im Kampf um „survival of the fittest“. Mit Gewalt, die die effektivere Drohung mit einschließt, betreiben und organisieren sie nach außen den Schutz gegenüber Räubern, und zwar mit denselben Mitteln wie die Räuber. Nach innen stehen ihnen dieselben Raubmittel zur Herrschaft zur Verfügung.

Die Beherrschten dagegen können mit *weniger Stress* dem *Schwarm* ähnlich kooperieren und *langfristige* Vorteile ziehen. So ergibt sich auch

- eine *Stress-Balance* zwischen dem *Schwarm*- und dem *Raubprinzip*.

Aber die friedliche Schwarm-Kooperation und ihr Nutzen an Zugewinn in jeder Lebensgemeinschaft bei Weitem. Daraus folgt auch, dass der mittelfristige denkende räuberische Diktator mit erhöhtem Stress und sonstigen Aufwand zur Machterhaltung zugleich weniger zuteilende Gerechtigkeit aufbringen kann.

Diktatoren und alle Rangkämpfer müssen und werden also „*affektiver*“ agieren und also, wenn sie an der Macht sind, auch *ungerechter*. Die Neigung zur „Kriminalität der Mächtigen“ ist damit vorprogrammiert und ebenso der „Ruf nach Gerechtigkeit“ der Beherrschten, die bei Diktatoren in Widerstand (Art. 20 IV GG) und Rebellion münden kann.

Dagegen erträumt der (demokratische Wahl-Volks-) Schwarm eine absolute *langfristige* Gleichheit von eigenen Rechten ohne echtes Zentrum.

Für die Population oder Gruppe gilt es dann, die politische und die rechtliche *Mitte* ständig neu zu finden, und zwar für den klugen Diktator wie für den klugen Demokraten. Deshalb muss die Klugheit entweder durch Bonus-Leistungen und Reputation attraktiver oder durch Bußen und Bemakelung unattraktiver gemacht werden. Institutionalisierte Ausgleichssysteme von Recht, Politik und Ethik sehen sie vor und dienen der systemischen unumgänglichen Selbstorganisation.

Beide, *Schwarm- und Raubveranlagung*, stecken im Vielfachwesen Mensch; er zeigt sich immer sowohl als friedlicher Sammler, als auch als aggressiver Beutejäger.

Aber es gibt auch die dritte und besondere humane Sonderwelt des ursprünglich kindlichen Spieles. Gesamte *Zivilisationen* mit Ihren Ideen-Memen entstehen daraus. Die vielen Arten der Erfahrungswissen *symbolisierenden* Sprachen, die aber nur die Buchstaben-Codes der *Genetik* nachahmen, bezeugen dies,

Kinder agieren bekanntlich weit *risikoreicher* und sind dennoch mit weit *weniger Stress* belastet.²⁷⁴ Also stellt ein ursprünglich kindliches Spielverhalten eine wichtige Art der *friedlichen Zivilisation* dar.

Das anhaltende Einüben in scheinbar kindliche Spiele stärkt stressarm die *Ethik* der *Wechselseitigkeit*. Verbrechen wiederum bilden im Kern mit Stress und Machtgefühlen ausgestattete Verstöße gegen diese *Spiel-Ethik*. Der Straftäter erhebt sich zum Diktator über die Spielethik.

Der Strafvollzug wiederum sollte auch deshalb Spiele (auch als Sport und Theater) betreiben und organisieren und zur Resozialisierung nutzen. Nicht selten fehlt es den erwachsenen Wiederholungstätern auch am stressarmen Spielen in der Kindheit. Kindheit lässt sich zwar nicht nachholen, aber das faire Spielen lässt sich, wie eine zweite Sprache, spielerisch erlernen. Nur bedarf es dazu auch im Vollzug geschützter Sonderräume.

III. Tatstraf-Spieltheorie: Altruismus des Strafens (*Fehr/Gächter*); *Fehr/List*: Gewinn durch Verzicht auf mögliche Tatstrafe; Egalitäts-Element im Strafen (*Fowler/Johnson/Smirnov*)

1. *Altruismus des Strafens (Fehr/Gächter)*. Das Wort vom „Altruismus des Strafens“ erfasst neben der bloßen Nutzen-Rationalität auch einen Begriff der Ethik und mit ihm auch ethische Gerechtigkeitsgefühle, etwa im Sinne von *Martha Nussbaum*.

²⁷⁴ Gibbons, evolution, Science, 2014, 405 ff. Gibbons vergleicht eindrucksvoll: “*Very young animals—2- to 3-month-old puppies, for example—are naturally less fearful and produce less stress hormones. During that time, puppies exposed to friendly humans can learn to cooperate with people. Prolonging that period of development favors such learning, crucial to domestication.*”

Dazu ist zunächst auf das bekannte ökonomistische Spiel-Experiment von *Fehr/Gächter* hinzuweisen. Mit ihm werden das *Gefangendilemma*-Spiel mit seiner Tit-for-Tat-Lösung und das einstufige *Ultimatum*-Spiel noch einmal verfeinert. Dazu werden es nicht mehr unmittelbar auf die Kooperation, sondern auf das Strafen zugeschnitten, das dann allerdings seinerseits dazu dienen soll, das Kooperationsprinzip zu stabilisieren.

Vereinfacht können die Spieler eine zuvor gewährte Summe privat behalten oder in ein öffentliches Gut (Projekt) investieren. Davon erfahren die anderen und sie können die Egoisten in einem zweiten Schritt auf eigene Kosten strafen. Sie absolvieren dieses Spiel dann mehrfach und die Gruppen werden immer neu zusammengesetzt.^{275/276} Die Spieler bleiben anonym, können also weder eine Reputation aufbauen noch Objekte emotionaler unmittelbare Vergeltung sein.

Fehr/Gächter erläutern: “*It is not only the punishment opportunity (that is, the non-executed punishment threat) but also the actual punishment that raised cooperation levels.*”²⁷⁷

Die Autoren betonen die Bedeutung der *kollektiven* und damit „altruistischen“ Spiel-Strafe und arbeiten dabei mit *Kosten- und Nutzen-Punkten*. „*Here we show experimentally that the altruistic punishment of defectors is a key motive for the explanation of cooperation. Altruistic punishment means that individuals punish, although the punishment is costly for them and yields no material gain.*”

*We show that cooperation flourishes if altruistic punishment is possible, and breaks down if it is ruled out. The evidence indicates that negative emotions towards defectors are the proximate mechanism behind altruistic punishment.*²⁷⁸

²⁷⁵ Fehr/Gächter, *Cooperation*, *Economic Review*, 2000, 980 ff. (“Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments”), abstract, ohne die Hervorhebungen: “This paper provides evidence that free riders are heavily punished even if punishment is costly and does not provide any material benefits for the punisher. The more free riders negatively deviate from the group standard the more they are punished. As a consequence, the existence of an opportunity for costly punishment causes a large increase in cooperation levels because potential free riders face a credible threat. We show, in particular, that in the presence of a costly punishment opportunity almost complete cooperation can be achieved and maintained although, under the *standard assumptions of rationality and selfishness*, there should be no cooperation at all. We also show that *free riding causes strong negative emotions among cooperators*. The intensity of these emotions is the stronger the more the free riders deviate from the group standard. Our results provide, therefore, support for the hypothesis *that emotions are guarantors of credible threats.*”).

²⁷⁶ Dazu auch Laue, *Evolution*, 2010 221 ff.; zudem interdisziplinär: Nowak/Highfield, *Intelligenz*, 2013 („Kooperative Intelligenz: Das Erfolgsgeheimnis der Evolution“), 250.

²⁷⁷ Fehr/Gächter, *Punishment*, *Nature*, 2002, 137 ff., 138.

Auch die Prävention bedenken sie an anderer Stelle, indem sie folgern: *“Potential free-riders, therefore, can avoid or at least reduce punishment by increasing their cooperation levels. This, in turn, suggests that in the presence of punishment opportunities there will be less free riding.”*²⁷⁹

2. Gewinn durch Verzicht auf mögliche Strafe. Fehr/List verfeinern diese Aussagen noch einmal um einen wesentlichen Aspekt, wenn sie nach einem weiteren Experiment erklären können: *„the availability of penalizing incentives also creates hidden returns: if a principal expresses trust by voluntarily refraining from implementing the punishment threat, the agent exhibits significantly more trustworthiness than if the punishment threat is not available. Thus trust seems to reinforce trustworthy behavior. Overall, trustworthiness is highest if the threat to punish is available but not used, while it is lowest if the threat to punish is used.”*²⁸⁰

Demgemäß gilt also: Strafgesetze müssen also vor allem vorhanden sein und die Strafberechtigten müssen damit klug umgehen und auch „verhandeln“ können. - Strafen sollten danach also besser nur *gelegentlich* vollzogen werden, um ihre Geltung zu belegen. Aber, so ist zu ergänzen, auch deshalb, um *Dauerbetrüger* dann doch damit zu erfassen und dann auch mehrfach zu bestrafen.

Auch stellen die Autoren ein scheinbar paradoxes Strafbedürfnis ihrer beiden Gruppen von Probanden fest: *“Paradoxically, however, most CEOs and students use the punishment threat, although CEOs use it significantly less.”*

Offenbar bedarf es dieser Emotionen. Aber kluge Herrscher kontrollieren die ihren. Sie wissen um die *Zwiespältigkeit* der Signale, die von Drohungen an Mitarbeiter und potenzielle Partner ausgehen.

Sie lassen sich dadurch *verfremden* und zudem kanalisiert, dass *dritte Personen* und möglichst neutrale und übermächtige *Eltern-Institutionen* „für alle gleich gültig“ mit Tit-for-Tat-Bußen drohen und sie gelegentlich auch umsetzen

²⁷⁸ Fehr/Gächter, Punishment, Nature, 2002, 137 ff. („Altruistic Punishment in Humans“), aus dem abstract. Zudem 982: “At the second stage, subjects are given the opportunity to simultaneously punish each other after they are informed about the individual contributions of the other group members”, und zwar unter anderem aufgeteilt: bei Fremden oder bei Partnern oder in einer Kontrollgruppe ohne Strafe oder zufällig.

²⁷⁹ Fehr/Gächter, Cooperation, Economic Review, 2000, 980 ff. (“Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments”), 980.

²⁸⁰ Fehr/List, Costs, European Economic Association, 2004, 743 ff. Fehr/Gächter, Cooperation, Economic Review, 2000, 980 ff. (“The Hidden Costs and Returns of Incentives-Trust and Trustworthiness among CEOs”), aus dem abstract.

strafen. Wichtig ist ferner, das wissen insbesondere CEOs, sich mit einer eigenen *Netzwerk-Koalition* von Beta-Tieren zu umgeben.

3. *Grundsätzliche Diskussion.* Die Erkenntnisse dieser Tatstraf-Spielexperimente mit *realen* Menschen als Spielern beeindrucken. Sie bestätigen auf ihre *ökonomistische und damit auch naturalistische* Weise „Sinn und Zweck des Strafens“.

Allerdings gilt es sie einzuordnen. So schränken die Autoren von vornherein ein: *“To rule out that repetition created cooperation or punishment through direct reciprocity reputation, the group composition changed...that no subject ever met another subject more than once.”*²⁸¹

Das Bilden von *kooperativen* Kartellen oder *Koalitionen* und allgemeine Erwerben von *Reputation* spielen eine weitere wichtige, hier aber zu Recht ausgeblendete Rolle.

Dennoch arbeitet die *Strafethik* ständig mit einer Art von Spiel- und dem Spielermodell des idealen Marktes. So begründen wir die Strafe mit der „Vergeltungsgerechtigkeit“, die sich schon sprachlich auf das „Geld“ bezieht und die wir in ihrer positiven Form auch „Tauschgerechtigkeit“ nennen.

Doch ist für die *Freiheitsstrafe* im Positiven wie im Negativen zu bedenken, dass es ursprünglich *Familienverbände* als „Spieler“ oder die „Akteure“, also die „Täter von Taten“ waren, die „auf dem Markt“ im Wettbewerb agierten. *Familiäre Wirtschaftseinheiten*, wie Sippen oder Clans, konnten gegebenenfalls über das Leben oder die Versklavung verhandeln, wie sich auch die Zwangsverheiratung einzelner Mitglieder betreiben und Söhne austauschen konnten. Insofern gilt die Marktidee, aber sie erfasst nicht die einzelnen Menschen. Zugespitzt kann der Staat *generalpräventiv* mit der Todesstrafe sogar das Leben einiger Mitglieder spielerisch für die Bekräftigung der höheren Idee der Gerechtigkeit opfern, aber der einzelne Mensch kann es nicht, er kann dann nicht weiterspielen.

Aus politischer Sicht nimmt die Vergeltungs- oder Gerechtigkeitsethik, die auf Marktgedanken zurückgreift, also offen oder verdeckt einen *sozialen* Ansatz ein, sobald sie über das „Leben“ von Mitgliedern, lies Mitspielern, verfügt. Die Großgesellschaft kann die soziale Existenz von einzelnen Mitgliedern fast „frei“ riskieren, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Im Gegenteil, auch die Demokratie bedarf eines staatlichen Gewaltmonopols zur Selbstorganisation und

²⁸¹ Fehr/Gächter, Punishment, Nature, 2002, 137 ff., 138.

zudem eines Rechtssystems zur ideellen Selbstrechtfertigung (vgl. Art. 20 GG). Dazu muss sie ständig gerechte Gewalt in ritueller Weise ausüben.

Aus der Sicht des *einzelnen* Menschen (Art. 1 I, 2 I GG) passen die Spielmodelle und die einfachen Gerechtigkeitstheorien also noch gut für die *Geldstrafe*. Sie erklären also die *statistisch* übergroße Mehrheit der realen Strafen.

Aber das Spielmodell ist so betrachtet nur bedingt auf den *Strafvollzug* zu übertragen. So kann ein Mensch nur bedingt über seine Lebenszeit „verfügen“. Die äußersten Grenzen dafür sind an anderer Stelle ausgeführt, und zwar im deutschen Sanktionssystem, das auch die bedingte Entlassung anbietet und den Freigang vorhält.²⁸² So müssten *Fehr/Gächter* zusätzlich den Sprung von der bloßen *Spielstrafe*, etwa auch einer Geldstrafe, hin zur vollstreckten *Freiheitsstrafe* erklären, die den *Spieler* auf längere Zeit „aus dem Spiel“ nimmt.

Da zudem im Spielmodell zudem alle unfairen Akte für die übrigen Teilnehmer *offenkundig* sind. Es fehlt jedenfalls zumeist auch der Umgang mit der *Dunkelziffer*. Danach reicht dem sozialrealen Rechtsstaat offenbar faktisch ein *selektives exemplarisches Strafen* aus.²⁸³

Ferner werden aus naturalistischer Sicht die ganzheitlichen *Mit-Menschen* zu einen bloßen „Spieler“ reduziert. Dazu passen das personale Grundmodell des rollenhaften Liberalismus und die *Hobbes*-Vorstellung vom Recht als per Vertrag vereinbarter Spielregel.

Genauer betrachtet nehmen wir dazu vom Zwei-Personen-Spiel des Gefangenen-Dilemmas Abstand. Denn bloß einmalige Kooperationsverweigerung reicht nicht mehr, das aktive Einsperren wird verlangt. Wir wechseln zur hoheitlichen Rolle eines spiel-ökonomischen *Marktwächters* hinüber. Der Strafende begreift sich *nicht* mehr als ein Mitspieler, sondern er versetzt sich schnell in die *Alfa-Status-Rolle* des Richters im Sinne des Gemeinwohls. Dieser Rollenwechsel ist uns einen Preis wert. Aber der Preis ändert nichts daran, dass wir den Rollenwechsel vornehmen.

²⁸² Montenbruck, *Straftheorie II*, 2020, 10. Kap. IV („Langzeitstrafen: autonome Einwilligung in das Risiko nur für mittelfristige Strafen, 458 ff.).

²⁸³ Zudem diesem Problem: Streng, *Sanktionen*, 2012, I, 3 („Das Dunkelfeld der Kriminalität – ein Generaleinwand gegen die Straftheorien?“); Mathiesen, *Gefängnislogik*, 1989, 100 ff., u. Hinw. auf die Untersuchungen zur „Selective Incapacitation“ von Greenwood/Abrahamse, *Incapacitation*, 1982; Chaiken, *Varieties*, 1982; die Methodenkritik daran von Hirsch, *Past*, 1986, 110 ff.; sowie in Auseinandersetzung mit Wilson, J. Q., *Thinking*, 1983, u.a. 171 ff.

Anders gewendet fühlt sich der kalte Spieler plötzlich als *Mensch* vom Betrug „beleidigt“ und entrichtet um seines Selbstbildes willen diesen Preis. Dieses Strafgefühl, das ihn motiviert, kurzfristige Verfahrenskosten scheinbar altruistisch auf sich zu nehmen, unterliegt aber der *biologischen Vernunft*. Denn mit diesem Verhalten ist, auch für den Spieler selbst, die Aussicht auf die *langfristigen* Vorteile reibungsloserer Kooperation verbunden.

Strafe wirkt also präventiv, und zwar jedenfalls auf der ökonomischen Ebene von Kostenpunkten, vereinfacht für den Bereich der *Geldstrafe* (samt belastendem Prozess und bemakelndem Schuldspruch), also hauptsächlich im großen Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikten.

Aber das Spiel-Modell verändert sich schon einmal, wenn auch der Täter *nicht* vorrangig ökonomische Vorteile erstrebt, sondern mit *Gewalt* seinen Status, etwa in einer Sonder-Gruppe, verbessern will oder wenn er selbst schon handelt, weil er sich in seinem Alfa-Status-Selbstbild beleidigt fühlt.

4. *Egalitäts-Element im Strafen.* Fowler/Johnson/Smirnov deuten *dieselben Daten* anders: „Using Fehr and Gächter's original data, we provide an alternative analysis of their experiment that suggests that egalitarian motives are more important than motives for punishing non-cooperative behaviour. This finding is consistent with evidence that humans may have an evolutionary incentive to punish the highest earners in order to promote equality, rather than cooperation.“²⁸⁴

Dieser *Schwächungsgedanke* oder auch die *Neid-Deutung* lassen sich, um ein *zusätzliches* Motiv, und zwar hier wieder beim individuellen Wettbewerb um einen höheren Status, begreifen. „Wenn ich nicht durch Straftaten unberechtigte Vorteile haben darf, dann soll es auch kein anderer“. Wer mit der Strafbegründung der *positiven Generalprävention* „die Rechtstreue der Allgemeinheit“ durch das Strafrecht erhalten will, der beschreibt zwar ein öffentliches Gut (public good oder strafrechtlich einen Gemeinschaftswert) im Sinne von *Fehr/Gächter*. Aber er assoziiert zugleich, dass sich anderenfalls mit der Allgemeinheit auch viele „freie“ *Einzelne* nicht rechtstreu verhalten würden. Beide Sichtweisen, die freiheitlich-individuelle und die sozial-kollektive, gehören in der westlichen Demokratie zusammen.

Dazu passen auch die Aussagen von *Bowler/Gintis*, wenn sie für die emotionale Seite des Strafens den Gedanken der *Individualprävention* zurückstellen und erklären: “the experiments of Ernst Fehr and his collaborators, as well as

²⁸⁴ Fowler/Johnson/Smirnov, Behaviour, Nature, 2005 1 und 32, aus dem abstract.

Fudenberg and Pathak, show that inflicting punishment on norm violators is a strong human motive quite independently of the desire to modify the target's behavior."²⁸⁵

Für den *Täter* soll die Schmerz-Strafe also zwar eine Lehre sein, aber für die *Strafenden* bildet sie die *Befriedung* eines starken Bedürfnisses. Der biologische Sinn für die Emotion, Straftäter vor allem zu *schädigen*, besteht dann darin, einen *Wettbewerber* in seine Status-Schranken zurückgewiesen zu haben.

Stets, so wird sichtbar, bedarf es überhaupt eines starken Antriebes (aus Wut-, Zorn- oder auch Angst- und Frust), um die hohe eigene *Kostenschwelle* für das nachträgliche Strafen zu überwinden. Im Groben gilt dasselbe wie für die Fortpflanzung oder die Brutpflege, der Genträger muss dafür *biochemisch* belohnt werden. So handelt er für die innere Belohnung und nicht für den externen klugen Zweck.

Erst das Nachdenken des Menschen über Sinn und Zweck offenbart die Vernunft und die Grenzen des Strafens und kann auch auf diese Weise Art und Umfang steuern. Dazu treibt den Denker wiederum und ebenfalls biochemisch belohnt die kindliche Neugier, die doppelte Befriedigung, die Welt etwas besser zu verstehen und dann auch in Teilen beherrschen zu können.

So erfahren schon mitfühlende *Beobachter* des Strafens die Existenz einer höheren über-elterlichen Gerechtigkeit und fühlen das kindliche *Spiel-Glück*, nicht selbst von einer unerforschlichen Über-Macht, etwa des Schicksals, dazu ausgewählt zu sein.

Schließlich wirkt aus genetischer Sicht auch der kollektiv-hierarchische Gedanke der *Kin-Selection* in der Idee der *Nation von Vaterland und Muttersprache* fort, die nur mit Mühen zu Europäischen Union oder zur Vereinten Nationen führen kann. So erhöhen sich die Strafenden in den einzelnen *Staaten kollektiv* selbst, wenn öffentliche Strafen im „Namen des Volkes“ stattfinden. Sie fühlen sich als Teil eines Herrscher-Volkes.

Aber aus universeller Sicht hindert gerade ihre Genetik die Genträger an der *freien* Kooperation mit *Peer-Freunden* und jeder Art von Nächsten als *Gleichen*. Deshalb verfügen wir über zwei Arten von Netzwerken,

- als Genträger den genetischen *Familien* bis hin zu Nationen und
- als individuelle Lebewesen über die *Netzwerke der Freunde und Nächsten* (zumindest) bis hin zu den allgemeinen Menschenrechten.

²⁸⁵ Bowles/Gintis, species, 2011, 165.

Das private Freundesprinzip können wir nach dem *Schwarmmodell* einfach und ohne nationale Grenzen *verallgemeinern*: Wenn jeder einzelne Mensch *stets* seine wenigen privaten *Nächsten-Freunde* mitfühlt und respektiert und jeder dieser mit zusätzlichen eigenen Freunden, dann sind am Ende alle als Nächste von Nächsten miterfasst,

Gemeinsame Übungen, wie der Handel oder Sport, und geistige und musische Kommunikation stellen dann wie im Schwarm eine weltweite „Resonanz“ her, die mit „Respekt“ einhergeht.

Wie immer lohnt die Vielfalt der Mutationen. Sie belegen individuell und Kollektiv auch die eigene Macht: Man kann sich sichtbar leisten, wie der männliche Pfau sein Federkleid. Je *energetisch autonomer* sie sind, desto mehr können sie zum Common-good ihrer Populationen beitragen.

Mit dem Schwarmmodell sind allerdings zugleich auch dessen Grenzen mitzudenken. Die biologischen Evolution verlangt nach „Mutation und Selektion“. Zur Selektion bedarf es einer entsprechenden „hoheitlichen Selbstorganisation“ im Interessen des ganzen Systems. Das ist der bekannte systemisch-gesellschaftliche Ansatz.

Aber die *Biologie* muss im Sinne des „egoistischen Gens“ auch die *einzelnen* realen *Genträger* mitberücksichtigen. Ohne physische Träger existieren die Genen nicht, auch wenn die Gene sie mit dem Generationswechsels etc. opfern können. Die Genträger sind insofern „geborenen Mitspieler“. Insofern überzeugt die entsprechende Aussage der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte von 1789.

Mit Blick auf die Hack-Schutz-Ordnungen gilt zudem: *Natürliche Alfa-Tiere* besonderer Art sind alle Säugetiere, die in die Positionen von *erziehenden* und *schützenden* Eltern einrücken (können). In der Gemeinschaft bilden sie zudem dann maßgebliche Beta- und Gamma-Tiere, wenn sie mit ihren Kindern grundsätzlich die Gruppe wechseln könnten. In diesem Sinne der „Kinselection“ sind sie lokale *politische Mitspieler*, und sie verfügen über einen entsprechenden *Status* unter ihren Gleichen und Nächsten.

Dennoch bildet die *Kooperation* nach dem einfachen Tit-for-Tat-Modell die Voraussetzung für jede Art der biologischen Evolution und auch für die physikalischen Emergenz. Deshalb helfen uns auch die komplexeren Spielmodelle, die darauf aufbauen und die die unfassbare Wirklichkeit auf recht einfache *Experimente* reduzieren.

IV. Tatstraf-Spieltheorie: zur Verankerung im Gehirn (Egas/Riedl), zur kostengünstigen Gruppenstrafe (Bowles/Gintis); Straf-Inspektoren-Spiel: “Fighting Crime Cycles” (Helbing et al.)

1. *Verankerung im Gehirn.* Egas/Riedl bauen auf Fehr/Gächters Ansatz auf und variieren ihn. Ihnen geht es ebenfalls um die “*economics of altruistic punishment and the maintenance of cooperation*”.

Sie erklären: “*Our results show that cooperation is only maintained if conditions for altruistic punishment are relatively favourable: low cost for the punisher and high impact on the punished. Our results indicate that punishment is strongly governed by its cost-to-impact ratio and that its effect on cooperation can be pinned down to one single variable: the threshold level of free-riding that goes unpunished.*”

Sie fügen zudem aus der Sicht der Emotions- und Hirnforschung an: “*Our results are consistent with the interpretation that punishment decisions come from an amalgam of emotional response and cognitive cost–impact analysis...*”²⁸⁶. Damit erfassen sie zusätzlich auch das *Strafbedürfnis*.

Sie fahren fort: “*...and suggest that altruistic punishment alone can hardly maintain cooperation under multi-level natural selection.*” So zeigen sie auch eine Grenze des einfachen Strafens auf.²⁸⁷

Diskussion. Begrenzt ist auch dieses Experiment dadurch, dass es nur um Geld geht, das zudem zuvor zugeteilt wurde. Deshalb waren weder die Leben der

²⁸⁶ Egas/Riedl, *economics*, Proc Biol Sci. 2008, 871 ff., aus dem seitenlosen Online-Text am Ende: “supported by the recent neuro-economical findings”, unter anderem von: “Knoch/Pascual-Leone/Meyer/Treyer/Fehr, *Fairness*, Science 2006, 829 ff (aus dem abstract: “Humans restrain self-interest with moral and social values. They are the only species known to exhibit reciprocal fairness, which implies the punishment of other individuals' unfair behaviors, even if it hurts the punisher's economic self-interest. Reciprocal fairness has been demonstrated in the Ultimatum Game, where players often reject their bargaining partner's unfair offers..... Here we show that disruption of the right, but not the left, dorsolateral prefrontal cortex (DLPFC) by low-frequency repetitive transcranial magnetic stimulation substantially reduces subjects' willingness to reject their partners' intentionally unfair offers, which suggests that subjects are less able to resist the economic temptation to accept these offers. Importantly, however, subjects still judge such offers as very unfair, which indicates that the right DLPFC plays a key role in the implementation of fairness-related behaviors.”)

²⁸⁷ Siehe auch Bowles/Gintis, *species*, 2011, 150 ff. (“Coordinated Punishment”); 156 ff, (“Altruistic Punishment in a Realistic Demography”), 159 ff. (“The Emergence of Strong Reciprocity”), 163 ff. (“Why Coordinated Punishment Succeeds”).

Bestraften noch die der Strafenden *existenziell* gefährdet. Es geht also in etwa um das Niveau von Vermögensdelikten und Geldstrafen.

Bei rein ökonomischen Kosten-Nutzen-Modellen ist die allgemeine Deutung wenig mitbedacht, die sich mit dem gemischten *Hawk-Dove-Modell* und dem *Biotop-Gedanken* verbinden lässt. Raubtiere haben ihren Nutzen von der *Evolution* ihrer Beute. Das räuberische Jagen und das friedliche Sammeln prägten schon das Leben der ersten Hominiden.

Die *disruptiven* Vermögens- und Eigentumsdelikte treiben die Wirtschaft an. Die Gewaltdelikte von innen und außen erzwingen erst einen Schutz-Staat und ein Polizeisystem mit einem Gewaltmonopol. Sie führen auch erst zu privaten und professionellen Seelsorgern etc.

Der Krieg gilt mit *Heraklit* recht zugespitzt als der *Vater aller Dinge*. Das Feuer führt zumindest auch zu den Feuerwaffen. Der „duale Use“ ist nach dem Bild des Messers, das die Hominiden früh schon aus Feuerstein geschlagen haben, auch mit vielen Erfindungen verbunden.

Neben dem „Erhalt“ benötigen wir die Veränderungen als Antrieb zur „Evolution“. Wir müssen dann nur mit Ausgleichsprozessen eine fiktive Binnen-Balance (wieder) herstellen. Deshalb umfasst das Recht neben dem Schadensersatz als *ultima ratio* auch die Strafe. Es erträgt aber auch eine hohe Dunkelziffer.

Opfer von Kriminalität oder auch Kriegen zu werden, stellt insofern ein *Sonderopfer* für die Lebendigkeit und die Entwicklung der Gesellschaft dar, die sich aufgrund dessen ständig wieder reorganisieren muss und auch kann.

2. *Kostengünstige Gruppenstrafe (Bowler/Gintis)*. Auf der Grundlage unter anderem von *Fehr/Gächter* und mithilfe eigener Untersuchungen bieten *Bowler/Gintis* ebenfalls eine *verfeinerte* Kosten-Nutzen-Rechnung an.

Sie erklären: “*Punishment reduces the gain to free-riding, and may induce even entirely self-interested individuals to cooperate. Thus groups with more punishers can sustain more cooperation.*

Such punishment is altruistic so long as a single punisher would have higher payoff by refraining from punishing.

Punishment is costly to the punisher and the target alike, but unlike unconditional altruism, the costs to punishers are greatly reduced when they are common.”²⁸⁸

Offenkundig beruht das Strafen danach vorrangig *nicht* auf einer *kulturellen* Entwicklung, sondern bildet insofern das Ergebnis eines *genetischen Experimentes*, welches das Strafbedürfnis als Teil des Gerechtigkeitsgefühls herausgebildet hat. Die genetische Veranlagung schließt aber auch nicht aus, den Straftrieb religiös zu überformen, weitgehend abzumildern oder durch Erziehungsmaßnahmen zu ersetzen. Der ideale „Schwarm“ benötigt keine Strafe, weil sich alle an die Regeln halten. Die Freiheit „von“ Kreativität muss also auch einen beachtlich *evolutionären* Vorzug bieten.

Die Straftaten lassen sich mit den Worten von *Bowler/Gintis* dann folgendermaßen mit *kurzfristiger* Lust und *langfristigem* Nutzen begründen: *“But even if our genetic development in a cooperative social context has mitigated the extreme short-term benefits of lying, cheating, killing, stealing, and satisfying immediate bodily needs, such as wrath, lust, greed, gluttony, sloth, we nevertheless have a fitness-reducing bias toward behaviors that produce immediate satisfaction at the expense of our long-run well-being”*.²⁸⁹

So regiert nach dem liberalen Nutzen-Modell das Prinzip des *Gen-Egoismus*. Den Raub im weitesten Sinne müssen die anderen Genträger aus *genegoistischen* Gründen mit kollektiven Übelzufügungen *bekämpfen* und zudem die Egoisten und damit auch sich selbst zugleich mit dem gesicherten kleineren langfristigen Vorteil einer Kooperation *locken*.

Ferner geht es aus dieser Nutzen-Sicht nicht mehr vorrangig um die Spielgerechtigkeit „an sich“, bei der freie Spieler handeln, sondern zumindest auch um den Ausgleich eines solchen Nutzens, der dem Täter kraft seiner derzeitigen sozialen Rolle nicht zusteht, *innerhalb* eines sozialen „Jedem-das-Seine“-Systems. Er bedroht somit *auch* die gegenwärtige *Rang- oder Rechtsgüterordnung*. Die Strafe entzieht ihm deshalb den unberechtigt erlangten sozialen Rang und befriedigt die Gerechtigkeitsgefühle. Der Täter soll damit vorrangig und auf Zeit *entmacht* werden.

Aber zunächst agieren wir noch *spielerisch* mit *Denkzettelstrafen* (Prozess, Schuldspruch und Geldstrafe) und lassen den Täter grundsätzlich weiter mitspielen.

²⁸⁸ Bowles/Gintis, species, 2011, 192 (ohne die Absätze).

²⁸⁹ Bowles/Gintis, species, 2011, 148.

Anders sieht es aus, wenn von ihm Mitspieler getötet oder schwer *traumatisiert* werden. Dann muss der Täter *entmacht* werden, und zwar auch, um das *Gerechtigkeitsgefühl* der *mitfühlenden Dritten* zu bedienen (Strafe als positive Generalprävention).

Wie jedes Konzept, so ist auch dieser ökonomistisch-emotionale Ansatz zu ergänzen:

So verdrängen auch diese Autoren in ihren Spiel-Modellen zumeist die hohe *Dunkelziffer* von unbestraften Taten.

Damit klammern sie auch die *evolutionäre* (disruptive) und *soziale Relevanz* (*Social bonding*) eines gewissen Maßes von Straftaten und Strafen aus (Hawk-Dove-Relation).

Auch die genetische Rückbindung an die *Erziehung* von Wirbeltier- und vor allem von *neugierigen Säugetier-Kindern* durch Eltern etc. in einer Kleingruppe bleibt offen.

Ebenso ist die schon genetisch notwendige *Verselbstständigung* von Gruppen von *Jungerwachsenen* mitzubedenken und deren Grundhaltung zu beachten, die alten Hierarchien mit eigenen Koalitionen (oder Netzwerken) infrage zu stellen, mit ideologischen und rituellen Subkulturen *herauszufordern* oder später abzulösen.

3. *Straf-Inspektoren-Spiel: "Fighting Crime Cycles"*. Helbing et al. bieten den Blickwinkel des Verbundes von "*Complexity Science and Information Systems*". Sie betrachten unter anderem den Gesamtkomplex von „*Crime, Terrorism, and War*“.²⁹⁰

Sie erklären: "*Recently, ... large datasets on both crime and conflict, often providing detailed information on each incident, its location and timing, have increasingly become available*". Mit dieser Art von Daten legen sie bereits einen Rahmen fest.

Herauszugreifen sind ihre Ausführungen zum Verbrechen: "*Fighting Crime Cycles: The Cyclic Re-emergence of Crime and How to Prevent it*". Sie erklären: "*In reality, increasing levels of deterrence do not necessarily reduce the level of crime. Instead, one often finds crime cycles.*"

²⁹⁰ Helbing et al., Human Lives, J Stat Phys, 20 May 2014 ("Human Lives, Saving Human Lives: What Complexity Science and Information Systems can Contribute"), Abschnitt 3.

Sie sehen für die USA Verbrechenszyklen, auch im Sinne von Mordwellen: *“homicide and theft, for example - are thought to arise from different kinds of motivations: homicides are usually assumed to be related to manifestations of aggression, whereas theft is most often economically motivated”*.

Wesentlich ist für sie den “social context”: *“To understand its social context, crime should be considered as a social dilemma situation: it would be favorable for all if nobody committed a crime, but there are individual incentives to do so. As a consequence crime may spread, thereby creating “tragedies of the commons” [...]. Large-scale corruption and tax evasion in some troubled countries or mafia and drug wars are examples of this.”*

Diese Beispiele scheinen ihren Ansatz zu bestimmen und ihr Ergebnis zu erklären.

Ihr Spielmodell lautet: *“...the probability of detecting criminal activities is explicitly related to the inspection effort invested by the authorities. The game is played between “criminals” (...), punishing “inspectors” (...), and “ordinary individuals” (...) neither committing crimes nor participating in inspection activities. Each player tends to imitate the strategy of the best performing neighbor.*²⁹¹ Gesetzt sind also drei Rollen und Spielergruppen.

Ihre Ergebnisse lauten, mit zugefügten Hervorhebungen: *“Four different situations can be distinguished:*

*1. **Dominance of criminals** for high temptation β and high inspection costs α ,*

²⁹¹ Helbing et al., Human Lives, J Stat Phys, 20 May 2014, Unterabschnitt 3. 1. *“In the simple, evolutionary game-theoretical model we discuss next, the probability of detecting criminal activities is explicitly related to the inspection effort invested by the authorities. The game is played between “criminals” ($s_x = C$), punishing “inspectors” ($s_x = P$), and “ordinary individuals” ($s_x = O$) neither committing crimes nor participating in inspection activities. Each player tends to imitate the strategy of the best performing neighbor. The game is staged on a $L \times L$ square lattice with periodic boundary conditions, where individuals play the game with their $k = 4$ nearest neighbors. Criminals, when facing ordinary individuals, make the gain $g \geq 0$. When facing inspectors, however, criminals obtain the payoff $g - f$, where $f \geq 0$ is the punishment fine. If faced with each other, none of two interacting criminals obtains a benefit. Ordinary people receive no payoffs when encountering inspectors or other ordinary individuals. Only when faced with criminals, they suffer the consequences of crime in form of a negative payoff $-g \leq 0$. Inspectors, on the other hand, always bear the cost of inspection, $c \geq 0$, but when catching a criminal, an inspector receives a reward $r \geq 0$, i.e. the related payoff is $r - c$.”*

2. **Coexistence of criminals and punishing inspectors** (...) for large values of temptation β and moderate inspection costs α ,
3. **Dominance of police** for moderate inspection costs α and low values of temptation β , but only if the inspection incentives γ are moderate [...], and
4. **Cyclical dominance** for small inspection costs α and small temptation β , where criminals outperform ordinary individuals, while these outperform punishing inspectors, and those win against the criminals (...)

Sie fügt an: *“In fact, criminal behavior in many cases is opportunity driven or arises as a result of social interactions that get out of hand.*

This suggests that changing social context and conditions may make a significant contribution to the reduction of crime, which in turn has relevant implications for policies and law.”

Dabei weisen sie auf unser menschliches Verständnis-Dilemma hin: The *“strongly counter-intuitive results that can only be understood as the outcome of emergent, collective dynamics.”* In der Tat können wir mit *exponentiellem Wachstum* im Alltag nicht umgehen. Längerfristige kulturelle *Wellenbewegungen* kennen wir aber grundsätzlich. Wir selbst entwickeln uns ebenfalls emergent. Auch sind unsere demokratischen Wahlen mittelfristig ausgerichtet. Unserer gesamtes Leben erfahren wir als ein *„changing social context and conditions“*.

Diese recht allgemeinen, aber wichtigen kriminalpolitischen Erkenntnisse der Verbrechenszyklen und des sorgfältigen Umganges mit ihnen sind einzuordnen:

So handelt es sich um den sozialen Blickwinkel einer Kriminalpolitik, die wie die Wettbewerbs-Wirtschaft mit Anreizen, Kosten und zudem mit den Blick auf den Nachbarn arbeitet. Dieses ökonomische Modell der sich aufschaukelnden Wellenbewegungen passt im Bereich die *Organisierte Kriminalität*, die nach neuen *Geschäftsfeldern* sucht, wie der Internet-Kriminalität (Ransom ware) und für mafiöse Drogenkartelle, die neue Absatzmärkte erobert. Sie erklärt auch die Wellen des politischen *Terrorismus*, die zunächst die Bundespolizeien (FBI, BKA) und danach die Gesellschaft herausfordern. Der erhöhte Ermittlungsdruck und die Öffentlichkeit bilden Veränderungen des sozialen Kontextes und der Bedingungen. Dasselbe gilt auch für die Beachtung von institutioneller Kriminalität, wie der sexuelle Missbrauch, in den Opferbewegungen in den Blick der Öffentlichkeit ziehen und Strafverfolgung erzwingen

Ansonsten blenden auch diese Autoren mit ihrem Spiel-Modell die rechtskulturelle Bedeutung des *individuellen* Ansatzes aus, er bestimmt unser westliches Menschenbild der Menschenrechte. Er wird allerdings in den USA

durch den *angloamerikanischen* Utilitarismus im Verbund mit dem Ökonomismus auf Interaktionen und Personen reduziert. Mit dem „Leben“ ihrer Mitglieder können zwar *Gesellschaften* spielen, aber *nicht* die Betroffenen und deren nächsten Angehörigen. Mit dem Tod ist das Spiel des Lebens beendet. Leid macht uns handlungsunfähig. Dem entspricht auch unsere „Intuition“, und daraus hervorgehend auch unser hoch *empathisches* Strafbedürfnis.

Zudem sind wir unser *eigenen Straf-Inspektoren*, in den Demokratien handeln sie ausdrücklich in unserem Auftrag.

Resozialisierung, also allgemeiner der Wechsel zwischen den Gruppen, findet in diesem Spiel auch nicht statt. Die mittelbare Einwirkung von höchstpersönlicher Moral (Sittlichkeit oder auch Tabus), und sei es auch nur als Kooperations-Spielregel bleibt ebenfalls ausgeklammert. Mitleid und Nächste kennen die Spieler nicht, aber es geht ihnen auch nur um Spieleinsätze und ihre Spielerrolle ist nicht bedroht.

Festzustellen bleibt schließlich, dass in diesem Spielmodell die „Kriminellen“ und die strafenden „Inspektoren“ gesetzt sind. Es geht also nur, aber immerhin, um die Frage nach *Art und Ausmaß des Strafens*. Allerdings gilt auch, auf Härte allein zu setzen ist nicht effektiv.

Jede modellhafte Reduktion der Komplexität weist derartige Nachteile auf und bietet doch *empirisch* belegbare Indizien. Ihr argumentatives Gewicht verstärkt sich zudem, weil auch Natur bei ihrer *biologischen Evolution* im Sinne dieser *Spielmodelle* vorgeht und ihre „Generhaltung und auch deren Emergenz“ ausspielt.

V. Tatstraf-Spieltheorie: „Stimulating social norms“ (Graeff et al.) und Endorphine beim „Social bonding“ (Dunbar et al.); „Religion, Crime, and Social Trust“ (Graeff/Svendson) und protestantisches Spieler- oder katholisches Kind-Selbstbild; Dreifaltigkeit: freie Ökonomie, solidarische Moral und kultureller Ausgleich und drei Kriminalitätstheorien; naturalistisches Zwischenfazit

1. „*Stimulating social norms*“. Die Soziologen Graeff/Sattler/Mehlkop/Sauer untersuchen in einer experimentellen Studie die Anfälligkeit von Studenten dafür, mit Korruption besser Noten zu erlangen. Es handelt sich entwicklungspsychologisch also um Heranwachsende oder auch Jungerwachsen, die bereits mit einem gewissen „Status“ erlangt haben, die aber durchaus noch damit „spielen“ können.

Die Autoren stellen fest, dass die Tatgeneigten zwar das Pro und Contra im Sinne der Rational-choice-Theorie rational abwägen. Sie spielen also zwar auch die mögliche Tat und ihre Folgen durch, aber die Studie zeigt dennoch, dass es naheliegt, dass „*stimulating social norms*“ den maßgeblichen Ausschlag geben. „*Higher risks or costs of corrupt activities appear to be significant deterrents. Higher benefits or success probabilities increase the likelihood of engaging in corrupt activities. However, these factors are less important than the social norms against corruption. As a consequence, our results imply that curbing corruption by monitoring and sanctioning might be less effective than stimulating social norms against corruption or strengthening the validity of fairness norms.*“²⁹²

Das Grundgefühl für die Gruppen-Moral ist danach also schon vorhanden. Im Kern handelt es sich ohnehin um die universelle Idee der Fairness im rituellen Wettbewerb mit anderen.

Von ihr kann der Rational-Choice-Spieler-Mensch aber abweichen. Er kann im Sinne des Gefangene-Dilemma-Spiels die „Cheater“ Rolle wählen.

Die „Stimulation“ verstärkt im *Gehirn* das Gewicht der „social norm against corruption“.

2. *Endorphine beim „Social bonding“*. Der Grundgedanken des “Social bonding” stammt aus dem Säugetier-Element, das wir als Mitgefühl und Nächstenliebe kennen. Das Mitfühlen mit der Gruppe steigert das *Grundvertrauen* in die universelle *Schwarmethik*.

Sie beinhaltet zugleich auch

- die *Verletzungshemmung* im Sinne des Harm-principle, auch zwar dann - wenn die *Tatrisiken* gering und der *kurzfristige* Belohnungsnutzen hoch ist.
- Denn es wirkt ein anderes *langfristig* ausgelegtes Belohnungssystem. So ist mit *Dunbar et al.* anzumerken: "*Endorphins are associated with Social bonding in a range of mammals... particularly among primat*“.²⁹³

²⁹² Graeff/Sattler/Mehlkop/Sauer, Incentives, European Sociological Review, 2014, 230 ff., (“Incentives and Inhibitors of Abusing Academic Positions: Analysing University Students’ Decisions about Bribing Academic Staff”), aus dem abstract.

²⁹³ Dunbar/Baron/Frangou/Pearce/Leeuwen/Stow/Partridge/MacDonald/Barra/Vugt, laughter, Proc Biol Sci, 2012, 1161 ff.

Wie *Schmerz* bezogen dieser Verzicht ist, zeigt sich, wenn man eine andere und allgemeinere Feststellung von *Johnson/Dunbar* heranzieht: *“We show that a simple measure of pain tolerance correlates with social network size in humans”*.²⁹⁴

Die Askese als der Selbstzwang wirkt also auf dieser Ebene, Toleranz als das Erdulden, müssen wir wörtlichen nehmen. Es meint die Resilienz-Fähigkeit, den nagenden Verzichtsschmerz zugunsten des Gemeinschaftsgefühls zu ertragen.

3. *„Religion, Crime, and Social Trust“*. Dieselben Grundgedanken Korruptionsstudie von *Graeff et al.* stecken vermutlich auch in einer anderer scheinbar weit allgemeiner ausgerichteten Religionsschrift.

So bieten *Graeff/Svendsen* eine Antwort auf die Frage: *“Religion, Crime, and Social Trust in Historic Germany: Are Catholics More Inclined to Violate Social Norms than Protestants?”*

*“This is illustrated by ethical game theory and exemplified by historical data. The analysis points to the tentative suggestion that religious socialisation can affect social payoffs of crime and social trust in a long-term perspective.”*²⁹⁵

Ihre „Conclusion“ lautet: *„More specifically, we asked whether Catholics are more inclined to violate social norms than Protestants. The tentative main answer was ‘yes’ as Catholics are arguably more inclined to violate social norms because of this confession’s attitude towards the absolution of sins. In contrast, Protestants are simply more likely to cooperate and follow social norms due to the extra utility from doing so.”*

Nach der hier vertretenen naturalistische Konzeption ist zu vermuten, dass die protestantisch-städtische Selbstbeherrschungs-Askese, also der erhöhten *Schmerztoleranz* beim *Lustverzicht*, beinhaltet. Ihre Mitglieder leben alltäglich auf im Bienenkorb-Raum und nutzen die erhöhte Binnenenergie zur ständigen Kooperation und Kommunikation.

Dem steht eine kindlich-elterliche katholische Vergebungslehre gegenüber. Sie bedient das Land, und sie braucht dazu rauschhafte Versammlungen mit Fest-Riten. Im Haus-Hof selbst gilt die strenge Hack-Schutz-Ordnung.

²⁹⁴ Johnson/Dunbar, tolerance, Scientific Reports 2016, vol 6, Article number: 25267, aus dem abstract.

²⁹⁵ Graeff/Svendsen, Religion, Historical Sociology, 2020, 1 ff. , aus dem abstract, danach aus der “Conclusion”.

Nahe liegt, dass sich die reale Anzahl die aktuellen Fälle des sexuellen Machtmissbrauchs und deren Vertuschung sich in beiden Kirchen kaum unterscheiden, weil beiden Kirche sich strukturell nicht von ähnlichen weltlichen Internats-Institutionen mit starkem Hausrecht („totale“ oder „greedy institutions“, auch Asyle, Militär, Familien, Unternehmen²⁹⁶) abzuschichten sind. *Öffnungen* sind also nötig. Im Schwarm ist jedes Mitglied frei, die Gruppe zu verlassen und sich einer anderen anzuschließen oder eine neue Gemeinschaft mit andern zu bilden.

Soziale Normen lassen sich auch bei der politischen Korruption und der Geldwäsche verletzen. Maßgeblich ist die unterschiedliche Art der *Gemeinschaftsidentität*. Sie bestimmt den Charakter der *neutralisierenden Begründung* der Täter und ihr Beschützer für ihre Taten und dazu passend auch die Idee von *Wesen* den Tatstrafen.

Die Art der Gesellschaft bestimmt jedenfalls die Art des „Social bonding“. Es gelten somit für die beiden Kirchen somit hoch vereinfacht

- entweder der Vorrang der Schuld- und der Geldstrafe für die freien Markt-Spieler in der Stadt
- oder der Vorrang der Schamstrafe der unsolidarischen und ungehorsamen Gotteskinder auf dem Land.

Verbunden ist die Strafe

- entweder für den ökonomischen Spieler mit Tit-for-Tat-Angeboten zur erneuten künftigen Kooperation, faktisch bei Unrechtseinsicht,
- oder mit der Aussicht auf die mitleidige elterliche Barmherzigkeit mit der armen Kind-Seele, und zwar in Bezug auf die schmerzhaft Buße, und gern nach demütiger Reue.

Die jeweils andere Sicht schwingt *nachrangig* aber immer mit.

Die lange Vertreibung des hartnäckigen Betrügers oder des ständigen Räubers vom Markt oder die lange Exkommunikation aus der Seelengemeinschaft bilden jeweils seltene und narrativ wirksame Ultima-ratio-Fälle.

Gemeinsam ist ihnen drittens die systemische Gerechtigkeitsidee des Ausgleichens, also der Antrieb, ein neues Fließgleichgewicht zu erlangen, und zwar bei den Tätern, den Opfern und der durch die Tat veränderten Gesellschaft.

²⁹⁶ Vgl. etwa Geppert/Pastuh, institutions, Competition & Change July 20, 2017 (“Total institutions revisited: What can Goffman’s approach tell us about ‘oppressive’ control and ‘problematic’ conditions of work and employment in contemporary business organizations?”).

4. *Dreifaltigkeit: freie Ökonomie, solidarische Moral und kultureller Ausgleich und drei Kriminalitätstheorien.* „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“ bilden die universellen Merkmale aller Art von Systemen. Sie lassen sich auf keiner Ebene vollständig trennen. Sie lassen sich aber kulturell unterschiedlich gewichten.

Dazu wird der Kindprimat Mensch sie als politisch-mythische Werte *idealisieren* und damit auch *überbetonen*, obwohl „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“ auch *wertfrei* und als empirisch überprüfbare Elemente in allen *teiloffenen Sub-Systemen* vorhanden sind.

Jeweils *einer* dieser drei Ausrichtungen folgen auch drei große Arten von Kriminalitätstheorien,

- die ökonomisch Rational-choice-Lehre,
- die solidarisch-empathische Bindungslehre und
- die nach Ausgleich drängende Anomie- oder Druck-Lehre.²⁹⁷

Sie bedienen jedoch aus der Sicht der Wertethik zunächst einmal drei hoch *anerkannte* Werte. Diese drei Lehren sind deshalb *nicht unmittelbar* auf die Kriminalität im Sinne von schädlichem abweichenden Verhalten ausgerichtet. Sie *erleichtern* die Erklärung der *Ursachen* von kriminellen Tun nur.

Aber sie kennen *ihre Art* von möglicher Verlust-Strafe:

- den Kooperationsverlust,
- den Bindungsverlust und
- den Ausgleichsverlust.

5. *Naturalistisches Zwischenfazit.* Alle drei Sichtweisen und deren Strafen wirken am Ende, wenngleich auch mit unterschiedlichem kulturellen Gewicht, für die Erklärung von Kriminalität und Strafe *zusammen*. Denn sie gehören zu jedem *System*.

Zudem ist offenbar aus *biologischer* Sicht zwischen *Männer* und *Frauen* zu trennen. Ebenso nehmen *Jugendliche* und *Jungerwachsene* eine *biologisch* begründete Sonderrolle ein.

Auch lebt jeder Mensch als ein *besonderes autonomes Informationswesen*; es ist ein Individuum, dass sich in besonderem Ausmaß immer wieder selbst organisiert und das Gruppen auch wechseln kann.

²⁹⁷ Statt vieler zunächst Neubacher, Kriminologie, 2020, 8. Kap. Rn. 10 ff. (Rational Choice), Rn. 32 ff (Bindungstheorie), Rn. 27 (Anomietheorie).

Wesentlicher ist dennoch der physikalische Unterbau. Kriminalität bildet eine Unterart der *natürlichen emergenten Evolution*. Disruptive Kriminalität treibt gerade auch *humane Gesellschaften* immer wieder kurzfristig an. Darin steckt die eigentliche und natürliche Begründung für die humane Kriminalität. Aber humane Strafen sind ebenfalls natürlich; denn sie dienen der langfristigen Selektion und dem *systemischen Selbsterhalt*. Sie erfordern und erhalten zudem ein Selektions-Selbst.

7. Kapitel

Besondere Tatstraf-Spieltheorien und Überbau

I. Ineffektivität: von Vertragsgeldbußen (*Fehr/Falk*), als Buß-Androhung bei Treuhänderverträgen (*Houser et al.*), allgemein für die Tit-for-Tat-Vertrags-Kooperation (*Li et al.*) und reale Selektivität

1. *Ineffektivität von Geldbußen.* Reale Menschen spielen komplexer als die einfachen Computerprogramme. So kritisieren die Psychologen *Fehr und Falk*: „*Economists may fail to understand the levels and the changes in behaviour if they neglect motives like the desire to reciprocate or the desire to avoid social disapproval. We show that monetary incentives may backfire and reduce the performance of agents or their compliance with rules. In addition, these motives may generate very powerful incentives themselves.*“²⁹⁸

In einer umfangreichen Untersuchung, mit mehreren Variationen stellen *Fehr/Gächter*²⁹⁹ genauer noch Folgendes fest: “*In our experiments the undermining effect is so strong that the incentive contracts are less efficient than contracts without any incentives. Buyers, who are in the role of principals, nonetheless, prefer the incentive contracts because they allow them to appropriate a much larger share of the (smaller) total surplus and are, hence, more profitable for them.*”

Sie geben auch zwei Begründungen: “*The undermining of voluntary cooperation through incentives is, in principle, consistent with models of inequity aversion and reciprocity.*”

Dabei meint das Reziprozitätsprinzip das schlichte *Spiegeln* von Verhalten, und zwar im Sinne einer sozialen *Präferenz*. Wir neigen dazu, auf wahrgenommene *Freundlichkeit* sowie *Unfreundlichkeit* mit demselben Verhalten zu reagieren.³⁰⁰

²⁹⁸ Falk/Fehr, Foundations, European Economic Review, 2002, 687 ff., aus dem abstract.

²⁹⁹ Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff., aus dem abstract.

³⁰⁰ Falk/Fischbacher, theory, Games and Economic Behavior, 2006, 293 ff. (“A theory of reciprocity”), 294.

Auf Kooperation also mit Kooperation³⁰¹ und auf die unfreundliche Strafandrohung zumindest mit Kooperationsverzicht.³⁰²

Deshalb bedeutet die Verbindung von freundlichem Angebot mit feindlicher Strafandrohung ein *widersprüchliches* Verhalten. Es löst eine Art von „*kognitiver Dissonanz*“³⁰³ aus und führt auf dieser Ebene der blinden Imitation folglich zu einer Verwirrung und geringeren Kooperationsbereitschaft.

Außerdem wirkt der Verlust eines in Aussicht gestellten “Bonus” stärker als die sachlich gleiche nachträgliche Strafbuße: *“Additional experiments show, however, that the reduction of voluntary cooperation through incentives is partly due to a framing effect. If the incentive is framed as a price deduction the reduction of voluntary cooperation is much stronger compared to a situation where the incentive is framed as a bonus paid on top of a base price.”*

Auch hier zeigt sich die Tendenz zum unbewussten Spiegeln der Freundlichkeit, die im Bonusangebot und dem Vorschuss von Vertrauen steckt.

Das Ungleichheits-Aversions-Modell geht davon aus, dass Menschen aufgrund ihrer sozialen Präferenz eine gewisse Abneigung (Aversion) gegen Ungleichheit besitzen und deshalb in einem bestimmten Maße auf materielle Gewinne verzichten, um ungerechte Ergebnisse zu vermeiden.³⁰⁴ Es passt im Sinne des Ultimatum-Spiels nicht zu ihrem *Selbstkonzept*.

Beide Ansätze passen damit zueinander, das schlichte Spiegeln führt bei einem Schwarmverhalten zu einem kooperativen Selbstkonzept.

Allerdings ist dann noch weiter zu differenzieren: Das Leben besteht nicht nur aus Markt und Ökonomie. Beides muss notfalls auch mit Gewalt geschützt werden. Aus mutigen Händlern können zudem aktive Raubkrieger und Eroberer werden. Der „Bonus“ lautet dann, für eine gute Religion oder Weltanschauung zu rauben.

So gibt es auch in Friedenszeiten ein vorrangig asoziales und disruptives Selbstkonzept, häufig in der Kindheit als übermächtig erlernt. In zivilisierter Form ist es auf *hierarchische* Statussuche ausgerichtet. Man sucht die

³⁰¹ Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff., 9.

³⁰² Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff., 14.

³⁰³ Houser/Xiao/McCabe/Smith, punishment, Games and Economic Behavior 2008, 509 ff., 511.

³⁰⁴ Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff., 13.

Geborgenheit in ihm. Mit ihm geht die Neigung zu *Abschreckungs- und Vertreibungsstrafen* einher.

Wie immer steckt im Vielfaltwesen Menschen beides. So können in ihm unerwartete Gewalt oder auch sentimentale Milde hervorbrechen und sollten am besten einer Vetokontrolle unterliegen.

2. *Ineffektivität für Treuhänderausschüttungen.* Fehr/Gächter erörtern auch: „*When punishment fails: Research on sanctions, intentions and non-cooperation*“, mit diesem Titel schrecken die Autoren zunächst auf.³⁰⁵

Allerdings spielen sie das Sonderverhalten von Investoren und Vermögensverwaltern durch. Es geht um Gewinnausschüttungen, und zwar mit und ohne Androhung von Strafbußen. „*When not threatened, trustees typically decide to return a positive amount less than the investor requested. When threatened this decision becomes least common. If the request is large relative to the sanction then most trustees return nothing. If the request is small, trustees typically return the requested amount.*”

Diese Spielanlage betrifft auf der Staatsebene also eher das Verhalten von Steuern zahlenden Bürgern und beschreibt eine relativ undemokratische staatliche Verwaltung. Anders gewendet geht es um das Ausmaß der zuteilenden Gerechtigkeit.

Das einfache „do ut des“-Tausch-Modell auf dem Markt straft anders, und zwar mit der Verweigerung der Kooperation so lange, bis der Verweigerer seinerseits eine Vorleistung erbringt. Diese stellt je nach Sichtweise eine Strafe oder einen Schadensersatz dar.

Wer derart in Treuhandfonds investiert, der verlangt Sicherheiten und Mitspracherechte oder er teilt sein Risikokapital auf und verbindet sich zudem mit weiteren Kapitalgebern; seine Drohung besteht im Abzug seiner Gelder oder es gelingt, ihm weitere Renditeträume zu verkaufen.

Ihre Eingangsthese leuchtet dennoch ein, wenn sie erklären: „*People can become less cooperative when threatened with sanctions, and previous research suggests both “intentions” and incentives underlie this effect.*”

Denn das einfache Prinzip lautet: Do ut des und meint „Zug um Zug“. Das Vertrauen, das ich ihm gebe, soll der andere *spiegeln*. Wer es mit einer Drohung

³⁰⁵ Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff., aus dem abstract., zudem: 2 f. (zu den Varianten im Einzelnen).

verbindet, der sendet zwei *widersprüchliche* Signale, das der Freundschaft und das der Feindschaft. Deshalb offerieren Tauschende unter Fremden zunächst zur Probe ein wenig und der Gebende wartet ab. Man „belohnt“ danach den anderen mit einem neuen besseren Geschäft und lässt sich auch auf *Kredit* ein.

Was ein Händler einmal „erhalten“ hat, ist im Sinne des Besitzes „das Seine“. Von ihm trennt er sich nur gern, wenn damit ein größeres Geschäft verbunden ist und er als freier Händler darüber zu entscheiden hat. Das *Selbstbild* und der *Status des Freien* mit seinem Besitz, von dem er sich nicht ohne Weiteres trennt, sind mit der Tausch-Gerechtigkeit verbunden. Jede Drohung mit fremder Strafgewalt und also Fremdherrschaft bedrohen dieses Händler-Selbstbild und diese Reputation.

„*Kognitive Dissonanz*“, also der Widerspruch mit seinem Selbstkonzept, wird dem Händler abverlangt, der sich mit Strafgewalt einverstanden erklären soll. Er reagiert, soweit möglich, mit *Kooperationsverzicht*.

Vor diesem Hintergrund können offenbar externe materielle Belohnungen sogar einen *negativen* Effekt³⁰⁶ auf eine *intrinsische* Motivation haben, weil sie diese überblenden. Sie können jedenfalls einem ausgeprägten ethischen Selbstanspruch zuwiderlaufen, zumal wenn es dafür eigentlich keine Belohnung gibt,³⁰⁷ sodass eine Belohnung als Ehrverletzung und Angriff aufgenommen wird. Das würde aber auch bedeuten, dass er über seine *Rolle* als Händler, der egoistische Gewinnmaximierung als Ziel ansieht, bereits hinausgeht. Es legt jedoch offen, dass die Rolle des Händlers von einem *ganzheitlichen Menschen* wahrgenommen wird. Bei Experimenten ist in der Regel der Preis der Reduktion der Komplexität zu entrichten, er ist häufig die so gewonnene Erkenntnis wert. Denn eine Synthese kann nachfolgen.

3. *Tit for Tat und Ineffektivität von Geldbußen für die Kooperation*. Eine weitere Untersuchung wiederholt und variiert ausdrücklich das Gefangenen-Dilemma-Spiel, das im Wettbewerb von *Computer-Programmen* zur überlegenen Tit-for-Tat-Lösung geführt hat. *Li et al.* ergänzen es um ein Strafmodell.³⁰⁸ Auch hier

³⁰⁶ Deci/Koestner/Ryan, Review, *Psychological Bulletin*, 1999, 627 ff. (“A Meta-Analytic Review of Experiments Examining the Effects of Extrinsic Rewards on Intrinsic Motivation”), insbesondere 658 f.

³⁰⁷ So Kunz/Pfaff, *Agency theory*, 2002, 275 ff. (“Agency theory, performance evaluation, and the hypothetical construct of intrinsic motivation”), 290.

³⁰⁸ Li/Jusup/Wang/Li/Shi/Podobnik/Stanley/Havlin/Boccaletti, *Punishment, PANAS*, 2018, 30 ff., online, PD meint “Prisoners Dilemma”, “cooperation” ist (C) und “defection” gleich (D): “We divided the experiment into three separate trials. In the control treatment (CD), participants played a traditional PD game in which C and D were the only available actions. Each participant interacted with two other individuals in one

agieren reale *Menschen*, wie beim berühmten Ultimatum-Spiel.³⁰⁹ Die Autoren gelangen ebenfalls zum Ergebnis der *Ineffektivität von Strafzahlungen für die Förderung von Kooperation*.

Die andere Erklärung sollte auf die überlegene Tit-for-Tat -Strategie des siegreichen Computer-Programms zurückgehen. Sie lautet gleichfalls: Das einfache, straflose Tit for Tat (oder besser: do ut des) meint ohnehin nur, dass derjenige mit Kooperation *belohnt* wird, der danach seinerseits kooperiert. Das bloße blinde *Spiegeln*, und zwar ohne ein kooperatives Selbstkonzept, reicht schon. Mit dem Betrüger wird *nicht* kooperiert. Denn will er wieder den Kooperationsnutzen einheimsen, so muss er vorleisten und damit „do ut des“-gemäß beweisen, dass er nunmehr kooperieren will. Anderenfalls würde der zu „do ut des“ kooperationsbereite Spieler einen Einsatz verlieren.

Je häufiger jemand betrügt, desto häufiger hat er vorzuleisten, um wieder einzusteigen. Er und seinesgleichen würden sich auf genetischer Ebene also nicht „vermehren“. Deshalb wird also mit der Tit-for-Tat-Regel die *Kooperation* positiv gefördert, weil sie den *Kooperationsbereiten* nutzt und hilft.

Die zusätzlichen, zudem willkürlich unabhängig verhängbare Geldbußen sollten nicht allein, wie in diesem Spiel unter Menschen gemeint, der *Gewinnabrechnung* am Ende dienen. Sie sollen auch dazu führen, dass sich die Mittel des Betrügers, beim *nächsten* Durchgang *mitzuspielen*, reduzieren, bis der gesamte Bußgeldverlust seine *Spieler-Existenz* bedroht.

Über das *Ausscheiden von Dauer-Betrügern* soll sich dieses Strafspiel aber nicht entscheiden. Gelegenheitsbetrüger kann man dagegen in Kauf nehmen, weil sie zumeist kooperieren.³¹⁰ Auch hier sind zudem weder die Dunkelziffer noch die

round, after which connections were randomly reshuffled to simulate the well-mixed interaction. The static network treatment with two neighbors (CD₂) consisted of the same game as CD but without reshuffling. The purpose was to measure the effectiveness of network reciprocity relative to CD. Finally, the static network treatment with punishment (CDP₂) consisted of the same game as CD₂, with *P* being available as an independent action.”).

³⁰⁹ Grötter, Spiel, 2009, 80 ff., 80 (Hervorhebungen nicht im Original: „Bei diesem Spiel wird einer Person eine Geldsumme gegeben, die sie beliebig auf sich und eine andere Person, den Empfänger, aufteilen darf. Der Empfänger kann die *unwiderruflich – daher der Name Ultimatum-Spiel* – vorgeschlagene Aufteilung annehmen; dann erhalten beide Spieler jeweils die vorgeschlagenen Auszahlungen. Oder er kann sie zurückweisen. In diesem Fall gehen beide Spieler leer aus ... „Immer wieder waren die Spieler im Experiment bereit, auf einen Gewinn gänzlich zu verzichten, wenn ihnen die vorgeschlagene Teilung der Summe unfair erschien.“).

³¹⁰ Siehe auch Bieleke/Gollwitzer/Oettingen/Fischbacher, Orientation, Behavioral Decision Making, 2017, 569 ff. (“Social Value Orientation Moderates the Effects of Intuition

Unsicherheit über die Täterschaft oder der egoistische Missbrauch von Strafen mitbedacht.

Aber die Autoren stellen selbst fest, dass mehrfach bestrafte Spieler lustlos werden und *nicht mehr ernsthaft mitspielen*, wenn sie erkennen, dass aufgrund von Bußstrafen kein ökonomischer Gesamterfolg mehr zu erwarten ist.³¹¹

Verallgemeinernd bedeutet dieses Verhalten: Wen „das Leben bestraft“ hat, der verweigert sich der *Spielethik*.

Zudem fragen die Autoren selbst: *„Punishment has proven ineffective in our experiment, which begs the question why punishing is so ubiquitous in the real world. A partial answer would be that human brain seems to be hardwired to derive pleasure from punishing defectors (...). From a fundamental perspective, however, a more satisfying answer would be that there are alternative situations in which punishment’s role as a cooperation promoter is substantial.*

We speculate that such situations may include asymmetries whereby one dominant side has the ability to punish without provoking retaliation. Perhaps even a variant of the present experiment would end up differently if punishment brought “more bang for the buck,” i.e., if the fine associated with punishment ... were higher. This brings us to an important limitation of our and similar approaches.”³¹²

In der Tat bringt schon die verlässliche *Arbeitsteilung* des einfachen *Schwarms* einen *außerordentlich hohen Nutzen*. Denn der Gemeinnutzen einer stabilen Gruppe ergibt für die Teilhaber *mehr* als nur eine Mitte zwischen dem

versus Reflection on Responses to Unfair Ultimatum Offers”), aus dem abstract:”
"Participants with rather high (prosocial) SVO scores were more likely to accept unfair offers in the reflective than the intuitive condition. This effect also evinced for a subset of selfish individuals; however, the majority with rather low (selfish) scores made similar decisions in both conditions. This pattern of results suggests that SVO moderates the effects of intuitive versus reflective modes of processing on responses to low ultimatum offers." - SVO: social value orientation.

³¹¹ Li/Jusup/Wang/Li/Shi/Podobnik/Stanley/Havlin/Boccaletti, Punishment, PANAS, 2018, 30 ff., online aus der “Results”: The fact that punishment reduces the payoff per round (...) reveals an overall demoralizing effect of this action. Namely, individuals who get punished on multiple occasions may see a good chunk of their total payoff vanish in a short period. Breaking off from the rest of the pack thus becomes more difficult, which in turn may cause doubts about one’s performance. With grim prospects for achieving a satisfactory success, players may lose interest in the game and play the remaining rounds in a less coherent manner.”

³¹² Li/Jusup/Wang/Li/Shi/Podobnik/Stanley/Havlin/Boccaletti, Punishment, PANAS, 2018, 30 ff., online, aus der “Discussion”.

kleinkrämerischen „alles oder nichts“. Der Gesamtnutzen entwickelt sich *exponentiell* von überschaubaren Zweier- und Kleingruppenspielen weg. Er schaukelt sich durch ständige reflektierende *Kommunikation* zu mächtigen kollektiven Gemeinschaftsgütern auf. Deren Art und Umfang kennzeichnet schon die jeweils gemeinsame Sprache mit den Informationen, die sie enthält und die zu tradieren sie erlaubt. Sie beinhaltet die kulturellen Ideen-Meme, symbolische Sachgüter und gesamte geschützte Räume, wie die technischen Städte, in denen auch die *Li*-Probanden lustvoll gewannen oder lustlos verloren.

Dennoch ist Kooperation offenbar mehr als eine soziale *Neigung*. Sie ist in einem Gehirn mit angelegt, das aus *biologischer* Sicht vor allem den *Genen* und erst nachrangig den Genträgern dienen soll, und sie lässt sich deshalb genetisch auch mit der Zweigeschlechtlichkeit verbinden.

Wir benötigen daher für uns selbst gute Gründe, um *nicht* zu kooperieren. Wir *erfinden* sie notfalls mit den Neutralisierungstechniken.

Eine zweite Erklärung könnte lauten:

- Die Ineffektivität des *ständigen Strafens* aller Täter einmal unterstellt, so begnügen wir uns im großen Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte zu Recht nur mit hoch *selektiven Strafen*. Wir brauchen den „Schleier der Unwissenheit“.³¹³
- Auch das ist einfaches kollektives Neutralisationstheater. Wir *verdrängen* damit die Realität. Damit ersparen wir es uns, nach der *Vernunft des selektiven Strafens* zu fragen, weil uns die *Erregung* über jeden sichtbaren Betrugsakt dazwischen kommt.

Anderes gilt für einzelne Spieler, die uns ständige betrügen. Deren ständige Bestrafung drängen den betroffenen Spieler aus der Spiel-Gemeinschaft. Die Bußstrafe wandelt sich zu Rollenstrafen. Die *personale Spielerrolle* wird diesem Akteur, wenn auch offenbar nicht bewusst, nach und nach entzogen. Es ist nicht die egoistische Lustlosigkeit der Spieler, die das *Li*-Experiment ergeben hat. Sie reagieren nur sichtbar. Die *Summe der Strafen* bewirkt viel mehr als die einzelnen Geldbußen. Es handelt sich in der Summe um eine Art von *Spieler-Freiheitsentzug*.

Sie trifft aus der Sicht des Strafrechts einen *hartnäckigen Vielfachtäter* zu Recht. Die verschiedenen Geldbußen hat der Kooperationsverweigerer sich „*nicht zur Warnung dienen lassen*“. Bei Vielfachtäter ist die *statistische Chance* auch weit

³¹³ Popitz, Präventivwirkung, 1968 („Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe“); Rawls, Justice, 2001 (“Justice as Fairness: A Restatement”), 97 („*veil of ignorance*“).

geringer unentdeckt zu bleiben. Der Aspekt des Schleiers der Unwissenheit Selektivität des realen Strafens erweist sich für faktisch als von weniger Gewicht.

Deshalb steht aus *kriminopolitischer Sicht* auch die Vielfachtäterschaft und die dazu passende vollstreckte Freiheitsstrafe im Mittelpunkt des Strafrechts und nicht die Erst- oder die Gelegenheitstäterschaft. Aber um dennoch die *Kooperationsbereitschaft* des Vielbestraften zu erlangen, bedarf es *mehr* als ständiger Buße und *Demoralisierung* zum lustlosen *Li-Spieler*, sondern *neuer* Tit-for-Tat-Resozialisierungsangebote. Vereinfacht muss das Spiel nach einer Zeit neu beginnen können, wenn oder falls nunmehr *Bereitschaft* dazu besteht.

So lässt sich am Ende auch umgekehrt schließen, dass das große *sozialreale Gesellschaftsspiel* der bürgerlich-demokratischen Zivilisation zumindest seine Grundregeln in der Praxis so „ausgespielt“ hat, dass es die Ergebnisse der ökonomischen Kooperations- und Strafspiele erklären kann. Auf diese Weise stützen sie sich auf die Strafpraxis und die Strafspieltheorie.

II. Effektivität von schwachen Strafen durch Kooperative, ansonsten Strafe als effektive Abwehr von Wettbewerbern (Rand/Nowak); Beard/Rand: „Intuition, deliberation, and the evolution of cooperation“; zur Effektivität der Do-ut-des-Resozialisierungsangebote

1. *Effektivität von schwachen Strafen durch Kooperative, ansonsten Strafe als effektive Abwehr von Wettbewerbern (Rand/Nowak)*. Rand und Nowak haben sich mit variablen „public goods“ Spielen beschäftigt. In diesen Untersuchungen gehen sie ähnlich wie beim Gefangenen-Dilemma-Spiel von bestimmten Strategien aus. An die Stelle von Menschen haben sie feste Spielertypen gegeneinander spielen lassen. Für die lebensnahe Vielfalt haben sie dadurch gesorgt, dass sie etliche unterschiedliche Aufgaben durchspielen.

Insofern ist ihr Ansatz zu *verallgemeinern*. Er setzt vereinfacht *evolutionsbiologisch* an und ist weniger auf die Psyche des Homo sapiens zugeschnitten.

Sie erläutern: “*Cooperation, where one individual incurs a cost to help another, is a fundamental building block of the natural world and human society.*”

It has been suggested that costly punishment can promote the evolution of cooperation, with the threat of punishment deterring free-riders.

*Recent experiments, however, have revealed the existence of 'antisocial' punishment, where non-cooperators punish cooperators.*³¹⁴

So bemühen sie sich um Spielanlagen, die nicht unmittelbar auf die idealen westlichen Demokratien und Rechtsstaaten zugeschnitten sind, die in ihren liberalen Verfassungen vorrangig vom *ökonomisch Marktmodell* der freien und friedlichen Tauschenden ausgehen. *“The positive role of punishment has been challenged by recent experimental work that shows the existence of a more sinister form of punishment: sometimes non-cooperators punish cooperators (...). In western countries, this 'antisocial punishment' is generally rare, except when it comes in the form of retaliation for punishment received in repeated games (...). A series of cross-cultural experiments, however, finds substantial levels of antisocial punishment that cannot be explained by explicit retaliation (...).*

*It is this general phenomenon of punishment targeted at cooperators, rather than explicit retaliation, which is the focus of our paper.*³¹⁵

Aus ihrer Zusammenfassung ist dennoch zunächst der folgende Teilkernsatz herauszufiltern: *„In summary, we find that...punishment dramatically increases cooperation when only cooperators can punish defectors.*³¹⁶

Damit bestätigen sie die Strategie der Tit-for-Tat-Spieler. Diese kooperieren nur mit Akteuren, die ebenfalls kooperieren oder die ihren Schadenersatz geleistet, beziehungsweise ihre Strafbüße erbracht haben und danach kooperieren. In der Praxis verknüpfen Tit-for-Tat-Akteure die Strenge mit einer gewissen Großzügigkeit bei der Umsetzung des Strafelements. Die Kooperation bildet einen hohen Gesamtnutzen und die Kooperativen haben an der Arbeitsteilung vor allem ihren eigenen Vorteil.

Aber beiden Autoren geht es vor allem um die Frage:

- Wie wirkt es sich aus, wenn auch Defectors (Verräter, Betrüger oder parasitäre Trittbrettfahrer hinsichtlich der öffentlichen Güter) mit eigenem Kostenaufwand andere strafen können,
- wenn es zudem Loner (Freie, Einzelkämpfer) gibt, die auf öffentliche Güter verzichten, ein geringes festes Gehalt erhalten und dafür auch

³¹⁴ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff., Einleitung des abstracts, ohne Absätze.

³¹⁵ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff., aus dem abstract.

³¹⁶ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff., aus dem “summery”.

keine anteiligen Kosten aufbringen müssen, aber mit eigenem Kostenaufwand die anderen bestrafen dürfen?³¹⁷

Im Einzelnen spielen sie feste Tatstraf-Strategien durch³¹⁸ und stellen fest, dass ohne Strafen die drei Gruppen einander erobern.³¹⁹

Danach gilt: *“this positive effect of punishment disappears almost entirely when the full set of punishment strategies is allowed. Just as punishment protects cooperators from invasion by defectors, it also protects defectors from invasion by loners, and loners from invasion by cooperators.”*

³¹⁷ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff. („We study a finite population of N individuals. In each round of the game, groups of size n are randomly drawn from the population to play a one-shot optional public goods game followed by punishment. Each player chooses whether to participate in the public goods game as a cooperator (C) or defector (D), or to abstain from the public goods game and operate as a loner (L). Each cooperator pays a cost c to contribute to the public good, which is multiplied by a factor $r > 1$, and split evenly among all participating players in the group. Loners pay no cost and receive no share of the public good, but instead receive a fixed payoff σ . This loner's payoff is less than the $(r-1)c$ payoff earned in a group of all cooperators, but greater than the 0 payoff earned in a group of all defectors. If only one group member chooses to participate, then all group members receive the loner's payoff σ . Following the public goods game, each player has the opportunity to punish any or all of the $n-1$ other members of the group. A given player pays a cost γ for each other player he chooses to punish, and incurs a cost β for each punishment that he receives ($\gamma < \beta$).“).

³¹⁸ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff. („Each of the N players has a strategy, which specifies her action in the public goods game (C, D or L). Each player also has a decision rule for the punishment round that specifies whether she punishes those members of her group who cooperated in the public goods game; those who defected; or those who opted out. A strategy $X-Y_1Y_2Y_3$ is defined by a public goods game action X , and a punishment decision taken towards cooperators Y_1 , defectors Y_2 and loners Y_3 . For example, a C-NPN strategist cooperates in the public goods game, does not punish cooperators, punishes defectors, and does not punish loners; and an L-PNN strategist opts out of the public goods game, punishes cooperators, and does not punish defectors or loners. In total, there are 24 strategies. We contrast this full strategy set with the limited strategy set that has been considered before^{17,18,19}. The limited set has only four strategies: cooperators that never punish, defectors that never punish, loners that never punish, and cooperators that punish defectors.”).

³¹⁹ Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun, 2011, 1 ff., ohne die Hervorhebungen: „In the absence of punishment, defectors invade cooperators, loners invade defectors and cooperators invade loner, as in a *rock-paper-scissors cycle* (...). The system spends a similar amount of time in each of the three behavioural states, and *cooperation is not the dominant outcome* (although there is more cooperation than in the game without loners). If *cooperators are allowed to punish* defectors, however, the cooperator–defector–loner cycle is broken when the system reaches punishing cooperators (...). For this *limited strategy set*, the *population spends the vast majority of its time in a cooperative state*.“

Daraus folgern sie: “*This punishment is not 'altruistic' or particularly linked to cooperation. Instead, natural selection favours substantial amounts of punishment targeted at all three public goods game actions, including cooperation.*”

Danach erweist sich die „Strafe selbst“ als bloße *Abwehr von Wettwerbern*.

- Deshalb schützen nur die Strafen durch die Kooperativen nur die Kooperation.
- Kriminelle sichern dagegen mit Strafen in abgesteckten Herrschaftsgebieten und auf beherrschten Märkten ihre Art der Kriminalität.
- Asoziale Freie schützen mit wilden Rebellenstrafen die rücksichtslose Freiheit.

Diese Ergebnisse leuchten unmittelbar ein. Strafe dient der jeweiligen Herrschaft und ihrer Leitidee. So bestätigt die politische und geschichtliche Erfahrung umgekehrt auch die Qualität dieser Experimente. Sie stützen sich gegenseitig.

Aber das Ausmaß der Strafe darf bei den Kooperativen nicht zu groß sein. “*Furthermore, we find that the parameter sets that lead to high levels of cooperation (and little antisocial punishment) are those with efficient public goods ... and very weak punishment*”. Dieses Ergebnis passt zu demjenigen des *Hawk/Dove*-Spiels.

Entscheidend ist danach also, dass

- zumindest vorrangig die kooperativen Personen strafen, vereinfacht die große Mehrheit des demokratischen Volkes,
- und nicht die Gruppe der kriminellen Staatsherrscher oder Warlords oder Trittbrettfahrer
- und auch nicht diejenigen liberalen Freien, die nicht am Gemeinwohl selbst interessiert sind und die ansonsten mit einer festen Daseinsgarantie zufrieden sind, weil sie auf dem Lande oder als junge Stadtnomaden autark leben.

Aber jede Gesellschaft kommt nicht ohne ein hohes Maß an Kooperation, begründet mit Kommunikation, aus. Es ist vielmehr die Art der *Uniformität* und Festigkeit, abhängig auch vom inneren und äußeren Druck, welche die Führer- und Kriegerherrschaft von der *kreativen Markt- und Stadtfreiheit* unterscheiden, die aber ebenfalls wehrhaft sein muss.

Aber als Reduktion der Komplexität dieser Tatstraf-Spiele ist festzuhalten, dass ihr Ergebnis sich im Kern bereits aus der Grundstrategie des „tit for tat“, besser

des „do ut des“ folgt. Man spielt nur kooperativ mit Kooperativen, dann aber auch lebenslang. Aber man bietet, ohne nachtragend zu sein, den Bußfertigen auch immer wieder die Kooperation an.

2. *Beard/Rand: „Intuition, deliberation, and the evolution of cooperation“*. Nunmehr ist weiter auszuholen. Die experimentelle Psychologie vertieft den Tit-for-Tat -Kooperationsgedanken ständig. *Beard/Rand* beschäftigen sich mit dem Element der Effektivität der *rationalen Selbstkontrolle*.

Sie fassen zunächst zusammen³²⁰: *“Humans often cooperate with strangers, despite the costs involved. A long tradition of theoretical modeling has sought ultimate evolutionary explanations for this seemingly altruistic behavior.*

More recently, an entirely separate body of experimental work has begun to investigate cooperation’s proximate cognitive underpinnings using a dual-process framework:

Is deliberative self-control necessary to reign in selfish impulses, or does self-interested deliberation restrain an intuitive desire to cooperate?”

Mit anderen Worten geht es um die Ausrichtung der abwägenden Selbstkontrolle. Was haben die heutigen Menschen also entwickeln müssen, das Denken an den langfristigen Nutzen, ein Unterdrücken des egoistischen Impulses oder die Abwägung, ob ein blindes Kooperationsbedürfnis nützlich ist? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an.

Auf die Kriminalität übertragen sind ihren Experimente zufolge vor allem „intuitive defectors“ erfolgreich und ebenso kommen auch „dual-process agents who intuitively cooperate but sometimes use deliberation to defect in one-shot games“ davon.

³²⁰ Bear/Rand, Intuition, PNAS, 2016, 936 ff., aus dem abstract, aber ohne Absätze. *“Integrating these ultimate and proximate approaches, we introduce dual-process cognition into a formal game-theoretic model of the evolution of cooperation. Agents play prisoner’s dilemma games, some of which are one-shot and others of which involve reciprocity. They can either respond by using a generalized intuition, which is not sensitive to whether the game is one-shot or reciprocal, or pay a (stochastically varying) cost to deliberate and tailor their strategy to the type of game they are facing. We find that, depending on the level of reciprocity and assortment, selection favors one of two strategies: intuitive defectors who never deliberate, or dual-process agents who intuitively cooperate but sometimes use deliberation to defect in one-shot games.”*

Sie fügen an: “*Critically, selection never favors agents who use deliberation to override selfish impulses: Deliberation only serves to undermine cooperation with strangers.*”

Das bedeutet,

- dass die Kriminalität gegenüber *Fremden* besonders effektiv ist, wenn sie am besten geplant ist,
- aber die private Haus-Kriminalität effektiv ist, wenn sie nur *intuitiv* oder nur *gelegentlich* stattfindet.

Die Übertragung dieser Thesen auf die tatsächliche Kriminalität entspricht zumindest dem Alltagseindruck.

3. *Zwischen-Fazit*: Die Bedeutung der Kooperation erscheint nach allem offenkundig, diejenige von Verbrechen und Strafe ist es nicht.

Diese Experimente zur Ineffektivität der Strafe bei Kooperationsverträgen, zu deren Effektivität als Mittel zum Gruppen-Zweck sowie die Thesen zu Intuition und Deliberation beeindrucken trotz der Kritik an ihrer Begrenztheit. Sie nötigen dazu, Strafen und Verbrechen zu hinterfragen, und sie erlauben zugleich, deren Realität aus einem *vertragstypischen* Blickwinkel zu erklären.

So beinhaltet schon im emotionsfreien Gefangendilemma-Spiel die so *erfolgreiche* einfache Tit-for-Tat-Strategie den Kooperationsverzicht, der immerhin auf den zweiten Blick ein Element der harten *Verbannung von dauerhaften Betrügern* mit sich bringt. Ihm wird die *Handlungsfreiheit* von seinem potenziellen Partner entzogen.

Damit schützen die kooperativen Spieler, wie wir nun experimentell belegen können, auch ihre Gruppe und ihr Verhaltensmodell. Diese einfache Art von Strafe ist also *effektiv*, auch wenn sie in der Praxis mit Generosität verbunden sein muss.

Aber auch zwei Ergänzungsfragen drängen sich auf:

Ungestellt bleibt zum einem die umfassendere Frage nach dem *Gesamtnutzen* von Kriminalität und Strafe für die Struktur einer menschlichen Gesellschaft und für deren *Evolution*. Wer die Kriminalität *nur* als Nachteil definiert, der wird auch dazu neigen, das Strafen selbst entsprechend zu deuten.

Evolutionär und human-soziologisch betrachtet erscheint es jedoch nützlich und auch freiheitsrechtlich sinnvoll, dass es in jeder *kooperativen* Gemeinschaft immer zumindest auch einen *geringen* Anteil an zerstörerischer Kriminalität gibt

und auch, dass sie für *einen Teil von ihm* eine Art von ausgleichender Strafe betreiben wird. Das Übermaß von beidem ist aber zu verhindern.

Zum anderen fehlen in diesen Spielen die Elemente von *Gewalt* und *Widerstand*. Alle Strafen werden von den Spielern analog zu Vertragsstrafen *hingenommen*. Das passt zum ideal-ökonomischen *Vertragscharakter* des Tit-for-Tat-Grundmodells, es bildet aber nur einen Teil der Wirklichkeit ab.

Damit hängt zusammen, dass jede Kooperation und jeder Markt nach außen und nach innen vor Zwang und Zerstörung geschützt werden müssen. Mit dem Blick auf die *hoheitliche* Seite und auf „Misstrauen und Macht“ ist fortzufahren.

III. Tatstraf-Spieltheorie: zu Abschreckungsstrafen (Mooijman et al.), zum Vertrauen bildenden „Third-party Punishment“ (Fehr/Gächter, Jordan et al.), zu „Mercy and Justice“ (Wang/Murnighan), zur politischen Sensibilität für Strafe

1. *Verbund von Misstrauen, Macht- und Abschreckungsstrafe (Mooijman et al.)*. Das *Vertrauen* bildet die *psychologische* Grundlage für eine dauerhafte Kooperation³²¹ und es erlaubt auch die „Reduktion der Komplexität“ im Sinne von *Luhmann*³²². Genauer noch erlaubt das Vertrauen eine Reduktion der Alltags-Komplexität des Einzelkämpfers. In der sozialen Arbeitsteilung kann sich der Mensch stattdessen vertrauensvoll und *vertieft* mit den einzelnen Arbeitsschritten beschäftigen. Das schließt mit ein, auch die Staatsgewalt zu verfeinern und zu zivilisieren. Ohne das Vertrauen ist er dafür auf sich selbst und sein Überleben zurückgeworfen.

Misstrauen verdient aber auch die Alfa-Tier-Macht des Herrschers, weil es natürlich ist, sie im Sinne des egoistischen Gens oder der kin-selection für seine Dynastie selbstsüchtig auszuüben. Sie muss durch *Gegen- und Nebengewalten* eingehegt werden. Diese entstehen schon durch schlichte Abspaltungen, also Spiegelungen. Bestehen mehrere Führer-Alternativen, so greift auch der

³²¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauen>, (1. 4. 21): „Vertrauen ist in psychologisch-persönlichkeitstheoretischer Perspektive definiert als subjektive Überzeugung von der (oder auch als Gefühl für oder Glaube an die) Richtigkeit, Wahrheit, bzw. Redlichkeit von Personen, von Handlungen, Einsichten und Aussagen eines anderen oder von sich selbst (Selbstvertrauen).“

³²² Luhmann, *Vertrauen*, 2000, 8 („Wo es Vertrauen gibt, gibt es mehr Möglichkeiten des Erlebens und Handelns, steigt die Komplexität des sozialen Systems, also die Zahl der Möglichkeiten, die es mit seiner Struktur vereinbaren kann, weil im Vertrauen eine wirksamere Form der Reduktion von Komplexität zur Verfügung steht“).

unterwürfige *Milgram*-Gehorsam, der auf dem *Vertrauen* auf dem für die *Milgram*-Probanden *semi-religiösen* überlegenen Wissen des Versuchsleiters beruhen, *nicht* mehr im selben Mehrheitsumfang; Alternativen eröffnen bekanntlich Freiheiten. Sie reichen allein aber nicht. So beruhen Sekten auf clan-ähnlichem kollektivem Geheimwissen.

Ein gewisses Maß an *Misstrauen* gegenüber der *Macht* muss hinzukommen. *Vertrauen* ist im Sinne der Spieltheorie eine kostbare Währung. Damit aber wiederum müssen die Alfa-Herrscher (und ihr privates Hof-Netzwerk) umgehen. Ein Drittel der *Milgram*-Probanden folgt den Versuchsleitern nicht fromm oder blind.

In einer neueren Untersuchung heißt es: “9 studies demonstrate that power fosters distrust and hereby increases both the reliance on deterrence as a punishment motive and the implementation of punishments aimed at deterrence (i.e., public punishments, public naming of rule breakers and punishments with a mandatory minimum).”³²³

Die Autoren erklären an anderer Stelle zudem: “we propose that a deterrence justification decreases the extent to which sanctions are effective in promoting rule compliance”.³²⁴

Die Macht mindert also das *Vertrauen*. Kooperation nach dem „do ut des“-Modell lässt nach. Die Strafe dient vorrangig nicht mehr dem Aufbau von Kooperation, sondern wird als Element der Zwangsherrschaft verwendet. Wie immer besagt die Negation einer Idee, hier die des *Vertrauens*, einiges über deren Wesen.

2. *Third-party Punishment*. An anderer Stelle³²⁵ beziehen *Fehr/Fischbacher/Gächter* in die *Zweikonstellation* des Tit for Tat die strafenden *Dritten* mit ein.

³²³ Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, power, *Pers Soc Psychol*, 2015, 75 ff. (“Why leaders punish: A power perspective”, aus dem abstract).

³²⁴ Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, sanction-goal, *Pers Soc Psychol* 2017, 577 ff., aus dem abstract.

³²⁵ Fehr/Fischbacher/Gächter, reciprocity, *Human Nature* 2002, 1 ff.; aufgegriffen und gut beschrieben von Bowles/Gintis, species, 2011, 25 (“...Fehr and Gächter (2000, 2002), who designed a repeated public goods game with an option of costly retaliation against low contributors in some treatments, called the public goods with punishment game. Ernst Fehr and Simon Gächter used four-person groups, employing three different methods of assigning members to groups. Under the partner treatment, the four subjects remained in the same group for all 10 periods. ...Under the Stranger treatment, the subjects were randomly reassigned after each round. ... When punishment was not

Damit bietet sich schon von vornherein eine *soziologische* Betrachtung an. Ihre experimentell unterlegten Thesen lauten: *“we show that people are willing to punish those who behaved unfairly towards a third person or who defected in a Prisoner’s Dilemma game with a third person. This suggests that strong reciprocity is a powerful device for the enforcement of social norms involving, for example, food sharing or collective action.”*

Sie fügen an: *“Strong reciprocity cannot be rationalized as an adaptive trait by the leading evolutionary theories of human cooperation (in other words, kin selection, reciprocal altruism, indirect reciprocity, and costly signaling theory). However, multilevel selection theories of cultural evolution are consistent with strong reciprocity.”*

Damit haben die Autoren zumindest das grundsätzliche *Strafbedürfnis* also noch einmal empirisch unterlegt.³²⁶ Ihre Deutung passt auch zur herkömmlichen generalpräventiven Begründung der repressiven Strafe mit der *„Erhaltung der Rechtstreue der Allgemeinheit“*.³²⁷ Daran allerdings, dass diese Sicht nur *einen*, wenngleich wichtigen Ansatz in einer insgesamt mehrschichtigen *„Vereinigungstheorie“* bildet, ist aus der Sicht des Strafrechts nur kurz zu erinnern.³²⁸

permitted, however, the same subjects experienced the deterioration of cooperation found in previous public goods games.... This result is telling because in the stranger and perfect stranger treatment, punishing free-riders is itself a public good, and is no different from contributing to the public good itself; both confer benefits on others at a cost to oneself. In both treatments, not contributing and not punishing are dominant strategies (they maximize payoffs regard-less of the actions of the others). We term punishment in this setting altruistic for this reason.”).

³²⁶ Vertieft, unter anderem von Fudenberg/Pathak, punishment, Public Economics, 2010, 78 ff. (aus dem abstract "Our experiment shows that subjects will engage in costly punishment even when it will not be observed").

³²⁷ Montenbruck, Strafrecht II, 2020, 3. Kap I, 267 ff.

³²⁸ Zur Diskussion siehe auch: Opp, Theorie, Zeitschrift für Soziologie 2019, 97 ff. , („Die Theorie rationalen Handelns, das Modell der Frame-Selektion und die Wirkungen von Bestrafungen auf Kooperation. Eine Diskussion von Hartmut Essers Erklärung der Ergebnisse eines Experiments von Fehr und Gächter (2000, 2002)“), aus dem abstract: „Fehr & Gächter (2000, 2002) überprüfen in einem Kollektivgut-Experiment Hypothesen über die Wirkungen von Bestrafungen auf Kooperation. Hartmut Esser (2018, in dieser Zeitschrift) behauptet, dass zentrale Ergebnisse des Experiments der „rational choice“-Theorie (RCT) widersprechen und das Modell der Frame-Selektion (MFS) bestätigen. Es wird gezeigt, dass Esser eine problematische enge Version der RCT heranzieht.“).

Insbesondere haben sie selbst an anderer Stelle auch ausgeführt, dass Gesetzesdrohungen nicht immer streng vollstreckt werden müssen und mit dem Verzicht darauf auch das so nützliche *Vertrauen* gewonnen werden kann. Dritte sollten die Erregung also zügeln und Art und Maß das Strafen klug einsetzen. Nötig ist die Erregung jedoch, weil sie aus ökonomischer Sicht mit der eigenen *Reputation (Kreditwürdigkeit, Status, Ehre)* verbunden ist.

Strafende Dritte müssen aber, wie höherrangige Schlichter in der Hack-Schutz-Ordnung von Vögeln, über eine *Hausmacht* und eine anerkannte Reputation verfügen, um selbst dem Vergeltungsbedürfnis der Familie der Bestraften zu entgehen.

Das *Vertrauen* in die *Macht und ihren Abschreckungsaspekt* steigt nun aber wieder, wie die *spieltheoretische* Untersuchung von *Jordan* und anderen belegt, wenn die Mächtigen dafür die *hohen Kosten* einer zusätzlichen dritten Partei aufbringen, die übrigens zudem in der Regel unbefangen ist.

Damit ist zudem eine Art von *Gewaltenteilung* verbunden, also einen Verzicht auf absolute Macht. Aber schon die Kosten beinhalten eine Art von *Machtverzicht*.³²⁹ „*Third-party punishment (TPP), in which unaffected observers punish selfishness, promotes cooperation by deterring defection. ... But why should individuals choose to bear the costs of punishing? We present a game theoretic model of TPP as a costly signal of trustworthiness. Our model is based on individual differences in the costs and/or benefits of being trustworthy. We argue that individuals for whom trustworthiness is payoff-maximizing will find TPP to be less net costly (for example, because mechanisms that incentivize some individuals to be trustworthy also create benefits for deterring selfishness via TPP).*“

We show that because of this relationship, it can be advantageous for individuals to punish selfishness in order to signal that they are not selfish themselves. We then empirically validate our model using economic game experiments. We show that TPP is indeed a signal of trustworthiness: third-party punishers are trusted more, and actually behave in a more trustworthy way, than non-punishers.“

Das ist im Recht als Unbefangenheit bekannt und meint die Uneigennützigkeit in Bezug auf den Streitgegenstand.

³²⁹ Jordan/Hoffman/Bloom/Rand, punishment, *Nature* 2016, 473 ff. (“Third-party punishment as a costly signal of trustworthiness”).

“Furthermore, as predicted by our model, introducing a more informative signal--the opportunity to help directly--attenuates these signalling effects. When potential punishers have the chance to help, they are less likely to punish, and punishment is perceived as, and actually is, a weaker signal of trustworthiness. Costly helping, in contrast, is a strong and highly used signal even when TPP is also possible.”

Auch die Kostenfrage sprechen sie an: *“Together, our model and experiments provide a formal reputational account of TPP, and demonstrate how the costs of punishing may be recouped by the long-run benefits of signalling one's trustworthiness.”*

Vertrauen bildet also ein emotionales Element oder auch eine Währung für die Vernunft der *Langfristigkeit* des einfachen eigenen „Do ut des“.

Auch erweitert Jordan seine Experimente unter dem Titel: *“Signaling when no one is watching: A reputation heuristics account of outrage and punishment in one-shot anonymous interactions.”*

Das Fremd- und Selbstbild, die „Reputation“, beeinflusst auch eine unbeobachtete Handlung. *“We argue that people often rely on the heuristic that reputation is typically at stake, such that reputation concerns can shape moralistic outrage and punishment even in one-shot anonymous interactions”*.³³⁰

In solchen besonders verlockenden Situationen hält uns unser *Selbstkonzept* und unser *Status* davon ab (oder sie motivieren uns Teil einer entsprechenden Subkultur), Vorteil auf kriminellem Wege zu erlangen.

Umgekehrt gilt aber auch, wer regelmäßig kriminell handelt und dafür einen nützlichen Wissens- und Erfahrungsschatz erwirbt, der wird danach auch sein Selbstkonzept und seine Reputation ausrichten.

Auch das „Selbstvertrauen“ verschafft bekanntlich eigene Stabilität und ist zudem vom jeweiligen eigenen *Wissen* und eigener *Ausbildung* abhängig. Beides stellt auch ökonomische Macht- und Statusfaktoren dar. Schon lesen und schreiben zu können, bieten einen Einstieg.

3. *Mercy and justice*. Wang/Murnighan untersuchen mit empirischen Methoden die *„dynamics of punishment and trust“*. Ihnen geht es um das Paar von Gnade und Recht (*mercy and justice*) oder auch Barmherzigkeit. Die Idee der Gnade

³³⁰ Jordan/Rand, reputation, Pers Soc Psychol, 2020, 57 ff., aus dem abstract

hat die deutsche Verfassung im Verbund mit der absoluten Menschenwürde der Sache nach verrechtlicht. Sie verbindet sie zudem in Art. 1 II GG mit den allgemeinen Menschenrechten, der Gerechtigkeit als solcher und dem Frieden in der Welt. Wer also mögliche Barmherzigkeit nicht übt, verletzt zwar die gesamte Gruppe von Höchst-Ideen, aber die Strafe als solche ist dennoch verfassungsrechtlich betrachtet ein althergebrachtes Institut.³³¹

Wang/Murnighan erläutern: "The trade-off between is a classic moral dilemma, particularly for organizational leaders and managers.

In 3 complementary studies, we investigated how resolving the "punishment dilemma" influences interpersonal trust. Study 1 used controlled scenarios to show that uninvolved observers trusted leaders who administered large or medium punishment more than leaders who administered no punishment when transgressors deserved punishment. At the same time, large punishment decreased trust more than medium or no punishment for less deserving targets.

Study 2's similar scenarios showed that leaders who administered punishment lost trust when they subsequently received benefits even though it was not clear whether their benefits resulted from their act of punishment.

*Study 3 provided a behavioral replication of these results. These findings suggest that people trusted punishers more than nonpunishers, but only when punishers' motives were not personal revenge. In the discussion, we explore the practical and theoretical implications of these results for organizations.'*³³²

Verdiente Strafe (*deserved punishment*) muss danach also auch in substaatlichen Organisationen sein, um die „Selbstorganisation“ zu betreiben, aber sie darf nicht *eigennützig* und nicht *unverhältnismäßig hart* geschehen. Anderenfalls kostet sie Vertrauen und damit auch Evolutionsdynamik.

Dabei ist offenkundig, dass in Unternehmen körperliche oder Todesstrafen nicht verhängt werden, nur Kündigung und öffentliche Ächtung droht, und die Frage nach einer zweiten Chance in einem anderen Bereich offen bleibt. Wiederum steckt im Verzicht auf übermäßige Gewalt eines wütenden Chief Executive Officers (CEO) ein Stück von Selbstbindung und Gewaltverzicht für den Gewinn von Vertrauen und an dynamischer Kreativität. Für diese Zurückhaltung muss sein eigenes Netzwerk notfalls arbeitsteilig sorgen.

³³¹ Vgl. für die lebenslange Freiheitsstrafe BVerfG 45, 187 ff. Montenbruck, Strafrecht I, 2020, Kap. 1 III, 35 ff.

³³² Wang/Murnighan, dynamics, Appl Psychol 2017, 1385 ff., aus dem abstract.

Überlegendes Wissen bei anderen und einfachere Organisationsdynamik bei Dritten bilden eine Gefahr für große Unternehmen. Zirkuläres Sein und lineares Werden müssen sich in der Ökonomie verbinden. Aber Kreativität stammt derzeit noch von einzelnen Menschen und deren privaten Netzwerken. Sie müssen auf die Sicherung ihres Überlebens *vertrauen* können, um arbeitsteilig zu wirken und dabei auch mit Disruptionen, natürlichen und menschlichen, umzugehen.

Aber deutlich ist auch, *Vertrauen* und *Wissen* hängen eng zusammen, in einer Hochkultur ebenso wie in einer kreativen Subkultur.

4. *Zur politischen Sensibilität für Strafe.* Die Sozialpsychologen Désilets/Brisson/Héту stellen fest:³³³ "Although humans are very sensitive to violations in social norms, there are important individual differences in our sensitivity to these violations..."

Participants completed a task presenting scenarios with different degrees of social norm violation and a questionnaire to measure their political opinions on economic and identity issues.

Using hierarchical regressions, we show that individual differences in sensitivity to social norm violation are partly explained by political orientation, and more precisely by the identity axis.

The more individuals have right-oriented political opinions, the more they are sensitive to social norm violation, even when multiple demographics variables are considered."

Ihnen ist insoweit durchaus zu folgen: "*Hierarchical regressions*" scheinen der Maßstab ihrer experimentellen Untersuchung zu sein. Konservative Grundeinstellungen gehen in der Tat mit der Bewahrung und der Angst um den Verlust eines erworbenen *Status* einher.

Das Ausmaß des *Strafbedürfnisses* und des *Status-Erlebens* sind danach eng miteinander verbunden. Eine *Hierarchie* wiederum ist mit dem Modell der *Hack-Schutz-Ordnung* verknüpft. Umgekehrt müssen es dann auch die Verletzungen dieser Status-Ordnung (verrechtlich als Grundwerteordnung, Rechtsgüterordnung etc.) sein, die das konservative Strafbedürfnis zusätzlich befeuern. *Eigentum* und *Ehre* müssen insbesondere betroffen sein, um wütend nach Strafe zu rufen und sie notfalls als Selbstjustiz auch zu üben.

³³³ Désilets/Brisson/Héту, Sensitivity, PLoS One, 2020 Dec 1, aus dem abstract.

Wer dagegen dem *Schwarmmodell* nahesteht, der vertraut eher auf den gesicherten engen Freiraum im Schwarm und auf die solidarische Rücksicht der Allernächsten. Er lebt dafür mit dem Aufwand und dem Vergnügen der ständigen kommunikativen *Resonanz* und *Synchronität* mit seiner sozialen Nah-Umwelt. Wer nicht derart im Schwarm mitkommuniziert, den treffen zur Strafe ein *informelles Übersehen*, ein soziales *körperloses Verdrängen* und *nachteilige Gerüchte*. Er verfügt nicht über dieselbe Wellenlänge. Er steht am Ende allein dar.

Der *Schuldspruch* greift im Verbund mit der *Geldstrafe* diese Schwarm-Elemente auf. Beides gemeinsam beinhaltet einen Denkkettel, belässt aber den Verurteilten in seinem vertrauten *Nächstennetzwerk*. Mit ihm ist und bleibt er wiederum in den Großschwarm eingewoben. So kann er überall hinreisen und sich dort als Gast einweben. Nur erleiden er und sein Nächstennetzwerk gleichsam eine kleine *Erschütterung*.

Teile des *Gesamtnetzes*, das ein Schwarm mit Resonanzen herstellt und mit ihnen ständig aufrechterhält, erfahren nach dem physikalischen Wellenmodell, das auch die Psychologie übernimmt, eine *Interferenz*. Es findet also „der störende Einfluss eines Vorgangs auf einen anderen“ statt.³³⁴ Hier gilt es „*zwei sich widersprechende Information zu verarbeiten*“³³⁵, die in den Resonanzen von der öffentlichen Information über Schuldspruch und Geldstrafe stecken: Norm und Normbruch - und als Verarbeitung der Ausgleich durch Strafe.

Rosa bietet im Übrigen eine gesamte Soziologie, die er auf dem physikalischen Modell der Resonanz und dem Fühlen aufbaut.³³⁶ Im Strafrecht beruhen die *generalpräventiven* Lehren, insbesondere die Lehre vom expressiven Charakter des Strafens, auf diesem Grundmodell, das auch schon bei *Hegel* im Ansatz zu finden ist. Denn jede „Allgemeinheit“ existiert nur schwarm-ähnlich durch Kommunikation und Kooperation. Sie erfasst trotz der Individualität der Einzelnen alle, die sich mit ihren Sinnen von ihren *Informationswellen* und den *Verhaltensrhythmen* leiten lassen, gleichermaßen.

³³⁴ Bredenkamp, Interferenz, 2019, Dorsch - Lexikon der Psychologie im Einleitungssatz.

³³⁵ Spektrum, Interferenz, Lexikon der Psychologie (13. 1. 21) im Einleitungssatz.

³³⁶ Zu „Resonanz - Eine Soziologie der Weltbeziehung“, Rosa, Resonanz, 2016, 19 (es gehe darum über das "*gelingende Leben mehr zu sagen als dass es sich gut anfühlt*" - Hervorhebungen im Original). Zudem: Montenbruck, Weltliche Zivilreligion, Zivilreligion III, 2016 Teilband 1, Kap. 2 II („Idee der Zivilreligion im kulturwissenschaftlichen Dialog“), 5. („Systemische Resonanz zwischen Selbst und Welt, Entfremdung und Weltgefühl (Rosa) oder „Idee, Sinn und Zweck“ und „Subjekt-Objekt-Geist“, 191 ff.).

Der Strafvollzug aber ist vor allem auf das erste Modell der Hack-Schutz-Ordnung ausgerichtet und er beherbergt vor allem *Männer*. Die Strafgefängenschaft nimmt ihnen ihren *Status* und sie zerreit nur nebenher ihr Nchstennetzwerk.

IV. berbau: Allgemeine Rollenspiel-Strafe; gemischter empathisch-spielerischer Ansatz; abstrakte „vernnftige Strafe“; konkrete Tit-for-Tat-Strafe und Tit-for-Tat-Resozialisierung im Strafvollzug

1. *Allgemeine Rollenspiel-Strafe*. Die *Evolution* setzt auf das genetische Mutations-und-Selektions-Spiel. Dieses Spiel bernimmt nun in verstrkttem Mae der verkindlichte Primat selbst. An die Stelle der Genetik treten insofern die Spiel-Ethik und die Selbstorganisation, die zu einem „Selbst“ fhren.

Soweit die friedliche Kooperation reicht, kann der Mensch analog zum genetischen lokalen *Schwarm* (oder den Tauben im komplexeren Hawk-Dove-Modell) spielen, etwa abends am Lagerfeuer, im Schutz der Hhle und spter in den Mauern der Stdte. Die „Gleichen“ knnen die *Rollen tauschen* und *individuelle* Eigenheiten kreativer nutzen. Eine bewusste Politik der Gleichen und Nchsten kann damit im Einzelnen spielen.

Soweit der *Auendruck* und auch das *Sonderwissen* der Elite die Gesellschaft bestimmt, regiert das Modell der Hack-Schutz-Ordnung mit seiner Solidaritt und zudem das konomische Leader-Follower-Modell des berlegenen Wissens. Daraus ergibt sich der Vorrang eines Pflichtensystems. Die Gebruche und Sitten fhren zu einer Sozialethik. Die menschlichen Eliten und Alfa-Tiere „spielen“ im politischen Sinne mit diesem Modell.

Offenkundig leben wir Menschen mit den beiden groen Modellen, dem Schwarm der Individuen und der Hierarchie der Hack-Schutz-Ordnung, etwa schon mit dem Eltern-Kind-Modell. Aber in Friedenszeiten und mit der Schulpflicht knnen wir dem lokalen Schwarm-Prinzip und seinem Biotop den Vorrang einrumen und mit ihnen „spielen“.

Fr die Demokratien, fr jeden Handel und fr jeden privaten Freundeskreis gilt deshalb das *Spielmodell* direkt. Bei Verstoen gegen

- die allgemeinen *Fairness-Grundstze* eines jeden Rollen-Spiels,
- zu denen auch der *Gewaltverzicht* gehrt,
- oder auch gegen die besonderen *vereinbarten Spielregeln*,
- aber auch wegen des *egoistischen Konkurrenzneids*

brechen die besonderen Gerechtigkeits- und Strafgefühle des Menschen auf.

Die Menschen verlangen selbst insofern vereinfacht „*Tit for Tat*“ den *Ausschluss von Spielern*, einmalig oder auf Dauer und damit auch *notfalls* den Einsatz von Gewalt gegenüber einer Person, die einen *egoistischen Nutzen* erlangt hat. Der Täter hat einen Nutzen erlangt, indem er etwas *genommen* hat, *ohne etwas zu geben*, und zwar insbesondere durch Raub.

Hoch vereinfacht *pendeln* wir seit unserer eigenen Kindheit in unserem Selbstverständnis *fantasievoll-spielerisch* und auch *intuitiv* zwischen dem aggressiven Falken- und dem kooperativen Tauben-Modell beziehungsweise zwischen dem Hack-Schutz-Prinzip der Eltern-Kind-Hierarchie und dem lokalen Freundschafts- und Schwarmmodell der Gleichen und Nächsten.

Donahue/Hauser/Nowak/Hilbe betonen einsichtig: *“Humans routinely engage in many distinct interactions in parallel. Team members collaborate on several concurrent projects, and even whole nations interact with each other across a variety of issues, including trade, climate change and security...”*

*Our results suggest that previous studies tend to underestimate the human potential for reciprocity. When several interactions occur in parallel, people often learn to coordinate their behavior across games to maximize cooperation in each of them.”*³³⁷

Wir können diese Rollenwechsel auch im *sozial-kulturellen* Kontext betreiben. Als das „*Vielfachwesen*“ und das besondere „*animal symbolicum*“³³⁸, das wir sind, verfügen wir dann über *verschiedene* „Bewusstseine“ (im Plural), die wir uns *nach außen*, wie Theater-Kleidung und Masken, als „*Personalität*“ überstreifen. Dennoch sind wir für uns im Inneren, im „*nackten Kern*“ in etwa dieselben. Wir verfügen immer noch über dieselbe *Körperstruktur* samt seiner *Gene*, auch wenn sich beides langsam und auch ständig durch Stoffaustausch wandelt und altert. Ebenso erhellen uns dieselben, allerdings ebenfalls immer wieder neu überschriebenen *Erinnerungen*. Es bleibt auch dieselbe eingeübte *Gehirnstruktur*.

Jedenfalls innerhalb unserer großen *Lebensphasen* spüren wir unsere Identität und erleben dieselbe Grundstruktur der inneren psychosomatischen Selbstorganisation und betreiben auch unsere Art der Rückbindung an uns

³³⁷ Donahue/Hauser/Nowak/Hilbe, cooperation, Nat. Commun. 2020, 11, 3885. („Evolving cooperation in multi channel games“), aus dem abstract, ohne den Zwischenabsatz.

³³⁸ So aus anthropologischer Sicht: Lenk, Vielfachwesen, 2010, 21.

selbst, kurz und altertümlich, empfinden unsere Seele. Mit diesen Vorbehalten können wir zwischen den äußeren *Rollen* und der inneren *Ich-Kernidentität* trennen. Es ist das einfache Zell-Modell, das mit einer durchlässigen Membran beide Welten trennt und doch auch mit vielen Öffnungen verbindet, die zum Stoffwechsel notwendig sind. Wir leben auch im Alltag derart gespalten. Aber der verkindlichte Mensch agiert instinktarm. Stattdessen ist er nicht nur besonders natur-trotzig, spielerisch und schöpferisch, sondern er ist ebenso naiv verlust-ängstlich und bedürftig für Rückbindungen zunächst an reale und dann an ideale Über-Eltern.

Abwägend gilt es einerseits die Einsicht der Psychologin Heyes zu bedenken: "*the evolution of human cognition has been much more gradual and incremental than previously assumed.*"³³⁹ Andererseits zeigt bereits das Schwarmmodell, in welchem hohen Maße zusätzliche *Komplexität* und *Emergenz der Kommunikation* die kollektive Intelligenz eines jedes Schwarmsystems gegenüber derjenigen eines vereinzelt Mitglied steigert. Ideen-Meme, inzwischen nach dem Schwarm-Modell des Word-Wide-Webs, potenzieren den humanen Zugewinn. Beim Schwarm handelt es sich mit den Worten von Eva Horn deshalb nicht nur um eine „*biologische Lebensform*“, sondern auch um "*ein Strukturmuster...übertragbar auf die verschiedensten Felder: Kommunikationsverhalten, Bewegungsmuster, militärische Taktik, soziale Gruppenbildung, Formen politischer Mobilisierung bis hin zu schwarmartig kooperativen Formen der Wissensbildung im Web...*".³⁴⁰ Es handelt sich also zwar um eine einfache Schwarmmechanik, die aber eine *exponentiell* hohe Wirkung hervorruft. Im Gehirn eines jeden Einzelnen wird dieses Programm nicht nur repräsentiert. Jeder einzelner spielt, wie jedes Mitglied, auch selbst mit. Es bringt auf diese Weist auch sein „Selbst“ mit ein.

2. *Gemischter empathisch-spielerischer Ansatz.* Das gesellige und spielerische Vielfalt-Wesen Mensch ist -auch- von einseitigen sozialen Schwarm-Instinkten und deren *Naturethik* teilbefreit. Ebenso muss er auch nicht fair spielen. Er kann auch zwischen verschiedenen Spielerrollen wechseln. Aber seine *Grundlage* bildet dennoch und aus der Sicht des biologischen Naturalismus die „*evolutionär erprobte Vernunft*“. Sie steckt in der Kraft seiner *triebhaften Restinstinkte*. Der Mensch ist vorrangig ein reizbares Lebewesen und verhält sich nach biologischen Normen. Er ist zudem ein Wirbeltier mit *Beißhemmungen*, ein Säugetier mit *Gefühlen* und ein Primat mit *individueller Umsicht*. Das wertende

³³⁹ Heyes, thinking, Philos. Trans. R. Soc. B 2012, 2091 ff. (“New thinking: The evolution of human cognition”), aus dem abstract. (Zwei zusammengefügte Textblöcke aus Band II.)

³⁴⁰ Horn, Schwärme, 2009, 7 ff., 8, im Sammelband: „*Schwärme- Kollektive ohne Zentrum: Eine Wissensgeschichte zwischen Leben und Information*“.

Nach-Denken wirkt nur, aber immer als *Veto-Instanz*. Der kreative Kindprimat Mensch spielt dann, kurz allein oder als Prozess mit seine Nächsten, die *langfristigen* Folgen seines Tuns durch und verwendet dazu fiktiven *Über-Eltern-Modelle*. Er nimmt dazu und bereits als Spieler *Abstand* (im Wortsinne: desistance) von sich selbst.

Schließlich bietet sich nach allem der folgende gemischte Ansatz an. Der *einzelne* Homo sapiens kann als *Straftäter* also, spätestens im Strafvollzug,

- die alte blinde Instinkt-Bindung an die Schwarm-Nächsten-Moral über den *individuellen* Ausbau des an sich schon biochemisch vorprogrammierten „femininen“ Gefühls der alten Säugetier-*Empathie* zum Teil zurückerlangen, indem er sich bewusst selbst domestiziert. Er muss ein etwas anderes „Selbst“ spielerisch einüben. Dabei hilft ihm die universelle systemische Notwendigkeit zur ständigen „Selbstorganisation“.
- Er kann zudem der gleichmäßigen Lust-Belohnung, die er durch eine asketische *langfristige Vernunfthaltung* erlangt, gegenüber einem heftigen *kurzfristigen Lust-Egoismus* den Vorrang geben, was auch altersbedingt der Fall sein wird.
- Ebenso muss er, wenn er sich über die kooperative Nächsten-Moral rational-spielerisch hinwegsetzt, zugleich mit dem schnellen asozialen Status- und Freiheitsgewinn auch die ständige Erwartung möglicher kollektiver Nachteile riskieren. Das kann er umso leichter, wenn er sich ohnehin (noch) nicht fest an eine Gemeinschaft gebunden sieht.
- Dennoch wird ein Straftäter sich zumindest in seinem Selbstkonzept mutmaßlich *auf Dauer* einer subkulturellen Hack-Schutz-Gruppe von erpresserischen „Räubern“ oder ökonomischen „Betrüger-Spielern“ anschließen müssen, die ihm dann ihre eigene Binnen-Moral aufnötigen.
- Spätestens der geschlossene Strafvollzug zwingt ihm das Leben in einer Hack-Schutz-Ordnung auf.
- Die Vollzugsführung sollte nach dem CEO-Modell zum Ausgleich „*Vertrauen*“ durch „*Binnen Strafen*“ und „*Binnen-Milde*“ einwerben, und es auch in der eigenen und ebenfalls „subkulturellen“³⁴¹ Vollzugshierarchie“, die sie mit der gesamten öffentlichen Verwaltung teilt,³⁴² selbst *vorleben*.
- Arbeit bietet *Freiraum*, und „Do ut des“-Angebote versprechen zusätzliche *Freiräume*. Verlässlich betrieben schafft beides Vertrauen und baut Misstrauen ab.

³⁴¹ Hürlimann, Führer, 1993 („Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs“), 4.

³⁴² Erbguth/Guckelberger, Verwaltungsrecht, 2020, 39.

3. *Abstrakt vernünftige Strafe*. Nach allem sind die folgenden insgesamt *abstrakt-vernünftigen Sichtweisen* auf das Strafen im Sinne einer *Zivilisationstheorie* zunächst zu trennen und danach im Sinne einer *verfassungsrechtlichen „praktischen Konkordanz“* zu bündeln.

Zivilisationstheorie. Die *gerechte* Strafe gleicht beim Täter die Erinnerung an den heftigen Lustgewinn und an die Erfahrung von Herrschaft über fremde Güter mit dem Erleben von Unlust und Zwang aus. Das Prinzip der Vergeltung zeigt sich dabei als von seiner *physikalisch-mechanistischer Art*.

Die *humane* Nächsten-Strafe verlangt zudem das Mitgefühl mit ihm und die Frage nach der eigenen gesellschaftlichen und überelterlichen Mitverantwortung und nicht deren schamhafte Verdrängung nach den Mustern der Neutralisierungstechniken. Das Mitgefühl beruht auf dem Grundmuster der seelischen Spiegelung und ist bereits vor allem mütterlichen Säugetieren und insbesondere subhumanen Primatengruppen eigen, die aber zum Teil bereits Überfälle auf andere Gruppen führen und sie auch aufteilen.

Dem Menschen reicht aber nicht eine einfache subhumane Empathie, die sich nur auf *tatsächlich* Nächste bezieht, denn sie begründet zugleich das emotionale Strafbedürfnis, das den Täter zum *Feind* abstempelt und als einseitiger Nationalstolz auch Kriege auslösen kann. Im Wortsinn der räumlichen Nähe, erweist sich auch der Feind, der vor einem steht, ebenso als ein Nächster wie der wegen Mordes Angeklagte vor dem Gericht oder im Vollzug. Das *vernünftige* Mitgefühl muss sowohl die Opfer als auch die Täter erfassen. Das Gericht muss das ausgleichende Urteil „mit Schmerzen“ fällen und die Exekutive den Vollzug gerecht und mit Mitleid durchführen.

Die *kluge* Strafe des Homo sapiens ergibt sich auch deshalb, sowohl aus dem individuellen als auch aus dem kollektiven *Nachdenken* über das Strafen und dem ständigen rationalen *Abwägen* aller Argumente, das durchaus vom Gerechtigkeitsbedürfnis und vom Mitgefühl unterlegt sein kann.

Die *politische* Strafe beinhaltet die systemische Organisation und die ständige Re-Organisation von Strafen anhand eines vagen kollektiven Selbstkonzeptes, verrechtlicht als gelebte Verfassungsprinzipien.

Für die *zivilisatorische* Strafe ist aus westlicher Sicht die zivilisatorische *Mitte* zwischen der liberalen Tit-for-Tat-Wechselseitigkeit und der eigenen sozialen Mitverantwortung auszuhandeln. Zudem bedarf es auf der *emotionalen* Ebene der *Mitte* zwischen der Befriedigung des eigenen mächtigen Strafbedürfnisses und einem ständigen empathischen Über-Eltern-Angebot an den einzelnen Lust- und Spiel-Täter. Er möge sich mit den Opfern und der Gesellschaft versöhnen,

ihr vertrauen, verbunden mit der Hoffnung (oder Erwartung), dass er dies mit einer asketisch straffreien Lebensführung zeigt.

Für die *systemische* Strafe hilft es, sich *verschiedener Untersysteme* zu bedienen, die von eigenen teil-autonomen „Macht-Organen“ gesteuert werden.

Damit ist die „Vielfalt“ dargetan. Sie verlangt nach einer föderalen Bundeseinheit. Sie soll von *einer einzelnen* vagen Oberidee überwölbt und durchdrungen sein. Dafür bietet sich nach allem die Essenz an, die sich aus der biologischen *Selbstregulation*, der physikalischen *Homöostase*, aussagekräftigen mathematischen *Gleichungen* und dem universellen Prinzip des *Ausgleichens* ergibt.

Eine solche vage *Idee* und auch der *Prozess* des Ausgleichens überdacht die *Komplexität*. Deren einfachste Form und die altbekannte Mitte zwischen „Vielfalt und Einheit“ bildet immer eine *Dreifaltigkeit*, und zwar abgesichert durch drei große Untersysteme.

Diese Triade kennen wir mit der rechtspolitischen Idee von der *Gewaltenteilung* schon lange. Um aber die Untersysteme lebendig zu halten, sind sie dazu noch *dialektisch* auszugestalten, sodass erneut *eine Mitte* zu suchen oder auszuhandeln ist. Sie lautet auf die Strafe herunter gebrochen:

- *Strafgesetze der Legislative*: rechtspolitische Allgemeinheit - Nullum Crimen - Gesetzesform *und* Generalprävention,
- *Strafurteile der Judikative*: symbolische Bewertung - Vergeltung *und* Einzelfallgerechtigkeit,
- *Strafvollzug der Exekutive*: reale Individualität - Schutz vor diesem Strafgefangenen *und* konkrete Hilfsangebote für ihn.

Jedes lebendige System und damit auch jedes Subsystem bedarf zudem in seiner Binnenwelt und zur eigenen Selbstregulation eines rollenhaften und sich wiederholenden *Verfahrens*.

Verfassungsrechtlichen praktischen Konkordanz. Auf Recht und Politik insgesamt übertragen sollte der ideale Prozess in jedem System vereinfacht zu einem Drittel die freiwillige *Markt-Fairness des Schwarms* widerspiegeln (Art. 2 I, II GG), zum zweiten Drittel den *symbolisch-gerechten Prozess* der (*hegelschen*) „Aufhebung“ der Raub-Störungen anstreben (Art. 20 III GG) und drittens sich auch selbst auch als *starre* notwendige (exekutive) Hack-Schutz-Ordnung begreifen (Art. 20 I, II GG).

Der Westen *betont* (amplifiziert) dabei die *individuelle Freiheit*, der Osten ebenso hoch vereinfacht die *kollektive Sicherheit*. Denn *eines* der drei Elemente

muss auch aus normativer Sicht immer das relative Übergewicht besitzen, um ein System zusammen zu halten. Das Gewicht der anderen beiden Elemente bildet dann *gemeinsam* eine Art von *zerrendem* Gegengewicht, das für einen internen Ausgleich sorgt.

Dass dieses Verfassungsmodell jedenfalls *im Westen* bereits existiert, belegt umgekehrt, in welchem Maße sich Recht und Politik auf ihre westliche Weise an den Grundsätzen der Natur-Ethik ausrichten, und zwar deshalb, weil sie selbst ein Teil der Natur sind. Sie legen nur das *Schwergewicht* auf die „Spiel-Freiheit“ des einzelnen körperlichen „Menschen-Gen-Trägers“ (der Menschenrechte).

Sie wählen also *nicht* die Alternative, die „Solidarität“ der geschützten Schwarmfamilie bietet, die sich aus einer human-künstlichen Volks-Kin-Informationsgemeinschaft ergibt (des sozialistischen Nationalstaates). Bei Letzterem wandelt sich die Freiheit zur „Teilhabe“- Es regiert im Rahmen der Gleichheit die Pflichten-Gleichheit und Solidarität meint auch die Pflicht zur überelterlichen Daseinsvorsorge.

„Freiheit, Gleichheit und Solidarität“ bilden aus naturalistischer Sicht und derart funktional betrachtet universelle Elemente der Organisation. Die jeweilige Tatstraf-Kultur folgt der allgemeinen Art der Zivilisation. Im Westen ist es die fiktive Idee von Freiheitsstrafe für den freien Missbrauch der Freiheit zur Kooperation. „Freiheit“ ist dabei Vorrang mit „Spiel“ zu übersetzen. So ist vorrangig die Tit-for-Tat-Spielstrafe im Sinne von Art. 2 I GG gemeint, die für den spielerischen Missbrauch der Standard-Spielregeln erfolgt, und zwar durch Gewalt, List und Treubruch. Nachrangig ist es dann auch eine Status-Strafe wegen eines unsolidarischen Pflichtenverstoßes gegen die Grundsätze der Solidarität im Sinne des Art. 20 I-III GG.

Für den *einzelnen Täter* aber ist die *westliche* staatliche geschützte Freiheit als vernünftiger *Locke-Mensch*³⁴³ mit untrennbar mit dem zuerkannten *Schwarm-Rechts-Status* innerhalb einer Gesellschaft verbunden. Mit der Freiheitsstrafe wird dem Täter zugleich wesentliche Elemente der *Teilhabe* an der *Solidarität* der Gemeinschaft entzogen, aber es bleibt ihm die *Menschenwürde-Basis*.³⁴⁴

³⁴³ Locke (Laslet), Second Treatise, 1690/1993, § 87. Er erklärt dazu, der einzelnen Mensch sei „mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuss aller Rechte und Privilegien des natürlichen Gesetzes, in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeder Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren“. Siehe auch: § 4, Buch II. Vgl. zudem: Locke (Euchner/Hoffmann, H.), Abhandlungen, 1690/1967, 201 („evident, vernünftig“).

³⁴⁴ Siehe aus *kulturwissenschaftlich-soziologischer* Sicht Ahrens, Menschenwürde, 2013, 447 ff., 449 (Es „... *emergiert die Möglichkeit, Menschenrechte umzusetzen, aus der neuzeitlichen Rechtfertigung des Individuums*.“ Und mit der Erklärung der *Universalität*

Darüber hinaus aber sollte sich die *universelle* Einsicht durchsetzen und uns leiten,

- dass generell, wie Chaos und Ordnung, Unrecht und Recht, Leid und Mitleid, auch die Straftaten und die Strafe von *natürlichem Ursprung* sind und
- dass es eines ständigen Ausgleichens oder im Sinne von *Aristoteles* eines *Vermittelns* bedarf.

4. *Konkrete Tit-for-Tat-Strafe und Tit-for-Tat-Resozialisierung im Strafvollzug.* Konkret ist zur Kooperation und der überlegenen Tit-for-Tat-Strategie, dem „do ut des“, zurückzukehren. Sie reduziert die *Basis-Ethik von Recht und Politik* auf einen einfachen Kern.

Für den Umgang mit Strafen gilt also aus Sicht der neueren Spieltheorie:

- Strafe ist ineffektiv für die *Kooperation mit dem Betrüger*, denn Tit-for-Tat-Kooperation beinhaltet keine *zusätzliche* Strafe, sondern nur den Verzicht auf Kooperation.
- Effektiv ist die Strafe aber für die *Kooperation mit dem Kollektiv-Akteur Staat*. Er erfüllt seinen *Sozialvertrag*, indem er für nachträgliche Gerechtigkeit sorgt und dem Opfer die hohen Kosten und Risiken der Selbstjustiz oder als Alternative den Reputations- oder Statusverlust erspart.
- Strafe ist also insofern effektiv, als sie vor allem rückwirkend einen einmal *eingetreten Schaden* für die Opferseite ausgleicht, und sei es auch nur symbolisch und auf deren Reputation oder auch Status als Händler bezogen.
- Effektiv ist aber das Angebot des teilweise *Strafverzichts* an den Betrüger, denn es eröffnet diesem wieder den „Do ut des“-Einstieg in die Kooperation mit dem Täter und anderen.
- Dazu gehört der weitgehende *Verzicht auf Freiheitsstrafe* und die Entscheidung, (zunächst) nur auf *Geldstrafe* zu erkennen. Er soll künftig wieder seinerseits Do-ut-des-Angebote machen dürfen, die er auch einhält.

Für den Strafvollzug gilt danach:

der Menschenrechte wird das „*reziproke Verhältnis von Gattung, Individuum und jener Gesellschaft, worin sich beide verwirklichen, nachdrücklich unterstrichen.*“). Zudem: Neumann, Rechtsprinzip, ARSP 2017, 287 ff. (Ohne die Hervorhebungen: „Das Rechtsprinzip der Menschenwürde als *Schutz elementarer menschlicher Bedürfnisse.* Versuch einer Eingrenzung“).

- Der Strafvollzug der Freiheitsstrafe, also der bloße zwangsweise Entzug von Freiheit, ist „als solcher“ *ineffektiv*, und zwar für die Kooperationsbereitschaft des Gefangenen, er erzwingt bestenfalls Gehorsam.
- Effektiv ist der Strafvollzug aber zur Erfüllung des Sozialvertrages, den die Bürger mit dem Akteur Staat abgeschlossen haben; er verdient sich das Vertrauen der Bürger. Ein Staat kann sogar mit Leib und Leben seiner Untertanen spielen (auch Kriegsspiele). Aus seiner Staatssicht sind auch die Freiheiten und deren strafweiser Entzug die *Ware*, mit der er handelt und mit der er viele Kunden als dauerhafte Staatsbürger einwerben und ständig bedienen kann. Dazu muss den Straftäter allerdings die mit der Tat *verdiente* Strafe treffen und sie muss rechtskräftig festgestellt sein, um in der Demokratie den Machtmissbrauch der Exekutive mit ihrem *Gewaltmonopol* zu verhindern.
- Dass es in der liberalen Demokratie der gute Bürger selbst ist, der andere Bürger einsperrt, wird von jenem gern ausgeblendet und mit der Idee der nachträglichen Gerechtigkeit und dem Vorwurf der Rechtsfeindschaft überhöht und so neutralisiert.
- Nach dem Marktmodell sind es im Vollzug erst die *Resozialisierungsangebote* bis zur bedingten Entlassung etc., die nach dem „Do ut des“-Modell *unmittelbar* und Zug um Zug der weiteren *Kooperation* mit dem Gefangenen dienen. Denn die Strafe ist schon „die Seine“ des Gefangenen. Den Reputations- oder Statusverlust als Händler erleidet er gegenwärtig, denn er kann kaum noch auf dem freien Markt handeln. Ihm bleiben vor allem die drei Vollzugsmärkte, der offizielle, der schwarze und sein innerer Binnenmarkt.
- Die „guten“ Angebote des Behandlungsvollzugs und auch das Verhalten der Menschen, die es ihm entgegenbringen, kann der Gefangene (a) entweder spiegeln oder (b) er verzichtet auf diese Kooperation und sucht sich einen anderen Vollzugsmarkt im Bereich der kriminellen Subkultur und spiegelt deren Riten oder (c) er resigniert und zieht sich aus dem sozialen Leben zurück und träumt in seinem geistig-emotionalen Binnenmarkt (auch mithilfe von Drogen) von einem fiktiven Leben.
- Er wird zwischen allen drei Alternativen pendeln wollen und müssen. Sein Selbstkonzept wird meist er in einer pragmatischen Mitte entwickeln und versuchen, möglichst wenig „kognitive Dissonanz“, also Selbstwidersprüchlichkeit, entstehen zu lassen und erleben zu müssen. Er wird sich dazu dennoch *einem* der großen Binnenkulturen den Vorrang geben und darüber hinaus soweit als möglich Rollen in unterschiedlichen kleinen Spielen verkörpern.
- Aber rein rationale Beeinflussung mit dem Ziel, eigensüchtig Impulse mit dem Verstand zu überwinden, reichen danach nicht aus. Es muss das

vorteilhafte Modell des *Handelns mit Fremden* verfolgt und dabei mit dem effektiven geplanten Betrug des Strafgefangenen gerechnet werden. Außerdem müssen die empathisch-spiegelnden *intuitiven Kooperations-Impulse* ausgebaut werden.

- Dabei hilft vielleicht auch die an sich erfolgreiche hausinterne Macht-Intuitivität durch andere Erfahrungen umzupolen und zudem die erfolgreichen *Gelegenheitstäter* nur hoch selektiv zu ermitteln und dann zunächst nur mit Bewährungsstrafen zu ahnden. Denn sie werden nicht ständig so handeln. Ihr Verhalten wird, weil so erfolgreich, auch *weit verbreitet* sein.
- Denn herauszufiltern sind vor allem die planenden Absichtstäter, auf die das Strafgesetzbuch auch ausgerichtet ist. Denn „*Deliberation only serves to undermine cooperation with strangers.*“ Ihnen gilt es, die *Fremdheit* gegenüber der Gesellschaft zu nehmen und Vertrautheit aufzubauen.
- Das sind im Kern alles bekannte Erwägungen. Die Experimente bestätigen aber ihr Gewicht.

5. *Einordnung*. Die „*iustitia commutativa*“ ist als Tauschgerechtigkeit eines von drei großen Modellen der Gerechtigkeit und sie gilt uns als goldene Regel der Ethik der Reziprozität. Die Gesamtheit der drei Modelle von Kooperation (Gleichheit), Autonomie (Freiheit) und Gesellschaft (Solidarität) kennen wir in Recht und Politik. Sie bilden die Basis.

Für die Übertragung der ökonomischen Erkenntnisse der experimentellen *Spieltheorie* auf das Strafrecht und die Strafpolitik ist es also wichtig, die *Akteure*, die *Tausch-Waren* und die *Märkte* auseinanderzuhalten. *Einzelne* Menschen können auf dem Markt zwar mit Waren und einzelnen Freiheiten spielen, aber nicht etwa vielfach mit ihrem Leben. Aber Staaten und Clan-Alfa-Herrscher können es.

Außerdem dient vor allem die überlegene Tit-for-Tat-Kooperations-Strategie der *Evolutionsbiologie*, die den *Egoismus* im Modell vom „egoistischen Gen“ aufgreift. Die Gene aber können, wie Viren, sogar mit ein wenig mit dem Leben ihrer *einzelnen Genträger* beim Generationswechsel spielen. Sie sorgen auf diese Weise für den instinktiven fürsorglichen Altruismus gegenüber den Kindern und engsten Verwandten im Sinne der „Kin-selection“. Aber grundsätzlich benötigen die egoistischen Gene benötigen reale Genträger. Sie sind geborene Spieler oder Akteur in der „realen“ Welt.

Dabei reduziert zwar die experimentelle Spieltheorie die sogenannte Wirklichkeit, unter anderem dadurch das sie ausblendet, dass die Spieler sich mit dem Stoffwechsel, ihrem inneren Altern und ihrer Anpassung an die sich

ebenfalls verändernde Umwelt sich und sein Selbst ständig neu organisiert. Aber das ist der Preis für jede Reduktion der Komplexität.

Nach allem bieten sich diese Thesen an:

- Dieselben Kooperationsnormen sind mit dieser *selbstkritischen Einstufung des menschliche Spiel-Denkens* auch in den Gesetzen der *Physik* zu finden. Jede *komplexe* Einheit gründet sich auf Kooperation, auch wenn sie immer nur auf *Zeit* angelegt ist.
- Also schon auf dem Wege über die Biologie und die Physik gelten diese *universellen Verhaltensnormen* auch in Recht, Politik und Ethik; sie helfen somit auch beim Verständnis und der Ausgestaltung des Strafvollzuges.
- *Abweichungen* von der Tit-for-Tat-Strategie sind nicht nur möglich, sie sind auch Teil des Spiels, etwa nach dem Herrscher-Grundsatz „*Seht her, ich kann mir Grausamkeiten, die meine oder unsere Straf-Lust befriedigen, leisten*“. Aber diese *Straf-Devianz des Herrschers* ist *ökonomisch* ineffektiv, sie kostet unnötig *Gemeinwohl*-Ressourcen. Auch schädigt sie die *Systemerhaltungs-Ideen* der Solidarität und der Gleichheit. Sie ist auf *Dauer* gespielt deshalb *langfristig* nicht sinnvoll.
- Jedoch auch hier gilt vereinfachend die spieltheoretische *80% Dove/Hawk-Regel*. Sie ist zudem um die auf überlegenes Geheimwissen gestützte *Leader/Follower-Strategie* zu ergänzen. Daraus folgt eine grobe Reduktion auf *Zwei-Drittel*. Diese beiden Einschränkung der Tit-for-Tat-Regel ist beim ständigen Hinweis auf das *ideale* Tit-for-Tat-Prinzip immer mitzudenken. Jedes *Friedens-Schwarm-System* lebt auch von und mit dem Umgang mit räuberisch-egoistischen „*Störungen*“ und es benötigt auch gelegentlich ein innovatives „*überlegenes Führer-Wissen*“.
- Das gilt auch für das Subsystem des Strafvollzuges.

Anzufügen ist:

- Der *Tit-for-Tat-Strafvollzug* und auch die nachfolgenden *Tit-for-Tat-Resozialisierungsangebote*, „wie unter Fremden“, dienen insbesondere dazu, die recht kooperativ ausgerichtete Gesellschaft emotional zu *stabilisieren*, besser zu *reorganisieren*, weil und wenn ihre Menschen so besonders *autonom, kreativ* und gelegentlich dabei auch *erfolgreich kriminell disruptiv* sind.
- Der Respekterweisung „wie unter Fremden“ dient auch die Achtung der Menschenwürde des Gefangenen.
- Der Vollzug sollte danach, anders als Unternehmen, *nicht* das Familienmodell aufgreifen.

Die typischen politischen *Alternativen* bildet die starre Hack-Schutz-Ordnung der Vögel, sei es auf der nationalstaatlichen oder einer lokalen Clan- oder der

klösterlichen Sekten-Ebene. Deren energetische Erstarrtheit geht auf den Selektionserfolg der strengen Uniformität der Moleküle im (fast) „festen Körper“ zurück, die mit deren bloßer *Masse* immer höheren Außenkräften standhalten und nahe kleinere *Satelliten* an sich binden. Sie gehören zu jedem *Staats-Biotop*.

Aber „das Leben“ findet *vorrangig* in und mit dem mittleren Fließ-Medium des *Wassers* statt. Mit Wasser ist die Erde „habitabel“. *Gas* als Sinnbild für Freiheit und *Festkörper* und ihre harte Solidarität bilden deren Ergänzungen.

Als Fortführung der Thesen von *Beard/Rand* sind die *kollektiven* internen Hausstrafen also dann effektiv, wenn sie sowohl *intuitiv* als auch rational-gerecht und auch tit-for-tat-solidarisch mit gelegentlichen *disruptiven Abweichungen* sind. Sie spiegeln damit das *ganzheitliche Wesen* der menschlichen Spieler.

Aber das *Hauptgewicht* sollte im Tit-for-Tat-Prinzip mit der einmaligen Kooperationsverweigerung und dem *ständigen neuen Kooperationsangebot* liegen. Die demokratische *Zwei-Drittel-Schwarm-Gesellschaft* der Nächsten und Gleichen kann mit ihrer „Weisheit der Vielen“ diesen Spiel-Grundsätzen auch bei Tötungsdelikten folgen. Sie betreiben ein *kollektives Reflektieren* solcher Taten über *lange Zeiträume*. Ihre Gesetzes-Meme bilden ihre Ersatz-Instinkte Sie *verfremden* auf diese Weise die Sensation der Einzeltat. Aber die traumatisierten Angehörigen können nicht mit solchen Einsätzen Tit-for-Tat spielen. Ihnen ist mit konkreter Anteilnahme, sozialer Nothilfe und forensischen Nebenrollen zu helfen.

8. Kapitel

Gegenkonzepte: Naturrecht, Nation, Herrschaft sowie Feindstrafe und Sicherungsverwahrung

I. Naturrecht und Natur; bewusste Nation und System; egoistische Herrscher und mythische Über-Eltern

1. *Naturrecht und Natur*. Das Naturrecht bietet das historische westliche *Gegenkonzept* zum Schwarm- und Spielmodell. Ihm geht es vereinfacht um Leben und Tod. Das Naturrecht kennt den Markt, aber es will seine Voraussetzungen sichern, gern auch mit dem Modell des Sozialvertrags der Freien und Wehrhaften, es setzt nicht vorrangig auf den friedlichen Tausch im Kleinen. Die schon eingeführten naturalistischen Modelle und Begrifflichkeiten zeigen sich dabei möglicherweise in ein anderes Licht.

Das Naturrecht verbindet Natur und Recht. Bereits *Aristoteles* beschreibt einen Teil des Rechts als universelles Naturrecht.³⁴⁵ Heute sind es die allgemeinen Menschenrechte, die sich entweder aus dem „Menschsein“ tatsächlich ergeben oder sich zumindest aus ihm ergeben sollen.

So formt mit *Hobbes* der Vertreter einer *besondere* Geistesströmung des *Naturrechts* die staatsnahe Idee der Hack-Schutz-Ordnung mit ihrem strengen Mitgliederschutz auf ihre Weise aus.³⁴⁶ Mit ihr erklärt er den anderen klugen Ich-Denkern im Sinne *Descartes*³⁴⁷ die bittere *Notwendigkeit* des frühmodernen

³⁴⁵ Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Gigon), Buch V, 1134b ("Das Recht eines staatlichen Gemeinwesens (das Polisrecht) ist teils natürliches Recht (physei dikaion; Naturrecht), teils gesetzliches (positives) Recht (nomo dikaion)").

³⁴⁶ Hobbes (Gawlik), *Bürger*, 1642/1959, 14. Kap., Ziffer 22; Jakobs, *Bürgerstrafrecht*, 2004, 88 ff., 90. Zu diesem für das deutsche Strafrecht *neuen Ansatz*: Merkel, *Feindstrafrecht*, 2019, 327 ff. („Feindstrafrecht. Zur kritischen Rekonstruktion eines produktiven Störenfrieds in der Begriffswelt des Strafrechts“). Siehe zudem den Sammelband „Kritik des Feindstrafrechts“ und Vormbaum, *Einleitung*, 2009, VII ff., VII. ff. („Einleitung: Das Feindstrafrecht und seine Kritik“).

³⁴⁷ Descartes (Buchenau), *Prinzipien*, 1644/1992, I, 7: „Haec cognitio: ego- cogito, ergo sum, est omnium prima et certissima“ („Diese Erkenntnis: ich denke, also bin ich, ist von allen die erste und zuverlässigste.“). Dazu auch: Husserl, *Krisis*, 1956, 82 ff., 85: das Ego sei bei Descartes vielfältig als „mens sive animus sive intellectus“, also lediglich unter Ausschluss des Leibes zu verstehen. Siehe aber auch schon Augustinus (Schmaus), *De trinitate*, 418/1935, X, 10: „Wird jemand darüber zweifeln, dass er lebt, sich erinnert, Einsichten hat, will, denkt, weiß und urteilt? ... Mag einer auch sonst zweifeln, über was er will, über diese Zweifel selbst kann er nicht zweifeln“, und zudem: („si enim fallor, sum“) „(Selbst), wenn ich irre, so bin ich (doch)“.

Staates, und zwar zu Zeiten, in denen große europäische Kriege mit Feuerwaffen und wandernden Ameisen-Zügen von Landsknechten samt Familien geführt wurden.

Hobbes erläutert, der einzelne Mensch bleibe schwach und seinen Leidenschaften ausgeliefert, aber er sei dennoch in seinem Naturzustand zum *Krieg* aller gegen alle fähig.³⁴⁸ Deshalb sei ein sehr starker Staat erforderlich, den er als Leviathan, als „sterblichen Gott“, bezeichnet. *Hobbes* begründet über den natürlichen chaotischen Urzustand die *Unterwerfung* des Menschen unter die *Staatsgewalt*. Strafe ist danach, wie später bei *Feuerbach*, ein Zwangsritual, das Furcht erzeugen soll und somit general- und individualpräventiv ausgerichtet ist. Übergeordneter Zweck ist es aber, nach dem Hack-Schutz-Modell Frieden zu schaffen.³⁴⁹

Seit der frühen Neuzeit pendelt das Naturrecht, vor allem im Sinne von *Hobbes*, zwischen dem Kriegs-Status naturalis und dem Friedens-Status civilis, wobei Letzterer (real oder fiktiv) auf Ersterem beruht. *“THE RIGHT of Nature, ’ which writers commonly call jus naturale, is the liberty each man hath to use his own power as he will himself for the preservation of his own nature, that is to say, of his own life; and consequently of doing anything which in his own judgment and reason he shall conceive to be the aptest means thereunto.”*³⁵⁰ Jede Kriegserfahrung und zwei große Weltkriege bekräftigen das *hobbessche* Konzept.

Weltweit sichtbar droht die Gefahr des Zerfalls von städtisch-nationaler Staatsmacht in ländlich-mittelalterliche War-Lord-Systeme. Ebenso kennen die

³⁴⁸ Zur hobbessche Ideen vom wilden „Krieg aller gegen alle“ *Hobbes* (Gawlik), Bürger, 1642/1959, 1. Kap., Ziffer 12: Kapitel 1, Sektion 12, als bellum omnium in omnes: „Der Naturzustand der Menschen, bevor man sich zur Gesellschaft vereinigte, war Krieg; und dieser nicht in gewöhnlicher Weise, sondern als Krieg aller gegen alle.“ - Dabei sind Worte wie „war“ oder „guerre“ mit dem deutschen Wort „Wirren“ verwandt, es meint also eher das Chaos, das nach Ordnung verlangt und weit weniger die übermächtige Organisiertheit staatlicher Kriege.

³⁴⁹ Vgl. *Hobbes’* These, die Staatsgründungsverträge hätten ihren Grund in der wechselseitigen Todesfurcht (*Hobbes* (Gawlik), Bürger, 1642/1959, 2. Kap., Ziffer 6; zudem: Kap. 15, Zif. 13; ausführlich *Kremkus*, Strafe, 1999, 59 ff., u. a. 62 ff., u. Hinw. auf *Hobbes*, Leviathan, 1651/1955, 27. Kap., 248; siehe auch *Kodalle*, Thomas *Hobbes*, 1972, 65. Vergeltung gilt *Hobbes*, der auf den sinnvollen Zwang setzt, im Übrigen als unvernünftig, zwecklos und nutzlos, dazu: *Kremkus*, Strafe, 82, u. Hinw. auf *Hobbes* (Willms), *Dialog*, 1681/1992, 162.

³⁵⁰ *Hobbes*, Leviathan, 1651/1955, part. 1 chapter XIV (erster Satz); siehe auch *Höffe*, *Hobbes*, 2010, 17 f. („... hochplausibel, dass sich die seitherige Geschichte der abendländischen Philosophie zum erheblichen Teil als eine Reihe von Fußnoten zu *Hobbes* liest“).

westlichen Staaten eigene kriegerische Gegenkulturen, als erpresserische Schutzgeld-Mafia, als lokale rechte Bürger-Milzen, als linke anarchistische Bürgerkinder und als religiöse Glaubenskrieger, die jeweils in organisierte Kommando-Tötungen münden können.

Der Ansatz von *Hobbes* bezieht das *räuberische* Element nicht nur mit ein, sondern geht von ihm aus, aus ihm folgt dann die Klugheit einer monarchischen *Hack-Schutz-Ordnung*. Sie bietet das *Gegenmodell* zum natürlichen Schwarm-als Friedensmodell und zum „zivilen“ Markt-Spiel und betrachtet die „Notlagen“ oder den „Ernst der Lage“, in welcher der *Status*, etwa als Spieler, Akteur oder Mitglied, *konkret gefährdet* ist und er nach einem hoheitlichen Rechtsschutz sucht.

Existiert dagegen eine solche, so gilt es den Status seiner Mitglieder gegen den *Machtmissbrauch* zu sichern und Mitherrschaft einzufordern. Mit deren Schutz durch Recht, Politik und Ethik beschäftigen sich die *Grundrechtsteile* ihrer *Verfassungen*. Mit ihrem Gewaltmonopol und der Gewaltenteilung die öffentliche Rechtfertigung ihrer *Institutionen*.

Jede Tötung im Sinne der *Kapitaldelikte* vernichtet den Status eines Menschen und zumeist auch den eines Mit-Bürgers und Mit-Demokraten. Aber auch jede *Langzeitstrafe*, die folgt, ruft ihrerseits bei den Betroffenen, ihren Angehörigen und Freunden sowie bei allen vernünftigen Dritten, die *langfristig* denken, immer auch die ständige Nachfrage

- nach dem allgemeinen kollektiven Selbstkonzept der Strafenden und der Schützer hervor und
- insbesondere nach dem Ausmaß und Gewicht von kollektiver Rationalität, von kollektiver Toleranz und von kollektiver Stress-Resilienz.

Was aber verstehen wir gegenwärtig unter Natur? Physik und Biologie bieten dem heutigen Naturrechtler, der auch aber, nicht nur an der westlichen Ideengeschichte interessiert ist, großen Antworten.

So haben der *Physik* entsprechend *alle Systeme* ihre Berechtigung, weil auch das Metasystem Natur nur über seine vielen Subsysteme besteht. Raum und Zeit sind erst aus dem Punkt des Urknalls hervorgegangen. Die Physik kennt insofern keine Wertungen. Sie kennt aber unter anderem das *newtonsche* Gesetz von Druck und Gegendruck und beruft sich insbesondere auf das Zweite thermodynamischen Gesetz. Sie bilden ihre *Grundgesetze*.

Diese große sowohl normative als auch politische Prinzip der Grundgesetze kennen sie jedenfalls und sie bringen es ein. Hinzuzufügen ist, systemisch

regiert danach zwar die Natur als höchste und unfassbar komplexes Metasystem. Aber die reale Natur setzt sich zugleich auch nur aus ihren scheinbar *individuellen* Teilen zusammen, makrophysikalisch aus Energie und Masse und Information.

Aus der physikalischen Sicht gilt eine Art von frühmodernen Naturrecht. Recht entsteht nur durch den fiktiven *kulturellen Konsens* im Sinne eines Sozialvertrages, und zwar sowohl durch die Gravitation-Umstände erzwungen als auch als Kooperation Chance gewählt.

„Recht“, und deshalb auch das Recht zu Strafen beruht danach weitgehend auf einer *humanen Fiktion*. Es ist mit dem *Positivismus* begründet. Der Konsens kann auch dahin gehen, Mitmenschen die Rechte *abzuerkennen*. Aber die *Sanktion* selbst existiert davon unabhängig, sie folgt den genannten *physikalischen* Prinzipien. Erhalt und Auflösung bilden natürliche Vorgänge.

Mit *Kelsens reiner Rechtslehre* und mit dem deutschen Strafrechtsphilosophen *Naucke* lässt sich das normative Recht selbst als *absolut* begreifen,³⁵¹ und zwar über die Absolutheit der Verbindlichkeit des *gesetzten Rechts* kraft des *Rechts selbst*, etwa über die normative Grundnorm der physikalischen *Homöostase* oder über das *Gewaltmonopol* des Herrscher-Staates als biologische Hack-Schutz-Ordnung.

Die *Biologie*, also die Lehre vom Leben, wird von der mit Genetik bestimmt. Sie setzt *zwei Höchstwerte*

- „der Erhalt des Lebens“ und
- die „Gen-Evolution der geistähnlichen Informationen“.

Allgemeinbiologisch gilt das Naturgesetz vom *egoistischen Gen* und seiner Folge, der engen *Verwandtenselektion*. Aus ihm ergibt sich das Doppelprinzip

- der ständigen *Opferung* von realen Genträgern, etwa als Generationswechsels,
- und der genetisch verankerte *Daseinsfürsorge* für sie, durch Reorganisation der schützenden Metasysteme.

So bildet die belebte Natur auf der physischen Erde eine Biosphäre, die in gesamte Biotope mit Nahrungsketten etc zerfällt.

Diese beiden Höchstwerte und diese Systematik *überträgt* der Homo sapiens auf sich selbst.

- Das Leben der humanen energetisch-körperlichen Genträger ist zu erhalten.

³⁵¹ Naucke, Notizen, 1998, 361 ff., 364 f.; Kelsen, Rechtslehre, 1960, 34 f.

- Außerdem ist Evolution der humanen Informations-Genetik zu sichern. Für den Homo sapiens zählen dazu auch die menschlichen Meme-Kulturen.
- Der Mensch erobert analog zur bio-physikalischen Biosphäre zunächst Jagd- und Sammelgebieten und formt nunmehr *eigene Biotope* als umgrenzte Staaten.

„Fressen und gefressen werden“ bildet der Hintergrund des *Hobbesschen* Naturrechtsmodells. Die *kollektive* Daseinsfürsorge betont die französische Staats- und Solidaritätsidee. Egoistischer Raub und Tötungen durch Einzelne, durch Gruppen oder auch durch gesamte Völker und gehören zur genetischen Evolution, und zwar insbesondere zur exponentiell beschleunigten Evolution des von rituellen Instinkten teilbefreiten *hochempathischen* Menschen. Der Schutz vor räuberischen Nachbarn führt zu Bildung von humanen Hack-Schutz-Metasytemen, die *Ausgleich* suchen und *elternähnliche* Bindung bieten.

In ihren Alfa-Tier-Staaten setzten sie statistisch gesehen relativ selten die Lebenszeit-Selektions-Strafen ein, und dann vor allem im und mit dem *öffentlichen Prozess* die kollektive *Erinnerung* an die Tat zu überformen und mit dem heimlichen Vollzug der Erinnerung des Täters an die Tatherrschaft eine Ohnmachtserfahrung entgegen zu setzten. Ansonsten versuchen sie Aggressionen, die auf Statusveränderung zielen oder aufgestaute Emotionen abbauen, *rituell zivilisieren*, unter anderem mit Sport und Unterhaltung.

Die ewige verfassungsrechtliche Frage nach dem *Vorrang* in Notfällen, des Status der *Einzelnen* (Art. 1 I, 2 I GG) oder des Status der *Verfassungsgesellschaft* (Art. 20, vgl. auch Art. 1 II GG), ist zwar zu stellen. Aber die Frage, ob vereinfacht das reale *Genträger-Individuum* oder *das Staatsvolk* den Vorrang gebührt, ist *naturalistischer* Sicht entschieden. Zumindest ist es jedoch *nicht* die humane *Population* eines Groß-Staates. Er bildet nur eine Form, in der Mensch zu leben vermögen.

Dies ist eine wichtige Einsicht.

Die *Überbevölkerung* nötigt ihn dazu, aber es handelt sich um eine selbstgeschaffenen Notlage, deren *energetischen Binnendruck* und Energiebedarf er positiv zum Antrieb seiner Ideen-Evolution nutzt.

Die *Genetik* vermöchte auch die *Allgemeinen Menschenrechte* aller humanen Genträger auf der Erde zu begründen und diese Logik könnte gut auch wie die alten Naturreligionen bei den Allgemeinen Lebensrechte aller mit verwandten Lebewesen enden, weil auch sie beseelt sind.

2. *Bewusste Nation und System.* Die modernen Staatsvölker sind *nicht* an die Genetik des Homo sapiens gebunden. „Blut und Boden“-Ideen sind aus der Sicht der *Genetik* überholt. Sie beinhalten rückblickend nur den Versuch, eine bestimmte Herrschaftsform als von der *Natur* gegeben und über eine mythische Abstammungs-Idee fiktiv zu rechtfertigen. Auch die analoge mythische Über-Eltern-Idee des von Gott oder der Natur ausgewählten National- also des Geburts-Volkes mit Vaterland und Muttersprache kann als solche *nicht mehr wissenschaftlich* überzeugen. Der Blick auf die Genetik ihrer Einwohner widerlegt es. Der Verwandtschaftsgrad aller Menschen auf der Erde ist außerordentlich hoch und selbst mit den Primaten ist er eng verwandt. Migration gehört überdies zur Genetik.

Die Totem-Stammes-Individualität einer jeden humanen Staatsgesellschaft ist nur von *systemischer* Art. Jedes Subsystem verfügt über eine solche Art von teilautonomen Selbst, das durch die Not zur ständigen *Selbstorganisation* entsteht. Es dient zugleich der Ausprägung seiner Individualität und damit auch dem Widerstand gegen seine *Auflösung*.

Aber diese systemische Art der Identität organisiert und *verstärkt* der Mensch mit seinem Element eines ausgeprägten *Bewusstseins* zum jetzt maßgeblichen kollektiven „Wir-Selbst. So verwendet jeder kollektive Staat (von status abgeleitet) zum Selbsterhalt ein eigenes semireligiöses *Verfassungs-Credo*. Dazu bedient er sich einer höchst eigenen Mischung von wenigen politischen Standardmustern, die er im Sinne eines Biotopes mit seinem Territorium und seinem Klima verbindet und die er in seine Sprache fasst.

Egoistische Tötungen bedrohen das Verfassungs-Credo der Bürgerrechte. *Bewusste* Verstöße gefährden also das *Verfassungsbewusstsein*. Strafanrohungen, Strafprozess und Strafvollzug insofern dem Staatsschutz. Symbolische Gegenakte und exemplarische Lebenszeit-Opfer genügen. Dies ist der bekannte *generalpräventive* Ansatz.

Aber in der *Lebenswelt* geht es vor allem um die *Mitte* und *nicht* vorrangig um eine Rangordnung zwischen Individuum und Gesellschaft in *Grenzfällen*. Vereinfacht steht der „nackte“ *Einzelne* für die Individualität der genetischen *Natur* und die neuen *menschlichen Informationsgemeinschaften* stehen für die Bedeutung der tradierten Kultur (einschließlich der Technik). Aber beide können nicht ohneinander.

Die *Mitte* zwischen beiden wird in politischen Prozessen mit Gewalt und Konsens ausgetragen. Gewaltherrschaften benötigen *äußere* und *innere* Bedrohungen. Das Übermaß an und der Missbrauch von Gewaltherrschaft nötigen dann im Inneren zur Bildung von Schutz- und Familiengemeinschaften

und ziehen Widerstand nach sich. Deren Korruption bildet dann nur eine Art von der Steuer ähnlicher Schutzgeld-Erpressung.

Das Übergewicht des Konsenses führt dagegen zur Demokratie, der Gewaltenteilung, dem Föderalismus und dem Minderheitenschutz. Dies bietet informative Vielfalt und *verlangsamt* zugleich den Prozess der Konsensbildung. Aber kontrollierbare innere Gewalt benötigt sie, um ihr Gewaltmonopol und ihr Sicherheitsangebot sichtbar und alltäglich aufrechterhalten zu können. Solche Gewaltelemente stecken dabei schon in jedem Egoismus und jeder Nächstengruppe, die mit anderen konkurriert (auch Unternehmen etc.). Deren Potenziale gilt es dabei zu verlangsamen und über rituelle Prozesse zu zivilisieren. Die Tiere geben mit ihren Schaukämpfen ein Beispiel dafür.

3. *Egoistische Herrscher und mythische Über-Eltern.* Dass die realen menschlichen Eltern-Alfa-Herrscher in ihren Rollen wiederum auch *egoistisch* und *korrupt* sein und dass sie untereinander, wie es zu Recht heißt, „Machtspiele“ betreiben können, ergibt sich einerseits aus ihrer biologischen Grundnatur gemäß der Theorie vom egoistischen Gen oder der (dynastischen) Kin-selection sowie andererseits aus dem besonderen Menschsein als Spieler, der das natürliche Mutations-und-Selektions-Spiel besonders erfolgreich kopiert.

Deshalb gilt es, sie an die *Gesetzesidee*, die schon in den *normierenden Genen* steckt, und die kindlich-fairen Spielregeln (Rule of law) zurückzubinden. Zur herrschaftlichen Umsetzung bedarf es der *politischen* und in ihrer Rolle auch *geheiligten realen Übereltern*. Sie sind je nach Zivilisation *vorrangig* demokratisch gewählt, von einer Partei-Ideologie getragen, von Gott begnadet oder durch ihre dynastische Kin-Abstammung herausgehoben.

Aber über die Einhaltung der *Grundregeln* von fairen Spielen wachen die *mythischen Ahnen*, die Übereltern einer Gesellschaft. Damit einher geht deren Selektion durch die Geschichte. Wenn in den drei großen Buchreligionen ihr Gott aus physikalischem Lehm und seinem biologischen Geist (Atem) den Menschen schuf, so tritt er aus der Sicht der Menschen in der höchsten *Über-Über-Eltern-Rolle* auf und sie begreifen sich in der Rolle der Ur-Groß-Kinder³⁵².

Physik und *Biologie* bilden aus naturalistischer Sicht das Elternpaar des Lebens und damit auch die Ur-Eltern des Menschen.

³⁵² Siehe auch den französischen Anthropologen Fassin, Wille, 2018 („Der Wille zum Strafen“), der eine „*pönale Theologie*“, prüft und fragt, welche theologischen Rückstände sich noch in gegenwärtigen Praktiken des Strafens ausfindig machen lassen, (81).

Verbunden damit ist zugleich der Mythos vom eigenen vernünftigen oder auch egoistisch wilden allgemeinen Spiel (-Willen) der Götter oder der Natur im Sinne des Trial-and-Error-Prinzips. Die Vernunft von Notlagen ergibt sich aus biologischer Sicht aus dem progressiven Gesetz der *Evolution*.

Für den konservierenden *Erhalt* sorgt die vage Idee der natürlichen Gerechtigkeit als der *Ausgleich*, der sich inzwischen auch aus der *Makrophysik* im Sinne der Homöostase ableiten lässt.

Zwischen beidem, der *Evolution* (Emergenz, Entropie) und dem *Widerstand gegen die Auflösung* durch die Suche nach einem Gleichgewicht, pendelt das Leben.

Diesen Grundgesetzen haben sich am Ende auch der *Gesetzgeber* und die *Rechtspraxis*, der *Straftäter* und die *Tatopfer*, sowie der *Strafgefangenen* und *Strafvollzug* zu unterwerfen.

Danach gewinnt im Sinne von *Luhmann* das wertfreie systemisch-physikalische Verfahren an erheblichem Gewicht. Es muss auf *langsamen Ausgleich* im Sinne der Homöostase ausgerichtet sein. Dessen *biologischen Höchstwerte* bilden das „reale“ Leben und die „informative“ Entwicklung. Die Verletzungen dieser Werte durch abweichendes Verhalten ruft *ideell* nach sofortigem Gegendruck und biologischer Selektion, als „Verlust an realem Leben“ und „Verlust an informativer Entwicklung“. Aber *real* ist die natürliche Vernunft der Ideen des Ausgleichs und der Kooperation mit zu bedenken.

II. Status- und Freiheits-Verletzungen, Kampf um personale Anerkennung; expressiver Charakter der Straftat (*Günther, Hörnle*); rituelle und existenzielle Strafen; Beißhemmungen und Moral

1. *Status- und Werteordnungs-Verletzungen*. „Status“ heißt zunächst einmal das anerkannte soziale „Sein“, das vom körperlichen Sein ausgeht und abstuft den Rang in einer Hack-Schutz-Gesellschaft beschreibt. Gerechtigkeitsformeln wie „jedem das Seine“ zählen dazu und in ihrem Gefolge auch das Eigentum an Sachen oder der Besitz an Gegenständen und ebenso der sonstige *Freiraum* zu handeln. Aber die eigenen Taten, die Seinen eines Akteurs, rufen Reaktionen hervor oder lösen Duldungspflichten aus. Dabei bildet der Status für den einzelnen Bürger sein allgemeines Freiheitsrecht. Er stellt ein Gesamt-Gut oder einen Sammel-Wert dar, aus dem sich etwa neben einzelnen Freiheitsrechten auch das Eigentum an Sachen ableiten lässt.

Dies spiegelt auch die ausgefeilte deutsche Strafrechtstheorie, wenn sie von einem Verbund von „Sozialschadens- und Rechtsgutslehre“ ausgeht.³⁵³

Systemstörungen bilden vor allem die *hochenergetischen egoistischen Gewaltdelikte*, mit denen die aggressiven Täter in unberechtigter Weise die *Herrschaft über fremde Güter* ohne oder gegen den Willen der Berechtigten erlangt. Schon die bloße Schädigung von fremden Gütern bedeutet, über sie wie ein Eigentümer zu herrschen. Mit *Unrechtsbewusstsein* ausgeübt, bedroht der Täter zugleich auch das gesamte Verfassungscredo und dessen *kollektives Bewusstsein*. Religiös formuliert handelt es sich um einen kleinen Akt der „Häresie“. Politisch gewendet steckt jeder egoistischen Gewalttat und in jedem Eigentumsdelikt eine kleine „Rebellion“.

In geselligen Herden oder Rudeln kennen und erhalten *Wirbeltiere* „personale“ *Rangordnungen*. Alfa-Tiere stehen an der Spitze. Beta-Tiere nehmen den Platz darunter ein etc. Als *Status-Werte* gegenüber Gleichen, den Nachbarn und Fremden, besitzen und markieren als Status-Träger kleine eigentumsähnliche Territorien. Wer in der Nähe von Nahrung ist und seinen Status-Freiraum einnimmt, der packt zu. Auch fechten untereinander kleine rituelle Kämpfe um Räume aus. Auch streiten bereits die Vögel, wie es *Lorenz* nennt, „moralanalog“ in zivilisierter Weise.

Schon *Säugetieren* erkennen einander und vermögen andere und deren Rollen, Grundcharaktere und Stimmungen *individuell* zu unterscheiden. Sie verfügen also über eine Art von *individuellem Bewusstsein*.

Mit *Roth* haben Hirnstudien bei Affen, Katzen und Hunden gezeigt, dass auch sie aufmerksam und konzentriert seien und nachdächten. Insofern, so folgert er, sei auch der menschliche Geist ein Teil der Natur.³⁵⁴ Es gilt beides, die Vorstufen des menschlichen Geistes finden wir auch bei Tieren und die Natur verfügt über eine Art von Geist.

Mit seinem vergrößerten Gehirn hat der Mensch diese Grundfähigkeit spielerisch erheblich gesteigert. Danach ist zu vermuten, dass die *Rechtsordnung* und auch das Strafen des *Homo sapiens* mutmaßlich den *Rangordnungen* innerhalb von kleineren *sozialen Tiergruppen* entstammen.

³⁵³ Montenbruck, Strafrechtstheorie II, 2020, 1. Kap. I („Bundesverfassungsgericht...Verbund von Sozialschadens- und Rechtsgutslehre...“, 190 ff.).

³⁵⁴ Roth, Mensch, 1993, 55 ff., 70 ff.

Auf diese Weise wird *nicht* der Mensch dem Tier gleichgestellt, sondern umgekehrt werden *Vorstufen des menschlichen Rechts* im Tierreich gesehen.

Bereits Hack-Schutz-Ordnungen garantieren Vorstufen von personalen *Freiheitsrechten* (auf Zeit). Sie gelten für urbiologische Bedürfnisse, wie den Zugriff auf *Nahrung* (Stoffwechsel) und Fortpflanzung, aber auch für die persönliche *Bewegungsfreiheit* (im Sinne von Territorialität). Diesen *Quasi-Rechten* entsprechen *Duldungspflichten*.

Mit Straftaten wollen einzelne Menschen oder auch Kleingruppen in der Regel die *Herrschaft über fremde Güter* erlangen. Es ist der *natürliche* Wille zur Herrschaft über Privates (von lat. *privare*: vorenthalten und rauben).

Will der Mensch über das Private einen höheren *sozialen Status* erlangen oder umgekehrt über einen höheren Status fremde Güter erwerben, so handelt es sich um den *Willen zur Macht*.

Dieser Wille ist von *natürlicher* Art, er ist dem Menschen in der Regel eigen, er vermag ihn zumeist auch zu beherrschen. Für die Gemeinschaftsordnung und damit für den Zusammenhalt ist er dann *gefährlich*, wenn der Erwerb nicht ordnungsgemäß erfolgt, also vor allem arbeitsteilig durch faire Gegenleistung. Damit wird zugleich gegen die *Rechtsordnung* selbst verstoßen und gegen den Rechtsstatus der Betroffenen als den bisherigen *Herrn über ihre Güter*.

Zugleich und zumindest wollen die Menschen aus *psychologischer* Sicht sich selbst auch einmal ungestört organisieren und ihre Persönlichkeit für sich selbst und ihre Befriedigung *entfalten*. Sie benötigen dazu einen Freiraum innerhalb der Gemeinschaft und auch in der sonstigen Umwelt.

Außerdem müssen sie nach außen gerichtet ihr eigenes Herrschaftsgefühl oder auch Selbstwertgefühl bestätigen und damit eine innere *Täter-Herrscheridentität* aufbauen oder verfestigen.

Dazu zählen auch der Aufbau und die Pflege der eigenen *Attraktivität* für andere, die es erlauben, *horizontale* eigene Netzwerke aufzubauen und zu wechseln und damit am Ende auch einen *gesicherten* oder über Nächsten-Netzwerke auch höheren *Status* zu erreichen. Auf dieser *Wettbewerbsebene* treiben uns auch der *Neid* und die *Eifersucht*. Mit „Belohnungen“ reagieren wir im Verhältnis zu anderen.³⁵⁵ Wir wollen etwas *attraktiver* sein als der Nachbar

³⁵⁵ Fliessbach/Weber/Trautner/Dohmen/Sunde/Elger/Falk, Comparison, Science 2007, 1305 ff. (aus dem abstract: "Our results provide neurophysiological evidence for the importance of social comparison on reward processing in the human brain").

oder ihm etwas nicht als Eigenes gönnen, neidische Gefährdung von psychischer Selbstorganisation als Störung von Selbstentwicklung und Attraktivität für andere.

2. *Kampf um personale Anerkennung*. Dahinter steckt aus ethischer Sicht der Kampf um *Anerkennung*³⁵⁶ und *Achtung der Werte*³⁵⁷, welche die idealistische Philosophie mit vernünftigen Gründen einfordert.

Zu ergänzen ist, dass es dem Täter um sein gesamtes *Selbstkonzept* geht, das auch die externe Anerkennung seines Selbst reflektiert, die sensorische Selbsterfahrung und auch neben dem Gehirn auch etwa das nervliche *Bauchgefühl* mit einbezieht.

Aber ohne die Existenz von *ungezügelter Aggressionen* verlöre die Gesellschaft im Sinne von *Durkheim* ihren Sinn. Sie bedürfte keines Rechtssystems, das vor Binnengewalt schützt. Ohne Aggressionen im Wortsinn des Vorschreitens erstarrte sie. Sie büßte die humane *Kreativität* von Individuen ein und *mutierte* zu einem körperähnlichen Superorganismus wie die Bienenvölker des Aristoteles, die aber vorrangig aus *Halbschwestern* bestehen.

Im kollektiven Krieg benötigen, pflegen und lenken die sesshaften Populationen diese Aggressionen in *nomadischer* Weise. „Heerzüge“ werden von Herzögen (Dux) geführt. Druck von anderen nomadischen (Steppen-) Völkern, eigene Überbevölkerung und damit ein Übermaß an *zweiten* und *dritten Söhnen* führt häufig zu kleinen Nachbarschaftskriegen, zur großen Landnahme und zu Kriegen um Bodenressourcen.

Wir sehen den Preis von *Uniformierung* sowie von *Aufopferung* für das Volk und dessen *kollektives Selbst*. Uns tragen Gründe das Stolzes und der kindlich-fingierten Übermacht. Uns treibt die nur semi-biologische Aufgabe, genährlichen *Zivilisations-Meme* in *Kolonien* zu vermehren, indem wir sie nach

³⁵⁶ Fichte, Grundlage, 1796/1971, 1 ff., 47 ff., 85 ff. („Im wechselseitigen Auffordern zu freiem Handeln und im Begrenzen der eigenen Handlungssphäre zugunsten des Anderen bildet sich sowohl individuelles wie gemeinsames Bewusstsein – eines ist nicht ohne das andere.“).

³⁵⁷ Kant, Metaphysik, 1797, AA, VI, 462 („Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden Anderen verbunden“. Kant fügt im nächsten Absatz sofort an:“ Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.“).

dem Sieg in den neuen Biotopen an einige reale exportierte Alfa-Kleinfamilien binden, die uns als *Kulturträger* dienen. Der Sieger schreibt die Geschichte um, er formt eine neues *Evolutions-Narrativ*. Die Angreifer treten mit verbesserter *Kriegstechnik* und ihrem *Herrscher-Kolonial-Credo* als überlegen auf.

Innerlich geht bei Kriegen darum, einen erhöhten *Binnendruck* abzulassen, der auch vom *Feuer-Mensch* in der Bronze-, Eisen- und heutigen Atom-Zeit aufgebaut wurden, um Angst-Herrschaft zu legitimieren und zugleich Dual-Use-Innovationen mit Staatsgeld voranzutreiben. Es fehlt aus physikalischer Sicht der *passende Gegendruck* durch gleichstarke Nachbarn und es geht mit dem Unvermögen einher, die *überschüssigen Energie* nur zum *inneren wissenschaftlich-technischen Evolution* zu nutzen und den *Wohlstand* zu konsumieren.

Das *kollektive Delikt* bildet der *ungerechte Krieg*, der in der Regel mit der *Entmenschlichung* der Opfer verbunden ist (vgl. Deutsches Völkerstrafgesetzbuch von 2002: § 6 „Völkermord“, § 7 „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“). Er wird im Sinne der unserer *Naturalisationstechniken* gern mit fiktiven Angriffen oder Angriffsgefahren *gerechtfertigt*. Im Sinne des *Hobbesschen* Naturrechts lassen sich die *Feinde* als freier Kämpfer und „Wölfe unter Wölfen“ begreifen, die nicht unter den eigenen *Rechtsschutz-Vertrag* fallen. Ihre *Versklavung* war lange Zeit ebenfalls möglich.

Kollektive kriegsähnliche Vertreibungskämpfe um Territorien betreiben schon die Gruppen der aggressiven Schimpansen. Mit *Wrangham* ist auf das gemeinsame *externe Töten* von Mitgliedern benachbarten Gruppen hinzuweisen.³⁵⁸ *“Mounting evidence suggests...that coalitional killing of adults in neighboring groups also occurs regularly in other species, including wolves and chimpanzees. This implies that selection can favor components of intergroup aggression important to human warfare, including lethal raiding”*.

Humane Nachbarschaftskämpfe zwischen Clans finden hier also ihre *evolutionäre Vorformung*. Sobald die humanen Lebensgemeinschaften des Primaten Mensch größer werden als die überschaubaren Gruppen von aggressiven Schimpansen (oder als die Rudel von Wölfen) und die „Familien“ nur noch *Untergruppen* bilden, findet das gemeinschaftliche Töten *auf der aggressiven Affen- und Wolfsbasis* offenbar auch *innerhalb* von Gesellschaften statt, etwa als Adelsfehden, bei Warlords oder bei mafiösen Gruppen.

³⁵⁸ Überarbeiteter Text aus Band 2, Kap. 5 II. Wrangham, *Evolution, Physical Anthropology* 1999, 1 ff. („Evolution of coalitional killing“), aus dem abstract, ohne die Absätze.

Wrangham unterstreicht jedoch: “*Two conditions are proposed to be both necessary and sufficient to account for coalitional killing of neighbors:*

- (1) *a state of intergroup hostility;*
- (2) *sufficient imbalances of power between parties that one party can attack the other with impunity.*”

Dies übernimmt offenbar der Primat Mensch. Seine Frontsoldaten agieren ebenfalls in engen *Kleingruppen*. Ein „Zug“ oder „Platoon“ oder „Peleton“ umfasst etwa 40 Menschen. Aber als instinktärmerer Homo sapiens überhöhte er *zusätzlich* das genetische Klein-Gruppen-Familie-Modell symbolisch mit der *Geburtsidee* des *Nationalen* und erstreckt sie auf biotopische *Populationen*. Er spielt Als-ob-Familie mit anderen Sozialstrukturen.

Allenfalls könnte man noch von einer schwach ähnlicher „Epigenetik“ der realen Kinder in einem Biotop sprechen. Äußerlich geht es bei Völkerkriegen um *neue Biotope* für einen eng geführten *kommunikativen Großschwarm* (oder im Sinne einer Säugetier-Herden in Panik) mit einer *sprachlich überhöhten Resonanz-Kulturstruktur* der *Gleichen und Nächsten*. Schon nach *Aristoteles* ist unsere humane Kommunikation vom „Logos“ mitgeprägt. Dieselben *Ideen-Meme* ersetzen in hohem Maße dieselben *instinkthaften Familien-Genen*.

Wie bei der zweigeschlechtlich ausgerichteten Genetik bedarf aus aber immer auch *fremder Meme*, lies. Informationen, um geistige *Inzucht* zu verhindern

Wollen wir Menschen in Friedenszeiten die *Individualität* und die *privaten Familien- und Freundesnetzwerke* eines jeden Einzelnen oder wollen wir auch nur Handel mit Gütern, so müssen wir alle und in jeder Gesellschaft mit dem Preis der *Kriminalität* leben. *Egoismus*, als Gier, Neid, Eifersucht, treibt uns Menschen ebenso an wie der Egoismus als wütendes, listiges oder verräterisches Gewaltstreben auf der Suche nach einem höheren Status. Selbstbeherrschung, Selbstkontrolle beinhaltet, dass es etwas Unbeherrschtes und Unkontrolliertes gibt oder mit anderen Worten etwas Wildes und Barbarisches. Wir müssen es zügeln oder zähmen oder eben es rechtlich und politisch „zivilisieren“. So setzen wir in Friedenszeiten dem Freiheitsegoismus mit der Strafe des Freiheitsentzuges Grenzen und zähmen die Gewaltbereitschaft durch Sport und Armee.

Insofern erweisen sich Straftaten also evolutionsbiologisch abgesichert als notwendige und damit *vernünftige* Verhaltensweisen.

Aber ebenso teil-vernünftig ist es auch, die Verstöße gegen die Ordnung in *Friedenszeiten* als *sozial und wertwidrig* zu *bekämpfen*, um die systemische *Statusordnung* aufrecht zu *erhalten* und das „Leben der realen Genträger“ grundsätzlich zu schützen.

Dazu genügt es, eine *Zweidrittel-Realität* zu sichern. Auf diese Weise verfügen die Sub-Organe der „energetischen“ *Schutz-Institutionen* über eine *dauerhafte Aufgabe* und sie verdienen ohnehin eine den Eltern ähnliche *Anerkennung*. Außerdem treiben alle abweichende „energetische“ Störungen im Sinne von biochemischen der „freien Radikalen“ zugleich die *Komplexität* der Evolution voran.

3. *Expressiver Charakter der Straftat*. Solche *Status-Taten* bilden immer auch eine *kommunikative Herausforderung* und betonen den sogenannten „expressiven Charakter“ der Straftat und der tadelnden Strafe, den etwa *Günther* und *Hörnle* herausstellen³⁵⁹. Das Wort von der Strafe soll danach zunächst im Kern den alten öffentlichen *Tadel* gegenüber einem Christenmenschen beinhalten.³⁶⁰ Der Täter sagt, meine Tat darf sein. Er spricht der (individuellen oder kollektiven Opferperson) ihren *Herrscherstatus* insoweit ab und real schwächt oder vernichtet er den Inhaber oder dessen Eigenes (*Mord, Körperverletzung, Sachbeschädigung, aber auch Brandstiftung und Sabotage*).

Die zusätzliche faktische *Aneignung* der fremden Güter stärkt dabei den *Status* des Gewalttäters (*Raub, Vergewaltigung, aber auch Hochverrat*). Er fühlt sich bereichert und seine *Gefährlichkeit* verschafft ihm *zusätzlichen Freiraum*. Eine solche Tat wiegt deshalb umso schwerer. Die öffentliche Strafe stellt mit ihrem Tadel die *Anerkennungs-Ordnung* zwar nicht real, aber doch zumindest auf derselben kommunikativen Ebene, als normative *Fiktion* her. Bei Geldstrafen erweist sich der zusätzliche Tadel und der mit ihm verbundene *Ansehens- oder Statusverlust* rechtlich für jeden Täter als *Denkzettel* (vgl. §§ 32 ff. BZRG).³⁶¹ Denn das Grundgesetz hat jedem Menschen und damit auch dem Täter den Art. 2 I GG-Status der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zuerkannt, und der demokratische Staat schränkt ihn nun ein.³⁶² In prekären Lebensverhältnissen

³⁵⁹ Günther, *Bedeutung*, 2002, 205 ff.; Hörnle, *Straftheorien*, 2011, 58, 24 f. („*nicht-präventionsorientierten Ansätze als expressive oder kommunikationsorientierte Straftheorien*“); Montenbruck, *Straftheorie II*, 2020, 2. Kap. II („Tadel als expressiver Charakter des liberalen Strafens...“, 231 ff.).

³⁶⁰ Hattenhauer, *Rechtsgeschichte*, 2004, 17; auch: Hattenhauer, *Buße*, 1983, 53; ebenso schon: His, *Strafrecht*, 1920/1964, I, 342: „Strafe, ein Wort dunkler Herkunft, bedeutet ursprünglich so viel wie Tadel, Anfechtung und tritt im heutigen Sinne erst in den juristischen Quellen nicht vor dem 14. Jahrhundert auf“; ebenso: Wadle, *Landfrieden*, 1995, 71 ff., 198.

³⁶¹ Dazu allerdings Morgenstern, *Makel*, *ZStW* 2019, 625 ff. („Der ewige Makel – Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister“). - Es sollte auch öffentliche, etwa jährliche *Wiederaufnahme-Rituale* geben.

³⁶² Grundlegend und schlüssig für die *liberal-personale* angloamerikanischen An- und Aberkennungs-Rechtskultur: Feinberg, *Function*, 1965, 397 ff., 354 ff., 397 (Er trennt

kann er ihm bei „*mangelnder sozialer Kompetenz*“³⁶³ auch anstelle der vereinbarten Abwendung die *Vollstreckung* der *Ersatzfreiheitsstrafe* drohen und den *unverhältnismäßigen* Absturz bedeuten.

Bei schweren Gewalt- und hartnäckigen Rückfalltaten ist es vor allem die reale *Ohnmacht im Vollzug*, die den *Ausgleich* bewirkt. Aber es muss *zusätzlich* an die Prävention gedacht werden. Denn auch das Gerechtigkeitsmodell der Homöostase zielt bei energetischen Störungen auf ein *neues* und angepasstes Fließgleichgewicht.

Auf der *Opferseite* bewirken die körperliche *Gewalt* und auch die psychische Drohung mit ihr zugleich eine *Schwächung* und Störung des psychischen Herrscher- und Selbstbildes. Wer sich Herrschaftsmacht unberechtigt anmaßt, der schwächt und bedroht die Herrscher und auch die Statusordnung selbst. Dem entspricht im groben die *reaktive* Gegenwirkung der Strafe, und zwar schon im *newtonschen* Sinne von Druck und Gegendruck.

Dies trifft abgeschwächt auch für die *List* zu. So kennen wir bei Gruppentieren auch den schnellen Nahrungsdiebstahl oder die an sich status-ordnungswidrige heimliche Begattung.

Auch der *Treubruch* gehört dazu, wenn in *nicht humanen Primatengruppen* politische Koalitionen-Freundschaften, also Partnerschaften, gewechselt werden. Auch Menschaffen sind bereits *politische Natur-Wesen* (zoon politikon³⁶⁴).

Zwar könnte man nun einwenden, dass Recht und Politik ursprünglich die Muster und Begriffe bieten, um dann soziales Verhalten von Tieren, wie eine Hack-Schutz-Ordnung, den Alfa-Status und die Rangordnung, biologisch zu erfassen. Gewiss handelt es sich um Begriffe und Ideen, die aus unserem eigenen sozialen und mitmenschlichen Alltag stammen.

Aber die biologischen *Beispiele* und deren *eingefärbte* Sonder-Begriffe vermögen das Rechts-und-Politik-Denken nicht nur zu ergänzen. Sie verdeutlichen auch Art und Maß der *Verallgemeinerbarkeit* dieses Ansatzes.

4. *Rituelle und existenzielle Strafen*. Grob zu trennen ist zwischen rituellen und existenziellen Strafen.

aber sofort zwischen der harten Strafe und deren expressiver Funktion, allerdings je härter die Strafe ausfällt, desto nachdrücklicher ist auch die Funktion erfüllt).

³⁶³ Aus der Vollzugspraxis: Meinen, Strafvollstreckung, 2007, XII Rn. 115, der auch für eine „weniger strikte Auslegung des § 459 f StPO“ plädiert, siehe zudem Rn.. 112.

³⁶⁴ Dazu in seinem Aristoteles-Lexikon: Höffe, zôon politikon, 2005.

In Rudeln und kleineren Herden von *Säugetieren* werden im Rang niedere und insbesondere *junge* gewaltbereite und risikobereite Mitglieder einer Gruppe³⁶⁵, bei Übergriffen auf den Status und somit auf die erworbenen Rechte symbolisch „weggebissen“. Dieser Akt bildet eine *Denkzettel-Schmerzstrafe*.

Die nachfolgende *Demutsgeste* und *Unterwerfung* bedeuten dann eine kurze reale Freiheitseinschränkung. Sie bildet das biologische Grundmodell für die Freiheits- als Geldstrafe.

Einfache rituelle Rankämpfe mit leichteren und gelegentlich auch schwereren *körperlichen Verletzungen* kommen hinzu. Kampfverletzungen und das hormonelle Erfahren von Niederlagen schränken beim Unterlegenen für die Zeit danach die *Fortbewegungsfreiheit* ein. In der Regel und für seine politische Zeit siegt der alte Alfa-Herrscher.

Aus der Sicht des angegriffenen königlichen Alfa-Tieres handelt es sich beim Kampf mit Rivalen um eine Art von vollstrecktem Freiheitsentzug für die *Rebellion* im Sinne des *Hochverrates*. Er bildet einen Risikopreis für den fehlgeschlagenen Versuch, die Herrschaft „über fremde Güter“ zu übernehmen. Der unterlegene Herrscher oder Herausforderer muss sich entweder unterwerfen oder die Gruppe verlassen.

Wer also den Herrscher angreift, also in der Demokratie jeden einzelnen Demokraten, läuft das Risiko von schweren Verletzungen und einer Art von *lebenslanger Freiheitsstrafe*, falls er nicht doch *am Rand der Gruppe* rangniedrig weiterlebt.

Um *Rebellionen* durchzuführen, bilden sich „Koalitionen“, die wiederum auch mit Gruppen-Sanktionen (im Namen des Volkes) beantwortet werden.

Der Anthropologe *Boehm* erklärt, „*group punishment is a decisive type of social selection, which in our past hunter–gatherer environment was aimed primarily*

³⁶⁵ „Jugendliches Risikoverhalten“ beim Menschen erörtert Raithel, Risikoverhalten, 2011, dort allerdings vorrangig als *Identitätssuche*; aus dem Verlagsabstract: „Charakteristisch für diese Altersphase ist die Suche und Entwicklung einer eigenen Identität. Das Austesten eigener Handlungskompetenzen auf der einen Seite und des von der Gemeinschaft ‚noch‘ Gebilligten auf der anderen Seite sind ein gewichtiger Hintergrund dafür, dass das Verhalten im Vergleich zur Erwachsenenbevölkerung höher risikobehaftet ist.“ Hier geht es um den zweiten und soziale Aspekt des *Austestens* von Normen. Siehe zudem unter anderem 23 ff. („Konzeption und Formen des Risikoverhaltens“).

against intimidating, selfish bullies, so it is proposed that moral sanctioning has played a major part in genetically shaping our social and political behaviours.

Aggressive suppression of free-riding deviants who bully or deceive has made a cooperatively generous, egalitarian band life efficient for humans, even as it has helped our species to evolve in directions that favour altruism.”³⁶⁶

Dennoch ist grob zu trennen zwischen den Gruppen-Strafen gegen Gewalttäter und Betrügern mit offenen Selbst-Herrschaftsansprüchen und dem bloßen Wegbeißen von kleinen Kooperationsbetrügern, das als eine stellvertretende „zivile“ Strafe zugunsten der jeweiligen Opfer dient. Die Mittelstufe zwischen beiden bilden die Wiederholungstäter.

Als Strafe wirkt es, wenn der alte Herrscher obsiegt. So erklärt noch *Kant*: „*Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen*“.³⁶⁷

Und Schmerzen sollen entweder die *Selbstkontrolle* auslösen oder aber und zumindest sollen sie den Leidenden auf Zeit zum *Rückzug* zwingen, also seine Fortbewegungsfreiheit einschränken. Sie sollen aber auch die Strafenden in ihrem Herrscher-Sein zeigen und auch emotional beglücken.

Es sind also mit *Kant* die *Befehlshaber*, die über das Strafrecht, besser die Strafmacht verfügen.

Ein Tier wiederum, das *fremde* Angreifer aus seinem *Territorium* vertreibt, übt „Selbstjustiz“. Affenclans, die um ein Territorium kämpfen, das einer Gruppe gehört, töten gelegentlich einzelne Tiere, auch wenn Vertreibung genügen würde. Darin steckt eine Art von *Lynchjustiz* der *Verteidiger* oder der *Eroberer*.

Der Unterschied zu Rangordnungskämpfen (durch Gewalt, Androhung von Gewalt, List oder Treubruch) in einer Gruppe von *Tieren* besteht in der *instinkthaften Ritualisierung*. Sie wirken wie ein *genetisches Rechtssystem*. Außerdem sind solche Auseinandersetzungen „genetisch-rechtlich“ gewollt, auch wenn sie den Preis von *Sanktionen* haben (können).

³⁶⁶ Boehm, moral consequences, Behaviour, 2014, 167 ff., aus dem abstract- ohne den Zwischenabsatz.

³⁶⁷ Kant, Metaphysik, 1797, AA, VI 331 ff.; vgl. auch Roxin, Sinn, JuS 1966, 377 ff., 379; Schmidhäuser, Sinn, 1971, 41 ff.; Jakobs, Strafrecht AT, 1991, 6; sowie Coing, Grundzüge, 1993, 246 f.

Insgesamt gibt es also das bloße *Wegbeißen*, es stabilisiert die Hack-Schutz-Ordnung, etwa bei der *Nahrungsaufnahme*, bildet den bloßen *Denkzettel* und beinhaltet zugleich eine kleine *Vertreibung*.

Daneben existieren Rankämpfe, die zumeist die *Fortpflanzung* betreffen. Sie sind von ritueller Art, können aber auch mit Verletzungen einhergehen, welche die Fortbewegungsfreiheit des Unterlegenen erheblich einschränken und bei einem Mitglied einer Gruppe auch zu dessen Ausstoßung aus dem Verband führen können. Das gilt strukturell ohnehin häufig für *Junggesellen*.

Hinzu kommen Territorialkämpfe zwischen *Gruppen*, die auch mit einer Art von lustvoller Lynchjustiz enden können.

III. Naturrechtliches Feindstrafrecht (Kant, Jakobs); kriminologische Verbrechensbekämpfungspolitik; deutsches Straf-Verfassungsrecht; Freeze-Sicherungsverwahrung

1. *Feindstrafrecht (Kant, Jakobs)*. Der Rechtsphilosoph *Jakobs* sieht Teile des deutschen Strafrechts als *Feind- und nicht als Bürgerstrafrecht* an. Dazu bezieht er folgerichtig auch *Kants* Schrift „Zum ewigen Frieden“ mit ein. Mit dem Friedensgedanken wählt *Kant* einen *egoistischen Opferstandpunkt*, der zu *generalpräventiven Notstandserwägungen* führt. Er blickt also von außen auf den Täter.

Kant erläutert³⁶⁸: "*Der Mensch aber oder das Volk im bloßen Naturzustande benimmt mir ... (die erforderliche) Sicherheit, und lädirt mich schon durch eben diesen Zustand, in dem er neben mir ist, obgleich nicht thätig (facto), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (statu iniusto), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde und ich kann ihn nöthigen, entweder mit mir in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus meiner Nachbarschaft zu weichen*".

Jakobs folgert schlüssig: Wer also das Leben in einem "gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand" nicht mitmacht, muss weichen, was heißt, er wird hinausgeworfen (oder in die Sicherungsverwahrung hineingeworfen), jedenfalls muss man ihn nicht als Person³⁶⁹ behandeln „*Der prinzipiell Abweichende bietet*

³⁶⁸ Kant, Frieden, 1796, AA., VIII, 349.

³⁶⁹ Zum Sprachgebrauch siehe auch die erste Vorschrift des preußischen ALR 1794, Erster Theil "Person. §. 1. Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt."

keine Garantie personalen Verhaltens; deshalb kann er nicht als Bürger behandelt, sondern muß als Feind bekriegt werden."³⁷⁰ In der Regel aber genügt es auch dazu, den Gesetzlosen zu nötigen, aus der „Nachbarschaft zu weichen“.

Jakobs weist für seine heutige Idee vom *Feindstrafrecht* darauf hin, dass nach *Hobbes* der Bürger zwar seinen Status durch einfache Straftaten nicht selbst aufheben kann. Anders aber verhalte es sich aber bei der *Rebellion*, also dem Hochverrat (vgl. § 81 StGB): „Denn die Natur dieses Verbrechens liegt in der Aufkündigung der Unterwerfung, was einen Rückfall in den Kriegszustand bedeutet.... Und diejenigen, die sich auf diese Weise vergehen, werden nicht als Untertanen, sondern als Feinde bestraft“.³⁷¹

Sozialrealen Elemente eines solchen „Feindstrafrecht“³⁷² in Deutschland lassen sich mit drei Schlaglichtern herausstellen:

der Einsatz des *Verfassungsschutzes* mit Geheimdienstmitteln und Vorfeldbeobachtungen,
die strafrechtliche *Terrorismusbekämpfung* (ausländischer und inländischer Art in Deutschland), vgl. §§ 129a und b, Bildung terroristischer Vereinigungen, die etwa die heimliche Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Abs. 1 S. 2, 3 StPO eröffnet),
sowie auch die alten Norm des *Hochverrates* gegen den Bund, § 81 StGB („Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern.“)³⁷³

Hinzufügen ist viertens, wie *Jakobs* selbst anmerkt,

- die Ausnahmesanktion der *Sicherungsverwahrung* gem. §§ 66 ff. StGB.

Die liberale Idee vom *nationalen Sozialvertrag* erlaubt das Modell des Feindstrafrecht Ansatz, aber die Idee von der universellen Menschenwürde verbieten ihn. Das naturrechtliche Erklärungsmodell des Feindstrafrechts bildet also zunächst einmal eine *liberale* Alternative.

³⁷⁰ Unter dem Titel. „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“, *Jakobs*, Bürgerstrafrecht, 2004, 88 ff., 90.

³⁷¹ *Hobbes* (Gawlik), Bürger, 1642/1959, 14. Kap., Ziffer 22; *Jakobs*, Bürgerstrafrecht, 2004, 88 ff., 90.

³⁷² *Merkel*, Feindstrafrecht, 2019, 327 ff., („Feindstrafrecht. Zur kritischen Rekonstruktion eines produktiven Störenfrieds in der Begriffswelt des Strafrechts“). Siehe zudem den Sammelband „Kritik des Feindstrafrechts“ und *Vormbaum*, Einleitung, 2009, VII ff., VII. ff („Einleitung: Das Feindstrafrecht und seine Kritik“).

³⁷³ Aus: *Montenbruck*, Strafrecht I, 2020, Kap. 3 V („Gesondertes Feindstrafrecht (*Jakobs*), *défense sociale/difesa sociale* (*Ancel*, *Gramatica*), us-liberales Bürgerkriegsmodell....“, hier 115)

Es lässt sich zudem auch dann beibehalten, wenn man es *herabstuft* und mit der höheren Idee der *Menschenwürde* überwölbt und ausformen, etwa im Sinne der bereits vorhandenen *Stufung* des Grundgesetzes von

- Art. 1 I GG, der Achtung der *unantastbaren* Menschenwürde, und
- der mit Freiheitsstrafe *antastbaren personalen* Freiheit im Sinne von Art. 2 I, II GG.

Auch sollte man bedenken, dass mit einem *Friedensvertrag* aus dem Feind ein friedlich-kooperativer Nachbar oder auch ein Freund werden kann. Die naturrechtlich Idee vom Sozialvertrag bietet dafür das Grundmuster.

Zu diesem liberalen Ansatz passen die (nur begrenzt möglichen) *Vereinbarungen* im Strafrecht (vgl. § 257 c StPO, formale unterwürfige Reue mit einem (Teil-) Geständnis gegen Strafnachlass und Aussicht auf Zweidrittel- oder Halbverbüßung, § 57 StGB).

Auch die *Resozialisierung* im Strafvollzug ist beinhaltet aus der *liberalen* Sicht Elemente des Angebotes eines *neuen Sozialvertrages*. Nur wird ein solches *Feind-Freund-Verständnis*³⁷⁴ überwölbt und verdeckt von Idee der Art 1 I GG-Menschenwürde und von dem Grundrechtsanspruch auf Resozialisierung, der sich daraus ergibt.

2. *Kriminologische Verbrechensbekämpfungspolitik*. Das Bundeskriminalamt verwendet den Begriff des Feindstrafrechts nicht. Es verfolgt jedoch die „*Politisch motivierten Kriminalität*“ gesondert und hebt die „*Staatsschutzdelikte*“ heraus, wenn es erklärt: „*Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.*“³⁷⁵

Auch sehen die Kriminologen *Eisenberg* und *Kölbel* in der deutschen Praxis auch Anzeichen für eine „*feindstrafrechtliche Kriminalpolitik*“. Die „*Devianz*“ werde danach nicht mehr moralisch als ein „*Sünde*“ oder als eine „*Folge individueller, gesellschaftlicher usw. „Defektzustände*“ begriffen“.

Sie sei nur noch ein bloßes „*Risiko, das begrenzt, kanalisiert und verwaltet werden muss*“ und beinhalte eine *Kriminalpolitik*, die auf „*harte Ausgrenzungs-*

³⁷⁴ So einsichtig umgedeutet von: Scheffler, Freund- und Feindstrafrecht, 2006, 123 ff. .

³⁷⁵ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html (26. 8. 21)

*und Vergeltungslinien setzt (und damit freilich primär auf den herrschaftsstabilisierenden Beifall der Bevölkerung zielt).*³⁷⁶

Ähnlich deuten die Kriminologen *Kunz* und *Singelstein*³⁷⁷ die gegenwärtige Kriminalpolitik. Diese ist von ihrem *exekutiven* Grundcharakter her geneigt, einen solchen Blickwinkel der „Bekämpfung“ von Verbrechen (USA: „war on crime“³⁷⁸) einzunehmen, etwa auch im Sinne des sogenannten „Verbrechensbekämpfungsgesetzes“ von 1994. Diese *defensive* Kriegssicht ist deshalb mit aktiven *sozial-* und *rechtspolitischen* Erwägungen einzufangen und zu *zivilisieren*. Abgeschwächt sprechen wir dann von „*sozialer Kontrolle*.“

Aber nicht der Sieg in einem Krieg schafft Rechtsfrieden, sondern der „Waffenstillstand“ eines „Freeze“-Zustandes, denn er belässt es bei der Nähe und erlaubt es, ständig „Tit-for-Tat“-Kooperationsangebote für seine langsame Auflösung zu unterbreiten.

Unterhalb des Freeze-Vollzugs aber ist mit Freiheits-Einbußen (als Geldstrafen) und mit Bewährungsangeboten samt Weisungen und Geldauflagen zu arbeiten. Nur offene *Rechtsfeindschaft* der Täter erfordert ein Einfrieren der Lage.

Diskussion. Nachzufragen ist, ob denn ein Kriegsmodell zwischen Völkern auf das Strafen zu übertragen ist. Dazu gibt es diese Antworten:

Das liberale Naturrecht im Sinne von *Hobbes* setzt beim Bild des wehrhaften *Einzelnen* an. Er ist im Naturzustand „frei“, aber zunächst ohne Rechtsschutz. Ihn besorgt er sich über einem Sozialvertrag mit vielen anderen Freien, auch um sich mit ihrer Hilfe vor Angriffe von Nachbarn zu schützen.

Dies ist das universelle Modell des Schwarms der Vielen, das mit dem biologischen Hack-Schutz-Prinzip ergänzt wird. Bei *Hobbes* dominiert noch

³⁷⁶ Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 2017, § 43 Rn. 2. (Einige Absätze entnommen und überarbeitet aus Montenbruck, Strafrecht I, 2020, 3. Kap I, insbesondere 116 f.).

³⁷⁷ Zugleich zu kriminologischen Begriffen und Denken (Hervorhebungen nicht im Original) Singelstein/Ostermeier, Diskursanalyse, 2013, 481 ff., 488 (Hervorhebungen nicht im Original: "Als Gegenstand *sozialer Kontrolle* rückt im Zuge dieses Wissenswandels an Stelle der Normverletzung das Risiko als (scheinbar) berechenbare Größe ins Zentrum der Betrachtung. *Abweichendes Verhalten* stellt danach einen *empirisch normalen, statistisch berechenbaren Sachverhalt* dar – der nicht ursächlich angegangen muss, sondern beherrscht werden kann (...). Die Versuche, *Risiken zu berechnen- und damit beherrschbar* zu machen, führen zu neuen Techniken der Herstellung des Wissens über „Kriminelle“).

³⁷⁸ Hinton, War, 2016 ("From the War on Poverty to the War on Crime: The Making of Mass Incarceration in America"), vgl. dessen Einleitung.

letzteres. Völker und deren Staaten bildet danach grundsätzlich also nur *Schutzeinheiten für Einzelne*.

Aus dem Sozialvertrag können schwere Gewalttäter oder hartnäckige Beute-Täter als „Outlaws“ auch austeigen. Sind dann vereinfacht rechtsfrei und der *zuteilenden Gerechtigkeit* der Strafenden unterworfen. Moralisch gerecht ist die Strafe dann, wenn sie nach ihrem *eigenen Natur-Recht*, sie also ebenso behandelt werden, wie sie selbst agiert haben. Das sagt auch *Kant*.

Spieltheoretisch erweist es sich ohnehin als gleichgültig, wer beim Waffenstillstand die Tit-for-Tat-Akteure sind, Völkern oder Menschen.

Ferner wird das Konzept des Feindstrafrecht in Deutschland ernsthaft diskutiert. Der Begriff „Feind“ ist jedoch nach zwei Weltkriegen tabuisiert. So spricht man bei Wahlen und im Sport zwar von „Kämpfen“ und benennt auch „Siegern und Besiegten“. Aber man bekämpft „Gegnern“, und nennt sie nicht Feinden.

Es bereitet einer empathischen Solidargemeinschaft Mühe, einen überführten Raubtäter oder einen verurteilten „Mörder“, wie es noch in § 211 StGB heißt, „Gegner“ zu nennen. Für das Opfer und seine Angehörigen ist er zur Zeit der Tat eine „Feind“ gewesen. Seine Tat hat er auch in der Regeln nachweislich mit Unrechtsbewusstsein ausgeführt. Zumindest als Gewalttäter hat er „feindselig“ gehandelt.

Alle andere Menschen hätten den Angreifer zur Abwendung der Tat in *Nothilfe* gemäß § 32 StGB *töten* dürfen. Diese Norm spiegelt ein weit anerkanntes *Naturrecht*, es stellt zumindest ein *gesondertes Feind-Abwehrrecht* dar.

Der Art. 1 I GG-Verfassungskonsens, gemäß dem deutschen Sozialvertrag von 1949, lautet nur: Jeder Täter bleibt auch als Feind und Angreifer noch ein „Mensch“. Auch ist das Töten in Notwehr ist nur als streng geprüfte „ultima ratio“ erlaubt.

3. *Deutsches Straf-Verfassungsrecht*. Auch die heutige Demokratie akzeptiert die Existenz von Gewalt und *monopolisiert* sie mit der Ausnahme von Notrechten. Zugleich sorgt sie für Gewaltenteilung und verteilt sie auch auf jeden einzelnen Wähler.

Ihren Mittelweg bildet die Idee von der Herrschaft des Rechts, das das eigene der Demokraten ist und das die Wildheit des exekutiven Leviathan Staat und zähmt.

Hier finden wir ein komplexes System vor. So verbleibt, wenn auch als Teil der Staatsmacht, das weitreichende Gestaltungsrecht des fast *absoluten* demokratischen Gesetzgebers.³⁷⁹ Danach begründet vorrangig dessen *Autorität* das Recht, was dem *Rechtspositivismus* entspricht.

Die heutige Gestaltungsfreiheit des demokratischen Gesetzgebers ist aber mit dem deutschen *Bundesverfassungsgericht* um die Veto-Bremsen der nach allem *natürlichen* Tit-for-Tat-Gerechtigkeit zu ergänzen, falls sie nicht ohnehin der Intentionen des Gesetzgebers zugrunde liegt. Als materieller Kern des *Rechts* gilt die Idee von der *Gerechtigkeit*, die in Art. 20 GG verankert ist.

So erklärt das *Bundesverfassungsgericht* für das Strafen auch: „*Das dem Täter auferlegte Übel soll den schuldhaften Normverstoß ausgleichen, es ist Ausdruck vergeltender Gerechtigkeit*“.³⁸⁰ Aber es gibt auch eine bedeutsame *Rückausnahme*.

So betont das *Bundesverfassungsgericht* zur *Sicherungsverwahrung* Folgendes zunächst: „*Der Einzelne ist eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende Persönlichkeit. Der Gewährleistung des Artikel 1 Absatz 1 GG liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und sich zu entfalten (BVerfGE 45, 187, 227).*“

Damit bekräftigt es für *Deutschland* zunächst das idealetische Menschenbild mit der Tatschuldstrafe als verfassungsrechtliches *Regel-Modell*.

4. *Freeze-Sicherungsverwahrung*. Das *Bundesverfassungsgericht* hat sich aber auch mit *Ausnahme* der Sicherungsverwahrung auseinanderzusetzen, die keine Schuldstrafe mehr darstellt und in seltenen Fällen im Anschluss an die verbüßte Schuldstrafe vollstreckt wird.

So begründet das Gericht mit Blick auf die Gemeinschaft ein *Not- und Ausnahme-Konzept*, das auf die bloße *Unschädlichmachung* im Sinne einer biologischen *Freeze-Reaktion* hinausläuft. „*Die Spannung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft hat das Grundgesetz allerdings insofern im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, als der Einzelne Einschränkungen seiner Grundrechte zur Sicherung von Gemeinschaftsgütern hinnehmen muss*“.

³⁷⁹ BVerfG 21, 73, 83; 79, 1, 25; 79, 29, 40; 129, 78, 101; 134, 204, 223 f.

³⁸⁰ BVerfG 110, 1, 13 „(vgl. BVerfGE 65, 44; BVerfGE 109, 133, 151, w. Nachw.)“.

Er muss also notfalls ein zusätzliches *Solidaropfer* an Freiheitsentzug erbringen, das dazu dient, ihn unschädlich zu machen. Da der Sicherungsverwahrte nach dem Recht idealiter voll schuldfähig ist (oder als dies gilt), gleicht sein Status dem eines Kriegsgefangenen. Bei reisenden Täterbanden und hartnäckiger lokaler Clan-Kriminalität passt dieses Bild.

Aber die Achtung der Menschenwürde soll dennoch durch eine *andere Art der Vollstreckung* der Sicherungsverwahrung gewährleistet bleiben und ihre *Notwendigkeit* regelmäßig überprüft werden. Denn für die demokratische nationale Art. 20 GG-Gemeinschaft betont das Grundgesetz die einem mächtigen *Tabu* entsprechende *Unantastbarkeit* der Menschenwürde in Art. 1 I GG. Würde des Menschen folgt, wie schon *Pufendorf* vermerkt hat, aus dem alten Begriff der *Seele*.³⁸¹

Gleichwohl ist mit *Jakobs* die Sicherungsverwahrung als eine besondere Art des *Feindstrafrechts* einzuordnen. Es sichert das Schuldstrafrecht ab. In einem System ohne ein allgemeines schuldgerechtes Strafen würde das „Vertreiben“ oder Einsperren eines Gefährlichen nach dem Modell der Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff. StGB regieren.

Aber Feindstrafrecht selbst meint auf den zweiten Blick mehr als den bloßen Umgang mit Gefährlichen. Jeder Krieg kann in den Frieden überwechseln. Dafür bedarf es nur der Vereinbarung und der Einhaltung eines Friedensvertrages. Der *einzelne* Feind füllt also nur eine *Kriegesrolle* aus. Man mag ihn im Krieg verteufeln und somit dehumanisieren. Aber ist immer auch ein „beseelter“ potenzieller Tit-for-Tat-Friedenspartner. Die Rückkehr des einzelnen Rechtsfeindes in die Rechtsgemeinschaft wäre auch beim Feindstrafrecht nach einer einem Friedensvertrag ähnlichen *Sühnevereinbarung* möglich, wie in *vorstaatlichen* Zeiten.

³⁸¹ Dazu aus *kriminologischer* Sicht etwa: Schneider, *Kriminologie*, 2001, 60. Aus *verfassungs- und zugleich strafrechtlicher* Sicht: Hörnle, *Verhalten*, 2005, 174 („Tabus sind eine Unterkategorie allgemeiner sozialetischer Verhaltensvorschriften. Von diesen unterscheiden sie sich durch den Anerkennungsgrad, da sie per definitionem nahezu allgemein nicht hinterfragt werden.“). Vgl. auch 63 ff. mit dem sinnvollen Ansatz, das Sittengesetz des Art. 2 II GG aus der Verfassung und vor allem aus der Menschenwürde abzuleiten und unter Ablehnung der Vorstellung, die „konventionelle Moral“, die etwas für unsittlich im Sinne von grob anstößig halte, könne sich auf das Sittengesetz stützen. – Dazu in seiner Schrift: „Rechtliches Verhalten und die Idee der Gerechtigkeit. Ein anthropologischer Entwurf“, Hammacher, *Verhalten*, 2011, 75, mit der Fortschreibung dieses Gedankens ins Psychoreligiöse, wenn er von der „Tabuisierung von Rechten durch das Gewissen“ spricht, als die Wirkung von Tabus vor allem die „*Unhintergebarkeit*“ bezeichnet (kursiv im Original) und Hammacher im Übrigen zuvor „beim Recht... eine gesellschaftliche *Entlastung* durch *Tabuisierung*“ konstatiert.

Um eine kollektive *Freeze*-Reaktion handelt es sich deshalb, weil der Gefangene nunmehr allein wegen seiner fortdauernden Gefährlichkeit, und zwar zudem in der *räumlichen Nähe* aller anderen, eingesperrt bleibt, und auch nur, so lange *Aggressionen* von ihm zu erwarten sind. Die anschließende *weitere Kooperation* mit dem Sicherheitsverwahrten ist vorgesehen. Die Mauer bildet die Sicherheit und nicht wie sonst unter aggressiven Tieren der räumliche Abstand durch Vertreibung. Eine bloße *Vertreibung* von Alfa-Tieren als Regelfall statt der möglichen Tötung bedeutet ebenfalls noch eine Art von grundsätzlicher, wengleich genetisch-blinder *Achtung* des anderen hochrangigen Genträgers.

Der liberale Feindansatz und das Vor-Ort-Freeze-Modell passen also zwar nicht zu einem Bürgerstrafrecht, das in der *Regel* auf die persönliche Schuld eines Täters setzt, das wir als geistig sittliche Wesen ansehen. Die Tat findet in *Friedenszeiten* statt. Aber dieser *naturrechtliche* Ansatz bietet zumindest eine *liberale Ergänzung*.

Das individualisierte Feindstrafrecht sollte in Friedenszeiten nur durch die genetische gut begründbare Homo-sapiens-Idee der *Allgemeinen Menschenrechte* überwölbt werden, ebenso wie es auch ein *Kriegsvölkerrecht* gibt (Haager Landkriegsordnung von 1899, 1907 etc).

Vermutlich beschreibt das Kriegsmodell des Feindstrafrechts ferner die *Grundhaltung* von Mitgliedern in streng organisierten mafiösen Subkulturen. Aus der Sicht des Naturalismus steckt das Kriegsmodell des Feindstrafrechts als restgenetische Ur-Schimpansen-Angebot auch im Menschen. Als Naturrecht erlaubt jedoch auch den Abschluss eines neuen Sozialvertrags und die Aufnahme von unterwürfigen Homo-sapiens-Genträger in die Siegergruppe.

***Dritter Teil: Naturalistische Thesen und
Vorschläge***

9. Kapitel

Naturalistische Kriminalitäts- und Sanktionstheorie (Haupt-Thesen)

I. Kriminologie der Selbstorganisation; Verstoß gegen Spielregeln, gegen die Hackordnung und gegen den Schwarmfrieden

1. Mit den nachfolgenden Thesen ist zu versuchen, innerhalb des Rahmens der systemischen Idee der Selbstorganisation den *Täter und die Tat, den Strafprozess und den Vollzug* naturalistisch zu beleuchten. Insofern bieten sie eine Kriminologie und eine Pönologie oder auch eine „naturalistische Kriminologie im weiten Sinne“.

Zugleich ist aufzuzeigen, dass und inwieweit die Kriminologie und der praktische Strafvollzug solche Art von Gedanken ohnehin schon verwenden, sodass dieser kulturelle Umstand wiederum als ein sozio-empirischer Beleg dafür anzusehen ist, dass diese Annahmen berechtigt sind und auch dafür, dass die vielen Fachwissenschaften doch einem gesamtwissenschaftlichen Denken zugehören, etwa im Sinne von Systemen.

Die Hauptthesen lauten:

- Kriminalität und Strafe sind von natürlicher Art.
- Die Kriminalität entspringt der „Evolution“.
- Das Strafrecht dient dagegen als Recht dem „Systemerhalt“, und zwar durch „Selektion“.
- Es entspringt dem Strafbedürfnis, das wiederum eine Art der Homöostase darstellt.

Klammert man den physikalischen Hintergrund aus, so kann man aus rein *sozio-biologischer* Sicht weiter vereinfachen und festhalten: *Kriminalität* bilden bei uns Menschen die *Verstöße* gegen

- die Grundsätze des kindlichen Rollens-Spielens (aller Säugetierkinder),
- die Hackordnung der Erwachsenen (auch schon geselliger Vögel) und
- die Solidarität (von Großschwärmen, vor allem den lokalen).

Solche Akte begreifen wir

- als unmoralisch im einfachen Sinne von *unfair*,
- sie gelten uns auch als *ungehorsam*, und
- sie erscheinen uns als *unsolidarisch*.

Diese Verstöße stellen aus biologischer Sicht natürliche, aber zumeist nur *kurzfristig* nützliche *gen-egoistische*, also *unkooperative* Aggressionen dar.

Das fiktive freie Spielen und seine Grundregeln kennzeichnen der Begriff der Person und die Idee von den personalen Rollen. Das lateinische *personare* meint das Hindurchtönen der Schauspieler durch ihre *Theatermasken*. Die Personenidee steckt im politischen Liberalismus mit seiner *Vertragsidee*. Man erkennt sich gegenseitig Freiheitsrechte zu. Dazu gehört auch der Grundgedanke der *freien Entfaltung der Persönlichkeit* (Art. 1 I, Art. 2 I GG).

Die Hackordnung dagegen entspricht der hoheitlichen *Staatsidee* mit ihrem *Gewaltmonopol* und der vagen *Werteordnung* (Art. 20 GG). Diese beiden Denkweisen sind also in anderer Form bekannt. Die liberale (des Spiels) und soziale Idee (der Hackordnung) finden wir auch schon in diesen beiden anthropologischen Grundmodellen. Auf diese Weise stützen sie sich gegenseitig. Hinzu tritt die ganz große Herden-Verallgemeinerung zu großen lockeren *Kulturgruppen*, wie der westlichen oder gar der *gesamten Welt* der Freiheits- und der Menschenrechte, verankert auch in Art. 1 I und II GG, Art. 24 II GG.

2. Der Kern des individuellen Rechts ergibt sich dabei aus der Dialektik von „Freiheit und Sicherheit“ (Art. 5 I 1 EMRK). Die friedliche Solidarität stellt eine *ideale Überidee* des Friedens und der mitfühlenden Fürsorge dar (Art. 1 II GG). Sie verbinden wir mit der (auch göttlichen) Barmherzigkeit und der Gnade. Sie dient uns als *Korrektiv* des Rechts. Die Kirchen und die weltlichen gemeinnützigen Organisationen fördern sie. Sie ist auch in Deutschland im Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG) verankert. So stellt auch die *Demokratie* noch eine Form der *Herrschaft* dar, die anders als der ideale Schwarm noch mit einem politischen Machtzentrum verbunden ist.

Deshalb ist vorrangig, auf die ersten beiden Modelle zu blicken. Deren Doppelziel ist es dann, *statisch* den solidarischen Frieden und die allgemeine Rücksichtnahme aller mit allen anzustreben, aber dabei auch *dynamisch* ständige Veränderungen zu gewährleisten:

3. So bildet das „kreative Spielen“ mit Möglichkeiten auch eine *Grundform* der *Evolution der Natur* insgesamt. Die *Selbsterhaltung von Systemen durch Selbstorganisation* stellt eine zweite dar. In der naturalistischen Welt sind sie beide zumindest analog zum klassischen Dualismus von Freiheit und Fremdbestimmung miteinander vermengt und können nicht ohneeinander auskommen. Insofern erweist sich der Mensch als „Abbild der Natur“ (*imago naturae*), wie es übrigens auch schon *Thomas von Aquin* als Teil seiner

menschlichen Dreifaltigkeitslehre verstanden hat.³⁸² Der Mensch spiegelt oder repräsentiert die (äußere) Natur, wengleich unvollkommener Weise in oder mit seinem Gehirn.

Aus der Sicht der deutschen Straftheorie stecken beide Ansätze in den beiden großen Straffideen, der spielerischen *Tatschuldvergeltung* als solcher, der Prävention im Sinne des Schutzes der nationalen *Gesellschaftsordnung* und der Barmherzigkeit oder auch mitfühlenden *Humanität* bei der Umsetzung. Wir arbeiten also schon lange mit allen drei Grundgedanken.

4. Für die Strafe ist nun zu trennen:

Die *Schuld-Strafe* wegen des Verstoßes gegen die Grundregeln des *Spiels* erfolgt durch eine höhere moralische Instanz (geistige Übereltern oder die eigene Über-Ich-Vernunft). Ihr gegenüber hat sich der „kindliche“ Delinquent zu „verantworten“. Im mündlichen Prozess verkörpert der Richter in seiner Theater ähnlichen Schauspielrolle wie in einem ernsten Drama stellvertretend die Vernunftrolle der gerechten und humanen demokratischen Wir-Übereltern. Aufgrund seiner freien Überzeugung und der von Denkfehlern freien an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (§ 261 StPO) erfolgen seine „kommunikativ-expressiven Urteilssprüche“.

Die *Ungehorsams-Strafen* wegen des Verstoßes gegen die *Hack- als Status- und Werteordnung* führen die *realen* politischen Eltern-Alfa-Tiere (auch als Vertreter der Demokratie) aus, und zwar zumeist als *kurzfristiges Schädigen* und auch *Lernen durch Schmerz* (Geldstrafe), auf Dauer durch *Vertreibung* (Freiheitsstrafe). Es sind der Stab des Hirten, das Schwert des Königs, der Verbund von Rute und Beil im alten Rom. Aber auch der *Richter* verkörpert eine überhöhte Rolle, sie verwebt auch heute noch beides, die sozial-reale Macht der Alfa-Tiere und das vergeistigte höhere Vernunftrecht eines Rechtsstaates.

Der Angeklagte hat sich zudem vor Gericht in eine unterwürfige formale *Milgram*-Probanden-Rolle zu begeben und befindet sich in einer alles verfremdende Rechtswelt, samt einer eigenen Rechtssprache. Er kann und muss sich durch professionelle Alfa-Leader-Rollenträger verteidigen lassen. So wird er also selbst trotz seiner Beteiligungsrechte weitgehend entmündigt. Er wird in der Praxis zwar „nicht bloß“ aber doch weitgehend zum Gegenstand der Anklage und der richterlichen Fürsorge.

³⁸² Aquin, *Summa theologica*, 1273/1953, Buch I, 93, 9 ("Imago dei est triplex, scilicet naturae, gratiae et gloriae"). Dazu in seiner „Theologische Anthropologie“ ausführlich Präpper, *Anthropologie*, 2016, 221 f.

Vor Gericht hat der Angeklagte Demutsgesten zu zeigen und sich dem Urteilspruch zu unterwerfen oder er muss gesonderte Zwangsmaßnahmen erleiden. Nur so allerdings vermag auch der menschliche Richter einigermaßen „neutral“ und geschützt zu bleiben, nur so kann er als Stellvertreter von Über-Eltern ein schuldgerechtes und auch humanes Urteil finden. Auf diese Weise wird die angeklagte Tat klug verfremdet und in die Kunstsphäre des gerechten Rechts im Namen des Volkes gehoben, wo sie nach dem Tragödienmodell einer Katharsis zugeführt werden soll. Die Strafbedürfnisse werden in symbolischer Weise befriedigt.

Dahinter steckt eine Art von post-mittelalterlicher *Zwei-Schwerter-Lehre* (Moralität und Legalität). Aber die Menschen wollen stets „Gerechtigkeit“, und zwar mit Milde und Weisheit (oder human) ausgeübt. Auch die Könige hatten sich noch im Jüngsten Gericht vor dem dreifaltigen Gott zu rechtfertigen, die chinesischen Kaiser vor dem Himmel. Erfolgreiche Aufstände waren ihre irdische Strafe (vgl. auch Art. 20 IV GG). Insofern ist die demokratische Strafe zwar auch, aber nicht nur eine sozial-politische *Erziehungsmaßnahme*. Sie ist immer auch auf „unfares“ Verhalten ausgerichtet, den Verstoß gegen die *Grundspielregeln*.

Psychologisch betrachtet sind beide Ansätze in uns selbst und damit in unserem *Selbst* angelegt. Sie spiegeln und stabilisieren zugleich unser schwankendes Inneres. Es schwankt eben auch zwischen *Freiheit* im kreativen Spiel, dem inneren spielerischen Nachdenken und der *Unterwerfung* unter eine soziale Hackordnung.

5. Das *Strafbedürfnis* beruht zum einen auf einer blinden Gegen-Aggression, die aus dem im Hirn nachweisbaren *eigenen Mitleiden* mit den Opfern folgt, die auch schon bei geselligen Säugetieren wie Ratten zu finden ist. Zum anderen entstammt sie dem uralten *Hack-Schutz-Prinzip* und dient als solche dem Schutz der Kleingruppe nach außen und nach innen, dem egoistischen eines Status-Gewinns der Strafenden oder dessen Absicherung. Beides vermag der Kind-Primat Mensch einerseits spielerisch zu verallgemeinern und es andererseits mit einem mythischen Über-Eltern-Bild zu überhöhen.

Die empathische Strafe bedient zudem einerseits das Gerechtigkeitsgefühl der mit dem Opfer fühlenden *Allgemeinheit* samt der Rechtsverletzung, die auch jeden selbst betrifft, unter anderem deshalb, weil derartige eigennützige Aggressionen den Rechtstreuen verwehrt sind. Andererseits bestimmt das Mitgefühl mit dem Verurteilten als Mitmenschen vor allem die Art und den Umfang der konkreten Strafe. Denn ganz „Tit-for-Tat“-blind-neutral kann und soll das menschliche Recht auch nicht sein. Es muss vom Gericht „in Ansehung“ des der Tat beschuldigten Mitmenschen erkannt, von Richtern als

Mit-Menschen gesprochen und später auch von Mit-Menschen vollzogen werden (können). Die Humanität entspringt dem Familiengefühl der Nächsten und Freunde, wie dies schon soziale Säugetiere zeigen.

Statt von Mitmenschen kann man auch im liberalen Sinne von *Mitbürgern* ausgehen und ein entsprechendes nationales Bürgerstrafrecht (von Bürgern, an Bürgern und durch Bürger) einfordern.

II. Universalität von Individualität, Teilautonomie und Täterschaft und Besonderheit der Über-Elternmoral; Willensfreiheit als Spielfreiheit, Moral als Spielethik; Rollenvielfalt als Freiheits- und Selbstkonzept

1. *Universalität von Individualität, Teilautonomie und Täterschaft*. Wie alle (!) sich selbst organisierende Lebewesen zeichnen auch den Menschen durch

- Teilautonomie und
- Individualität

aus.

Nur verfügt der Mensch darüber als das kindlich spielende Wesen in einem deutlich erhöhten Maße. Zudem schafft er sich zum Ausgleich die fiktive Übereltern. Er repräsentiert sie innerlich mit seinem Gewissen oder als moralisches Veto-Über-Ich. Er erlebt nach der Tat ein Schuld- und Schamgefühl, das er vor- und nachher mit Neutralisierungstechniken überwinden oder im Zaum halten muss.

Wie alle solchen physikalischen Wesen ist auch der Mensch

- ein *Miturheber* für seine Bewegungen
- und er kann sein Tun als biologisches Wesen für die biologischen Zwecke oder auch *Intentionen des Lebens* ausrichten.

Aber *Art und Maß* des Bewusstseins und des spielerischen Vor- und Nachdenkens trennen den Menschen von höheren Tieren, die ebenfalls über ein Bewusstsein und auch, wie etwa bei Hunden sichtbar, über ein unterwürfiges Scham-Empfinden verfügen.

Ganz allgemein gilt, die letztlich lineare thermodynamische Aktivität eines Subsystems, und damit auch eines Menschen oder einer Gemeinschaft von Menschen, wird durch die *nächstgrößeren Systeme* gebremst. Aus deren Sicht betrachtet, wirken sie nach innen auf ihre Untersysteme ein und sorgen dort für Repräsentanzen. Aus der Sicht der Subsysteme, die an sich älter sind, ist es die

innere Folge einer jeden festeren Art von Kooperation. Ein solches *zusätzliches* Kontrollsystem bilden das Nachdenken und das schlechte Gewissen gegenüber einer inneren Übereltern-Vernunft-Fiktion.

2. *Willensfreiheit*. Aus allem ergibt sich bereits mit Blick auf das *Schuldstrafrecht* die weitere These, dass die *besondere Spielfreiheit* des Homo sapiens als Homo ludens die *anthropologische* Grundlage für die Idee seiner *Willensfreiheit* darstellt.

„Kreativ frei zu sein“, finden wir dann zunächst einmal ohnehin in *jedem System* angelegt, das im Sinne der Evolution aktiv und passiv mit Mutation und Selektion arbeitet und das sich dazu und danach immer wieder selbst, und damit sein Selbst, neu *organisieren* muss.

Das Kindliche der reinen *Gedankenfreiheit* bildet die Freiheit „von“ den Zwängen im Vergleich mit den erwachsenen äffischen Primaten. Hinzu tritt die Freiheit „zu“ kreativen Lösungen. Dazu zählt zunächst die alte *geistig-theatralische Fähigkeit*, sich *mythische Welten* und feste *Riten* im Sinne der *Ahnenverehrung* und der *Naturreligionen* zu erschaffen und *sich* in diese Welten selbst miteinzubinden. Alles ist beseelt. Dem folgt später die Einsicht in die eigene (städtische) Schöpferfähigkeit. Der Mensch kann eigene bauliche Binnen-Welten gestalten und sich ein *bürgerliches Rechtswesen* mithilfe der sittlichen Seite der *eigenen Vernunft* ausbilden. Er kann Handwerk und Fernhandel betreiben und sich dazu von der zumeist ländlichen Raubtier-Aristokratie und deren lokalen Alfa-Tier-Hackordnungen befreien. Er kann sich kooperativ verwalten. Aber nur der frei geborene Mensch kann Bürgerrechte erhalten. Nur der Mensch verfügt dank seiner Vernunft über eine besondere Menschenwürde-Seele. Die Ideen der Herrschaft und der Ordnung bleiben auch ein Kern der bürgerlichen Demokratie, aber man kann mit ihnen im Sinnen von freien Wahlen und theaterähnlich in den Parlamenten „spielen“.

Beim *geselligen* Spiel unter Kindern von Säugetieren regieren, wie oben schon angemerkt, die *moralanalogen* „Prinzipien des Gewaltverzichts, des ständigen Rollenwechsels und somit auch der Gleichheit der Spieler sowie das Einfühlen in die Rolle und die Individualität des anderen und seines Selbst.

Dagegen kann man zwar auch verstoßen, muss dann aber damit rechnen, dass man beim nächsten Mal nicht mehr mitspielen darf (tit for tat als erfolgreiche Strategie der Spieltheorie).

In der Regel aber halten sich Spieler an diese Grundsätze. Denn nur so ist das gesellige Spielen *möglich* und auch langfristig zur Einübung (etwa in den Gehirn-Netzwerken) sinnvoll.

Ähnliches findet abgeschwächt auch im *Entscheidungsprozess* statt, wenn der *vernünftige* Mensch, innerlich oder auch kollektiv, alle Möglichkeiten und Sichtweisen „durchspielt“, bevor er sich entscheidet. So veranstaltet der denkende Mensch seine *eigenen* Trial-and-Error-Spiele, und zwar entweder *geistig-fiktiv* im Vorwege oder danach zur Korrektur.

Zumindest soweit das Spielen *zweckfrei* ist, ist es wirklich frei. Soweit das Spielen dennoch *langfristig* dazu dient, besonders kreativ und technisch-spielerisch mit den biologischen Anforderungen des Alltags umzugehen, ist es dann zumindest als *scheinfrei* zu bezeichnen.

Wichtig ist aber beim Spiel, dass es in einer „zweiten Welt“ und vom „Ernst“ eines *Nutzen* so weit als möglich *abgekoppelt* ausgeübt wird. So kann man zwar die Kunst, etwa das Schauspiel, als ein nützliches Einüben in das Menschliche verstehen, aber sie bildet für uns vorrangig einen *luxuriösen Selbstzweck* für die *Sinne*. Man kann auch den professionellen Sport als Vorbereitung für den Krieg begreifen und nationale Wettkämpfe zugleich als dessen Zivilisierung. Aber uns erscheint auch der Sport vorrangig als ein Spiel, das dem Betrachter zur *Unterhaltung* dient. Auch der Künstler oder Sporttreibende übt seine Tätigkeit vorrangig aus, weil sie ihn selbst befriedigt, ihn glücklich macht und dazu dem Lebensunterhalt dient.

Die jungen Menschen ohnehin und auch noch die erwachsenen menschlichen „Spiel-Kind-Wesen“ bereiten sich zwar unterschwellig mit allem *Spielen* auf den Lebensalltag vor. Aber wichtig bleibt auch für das erwachsene Kind-Wesen Mensch, dass es die *vielen Möglichkeiten* in seinem Gehirn, auch kollektiv mit anderen, bewusst „durchspielen“ kann, vorher und nachher. In seiner *Fantasie* steckt seine Freiheit.

Das Spielerische und die Selbstorganisation des Menschen finden wir in der Idee von der Autonomie und der freien Entfaltung der Persönlichkeit und auch im *Unrechtsbewusstsein* (§§ 17 ff. StGB) und dem daraus folgenden *Schuldvorwurf*. Der Täter kannte das Unrecht, er hätte, weil im Willen frei, auch *anders handeln* können. Solche „kindlichen Täter-Spieler“ sagen, *weil ich gegen das Recht verstoßen kann, tue ich es auch*. Aber sie müssen eben auch nicht so handeln.

Im Spielerischen besteht zudem der bloße *Verstandesteil* (ratio und kreativer Geist) der menschlichen Vernunft. Der (sittliche) bewertende und richtende Teil der Vernunft ergibt sich dann daraus, dass der *Kind-Mensch* sich zur Selbstkontrolle *geistige Alfa-Übereltern* erschafft. Sie sind unerforschlich, aber in ihrem Sinne gerecht und auch mitfühlend. Deren Wesen reflektiert jedes Kind

dann auch selbst. Als geistig sittliches Wesen hat der Stadtbürger deren Art und Aufgabe zwar verinnerlicht. Aber er erschafft sich im Kollektiv gesamte Wissenswelten und politische Verfassungen, die er dennoch gern auf *Gründungsväter* und -mütter zurückführt.

In diesem Sinne füllt der spielende Mensch seine Muße oder auch Freizeit mit dem Spiel „als solchem“ aus. Es sind spielerische Spiegelungen des Selbst, der anderen Menschen und der sonstigen Welt ohne zumindest kurzfristigen Zweck. Sie bilden eine Art von individueller oder auch kollektiver *Selbstorganisation* an sich.

Umgekehrt nutzt der Mensch aber das *forensische und sportliche Schauspiel* auch für seine Politik auf dem Forum und für sein Prozessrecht. Er überformt und verfremdet die Ausübung von Macht also mit spielerischen Elementen. Sie allerdings kennen wir auch bei *genetisch* vorprogrammierten rituellen, aber ansonsten individuellen Schaukämpfen in der (nicht humanen) Natur.

Neu im Vergleich mit Menschenaffen und allen anderen komplexeren Tieren ist die *spielerische Freiheit* des Menschen zur autonomen Rechtsetzung mit bunten binnenkulturellen „Spielregeln“. Neu ist das *Ableitungsbedürfnis* aus dem Höheren (also eine Art von *abstraktem* Denken als *Evolution* der verinnerlichten *Hackordnung*) und damit auch der Drang zu einer „*logischen*“ rechtfertigenden *Begründung*.

Ebenso ist heute zumindest die konkrete (demokratische und vernünftige) Norm aufzuzeigen und auch deren Anwendung sollte zumindest plausibel sein.

3. *Rollenvielfalt als Freiheits- und Selbstkonzept*. Der Homo sapiens muss Mensch sein. Das heißt, er muss als Feuer-Mensch seinen Nutzen daraus ziehen, dass er sich künstliche Energie angeeignet hat, dass er mit seinen Händen frei und vor allem kooperativ arbeiten und den Genen ähnliche Informations-Meme bilden, tradieren und spielerisch-kindlich erneuern kann.

Der Homo sapiens muss seine *besondere Komplexität* und seine besondere verkindlichte *Neugier* kreativer als andere Lebewesen ausleben.

Die praktische Folgerung lautet: Soweit möglich hat der Vielfalt-Mensch im Sinne von *Lenk viele Rollen* wahrzunehmen, um Mensch zu sein. Er darf sich nicht vollständig von einer *einzelnen* Hauptrolle beherrschen lassen.

Anderenfalls übt er sich zu stark in sie ein. Er schwächt seine humane spielerische Grundfähigkeit, sich in andere Rollen zu versetzen und verliert damit auch seine Spiel-Moralität. Er *dehumanisiert* sich.

Die Erinnerung an seine Kindheit und Jugend hilft weiter, reicht allein aber kaum aus. Er muss auch als fürsorglicher Mentor etc. tätig sein. Auch muss er Sport und Schauspiele entweder selbst ständig üben oder sich als Zuschauer zumindest mit den Akteuren identifizieren.

Wer als ein *Alfa-Tier* auftritt, unterliegt nicht nur nachweislich erhöhtem Stress, er dehumanisiert sich auch und mutmaßlich auch seine Gefolge, das er in eine strenge Hack-Schutz-Rolle presst, die er einübt und die auf ihn ständig zurückwirkt. Persönlich drohen die psychischen Gefahren des Burn-Outs und der Verbannung durch eine Koalition von Status-Nachfolgern. Alfa-Rollen sind Sonderopfer für kriegerische Eroberungen und können, wie bei Wolfs- oder Löwenrudeln, nur auf Zeit eingenommen werden. Sie sind beim Menschen gut für Mythen nach dem Tode, aber nicht für das alltägliche Leben.

Deshalb liegt es für Recht und Politik nahe,

- als Mensch alle *Macht-Rollen*, auch die der privaten Wirtschaftsunternehmen, die in der Politik, der gesamten hoheitlichen Verwaltung und der Justiz möglichst regelmäßig und mittelfristig *rituell* zu *wechseln* und
- vor allem Macht *kooperativ* zu teilen und sie zu *delegieren*, „teile und herrsche“,
- sich als *Mentor* für Jüngere oder Schwächere zu engagieren (Homo docens) und sich so auch selbst zu reflektieren und fortzubilden und
- selbst im *Alltag* praktisch zu leben.

Beim *Status-Aufstieg* ist ständig Fortbildung zu betreiben, man schlüpft also auch selbst in die Rolle von Lernenden und man muss sich mit dem sonstigen Alltagsleben, dem persönlichen Netzwerk zurückkoppeln. Mit den *Eltern-, Pflege- und Lehrrollen* übernehmen fast alle Menschen private *Alfa-Funktionen*.

Zudem ist zu bedenken, dass das *Selbstkonzept* des Menschen vor allem eine eigene und auch eher autosuggestive und symbolische Selbst-Konstruktion darstellt, die Erkenntnis einer Realität, die wiederum eng mit *Erinnerungs-Rekonstruktionen* verbunden ist.³⁸³

Gegen dieses eigene Selbstkonzept kann man gerade als ewiges Kindwesen „selbst-trotzig“ verstoßen, wenn auch um den Preis von Selbstkonzepts- oder Identitätszweifeln oder auch Minderwertigkeitsgefühlen. Als Erwachsener

³⁸³ Ofengenden, Memory, 2014, 34 ff. (“Memory formation and belief”); https://en.wikipedia.org/wiki/Memory#cite_note-crossingdialogues.com-62. - Cognitive neuroscience- (8 .11. 20).

wandelt sich dieses Konzept in Verstöße gegen das eigene Über-Ich oder das Gewissen. Man leidet an sich selbst und seinen Identitätsproblemen. Darauf beruht dann das Schuldstrafrecht, das eine Art von *Selbstbestrafung* erwartet und fingert.

Schon aus der bloßen eigenen *Rollenvielfalt* als Erwachsener und der *erinnerten Erfahrung des bunten Selbst* erwächst die besondere *Autonomie* des Mensch, und zwar als höchstpersönliche und ständig reorganisierte Verbindung von „Vielfalt und Einheit“.

Von diesem Ideal, des organisierten *Friedens* mit sich selbst (im Sinne der Homöostase), kann der Mensch aber auch in besonderem Maße abweichen. Er kann nicht nur *Gewalt* üben, sondern sich und sein Selbst über die Gealt Ausübung *autosuggestiv definieren*. Er begreift sich als Alfa-Tier.

Auch kann er in seinem „Selbst“ recht *labil* und „bipolar“ zwischen privater wütender Gewaltrolle und öffentlicher ziviler Unterwerfung mit einer Art von fast *gespaltener Persönlichkeit* hin und her wechseln. Lust und Frust bilden eine analoge Paarung.

Diese humane *Dialektik* von Rollenfreiheit und spielerischer Kreativität einerseits und der reduzierten Hack-Schutz-Gewalt und gehorsamer Unterwerfung andererseits ist wichtig. Sie gilt es auch beim Verständnis von *menschlichen Straftaten* und von unserer *menschlichen Reaktion* darauf mitzubedenken und nicht zuletzt im *Strafvollzug* im Blick zu behalten.

III. Spielerische Inszenierung der Rechtsfindung (*Wulf*); Rechtsprechung als Reaktion auf die rituell rekonstruierte Erinnerung an die Straftat

1. Zudem *inszenieren* wir auch die Rechtsfindung und das Strafverfahren, vom Gesetz bis zum Vollzug im Sinne des Kulturanthropologen *Wulf*³⁸⁴ *theaterähnlich*, also spielerisch. Auf diese Weise reduzieren wir einen komplexen Konflikt. Wir formen ein Abbild und verformen alte Erinnerungen, indem wir das Geschehen auf Tatbestandstaten, Täter-Rollen und eine Geschichte herunterbrechen.

Die halbheiligen *Übereltern* setzen den Rechtsrahmen. Als solche gilt uns in der Demokratie das Kollektiv des Staatsvolks, vertreten durch die politischen

³⁸⁴ Wulf, Performanz, 2006, 226 ff. („Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs“).

Entscheider. Über dieses Konstrukt hinaus wird die Verantwortung des einzelnen Bürgers noch einmal durch seine bloße Mitgliedschaft verfremdet (Art. 20 I GG). Der Volksstaat ist ein postmoderner sterblicher Gott, der Leviathan, in *dessen Namen* wir heute mit konkreten Alfa-Richtern Recht sprechen (lassen). Dieses semireligiöse Volk hat sich eine der Bibel ähnliche Verfassungsschrift gegeben, die wiederum auf der Weisheit der Gründungseltern beruht, die ihrerseits auf die tradierten Weisheiten unserer geistigen Ahnen und deren Schriften zurückgreifen. Es sind die jeweiligen *Gründungseltern* der nationalen Verfassungen, der westlichen Vernunft-Welt oder der „Goldenen Regel“, der Religionen und Propheten und Götter.

Beim Strafen ist nun der Tatangriff *real* bereits *abgeschlossen*. Insofern kann der Staat auch *nicht* mehr in Nothilfe im Sinne des § 32 StGB auf ihn reagieren und ihn zurückschlagen. Aber mit der *Erinnerung* an die Tat und mit unserer Empathie müssen wir umgehen. Die mitfühlende Erinnerung an die Tat ist *gegenwärtig*. Auf diese fortwährende *Sensation* müssen wir *reagieren* und können sie dann mit der Strafe *überschreiben*.

Dazu *inszenieren* wir aus der Sicht der Öffentlichkeit vor Gericht ein ernstes Schauspiel. Als dramatischer Prozess stellt es auch eine Art von reinigender ritueller *Prozession* dar. Das Schauspiel enthält;

- eine Art von *wissenschaftlichem* Dokumentarstück, das zugleich
- eine Form der *Trauerarbeit* im Sinne einer Tragödie beinhaltet und
- vor Gericht Elemente eines rituellen *Sportwettkampfes* in sich trägt.
- Es bietet eine *höhere* Auflösung (Katharsis) durch unsere Fiktion von Richtern als *Übereltern*.

Mit *Hegel* verlangen wir die virtuelle Aufhebung des Verbrechens durch die Strafe als reinigende Sühne. Dazu stützen wir uns am Ende auf die moralischen *Grund-Gesetze* unserer Ahnen. Die Wiedergutmachung oder auch die Vergeltung enthalten denselben Grundgedanken der befriedigenden Auflösung.

Inhaltlich spiegelt das gerechte Recht die Ausgleichsidee und die sonstigen *Grund-Spielregeln* der *Spiele*, die im Einzelnen von den Parteien auch noch *ausgestaltet* werden können. Aber wir verzichten inzwischen auf die symbolische *Bekräftigung* durch ein heilige *blutige Menschenopfer*. Denn dieses würde zwar unsere Erinnerungen an die Tat erheblich überdecken, aber es würde auch für unsere kollektive Grausamkeit stehen und sie spiegeln. Auf ein *Sühneopfer* an *Freiheit* verzichten wir in schweren Fällen jedoch nicht.

Die Gründe für den Verzicht auf Lebens- und Leibesstrafen liegen darin, dass wir als Oberherren Lebens-Opfer *um unser selbst willen* nicht mehr verlangen und wir auch nicht mehr fest an eine jenseitige Geisterwelt mit einem Platz für

die Seele des Hingerichteten glauben. Dieses irdische Selbst, das sich dahinter verbirgt, entnehmen wir, die strafenden Demokraten, zum einen unserem eigenen Menschenbild und zum anderen der *Idee der Verallgemeinerung*: Auch der Täter ist ein würdiger Mit-Mensch und *Alfa-Wesen*.

Nach der verbüßten Strafe ist die Erinnerung an die Tat *zudem* durch den Ablauf *von sozialer Zeit* verblasst. Sie ist durch viele andere Ereignisse und auch die Erinnerungen an diese überlagert, kollektiv und individuell.

2. Mit dem metaphysischen Spielansatz *überwölben* und *verfremden* wir als Homo sapiens „weise“ die kalten Ur-Regeln der physischen Hackordnung. Der herrschenden Werte- oder auch Status-Ordnung hat der Straftäter sich zu unterwerfen. Strafe dient dann also der Herrschaft (in etwa im Sinne der präventiven Strafbegründung).

Insofern inszenieren wir in der Regel auch das Ende eines *fehlgeschlagenen*, unfairen *Rollenkampfes* um einen höheren Status. Denn der Täter sagt mit seiner Tat: Ich darf so handeln, wie ich es getan habe, weil ich es kann. Aus meiner Macht ergibt sich mein Recht. Wird meine Tat nicht aufgedeckt, so habe ich zumindest heimlich eine neue Rolle und Macht über fremde Güter erlangt und ich fühle mich stärker.

Aber auch hier verallgemeinern wir in fiktiver Weise. Denn Hackordnungen gelten eigentlich nur in und für *Kleingruppen* der *körperlich Nächsten*. So finden wir sie in den Dynastien vor allem für den „Hof“. Auch schon die elitären antiken Athener Demokratie-Bürger verbannten auf dem *Versammlungsplatz* mit einem Scherbengericht einzelne Mitglieder der politischen Führungselite. Ähnlich finden Machtwechsel in Wolfsrudeln statt.

Die kleinen *Eliten* kämpfen vielfach unter sich „physisch“ um die Rolle der Alfa-Eltern an der Spitze von Großgruppen. Aber für die *demokratischen* Rechtsstaaten müssen wir die Hackordnung der Kleingruppe generalisieren und können „Spielregeln“ einführen. Wie in jedem *Spiel* verfügen alle Mit-Bürger oder auch alle Mit-Menschen über einen metaphysischen (fiktiven) *Alfa-Status* und damit einen *höchsten Wert*. Sie sind wechselseitig *anzuerkennen* und um ihrer selbst willen (als Bürger oder als Mensch) zu *achten*.

Dies sind *Rollen*, die wir Menschen tragen (etwa auch als *Grundrechtsträger*), und zwar diejenigen eines Spiels. Wir sind dabei politische *Mit-Spieler*. In der Ökonomie heißen die Spieler *Akteure*.

Im Strafrecht sind es die Täter. Mit *Hegel* werden die Verbrecher deshalb als Freie geachtet. Aber dahinter verbirgt sich zugleich ein *verlorener Machtkampf*.

Den Dualismus von Sollen und Sein, von Subjekt und Objekt finden wir also auch im Strafen. Dass wir ihn auch in der Paarung von *Spiel* und *Herrschaft* finden (können), eröffnet dieser ungewohnte, aber eben anthropologische Blickwinkel.

3. Bei schwersten Delikten „vertreiben“ wir den überführten Täter auf Zeit aus der Gesellschaft. Wir nehmen ihm zumindest seine Fortbewegungsfreiheit und damit seine Handlungsmacht. Zeigt er vor Gericht oder im Vollzug „Demutsgesten“, indem er sich der Rechts- und Wertordnung wieder unterwirft, kann er vorzeitig in die Gesellschaft zurückkehren.

Bei leichteren Delikten genügt eine *Drohung* oder eine Art von *Wegbeißen*. Wer sich aber dauerhaft nicht unterwirft, muss am Ende ebenfalls mit einer Art von *Vertreibung* aus dem Gesellschaftsleben rechnen.

Aber den Weg dorthin inszenieren wir hoch kommunikativ mit einem spielerischen langen Prozess. Prozesse dienen immer auch der *Entschleunigung* und schaffen Raum zum *Nachdenken*, individuell und kollektiv.

4. Am Ende, also schon mit dem rechtskräftigen Urteil und dann endgültig mit der zumindest teilweisen Vollstreckung, ist die *Erinnerung* an die Tat durch einen *öffentlichen Gegenakt* ergänzt oder auch im Gedächtnis „überschrieben“.

Die Aussagen des Gegenaktes lauten, (a) das kombinierte *Recht der Spielregeln* und das *Recht der Hackordnung* gelten weiterhin und (b) der unbefugte Erinnerungs-Genuss von Freiheiten und mit der Tat erworbene unberechtigte Status durch den Täter werden *ausgeglichen*. Das prägt sich in unsere Erinnerung deshalb besonders ein, weil wir als mitfühlende Wesen auch (c) den „Schmerz“ des Täters (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) mitzuempfinden vermögen.

Insofern wird deutlich, dass wir uns zwar auch für (und gegen) die Strafe einsetzen. Aber aus der Sicht der kindlichen Spielidee ist es das *Spiel*, das den unfairen Spielzug bestraft. Insofern ist es der Spieler, der sich mit seinem unfairen Spielzug im Sinne von *Kant selbst bestraft*.

5. Aus der Sicht der Hackordnung handelt es sich aber um einen *natürlichen* Versuch des Täters, seinen *Status* zu verbessern, der fehlgeschlagen ist. Die Tat hat eine ebenso natürliche *Reaktion des Herrschers* hervorgerufen, der seinen Status erhalten will.

Mutation und Selektion lautet die Antwort für den Täter und für uns alle. Für das *Gesamtsystem* handelt es sich um das notwendige „evolutionäre Spiel“, mit

dem es seine Verfassungsidentität (als humaner und hoch arbeitsteiliger Rechtsstaat mit Gewaltmonopol) ständig erhält und verbessert.

Insofern überwölbt und durchdringt der Spielcharakter der *Evolution* noch einmal die Inszenierung von Tat und Strafe.

Für die Art und die Bedeutung des Spielcharakters reicht es aber aus, einzusehen, dass es sich aus *rechtlicher* Sicht um Akte und Gegenakte handelt, die wir kollektiv mit Gesetzbüchern ausformen. Wir verarbeiten sie in *ritueller Form*, auf dem Forum ebenso wie mit den überschriebenen *Erinnerungen* in unserem Gehirn.

Kulturell neigen wir dazu, *theatralisch* Menschen zu *heiligen* und zu *diabolisieren*. Wer einen heiligen Verfassungs-Wert einer heiligen Verfassungs-Person verletzt, dem schreiben der Gesetzgeber und das Gericht, zudem noch im Namen des Herrscher-Volkes und mit dem so genannten Schuldspruch (§ 269 IV StPO), einen „sozialethischen Makel“ zu. Wir *verfremden* zwar den Makel, indem wir nur erklären, „der Angeklagte“ werde „Im Namen des Volkes“ kollektiv verurteilt. Wir erwarten aber, dass er sein böses (?) altes „Seelen-Selbst“ anders organisiert und wir verändern dazu seine Lebensbedingungen.

Zu diabolisieren ist die Eigenart von Kinder, die wir offenbar auch insofern noch sind. Kinder begreifen ihre Eltern und andere übermächtige Bezugspersonen gern als gut oder böse. „Langfristig vernünftig“ oder „kurzfristig unvernünftig“ wäre zwar naturnaher, und es wäre auch im Sinne der *aristotelischen* Ethik formuliert. Aber Tabus führen immerhin zu *instinktähnlichen* Gehorsamshaltungen. Ein Tabu begründet auch die Art 1 I-Idee von der „Unantastbarkeit“ der Würde des Genträger-Mensch, bei der nur der *Anspruch* auf deren Achtung verletzt werden kann. Das Herrscher-Tabu ist mit dem Art. 20 GG-Volk verbunden, das die Strafe verantwortet. Tabus gehören insgesamt zur Fiktions-Welt der Symbole.

Zwei Gruppen von einzelnen Thesen soll dieses *grobe Hauptkonzept* ausfüllen und abrunden. Zu beginnen ist mit einer naturalistischen Kriminalitätstheorie.

10. Kapitel

Naturalistische Kriminalitätstheorie (einzelne Thesen)

I. Thermodynamischer Antrieb und zyklischer Erhaltungs-Gegendrang; hoheitliches Vollstreckungs-Hacken; forensisch-spielerische Demokratie; Meta-Beweggründe: Physik, Genetik, Genträger; Rechtsethik und rituelle Statuskämpfe

1. *Thermodynamischer Antrieb und zyklischer Gegendrang*. Taten sind Handlungen eines Akteurs, die auf irgendeinem *Beweggrund* beruhen. Reaktionen sind solche Taten, die anderen entgegenwirken.

Das *Antriebsmittel* bildet stets, für alle Taten und auch bei der Kriminalität, die innere *Energie*. Beim Menschen, individuell und kollektiv, sind sie auch die Folge der *zusätzlichen Energie*, über die er mit der Beherrschung des Feuers und mittels der Feuertechniken verfügt. Er erweist sich insofern als ein besonders hoch energetisiertes, aber auch körperliches, also ein *physikalisches Wesen*.

Alle thermodynamisch-physikalischen und alle evolutionär-biologischen Systeme formen und reorganisieren Veränderungen. *Abweichendes Verhalten* und mithin auch *Kriminalität* erweisen sich danach als *natürlich*. Sie bilden die eine weitere Grundlage für die Freiheit „von“ Systemen und „zu“ autonomer Entwicklung.

Wir kennen das Schwarmmodell als systemische „Selbstorganisation ohne Zentrum“. Es ist das Grundmodell jeder Gesellschaft. Ohne *Kooperation*, die zu einem erhöhten *Gemeinwohl* an Stabilität führt, bildet sie sich nicht. Das gilt schon für komplexe molekulare physikalische Körper und für gesamt Sternensystem-Ordnungs-Systeme, es handelt sich um ein (statisches) Existenz-Prinzip zum Widerstand gegen die chaotische Auflösung. Status und Staat leiten ihre Grundideen davon ab.

Die Mitte zwischen beiden bilden Emergenz oder Evolution, die zunehmende Alterung als zunehmende *Komplexität* der Gesamtheit aller Einheiten.

Ungleichgewichte im idealen Schwarm der Gleichen und Nächsten schaffen größere und energetischere Sub-Einheiten. Aber auch sie bilden *untereinander Schwärme* (der massereichen und mit erhöhter Energie ausgestatteten Einheiten). Die Formel „ $E = mc^2$ “ liefert hier die beiden Grundbegriffe und bindet sie über die Licht-Konstante an die Natur. Mit dem Gleichheitszeichen,

das vielen mathematischen Formeln eigen ist und auch solchen, mit denen wir die Natur annähernd beschreiben, bezeugt sie auch das Grundprinzip der Tauschgleichheit.

Das Organisationsmuster des territorialen Schwarms prägt zumindest auch die westliche Verfassungsgesellschaft. *Rechtlich* verehren wir es als das ideale *Gesetz*, das für alle gleich gilt und das jedem seinen Abstand und damit Freiraum gibt, etwa auch in der *Verallgemeinerung* des *kantschen* Imperativs.

Politisch steckt das Schwarmprinzip der Schwarmintelligenz („Wisdom of the crowd“) in der demokratischen Wahl. Privat nutzen wir es in jedem Verein und emotional in jedem Freundeskreis.

Der lokale Schwarm bildet das Urmodell der *wechselseitigen* und auch der *zuteilenden Gerechtigkeit*, das dem Einzelnen dennoch seine *Individualität* belässt. Es beinhaltet für das Individuum die Freiheit zur Aus- und Einwanderung. Es lockt und bindet aber mit dem „angenehmeren“ *kollektiven Binnenklima*, und zwar physikalisch, biologisch und kulturell: Der Widerstand ist geringer, das Leben ist leichter und der kommunikative Umgang ist rituell eingeübter.

Dennoch reicht das Schwarm-Muster allein nicht aus, es wäre allein nur statisch. Es fehlt das disruptive Element der Evolution. So liegt die *spieltheoretische* Quote des Hawk-Dove-Spiels, das immer noch für eine *stabile Gesellschaft* sorgt, grob bei 80 % friedlichen kooperativen Tauben zu 20 % an räuberisch-zerstörenden Falken. Hinzu tritt das ökonomische *Leader-Follower-System* des überlegenen Wissens und der überlegenen Größe. Der friedliche territoriale Tauben-Schwarm der Nächsten und Gleichen umfasst also nur, aber immerhin eine Art von *Zwei-Drittel-Konsens*.

Dieses grobe Ein-Drittel Ausmaß an Gewalt und Wissensungleich muss und kann jedes biologische Schwarm-System also ertragen und es auch zivilisieren. Es verfügt dazu seinerseits über hinreichende kollektive Regulationsgewalt und es eröffnet damit einen geschützten Binnen-Markt der Kooperationen und der Nächsten-Systeme.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese einfachen Grundsätze nur für die Fiktionen eines geschlossenen kleinen Spielmodells gelten und dass die Spielrollen, Raum und Zeit fest definiert sind. Die Physik der Erde ist ausgeblendet. Die Natur erweist sich insgesamt als weit komplexer. Sie kennt nur *offene Subsysteme*, die sich mit *ähnlichen Nachbarsystemen* umgehen müssen und die *mehreren Metasysteme* unterschiedlicher Art und Kraft zugehören, und die auch daraus wiederum ihre eigene *besondere* Identität

gewinnen. Verdeckte Abhängigkeiten und auch Freiheiten gibt es also über das Zweidrittel-Modell weit hinaus.

Ohnehin belegt schon jeder Generationenwechsel, auch beim Menschen, dass die biologische Evolution nicht nur das Wirken in der jeweiligen Gegenwart benötigt, sondern auch das *Sterben des Alten*. Neue Generationen, die an die Macht streben und kommen, werden das Alte zumindest „reformulieren“, also eine erneute *Selbstorganisation* betreiben.

2. *Hoheitliches Vollstreckungs-Hacken*. Gewalt üben (können und wollen) in menschlichen Lebensgemeinschaften vor allem die „Falken-Krieger“, die *verbotenen* privaten ebenso wie *erlaubten* öffentlichen Verwalter (Polizei, Militär). Das gemischte Subsystem von Recht und Staat und seine drei Sub-Subsysteme (Gesetz, Gericht und Vollstreckung) trennen zwischen der *erlaubten* und der *verbotenen* Gewalt. Dies erlaubt das Hacken der Herrscher-Eliten. In den Demokratien üben analog zu diesen mittelalterlichen Adels-Krieger-Strukturen die gewählten Repräsentanten als Alfa-Führer von Verwaltungs-Institutionen die Macht aus.

Die friedlichen „Tauben“ organisieren sich vereinfacht hoch *markt-fair* und *nächsten-solidarisch* nach dem kommunitaristischen Modell des lokalen *Schwarms*. Die „Falken“ erstreben eine *Hack-Schutz-Ordnung*. Dabei ist zu bedenken, dass auch die friedlichen Modell-Schwärme ihren Mitgliedern Schutz nach außen bieten und dass sie zugleich in einer *Symbiose* mit Populationen von Raubtieren leben. Beide Populationen leben vereinfacht etwa in einem *gemeinsamen Biotop*.

Der Mensch vereinigt beides und verwendet in seinen größeren, hoch arbeitsteiligen Nationalstaaten das Modell des *Biotops*. Zu ihm gehört nicht nur das ständige politische und rechtliche Bemühen um eine Homöostase, sondern auch die Hawk-Dove-Dialektik der verschiedenartigen Populationen von Raub- und Schwarmtieren.

Das gesamte hoheitliche *Vollstreckungsrecht*, im Zivilrecht, Strafrecht oder Verwaltungsrecht, spiegelt dabei das erlaubte *Hacken* im Rahmen einer *Hack-Schutz-Ordnung* und das Straf- und die Grundrechte regeln die Fälle des privaten und des hoheitlichen *Machtmissbrauchs*.

3. *Meta-Beweggründe*. Über die natürlichen Beweggründe von Menschen ist nachzudenken.

Physikalische Beweggründe. Grundsätzlich halten sich alle Lebewesen an die *Regeln der Evolution*, sie haben sie verinnerlicht. Die drei in sich widersprüchlichen Einzelprinzipien sind:

- das Gesetz der *Selbsterhaltung aller Systeme* mit dem Widerstand gegen Veränderung, dafür stehen alle physischen Körper,
- das Gesetz des Strebens nach *Veränderung*, aber mit dem Aufbau auf Bestehendem, diesen Antrieb gibt die innere *Energie* und
- das Gesetz des Strebens nach ständigem *Ausgleich* zwischen dem toleranten *Aushalten* von beidem, etwa im Sinne der *Einstein'schen* Gleichung ($E = mc^2$) und der emergenten dynamischen Tendenz zur erhöhten Komplexität.³⁸⁵

Diese makrophysikalischen *Grundregeln* beherrschen und treiben auch uns. Sie bilden auch unsere *Grundgesetze*.

Genetische Beweggründe. Als treibende *biologische* Kraft gilt (uns aus soziobiologischer Sicht zumeist) das „egoistische Gen“ oder die kin-selection.³⁸⁶ Dabei handelt es sich um ein *Konstrukt* von *Dawkins*, das sich von den realen körperlichen Genen abhebt und deren ständige *Kopien* miteinbezieht, das an die Stelle der Idee der „Arterhaltung“ getreten ist, auf die *Darwins* Lehre verkürzt wurde. Auf den einzelnen „Gen-Wirt“ übertragen, handelt es sich um die Idee des „survival of the fittest“, die aber Mühe hat, die elterlichen Opfer und ihre Fürsorge zu erklären.

Seinen *natürlichen Egoismus* (samt dem Drang nach Fortpflanzung und Erweiterung) muss das egoistische Gen im eigenen Interesse zähmen, und zwar durch Kooperation, Kommunikation und Bildung von Gemeinschaften. Denn nach dem *Virus-Träger-Modell* trägt jeder einzelne Mensch einen gesamten Genpool in sich und sein Körper selbst ist genetisch schon eine bunte *Gen-Gesellschaft*. Das Gen selbst ist eine Art von *Informations-Virus*, das einen Körper braucht.

Das *egoistische Gen* „will“ auch, aber nicht nur (a) den *Selbsterhalt* seiner Träger, also im Kern das *Ordnungsprinzip* in seinem privaten Umfeld, (b) die *Fortentwicklung* seiner Eigenarten nach dem spielerischen Prinzip von Mutation

³⁸⁵ Der Evolutionsbiologe Mayr, *Biologie*, 2000, 403, definiert Emergenz im Sinne einer naturwissenschaftlichen „Transzendenz“, also als etwas über sich selbst Hinausgehendes. Emergenz sei „in Systemen das Auftreten von Merkmalen auf höheren Organisationsebenen, die nicht aufgrund bekannter Komponenten niedrigerer Ebenen hätten vorhergesagt werden können“.

³⁸⁶ Dawkins, *Gene*, 1978 („The Selfish Gene“), 1 ff. Sachser, *Mensch*, 2018, 13 („Vielmehr tun Tiere alles, damit Kopien ihrer eigenen Gene mit maximaler Effizienz in die nächste Generation gelangen, und wenn es dafür hilfreich ist, so bringen sie auch Artgenossen um“).

und Selektion, also die *Freiheit* der Fortentwicklung und das Chaos bei den Konkurrenten. (c) Beides zusammen lässt sich offenbar nur in der realen Welt verwirklichen, die vielfältige Subsysteme für beides bietet, also vereinfacht für Frieden und Krieg, Recht und Macht.

Den biologischen Ausgangspunkt bildet der *informative Geist* des *Gen-Egoismus* oder der *kin-selection*, verankert auf Zeit im realen energetischen Wirts-Körper. Seine blinde Wildheit muss von und in jedem Gen-Träger in seinem eigenen Interesse durch *faire* Kooperation und die *fürsorgende* Gesellschaft *eingehgt* werden.

Genträger. Daneben aber gibt es den realen, vereinfacht den *körperlichen Genträger*, den Wirt, der aus *seiner Sicht* die Gene nutzt. Er liest sie, schaltet sie auch epigenetisch ein und aus und muss sie ohnehin zunächst einmal harmonisieren. Aus seiner Ich-Sicht bilden zum Beispiel die Fürsorge für die Kinder und die Liebe für einen Partner tatsächlich *altruistisches* Verhalten. Deshalb muss seine Psyche auch besondere hormonelle Gefühlsbelohnungen dafür bereithalten, die ihn dazu motivieren. Die Empathie, etwa auch als Barmherzigkeit, bildet für den Egoisten einen Luxus. Deshalb halten wir sie auch für ein höheres moralisches Gebot, das mit besonderer sozialer *Anerkennung* einhergeht, die wir biochemisch als beglückend empfinden und deshalb suchen.

Wer vorrangig vom *Individuum* ausgeht, wie das westliche Vernunft- und Rechtsdenken, legt das *Körper-Modell* des Genträgers zugrunde. Wer vorrangig von der *Familie* ausgeht, wie die östlichen Sitten- und Pflichtensysteme, stützt sich auf das mythische *Geist-Modell* des egoistischen Gens oder das der *kin-selection*. Beide Grundhaltungen müssen aber in ihrer Einseitigkeit durch Untersysteme, wie die solidarische Nächsten-Fürsorge oder den eigennützigen Warentausch, ausbalanciert werden. Rechts- oder Sittensysteme müssen sie mit Kommunikation geistig verallgemeinern und mit Riten durch Einübungen festigen.

Die *Beweggründe* des Menschen lassen sich in Anlehnung an das *Lehrbuch* von Schneider und Schmalt³⁸⁷ zur *Motivationspsychologie* in bestimmte Klassen einteilen. Danach gibt es „Verhaltens- und Wertdispositionen“, die als Ausdruck der stammesgeschichtlichen Anpassung des Menschen zu verstehen sind. Diese Motive entsprechen den „*natürlichen Bedürfnissen und stellen Antworten der Evolution auf die Bedürfnisse des Überlebens und der Weitergabe des Erbgutes*“

³⁸⁷ Schneider/Schmalt, Motivation, 2000, 14 f.

dar“.³⁸⁸ In Anlehnung an *McDougall* seien es in ihren Grundlagen angeborene Verhaltensdispositionen, also „*basale emotionale Reaktionen, einschließlich eines primitiven Handlungsimpulses*“. Die natürlichen Bedürfnisse bilden also unsere Meta-Beweggründe. „*Egoismus und Veränderung, Kooperation und Gesellschaft*“ bilden also vier Grundelemente, die nicht allein auftreten können, aber jeweils auch *Spielraum* zu ihrer eigenen Selbstorganisation benötigen.

4. *Rechtsethik*. Rechtlich ordnen wir etwas anders. Recht ist generell systemisch und funktionaler ausgerichtet.

Aus naturalistischer Sicht folgt es vereinfacht der *Physik* der Widerstände und der *Beharrung* gegen letztlich unvermeidbare thermodynamische Veränderungen. Die Genetik, also vereinfacht die Biologie, ist dagegen auf *Trial-and-Error-Evolution* angelegt.

Im *westlichen* Rechtsindividualismus steht auch nicht, wie in der Biologie, die Familien-Genetik der Generationen im Mittelpunkt, sondern der einzelne *körperliche* Träger-Mensch und seine Schwarm-Gemeinschaften, deren großen Zugewinn er nutzen, die er aber auch verlassen kann (analog zu einem Sozialvertrag).

Die Genetik gehört jedoch auch zu seinem inneren Wesen oder seiner Persönlichkeit. Auch verändert er sich körperlich ständig. Ebenso sind es auch lebendige Menschen, die im Recht agieren.

Beides spiegelt das Recht, den Erhalt der körperlichen Struktur und die Lebendigkeit der Genetik. Der besondere Mensch „spielt“ mit allem zusätzlich noch einmal im Rahmen seiner vielen Zivilisationen.

Bezogen auf den realen Menschen lautet unser westliches *ethisches* Credo, zugleich nach Vorrang geordnet:

- *Freiheit* (freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben und körperliche Unversehrtheit),
- *Gleichheit* (Gerechtigkeit; allgemeine und wechselseitige, Kooperation und Gleichheit im Erdulden der Freiheiten der anderen) sowie
- *Solidarität* („von“ der Gesellschaft als zuteilende Gerechtigkeit, etwa auch als Sicherheit, und als Sonderopfer „für“ die Gesellschaft).

³⁸⁸ Schneider/Schmalt, *Motivation*, 2000, 21, u. Hinw. auf die Verhaltens- und Soziobiologen Hamilton, *Motivation*, 1964, 856 ff..

Auf dieser *Grundlage* können wir auch die *ethische* Seite der *Kriminalität* sehen und sie damit den genannten naturalistischen Elementen annähern. Bei der *Kriminalität* handelt es sich danach um

- die egoistischen oder auch freien „trial and error“-Abweichungen,
- und zwar von den Geboten der *Gleichheit* und
- der *Solidarität*.

Zu strafen meint *dementsprechend*³⁸⁹ und nunmehr naturalistisch ergänzt:

- Die Informations-Erfahrung der Tat-Freiheit, die der Täter sich unberechtigt genommen hat, wird ihm zwangsweise durch die strafweise Erfahrung von Ohnmacht wieder genommen (Tit for Tat, mit dem Angebot bei Vorleistung zu weiterer Kooperation). Es findet insgesamt also ein Ausgleich der Erfahrungen und Informationen statt.
- Dabei gilt das Strafgesetz für alle gleich und die öffentlichen Strafprozesse unterliegen festen Rollen und „turbulenten“ Riten. Sie sind zyklisch ausgerichtet und sie widerstehen damit unerwarteten linear-dynamischen Veränderungen. Zudem wird die Strafe im konkreten solidarisch und human) vollstreckt.
- Aber im Grundsatz ebenso wirkt jede zentrumslose Homöostase, etwa wenn dem gefärbten Wasser, das sich in einem Glas befindet, von einem externen Punkt aus Wärme zugeführt wird und es sich dann mit Turbulenzen reorganisiert. Beim Strafen wird nun mit externer „Abkühlung“ auf den Punkt und dessen Folgen eingewirkt. Aber auch dafür bedarf es eines turbulenten Prozesses, das alle Nächsten mit erfasst.
- Die Strafe ist dabei auch *nicht* von einem einzelnen externen Allein-Herrscher eingesetzt, sondern sie wird demokratisch von innen gestaltet und ausgeführt. Es gelten die Prinzipien des lokalen Schwarms und nicht diejenige des nomadischen Schwarms.

5. *Rituelle Statuskämpfe*. Danach ist Kriminalität etwas Natürliches, das Strafen aber ebenfalls.

Aus der Sicht der *Biologie* gilt:

Die besondere *Instinkt-Freiheit* der Aktionen des Menschen erfordert zwar eine besondere Art der *Freiheit der Reaktion* der anderen Menschen als Einzelne und als Gesellschaft. Gegründet ist die Reaktion der Strafe aber dennoch zunächst in der fast blinden *Wut* des Alfa-Tieres (etwa von Menschenaffen), die dann einsetzt, wenn der eigene Status oder der der genetisch Nächsten verletzt ist. Das gilt auch für Alfa-Herrscher oder Gruppen sowie für den jeweiligen Hofstaat der

³⁸⁹ Ausführlicher zu dieser Binnenlogik des Strafens: Montenbruck, Anthropology, 2010, u. a. 9 ff.

Ranghöheren, im Sinne der Dohlen-Hackordnung, die *Konrad Lorenz* als moralanaloges Verhalten beschreibt.

Diese Wut (und den Stress) benötigt jedes Rang-Tier als *Antrieb*, um schon bei kleinen Verstößen die gefährliche *Statusfrage* zu stellen. Es benötigt Wutausbrüche auch, um sie als *Drohung* einzusetzen, die dann unnötige Kämpfe und Konflikte vermeidet.

Viele Herdentiere haben deshalb auch *feste Zeiten und Riten*, in denen sie genetisch relevante Kämpfe austragen. Zum Teil finden sie öffentlich statt und bilden *Schaukämpfe*.

Diese scheinbar reaktive Alfa-Herrscher-Wut der Menschenaffen kennt der Mensch auch bei autoritären Herrschern bis hinunter zur häuslichen Gewalt. Im Mittelalter gab es in der Kriegerkaste rituelle Zweikämpfe, mit denen Statusfragen ausgetragen wurden.

Diese natürliche Alfa-Herrscher-Wut steckt in allen Menschen, denn sie sind auf eine Eltern- oder Mentoren-Rolle hin ausgerichtet. Schon das Ich-Kleinkind übt sich in trotziger Wut. Diese ungezähmte Kraft gilt es für den Frieden und die Menschen in der Demokratie mit dem Rechtsstaat zu zivilisieren.

Die Wutkraft wird im Strafrechtsbereich (auch oder vorrangig) darüber ausgelöst, dass es jemand gewagt hat, unser Recht und damit unseren privaten demokratischen *Status* und kollektiv den Rang des Rechts- und Verfassungsstaates überhaupt zu verletzen. So fühlen wir auch mit den Opfern mit und springen ihnen (wie ranghöhere Dohlen) in der Hackordnung bei. Diese Art von moralisch aufgeladener Wut führt zugleich zu einer zumindest teilweisen *Dehumanisierung* des Angreifers.³⁹⁰

Der strafprozessuale Weg, den wir für uns wählen, ähnelt einem rituellen *Schaukampf* unter Tieren. Wir strecken und entschleunigen die Emotionen. Außerdem gliedern generell im Recht einen *Streit*, der sich nicht vorher hat schlichten lassen, aus dem *Alltag* aus. Wir übertragen ihn auf eine gesonderte *Spiel-Bühne*. Wir bündeln und *mäßigen* damit zugleich die Wut und die Frustration derjenigen Status-Rechtsträger, die sich in ihren Rechten verletzt glauben. Dazu bieten wir professionelle Streithilfen und nehmen die Vollstreckung in unsere Ober-Herrscher-Hand.

³⁹⁰ Bastian/Denson/Haslam, roles, PLoS One, 2013 Apr 23, aus dem abstract: “Both moral outrage and dehumanization mediated the relationship between perceived harm and severity of punishment”.

Außerdem setzen etwa unsere demokratischen Gerichte eine *öffentliche Hauptverhandlung* zu *bestimmten Zeiten* und an *bestimmten Orten* an und verbinden sie mit bestimmten prozessualen Rechtsriten und festen Rollen.

Diese Art der *Zivilisierung* hat der Mensch sich zwar nicht bewusst von der Natur abgesehen. Aber zumindest verlangen ähnliche Lagen nach ähnlichen Lösungen und unser *Gehirn*, dessen Grundstruktur wir mit allen Wirbeltieren teilen, arbeitet mit *rituellen Wiederholungen*. So kennen und nutzen wir auch ständig Gruß- als wechselseitige Demutsgesten.

Aber jeder Herrscher benötigt diese Wut auch und setzt sie regelmäßig aktiv ein, um seinen Status zu beweisen. Über dieses kollektive *uralte* Alfa-Herrscher-Selbstbild und über die Art des Strafens sollten sich die vernünftigen Demokraten verständigen.

Es bildet zugleich die Grundlage der *hoheitlichen* Seite unseres *Strafbedürfnisses*. Es löst, wie bei geselligen Vögeln, einen aggressiven Hack-Schutz und Schlichtungstrieb der Ranghöheren aus, welche die Status-Ordnung erhalten wollen. Die *zivile* Seite ergibt sich aus der Säugetier-Empathie mit den Opfern.

6. *Ausblick*: Wir Menschen sollten auch deshalb mit einem besonderen Strafsystem, wie dem gegenwärtigen moderaten, vorgehen. Dazu werden wir uns, wie in Deutschland, seit etwa 1800 mit *Feuerbach* geschehen, von den Ideen der Tatschuld-Gerechtigkeit und der Prävention leiten lassen, also von Sinn und Zweck der Strafe.

Wir sollten es zudem mit zwei Gedanken-Spielen der politischen Strafvernunft überformen: Was wäre, wenn auch wir und unser Nächsten akut betroffen wären? Und: Was sagen das Strafen und seine Durchführung über unseren Staat aus?³⁹¹

³⁹¹ Auch die *Art und Weise* des Haftvollzugs spiegelt den jeweiligen Stand und die Ausrichtung der nationalen Staatsform: Foucault, Überwachen, 1977 („Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“), vgl etwa 14 ff. Vgl. auch etwa Drenkhahn, Research, 2014, 9 ff., im Sammelband: „Long-Term Imprisonment and Human Rights“, und Morgenstern, Strafen, 2016, 103 ff. („Was sind eigentlich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Strafen? Einige Überlegungen zur europäischen Kriminalpolitik und zur Rolle der Kriminologie“).

II. Drei biologische Beweggründe und Absichten (Stoffwechsel, Fortpflanzung und Notlage); aggressiver Straftäter und nicht krimineller Mittelschichts-Ritualist (Scheffler/Weimer-Hablitzel; Schimank et al.)

1. *Drei biologische Beweggründe und Absichten (Stoffwechsel, Fortpflanzung und Notlage)*. Alles Leben ist biologisch betrachtet auf *drei Grundmotive* und *Absichten* als *Mittel der Gen-Erhaltung* gegründet, und zwar vom *Einzelnen* und der *Gesellschaft (als seiner Schutz- und Lebensgemeinschaft)*.

Diese *Beweggründe* (oder auch aus der bewussten Sicht des Täters seine in die Zukunft gerichteten *Absichten*) spiegeln sich in den Strafnormen. Zwei Motive von ihnen begründen Delikte und eines rechtfertigt die Tat. Es sind:

- der *Stoffwechsel* (für den Einzelnen: Mord aus Habgier, Zueignungs- und Bereicherungsdelikte sowie Bedrohung von Kommunikation und Kooperation für die Gesellschaft: Rechtspflege-, Urkunden-, Verkehrs-, Insolvenz-, Umwelt- und Korruptionsdelikte),
- die *Fortpflanzung* von Genen und Memen (Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, Sexualdelikte, Status- als Ehrdelikte sowie für die Gesellschaft: Sabotage, Datenvernichtung, Landfriedensbruch, Hochverrat),
- die *aggressive Abwehr unmittelbarer Lebensgefahren*. Diese Aggressionen dürfen sein. Diesen Grundgedanken dehnen wir auch auf alle meist lebensgefährlichen Gewaltangriffe auf Menschen aus. In Deutschland erstrecken wir sie zudem auf Angriffe auf sonstige Rechtsgüter. Die unmittelbare Gefährdung der Existenz des Verfassungsstaates (vgl. § 81 StGB) verleiht uns auch das private Widerstandsrecht nach Art. 20 IV GG.

Zur menschlichen *Aggression* gehören auch die sie auslösenden *Erregungen*, an denen physiologisch bestimmte *Hirnregionen* beteiligt sind, der Hypothalamus und die Amygdala³⁹², die auch durch die erhöhte Konzentration männlicher Sexualhormone beeinflusst werden.

Frustrationen scheinen nicht direkt, sondern nur über „Ärger-Affekte“ zu Aggressionen zu führen, die ihrerseits aber auch durch „kognitive Aktivität“ mitgesteuert werden können. Rudimentäre Unlustaffekte und assoziierte Gedächtnisinhalte wirken zusammen. *Schneider* und *Schmalt* gehen, wie etwa auch *Kahneman und andere*³⁹³, von zwei relativ *unabhängig* operierenden Steuerungssystemen aus:

³⁹² Schneider/Schmalt, Motivation, 2000, 225.

³⁹³ Kahneman, Thinking, 2011, Part V, No 35 („Two Selves“); zudem. Toupo/Strogatz/Cohen/Rand, game, Chaos 2015, 25, 073120, aus dem abstract, ohne

- einem *schnellen* und instinktartigem Reagieren auf Reize und
- einem *langsamen* und dem Abwägen durch ein die Informationen verarbeitendem (Sub-) System.

2. *Aggressiver Straftäter*. Ein Straftäter ist im Grundsatz *aggressiv*. Gleich, ob er bloß instinkthaft oder kognitiv mitgesteuert handelt, will er in allen Fällen mit der „Tatherrschaft“ auch die *Herrschaft* über fremde Werte oder Güter erlangen und insofern seinen Status verbessern, vor sich selbst und seinesgleichen.

Jedes Wort beginnt mit „Ich“ und mit jeder *Bewegung* erobern wir einen „Raum“, den wir dann ausfüllen. Den alten Raum betrachten wir dabei als „unseren“ Rückzugsraum. Der „eigene Freiraum“, der Raum, den ein Ich beherrscht, indem es den Zugriff darauf hat, bildet den Kern seines Status. Die Erinnerung an einen riskanten Zugriff und das sensitive Herrschafts-Glücksgefühl, das mit ihm verbunden ist, prägen unser Selbstbild. Es löst für die Zukunft entsprechende Erwartungen und die Glücks-Lust aus deren Befriedigung in uns aus.

3. *Nicht kriminelle Ritualisten*. Die untere Mittelschicht, die über einen geringen Status verfügt, so heißt es,³⁹⁴ behilft sich dann zum Ausgleich mit „leerer“ Ritualisierung und nimmt deshalb von Kriminalität Abstand. Mit den Worten der Kriminologen *Scheffler* und *Weimer-Hablitzel* formuliert: "*Der Ritualist unterwirft sich nicht nur selbst den institutionellen Normen, sondern fühlt sich auch dazu berufen, andere ständig an die Einhaltung der Regeln zu gemahnen und sie zu überwachen.*"

So stabilisiert die recht breite *untere Mittelschicht* zugleich das System, indem sie auf rangniedere Mitglieder der *Unterschicht* nach dem Prinzip der Hack-Schutz-Ordnung im Namen des Volkes, also auch in ihrem Namen „einhacken“ lassen und dadurch an sich gleichrangige Straftäter auch noch abqualifizieren kann.

Die Mitglieder dieser zahlenmäßig großen Schicht der Kleinbürger sind der Unterschicht im „Status“ noch überlegen. Es genügt ihnen, dass sie einen „Platz

Hervorhebungen: "We introduce a model in which agents who make decisions using either *automatic* or *controlled* processing compete with each other for survival. Agents using automatic processing act quickly and so are more likely to acquire resources, but agents using controlled processing are *better planners* and so make more *effective use* of the resources they have. Using the replicator equation, we characterize the conditions under which automatic or controlled agents dominate, when coexistence is possible and when *bistability* occurs."

³⁹⁴ Scheffler/Weimer-Hablitzel, Weg, 2004, 488 ff., 488, aus dem abstract.

zum Leben“ gefunden haben. Sie können dies auf diese Weise auch sich selbst und den Nächsten beweisen. Schon die Kraft zu „hacken“ (mobben), verfestigt den Status oder erschafft diesen gar erst. Ohnehin richten sich der Neid und das *Konkurrenzdenken* nur auf den nächsten Nachbarn mit dem etwas höheren Status. Dazu gehört auch das „bloße“ vorrangig *geistige* Teilhabe-Gefühl der sogenannten einfachen Leute „aus dem Volke“, früher dem Volk Gottes, an den nunmehr weltlichen zivilreligiösen³⁹⁵ Ideen der Demokratie und des gerechten Rechts.

Dabei sind sie es, die „das Volk“ vor allem ausmachen. Insofern ist in Anlehnung an die Mittelschichts-Soziologie von *Schimank/Mau/Groh-Samberg* eine Ambivalenz auszumachen. Sie können aus ihrer „*Statusarbeit unter Druck*“ auch progressive Auswege finden.³⁹⁶ Aber dies ist nur ein kreativer Ausweg, der konservativ auf der rituell-symbolischen Sicherheit und den institutionellen Normen beharrt.

Die Unterwerfung unter die institutionellen Normen ergibt sich aus einem Verbund von

- blinder *Schwarm*-Ethik der Kooperation mit den Nächsten,
- *kindlich*-regressivem *Milgram*-Gehorsam gegenüber (wissenschaftlichen) Übereltern-Vorstellungen und

³⁹⁵ Aus der Politologie zur Trennung von politischer Religion und Zivilreligion: Kleger, *Zivilreligion*, 2008, 19: „Politische Religionen sind dagegen per definitionem – im Unterschied zur Zivilreligion – auf Fanatismus, Bürgerkrieg und Terror hin angelegt. Die Selbstermächtigung zur Gewalt ist das Unzivile. Diese Definition der politischen Religion trifft heute am ehesten (aber nicht nur) auf den sogenannten ‚Islamismus‘ zu, der allerdings mit ‚Islam‘ nicht gleichzusetzen ist“. Kleger betont also schlüssig innerhalb seiner Deutung der Zivilreligion mithilfe der „*Bürgerreligion*“ das positive Zivile. Dieser demokratische Aspekt solle auch die nachfolgenden Erwägungen begleiten. Aber dass und inwieweit es sich um eine (Ersatz-) Religion handelt, sollte überdies einmal geprüft werden. Vgl. auch und insbesondere für die USA: Münkler / Straßenberger, *Politische Theorie*, 2016, 403 f.

³⁹⁶ Schimank/Mau/Groh-Samberg, *Statusarbeit*, 2014 („*Statusarbeit unter Druck? Zur Lebensführung der Mittelschichten*“), 12 (Hervorhebungen nicht im Original: "Im Vordergrund steht hierbei vielfach ein simples Opfer-Narrativ: Die Mittelschichten werden von einem strukturellen Wandel erfasst und müssen *Verluste an Sicherheit, Wohlstand, Lebenschancen und Einflussmöglichkeiten* hinnehmen. Sie müssen auslöffeln, was ihnen andere, z. B. die „Banker“, „New Labour“ oder anonyme gesellschaftliche Triebkräfte wie der technologische Wandel, eingebracht haben. Dabei wird jedoch oft übersehen, dass die Mittelschichten selbst, wenn auch ungewollt, auf vielfache Weise aktiv zu den *gesellschaftlichen Dynamiken* beigetragen haben, die sich nun auch für sie zu handfesten Problemen ausgewachsen haben könnten. In verschiedenen Hinsichten kann von einer „aktiven Mittäterschaft“ von Teilen der Mittelschichten an den eigenen Verunsicherungen gesprochen werden – etwa als Pioniere neuer „flexibler“ oder „partnerschaftlicher“ Lebensstile ..."),

- von kluger *Leader-Follower*-Vernunft.

Solche „Law-and-Order“-Ritualisten dürfte es aber auch in der oberen Mittelschicht und auch in der Charity- und Lobby-Oberschicht geben. Denn nicht jeder ist bereit, persönlich oder mittelbar politische oder ökonomische Verantwortung zu übernehmen oder sonst aktiv Einfluss auf die „Institutionen“ der Selbstorganisation zu nehmen. Uns organisieren in der ökonomischen wie der politischen Welt die professionellen „Manager“ und „Verwalter“, auch die Alfa- und Beta-Tiere der vielen Pressure-Groups und Netzwerke.³⁹⁷

Schließlich aber gehört das grundsätzliche Strafbedürfnis zur Grundausstattung des Menschen. Die eigene Freiheit aller Menschen besteht aber im höchstpersönlichen Netzwerk der Nächsten.

Aber der Status in einer Gesellschaft ist von erheblicher Bedeutung. Wer ihn verbessern will, kann auch den „Raub“-Weg der Kriminalität gehen und die Mühsal der „Tauben“-Kooperation vermeiden.

III. Gewalt-, List- und Treubruchs-Taten zum vorsätzlichen Machtgewinn; Mord als Sonderfall des Tabubruchs und als Raubtier-Modell

1. Aus der Sicht des Strafrechts bieten die Typen der *Straftatbestände empirisches* Material für die Ursachen. Nicht nur der Täter bestimmt die Tat, auch die *Taten* bestimmen den *Täter*. Der Herrscher regiert nicht nur das von ihm Beherrschte oder die von ihm Beherrschten, sondern sie kennzeichnen auch ihn als Herrscher. Das Eigene hilft so auch, den Eigentümer zu erklären.

Danach, so lautet die nächste These, bestimmen vereinfacht

- *Gewalt-*,
- *List-*
- und *Treubruchdelikte*

das Strafrecht,

es sei denn, sie geschehen *ausnahmsweise*

- im *Einverständnis* mit dem Opfer,
- im *Konsens* mit der Gesellschaft oder

³⁹⁷ Simpson/Willer/Ridgeway, Status Hierarchies, Sociological Theory, 2012, 149 ff. („Status Hierarchies and the Organization of Collective Action“), aus dem abstract, zudem: 156 ff. (“Empirical evidence”), 158 (“an important strain of social thought has ... pointed to the potential group benefits of status-based differentiation”).

- in *Notlagen* (Notwehr oder Notstand).

Die Aggressionen der Straftäter sind also auf die *Tatmittel* der Gewalt, der List und des Treubruchs ausgerichtet. Das kann geschehen, weil der Täter seinen *sozialen Status* verbessern will, weil er *spielt* (weil er es gut kann, will er es) oder weil ihn die Lust auf das Risiko und ein glückliches Selbstgefühl dazu antreiben (oder alles im Verbund, wenngleich mit unterschiedlichen Gewichtungen).

Die drei typischen kriminellen Handlungsarten sind also:

- *Gewalt* oder Drohung damit, das heißt Güter und Werte *ohne* Einverständnis und Gegenleistung etwa zu nehmen *und* sich auf diese Weise zum Herrn darüber aufzuschwingen (Gewaltdelikte jeglicher Art, auch Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Landfriedensbruch),
- *List* und sich auf diese Weise zum Herrn über fremde Güter zu machen (Betrug, Fälschung, Falschaussage, Taschendiebstahl und Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum) und
- *Treubruch* und sich auf diese Art, zum Herrn über fremde Güter zu erheben (als Beamter, als Vermögensbetreuer, als Garant bei Unterlassungsdelikten, auch als Steuerhinterziehung, im weiteren Sinne auch bei allen *fahrlässigen* Pflichtverletzungen, Vertrauen wird auch gebrochen durch gemeingefährliche Delikte und den Wohnungseinbruch).

Zumindest gerechtfertigt sind sie dagegen durch eine *Einwilligung* oder durch ein schon den Tatbestand ausschließendes *Einverständnis*, ein *privates* oder ein kollektives gesetzliches *Eingriffsrecht* oder ein natürliches *Notwehrrecht*.

Absicht und Vorsatz. Subjektiv gehört dazu der Egoismus, je nach Sichtweise und Tatbestand, als die egoistische *Absicht* oder auch der egoistische *Beweggrund*, sich zum Herrn über fremde Güter aufzuwerfen. Dieser Egoismus ist auch eng mit dem strafrechtlichen Begriff der *Tatherrschaft* verbunden. Jedem Täter geht es mit dem Tun, als dem seinen, zumindest auch um einen *subjektiven Machtgewinn*. Mit ihm geht in der Regel eine *Status-Veränderung* einher.

Aus dem Machtaspekt ergibt sich auch, dass rein *fahrlässiges* Verhalten weit weniger zählt. Zumindest bedingt vorsätzlich muss er handeln (vgl. §§ 15 ff. StGB).

Er fühlt sich als Herrscher über sein Tun und *dokumentiert es nach außen*. Das gilt grundsätzlich für alle bewussten menschlichen Handlungen und deshalb auch für Straftaten. Nur tritt bei Delikten das Machtgefühl hinzu, ein höheres

„Rang-Tabu“ (Grundwerte, Rechtsgüter oder Erwartungen und Vertrauen) gebrochen zu haben.

Der Straftäter hat sich damit heimlich oder offen *selbst* zum Gesetzgeber und damit in den Status von Alfa-Übereltern erhoben: „*Ich kann es nicht nur, ich bin es auch, der es darf.*“

Kinder und Geisteskranke klammern wir auch deshalb aus, weil sie über keinen Status verfügen. Auch deshalb verlangen wir das *Unrechtsbewusstsein*, §§ 19 ff. StGB, § 3 JGG.

2. *Erfolg*. Mitleiden verlangt nach realem Leid. Im Strafrecht wiegt deshalb der Unrechtserfolg in hohem Maße; der Versuch ist nur bei einem Verbrechen strafbar und dann auch abgemildert, vgl. §§ 23, 49 I StGB.

Der *Mord* ist noch einmal *besonders* stark am *Erfolg* ausgerichtet. Er ragt aus den sonstigen *Gewaltdelikten*, wie dem Raub, noch einmal *heraus*.

Die zahlreichen (28) *erfolgsqualifizierten* Tötungsdelikte unterhalb des Mordes, die in Deutschland dennoch vom *Schwurgericht* abgeurteilt werden, belegen dies eindrucksvoll, § 74 I, II GVG. In ihren Fahrlässigkeitsvarianten, wie etwa dem Raub oder der Brandstiftung, jeweils mit leichtfertiger Todesfolge, §§ 251, 306c StGB, hat der Gesetzgeber die Regelmindeststrafe deutlich erhöht, hier sogar auf zehn Jahre. Diesen Delikten fehlt zum vollständigen Mord nur der Nachweis des bedingten Tötungsvorsatzes.

Umgekehrt hat der Gesetzgeber für den Mordversuch die Regelmindeststrafe *besonders stark abgemildert*. Er hat sie von faktisch 15 Jahren für den vollendeten Mord (§§ 211, 57 a StGB) auf drei Jahren abgesenkt, §§ 211, 22, 49 I StGB, und das Gesetz eröffnet dem Täter zudem noch die allgemeine Aussicht auf Zwei-Drittel-Verbüßung, § 57 StGB.

3. *Mord als Sonderfall des Tabubruchs und als Raubtier-Modell*. Erst der Mord-Erfolg löst die mächtigen Emotionen des persönlich-biologischen und sozial-kooperativen Verlustes und zudem ein starkes Rache- oder Strafbedürfnis aus.³⁹⁸ Er bildet in säkularen Zeiten den schwersten Tabubruch. Aus dem beseelten imago dei, der Ebenbildlichkeit mit dem vernünftigen und allwissenden Gott, ist der säkulare, für seine Taten allein verantwortliche autonome Selbstherrscher

³⁹⁸ Zur Rache siehe etwa Bock, Kriminologie, 2019, Rn. 197. Agnew, Types, 2001, 319 ff. 319 ("the failure to achieve justice goals"). Zudem: Brown/Geis, Criminology, 2019, 243.

geworden, dem die zivilreligiöse Menschenwürde zukommt. Demokratisch betrachtet handelt es sich um eine Art von Königsmord.

Tabus sind gewiss kulturell, aber mit *Freud* auch psychologisch begründet. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie auch zumindest einen biologischen Ursprung in den *Instinkten* besitzen. Geheiligt werden die Über-Eltern, also das Familien-Modell der Kin-Selektion.

In welchem Ausmaß ein wirklich freier Mensch töten könnte, lebt er in seinen *Spiele*n aus. Im Krieg belegt er, inwieweit er sich selbst verfremden und neutralisieren kann und inwieweit er psychische Spätfolgen davon trägt.

Der recht seltene Mord bündelt auch häufig alle *drei Elemente*. Die *egoistische Gewalt* verbindet er mit der Erhebung zum Herrscher über den Tod. *List* und *Treubruch* stecken in der Heimtücke. Nötig ist dafür ein Anschlag. Es sind der Statusgewinn oder der drohende Statusverlust.

Häufig ist es die hoch emotionale *Ehren- und Eifersuchtsvorstellung*, Besitz und Familie zu verteidigen. Gelegentlich ist das Selbstbild, als *gnädiger Todesgott* in Krankenhäuser über allen zu stehen, oder auch das des einfachen jungen Soldaten einer *Ideologie*, der tötet, um die Achtung seiner Nächsten und ewigen Krieger-Nachruhm zu erlangen. Es kann aber auch schlicht das Selbstbild von einem einsamen oder erwachsener *Alfa-Herrscher-Raubtier* sein, das mit seiner Beute listig oder demonstrativ spielen kann. Sie handeln alle auch immer, um sich und anderen zu zeigen, dass sie es können. Wer über dem Tod steht, spürt und zeigt sich als allmächtig.

Aus tiefenpsychologischer Sicht ist mit einem Mord auch eine Art von *körperlicher Selbstbefreiung* als latente *Todessehnsucht* verbunden, weil man sich mit seiner Tat auch selbst spiegelt und weil man rational mit Notwehr rechnen muss. Mit der eigenen Todessehnsucht muss man sich spätestens dann befassen, wenn man sich nach der Tat wieder *psychisch* selbst organisiert. Auf der Ebene der *Vernunft* erwartet den Täter eine ähnliche Aufgabe, wenn er das Töten zumindest für diese Fallgruppe als eigene „Maxime“ begreift. Das Allmachtsgefühl hat also auch diesen Preis.

In der Demokratie bildet der Mord zugleich eine Art von Alfa-Mitherrscher-Mord im Sinne eines Hochverrates. Damit ist auch ein zweites mit dem Mord vergleichbares, aber faktisch recht seltenes *Gemeinschaftsdelikt* angesprochen, mit „*Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern*“, § 81 StGB. Hier allerdings genügt aus nahe liegenden Gründen der

bloße Versuch. Beim Erfolg gäbe es den Staat in der alten Form nicht mehr. Beim revolutionären Umsturz hätte der *Alfa-Status* gewechselt.

Aber aus der Sicht des Naturalismus bildet der Mord nicht die Ausnahme, sondern die *Grundnorm*, denn er beschreibt das Verhalten von *Raubtieren*. Sie wollen das „Eigentum“ der Beutetiere, nämlich deren Fleisch und deren Energie. Damit zeigen die Raubtiere zugleich ihren höheren *Alfa-Status* in der *Nahrungskette*. Zu töten ist nur ihre Natur, weil sie vom hoch energetischen Fleisch leben.

Deshalb bilden sich auch „Schwärme“ mit hoher Binnenethik, um den Raubtieren zu entgehen. Die Raubtiere verteidigen ihre Jagdgebiete und mindern auf diese Weise ihre Anzahl in einem Biotop. Es jagen vor allem unkluge Junge und Schwache, sodass insgesamt eine erträgliche Balance entsteht.

In Hack-Schutz-Gemeinschaften wird im Extremfall derjenige, wenn er nicht flieht, getötet, der seinen sonstigen Status-Besitz nicht hergibt und ihn gegen einen Stärkeren verteidigt. Bei Abwehr von Angriffen in *Notwehr* kann es stets zu tödlichen Verletzungen kommen.

Um aber Tötungen innerhalb der Gruppe zu vermeiden, genügen rituelle *Drohungen* mit der Übermacht oder rituelle *Gewalt* als Kämpfe, die mit Beißhemmungen enden. Es reichen für Schwächere auch die *List* und für Sorgende der *Treubruch*.

Aber die *Ableitung* aus dem „Raubmord“, den es zu vermeiden gilt, wird auch danach deutlich.

11. Kapitel

Naturalistische Persönlichkeitsaspekte (einzelne Thesen)

I. Strafvollzug: Täter-Persönlichkeiten (Freiburger Persönlichkeitsinventar); Status- und Unterschichtsstrafrecht; privilegierende Sonderrechte für Verkehrs-, Steuer- und Wirtschaftsdelikte; Oberschicht und moralische Compliance-Idee

1. *Täter-Persönlichkeiten (Freiburger Persönlichkeitsinventar)*. Damit ist von den typischen Taten zu den Tätern überzuwechseln. Sie lassen sich weit weniger konkret oder gar, als genetische Tätertypen umschreiben. Vielmehr bestimmen *vorrangig* die *Taten* den *Täter*. Denn grundsätzlich kann jeder „Mensch“ alle Allgemein-Delikte begehen. „Wer“ so und so handelt, wird bestraft, lautet das kontinental-europäische *allgemeine* Strafgesetz. Alle Menschen sind (oder gelten als) potenzielle Täter. Aber alle Menschen können auch, wie die große *Mehrheit* und im Schwarm mit ihnen, darauf *verzichten*, solche Standarddelikte zu begehen und sich stattdessen kooperativ verhalten.

Zudem gilt auch, dass *kein Mensch wie der andere* ist. Gerade der Mensch sucht und schafft sich besondere soziale und persönliche Nischen. Deshalb prüfen wir im Strafrecht *unterhalb der Täterschaft* die *besonderen* „Beweggründe und Ziele“ dieses *einzelnen* Straftäters, um sie für die konkrete Strafzumessung zu nutzen, § 46 StGB. Wir finden die „Beweggründe und Ziele“ in der *Persönlichkeit* oder aber der „Person“ des Täters (§ 54 StGB). Damit verwenden wir in der wichtigen Norm zur „Mehrheit von Taten“ desselben Täters den Personenbegriff, der eine Art von „Rolle“ assoziiert. Er passt zum Verfassungsbegriff der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2 I GG). Im Strafrecht greift der Zusatz „*soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*“

Die *Persönlichkeitsfacetten* des Menschen werden auch in der kriminalpsychologischen Literatur diskutiert. Dazu gehört etwa das „Freiburger Persönlichkeitsinventar“, das generelle Eigenheiten wie *Lebenszufriedenheit* *Leistungsorientierung* oder *Aggressivität* misst.

Bei straffälligen *Männern* fallen danach im Vergleich mit nicht straffälligen Männern in Anlehnung an den Kriminologen *Meier* unter anderem die folgenden Besonderheiten auf:

- geringere Lebenszufriedenheit,
- erhöhte spontane Aggressivität,

- höhere Impulsivität mit erhöhter Risikobereitschaft sowie
 - geringe emotionale Empathie,
 - geringeres Selbstkonzept
- und zudem:
- „erhöhte externale Kontrollüberzeugungen, die Straffälligen glauben also zwar an ihre eigenen Fähigkeiten, fühlen sich aber auch dem Zufall ausgeliefert“.³⁹⁹

Dies sind allerdings bereits durchweg Eigenschaften, die man bei einem Menschen erwarten sollte, der von den Normen des *Zusammenlebens* abweicht. Mit anderen Worten, hier ist das (negativ) abweichende Verhalten von Menschen mit einem *passenden Persönlichkeitszuschnitt* verbunden.

Zudem ist dabei kaum zu übersehen, dass umgekehrt auch der Umstand der Verurteilung oder gar der *Strafhaft* eben diese Persönlichkeitsmerkmale zumindest *verstärkt*. Vereinfacht führt auch der Strafvollzug zur besonderen oder weiteren Ausprägung solcher Persönlichkeitsmerkmale, etwa im Sinne einer Fremd- und auch Selbststigmatisierung.⁴⁰⁰

Mehr noch, wer *abweichendes Verhalten* für normal und notwendig hält, der wird diese *relativen* Abweichungen vom *Standardmenschen* statistisch schon erwarten. Er wird sie *nicht* sofort -und etwa mit der Kriminalpsychologie von *Eysenck*⁴⁰¹ - in die Nähe von psychischen *Krankheiten* rücken, die wir ebenfalls zum Teil nur über die Funktionsfähigkeit im sozialen Leben definieren.

³⁹⁹ Meier, B.-D., Kriminologie, 2016, § 3 Rn. 37, siehe auch § 6 Rn. 26 ff. Zudem: Fahrenberg/Hampel/Selg, Persönlichkeitsinventar, 2010 (Auszug aus dem „Inhalt“ „Diese Testform (FPI-R) umfasst 138 Items, die sich zu folgenden Skalen zusammensetzen: Lebenszufriedenheit, Soziale Orientierung, Leistungsorientierung, Gehemmtheit, Erregbarkeit, Aggressivität, Beanspruchung, Körperliche Beschwerden, Gesundheitssorgen, Offenheit, außerdem die zwei Sekundärskalen Extraversion und Emotionalität im Sinne Eysencks. Die Skalen geben relevante Konzepte in den Selbstbeschreibungen der Durchschnittsbevölkerung mit hoher interner Validität wieder und sind durch zahlreiche empirische Validitätshinweise belegt“).

⁴⁰⁰ Hoffmann-Holland, Versprechen, 2018, 85 ff., 87 („In der sozialen Realität gleicht Strafe nicht Schuld aus. Mit Durkheim muss Strafe nach wie vor als leidenschaftliche Reaktion abgestufter Intensität begriffen werden. In der Abstufung kann zwar Proportionalität enthalten sein. Aber im Kern will die Gesellschaft ihre eigene Einheit und Ablehnung der Tat durch Strafe demonstrieren.“ Er setzt nach: „Ablehnung, so proportional sie auch sein mag, ist aber kein Schuldausgleich. Sie birgt vor allem die Gefahren der Stigmatisierung.“).

⁴⁰¹ Eysenck, Kriminalität, 1964/1977, etwa 71. Dazu: Meier, B.-D., Kriminologie, 2021, § 3 Rn. 37 („Eysencks Theorie hat mithin nur eine beschränkte Reichweite und bezieht sich in erster Linie nur auf die kleine Gruppe der mehrfach auffällig „gestörten“ Täter“).

2. *Status- und Unterschichtsstrafrecht*. Aber wir wissen auch, dass wir mit der Strafverfolgung und vor allem für den Strafvollzug offenbar Täter aus der *Unterschicht*, also solche mit *niedrigem Status* entweder selektiv auswählen oder auf sie tatsächlich vermehrt treffen.⁴⁰²

In Sinne des subhumanen Hack-Schutz-Modells werden die Rangniedrigsten von allen somit häufig gehackt, auch um den eigenen Status zu beweisen. Das gilt auch für das Leben der Mitglieder der (von der selbst ernannten Ober- und der Mittelschicht zur Selbsterhöhung) sogenannten „Unterschicht“. Gemeint ist die Wertung im sozioökonomischen Sinne. Sie und ihre Kinder sind vereinfacht selbst bildungsfern aufgewachsen und von Sozialhilfe und Aushilfsarbeiten abhängig. Ihr soziales Leben ist häufig von Anfang an mit einem „ständigen Einhacken“ verbunden.

Allerdings gilt subhuman auch, dass rangniedere Tiere vor allem vor Angriffen von außen und mit viel Aggression geschützt werden und zudem, dass ihnen auch Ranghöhere im Streit mit anderen rangniederen Tieren „schlichtend“ helfen.

Versucht ein rangniederer Vogel, schnell Körner aufzupicken, die ein ranghöherer, der sich in der Nähe befindet, als „sein Recht“ beansprucht, so begeht er eine Art von Diebstahlsversuch. Er riskiert das Hacken. Ähnliches gilt für das Verhalten in Gruppen von subhumanen Primaten, die aber auch den Aufstieg von Heranwachsenden und die politischen Koalitionen unter Gleichen kennen. Der Diebstahl bedeutet dann auch ein sichtbares Zeichen der Missachtung der alten *Status-Ordnung* „von unten“.

Aus *verfassungs- und menschenrechtlicher* Sicht besteht zwar eine Gleichheit, und zwar auch vor dem Strafgesetz. Deshalb bereitet es zumindest der *Strafjustiz* Mühe, Begriffe wie Unterschichtsstrafrecht in ihr Selbstbild aufzunehmen. Sie differenziert im Strafgesetz neutral nur nach Taten. Zudem bemühen sich die Strafgerichte auch um die Individualität des einzelnen Täters. Aber der Strafvollzug der Bundesländer muss eine bestimmte Masse von Gefangenen organisieren.

Aus der *politischen* Sicht, die schon immer auf Herrschaft geblickt hat, ist die Aufteilung in Schichten zumindest nicht ungewöhnlich, die Mittelschicht gilt

⁴⁰² Zur These vom Unterschichtenstrafrecht: Dünkel, *Forschung*, 1996, 61 ff., 80; Schünemann, *Unterschichtsstrafrecht*, 2000, 15 ff.. Sowie Geißler, *Schichtung*, 1994, 160 ff., 160 ff. ("Die Schichtung in der Kriminalstatistik: Höhere Raten, der Unterschicht"), 183 ff. ("Die Schichten im Dunkelfeld: keine Gleichverteilung der Kriminalität").

auch als Kern der Demokratie. Schon die pragmatische *aristotelische* Ethik von „Maß und Mitte“ verlangt nach einer *Mittelschicht*,⁴⁰³ die ihrerseits eine Oberschicht und eine Unterschicht faktisch produziert und begrifflich beinhaltet.

Der Begriff vom Unterschichtenstrafrecht ist auf den zweiten Blick zu *korrigieren* und zu *relativieren*, ohne allerdings seinen Sinn damit grundlegend zu verändern. Denn diese „untere“ Bevölkerungsschicht ist nach dem Modell der Pyramide schon einmal *zahlenmäßig* ohnehin viel größer als die Schicht der *Alfa-Elite* oder die *obere Mittelschicht*. Man muss nur die *untere Mittelschicht* hinzurechnen. Deren Mitglieder stehen in der *latenten Gefahr*, bei einer Reihe von Straftaten in die Kern-Unterschicht abzusinken. So ist Rückkoppelung mitzubedenken. Wer im jüngeren Alter mehrfach Straftaten begeht, deshalb eine Ausbildung abbricht und wer dann im Strafvollzug einsitzt und damit Arbeit, Wohnung und Familie verliert, der sinkt schon durch die Kriminalität in die „Unterschicht“ ab. Andernfalls würde er zur unteren Mittelschicht zählen.

Freiheitsstrafe und öffentlicher und registrierter Schuldspruch nehmen den Verurteilten zwar nicht die Art. 1 GG-Menschenwürde, aber sie senken den personalen Art. 2 GG-Status, was offenbar vielfach die Täter von Eigentums- und Vermögensdelikten trifft. In der Regel wollen die Täter damit ihren Besitz-Status auf Kosten anderer mit „raubähnlichen“ Mitteln verbessern.

Die derart aktiven Unterschichtstäter werden deshalb auch geneigt sein, sich der üblichen Neutralisierungstechniken zu bedienen. Sie werden sich *über* ihre Opfer erheben und unter anderem auch als Mitglieder einer Art von räuberischem Stamms stilisieren und damit auch stigmatisieren.

Es bleibt aber dabei, dass die Täter dennoch in der Regel in und vom Sozial- und Rechtssystem der Hack-Schutz-Ordnung leben wollen. Sie gehen das Strafrisiko ein und man kann die Tat auch als sozialen Hilferuf begreifen. Zugleich existiert der *hoheitliche* Schutz- und Rechtsstaat nicht ohne diese Art von Unterschicht und auch nicht ohne die vielen kleinen Angriffe auf die Status-Ordnung, gerade aus der Mitte der sogenannten Unterschicht.

⁴⁰³ Münkler, Mitte, 2010, 71; vgl. auch: 68 ff. („Vom Nutzen und Nachteil der Mitte für die Gesellschaft“), 82 ff. („Die Mitte an die Macht! Aristoteles, Rousseau und Kant“), 154 ff. („Die Stadt als Mitte und die Mitte der Stadt“), 215 ff. („«Nivellierte Mittelstandsgesellschaft» Die Bonner Republik), 225 ff. („Alte und neue Mitten“). Zudem: Nachtwey, Abstiegsgesellschaft, 2016, Einleitung: "Aus der Gesellschaft des Aufstiegs ist eine Gesellschaft des Abstiegs, der Prekarität, der Polarisierung geworden".

3. *Mittel- und Oberschicht - Sonderrechte für Verkehrs, Steuer- und Wirtschaftsdelikte.* Umgekehrt gelesen kann man auch von der selektiven Privilegierung der „obere Schichten“ sprechen. Dieses Bild passt auch besser zum Modell der subhumanen Hack-Schutz-Ordnungen. Zudem ist der Nachweis der höchstpersönlichen Verantwortung von einzelnen der „Eliten“ zumeist verdeckt durch den Sperrwall von kollektiven hoheitlichen Institutionen und ähnlichen Geflechten von juristischen Personen des Zivilrechts.

Hier greifen deshalb vorrangig die politischen Sanktionen des Verfassungsrechts und die Kontrollmechanismen des Wirtschafts-, Steuer und Umweltrechts.

Franzen etwa erklärt. „*Empirischen Befunden zufolge ist Steuerhinterziehung weit verbreitet und baut auf einer langen Tradition auf. Darüber hinaus scheint sie bis zu einem gewissen Maß politisch und gesellschaftlich auch erwartet und toleriert zu werden.*“⁴⁰⁴

Bei der Steuerhinterziehung handelt sich um einen dem Betrug ähnlichen *Kooperationsdelikt*, das in Deutschland *nicht als Betrug* im Kernstrafrecht des Strafgesetzbuches geregelt ist. Es ist im Strafrechtsanhang der Abgabenordnung zu finden (§ 370 AO). Die Sanktion steht also auch für den Gesetzgeber nicht im Mittelpunkt.

Seel fügt zudem für die *Mittelschicht* an: „*Sozioökonomisch ‚Benachteiligte‘ (inklusive deklassierungs-bedrohte Mittelschichtsangehörige) verknüpfen ebenfalls die verfügbaren Techniken zur Delinquenz-Neutralisierung mit punitiven Strafhaltungen gegen andere, wobei sich diese ausgeprägter als bei den höher Statuierten gegen besonders schwere Deliktbereiche und im Kontext eines sozialen Konkurrenzdrucks ‚von Unten‘ gegen leicht kriminalisierbare gesellschaftliche Minderheiten richten.*“

In einer repräsentativen Demokratie führt eine solche Grundeinstellung der Mittelschicht zu einer entsprechen politischen Fokussierung und Verteilung von Ressourcen sowie zur unbetreuten Haft in der Form der *Ersatzfreiheitsstrafe* insbesondere für *sozialschwache* Menschen. Aber zumindest der *längerfristige Strafvollzug* trifft im Bereich der Eigentums und Vermögensdelikte vor allem Vielfachtäter aus dem Bereich der Unterschicht. Hinzu treten die Täter schwerer Gewaltdelikte, die Gewalt als Mittel der Kommunikation und zum Status- und Lustgewinn einsetzen.

⁴⁰⁴ Franzen, Steuerhinterziehung, Neue Kriminalpolitik, 2008, 72 ff. („Was wissen wir über Steuerhinterziehung?“), hier 73; siehe auch Montenbruck, Verhältnis, wistra, 1987, 7 ff. (unter anderem zur Verwandtschaft mit dem Betrug).

Die hinreichend *schul- und berufsgebildete* Mittelschicht verfügt zudem bereits über einen anerkannten „Status“. Sie treffen vor allem die Verkehrs- und Steuerdelikte, die in der Regel mit Geld- oder Bewährungsstrafen und *nicht* mit Freiheitsentzug im Strafvollzug geahndet werden. Selbst anderenfalls haben ihre Mitglieder aber gute Aussicht auf offenen Vollzug, Freigang und bedingte Entlassung. Denn sie gelten als eingliedert in die Gesellschaft, sind sprachgewandt und können mit dem Regelwerk umgehen.

4. *Oberschicht und moralische Compliance-Idee*. Die statistisch seltenen, aber langjährigen Wirtschaftsstraftprozesse erfassen vereinfacht die *Alfa-Oberschicht*.⁴⁰⁵ Bei ihnen beginnt der öffentliche Verlust des Alfa-Status immerhin mit dem Verfahren und der Untersuchungshaft.⁴⁰⁶

Das Schichtenbewusstsein und die grobe Unterteilung in drei Schichten spiegeln sich auch in ihrer *Art der Neutralisierung* ihrer Kriminalität.

So stellt auch *Seel* heraus: „*Sozioökonomisch "Bessergestellte" mit hohem Status gebrauchen im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz zumeist die Neutralisierungstechniken Verneinung des Unrechts und Berufung auf höhere Instanzen.*“

Und sie können vermutlich eine ähnliche Neutralisierungshaltung bei ihren Peer-Gruppe erwarten: Es zähle eben zum allgemeinen Risiko der so erfolgreichen Wettbewerbs-Ökonomie, die Grenzen von Normen auszuloten. Das heißt, einige Normbrüche zum größtmöglichen Nutzen vieler, hat das Gemeinwohldenken stets in Kauf zu nehmen. Verantwortlich für das Überschreiten seien ohnehin nur die konkrete Ausführenden.

Ihre Lobbyarbeit hilft auch bei der Normsetzung. Aber Wirtschaft und Herrschaft gehören zumindest in der westlichen Welt gleichberechtigt zusammen. Beide Arten von Alfa-Eliten sind folglich verwoben. *Biologisch* gelesen handelt es sich um die arbeitsteilige Selbstorganisation des „Stoffwechsels“ und der Abwehr „unmittelbaren Lebensgefahren“. Dafür bilden

⁴⁰⁵ Die Problematik und die unvermeidbaren, aber eben auch möglichen Absprachen und Vereinbarungen (jetzt § 257 c StPO) beginnt bei der Staatsanwaltschaft, dazu aus der Sicht des Verf. , („Die Tätigkeit des Staatsanwalts in Wirtschaftsstrafverfahren - Einführung in die Probleme“).

⁴⁰⁶ Gaede, Sanktion, ZStW 2017, 911 ff., unter dem Titel „Sanktion durch Verfahren – Grenzen der Justizpflicht des Beschuldigten insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren“, 911 ff., 911 („dass schon das Verfahren die soziale Teilhabe drastisch einschränkt“), 917 („und damit ein Übel“ und „dass wir uns schon von der Hauptverhandlung eine Stabilisierung der betroffenen Verhaltensnorm versprechen.“).

sich in Großgesellschaften „Organe“ also Subsysteme aus. Sie halten jeweils Alfa-Positionen bereit.

Allerdings verbleiben die Vermögen nach dem Adels-Modell der erweiterten Kin-Selection gern in fürstlichen Clan-Familien, weshalb die städtische Mehr-Parteien-Demokratie dem entgegensteuert. Aber der Verwaltung von großen privaten Vermögenswerten versteckt in den Unternehmen und auswärtigen Unternehmens können sie nur wenig entgegensetzen, ohne das Gesamtsystem zu schwächen. Neben dem ökonomischen Mittelstand bedarf es in einer vernetzten Welt immer auch supranationaler *oligarchischer* globaler Akteure, die mit Wissensvorsprung vom *Leader/Follower*-Modell und dem Patentwesen leben.

Die Frage lässt sich aber auch umgekehrt stellen. Auch die einfache Eigentums- und Vermögenskriminalität fördert die Wirtschaft, samt ihrer Versicherungen. Sie gilt aber als *unmoralisch*. Um „*doppelte Standards*“ zu vermeiden, die zu einer „kognitiven Dissonanz“ und demokratischem Vertrauensverlust führen, ist es also zurecht die Fragen nach der *Moralität* in der *Wirtschaftsethik* neu zu stellen und dort verorten. Moralität erweitert den einfachen *Wirtschaftsutilitarismus*.

Dies geschieht bereits, unter anderem auf dem Wege von „*Compliance*“-Beauftragten. Der Staat erkennt dabei seine Grenzen, er setzt auf Einsicht und fordert die unternehmenseigene „*Corporate Governance*“.⁴⁰⁷ Er bemüht sich auf diese Weise um eine *noch höhere Macht*. Er und sein demokratische Volk setzen auf die *geistig-sozialen Scham- und individuelle Schuld-Macht* der *Übereltern-Moral*. Jeder Mensch, der einmal Kind war, trägt die Anlagen dazu aus psychologischer Sicht in sich.

Diese Moral findet sich auch in der *universellen* Idee der „*Gerechtigkeit*“. Für den hartnäckigen Utilitaristen geht sie zudem mit den beiden „Strafdrohungen“ der Rebellion von Unten und der militärgestützten Vergesellschaftung von Oben einher. Die *Wirtschaftsoberschicht* muss deshalb in ihrer eigenen Gesellschaftspolitik zumindest die „Mittelschicht“ und deren *Status-Moralität* stärken, also das „gerechte Recht“ achten.

Aus westlicher Sicht muss er das bewusste kreativ-sittliche Menschsein gegenüber dem blind-funktionalen Ökonomismus zu betonen. Auch das geschieht bereits. Wichtig ist dazu, die universelle Bedeutung des „do ut des“ zu achten und mit realen Menschen durchzuspielen.

⁴⁰⁷ Siehe: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (BAnz AT 30.09.2014 B1, 4.1.3).

5. Wer vor diesem Hintergrund den Katalog des *Freiburger Persönlichkeitsinventars* betrachtet, der erkennt,

- dass ihm auch eine Art von *sozialem Hilferuf* zu entnehmen ist,
- und er in die Pflicht zur *Resozialisierung* einmündet.

Ferner ist nach der Art des (bewussten) *Selbstkonzepts* der Täter zu fragen. Zum herkömmlichen Selbstbild gehören nicht nur, aber immer auch der soziale Status und der Grad der Anerkennung durch andere. Der Mensch ist auch und vielleicht grob zu einem Drittel ein *soziales Wesen*. So spiegelt er in seinem Selbstbild auch die Anerkennung oder Missachtung seiner Nächsten. Insofern gilt der Satz, „*Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst*“ auch umgekehrt. Man liebt sich auch leichter selbst, wenn andere einen lieben. Das gilt offenbar insbesondere für Kinder, die später erwachsen werden.

II. Biologisches Männerstrafrecht; Opfer-Fremdenstrafrecht und bio-systemische Strafhemmungen: bei Gewalt in der Familie, bei Kindes- und Frauen-Missbrauch in Subsystemen und in sonstigen anerkannten Institutionen

1. *Biologisches Männerstrafrecht*. Außerdem sitzen im Strafvollzug vor allem Männer ein, und darüber ist nachzudenken.

Das *Geschlecht* gehört dabei aus evolutionsbiologischer wie psychologisch-hormoneller Sicht zum Kern der *Persönlichkeit* eines männlichen Menschen. Sie prägt auch die Lebensphasen. Vor allem männliche Jungtiere müssen die Gruppen verlassen, sie nabeln sich ab und schließen sich zu lockeren Junggesellen- und Freundschaftsbanden zusammen, denen gegenüber sie sich vorrangig moralisch verpflichtet fühlen. Zunächst einmal wehrt sich der junge Rebell gegen die Normen der Erwachsenen, er will sich den gefühlten Ungerechtigkeiten nicht resignativ unterwerfen und verfügt über eine *alternative* Art von *subkulturell* gestärktem *Jungkrieger-Selbstbewusstsein* (vgl. den Gangsta-Rap, Robin-Hood- und Piraten-Folklore). Rebellen gehen erhöhte Todesrisiken ein. Sie glauben an ihre Fähigkeiten und wissen doch, dass sie in erhöhtem Maße dem „Zufall“ ausgeliefert sind.

Wer sich dagegen aus der Unterschicht und unteren Mittelschicht anpasst und dem Recht etwa *Milgram*-blind unterwirft, kann meist zufriedener leben. Wer Rechtsbrüche wertfrei als „abweichendes Verhalten“ begreift, der wird durchaus

die Rebellen-Metapher verwenden können, um das *private* Selbstbild zu erfragen und dessen Stärke zu ermitteln.

Wer jedenfalls erkennt, dass *unser Strafvollzugssystem* vor allem Männer aufnimmt⁴⁰⁸ und dass es offenbar stets ihre Art von Kriminalität gegeben hat, der wird sich fragen müssen, ob es beim „Selbstkonzept“ nicht zunächst einmal darum geht, ein *Mann* zu sein.

Danach sind dann alle die im *Inventar* aufgezeigten Eigenschaften der Täter-Persönlichkeit vor allem den *Männern* eigen.

Männer sind nicht auf die Schwangerschaft und das Säugen ausgerichtet. Auch leben sie *nicht* in fester Monogamie. In der *Körpergröße*, der *Muskelkraft* und schon dadurch in ihrem Gewaltpotenzial unterscheiden sich Männer von Frauen. Das kennen wir bei den meisten Gemeinschaften von Säugetieren, insbesondere auch bei Menschenaffen. Rituelle Schaukämpfe werden von den *männlichen* Artgenossen betrieben.⁴⁰⁹

Die Selbstdomestizierung des Homo sapiens im Laufe seiner Evolution wird umgekehrt auch als Akt der *Feminisierung* beschrieben.⁴¹⁰

Und wenn dem Täter im idealistischen Schuldstrafrecht vorgeworfen wird, er habe sich *nicht beherrscht*, obwohl er es hätte tun können, so verwenden wir hier wie bei der *Tatherrschaft* in verräterischer Weise das Wort „Herr“, das zugleich die Alfatier-Position beschreibt.

Wir meinen damit, der Täter und seltener die Täterin, habe sich nicht zivilisiert im Sinne von *Hobbes* und sich nicht „domestiziert“ im Sinne der evolutionären Anthropologie verhalten.

Die vorrangige Reduktion des sozialrealen Strafrechts auf den Mann, die der reale Strafvollzug uns offenbart, schließt Frauen nicht grundsätzlich aus. Für sie

⁴⁰⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2020, 10, am 31.03.2020 2020 in Strafvollzug 46 054, Menschen, davon: Männer: 43 436 und Frauen 2 618, davon Sicherungsverwahrung: 589.

⁴⁰⁹ Ähnlich Laue, *Evolution*, 2010, 302 ff., dort zudem: Die angeborene Risikobereitschaft und Aggressivität ergäben sich daraus, dass der Mann früher in seinem „Naturzustand“ mit Gewalt um Frauen werben musste. Nur durch Attribute wie Aggressivität und Kraft hätten sich Männer fortpflanzen können. Männer könnten sich biologisch betrachtet schnell hintereinander fortpflanzen, Frauen dagegen nicht. gehen. Besser ist der Vergleich mit dem Naturzustand der subhumanen Primaten- und Säugetier-Männer. “

⁴¹⁰ Cieri/Churchill/Franciscus/Tan/Hare, *Feminization*, *Current Anthropology*, 2014, 419 ff.

gelten *dieselben biologischen Antriebe*. Auch kennt die Natur immer Übergänge und der genetisch teilbefreite Mensch gestattet sich die *Offenheit von Rollen*. Zudem fächern sich die Persönlichkeiten von Männern und Frauen breit aus. Ferner spielt das Alter eine Rolle. Vor allem aber bestimmt auch die Gesellschaft über Art und Umfang ihrer Maßnahmen.

Dennoch erscheinen Frauen als weit weniger (Testosteron getrieben) statusbewusst und aggressiv. Auf der weiblichen Seite wird zugunsten des Status und biologisch verankert (eher) mit Reizen (und ständig wechselnder Kleidung) konkurriert und werbend gelockt. Untereinander wird zwar auch bei der weiblichen Binnen-Konkurrenz mit List und Treubruch gearbeitet und ebenfalls zumindest psychischer Druck ausgeübt (gemobbt). „Neid und Eifersucht“ sind offenbar stärker ausgeprägt als „Wut und Ärger“. Aber weit seltener setzen Frauen *schwere körperliche Gewalt* ein oder Raufen in *ritueller* Weise. Männlich zu sein, erweist sich somit als ein außerordentlich wichtiger *kriminogener* Faktor für *Gewaltdelikte*.⁴¹¹

Offen bleibt dennoch *inwieweit*, eine erhebliche tatsächliche Veränderung des sozialen *Status* von Frauen in Politik, Wirtschaft und im Rechtswesen zu einer anderen Strafkultur führen würde.⁴¹² Auch ist die Straffidee von *Rand/Nowak*, „nicht kooperative Wettbewerber“ zu verdrängen, die zudem bereits in der universellen Tit-for-Tat-Strategie angelegt ist, nicht von Geschlecht abhängig. Sie führt aber in der Regel nur zu Kooperationseinbuße, etwa als Freiheitsentzug durch eine Geldstrafe.

Mit diesen Einschränkungen bietet es sich deshalb an, die recht modellhafte *Zweiteilung* zwischen Mann und Frau aufzugreifen, mit der wir auch ständig arbeiten.

2. *Opfer-Fremdenstrafrecht: bio-systemische Strafhemmungen bei Gewalt in der Familie*. Zu überlegen ist auch, welche Gewaltdelikte fehlen, obwohl sie einen Gegenstand der gegenwärtigen *öffentlichen Diskussion* bilden.

Gemeint ist die *systemische Gewalt* innerhalb an sich in anerkannter nützlicher oder in wertvollen *Subsystemen* der Verfassungsgesellschaft.

⁴¹¹ Dazu auch Neubacher, Kriminologie, 2020, 7. Kap. Rn. 4 ff., jeweils allgemein und nicht bezogen auf den Strafvollzug. Zudem: „Weibliche Delinquenz im Hell- und Dunkelfeld. Geringe Kriminalitätsbelastung ein Frauenbonus?“

⁴¹² Dazu aus kriminalsoziologischer Gender-Sicht zu „Geschlecht und Kriminalität“: Micus-Loos, *Geschlecht*, 2018, 219 ff. ; Jacobsen, *Sozialstruktur*, altung2008, („Sozialstruktur und Gender, Analyse geschlechtsspezifischer Kriminalität mit der Anomietheorie Mertons“), vgl. Einleitung 11 ff.

Verwandt damit ist der bekannte Begriff der „strukturellen Gewalt“ als Abgrenzung zur „persönlichen Gewalt“. So erklärt Galtung in Bezug auf die gesamte Friedensforschung: „... *we conceive of structural violence as something that shows a certain stability, whereas personal violence (e. g. as measured by the tolls caused by group conflict in general and war in particular) shows tremendous fluctuations over time.*“⁴¹³

Von der Schichtenzugehörigkeit unabhängig erweist sich die „Gewalt in der Familie“. In diesem Sinne teilt das Familienministerium des Bundes 2020 mit: „*Opfer von Partnerschaftsgewalt sind zu über 81 Prozent Frauen. Die Hälfte von ihnen hat in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen gelebt. Das zeigt die aktuelle Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes. Demnach wurden 2019 insgesamt 141.792 Menschen Opfer von Partnerschaftsgewalt (2018: 140.755). Knapp 115.000 Opfer waren weiblich.*“⁴¹⁴

Aber derartige Taten werden (noch) relativ selten verfolgt, weil zugleich „Ehe und Familie“ im Verbund mit der „Wohnung“ als besonderer privater Schutzbereich gelten (Art. 6 I, 13 I GG). Biologisch handelt es sich um den genetisch bedeutsamen Bereich der kin-selection.

Formen der gemeinsamen instinkthaften Brutpflege sind in der Natur ohnehin bekannt. Vor allem bei den Säugetieren ist die Brutpflege mit einer emotionalen Mutter-Kind-Verbindung ausgestattet und einem eher aggressiven und besitzergreifenden Vater. Subhumane Primaten leben in überschaubaren rituellen Hack-Schutz-Gruppen, bei denen die männlichen Jugendlichen die Gruppe verlassen und die Weibchen geraubt werden können. Es gibt aber auch Körperfürsorge durch Männer und auch Fälle der Adoption von Waisenkindern durch männliche Gruppenmitglieder.

⁴¹³ Galtung, Violence, Peace Research, 1969, 167 ff. , 173. Siehe zudem: 169 ("As a point of departure, let us say that violence is present when human beings are being influenced so that their actual somatic and mental realizations are below their potential realizations.") und 171 ("in order not to overwork the word violence we shall sometimes refer to the condition of structural violence as *social injustice.*" - Hervorhebung im Original).

⁴¹⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt/80642>. Hintergrundmeldung: Frauen vor Gewalt schützen Häusliche Gewalt, 10.11. 2020 („Die Statistik erfasste folgende versuchte oder vollendete Delikte gegen Frauen im Jahr 2019: Vorsätzliche, einfache Körperverletzung: 69.012 Fälle, Gefährliche Körperverletzung: 11.991 Fälle, Bedrohung, Stalking, Nötigung: 28.906 Fälle, Freiheitsberaubung: 1514 Fälle, Mord und Totschlag: 301 Fälle“).

Beim (nackten) Homo sapiens und sogar schon bei seinen Vorfahren hat nicht nur eine bemerkenswerte (auch präfrontale) *Verkindlichung* stattgefunden. Es ist auch eine nachdrückliche *Feminisierung* eingetreten. Mit der *Versammlung* um die Feuerstelle und der zusätzlichen *Freizeit*, die das vorverdauenden hochenergetische Kochen mit sich brachte, kann man auch von einer „Selbstdomestizierung“ sprechen.

Die häusliche Gewalt in Familien beruht also vor allem auf einer psychischen Regression, die vielfach mit der Enthemmung durch Alkohol verbunden ist oder mit einem obsessiven, vor allem männlichen Alfa-Tier-Besitzdenken. Das Neutralisierungs-Mantra, das nahe liegt, lautet: Es ist meine mir zustehende „zuteilende Hausgerechtigkeit“, die ich zum höheren Schutz der Familie einzusetzen habe. Es passt zum territorialen Raubtier-Verhalten.

Rechtstatsächlich dient die enthemmte Wut des meist männlichen Gewalttätigen vorrangig dem Abbau der eigenen *Frustrationen*.⁴¹⁵ Das Frustopfer wandelt sich zum Alfa-Täter. Er folgt dem Modell der fürstlichen „Prügelknaben“ und der Gruppenopfer analog zu den „Sündenböcken“.

Er gibt den Außendruck nicht nur nach innen weiter, sondern er verstärkt ihn auch noch, um seinen Hausherrn-Status zu dokumentieren.

Dem mit Strafe entgegenzuwirken, fällt schwer, weil die Antwort lauten muss, dem Haustyrannen eben diesen Status und auch dieses ihn *befriedigende* Selbstkonzept zu nehmen. Nur eine *längere Freeze-Strafe* könnte dies bewirken, die zudem Angebote zu einer neuen *Selbstdomestizierung* vorhält.

Verzichtet man darauf, so müssen entweder *präventive ambulante* Maßnahmen greifen, etwa im Sinne des Gewaltopferschutzgesetzes, und staatliche oder karitative Familienfürsorger, wie Frauenhäuser, helfen oder die Rechtsgesellschaft windet sich rituell und *neutralisiert* das Problem. Sie will auch die Familie als solche schützen, und zwar gleichrangig mit den Kindern oder den Frauen und blockiert sich damit. Beides wird betrieben.

⁴¹⁵ Sogar zur Erklärung von Strafe generell: Streng, Schuld, ZStW 1980, 637 ff. („Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe“, 646 („Kollektive Triebabfuhr“), 663 ff („Prügelknabe-Mechanismus“) sowie 644 ff („Mechanismus, dass wir unser verwerfliches Wünschen und Begehren nicht als uns zugehörig annehmen, sondern auf den Verbrecher projizieren.“). Siehe auch Eisenberg/Kölbl, Kriminologie, 2017, § 11, 8 (zur Diskussion der Strafe „als verdeckte Aggressionsableitung“, „Entladung der Triebenergie“), § 12 Rn. 9 (Zur „Bestrafung als narzisstisches Bedürfnis zur Triebbefriedigung“).

Aber eine wirksame „praktische Konkordanz“ zwischen widerstreitenden Verfassungsnormen ist nur schwer zu organisieren. Es betrifft im Westen einen sowohl individual-ethischen als auch genetischen *Nähebereich*. Naturalistisch geht es um den Unterschied zwischen dem *Genträger* und den *Genen* oder zwischen Körper und Information, die aber beide nicht ohneinander sein können.

Die Population, also die Gesellschaft, kann nur moderierend eingreifen und hält sich gern so lange aus dem Konflikt heraus, wie ihre Stabilität nicht mit betroffen ist. Denn ihr gilt die Hack-Schutz-Familie zu Recht als eigene Keimzelle und den egoistischen Machtmissbrauch durch politische Alfatiere (nach dem Raub-und-Besitz-Modell) kennt auch sie.

Zerreit die Gesellschaft Familien, so beschdigt sie ihr eigenes Grundmuster. Die *biologische Familie* gilt trotz des hohen Prozentsatzes an Scheidungen als systemrelevant.

3. *Opfer-Fremdenstrafrecht: bei Gewalt in der Familie, bei Kindes- und Frauen-Missbrauch in Subsystemen in sonstigen anerkannten Institutionen.* hnliches gilt in familienhnlichen *abgeschlossen Institutionen* mit *anerkannten* Erziehungs- oder karitativen Aufgaben (Internaten, Kirchenkindergruppen, Heimen, Spitlern, Sportausbildungssttten).

Sie alle bilden Subsysteme, verfgen ber *interne Selbstorganisation* und blocken systemisch folgerichtig Eingriffe von auen ab. Je undemokratischer sie ausgerichtet sind und je bedrohter ihr kollektiver Status in der Auenwelt ist, weil der demokratische Staat auf sein Gewaltmonopol setzt, desto strker versagt die Binnengerichtsbarkeit.⁴¹⁶

Kindesmissbrauch und Missbrauch von Abhngigen bis hin zu Vergewaltigungen erscheinen uns als systemisch und an den Alfastatus gebunden. Das Kindliche, das Kind-frauliche sowie die Wehrlosigkeit und ihr eigenes Machtgefhl und die Verfgbarkeit reizen und treiben die Tter an. Aber die Organisationen selbst sollen nicht beschdigt werden und ihr Ruf wird deshalb geschtzt. Es handelt sich um *anerkannte teilgeschlossene Subsysteme* der Verfassungsgesellschaft.

⁴¹⁶ Vgl. weniger emotional und zudem skular sowie allgemein zur Zweispurigkeit beim Sport: Momsen/Vaudlet, Strafrecht/Ordentliche Gerichtsbarkeit, 2021, 235 ff. Siehe allgemein zur Sportkriminalitt: Frenger/Pitsch, Verhalten, Handbuch Sport, 2021, 1 ff. ("Schlsselwrter: Wettbewerbsverzerrung, Doping, Spielmanipulation, Wettbetrug, Korruption, Sexualisierte Gewalt, Fangewalt").

Der *Gegenschluss* lautet, der staatlichen Strafverfolgung geht es faktisch also vorrangig um Gewalttaten gegenüber dem *Opfer* und seinem Kreis an Nächsten, durch *fremde Täter*.

Das Umkippen in ein *Feindstrafrecht* stellt dann aus der Sicht der Opferseite oder des Staates nur den nächsten Schritt dar. Die Gesellschaft greift zum einen stellvertretend für sie ein, um *Selbstjustiz* zu verhindern und zum anderen, um die *Notwendigkeit des Staates* zu belegen.

Hinzu tritt der interne Machtmissbrauch in sonstigen hierarchischen Organisationen. Ebenso ungern verfolgt und bestraft der Gesamtstaat schließlich die Fälle des eigenen Machtmissbrauchs. Dazu gibt es vor allem die freie Presse.

Im Gegensatz dazu ist die „systemische Gewalt“ als die *organisierte und terroristische Kriminalität* im Sinne der §§ 129 StGB gesetzlich definiert. Sie bedroht den Verfassungsstaat. Aber abgeurteilt werden in der Regel und dem Schuldstrafrecht entsprechend vorrangig die klassischen Allgemeindelikte. Denn die Grundrechte sind nicht aufgehoben.

Die *Selektion bei der Strafverfolgung* folgt also bestimmten Mustern und auch die Gefangenenspopulation spiegelt sie.

III. Sechs Persönlichkeitsfacetten – Hauptelement: Kriegerische Gewalt- und Statustäter (*Mazu, Merton, Agnew*)

1. *Sechs Persönlichkeitsfacetten*. Aus *evolutionsbiologischen* Erwägungen lassen sich zumindest sechs Persönlichkeitsfacetten⁴¹⁷ des (einheitlichen) Täter-Menschen und damit auch des Täters „an sich“ ableiten.

Den Hauptgrund für die „Kernkriminalität“ bietet das *Rangordnungs- und männliche Kriegermodell*.

(1) *Kriegerische Gewalt und Status-Täter*. Die schweren Gewaltdelikte bestimmen zu Recht das Alltagsbild des Strafrechts, und das Gewaltmonopol

⁴¹⁷ Für die „Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“ siehe Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Psychologie, 2016, Kap. 7. 4 und die Zusammenfassung: Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Fragen, 2018, 7. 1 bis 4 (Zum Standard-Fünf-Faktoren-Modell der Persönlichkeit „Neurotizismus“, „Extraversion“, „Verträglichkeit“, „Gewissenhaftigkeit“, „Offenheit für Erfahrungen“, dort auch zu verwandten alternativen Fünf-Faktoren-Modellen).

und die Zivilisierung der Gewalt prägen das Verfassungsrecht. Auch das Wort Aggression assoziiert eine Gewalttat. Die zumeist männliche persönliche Gewaltbereitschaft ist deshalb *mit Abstand* vor allen anderen Aspekten zu nennen.

Ärger und Wut löst die (vermeintliche) Verletzung des Status (Respektanspruch) aus und treibt anscheinend zur blinden *Verteidigung* der eigenen „Ehre“, ein *kriegerisch-stresshaftes* und zudem durch *Testosteron beeinflusstes Männlichkeits-Verhalten*, das mit *Mazu* in dieser Form zumindest allen Primaten eigen ist. Aber dahinter verbirgt sich ein natürlicher Drang vieler männlicher Säugetiere, ihren *Status* zu verbessern.⁴¹⁸

Sie versuchen über rituelle Gewaltakte und rituelle Bedrohungsgesten *private Schutzräume*, auch für eine eigene Familie, zu entwickeln und danach zu erhalten. Auch die Gewalt in der *Kleinfamilie* gehört dazu.⁴¹⁹

Der Jungerwachsene-Krieger will als Junger, und gern zunächst auch im Kollektiv, fremden „Besitz“ erobern: „Weil ich es kann oder wir es als Junggesellen-Bande können“. Der jungerwachsene Rebell ist allein oder in der Gruppe bereit, dafür sein Leben zu riskieren. Dem Sieg folgt dann der Rechtsanspruch des Siegers auf Achtung und das Recht auf die Beute. Aber er will den erworbenen Besitz später dennoch in einer Friedensordnung genießen.

Die alten Krieger wollen das „Eigene“ verteidigen. Zwar gibt es in der Gesellschaft rituelle Karrierewege und einigermaßen fairen Wettbewerb. Aber auch rituelle Krieger wissen, dass „Gewalt, List und Treubruch“ Mittel sind Status, also Ansehen und Macht zu erlangen..

Der Staat legt nicht umsonst Wert auf ein *Gewaltmonopol*, um diese Macht dann im Rahmen seiner Organisation auf *viele Machträger* zu verteilen. Alle kollektiven Subsysteme, wie Kirchen, Gewerkschaften und Unternehmen, agieren nicht nur mit friedlicher Arbeitsteilung, sondern verändern ihr Personal auch mit politischen Machtkämpfen nach außen und innen. Zu Machtkämpfen gehören „Kämpfernaturen“ und zum realen Krieg auch viele potenzielle Krieger.

2. Weitere Aspekte beleuchten das Umfeld der Gewaltbereitschaft:

⁴¹⁸ Mazu, Model, 2015, 303 ff. Aus dem abstract: “In a dominance contest, each contestant tries (perhaps unconsciously) to “out-stress” the other until one, in effect, concedes the higher rank. Proximate neurohormonal mechanisms underlie rank allocation, including the physiology of stress and the influence of testosterone.”

⁴¹⁹ Aus der Kriminologie: Wilms, Ehre, 2009 , („Ehre, Männlichkeit und Kriminalität“), auch 125 ff. (zur „Ohnmachtsseite“ der vom Kind selbst erfahrenen häuslichen Gewalt).

Freier als Wehrfähiger. So stellt das westliche Regel-Strafrecht auch heute noch ein *Freien-Strafrecht* dar, bei dem die verbotene und dennoch *angemaßte Tatherrschaft* eines Einzelnen im Mittelpunkt steht. Darauf reagieren wir mit einem ausgleichenden Gegenakt, der dem Täter die „Ohnmacht“ verordnet. Wir achten ihn aber als würdigen Freien. Der „Freie“ war früher, auf dem Lande und in der Stadt, immer auch ein *wehrfähiger Mann*. Im Kern geht es beim heutigen Freien-Strafrecht immer noch um Verletzungen von Status- oder Freiheitsrechten.

Die rechtsethische Idee der Achtung der Person beschreibt auch *Dworkin* aus der liberalen angloamerikanischen Sicht, indem er den an die archaische Ehre erinnernden Begriff des gleichen Respekts („*Equal Concern and Respect as a right so fundamental...*“) einführt.⁴²⁰

Der Krieger begreift auf den ersten Blick den Status der anderen männlichen *Nächsten* als eine latente Beleidigung, jene hätten ihn zumindest jetzt nicht mehr *verdient*. Sein krimineller Akt erschien ihm deshalb zunächst als Reaktion gerechtfertigt. Er übt danach auch eine Art von *Selbstjustiz* oder *Rache*.

Status und die Anomie- und Druck-Theorien. Der Status-Gesichtspunkt findet in Ansätzen auch in der kriminologischen Anomie-Theorie bei *Merton als ökonomische Subkultur* seine Vertiefung. Gemeint ist dort auch, dass die legale Erreichung von Wohlstandszielen verbaut erscheint.⁴²¹ Das Strafrecht wird auf der Vollzugsebene zum *sozio-ökonomischen* Unterschichten-Strafvollzug.

Nach dem Tier-Modell der Hackordnung wird auf das Mitglied mit dem *niedrigsten Status* von allen anderen und damit auch *am häufigsten* gehackt. Und die *nur etwas ranghöheren* Mitglieder erhalten nur dadurch ihren Status, dass sie auf die niederen „einhacken“ (sie wegbeißen oder mit Drohgesten wegdrängen) dürfen oder dass sie bei offenen Rankämpfen in der Regel dem Niederen beistehen und ihre Rolle damit festigen.

Wer auf einem rangniedrigen Status festsetzt, der passt ihm vielfach resignativ sein „Selbstkonzept“ an. Aber mit *privaten* Netzwerken von Gleichen und

⁴²⁰ Dworkin, Rights, 1981, 155 ff., sowie: Dworkin, Rights, 1981, XV („Equal Concern and Respect as a right so fundamental that it is not captured by the general characterization of rights as trumps over collective goals, except as a limit in case, because it is the source both of the general authority goals and the special limitations on their authority that justify more particular rights.“).

⁴²¹ Merton, Theory, 1949/1968, 186 ff., 193 ff. Dazu der Überblick von Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017, § 7 Rn. 8 ff.

Freunden kann jeder Mensch dem aktiv entgegenwirken. Auch in Herden und in Menschenaffengruppen bilden sich Freundschaften und bei Affen sogar Seilschaften. Weibliche Säugetiere verfügen zudem in jeder Gemeinschaft mit dem „Säugen“ über eine besondere Aufgabe und über einen *Nächsten-Schutz-Status*. Sie entwickeln zu den Säuglingen eine besondere *individuelle Beziehung*. Die Naturstrategien des Gen-Egoismus oder der (engen) Kin-Selection liegen dem zugrunde. Auch vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass sich die *natürliche Basis* für das Selbstkonzept von Frauen von dem der Männer unterscheidet. Aber auch ihre tierischen Vorfahren kennen Rangordnungen.

Ebenso findet das Statusdenken auch in der *allgemeinen Stress- und Druck-Theorie (Agnew)* einen besonderen Ausdruck.⁴²² Danach sind es die *sozialen Umstände*, die Kriminalität über *reaktive Emotionen* des Täters zumindest vorrangig auslösen.

Egoistische Emotionen. Aber auf den zweiten Blick und aus der Sicht der Evolutionsbiologie lautet die Nachfrage, weshalb denn die Natur diese reaktiven *Emotionen* aufgebaut hat. Würde der Mensch etwa nach dem blinden Schwarmprinzip leben und damit ohne Hackordnung, so könnte er darauf verzichten. Auch sind passive Notstands-Reaktionen nur in einem akuten *Überlebenskampf* geboten. Ansonsten regieren das biologische Wesen Mensch aber der aktive *Ich-* und der Verwandten-*Egoismus* einerseits und die aktive Frage nach der *Selbstbindung* einer bestimmten Nächsten-Gruppe mit ihrer Hack- und Werteordnung andererseits.

Eine Befragung zeigt⁴²³: “*Early participation in burglary seemed to be strongly influenced by the desire for excitement. Over time this diminished and was replaced by habitual engagement in burglary.*”

Es überwiegt zunächst das impulshafte Glücksgefühl der gelungenen Tatherrschaft. Ihr folgt dann die *gewohnheitsmäßige Selbstbindung* nach. Sie wird auch in der Regel zur *Gewerbsmäßigkeit* führen, um über einen finanziellen Status zu verfügen.

Auch geht es *nicht* vorrangig um die bewusste Entscheidung für eine solche Tat, sondern um das Fehlen des Auslösens des Vetoelementes im Sinne des Inhibitory-control-Ansatzes.

⁴²² Siehe erneut: Agnew, Types, 2001, 319 ff. 319 ("the failure to achieve justice goals"). Brown/Geis, Criminology, 2019, 243.

⁴²³ Meenaghan/Nee/Gelder/Vernham/Otte, Expertise, Journal of Criminology, 2020, 742 ff., aus dem abstract.

So erklären die Autoren weiter: “*With respect to the actual commission of offences, automatic decision-making appeared to be characteristic of the entire decision-chain, from initial thoughts to the commission of the burglary.*“

Natürliches Auswandern und Neugründen. Aber es geht auch um die geschwächte *Bindung* an die Heimat-Gemeinschaft der Eltern. So kann der Mensch, *männlich wie weiblich*, sich grundsätzlich von seiner Gesellschaft lösen und eine neue Gemeinschaft gründen. Heranwachsende haben diesen Drang nach *Wanderschaft*. Gesamte Familien können auswandern. Migrationsströme kennt jede Staatsgesellschaft.⁴²⁴

Jede Gesellschaft versucht zwar, ihre Mitglieder über eine bestimmte Kultur mit Sprache und Riten zu *binden*. Lokal bietet sie eigene Gerüche und eigenen Geschmack. So hält sie ihre Mitglieder, so gut es geht, über den „Geist“ und den „Bauch“. Aber das *Laufwesen* Homo sapiens hat sich trotz allen Heimatgefühls, ähnlich dem der Lachse und Schildkröten, über diese Welt (von Afrika aus nach Australien mit wenigen Müttern und langsam mit statistischen 50 km pro Generation) ausgebreitet und zusätzlich neue Heimaten gefunden. So hat er immer wieder für sich und die Seinen eine eigene (Sub-) Gruppe gebildet und für seine Kinder eine neue Heimat aufgebaut, wobei er dennoch mutmaßlich die *Nähe* zu seiner Ursprungsfamilie aufrechterhalten hat. Lockere Kultur- und Sprach-Stämme konnten sich somit bilden. Zu bedenken ist ohnehin, dass die Inzestgefahr den Menschen stets zu neuen *Kleinfamilien* zwingt. Fremdheiraten stärken zudem durch ihre neuen Gen-Kombinationen die Immunabwehr der Kinder und bieten gen-anlog dazu auch Wissenstransfer.

Erhöhter Binnendruck von Großgesellschaften und Regulation der Wanderbedürfnisse. Ein weiteres *friedliches Verbreiten* über die Welt ist dem Menschen erst seit ein paar Tausend Jahren nicht mehr möglich. Großgesellschaften mit Städten entstehen und sie müssen den *Binnendruck*, der sich nunmehr aufbaut, regulieren.

Rein humane Biotope mit „Raub und Friedwesen“ entwickeln sich. Komplexe systemische *Hackordnungen* sorgen für Zwang und sie fördern die (göttliche) Zuteilungsidee, dass jede Familie ihren festen Status-Platz hat. Auf den Tausch

⁴²⁴ Berdahl/Kao/Flack/Westley/Codling/Couzin/Dell/Biro, *Animal, Philosophical Transactions B*, 2018. Aus der Einleitung: “For individuals, migrations facilitate access to spatially and temporally varying resources; however, there are significant costs and challenges associated with migration. Perhaps the most serious challenge is navigation—animals must find their way through often complex environments along migration routes that can span tens of thousands of kilometers and take many months (sometimes generations) to traverse”). Couzin ist Director am Max Planck Institute for Ornithology, Department Collective Behavior.

dagegen setzen die arbeitsteilige Ökonomie sowie die Kunst und die Wissensverbreitung, Schrift und Zahlen helfen, Informationen, analog zu den Genen, zu verfestigen.

Lokale Hackordnungen. Status-Menschen können nunmehr nur, aber immerhin die Nächsten-Gruppen wechseln und in *mehreren Nächsten-Gruppen* gleichzeitig leben (Beruf, Familie, Sport). Aber ihre *alte psychische* Grundausstattung nehmen sie mit. Insofern ist jede Großgesellschaft klug beraten, wenn sie zumindest möglichst viele kleine lokale und regionale *Hackordnungen* fördert.

Der Status-Mensch will also einen eigenen kleinen *Ort* mit *Status* für sich und die Seinen. Das ist aus seiner biologisch begründeten Sicht gerechtfertigt und auch lange Übung. Handelt er also scheinbar aus Wut oder Ärger oder zur Rache, so treibt ihn eigentlich der Alfa-Affen-Beweggrund an, der lautet: „*Ich will (m)einen Platz und will meinen Status beachtet sehen!*“, „Ich will Herrscher über das Eigene sein!“. Kann ich nicht auswandern, so ist es am einfachsten, ich eigene mir fremdes Eigenes gegen den Willen des Eigentümers an. Im Hintergrund drohen dann Kleinkriege und Aufstände.

Frustration. In der Tat übt die bestehende Statusordnung einen Druck im Sinne der Drucktheorie von Agnew auf jedes Mitglied aus, sich an die Regeln zu halten. Jener führt beim Nachwuchs zu *Frustrationen*. Er löst sich dann in der Tat, sich ohne Gegenleistung, ohne Erlaubnis fremde Güter zu nehmen. Aber der echte Statustäter sieht sich *selbst im Recht*, sich als Alfa-Herrscher aufzuführen.

Der junge Täter will einen eigenen Status, der alte, der *strafft*, will seinen Status verteidigen, indem er auf die Einhaltung der Hackordnung drängt. Beide Gruppen sind Status-Täter im Sinne der einfachen natürlichen *Hackordnung*.

Mit dieser gesteigerten Wut und dem Imponiergehabe des alten Alfa-Herrschers muss jeder niedere Angreifer *rechnen*, was ihn in seinem Streben eindämmt. Unterwerfungsgesten führen dann aber und zumeist auch *unterhalb des staatlichen Strafrechts* mit seinem Täter-Opfer-Ausgleich zu „Beißhemmungen“ mit zivilen Geldbußen, Unterlassungserklärungen, Vergleichen. Alles ein Feld für die *Mediation*.

Recht auf Status-Veränderung. Das Recht auf Verbesserung des sozialen Status (Pursuit of Happiness, Freiheitsrechte, Art. 2 I GG) gehört dabei zu den gesellschaftlich und rechtlich anerkannten westlichen Grundprinzipien.⁴²⁵ Die

⁴²⁵ Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2021, § 9 Rn. 12.

Idee davon, dass jeder Mensch mit der Geburt einen festen Platz in der Gesellschaft „gerecht“ zugeteilt erhalten hat, bildet allerdings das passivische Gegenmodell. Es ist eng mit der Rückbindung an eine göttlich-natürliche Sittenlehre verknüpft.

Hackmodell des nicht kriminellen Ritualisten. Die (untere) Mittelschicht, so heißt es, behilft sich dann zum Ausgleich mit „leerer“ Ritualisierung⁴²⁶ und nimmt deshalb von Kriminalität Abstand. Aber und mit den Worten der Kriminologen Scheffler und Weimer-Hablitzel formuliert: *"Der Ritualist unterwirft sich nicht nur selbst den institutionellen Normen, sondern fühlt sich auch dazu berufen, andere ständig an die Einhaltung der Regeln zu gemahnen und sie zu überwachen."*

So stabilisiert die breite untere Mittelschicht zugleich das System, indem sie auf rangniedere Mitglieder, wie Obdachlose, „einhackt“. Aber auch die Mitglieder dieser Schicht sind noch anderen im „Status“ überlegen. Es genügt, dass sie einen „Platz zum Leben“ gefunden haben. Sie können es auf diese Weise auch sich selbst und den Nächsten beweisen. Schon die Kraft zu „hacken“ (mobben), verfestigt den Status oder erschafft ihn gar erst. Ohnehin richten sich der Neid und das Konkurrenzdenken nur auf den *nächsten Nachbarn* mit dem etwas höheren Status.

Einordnung in die Strafrechtstheorie. Die *Status-Täterschaft*, bei den Männern vereinfacht das Rebellen- oder Kriegermodell, dominiert also das Strafrecht, zumindest so, wie wir es betreiben. Das Strafen dient danach der *Aufrechterhaltung von Ordnungen* und Hierarchien innerhalb von Gemeinschaften und geht einher mit Daseinsvorsorge, dem Schutz nach außen.

Diese Sicht entspricht der *generalpräventiven* Straffidee und verwendet einen wertfreien *soziologischen* Grundansatz. Auch lautet die sinnvolle Folgerung aus ihr, den Tätern ständig Angebote zur Resozialisierung zu unterbreiten, um sie in die Gesellschaft wieder einzugliedern.

3. *Fazit.* Die vor allem männliche Gewaltbereitschaft ergibt sich aus einem *Status-Bedürfnis*. Es ist ebenso wie das reaktive Hack-Bedürfnis des Strafens weitgehend *natürlichen Ursprungs*. Angelegt ist es in allen Menschen. List und Treubruch ergänzen die Gewalt, die ihrerseits auch die bloße Androhung als Erpressung miteinschließt. Das Status-Empfinden hat sich in der Evolution für nach außen aggressive *Kleingruppen* als nützlich herausgebildet. Diese Grundeigenschaft hat der Mensch zu zivilisieren. Einen bekannten Weg bilden die Sportvereine, einen zweiten die Polizei und die Bundeswehr und einen

⁴²⁶ Scheffler/Weimer-Hablitzel, Weg, 2004, 488 ff., 488, aus dem abstract.

dritten, bereits kritischen, die privaten lokalen Sicherheitsdienste. Nur sind sie möglichst auch im Zusammenwirken mit Frauen zu betreiben.

IV. Fünf weitere Persönlichkeitsfacetten: WHO-analoge Spiel- und WHO-analoge Gefühls-Täter, WHO-analoge Moral-Verteidiger; gehorsame Milgram-Schwarm-Täter sowie Gott-Spieler; Gesamtbetrachtung und Strafende als Täter

1. Fünf weitere Persönlichkeitsfacetten bieten sich zudem an und sie lockern diese einfache sozialbiologische Status-Sicht auf:

(2) *Amoralischer WHO-analoger Spiel-Täter.* Vor allem Täter, die durch *List* und *Treubruch*, also *unfair* im Sinne des Tit-for-Tat-Modells, ihren sozialen Status verbessern oder halten wollen, lassen sich auch als *amoralische* Spiel-Täter bezeichnen und damit von den *Gewalttätern* absichten.

Sie sind auf *allen Ebenen* der Gesellschaft zu finden. Auch sind sie nicht vorrangig auf Männer beschränkt, sondern auf alle „Personen“ im liberalen Sinne bezogen. Sie besorgen sich *kurzfristige Vorteile*, und zwar auch solche in privaten Beziehungen und Netzwerken.

Dies passt zu Teilen des Krankheitsbildes einer „Persönlichkeitsstörung“ im Sinne der *World Health Organization* (WHO)-Definition, hier aber mit dem Zusatz „nicht“ abgewandelt: *„Es handelt sich um eine“ - nicht- „schwere Störungen der Persönlichkeit und des Verhaltens der betroffenen Person, die nicht direkt auf eine Hirnschädigung oder -krankheit oder auf eine andere psychiatrische Störung zurückzuführen sind.*

Die WHO erläutert zudem: *„Sie erfassen verschiedene Persönlichkeitsbereiche und gehen beinahe immer mit persönlichen und sozialen Beeinträchtigungen einher. Persönlichkeitsstörungen treten meist in der Kindheit oder in der Adoleszenz in Erscheinung und bestehen während des Erwachsenenalters weiter.“*⁴²⁷

Dazu zählen die „dissoziale Persönlichkeitsstörungen“, die dem Spieler tendenziell eigen sind. Dies ist in der Krankheitsform und deshalb in der Absolutheit abzuschwächen, vereinfacht auch noch selbst kontrollierbar: *„Eine Persönlichkeitsstörung, die durch eine Missachtung sozialer Verpflichtungen*

⁴²⁷ ICD-10-WHO Version 2019, im Original ohne Absätze, F60.2, aber „Exkl. Emotional instabile Persönlichkeit(störung) (F60.3), Störungen des Sozialverhaltens (F91.)“.

und herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen für andere gekennzeichnet ist. Zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen besteht eine erhebliche Diskrepanz.

Das Verhalten erscheint durch nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, nicht änderungsfähig. Es besteht eine geringe Frustrationstoleranz und eine niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten, eine Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für das Verhalten anzubieten, durch das der betreffende Patient in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.“

Über alle diese Eigenschaften, auch die Rationalisierung mit den *Neutralisierungstechniken* im Sinne *Sykes/Matza*, verfügen alle Menschen. *Strafen* wirken auf uns alle schlechter als Belohnungen. Unsere Schwelle zur *Aggression* ist höher, aber übersteigbar. Zwischen unserem Verhalten und dem Gesellschaftskonsens besteht in der Regel zumindest stets eine *kleine Diskrepanz*, schon weil wir selbst wie die Gesellschaft für sich selbst auch eigene Interessen verfolgen.

Die Stichworte, welche die WHO anfügt, lauten: „*Persönlichkeit(sstörung): amoralisch, antisozial, asozial, psychopathisch, soziopathisch*“.

Damit ist offenkundig, wer definiert. Es sind die staatlichen Regulationsorgane der Gesellschaft, und zwar aus *ihren Blickwinkeln*. Dass aber auch die Gesellschaft von der Regulation solcher, in der Regel allerdings abgeschwächten Abweichungen lebt, verdrängen auch sie. Dazu bedienen auch sie sich eigener *Neutralisationstechniken*, mit denen sie ihr eigenes sittliches Übereltern-Selbst stärken.

Auch der praktische Gesetzgeber rechnet mit den (tatsächlich) psychischen Kranken, weil auch sie zu *jeder Gesellschaft* gehören, und er sieht die Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Anstalt zur Besserung und Sicherung vor, §§ 63 ff. StGB. Auch *dafür* existiert der Staat.

Wesentlich ist aber, dass die *Natur keine Sprünge kennt*, auch nicht zwischen krank und gesund. So hält das lange und ständig erprobte Strafrecht auch die erheblich verminderte Schulfähigkeit als Strafmilderungsgrund bereit. Aber sie könnte zum Ausgleich zudem mit einer Unterbringung oder dem Angebot von ambulanten Therapien verbunden werden, § 64 StGB.

Als solche auch *ökonomischen* oder *politischen Spieler* auf einem *Markt* oder einem Forum können größere *Kollektive* auftreten, wie Unternehmen, Verbände, Kirchen oder Staaten. Deren aktive *menschliche Vertreter* gelten dann als die

typischen Spieler-Täter. Im Spiel gelten die *anderen* entweder als *aktive* Mitspieler (oder deren menschlichen Vertreter) oder aber sie gehören zur Masse der bloß passiven Spielfiguren.

Halbfreie Spiele finden im Recht mit dem Abschluss der *zivilen Verträge* statt, die konkrete Spielregeln festlegen, sich aber innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen bewegen müssen. Sie kann man mit *Erpressung*, *Betrug* oder *Untreue* brechen. Die *Marktgerechtigkeit* des „do ut des“ oder des „tit for tat“ arbeitet an sich mit der Idee von blinden und amoralischen *Spielzügen*. Sie versagt jedoch bei kranken, armen und sonst handlungsunfähigen Mitspielern.

Die *Ökonomie* bedient sich nicht umsonst der *Spieltheorie*. Selbst jede *Verwaltung*, die etwas plant, „spielt Szenarien“ durch und muss sich dabei innerhalb des Rahmens des öffentlichen Rechts bewegen, vor allem dem der Verfassung. Sie dürfen die betroffenen Menschen „nicht bloß“ zu *Spielfiguren* degradieren.

Spiel-Täter sind *keine* Rebellen, aber sie agieren ebenfalls und mit anderen Grundhaltungen als *Status-Täter* im Sinne der *Anomie*-Theorie. Die religiösen Rückbindungen haben nachgelassen, es fehlt also an einer göttlich-natürlichen Ordnungskraft. Im Sinne von *Durkheim*⁴²⁸ fehlt es der Gesellschaft an echter Arbeitsteilung, an Kooperation oder es herrscht erzwungene ausbeuterische Arbeitsteilung. Danach ist dann die Kriminalität ein Produkt der ungerechten Gesellschaft. Sobald die Täter aber ihr *Recht* daraus ableiten, agieren sie nicht amoralisch, sondern gehorchen ihrer eigenen revolutionären Moral.

Die kindliche *Spielnatur* auch des erwachsenen Menschen bedeutet, dass er fair die *autonomen* Spielregeln mit *anderen* (intersubjektiv) abstimmt. Dazu gehört auch das Vertragsprinzip. Straftäter agieren insofern nach ihren *eigenen Spielregeln*.

Sie *wetten* darauf, nicht entdeckt zu werden und meinen, ihr Verhalten gehöre mit zum eigentlichen „großen Spiel“. Dies führt zum *Spieltäter* (weil ich es kann, kann ich es versuchen).

Es handelt sich evolutionär gewendet um „Mutations-und-Selektion-Spieler“.

Er zahlt die Strafe aus liberaler Sicht als Preis, der zuvor sozialvertraglich für den Markt bestimmt ist, ihn hat er miteinkalkuliert. Er willigt zumindest in das Risiko seiner Bestrafung ein, auch wenn er glaubt, unerkant davonzukommen.

⁴²⁸ Vgl. Durkheim (Schmidts), Arbeitsteilung, 1893/1988, 422 ff., 490.

(3) **WHO-analoger gefühls-egoistische Täter.** Vorrangig um die Lustbefriedigung als solche (die „Botenstoffe des Glücks“ sind: Dopamin, Serotonin, Noradrenalin, Endorphin) geht es dem Täter, die auch mit einem *Rausch* am Tabubruch verbunden sein kann.⁴²⁹ Er genießt vor allem das *kurzfristige Selbstgefühl* als Glücks- und Übermachtgefühl bei der *Gefahrenbewältigung*.

Bei Angst und auch bei Verletzungen werden schmerzlindernde Endorphine ausgeschüttet, um weiterkämpfen und vielleicht siegen und sich dann erfolgreich fortpflanzen zu können. Es sind Hormone als legales Doping, die ein Wohlgefühl auslösen, sodass wir den eigentlichen Schmerz nicht spüren. Bei erfolgreich überstandener Angst bleibt das Glücksgefühl und verlangt anschließend nach mehr, also auch nach mehr Risiko.

Deshalb ist offenbar auch die *Schmerzstrafe* nicht besonders erfolgreich. Entweder man unterwirft sich ihr voller Furcht und mit Traumata oder man sieht und fühlt sich als Krieger, „der keinen Schmerz kennt“ und der jeden Tag das bittere Glücksgefühl genießt, jeden Strafschmerz zu überstehen.

Auch die gierige und vertrauenslose *Marshmallow*-Persönlichkeit gehört dazu.

Dieser Ansatz passt auch zur Low-Self-Control-Theorie von *Gottfredson/Hirschi*. Dies sind die *Lust-Täter*.

Zum anderen besteht das Bedürfnis zur *emotionalen Bindung* und zur Bildung von horizontalen Nächsten-Gruppen, von privaten Netzwerken und Partnerschaften. Für sie muss man sich attraktiv machen und halten und auf die Konkurrenz blicken. Man leidet an Neid und Eifersucht, also an *Unlustgefühlen*.

Etliche emotionale Straftaten sind deshalb mit dem natürlichen *Egoismus*, zugespitzt im allgemeinsprachlichen Sinne von „*Narzissmus, Neid und Eifersucht*“ sowie von „*Frustration*“ verbunden. Auch die Stress- und Frustrations-Drucktheorie bedient diesen Bereich. Dies sind die *Frustr-Täter*.

Der Egoismus als „Selbst-Sein“ und auch sich selbst zu „fühlen“ gehört zum Wesen zumindest aller Säugetiere. Lust und Unlust kennen auch sie. Aber auch

⁴²⁹ Sachser, Mensch, 2018, 14 („Bei allen Säugetieren einschließlich des Menschen sind es die gleichen *Hormone*, die es dem Organismus ermöglichen, mit *Stresssituationen* fertigzuwerden, sich an wechselnde *Umweltbedingungen anzupassen* oder sich *fortzupflanzen...*“). So ist auch die „Produktion der *Sexualhormone* Testosteron und Östradiol, der *Stresshormone* Adrenalin und Cortisol oder des *Hormons der Liebe*, Oxytocin“ identisch.

das *Mitleid* verschafft ein Selbstgefühl. Es ist deshalb zum Ausgleich kollektiv zu üben und als resozialisierende Therapie anzubieten.

Insofern besteht eine insgesamt immer noch gesunde, also kontrollierbare Lust oder Unlust-Befreiungs-Neigung. Dazu zählt hier insbesondere die Tendenz zum WHO-Krankheitsbild einer sonstigen unter anderem *narzisstischen* „Persönlichkeitsstörung“.

Vereinfacht *fühlen* sich Lust- und Frusträter als *Opfer* der *Reize* und wollen ihren Gefühlshaushalt mit dem Übertritt in die *Täterschaft* zufriedenstellen. Schon mit der *fantasievollen Planung* beginnen sie in die für sie so besonders lustvolle Täterrolle überzuwechseln. Die meisten Menschen verharren in solchen Gedankenspielen und setzen sie als bloße innere Reinigungsrituale ein. Einige Menschen aber nutzen diese Machtfantasie zur konkreten Planung.

Sie zeigen die *kontrollierbare Neigung* zu einer „paranoiden Persönlichkeitsstörung“⁴³⁰: „*Diese Persönlichkeitsstörung ist durch übertriebene Empfindlichkeit gegenüber Zurückweisung, Nachtragen von Kränkungen, durch Misstrauen, sowie eine Neigung, Erlebtes zu verdrehen gekennzeichnet, indem neutrale oder freundliche Handlungen anderer als feindlich oder verächtlich missgedeutet werden, wiederkehrende unberechtigte Verdächtigungen hinsichtlich der sexuellen Treue des Ehegatten oder Sexualpartners, schließlich durch streitsüchtiges und beharrliches Bestehen auf eigenen Rechten. Diese Personen können zu überhöhtem Selbstwertgefühl und häufiger, übertriebener Selbstbezogenheit neigen.*“

Wir *alle* verfügen über solche und andere Neigungen. Unser humane erste und doppelte *Grundveranlagungen* besteht

- im *Spielekönnen* und
- in der besonders hohen *Empathie*.

Wer aber trotz der Empathie *mit anderen* und auch *mit sich selbst* noch *spielen* kann, der ist in diesem Sinne noch frei. Aber alle unsere Aktionen sind ebenso seit unserer besonders spielerischen Kindheit immer auch mit *negativen Erfahrungen* belastet.

Unsere drei alten Grundhaltungen bilden

- die *Schwarm-Kooperation* (oder „do ut des“, „tit for tat“) der Partnerschaft, bei Fremden beginnt sie mit der „*Freeze*“ Grundhaltung der gegenseitigen Beißhemmung,

⁴³⁰ ICD-10-WHO Version 2019, F60.0.

- die kluge *Follower*- oder auch die blind-kindliche *Milgram*-Unterwerfung unter anscheinend berechtigte Hoheitsansprüche, aufbauend auf der Grundlage des Hack-Schutz-Modells, es ist das zurückweichende „*Flight*“ oder Regressionsverhalten,
- das private und auch räuberische Streben nach *Leader*- oder *Alfa-Status* oder als irdischer *Stellvertreter* von Über-Eltern-Ideen, und sei es nur als Mittelpunkt unserer höchstgelegenen Nächstengruppe, unserer Kleinfamilie oder als Lehrer in einer Kleingruppe. Dahinter steckt die aggressive „*Fight*“-Strategie.

In der Realität pendeln wir zwischen allen drei Grundkonzepten, und zwar in recht individueller Weise, geben aber einem durchweg den Vorrang.

Auch evolutionär ist es wichtig, dass wir deshalb *verschiedene* Rolleneigenschaften *individuell* ausprägen und sie auch *abändern*, um alle möglichen *Nischen* ausfüllen zu können. Gerade etwa professionelle Tit-for-Tat-Kaufleute drängen auf Zug-um-Zug-Geschäfte oder fordern bei Krediten Sicherheiten. Auch benötigen sie die Markpolizei. Bei existenziellen, hohen Risiken sorgen sie für Aufteilung und Rückversicherungen. Das ist mit den *Nächsten* nicht möglich, aber man muss nach einem Verlust und nach der Trauer *mit der Hilfe seines eigenen Netzwerkes* auch zum kooperativen „Weiterspielen“ bereit sein.

Rückblickend ist zu bedenken, dass es stets bestimmter *Motive* bedarf, um den Menschen zu irgendeinem Tun zu veranlassen und dass die Taten dann immer auch dazu führen sollen, den Menschen „zufrieden“ zu stellen. Im Strafrecht löst schon das Erleben *erfolgreicher Tatherrschaft über selbst eroberte Rechtsgüter* das Lustgefühl eines Herrschers aus. Aber wesentlich ist für Gefühlstäter, dass die intendierte Aktion *vorrangig* dazu dienen soll, die eigenen Gefühle in egoistischer Weise zu befriedigen.

Dieser *Antriebsgrund* der kindlich-regressiven Selbstbefriedigung könnte zwar dem Lust- oder Frusträter auch als solcher bewusst sein. Aber er hilft sich anders, er wird als das „vernünftige Wesen“, als das auch er sich sieht (oder sich zumindest im Westen sehen sollte), seine eigentlich „niederen Beweggründe“ mit den scheinrationalen *Neutralisationstechniken* *sittlich* veredeln.

Die Soziobiologie wird erklären, dass bei den Gefühlstätern, die vor allem ihre Lust oder ihre Unlust befriedigen, erkennbar das *Instinkthafte* das Verhalten dominiert. Deren Basis ist zumindest *allen Säugetieren* gemein, auch wenn die Menschen ihre Gefühlswelt auf ihre Weise ausprägen konnten und mussten. Da der einzelne Mensch aber seine Gefühle grundsätzlich zu kontrollieren vermag und seine Gemeinschaften sie auch mit Riten zu zivilisieren suchen, können die Emotionen des Menschen sogar noch *kräftiger* und *wilder* ausfallen. So wirkt

sich auch auf der Gefühlsebene aus, dass der *Gehlen*-Mensch im Vergleich mit anderen Primaten genetisch teilbefreit und also ein Generalist ist.

Auf die Denkwelt des Schuldstrafrechts übertragen, bedeutet dies, dass wir dennoch davon ausgehen, dass solche Lust- und Frust-Täter auch *anders hätten handeln können*, dass sie es aber nicht wollten und dass sie ihren egoistischen Gefühlen *bewusst* „freien Lauf“ gelassen haben, um *vorrangig* diese zu bedienen.

(4) **WHO-analoger Moral-Verteidiger.** Terroristen und sonstige Überzeugungstäter, wie bei *Ehrenmorden*, verteidigen nicht nur das Recht, sondern ihre eigene *heilige* oder *ideologische* Moral.

Angelehnt an die Kriminalitätstheorie von *Agnew* setzt ihr *Glaube*, der über sie gekommen ist, die Moral-Verteidiger unter hohen Druck (strain).⁴³¹ Sie sehen sich selbst nicht als einfache Raub-Krieger, nicht als Spieler und nicht als Lust- oder Frust-Täter. Sie dienen einer höheren Gerechtigkeit, vor allem im Sinne der WHO-Persönlichkeitsstörungen tendenziell, aber abänderbar „*paranoid*“ und hier „*fanatisch*“.⁴³²

Junge Terroristen wollen damit zugleich für sich und ihr Selbstgefühl einen höchsten Ich-Rang durch den *Märtyrer-Status* erlangen, indem sie heilige Rache an der alten Gesellschaft üben. Aus ihrer Sicht senden sie zugleich eine starke „Ich“-Botschaft, die man zum Teil auch als verdeckten Hilferuf im Sinne der Suizidforschung verstehen kann. Als solche wollen sie für sich und andere selig oder heilig oder auch, nur als mächtiger Rächer berühmt werden und als hell leuchtender Stern verglühen.

Ältere Terroristen wollen zugleich im Diesseits *neue religiöse Gemeinschaften* formen und früher vielleicht sinnvolle alte Stammesethiken in eine *neue Zeit* übertragen. In ihnen und ihren Ordnungen erstreben sie bereits im Diesseits einen *hohen politischen Status*. Sie verteidigen nicht nur ein heiliges gerechtes System und dessen Recht. Sie üben nicht nur gerechten Widerstand gegen das vorhandene System, sondern sie verfolgen einen neuen *Gründungsmythos*. In ihm übernehmen sie die Rolle von halbheiligen *Übereltern*. Dazu gehören etwa die Organisationen des Islamischen Staates (IS), die Rote Armeebraktion (RAF) oder rechts-extreme Kampfgruppen.

⁴³¹ Agnew, Strain, 2010, 136 ff.

⁴³² ICD-10-WHO Version 2019, F60.0 („Paranoide Persönlichkeit(störung): ... expansiv-paranoid, fanatisch, paranoid, querulatorisch, sensitiv paranoid“).

Von einfachen Gewalttätern und deren Subkultur-Gruppen trennt sie die *Ideologie*.

Dahinter verbirgt sich umgekehrt und von der Macht her gelesen vermutlich erneut eine Art von *Neutralisationstechnik*. Wer mit *selbst organisierter Gewalt* einen hohen Rang erlangen will, der kann auch Religionen und Weltanschauungen dazu nutzen. Nach denselben Grundsätzen wurden und werden auch politische Kriege für „Gott und Vaterland“ überhöht und die getöteten Soldaten zu gefallenen „Helden“ erklärt. In der Regel aber vereinigen sich hierbei höhere Macht und höhere Moral.

(5) *Gehorsame Milgram-Schwarm-Täter*. Zur Gruppe der Moraltäter gehören - im weiteren Sinne- auch die *Milgram-Schwarm-Täter*. Sie gelten allerdings nicht als fanatisch. Sie verfügen über einen (Studenten-) Status; sie wollen gerade keine Rebellen sein, aber sie glauben an Leitideen und Mehrheitsführer. Sie wollen dem *Groß-Schwarm* folgen.

Übrigens gehörten auch die Versuchsleiter *Milgram* und *Zimbardo* ihrerseits zu den blinden Gehorsamstätern; denn sie glaubten, in Sinne des elitären Sonderschwarms der Human-Wissenschaften, dem sie sich zugehörig fühlen, derartige inzwischen als unethischen und menschenverachtenden erkannten Experimente an Studenten durchführen zu dürfen.

Tatgeneigt in diesem Sinne der Verteidigung eines „heiligen Schwarms“ sind mithin etwa

- zwei-Drittel *von uns allen* oder besser: Zweidrittel unserer eigenen Gesamtpersönlichkeit drängt uns dazu.

Eine solche starke Neigung zur blinden Schwarmethik erweist sich auch soziobiologisch - in Regel- als vernünftig; denn ein Schwarm bietet den Schutz und „die Weisheit der vielen“.

Nötig ist zum idealen *Milgram*-Tatbild jedoch

- die harter „Strain“-Anleitung einer Führer-Person, die mit überlegenem heiligen Wissen auftritt, wie der *Milgram*-Versuchsleiter,
- und dass *keine alternativen* Versuchsleiter hinzukommen.

Rituelle öffentliche Diskussionen brechen diese Lage auf. Die Gehorsamsneigung ist also auch *situationsbedingt*.

Zu den *menschenrechtswidrig* agierenden *Moral-Verteidigern* zählen deshalb auch solche Mitglieder eines *öffentlichen Dienstes*, die Rechtsbrüche (mit Gewalt, List oder Treubruch) für eine *höhere ideologische Staatsraison* oder im Rahmen eines *ideologischen Unrechtssystems* (Nationalsozialismus, DDR) begehen.

Auch ist darüber nachzudenken, gesamt *global agierende* Unternehmen über ihrer *Milgram*-Geschäfts-Führer strafrechtlich mit zu erfassen. Die globale Moral des harten Wettbewerbs darf ihnen dann nicht als neutralisierende Ausrede für eine *menschenrechtswidrige Unternehmenskultur* dienen, etwa zur Vermeidung von fairen Preisen für Subunternehmen im Ausland. Auch die Regeln der globalen Ökonomie gelten ihnen als heilig, und Fair Trade bildet noch keine anerkannte Markregel. Deshalb liegt es nahe, für globale Unternehmen auf die alles überwölbende Gerechtigkeitsidee der allgemeinen Menschenrechte zurückzugreifen, die zunächst nur Staaten zähmen sollten.⁴³³

(6) **Gott-Spieler.** Mit dem Begriff des *Gott-Spielers* sollen vor allem *Mordtäter* erfasst werden. Es sind Mit-Menschen, die sich *über das Leben anderer* erheben und wie ein Gott *Schicksal* spielen. Sie handeln nicht im Dienste einer höheren Moral, sondern vorrangig, weil sie es können und wollen.

Dazu gehören zwar ebenfalls die Gewaltbereiten. Auch ist der Mord deren schwerste Form. Aber spätestens der *Taterfolg* der Tötung verändert *rückwirkend* das Selbstbild des Täters. Was zunächst als „Spiel mit dem Leben“ begonnen hat, wird zur Realität. Es handelt sich also *nicht* um eine besondere menschliche Eigenschaft, sondern um Gewalttäter, die wir und die sich über den Taterfolg „stigmatisieren“.⁴³⁴ Beim jedem Nacherleben ihrer Tat spiegeln sie als Mordtäter die Opferseite. Selbst das deutsche Tatstrafrecht erklärt sprachlich immer noch diese Menschen als „als Mörder“ oder „als Totschläger“ bestraft. Auch steht der Mordtatbestand immer noch am Anfang, §§ 212, 211 StGB.

Umgekehrt werden die Todesschützen auch versuchen, die Opfer als „Zielobjekte“ zu verfremden. Denn Mordtäter stellen sich fast zwangsläufig die Frage, wer bin ich nun? Und sie über-determinieren ihr Selbstkonzept. Sie werden zugleich durch die *Nächsten* und durch die *Gesellschaft* in eine „dämonische“ Sonderrolle des mächtigen *Tabubrechers* gedrängt.

Im Strafvollzug können verurteilte Mordtäter sich aus dieser Sonderrolle der Stigmatisierten entweder aktiv, aber langsam durch *aktive Schuldübernahme*, Fortbildung, aber auch mit der Zeit und dem Altern, herausentwickelt oder aber sie wechseln aktiv in die Rolle von *Krieger-Soldaten* über.

⁴³³ Siehe dazu Ambos/Momsen, Introduction, 2018 (“Criminal Introduction: Human Rights Compliance and Corporate Criminal Liability”, die Einführung in den gleichnamigen Sammelband).

⁴³⁴ Wohlers, Vergeltungsstrafe, GA 2019, 425 ff. („Die Vergeltungsstrafe – mehr als ein weißer Schimmel?“), 427 („Strafe ist damit immer Reaktion auf etwas, und zwar eine Reaktion mit negativer Konnotation, die bis hin zur Stigmatisierung reichen kann.“).

Passiv können Mordtäter zudem *regressiv* werden und in leeren Ritualen verharren oder sie können sich selbst „totstellen“, etwa indem sie in Traumwelten leben.

Bei *Raubmord* etwa steht nicht mehr der gewaltsame Statusgewinn, also der Raub, im Vordergrund. Vielmehr prägt die schicksalhafte egoistische *Tötung* eines Menschen aus egoistischen Beweggründen den Täter über den Erfolg.

Die strafrechtliche Reaktion auf den Mord passt dazu. Langfristige Strafen von grob 15 Jahren gleichen einem Schicksal. Mit ihnen wird aber vorrangig versucht, auf humane Weise nicht nur den *Unrechtserfolg* auszugleichen und dem Täter Gelegenheit zu geben, aus dieser dämonischen Gottspieler-Rolle herauszuwachsen.

Blick auf den Krieg. Als Krieger kann der Täter das Töten noch kompensieren, muss dann aber in die *Sonderrolle* eintreten, Menschen auch tatsächlich berufsmäßig oder für seinen Clan zu töten. Aber selbst nahkampferfahrene Frontsoldaten, die für eine gute Sache kämpfen, entwickeln vielfach *posttraumatische Belastungsstörung*. Auch „dopen“ sie sich vor den Aggressionen mit Rauschmitteln gern, um Schmerzunempfindlicher zu werden und belastbarer zu sein, danach nehmen sie Rauschmittel, um die Erfahrungen zu verdrängen. Eingesetzte Krieger haben zumindest Mühen, nach dem Krieg in die Friedensgesellschaft zurückzufinden. Sie und ihre Gesellschaften versuchen, ihre Erinnerungen vermutlich scheinrational mit dem Hinweis auf den Krieg zu „neutralisieren“. Nicht sie selbst seien, sondern der Krieg sei schuld. Und sie bauen sich nach und nach ein zweites Friedens-Selbstkonzept auf.

Jedenfalls besteht offenbar zwischen den *allgegenwärtigen* Kriegsspielen und dem Erleben der *Kriegswirklichkeit* ein beachtlicher Unterschied. Die Wirklichkeit prägt uns um.

Der Mensch kann also gut zwischen *Spiel* und *Realität* trennen. Wir kennen *Übermachts-Fantasien*, verfolgen sie in dramatischen Schauspielen oder spielen Kriege in Brettspielen, wie dem Schach, selbst. Aber ihre reale *Umsetzbarkeit* haben wir *tabuisiert* und verbergen diese realen Möglichkeiten im Frieden mithilfe von Neutralisationstechniken *vor uns* selbst. Beides hat seinen guten Grund. Wir müssen auf Kriege vorbereitet sein, aber jeder reale (Nachbarschafts-) Krieg droht uns selbst als *Individuen* und unsere genetischen Nächsten zu töten und unsere privaten Netzwerke zu zerreißen.

Am Ende steht die einfache gedankenspielerische Frage: Wie würden wir uns tatsächlich in Kriegslagen und dort bei der Bedrohung unserer Nächsten

verhalten? Würden wir nicht selbst nach den ersten eigenen Gewalt-, List- und Treubruchsakten auch *verrohen* (können)?

Zum *Umfeld des Mordes* gehören auch alle anderen *Kapitaldelikte*, wie die Brandstiftung mit Todesfolge oder die Vergewaltigung mit Todesfolge. Das Gesetz sieht für solche *außerordentlichen* Taten zu Recht eine gesonderte Schwurgerichtskammer vor, § 74 GVG.

So lässt sich also zwischen rebellischen Gewalttätern, die als *Raubkrieger* auftreten und den *Mördern*, die *tatsächlich* gottgleich gehandelt haben, noch einmal unterscheiden.

2. *Gesamtbetrachtung*. Drei der Ausprägungen lassen sich indirekt schon bei *Platon* finden, der sich wirkungsmächtig und vorchristlich bereits mit der Seele des Menschen beschäftigt hat. So hebt der Athener im Diskurs über die besten *Gesetze* die „*Gottesfürchtigen, die Ehrliebenden und die, deren Liebessehnsucht nicht auf die Leiber, sondern auf die Schönheit des Gemütes gerichtet ist*“, hervor.⁴³⁵ Negativ gelesen kennt und verachtet jener also die „*Gottspieler*“, die „*Status-Kriminellen*“ und die egoistischen „*Glücks (-Lust-) Befriediger*“.

Diese sechs Persönlichkeitsfacetten sind zudem immer auch *zusammen* zu würdigen. Solcher Anlagen zur „egoistischen Kriminalität“ stecken in uns allen. Auch wenn wir sie gern fantasievoll verdrängen. Aber dasselbe gilt aber auch für die „*Vernunft der Gefühle*“.

Zudem sind diese Facetten *noch einmal* zu relativieren:

So gilt es zunächst zu bedenken, dass es *Übergänge* gibt. So wirkt der konkrete *Unrechtserfolg* bei allen Gewaltdelikten, aber auch der Unrechtserfolg von List- und Treubruchdelikten wirkt auf das *Selbstkonzept* des Täters zurück. Dies geschieht nur bei Weitem nicht in demselben Maße wie beim Mord oder den sonstigen Kapitaldelikten.

Schon mit dem Gefühl der *erfolgreichen* Tatherrschaft verändert der Täter *seine Persönlichkeit* und erst recht als Wiederholungstäter. Aber auch den *verursachten Schaden* wird und muss er mit seiner Person und seinem *Selbstbild* verbinden.

Wer in fremde Wohnungen einbricht, empfindet nicht nur das Glücksgefühl seiner Tatherrschaft, sondern muss auch damit leben, dass er Angst verbreitet. Er wird sich dazu zwar der *Neutralisierungstechniken* bedienen, um sein Über-

⁴³⁵ Platon (Susemihl), *Nomoi/Die Gesetze*, 841 St.2a.

Ich, sein Gewissen oder sein Schamgefühl zur beruhigen. Gerade auch sie zeigen, dass er einen Schutzpanzer um sich legen muss und dass er also verhärtet. Das sozialreale deutsche Strafrecht sanktioniert zu Recht den fehlgeschlagenen Versuch weit milder als die erfolgreiche Tat (§§ 22, 49 StGB). Es hinterlässt andere Erinnerungen,

Zudem stecken in *jedem* Menschen mutmaßlich *alle* diese sechs Fähigkeiten und Eigenschaften (und vermutlich auch mehr). Jeder kann (nicht muss) auch Straftaten begehen, deshalb richten sich die demokratischen Strafgesetze in der Regel auch an alle Menschen. Vermutlich verstärken die private Machtlust und das die Tat spiegelnde Neidgefühl: „Ich könnte es eigentlich auch, aber ich verzichte darauf!“, auch das Strafbedürfnis, und zwar insbesondere bei Männern. Die Strafe ersetzt die Tatmacht und ihr Tatlust-Gefühle, die man sich selbst verbietet, exakt mit dem Gleichen. Der eigene Status, samt dem eigene Selbstbild ein guter Tit-for-Tat-Nächster zu sein, wird offenbar durch das Strafritual wieder gefestigt.

Die öffentliche Strafe führt dieser Macht-, Lust- und Statuslogik folgend zu Akt der *demokratischen Machtausübung*, die offenbar die Allgemeinheit (vor allem der wehrhaften Männer?) befriedigt. Auch das Ergebnis des „Ultimatumspiels“ bestätigt diese Reaktion. „Im Namen des Volkes“ erfolgt das öffentliche Strafurteil. Der Volksschwarm der Allgemeinheit der Demokraten erlebt sich dabei stolz kollektiv und individuell sich als derjenige menschengerechte Herrscher, dessen Bild die Verfassungs-Eltern mit ihre Grundrechtsschutz- und Eingriffsnormen vorformt haben. Die Mitglieder des Schwarms „hacken“ zugleich, um ihren Alfa-Status als Demokraten zu bewahren. Gleich welchen sozialen Status ein Mitglied des Volkes ansonsten einnimmt, im Recht tritt jeder Staatsbürger als Mitherrscher auf. Er übernimmt deshalb aber auch, was er gern übersieht, die Mit-Verantwortung für die Art und Weise des Vollzuges. So muss auch er sich fragen lassen, welche Neutralisierungstechniken er einsetzt. Auch der Strafende ist also ein Täter, individuell oder kollektiv.

Aber es ist nicht nur der Täter, der die Tat begeht. Eine Tat formt auch den Täter. Er muss sich und sein Selbst nach der Tat reorganisieren. So die genannten typischen Täter-Eigenschaften im Handelnden immer auch *situativ* erst mit der Tat, oder mit einer weiteren Tat, *neu geprägt*. Ein sich ständig selbst neu organisierender Mensch ist also schon deshalb *nicht* durch seine Persönlichkeitsstruktur *voll determiniert*.

Schließlich kann jeder Täter, so meint das Schuldstrafrecht und Phänomen des Inhibitory control, immer doch auch noch *anders* oder *nicht* handeln. Der Täter verfügt bis zuletzt über eine Art von „sittlichem Veto-Recht“, etwa im Sinne des (straffreien) *Rücktritts* gemäß § 24 StGB. Insofern erweist er sich als ein freier

Spieler, der auch aus seinem eigenen Spiel noch aussteigen und die Regeln für sich verändern kann.

3. *Strafende als Moral-Verteidiger*. Aber auch wir Strafenden sind Täter. Unsere Reaktionen sind auch Aktionen. Denn wir wissen, dass wir in (fast?) jedem Einzelfall auch gnädig auf Strafe verzichten könnten und dafür bei Bedarf auch gute Gründe finden würden.

So nehmen wir vorrangig die Rolle von überzeugten *Moral-Verteidiger-Täter* ein und sehen uns als fiktive weise Übereltern, die gerecht und doch auch human strafen.

Ebenso stecken, je nach unserem Selbstbild auch mehr oder wenige Anteile der anderen Tätertypen in uns. Dazu gehört Elemente des einfache *Milgram-Gehorsam* als Rechtsgehorsam oder auch das *Gottspielen* bei Langzeitstrafen.

Wir leben mit dieser Doppelrolle des Alltäglich-Spielerischen und des Mythisch-Moralischen. Im Sinne des Art. 2 I GG pendeln wir zwischen der „freien Entfaltung der Persönlichkeit und der „verfassungsmäßigen Ordnung“ samt dem „Sittengesetz“, das aber weitgehend mit der verfassungsmäßigen Ordnung identisch ist. Als Gesetzgeber erfreuen wir uns an der positivistischen Gestaltungsfreiheit einerseits und huldigen der Verfassungsidentität des Art. 79 III GG samt der *Radbruchschen* Minimaethik andererseits.

Dennoch lassen wir auch als Demokraten die Gerichte „im Namen des Volkes“ handeln und streuen die Verantwortung für die zugrunde liegenden Gesetze breit. Wir sehen das Strafrecht als althergebrachtes Recht und übertragen dessen Bestätigung den Über-Eltern einer mythischen verfassunggebenden Versammlung. Wir neutralisieren insofern also unsere Mit-Verantwortung. Richtig müsste es heißen, Gerichte und die Exekutive strafen im Namen eines jeden einzelnen Demokraten. Anderenfalls müsste er politisch tätig werden oder auswandern.

Denn unsere westliche „Ideologie“ unterwirft die heilige Staatsgewalt der Idee der Menschen- und Bürgerrechte und der demokratischen Teilhabe an Staatsgewalt, kurz; sie setzt auf die Idee der irdischen Vernunft und die Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

3. *Bündelung*. Ständig die ewige *Doppelrolle* zwischen aktuellem Handeln und nachdenklicher Veto-Kontrolle wahrnehmen zu müssen, könnte man als „schizoid“ bezeichnen. Nur ist mit dem Wort „schizoid“ die Vorstufe zu einer psychischen Krankheit zu assoziieren und gerade nicht das Gegenteil eines urvernünftigen humanen Verhaltens. Angelehnt an *Freud* leben wir mit unserem

Ich in der Welt zwischen einem tierischen „Es“ und einem fiktiven „Über-Ich“. Mit zwei Gehirnhälften arbeiten wir ohnehin. In Panik fallen wir auf die Reaktionen unseres Wirbeltier-Ur-Hirns zurück.

Alle unsere Taten vereinen aber die beiden *Grundelemente* des Angriffs oder der Aggression, und zwar

- *nach außen*: um etwas, und sei es auch nur einen Frei-Raum, zu erobern, also etwas zu nehmen, ohne etwas zu geben und
- *nach innen*: um sich dabei als „Selbst-Herr der Tat“ glücklich zu fühlen.

Das gilt selbst für das gerechte und humane Strafen im Hinblick auf den zweiten Teil, für unser Einsteigen in die Straf Herrschaft, die uns auch ein „Guter-Herrscher-Lust-Gefühl“ verschaffen soll. Wir begreifen uns zu unserer Rechtfertigung dabei als fast gottgleich und als eins mit unseren geistigen Über-Eltern und deren auf uns überkommener höchster Moral.

12. Kapitel

Naturalistische Pönologie (einzelne Thesen)

I. Biologische und theaterähnliche Reaktionen: drei Panik-Reaktionen, das öffentliche Strafen und Opfer-Traumata; drei Reaktionsmuster des Strafgefangenen; Vernunft und Befriedigung des Strafbedürfnisses

1. *Biologische Reaktionen*. Auch Reaktionen sind Aktionen. So ist ein ähnlicher Blick auf das Strafen zu werfen: auf die drei Panik-Reaktionen und die Strafe, auf die drei Reaktionsmuster des Strafgefangenen sowie auf die Dialektik von der Vernunft des Strafens und der Befriedigung des Strafbedürfnisses.

Drei Panik-Reaktionen. Schwere Straftaten im Bereich der Kapitaldelikte und deren unmittelbarem Umfeld stellen für alle Nächstengruppen und alle, die mit ihnen fühlen, eine *Krisenlage* dar. Sie rufen eine Art von *Unsicherheitspanik* hervor. Die *emotionale* Seite der Straffidee von der Erhaltung der Rechtstreue der Allgemeinheit deckt auch diesen Aspekt mit ab.

Die drei biologischen *Grundmodelle* für die sozialen (staatlichen) Reaktionen lauten:

- *sofortiger Gegenangriff*, um den geistigen Angriff auf unser eigenes Status-Rechts-System der „elementaren Werte des Gemeinschaftslebens“ oder um die frische konkrete Erinnerung an Tat und Opfer mit aller *Strafverfolgungsmacht* zu bekämpfen. Dazu setzen wir sofort die Kriminalpolizei ein, auch um selbst aus der Opferrolle herauszukommen. Wir bedienen uns auch der *Untersuchungshaft* zu diesem Haupt- oder Nebenzweck, §§ 112 f. StPO.
- *Einfrieren*, hier als kluger Stillstand, um uns zu sammeln, er führt zum *Verzicht* auf sofortige wilde Reaktionen. Vielfach und auch faktisch als *Abwarten* weiterer Taten und in Hoffnung auf eine Festnahme auf frischer Tat, vgl. § 127 StPO. Die *Abkühlphase* erlaubt uns dann gegen Verdächtige die kanalisierte Einleitung -und Achtung- eines rituellen und kooperativen *rechtsstaatlichen* Strafverfahrens.
- *Regressive Flucht*, meint unter anderem die *Verdrängung* von *Dunkelziffern*. Die Abschottung und Gleichgültigkeit gegenüber den vielen Opfern gehören zum Alltag. Auch spiegelt sich das Leben in zellanalogen „Kompartimenten“.

Auf *akute* Krisen reagieren wir *privat* stets und auf *latente* Wiederholungsgefahren reagieren wir - privat oder auch kollektiv- *selektiv* und *symbolisch*.

Auch auf den zweiten Blick erscheint diese Annahme einer Art von Panik-Notstand nicht als unberechtigt. Denn bei den schweren Straftaten droht immerhin eine latente Wiederholungsgefahr. Sie ist zwar gering, aber bei schweren Gewaltdelikten oder allgemein bei Kapitaldelikten gewichtig. Erstens kann es sich kein Lebewesen erlauben, auch nur ein *einziges Mal* in seinem gesamten Leben einer zum Beispiel um ein Drittel erhöhten realen Lebensgefährdung, überhaupt oder gar durch seinen Nachbarn, ausgesetzt zu sein. Anderenfalls würde statistisch betrachtet ein Drittel der Bevölkerung daran sterben. Außerdem erhöht sich die Anzahl der Realisierungen dieser Todesart gerade in Großgesellschaften. Es gibt regelmäßig solche Prozesse und die medialen Berichte darüber verfügen über einen realen Kern. Und es ist eigentlich die *gegenwärtige Erinnerung*, die wir bekämpfen.

Insofern bleibt eine Art latentes Notstandsrecht, das zusätzlich mithilft, das Strafen zu begründen. Aber uns sollte bewusst bleiben, dass wir auch in diesem Bereich der Kriminalität nur selektiv strafen. Selbst dringender Tatverdacht gegenüber einem Angeklagten reicht uns in *dubio pro reo* für eine Verurteilung nicht aus. Das gilt zwar insbesondere für Rocker- und Clankriminalität. Aber bei vielen Todesfällen verzichten wir in Deutschland zum Beispiel auf eine gründliche Leichenschau. Verdächtige Todesfälle in Krankenhäusern werden verschwiegen. Alkohol- und sonstige Drogen- und Verkehrstote gehören zum sozio-kulturellen Lebensrisiko. Fahrlässigkeitsdelikte verdrängen wir ebenfalls.

Im Mittelpunkt steht also die Verbindung von „Gewaltdelikten“ wie Raub und Vergewaltigung mit an sich „natürlichen“ Grundmotiven wie „Stoffwechsel“ und Fortpflanzung, nur geschehen sie ohne oder gegen den Willen der Verfügungsberechtigten oder der Gesellschaft.

2. *Theaterähnliche Reaktionen*. Hinzu tritt der Aspekt des *Öffentlichen*, wie er schon im expressiven Charakter der Strafen zum Ausdruck kommt. Dasselbe gilt folglich auch für die Tat, deren Wirkung ausgeglichen werden soll. So hat der Täter auch den Alfa-Status des gesamten „Volkes“ als Rollen-Träger des Gewaltmonopols mit angegriffen, indem er ihm sein Monopol in diesem Falle ab- und sich selbst zuerkannt hat. Geschieht dies heimlich, so hätte es kaum eine statusmindernde Wirkung. Einem Diebstahl, den niemand bemerkt, fehlt die Außenwirkung. Sie aber ist bei Gewaltdelikten gegen den Willen der Berechtigten fast immer gegeben. Das bedeutet aber für das gerechte Strafen, dass der Statusangriff zunächst einmal als solcher kommunikativ sichtbar gemacht werden muss, er muss also öffentlich nachweisbar sein. Dann erst kann

ihm auch öffentlich begegnet werden. Dass diese Öffentlichkeit zu den Grundlagen des rechtsstaatlichen Verfahrens zählt (§ 169 ff. GVG, Art. 6 I EMRK, Art. 47 II Grundrechtecharta) belegt wiederum, in welchem Maße es um den gerechten Strafenden geht. Damit zählen auch für den Täter, zumindest aus der Sicht der anderen, die Tatherrschaft und das erlangte Statusgefühl.

Damit verschiebt sich auch das Tatbild insoweit auf die sozialreale kommunikative Ebene. Der *Angriff auf den Status*, hier die Macht des demokratische Rechts des „Volkes“ besteht so lange *aktuell* und im Bewusstsein der Allgemeinheit fort, bis er mit einem Gegenakt ausgeglichen wird, der den Täter zur Ohnmacht verdammt und dieser Gegenakt hinreichend vollstreckt ist. Nur die Verjährung zeigt, dass diese Erinnerung auch langsam abschwellen kann.

Zur latenten realen Wiederholungsgefahr tritt die aktuelle sozial-reale Bedrohung. Er kann allerdings den Status des demokratischen Großstaats nicht in *jedem Einzelfall* ernsthaft bedrohen, dazu müsste dieser schon zugleich einen gewaltsamen Angriff auf den *Bestand* und das *Rechtssystem* des Staates im Sinne des § 81 StGB darstellen.

Mit diesem Vorbehalt gilt für das Strafen erstens, dass wir in Panik auf akute Lebensgefahren in drei Arten reagieren und dass wir zweitens diese drei Ansätze im Strafrecht umsetzen. Allerdings geschieht dies abgeschwächt für latente Lebensgefahren und mit starken symbolisch-spielerischen Elementen. Wir verwenden dazu etwa die beiden Gedankenspiele „Was wäre, wenn es denn alle täten?“, oder der statistischen Fragen, welche Todesrisiken sich ein Mensch im Lauf seines Lebens rationaler Weise überhaupt erlauben kann.

Der demokratische Mensch spielt also *kollektiv* mit den uralten Panik-Reaktionen.

Verfahrensmäßig betrachtet kanalisieren sich dabei zugleich empathisches konkretes Mitfühlen mit den konkreten Opfern und die aggressiven Wut-Frustrationen von Hack-Schutz-Statuskämpfern aus dem Umfeld der Nächsten. Er verfremdet die mühsam unterdrückten Aggressionen theaterähnlich und mit dem schon antiken festen Standard-Drehbuch des Verfahrensrechts. Er spielt mit allem Ernst einer forensischen *Tragödie von Opfern und Tätern*, die in eine reinigende Katharsis münden soll.

So übt er sich ständig erneut in festen Rechtsriten (*Wulf*), die zugleich eine heilige Gewalt im Sinne von *Meier* und *Girard* darstellen.

Auf diese Weise erschafft und „unterhält“ (im doppelten Wortsinne) das fiktive Volk und seine realen *Milgram*-Leiter-Vertreter das kindlich-gehorsame Vertrauen seiner Mitglieder in seine überelterliche Alfa-Macht, die es mit den mythischen Elementen des Heiligen oder der Moral-Vernunft überhöht, die offenbar nur der Mensch kennt und nutzt. Denn nur er agiert so *spielerisch* wie die (für ihn zum Teil auch göttliche) Natur. Er tritt insofern aus naturalistischer Sicht als ein naiv-kreatives „*imago naturalis*“ Wesen auf.

Er führt sich damit analog zum „*imago dei*“ der christlichen Idee von der Ebenbildlichkeit mit Gott auf. Das darf auch methodisch nicht verwundern. Denn im Naturalismus nehmen der Begriff und die Idee des Systems Natur den dogmatischen gottähnlichen Höchststrang ein und die Natur hat sich und ihre Gesetze offenbar nach dem Urknall-Modell selbst erschaffen.

3. *Opfer-Traumata*. Sein Selbst stärkt und erhält der einzelne Mensch bei *traumatischen* Ereignissen vorrangig mit *privaten* Netzwerken der Familie und Freunde sowie über ökonomische, medizinische und auch karitativ-religiöse Rückversicherungen.⁴³⁶

Das Opfer und seine Angehörigen werden ihre Verluste mit Trauerarbeiten begegnen müssen. Sie überschreiben damit nach und nach ihre alten Erfahrungen. Aber ihre ersten Reaktionen entsprechen dem Panik-Modell, dem Wechsel zwischen *Erstarren*, *Aggression* und *Resignation*. Dies wiederholt sich lange fast unverändert zirkulär mit jeder Erinnerung. Bis eine lange Zeit der Reorganisation die „Störung“ überarbeitet und ein *verändertes* kunstvoll sublimiertes Selbstkonzept erschaffen hat.

Deshalb sind es vorrangig die *mitfühlenden* demokratischen *Dritten* und die Nächsten *im weiten Sinne* und ihre große Zahl, die erfolgreich die Strafe und ihren Ritus vom Staat einfordern (können). Auch insofern handelt es sich beim Bürgerstrafrecht um ein *empathisches Nächsten-Strafrecht*.

Ansonsten ist es eben auch der Staat selbst, der das gerechte und auch humane Recht, und mit ihm das zivilisierte Ausgleichen, für sein kollektives *Selbstbild* und sein *kollektives Verfassungsgefühl* benötigt.

Viele einzelne *Beispiele* und auch etliche große *kollektivierte Traumata* arbeitet der Verfassungsstaat *regelmäßig* mit großem personalen Aufwand und ohne Unterlass mit *rituellen Prozessen* auf. Dem *passiven* Opfer verschafft der Staat

⁴³⁶ Zu „Trauma und Justiz“ im „Handbuch der Psychotraumatologie“: Drenkhahn/Dudeck, Trauma, 2019, 995 ff.

immerhin den Weg hin zu einer *aktiven* Nebenkläger-Rolle und zu Opfer-Anwälten.

4. *Reaktionsmuster des Gefangenen*. Danach bleibt noch der Blick auf die *Reaktion* des Gefangenen im Vollzug, zu dem auch die Untersuchungshaft⁴³⁷ gehört.⁴³⁸

Er befindet sich zwar ebenfalls nicht akut in Panik, aber in einer ähnlich stresshaften Anfangs- und dann auch Dauerlage, in der auch reale Panikattacken als Vollzugskoller immer wieder aufbrechen können.

Aggression, Regression und *Einfrieren* sind ebenfalls die drei Arten der von ihm zu erwartenden Reaktion, auch kann er im Vollzug in eine kollektive kriminelle Binnengesellschaft ausweichen, die ihn achtet.

Aggression heißt, dass der Straftäter aktiv einen von zwei Wegen beschreitet, mit denen er im Vollzug aus seiner passiven Strafofferrolle heraustreten und in eine *Täterrolle* überwechseln kann.

Zum einen kann er die Strafe „als eigene“ annehmen, etwa schon in der Hauptverhandlung mit einem Geständnis. Dann wird auch der Vollzugsplan dementsprechend ausgestaltet werden. Er kann dann Kontakte mit der Außenwelt pflegen und sich fortbilden. Die aktive Arbeit im Vollzug verschafft ihm ein gewandeltes körperlich-seelisches Selbstkonzept.

Aber er kann auch aktiv sich und seine Tat rechtfertigt, indem er sich spätestens jetzt aus der Gesellschaft aus und in eine kriegerische *Stammesgesellschaft* des Vollzugs eingliedert. Er heiligt und *stigmatisiert* sich, und zwar auch mit *Stammeszeichen* ähnlichen Tätowierungen. Er wird im Vollzug eigene *Hackordnungen* aufbauen und planen, sich an der Gesellschaft mit weiteren Taten zu rächen.

Regression meint, er wird sich blind der Gewalt unterwerfen, und zwar der *staatlichen* des Vollzuges ebenso wie der hausinternen *Hackordnung*. Er

⁴³⁷ Zu Recht *ganzheitlich* zur Untersuchungshaft: Morgenstern, Untersuchungshaft, 2018, unter dem Titel: „Die Untersuchungshaft - Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten“, zudem 811 ff. ("Untersuchungshaftvollzug als Vorwegvollzug der Strafe").

⁴³⁸ Zur *Selbstbindung*, die daraus folgt: Momsen, U-Haft, StraFo 2019, 89 ff. „U-Haft schafft Rechtskraft - Rechtswidrige "Post-mortem"-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil“).

verkümmert seelisch, weil er der *Deprivation*⁴³⁹ nichts entgegensetzt. „Deprivation“ (wörtlich Beraubung) betrifft vor allem Langzeitgefangene, gemeint sind die *psychologischen* Auswirkungen, also emotionale und auch sexuelle Bindungsverluste (an emotionale Nächste), die kaum mit Besuchsrechten kompensiert werden können. Die „Prisionierung“, also die „mentale Gewöhnung an die Gegebenheiten des Vollzugsalltags“, erfahren alle Gefangenen. „Deprivation“ (wörtlich Beraubung) betrifft vor allem Langzeitgefangene. Gemeint sind die psychologischen Auswirkungen, also emotionale und auch sexuelle Bindungsverluste (an emotionale Nächste), die kaum mit Besuchsrechten kompensiert werden können. Die „Prisionierung“, also die „mentale Gewöhnung an die Gegebenheiten des Vollzugsalltags“, erfahren alle Gefangenen.

Einfrieren oder verdrängen kann der Täter seine Lage, indem er etwa regelmäßig Rauschmittel einnimmt, aber auch indem er sich in die fiktive Welt der Bücher, der Spiele und des Sports begibt oder indem er einer rollen-haften Arbeit nachgeht.

Die Kooperation der *gesamten* gespaltenen Binnenkultur ist mit einer langsamen inneren Reorganisation verbunden, die zu einer kunstvollen Sublimierung führt, also zu einem personalen Rollen-Mantel und einem inneren Vollzugsselbstkonzept. Gegen Zwang übt man in der Regel sofort Widerstand. Druck erzeugt Gegendruck. Nach dem physikalischen Modell führt Außendruck zu einer inneren *Verhärtung*, die sich als Einfrieren darstellt oder gar zum Zerschneiden des versteinerten Selbst.

Auch nach dem Stress-Modell von Agnew, mit dem jener die Kriminalität begründet, gibt es generell und in Freiheit zwei Arten der Bewältigung von Drucksituationen, die sich auf die *Strafgefangenschaft* übertragen lassen. Es ist das „*behaviorial coping*“ des Menschen, mit dem er auf Rache oder Verbesserung der wirtschaftlichen Lage abzielt und sein „*emotional coping*“, vom Drogenkonsum bis zu Entspannungsübungen.

Generell aber werden die Strafgefangenen, wie alle Menschen, die einen *Verlust* erleiden, sich dreier Varianten bedienen, aber am Ende einer Grundhaltung den Vorrang geben. Es handelt sich auch um die vier Grundformen der Trauer.

⁴³⁹ Vgl. auch Laubenthal, Strafvollzug, 2019, 5. 4. 3, ohne Hervorhebungen („*Deprivation* stellt für männliche wie für weibliche Gefangene einen wesentlichen *Stressfaktor* dar und wirft gerade für Langzeitinhaftierte enorme Probleme auf. Untersuchungen haben bei Letzteren die besondere Bedeutung des Verlustes entsprechender Kontakte als die gravierendste Beeinträchtigung des Strafvollzugs ...“).

Nach dem hier verwendeten allgemeinen und recht pauschalen biologischen Reaktionsmodell beginnt die Trauer über einen schweren Verlust, und deren Verarbeitung, hier der Freiheitsverlust im Vollzug,

- bei der Einweisung mit dem Schock des „Freeze“,
- um dann bipolar wild zwischen „Fight“ und „Flight“ zu pendeln, sich dabei abzukühlen und
- anschließend mithilfe von inneren Riten eine neue innere „Homöostase“ oder „Selbstorganisation“ mit einem neuen „Selbstkonzept“ anzustreben.

Für die *rituelle* Verarbeitung gibt es auch das Angebot, sich im Vollzug in einen Stammes- und Straf-Opfergemeinschaft der Gleichen und Nächsten fallen zu lassen und deren Hack-Schutz-Ordnung zu nutzen oder wenigstens zur eigenen „Reinigung“ zu ertragen. Vollzugserfahrene Alfa-Strafgefangene werden ihr überlegenes Wissen zum Aufbau und Erhalt einer Binnen-Hack-Schutz-Ordnung und zum Drogen-Glücks-Handeln nutzen. Sie verbinden dann ihrerseits das kindlich-blinde *Milgram*-Gehorsamsprinzip mit dem Leader-Follower-Prinzip und der Idee von mythischen Stammes-Über-Eltern. Sie verkaufen an Mitläufer kurzfristiges Rausch-Glück.

Dieses uralte Stammesangebot einer fiktiven Kin-Selection ist mit asketischen Selbstopfer-Ritualen zum Zeichen von Schmerz-Resistenz verbunden. Dem „Rückfall“ in ein solches Kampf-Leben gilt es im Vollzug mit Angeboten von *befreiender Kreativität* entgegenzuwirken. Verfassungsrechtlich geht es um die Achtung der „Menschenwürde“ und um Angebote zur „freien Entfaltung der Persönlichkeit“.

*Wright/Crewe/Hulley*⁴⁴⁰ erklären etwa für den Einstieg in langfristige Freiheitsstrafen für Mordtaten: "*we draw upon a Freudian terminology of 'defence mechanisms of the ego' to argue that suppression, denial and sublimation represent key ways of 'defending against' (rather than 'adapting to') these experiences.... We suggest that the particular offence-time nexus of our sample - the specific offence of murder combined with a very long sentence - helps to explain these defensive patterns.*"

Nach dem deutschen Straf- und Strafverfassungsrecht muss jeder Strafgefangene *Aussicht* auf ein Leben in Freiheit erhalten⁴⁴¹ (bei guter Prognose in der Regel nach 15 Jahren, verbunden, soweit verantwortbar, mit vorherigen

⁴⁴⁰ Wright/Crewe/Hulley, *Suppression*, *Theoretical Criminology*, April 27, 2016, aus dem abstract).

⁴⁴¹ Grundlegung BVerfG 45, 187 ff. (Leitsatz). Zudem: Morgenstern, *Recht, Rechtswissenschaft* 2014, 153 ff. („Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK: Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa“).

Vollzugslockerungen, vgl. § 57 a StGB). Die Verfassungsgesellschaft macht ihm also ein Versöhnungsangebot, das es ihm erlaubt, seine *defensive* Verhärtung aufzulösen.

5. *Selbstkritisches Nachdenken über die Vernunft der Strafe*. Auf eine Aktion erfolgt eine Reaktion, auf den Druck ein Gegendruck. Aus beidem erwächst ein geänderter „vermittelnder“ *Zustand* des neuen Ausgleichs, der alles speichert, (a) den alten Zustand, (b) die Aktion und (c) die Reaktion. In diesem Sinne soll das Strafrecht „etwas Krummes gerade richten“.

Es soll dem Täter deshalb vorrangig den illegitimen *Täter-Status*, also das unberechtigte Selbstbild, *nehmen*, den er auch nach der Tat noch weiter in sich trägt und die Strafe soll auf der emotionalen Seite der Erinnerung an das lustvolle Herrschaftsglücksgefühl *entgegenwirken*.

Den Ausgleich bildet die Kernidee jedes *materiellen* Rechts. Über diesen Weg des konservativen Ausgleichens von unrechtmäßig erlangter *Selbstentfaltung* dient die Strafe auch der Rechtsidee und der alten „Status-Werteordnung“ insgesamt. Jedes Ausgleichen befriedigt zugleich das Rechtsgefühl, das mutmaßlich auch Elemente des verdeckten Neides erhält, weil die Antriebe und Ziele selbst von *natürlicher* Art sind.

Außerdem beinhaltet die staatliche Strafe einen staatlichen *Gewaltakt*, mit dem der demokratische Staat seine Herrschaft sichert und ausdrückt. Dies entfaltet bei den *Demokraten* eine Art von (heimlichem oder auch offenem) kollektivem *Alfa-Herrscher-Glücksgefühl*. Bei den mächtigen Exekutiv-Organen, die nicht immer verhindern können, sich auch mit ihren Rollen zu identifizieren, entstehen gelegentlich besondere persönliche Status- und Glücksempfindungen, die auch ein Grund für Machtmissbrauch bis hin zur Folter sein dürften. Jedenfalls *befriedigt* die Strafe offenbar alle Rechtstreuen, die sich als die Gerechten bezeichnen.

Sie, besser wir, üben auch deshalb Gnade oder mildern die gerechte Strafe, aber wir fühlen auch dabei in seltsamer Weise unsere Macht. Wir versuchen sie mit *überelterlicher Fürsorge* zu verbinden (Humanität und Resozialisierung) und ethisch zu veredeln. Aber die Freiheitsstrafe im Strafvollzug stellt dennoch einen massiven Gewaltakt dar. So neigen wir auch *nach* der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dazu, den realen Vollstreckungsteil des Vollzuges zu verdrängen.

Mehr noch, wir wissen, dass wir eigentlich in jedem einzelnen Falle als Demokraten gnadenweise auf Strafgewalt verzichten könnten. So greifen auch wir am Ende zu den *Neutralisierungstechniken*: Die Strafe sei gerecht und

Gesetz, der Täter habe sie sich selbst zuzuschreiben und wir seien in der Notlage, nur so neue Taten des Täters oder das Umgreifen von Selbstjustiz verhindern zu können.

Nunmehr können wir auch anfügen: Das Strafen ist offenbar zumindest auch Teil *unserer Natur* und vermutlich Teil der universellen *Kooperationsidee*.

Auch der demokratische Staat *unterwirft* sich und sein Gewaltmonopol dem (eigenen) *Recht* und der (natürlichen) *Gerechtigkeit*. Er nennt sich deshalb stolz einen Rechtsstaat. Die Exekutive lässt sich also von der *Kooperationsidee* der Gerechtigkeit regieren, sodass auch danach von Verfassung wegen dieser Strafidée des gerechten Ausgleichens der Vorrang gebührt.

So können wir idealisierend sagen, es strafen am Ende nicht wir als Demokraten selbst, sondern es straft die harte, aber human abgemilderte „*Vernunft der Gerechtigkeit*“. Sie steckt entweder als eine Art von Über-Eltern-Rolle in jedem von uns. Dieser Vernunft verdanken wir dann unsere Subjektstellung. Oder wir begreifen sie als gute Tradition und Gabe unserer westlichen Grundväter und -mütter an uns.

Aber dennoch sind real wir es, die wie Übereltern strafen. Wer blind herrscht, haftet als Herrscher für sein Tun und seine Gefühle. Wer mit Vernunft herrscht, muss sein Tun und seine Motive gegenüber sich verantworten. Dazu dienen uns zwar die Straftheorien. Aber auch sie geben uns keine ganz klare Antwort darüber, *inwieweit* wir von einem Strafbedürfnis getrieben sind, für das es dann aber immerhin natürliche Gründe gibt.

Die Naturalisten werden jedenfalls anfügen, dass unsere eigentlichen Gründungseltern zum einen die *belebte Natur* (des egoistischen Gens und der kin-selection) und zum anderen die einfache *Physik der energetische Körper* mit den statischen Prinzipien von *actio und reactio* und der dynamischen Zufalls-Evolution über *trial and error* sind.

Aber mit der besonderen spielerischen Menschen-Empathie geht er über die Kin-selection und auch über das bloße Stammesdenken hinaus. Mit ihr können wir die wilde Wut analog zu und auch mit den tierischen Alt-Instinkten der Beißhemmung zivilisieren. So gelangen wir zu einem humanen Strafrecht, das gleichwohl mit evolutionär-disruptivem „Raub“ umgehen kann und den Staat als eine Art von lebendigem regionalem Biotop aufbaut, und zwar als ein Biotop unter vielen.

II. Rechtssoziologie: Meiden und Ausschluss, Statusminderung und Missachtung, gewaltsame Selektion unrichtigen Verhaltens

1. Ähnliche Erwägungen kennt die Rechtssoziologie, wenn sie als die sozialen negativen Reaktionen den *Ausschluss* und das *Meiden* benennt.⁴⁴²

Der Schuldspruch, der einen Erst-Täter neben einer beachtlichen Geldstrafe von über 90 Tagessätzen mit einer Strafe belegt, die im polizeilichen Führungszeugnis erscheint (§ 32 BZRG), stigmatisiert ihn mit einem sittlichen Makel und löst ein nachdenkliches Meiden aus. Es kann auch die Gefahr einer dauerhaften Marginalisierung beinhalten, wenn er mit einer mittleren Freiheitsstrafe verbunden ist.

Ausnahmsweise kennen wir auch den „Gruppenausschluss“ (lebenslange Freiheitsstrafe als Verbannung nach innen und auch die Sicherungsverwahrung nach der Haftstrafe oder früher das Vogelfrei-Stellen, auch Tötung zur sozialen Verteidigung, Verbannung als Deportation).

Aber mit Rücksicht auf die Familien und Freunde und heute insbesondere für den *unantastbaren* Alfa-Menschen (zudem mit dem Höchststrang eines Mitdemokraten ausgestattet) wird die Strafe in Deutschland human *abgemildert*. Es reichen Strafen *unterhalb des vollen Ausschlusses* und in der Form von Adels-Ehren-Strafen, also unter Achtung der unantastbaren Menschen-Würde. Es handelt sich um die *Freeze-Reaktion* unter gleichberechtigten Kontrahenten.

2. Das *Strafbedürfnis* des Menschen ergibt sich also aus *Strategien*, die auch die *nicht humane Natur* als *erfolgreich* angesehen hat, dem Denkmittel-Wegbeißen, dem Meiden, dem Ausschluss und dem Einfrieren.

So lässt sich noch einmal zusammenfassend die folgende Analogie zur tierischen Hackordnung aufstellen:

- Die *Einstiegsstufe* in das Strafsystem besteht im „Wegbeißen“, es sichert den Zugriff der eigentlich Berechtigten. Zugleich hält es den Rangniedereren in „Schach“ und ist mit der Androhung von Wiederholungen und Steigerungen verbunden.
- Die Steigerung besteht in rituellen *Schaukämpfen* mit *Verletzungen*.

⁴⁴² Dazu aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Rehbinder, Verweigerung, 1986, 237 ff., insbes. 238. Aus staatsrechtlicher Sicht: Zippelius, Ausschluss, 1986, 12 ff., 12 f. („Ausschluß und Meidung als rechtliche und gesellschaftliche Sanktionen“ im Sammelband „Ablehnung - Meidung - Ausschluß. Multidisziplinäre Untersuchung über die Kehrseite der Vergemeinschaftung“).

- Das Ende bilden die *öffentliche Vertreibung* und das Leben gefährdende Verletzungen. Junge Menschen verlassen ohnehin regelmäßig ihre Nächsten-Gruppe und bilden zwischenzeitlich eigene Nächsten-Gruppen.

Auch das Beobachten eines Strafvorganges in der Nachbarschaft führt zu einer „Sensation“, zu der man eine eigene Einstellung gewinnen muss.

Den Ruf nach *abstrahierter Vergeltung*, „wegen der Idee der Gerechtigkeit als solcher“, ist zwar mit dem *Nützlichkeitsdenken* des konkreten Naturalismus nicht recht vereinbar. Abstraktionen sind Erfindungen des Menschen, wobei allerdings auch Tiere die Zwischenstufe der Sprach-Symbole verwenden. Aber diejenigen *Menschen*, denen das *personale Statusdenken* und die *Ehre* besonders wichtig sind, erfahren konkret schon durch eine Beleidigung eine reale und eine psychische Verletzung ihrer sozialen Machtposition und ihres Selbstbildes.

Diese Verwundung kann für sie nur durch einen besonderen Gegenakt der demütigen *Unterwerfung* und der *Freiheitsbeschränkung* (auf Zeit) *geheilt* werden. Das entspricht der *hegelschen* Rechtsidee der Strafe zur Restauration. Ungestraft würde der Täter aus dieser Sicht einen *unverdienten Status* aufbauen. Der in seiner Ehre Verletzte befürchtet, dass er bei einem bewussten oder auch nur scheinbaren Verzicht auf Sanktionen den neuen Status *anerkennen* oder dulden würde. Solche Personen, meist Männer, würden auch zur Selbstjustiz und in Gruppen zur Lynchjustiz greifen. Denn auch sie sind grundsätzlich zur Gewaltanwendung fähig und bereit. Der rechtswidrige Angreifer muss also eine „Entehrung“ und eine Missachtung erfahren, die seinen rechtswidrigen *Statusgewinn ausgleichen* und die damit zugleich auch präventiv eine alsbaldige Wiederholung ausschließen.

Für den *exekutiven Staat* gilt Ähnliches. Er selbst achtet sehr auf seinen hohen Status. Angriffe auf einzelne Gemeinschaftswerte sowie auf das Recht überhaupt versteht er zumindest zugleich als solche auf ihn selbst.

Die Exekutive neigt allerdings zum elitären (bei Dynastien und Nepotismus auch direkten gen-) egoistischen *Machtmissbrauch* (Kriminalität der Mächtigen). Deshalb ist sie durch *menschliche Normen* und deren *Kontrolle* einzuhegen, die an die Stelle der *Instinkte* der Tiere treten. Die gesamte *Verfassungsgesellschaft* des Volkes betreibt auf diese Weise ihre Selbstorganisation.

3. Die Frage bleibt aber, weshalb es dann in der *Natur* oder unter *Menschen* überhaupt noch *Normverstöße* gibt. Die Antwort wird lauten: Sie sind für den Einzelnen *nützlich*, weil er auch auf diese kriminelle Weise die *Chance* hat,

seinen Status zu verbessern, also eine Art von *genegoistisch-natürlicher Eroberung* zu betreiben.

Normverstöße sind auch für die Gruppe sinnvoll, weil sie *unter anderem* Herrschaftssysteme hervorbringen, die nicht nur Gewaltsysteme nach innen pflegen, sondern dieselbe Gewalt (List und Treubruch) auch zur *Verteidigung* und zur *Eroberung nach außen* einsetzen können. Die ständigen politischen Machtspiele spiegeln nach innen das Wesen und den Sinn solcher Dynamik. Die Alternativen bilden starre Ordnungen, die auch die Natur nur auf Zeit duldet.

Gewalt und List dienen der Evolution des gesamten Systems Natur in der Form der blinden *Selektion* und mit dem Ziel der *Emergenz* ins unbekannte *Komplexere*. Insofern handelt es sich auf der Ebene der Natur um eine Art von freiem *Spiel* mit sich selbst, das dann aber langfristig zugleich auch ihrer Selbstorganisation dient.

4. Aber die Natur generell und die Natur des Rechts setzen auch, aber nicht nur, auf die „gewalttätige Selektion“ (im Recht als öffentliches Ordnungs- und Strafrecht). Ebenso kennt sie die beiden *friedlichen* Strategien, die der *Kooperation* (Modell des Marktes, geregelt im Zivilrecht) und die der *Solidarität* (vom und für den Einzelnen, im öffentlichen Recht).

Der *Gesetzgeber (oder der Herrscher und sein Hofstaat)* wählt innerhalb dieser drei großen Rechtsarten aus, was denn Recht und Unrecht sein solle. Insofern verfügt er über einen großen „Gestaltungsspielraum“ und vermittelt ihn auch in geordneten Schau-Prozessen auf dem „Forum“.

Aber die beiden ethischen Grundprinzipien der liberalen Markt-Fairness (Freiheit) und der sozialen Fürsorge-Sicherheit (Solidarität) beachtet auch er und er muss sie beide zu seinem *Selbstverständnis* erheben. So gibt es vermutlich keine humane Gesellschaft, die nicht auch den ständigen Tausch von Waren, Dienstleistungen und Informationen kennt. Ebenso wird auch jede Gesellschaft nach innen eine Art von Sicherheit und Fürsorge bieten. Drittens kann es zwar auch anstelle von westlichen Rechts- auch östliche Pflichtensysteme geben. Aber der Ruf nach *Gerechtigkeit* (Gleichheit) erweist sich mutmaßlich als universell.

Über sich selbst und das Eigene aber „herrscht“ (frei) auch der einzelne *Akteur*, weil und insoweit auch er sich mit all seinen Ideen und Bedürfnissen immer wieder neu selbst (und mit sich solidarisch) organisieren muss. Insoweit gibt auch er sich analog dazu seine eigenen Regeln, und zwar möglichst „in sich“ gerecht.

5. Einige Thesen heißen:

- Kriminalität und Strafen dienen der *biologischen* Aufgabe der (ständigen) Evolution durch *Mutation* und der (gelegentlichen) *Selektion*, und zwar jeweils durch Disruption und insofern mit Blick auf für die *Zukunft* einer Population. Disruption meint im lateinischen Wortstamm von rumpere „brechen“, es kennzeichnet also auf einen energetisch-körperlichen Gewaltvorgang.
- Kriminalität und Strafen befördern die *Stabilisierung* von gemischten Gewalt- und Kooperationssystemen in der jeweiligen *Gegenwart*. Sie führen zu den bürokratischen Institutionen, im Sinne einer professionalisierten Elite-Hack-Schutz-Ordnung, und zwar innerhalb eines großen kooperativen Volks-Schwarms. Diese ständige Selbstorganisation wird auch insofern arbeitsteilig organisiert.
- Kriminalität führt zu einzelnen Rechtsnormen, die Kriminalitäts-Meme bilden und sich aus Erfahrungsregeln der *Vergangenheit* ergeben. Aber Grundmodell der Kriminalität bilden die einfache biologische Verhaltensformen der energetisch-körperliche Aggression. Der Mensch kann seit jeher in kleinen Nächsten-Gruppen als Nomade räuberisch jagen und friedlich Sammeln.
- Das vage Erinnern der einzelnen Aggression ist in einem Erkenntnisprozess aufzuklären, und es ist mit *neuen Erinnerungen* konkret zu überschreiben, sodass sich ein neues Selbst bildet.
- Die Genetik ist aber *nicht* vorrangig auf die Population (Gesellschaft) ausgerichtet, sondern bezieht sich Menschen je nach der *Mobilität* und dem privaten *Wissen* entweder auf die *kleine* Nächstengruppe der Kin-Selection (auf dem Land) oder auf die energetisch-körperlichen einzelnen *Genträger* (in der Stadt). Das Maß der privaten Energie bestimmt die Bedeutung des Einzelnen in einer Population.

Für das Strafen gilt:

- Strafe dienen nur selten der vollständigen Selektion, sie führen erst am Ende der Strafskala dazu, etwa als real lebenslänglicher Vollzug, als Todesstrafe oder als dauerhafter Ausschluss (Verbannung).
- Strafe verändern in der Regel nun die *Kräfteverhältnisse* auf Zeit. Strafe reagiert mit Gegenkraft auf eine Störung, die das „Gleichgewicht“ beeinträchtigt. Strafen *schwächen* den in der Regel Betroffenen nur, der seinerseits seine persönliche *Energie* im Gesellschaftsschwarm zum Nachteil anderer eingesetzt hat.
- Freiheits- und Geldstrafen setzt dabei die Anerkennung von politisch-rechtlicher Freiheit und rechtmäßigem eigenem Vermögen (Geld) voraus. –

- Ohne Freiheit und Vermögen gilt die Strafe der *Basis* der Freiheit, dem „*Status*“. Auf das körperlich-energetische Wesen eines Rangniederen wird real „eingehackt“.

Kurz zu bedenken ist, wie die Freiheitsstrafe *systemisch* zu deuten ist und dass sie *kulturell* eingesetzt wird, und ausführlicher zu prüfen bleibt, wie sie *psychisch* wirkt.

Vereinfacht gilt:

Kriminalität und Strafen bilden beide nur, aber immerhin einen Teil der Organisation eines sozialen *Gesamtsystems*. Sie sorgen dort für die *gewaltsame Selektion*, und zwar zum Status-Selbst-Erhalt. Es handelt sich um ein gemischtes biologisch-physikalisches und dabei offenes Sub-System, das aber aus biologischer und physikalischer Sicht immer auch auf seine innere *generative* und *emergente Evolution* setzt. Evolution und Altern gehören zum Status-Wesen eines jeden natürlichen Systems, auch eines reinen Sternensystems.

Das jeweilige spezielle Kultur-Selbst bestimmt die besondere Ausformung der Normen und damit auch der Normbrüche und die Art des Prozesses. Dabei hat der säkulare Begriff der „Kultur“ denjenigen der „Religion“ abgelöst. Es geht um die jeweilige „Verfassungsidentität“ (vgl. Art. 1 und 20 in Verbindung mit Art 79 III GG), wie sie etwa die Bekenntnis-Präambeln (etwa der Europäischen Grundrechtecharta) beschreiben.

Die *Auswahl* (Selektion) treffen in westlichen Kulturen das herrschende Recht und die politisch herrschenden Rechtsgeber kraft ihrer Fähigkeit zur Selbstorganisation. Zudem aber regiert überall eine sozialreale Mischung von zumindest drei „*Ur-Grundgesetzen*“ der *evolutionären Natur*: die spielerische innovative Kooperation, die hierarchisch-konservativen Herrschaft und das chaotisch-destruktive „trial and error“.

Für die *Jugendlichen* (14 bis 18 Jahre) bedarf es aus biologischen Gründen eines gesonderten Jugendstrafrechts. Sie befreien sich schon *genetisch getrieben* zunächst mit Trotz von der „*Eltern-Kultur*“. Sie bilden dabei abgeschottete Jugend-Nächsten-Gruppen mit hoher *Binnen-Moral*. Als Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) sind sie, wie früher die fahrenden Gesellen, auf der Suche nach neuen (im alten Wortsinne) „Erfahrungen“. So gestärkt kehren sie (real oder zumindest psychisch) entweder in die lokale Heimat-Gesellschaft zurück oder sie wandern aus, regional oder auch national. Zugleich treten sie dann vor Ort in Subgemeinschaften und pflegen eigene Netzwerke, auch egoistische und somit auch erwachsen-kriminelle.

Aber generell gilt für Jugendliche und Erwachsene, dass es insofern keine zwangsläufigen Strafkarrerien gibt.⁴⁴³ Das bedeutet dann aber, dass zumindest die Trennbarkeit dieser *beiden Lebensphasen* eine erhebliche Rolle spielt, aber auch, dass gleichwohl in einem unbekanntem Teil ein Übergang der Verfestigung und der Professionalisierung kriminellen Verhaltens vorkommt, und zwar mutmaßlich sowohl aus *zufällig-situativen* als auch täterbezogen aus „*sozialen und persönlichen Gründen*“.

6. Auf das deutsche Strafrecht umgebrochen dient Strafen *für die Gemeinschaft* der nur recht ausgewählten *negativen Selektion* von Verhaltensweisen und Täterpersonen. Es bietet dem *einzelnen egoistischen Mitglied*, hier inzwischen jedem mobilen und schulgebildeten Bürger-Menschen als Grundrechtsträger positiv das generelle *Vertrauen* in die nationale Statusordnung und sichert auf diese Weise auch den vertrauensvollen „do ut des“-Markt der Kooperation. Das Strafrecht gewährleistet in Deutschland zudem jedem Täter die Achtung seiner unantastbaren Status-Würde.

Andererseits lebt jede Gesellschaft mit der Existenz und jedes seiner trotzig-autonomen Mitglieder mit der konkreten Möglichkeit von „trial and error“, und zwar auch im Bereich der Kriminalität. Das Strafen erfordert Straftaten, das Recht das Unrecht, der Ausgleich die bipolaren Spannungen.

III. Psychologischer Freiheitsentzug: als Freeze- und biochemische Stress-Sanktion, als Kämpfer-Freeze-Moralität, als restgenetische und kulturelle Tötungshemmung, als Erinnerungs- und Fokussierungszwang über den präfrontalen Cortex; sowie Langzeitstrafe als Alterungssanktion (*Rosati-Fortschreibung*)

1. Die biologische Seite des Naturalismus hat zur Erklärung der vollstreckten Freiheitsstrafe im Strafvollzug die folgenden Modelle anzubieten, die auf das

⁴⁴³ Jehle, Jugendgerichtstag 2017, 181 ff., 191, ohne die Hervorhebungen aus den Thesen: „7. Die Frühbeginner sind zwar stärker rückfallgefährdet; trotzdem begehen sie mehrheitlich erstmalig Bagatelldelikte und ein großer Teil (40 %) wird nicht mehr straffällig. 8. Werden sie rückfällig, dann mehrheitlich für einen kurzen Zeitraum; der Anteil der persistenten Täter ist gering, aber höher als in den Gruppen der Mittel- oder Spätbeginner. 9. Allerdings gibt es unter Frühbeginnern die *kleine Gruppe mit extrem schlechter Prognose*: die bereits anfänglich mit Jugendstrafe Belegten. 10. Anhand von strafrechtlichen Daten lassen sich *keine Spezifika der dauerhaft Delinquenten* erkennen. Hierzu bedarf es vertiefender Untersuchungen von *sozialen und persönlichen* Merkmalen.“

Innere des Gefangenen einwirken. Sie lassen sich aber auch auf die Bewährungs- und die Geldstrafe übertragen, bei der neben dem öffentlichen Schuldspruch auch das Erleiden des Verfahrens eine Sanktion oder aber ein Verdachtsoffer darstellt.

Es sind der

- Freiheitsentzug als Freeze-Sanktion (tierische Verhaltensforschung),
- Freiheitsentzug als biochemische Stress-Sanktion (zumindest als Säugetier),
- Freiheitsentzug als Erinnerungs- und Fokussierungszwang über den präfrontalen Cortex und zumindest die
- Langzeitstrafe als degenerativer Alterungssanktion (*Rosati-Fortschreibung*)

Freiheitsentzug als Freeze-Sanktion. Relative neu in der Geschichte des Strafens ist die Freiheitsstrafe.⁴⁴⁴ Sie ersetzt vereinfacht die Verbannung und die Deportation. „Einschluss statt Ausschluss“ lautet der Grundsatz. Aber Freiheitsstrafe setzt auch die Anerkennung als Freier, Bürger oder auch Mitglied und Akteur etc. voraus. Sie nutzt das alte Element der Untersuchungshaft und Möglichkeiten von Asylräumen. Sie ersetzt Klöster und Kerker in Festungen.

Mit dem Vollzug im *Gefängnis* verändern wir, die demokratisch Strafenden, die Umweltbedingungen des gefangenen Menschen.⁴⁴⁵ Damit wirken wir auf das *Binnenklima* der Anstalt in fast physischer Weise mit *hohem Druck* ein. Freie hoch energetische Gase lassen sich mit hoher Energie und zehrendem Außendruck verflüssigen und Wasser zu Eis erstarren. Wir erhöhen damit unseren eigenen „Widerstand“ gegen Tätigkeiten des Eingesperreten.

Damit verbunden ist auch unser eigenes „Erstarren“ nach der Unterbringung im Vollzug. Die Bereitschaft zur Kooperation ist unterbrochen. Aber wir sind in der nächsten Situation, etwa bei Erstellen des Vollzugsplans, auch bereit, diesen Druck und den Widerstand wieder „Tit-for-Tat“ zu lockern und grundsätzlich kooperationsbereit zu verhalten.

⁴⁴⁴ Meier, B.-D./Leimbach, Einführung, 2020, 1 ff., 1.f („Eine Erscheinung der Neuzeit“).

⁴⁴⁵ Meier, B.-D./Leimbach, Einführung, 2020, 1 ff., im Sammelband „Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung“, 2 (ohne die Hervorhebungen: "Gefängnisse sind ... zu einem funktionalen Teil der modernen Gesellschaft geworden und doch *entziehen sich Prozesse und Abläufe* "totaler Institutionen" (...) *der öffentlichen Wahrnehmung.*"), 3 ("*fast vollständige Ablösung der in Freiheit bestehenden Individualität... ersetzt durch starre Abläufe, Geschlossenheit und Uniformität*").

Die heutige Freiheitsstrafe greift, derart gedeutet mit dem Freeze-Akt eine der großen drei biologischen Standardreaktionen auf Gefahren auf. Es handelt sich um die rechtskulturell verpackte mittlere und komplexeste der drei biologischen Grundreaktionen, die deshalb noch einmal zu beleuchten ist:

- Die Freeze-Reaktion können wir auch mit dem Begriff des Stillstandes oder des Totstellens umschreiben.
- Man *agiert nicht* mehr und löst deshalb *keine Verfolgerinstinkte* mehr aus. Vielmehr nötig man den Gegner zum *Spiegeln* des eigenen Totstellens.
- Die Freeze-Reaktion erweitert auch das einfache *Hawk-Dove-Modell*, das nur das Überleben, den Tod sowie die friedliche Kooperation kennt und die Verlängerung der *Zwischen-Reaktion* des kampffreien Erstarrens vor Ort.

Vorstufen des Erstarren gehören zum Alltag. Beim Grüßen lächeln wir und zeigen damit einander die Zähne, die bei anderen Primaten zu den Waffen zählen. Wir Verbeugen uns demütig etc. Diesen Waffenstillstand begreifen wir unter fremden Menschen bereits als ersten Schritt und Angebot zum *freundlichen Umgang*.

Im Strafvollzug aber wird dieser „Waffenstillstand“ unter Druck erzwungen, weil der Täter den erwarteten freundlichen, also kooperativen Umgang nicht freiwillig an den Tag gelegt hat (als Ausgleich der Aggression) und es mutmaßlich auch nicht will (vorbeugend).

Die biologische Freeze-Lage umfasst die *unmittelbare Nähe*, die auch den *Hawk-Vollzug* auszeichnet und sie erlaubt es immer auch, in die Dove-Kooperation überzuwechseln.

Dieses Freeze-Stadium tritt im Übrigen *ständig* bei dem Zusammentreffen voneinander unbekanntem, aber kooperationsbereiten „Tauben“ ein. Insofern gehört es auch für die Tauben schon zum Spiel-Modell; es geht dann aber alsbald in die Kooperation über. Im Alltag grüßen wir mit „Servus“ oder „Mein Herr“ und wir verbeugen uns. Damit zeigen wir dem Nächsten Demutsgesten, die dem Hinstrecken des Halses ähneln, mit dem bei Reptilien der unterlegene Kämpfer beim Sieger dessen Beißhemmung auslöst. Wir „überleben“ also immer noch mit Reflexen aus der *Reptilienwelt*.

Die Freeze-Strafe bedeutet einen Fortschritt. Denn in überschaubaren Kleingruppen genügt noch die politische Verbannung. Sie erhält die Gene der Verbannten und erlaubt auch Kolonisierungen in der Fremde.

Aggressive *Fight*-Leibes- und Lebensstrafen der kriegerischen Alfa-Landesherrn sowie die bloße Geldstrafe unter Bürgern waren zuvor die Regelstrafen. Die mittelalterlichen Gefängnisse dienten nur der häufig allerdings überlangen Untersuchungshaft. Klöster und Burgen bildeten eine erste Art von Strafgefängnissen für den Adel. Die ersten Zucht-Häuser gab es in den freien Städten für die Bürgerkinder. Die Freiheitsstrafe der Großstaaten setzt die Zuerkennung von Freiheit oder gar die Idee der Menschenwürde voraus.

2. *Freiheitsentzug als biochemische Stressstrafe*. Der körperliche *Schmerz* (Pein) soll als grausam untersagt sein.

Als gemäßigte Weg-Hackstrafe kennen die geselligen Vögel die Schmerzstrafe in ihren Hack-Schutz-Status-Ordnungen. Lebensgefahren ergeben sich nur, aber immerhin, beim ständigen Weghacken. Der Mensch hat sich von solchen Wirbeltier-Instinkten teilbefreit. Dafür setzt er vereinfacht

- entweder seine Menschenrechts-Moral an die Stelle von mäßigenden und generhaltenden Instinkten
- oder er versklavt Menschen zu fremden Zucht- und Beutetier-Menschen und neutralisiert damit ihr Mit-Menschsein.

Doch beinhaltet auch die westlichen Freiheitsstrafe eine *Rest-Pein*, und zwar öffentlich oder heimlich gewollt oder zumindest faktisch in Kauf genommen als eine *biochemische Stress*-Strafe.

Menschen lassen sich nicht ohne Weiteres mit der Freeze-Strafe „abkühlen“. Das gelingt, wie die Mauern um die Anstalten bezeugen, nur mit und unter *erhöhtem Druck*. Mit den Worten von *Laubenthal*: „*Deprivation stellt für männliche wie für weibliche Gefangene einen wesentlichen Stressfaktor dar und wirft gerade für Langzeithaftierte enorme Probleme auf.*“⁴⁴⁶

Der Strafgefangene erleidet im Vollzug einen aktuellen Freiheits-, also auch einen *Privatheitsverlust*, der ihn wie jeder Verlust unter *biochemischen Stress* setzt. Er muss ihn mit einer Art von *Trauerarbeit* bewältigt. Dabei hilft es auch wenig, dass er selbst der Herr dieses seines für ihn berechenbaren Schicksals gewesen ist und auch nur wenig, dass er die unberechtigte Übermacht-Erfahrung durch die Tatherrschaft noch als Erinnerung in sich trägt.

⁴⁴⁶ Laubenthal, *Strafvollzug*, 2019, 5. 4. 3. Vgl auch Eisenberg/Kölbel, *Kriminologie*, 2017, § 37 (generell zu den „Desintegrationsrisiken und Reintegrationshürden im Strafvollzug“), hier Rn.. 23, zur mentalen Gewöhnung an die die Gegebenheiten des Vollzugsalltags.

Der Gefangene erleidet seit seiner Festnahme und zumindest in der ersten Zeit seines Vollzuges deutlich erhöhten Stress. Die erhöhte (autoaggressive) Selbsttötungsrate zeigt dies an. Aufgrund der Vollzugsordnung und der subkulturellen Machtordnung erleidet er dauerhaft einen deutlich erhöhten *Adrenalin*-Stress. Insofern ist die Freiheitsstrafe auch mit der „*Pein des Dauer-Stress*“ verbunden. Sie verhärtet oder sie bricht und „entmündigt“ den Gefangenen. Schon jede erzwungene Nähe schafft uns allen Stress.

Der Stress-Strafe kann oder muss der Betroffene begegnen, *vorrangig*

- durch inneren Einbruch (als Resignation und Depression),
- durch innere widerständische Mauern (als Aggression der Starken)
- oder abgefedert als aggressives oder resignatives Mitglied in einer schützenden Binnengruppe

oder aber er kann oder muss sich der Kooperation öffnen,

- als Betrüger betrügerisch im Spiel oder
- ehrlich und ernsthaft mit Änderung seines Selbstkonzeptes (als der *Desistance*⁴⁴⁷) oder
- einfach fatalistisch mit dem sich anpassenden Älterwerden.

Wie auch immer, ist der Täter im und nach dem *biochemischen Stress-Vollzug* nicht mehr ganz er selbst. Dasselbe gilt im Übrigen bei schweren Gewaltdelikten auch für die Opfer und ihre Angehörigen.

Kämpfer-Moralität der Freeze-Sanktion. Die Wirkung des Einfrierens eines Konfliktes ist offenkundig das *Abkühlen der Emotionen*. Aber es führt auch dazu, den Täter dadurch *unschädlich* zu machen,⁴⁴⁸ dass man ihn in „Schach“ hält und biochemisch mit *Stress* beeinflusst.

Das besondere Wert-Element des Status-Kampf-Modells besteht darin, dass man sein Verhalten als ein natürliches Raubverhalten versteht und ihn auch als *potenziellen Partner* begreift. Er hat dann im Gegenzug das *Einfrieren* als natürliche *mildeste* Reaktion des überlegenen Herrscher-Kollektivs des Siegers zu begreifen.

⁴⁴⁷ Rieker/Humm/Zahradnik, Einleitung, Soziale Probleme, 2016, 147 ff., aus dem abstract: So „ist auch die Beendigung einer kriminellen Karriere als Prozess anzusehen, der bestimmter Voraussetzungen, Haltungen und Handlungen bedarf. *Desistance* ist dabei nicht nur mit aktiven Bemühungen, bewussten Entscheidungen und veränderten Handlungsweisen verbunden, sondern bedarf auch bestimmter sozialer Bedingungen, psychischer und sozialer Ressourcen sowie professioneller fachlicher Unterstützung“.

⁴⁴⁸ Mathiesen, Gefängnislogik, 1989, 117.

Jegliche Form von moralischer Abwertung entfällt nach diesem ökonomisch-liberalen Rebellen-Status-Modell. Ein solches Verhalten gehört zu einer Hawk/Dove-Gesellschaft. Aber man verzichtet immerhin auf die *Unterwerfung* eines Menschen, nach dem Modell der Hack-Ordnung oder dem der Versklavung.

Dieses liberale Modell geht davon aus, das jeder Raub-Rebell *von Natur aus* und somit grundsätzlich um die Vorteile einer *Tauben-Schwarmethik* oder der Tit-for-Tat-Kooperationsgesellschaft weiß und nur seinen Status durch ein „Nehmen ohne ein Geben“ verbessern will. Unrecht ist danach nur eine Frage der Zuschreibung und der Übermacht. Dem Alfatier und den Ranghöheren ist die Hack-Gewalt erlaubt, den Rangniedereren nicht. Aber der Aufstieg ist möglich.

Als eine Variante der Moral ist *zusätzlich* mit der sozialen Empathie und dem Modell vom erwachsenen Kind und dessen Über-Eltern-Bild zu arbeiten. Das ist eine externe Art der Moral. Es sind zwei Rollen, die wir Menschen einnehmen können, ohne uns voll mit ihnen zu identifizieren, unter anderem schon deshalb, weil wir im Alltagsleben auch etliche andere Rolle zu tragen haben und auch, weil wir von ihnen abweichen können.

In der *zweiten Variante der Moral* gilt es nur, Physik und Biologie bewusst zu *reflektieren* und auch auf diese Weise noch einmal im Großhirn zu verinnerlichen. Denselben Raum können zwei Menschen zur gleichen Zeit nicht einnehmen. Energie allein führt zum Chaos, Körper ohne Energie erstarren, Wasser und die Fließ-Gerechtigkeit bilden die Grundlage unserer körperlichen Selbstorganisation.

3. *Restgenetische und kulturelle Tötungshemmung*. In der Freiheitsstrafe steckt auch der *Verzicht* auf Todes- und Körperstrafen und damit zugleich eine Art der „*Beißhemmung*“, die eigentlich eine *Tötungshemmung* darstellt. Als solche bedient sie sich eines einfachen genetischen Eigeninteresses, denn anderenfalls würden sich die Kinder mit dem enthemmten Tötungs-Gen auch wechselseitig foltern oder töten. Die Genetik erträgt zwar immer auch, aber insgesamt nur einen geringen Umfang von Hawk-Tötungs-Rollen.

Psychologisch gedeutet wirkt auf der emotionalen Ebene die Hemmung in Form eines allgemeinen „Seelen-Tabu“ des beseelten Lebens und in der Demokratie auch in der Sonderform des besonders heiligen „Mit-Herrscher-Tabus“.

Beim Strafenden wird die Beißhemmung dadurch ausgelöst, dass der Täter, der als ein freier und würdiger Mensch begriffen wird, bereits „wehrlos“ ist. Eine staatliche Notwehr, die auch zu dessen Tode führen könnte, ist nicht geboten, etwa weil der schwerkriminelle Täter sich schon in Untersuchungshaft befindet.

Nach dem Grundmodell der Jäger und Sammler tritt bei den sieg- oder erfolgreichen staatlichen Strafverfolgern, die des mutmaßlichen Täters *habhaft* geworden sind und ihn dann der Tat *überführt* haben, spätestens beim *Strafurteil* eine *Beißhemmung* ein. Die Jagd ist zu Ende. Wie gehen wir nun mit der Menschen-Beute um?

Versklavung kommt nicht mehr in Betracht. So haben die Ethiker und der demokratische Gesetzgeber mit der *Tatschuldstrafe* ein typisch menschliche, weil eine *fiktive* und auch *narrative* Lösung gefunden: Der fingiert im Willen freie und eben „geistig-sittliche“ Täter habe sich mit der Tat selbst bestraft (!). Er habe auch von der Strafbarkeit solchen Tuns durch die Verfassungsgesellschaft gewusst, weil sie es vorher gesetzlich bestimmt habe und sie ihre Haltung ständig mit öffentlichen Strafurteilen bestätige. Der Täter lebe gut in dieser Gesellschaft und hätte anderenfalls auswandern können. Außerdem habe das strafende Verfassungsvolk seine konkrete Geschichte im Prozess aufbereitet, dialogisch und in einer Hauptverhandlung öffentlich erzählt und alles in den Akten zum Nachlesen festgehalten.

Dieser westliche Weg des dramatischen Ritus, unterlegt mit semireligiösen Menschenrechten, erweist sich allerdings erkennbar *mitfühlender* mit dem Täter als die Alternativen der *Versklavung* oder der Folter und sonstiger Körperstrafen. Die *Empathie*, auch diejenige mit dem Täter, hilft uns, eine *domestizierte Binnengesellschaft* aufzubauen und zu erhalten. Wir „erklären“ sie uns mit den Schauspielen und mit der höheren Vernunft; denn wir könnten angeblich erfahrungsgemäß auch anders handeln, zumindest aber können wir mit dem speziellen fokussierten Verbund von Erkennen und Bewerten „spielen“.

Dahinter stecken vermutlich zum einen genetisch verankerte Reste der evolutionär erfolgreichen „gefühlsmäßigen“ *Beißhemmung*, wenn wir das Angesicht sehen. Zum anderen können die Menschen auch gedankenspielerisch deren Vernunft erkennen oder parallel entwickeln. Sie lautet: Würden Kämpfer einander töten, so würden diese auch Nachkommen zeugen, die sich gegenseitig töten würden.

Das führte dann, auf unsere *Kultur* zu übertragen, zur Frage: Wollen wir also in einer *Bürgerkriegsgesellschaft* leben oder nicht? Aber bereit zur Verteidigung müssen wir sein, den Dual-Use-Nutzen von Innovationen wollen wir auch einstreichen und politisch lässt sich mit Gewalt zudem gut drohen.

So pflegen wir mit den allgemeinen Menschenrechten unsere alte *Beißhemmung kulturell*. Aber wir wissen um die gen-analoge Kultur-Lösung, stammähnliche

Minderheiten zunächst zu formen und dann von einem Hauptstamm ausgrenzen zu können. Das gilt auch für die Insassen im Strafvollzug.

Dieselbe „zivilisierte“ *Beißhemmung*, die wir empfinden, wollen und sollten wir dem verurteilten Täter mit Freeze-Strafen aufzwingen, indem wir ihm im Vollzug und unter Außendruck seine Handlungsfähigkeit weitgehend nehmen. Vollzugslockerungen kann er sich dann verdienen, indem er sich *selbst Beißhemmung* auferlegt und sie in kleinen Schritten beweist.

So betrachtet findet also eine *gewaltsame* Übertragung der Beißhemmungs-Grundhaltung des *Strafenden* auf den Straftäter statt, und zwar unter Verzicht auf die einfache Hack-Schutz-Körperstrafe oder eine *Beute-Versklavung*. Der Freiheitsvollzug versetzt den Täter in die Erstarrungs- oder Freeze-Lage eines andauernden *Waffenstillstandes*. Ihn so zu begreifen, bedeutet aber auch, ihn als mächtiges *Hawk-Raubwesen* zu „respektieren“, ihn insofern also zu *spiegeln*.

Der hohe energetische Aufwand lohnt sich, weil es sich um einen recht *selektiven* dramatischen Schauprozess handelt. Das Element der *vielfältigen Spiegelung* der vergangenen Tat und des damaligen Täters in der jeweiligen Gegenwart des langen Verfahrens erweist sich dabei als künstlich gebrochen und auch noch einmal rollen-dialektisch verfeinert. Alles wird damit auf eine abstrakte Ebene gehoben und auf diese Weise werden Tat und Strafe *verfremdet*.

Ein solches „wahres“ Drama bedient die *Empathie* der Nächsten und der Dritten; es belegt zudem die sozialreale *Verfassungsidetitität* der Gemeinschaft.

Mit dem Rückgriff auf die rituelle Beißhemmung der Wirbeltiere lässt sich hier auch das *hobbessche* Modell vom zu zivilisierenden Raubtier Mensch verbinden. Allerdings gilt es nur für (männliche) Krieger und für den Hawk-Dove-Menschen generell ohnehin nur zu 20 %.

Zudem sind nunmehr erneut die genetischen Vorstufen zum *hobbessche* Ansatz mitzuberoücksichtigen. Ursprünglich regierten *normative Instinkt-Riten* die Wirbeltiere. Die emotionaleren Säugetiere und vor allem der Mensch haben sich davon nach und nach im Sinne von *Gehlen* „befreit“ und musste sich selbst zivilisieren. Nur auf dem Weg über kindliche Fiktionen konnte der Kind-Primat Mensch sich von der familiären Kleingruppe lösen und gesamte große Zivilisationen bilden.

Nach dem *gehleischen* Befreiungsansatz vom instinktarmen Menschen und auch nach dem einfachen Hawk-Dove-Biotop-Modell kann sich jedenfalls grundsätzlich *jeder Mensch*, frei oder mit welchen Beweggründen auch immer, für eine der beiden *Grundrollen* oder auch deren Verhalten im Einzelfalle

entscheiden. Auch wer staatliche *Strafgewalt* einfordert, entscheidet sich für ein, allerdings rechtlich zivilisiertes Hawk-Verhalten. Allerdings erscheint die Bereitschaft zu „Raub“-Akten, die vor allem der Anhebung des eigenen Status dienen, bei Männern offenbar deutlich stärker ausgeprägt als bei Frauen.

Die Freeze-Situation und die Beißhemmung stellen aber immer auch nur einen *Zwischen-Zustand* dar. Er beschreibt als solcher nur den Verwahrverschluss im Sinne einer polizeilichen Ingewahrsamnahme. Nötig sind die humanistischen Dove-Angebote zur Resozialisierung.

4. *Freiheitsentzug als Erinnerungs- und Fokussierungszwang über den präfrontalen Cortex*. Oben war der psychologische Erinnerungsaspekt mit den Begriffen „Inhibitory control“ (Hulbert/Anderson) und Basis des „Working Memory“ (Tiego et al.) anzusprechen. Auch hier setzt die Strafe an.

Der Neutralisierung der Tat durch den Täter, die im Übrigen schon durch die *Fokussierung auf die Tatausführung* eintritt, setzt der Strafe den „Erinnerungs- und Fokussierungszwang“ entgegen. Der Täter muss sich ständig an die Tat erinnern, weil der Vollzug ihn ständig daran erinnert. Die Fokussierung im Vollzug nimmt ihm die Art. 2 I GG-Freiheit, seine *Erinnerungen* selbst fortschreiben zu können. Stattdessen wird er gezwungen, im gesamten Strafverfahren nach und nach ein *neues Gedächtnis* auszuprägen.

Es werden neue Synapsen gebildet und andere *verkümmern* dafür. Das Selbst-Konzept des Täter-Menschen wird sich auch auf der kybernetischen Ebene des Gehirns und seines „Working memory“ verändern.

Ethisch ist dies gewollt und bildet einen Teil der Strafe: Der glücklichen und der ebenfalls fokussiert-einseitigen Erinnerung an die *erfolgreiche Tatherrschaft* (oder auch deren vielfache Wiederholung) setzt das Strafen die ständig wiederholte *Abwertung* der Tat entgegen.

Psychologisch betrachtet befindet sich der Gefangene in einer Art von *Milgram-Experiment* und er ist ähnlichem *Stress* ausgesetzt. Er reagiert darauf typischerweise mit „unterwürfigem Rechtsgehorsam“.

Der Behandlungsvollzug versucht zusätzlich, *positive Erinnerungen* anzubieten und leistet auch Hilfe bei der Entwicklung eines neuen sozialverträglichen Selbstkonzepts.

Zusätzlich erfordert aber die kriminelle Subkultur des Vollzugs vom Gefangenen die Unterwerfung oder die Eingliederung. Der Gefangene befindet

sich insofern in einer *Marshmallow-Test*-Situation. Ihn locken die *kurzfristigen* Vorteile in der Subkultur.

Das aktuelle Selbstkonzept des Gefangenen hat sich also vereinfacht in diesem *Dreieck* zu formen: zwangsweise Tat-Fokussierung, freundliche Lockerungsangebote und Überleben in der Subkultur.⁴⁴⁹

Bei solchen *Intensivtätern* („chronic offenders“), die über den Bereich der Jugendlichen hinausgehen, bei denen der Begriff zuerst verwendet wird,⁴⁵⁰ geht es um solche Erwachsene,

- die nach dem Strafgesetz *gewerbs-* und auch gewohnheitsmäßig handeln oder
- bei denen sich Indizien für einen „*Hang*“ im Sinne der Sicherungsverwahrung abzeichnen.

Bei ihnen ist wie bei jedem Menschen, der eine Berufstätigkeit ausübt oder der eine Tätigkeit ständig wiederholt und verbessern will, eine Art von „*Déformation professionnelle*“ zu vermuten. Sie ist mit dem Stolz auf die „eigene Kunst als Selbstzweck“ verbunden.

Mit dieser recht hartnäckigen Erinnerung, die zunächst positiv besetzt ist, muss der Vollzug sich häufig auseinandersetzen. Ihr setzt er das Freeze- und Stressprogramm entgegen, mit dem er zugleich auf die Erinnerungen des Täters einwirkt. Die ständige Fokussierung auf die Tat oder die Taten lässt den Gefangenen vom aktiven Täter zum „Opfer seiner eigenen Tat“ werden.

Es liegt zwar nahe, plakativ und zugespitzt von einem *weichen Brain-washing* im Vollzug zu sprechen. Aber unser humanes „*Working memory*“ ist ohnehin ständig damit beschäftigt, sich zu verändern.

Für das einfache Leben in Freiheit muss der Gefangene jedenfalls gesondert vorbereitet werden. Er hat es nicht mehr geübt und also verlernt. Er soll auch keinen Halt bei alten Freuden suchen. Seine neu erlernte „Kunst-Fähigkeit“, im Vollzug gut zurechtzukommen, hilft ihm in Freiheit nur wenig. Aber die

⁴⁴⁹ Dazu etwa auch: Castle/Hensley/Tewksbury/Wright, *Nature, Prison Journal* 2003, 289 ff. (“The Evolving Nature of Prison Argot and Sexual Hierarchies, *The Prison Journal* 2003, 289 ff.”).

⁴⁵⁰ Walsh, *Desistance, Forum Kriminalprävention*, 2016, 22 ff., 22 f. (“Die Erkenntnisse über diese Mehrfach-auffälligen, sogenannte Intensivtäter oder „chronic offenders“, gehen auf kriminologische Kohorten- und Längsschnittstudien zurück. Für die Studie wurde die strafrechtliche Auffälligkeit aller Jugendlichen erhoben, die 1945 in Philadelphia geboren wurden und zwischen dem zehnten und siebzehnten Lebensjahr noch dort wohnhaft waren. Es stellte sich heraus, dass 6 % der Jugendlichen etwa 60 % der registrierten Delikte begangen hatten.”).

Erinnerung an den Vollzug und das Dreieck der Anforderungen bleibt noch lange vorhanden. Sie muss nun langsam überschrieben werden.

Schnelle Rückfalltaten sind vermutlich mit der halb- oder unterbewussten Vorstellung verbunden, gegebenenfalls in einen *vertrauten Raum* und zu zwei *Hack-Schutz-Strukturen* zurückzukehren, in und mit denen der Täter gelernt hat sich zu bewegen.

5. *Langzeitstrafe als Alterungssanktion (Rosati-Fortschreibung)*. Die Physik kennt das Prinzip der *Entropie*. Die Energie weicht mit zunehmender Ausdehnung und Komplexität aus der Materie, die gleichsam verwittert. Das spiegelt das Leben mit dem Altern.

Es schwächt sich mit dem Altern der Antrieb ab und es nimmt die Erfahrung von Komplexität zu. Auf diese Weise *verändert* sich jedes Lebewesen und nicht nur der Mensch. Er ist also sicht- und erfahrbar nicht mehr ganz derselbe.

Das gilt auch für den Strafvollzug.

Aufzugreifen sind Einsichten der Soziopsychologen und Primatenforscher Rosati et al.: *“Humans prioritize close, positive relationships during aging, and socioemotional selectivity theory proposes that this shift causally depends on capacities for thinking about personal future time horizons.”*⁴⁵¹

Sie gelangen für an sich recht aggressive männliche Schimpansen, die auch bis zu 60 Jahre alt werden können und bei denen die jungen weiblichen Tiere die Gruppen wechseln, zur Erkenntnis: *„Aging male chimpanzees have more mutual friendships characterized by high, equitable investment, whereas younger males have more one-sided relationships. Older males are more likely to be alone, but they also socialize more with important social partners. Further, males show a relative shift from more agonistic interactions to more positive, affiliative interactions over their life span.*

Our findings indicate that social selectivity can emerge in the absence of complex future-oriented cognition, and they provide an evolutionary context for patterns of social aging in humans.”

Damit lässt sich zumindest die *Langzeitstrafe* für die Mordtat auch als eine *Alterungssanktion* begreifen. Sie kann in die Frage einmünden, inwieweit die dauerhafte *Deprivation* die Persönlichkeit des Langzeit-Gefangenen vorzeitig

⁴⁵¹ Rosati/Hagberg/Enigk/Otali/Thompson/Muller/Wrangham/Machanda, selectivity, Science 2020, 473 ff., aus dem abstract.

krankhaft verändert, weshalb von Verfassung wegen mit bedingter Entlassung und Lockerungsangeboten entgegenzusteuern ist, § 57 a StGB.

Bei einer Kette von Strafzeiten im Vollzug ist ein ähnlicher Verlauf eines Alterungsprozesses anzunehmen. Selbst bei mittelfristigen Strafen *altern* bereits die Täter.

Zudem aber *altern* auch ihre Taten. Die Tat, für die ein Mordtäter zehn Jahre einsitzt, wird für ihn zu seiner *Geschichte*. Die offizielle Geschichte der Tat steht in den Akten. Mit jeder Öffnung und jeder Bezugnahme wird sie in der Gegenwart nicht nur immer wieder wiederholt, sondern auch jedes Mal wieder überschrieben, weil sie immer in einer neuen Gegenwart mit neuen Assoziationen und von neuen Personen erzählt wird. Die eigentliche Tat oder gar eine Kette von Taten verblasst also im Vollzug. Zugleich wird sie viel *komplexer*. Sie verwittert.

IV. Soziale Status-Strafe, familiäre Nächsten-Strafe und Deportation in eine lebendige Zwangskultur; Hook-Angebote von „Safe-Spaces“ (Szifris et al.); reale *Zimbardo*-Gefahr des Machtmissbrauchs; elterliche und überelterliche Vollzugsethik

1. *Soziale Status-Strafe*. Ausdrücklich treffen soll den Gefangenen der Status-Verlust. Ungewollt handelt es sich um eine familiäre Nächsten-Strafe und die Deportation in eine lebendige Zwangs- und Subkultur.⁴⁵²

Insbesondere für den Vollzug ist der Blick auch von Rechts wegen auf das *universelle Persönlichkeitselement* des „Status“ zu richten, das wir (fast) alle als *Anerkennung* unserer frei zu entwickelnden Art. 2 GG-Persönlichkeit genießen und etwa durch Beleidigungsdelikte und Unterlassungsklagen einigermaßen geschützt wissen und die wir auch mit einfachem Gruße im Alltag ausgedrückt kennen und erwarten.

Mit der Aberkennung von Freiheitsrechten verliert der Straftäter an Achtung oder „Respekt“ oder auch „Reputation“.

Der „Status“ des Verurteilten ist schon einmal mit dem Schuldspruch aufgebrochen oder zumindest gemindert. Denn er hat einen „*sittlichen Makel*“

⁴⁵² Zu Subkultur und Vollzug siehe auch: Neubacher/Boxberg, Gewalt, 2018, 195 ff., im Sammelband: „Das Gefängnis auf dem Prüfstand – Zustand und Zukunft des Strafvollzugs“.

und mit der Höhe der Strafe noch eine öffentliche *Stigmatisierung* von *besonderem Gewicht* erfahren. Ausgesprochen ist das Verdikt „*im Namen des Volkes*“.

Im Sinne einer *chemieanalogen* Bindungslehre reagiert der „Verbund“ Gesellschaft, indem er Bindungen löst und *physikalisch*, indem die energetische Gesamtmasse dem betroffenen Teil (überschüssige?) *Energie* entzieht, um wieder (ein nie tatsächlich erreichbares) Fließgleichgewicht zu erstreben.

Aus semireligiöser *humanistischer* Sicht und mit den Worten von *Hassemer* aus dem Jahre 1982 bemächtigt sich selbst das Resozialisierungsinteresse: „*nicht nur des Körpers und der freien Zeit des Verurteilten, es bemächtigt sich auch seiner Lebensgeschichte, seiner Motive, seiner Rationalisierungen, seiner Lebenslügen, die ihn stützen: seiner Seele*“.⁴⁵³

Damit muss der Gefangene auch *psychisch* im Vollzug umgehen: Seine Alternativen lauten: *fight-aggressiv*, *flight-regressiv*, *freeze-abwartend* oder, wie bei einer sonstigen Verlust- oder Trauerverarbeitung, *gemischt* und mit dem Ziel der *inneren Reorganisation*.

Normativ maßgebend sind dabei die Lebensumstände der Gefangenen im *geschlossenen* und nicht im *gelockerten Strafvollzug*. Denn der *StGB-Sanktion* der Freiheitsstrafe ist, anders als die Strafvollzugsgesetze, auf sie und nicht auf den *gelockerten Vollzug* ausgerichtet. Diese Normordnung gilt auch für die Aussetzung zur Bewährung, §§ 56 f. StGB, vgl. auch § 260 IV StPO.

Dort geht es um einen neuen internen „Status“ in einem neuen „Biotop“, mit dem sich auch der deutsche Behandlungsvollzug⁴⁵⁴ auseinandersetzen muss, etwa schon im Rahmen eines Vollzugsplanes.

⁴⁵³ Hassemer, Resozialisierung, KrimJ 1982, 161 ff., 163, wörtlich zitiert auch von Gutmann, Freiwilligkeit, 1993, 21 f., m. w. N.; dieselbe auch ausführlicher zum Problem der Freiwilligkeit, u. a. 55 ff., bei einzelnen Therapieformen. Entnommen aus Montenbruck, Strafrecht II, 2020, Kap. 4. III („Wesen der Resozialisierung: Hassemers Bemächtigungsansatz; Abschreckung, Sicherung und Strafzumessung“, 319 ff.).

⁴⁵⁴ BVerfG Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Mai 2018 - 2 BvR 287/17 - Rn. (1-46), Rn. 30: „Androhung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>; 109, 133 <150 f.>)“.

2. *Familiäre Nächsten-Strafe*. Die Strafe erfasst auch das höchstpersönliche Netzwerk der Nächsten. Vereinfacht erweist es sich auch als eine *Familien-Strafe*.

Bei erwachsenen Kindern treffen die sorgende Eltern-Familie und auch etwaige Ehepartner und eigene Kinder die Haft-Folgen der Tat. So ist etwa ihr *Status* mitgefährdet.

Die familiäre und die freundschaftliche Empathie beinhalten zudem eine familiäre *Stress-Strafe*.

Die sorgenden Nächsten sind ferner von der Übermacht der *Vollzugsbürokratie* und indirekt auch von der *Subkultur* im Vollzug abhängig.

Art und Ausmaß der Bedeutung der Familie im Strafrecht belegen die Sonderregelungen zugunsten von *Angehörigen* vom entschuldigenden Notstand, über die Strafverteilung bis hin zur Aussageverweigerung. Die Mängel an Empathie und an Verantwortungsbewusstsein erfasst das Strafrecht zudem mit besonderen Handlungsgeboten bei Unterlassungen. Der Strafvollzug soll auch „familienfreundlich“ ausgerichtet werden. Schon daran zeigt sich, wie „familienfeindlich“ ein Strafvollzug „an sich“ ist.

Familiär gewendet *haften* die *Nächsten* dafür, dass ihre *Binnen-Moral* den Täter nicht von seiner Tat abgehalten hat. Der Fehlschlag der „Sozialisierung“ durch die Nächsten macht später die Angebote zur „Resozialisierung“ im Vollzug und danach erforderlich. So heißt es in Art. 6 II GG: „*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“

Biologisch findet eine Art von Kin-Selection statt.

Die *Merton-Frage* ist dabei auch zu beantworten, inwieweit sich nicht *umgekehrt* aus dem bereits niederen Status der Unterschichtseltern und -Freunde ein *besonderer Anreiz* ergibt, den Status auf kriminelle Art zu verbessern. Aber auch sie führt dazu, dass fast jede Strafhaft auch eine Nächsten-Strafe beinhaltet.

Zudem und zu Recht aber bestraft sich die Verfassungsgesellschaft selbst, wenn sie ein „würdiges und freies Mitglied“ einsperrt, das sie zudem als Mitdemokraten begreift. Es treffen sie die hohen Rechtspflege-Kosten und die Beschädigung des moralischen Selbstbildes vom „Volk“.

Aber die Verfassungsgesellschaft sollte zugleich öffentlich eingestehen, dass Straftaten natürlich und evolutionär erwünscht sind. Auch lebt der Rechtsstaat

von ständigen Unrechtstaten, er dämmt sie nur ein. Jedoch sind seine Organisation, sein Selbst und sein Zweck als Rechtsstaat darauf gegründet.

Wer „system-gerecht“ strafen will, der sollte diese *sozialen Nebenaspekte* mit bedenken. Die strenge *individualethische* Tit-for-Tat-Vergeltung der *Tauschgerechtigkeit* ist durch eine abmildernde *zuteilende Gerechtigkeit* (der Humanität, der Barmherzigkeit, Gnade oder auch) der *Systemvernunft* zu ergänzen.

Wer zivilen Frieden und Kooperation sucht, der muss hoch energetische Erregungen durch rituelle Verfahren abkühlen und verfremden. Er wird auch Versöhnung oder Mediation anbieten. Wer eine Grund-Unruhe will, der wird allerdings *selektive* Erregungen in theaterähnlichen Schauprozessen aufführen, die auch das Erfordernis eines starken und „reinigenden“ Staates sichtbar macht. Sozialistische Staaten, die vorrangig auf die Gesellschaft und deren Schädigungen blicken, werden die „zuteilende Gerechtigkeit“ in den Vordergrund stellen. Die ständige Suche nach „Ausgleich“ und systemischer Status-Stabilität ist aber von universeller Art und Folge der explosiven Evolution, der Emergenz oder auch der Entropie.

3. *Doppelte Zwangskultur-Strafe*. Da es kein vollständiges Einfrieren des Kämpfers gibt, bleibt eine Restenergie, die von beiden Seiten organisiert werden muss. So wird der Gefangene nicht nur zum *Entzug* der Freiheit verurteilt, sondern auch zu einer Art von *Deportation* in eine energetische, lies: lebendige *Gefängniskultur*.

Sie umfasst zwei Hack-Schutz-Ordnungen, die staatliche und die subkulturelle.

Der Verurteilte befindet sich zum einen in einem Vollstreckungsverfahren, im Rahmen einer *rechtsstaatlichen Hack-Schutz-Ordnung*. Intern kann er als Gefangener *aufsteigen*, also seinen formalen Status im Vollzug mit Leistungen verbessern. Er wird es formal mit der *Dauer der Verbüßung* seiner Strafe. Hinzu tritt sein *Verhalten* in der Haft, mit dem er sich durch *Kooperation* staatliche Vollzugslockerung verdienen kann.

Die zweite Hackschutzordnung ergibt sich für den Gefangenen aus der *kriminellen Subkultur*⁴⁵⁵ und deren *informellen* „moralischen“ Regeln. Sie ist im Kern *kämpferisch* ausgerichtet und steht in *Konkurrenz* zur staatlichen Hack-Schutz-Ordnung. Auch in ihr wird ständig versucht, sich selbst kollektiv zu *organisieren* und ein *Gewaltmonopol* mit *Schutzleistungen* aufzubauen und

⁴⁵⁵ Dazu auch Neubacher, Befunde, 2014, 485 ff. ("Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen").

aufrechtzuerhalten. Sie verwendet dazu eine Art von *Stammesmodell* mit eigener Code-Sprache, zu dem sich die Gefangenen mit selbstverletzenden Tätowierungen auch bekennen und sich selbst mit Gruppen-Stolz *stigmatisieren*.

Gewalttäter, mit Ausnahme von Kindesmissbrauch, und Mitglieder der Organisierten Kriminalität, die auch Drogen beibringen können,⁴⁵⁶ stellen die Alfatiere.⁴⁵⁷ Neben schweren Gewalt- und den professionellen und vollzugserprobten Vielfachtätern gehören auch die instabilen Affekttäter, etwa drogenabhängige Glücksucher und beziehungsbedürftige Mitläufer zur Population. Die gewaltfernen (seltenen) großen Wirtschaftsbetrüger und Treubrecher, die häufig ein Teilgeständnis abgegeben und sich damit wieder der Rechtsordnung unterworfen haben, haben in der Regel alsbald Aussicht auf gelockerten Vollzug. Mordtäter müssen hingegen ihr Leben grundsätzlich neu einrichten.

Für die Binnenkultur *der Strafgefangenen* im Strafvollzug ist auf *Konrad Lorenz* Erkenntnisse zur *instinkthaften Hackordnung*, vor allem, aber nicht nur, unter Vögeln hinzuweisen, und zwar auch für solche, die in Freiheit *nicht gesellig* sind: „Eine solche Rangordnung entsteht auch, wenn man künstlich, in Gefangenschaft, irgendwelche nicht soziale Tiere zwingt, auf entsprechend engem Raum zusammenzuleben, nur macht man da die Erfahrung, daß das Omega-Tier früher oder später zu Grunde geht, weil es, dauernd verprügelt, von Futter- und Schlafplatz vertrieben, schließlich an allgemeiner Schwäche eingeht.“⁴⁵⁸

Die übliche statusbezogene Grundhaltung der *Hack-Opfer* im Vollzug beschreiben *Hofinger/Fritsche* mit dem Satz: „Ich bin stark und mir passiert nichts!“⁴⁵⁹ Stark zu sein, meint *Schmerz* und *Stress* aushalten zu können. Dazu findet im Vollzug eine *Selbsterziehung* statt.

Safe-Spaces. „Hook“-Anreize zum Eintritt in aktive Sondergruppen und Sonder-Tätigkeiten im Vollzug mindern den staatlichen Außendruck und gehören zugleich zum staatlichen Binnen-Schutz. Sie verbessern nicht nur den *formellen*

⁴⁵⁶ Skarbek, *Prison, Economic Behavior*, 2012, 96 ff. („Prison gangs, norms and organizations“), 105.

⁴⁵⁷ So schon Kalinich/Stojkovic, *Contraband, Criminal Justice and Behavior*, 1985, 435 ff. („Contraband: The Basis for Legitimate Power in a Prison Social System“), 440.

⁴⁵⁸ Lorenz, *Verhalten*, 1954, 4 f. Dazu auch: Drews, *concept, Behaviour*, 1993, 283 ff. („The concept and definition of dominance in animal behaviour“).

⁴⁵⁹ Hofinger/Fritsche, *Ich*, Mokrim 12. 05. 2020 (unter dem Titel „Ich bin stark und mir passiert nichts“ – Forschungspraktische und methodische Erkenntnisse aus einer quantitativen Opferbefragung im Gefängnis“).

Binnenstatus, sondern schwächen auch die *informelle* Rückbindung an die Subkultur. Sie schaffen kleine *teilgeschützte* Binnenwelten (Safe Spaces).

Sie bewirken psychisch den Wechsel vom passiven Erleiden zum aktiven Tun, und sie stellen einen Ausdruck der Fremd- und Selbst-Achtung dar: „*Du bist es (dir) wert*“. Auch können deren Teilnehmer einander auch spiegeln und insofern eine eigene Vereinigung unter Gleichen bilden. Dadurch können sie ihr Status-Selbstkonzept zivilisieren oder zumindest individualisieren und sich von der informellen Hack-Schutz-Subkultur auf Zeit lösen.

Dabei erweisen sich das Angebot eines geschützten Raumes und der *Hook-Anreiz* dazu als eine längerfristig erlangbare Status-Qualifikation.⁴⁶⁰ Auch diese Erkenntnis belegt das übliche Ausmaß der allgemeinen *Hack-Schutz-Gefängnishierarchie*, die das Status-Denken der Gefangenen täglich erneut einübt.

Im geschlossenen Strafvollzug bilden die Gefangenen nicht nur eine eigene subkulturelle „Hack-Schutz-Ordnung“. Diese trifft auf und *spiegelt* auch eine ähnliche Strafvollzugsordnung und ein unvermeidbares *unterschwellig drohendes Ordnungsdenken*.

So heißt es beispielhaft auch im Berliner Strafvollzugsgesetz von 2016 in § 4 IV 2: „*Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.*“

Umgekehrt gelesen stellt die formale Vollzugsordnung den aggressiven männlichen Gefangenen und ihren Mitläufer vereinfacht ihre eigene kollektive stammesähnliche Hack-Schutz-Ordnung entgegen. Die Vollzugsethik ist, wie bei allen Gruppen, die sich dauerhaft *Gefahren* ausgesetzt sehen und die insofern *Garantenstellung* gegeneinander aufbauen, auch mit einem entsprechen „Korpsgeist“ verbunden.

Je stärker der Binnendruck und der Stress, desto wichtiger werden die Überlebensinstinkte des Wirbeltiers Mensch in seinem Stammhirn. Das gilt für die Gefangenen, aber abschwächt auch für das Vollzugspersonal.

⁴⁶⁰ Szifris/Fox/Bradbury, Model, Prison Education, 2018, 41 ff. (aus dem abstract und wiederum für Männer: “We identify a stronger evidence base to support the ‘safe space’ and ‘hook’ ... than for the ‘qualifications’.”).

4. *Reale Gefahr des Machtmissbrauchs und Vollzugsethik.* Recht und Politik wissen, dass wo Macht ist, auch deren Missbrauch droht. Der Staat beansprucht nicht nur ein Gewaltmonopol. Er übt es im Vollzug auch alltäglich erfahrbar aus. Einen herkömmlichen Schutz der Wohnung und der privaten Kommunikation etc. versagt der Vollzug den Insassen als Teil der Strafe im Allgemeinen und zur Aufrechterhaltung der Vollzugsordnung im Konkreten.

Art. 104 I 2 GG lautet nicht ohne Grund „*Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.*“ Auch die Experimente von *Milgram* haben gezeigt, wozu der Mensch fähig ist, und zwar sowohl Teilnehmer am unethischen Folterexperiment als auch die psychologisch voll ausgebildeten Alfa-Leiter desselben.

Das Stanford-Prison-Experiment von *Zimbardo* indiziert⁴⁶¹, dass auch jedes *Strafvollzugspersonal* geneigt ist, in diesen Hack-Schutz-Ordnungsinstinkt zurückzufallen, zumal wenn es dazu „von oben“ ermuntert wird und jedenfalls nicht zurückgehalten, wie auch bei *Zimbardo*. Die Realität des *Abu-Ghraib-Folterskandals*, der in einem Militärgefängnis der USA im Irak stattgefunden hat, belegt diese Gefahren.⁴⁶²

Die soziale Regression in eine Hack-Schutz-Ordnung als *Überlebenskultur* mit *Stammesdenken* liegt insbesondere bei schweren Gewalt- und hartnäckigen Intensiv-Tätern mit „*rechtsfeindlicher Gesinnung*“⁴⁶³ nahe. Denn wir sind alle geneigt, *Aggression mit Aggression zu spiegeln*, wenn wir uns in der *körperlichen Nähe* von möglichen Aggressoren befinden.

Der Gefahr der Reflexion ist insbesondere das *Vollzugspersonal* ausgesetzt. Es muss täglich seine „Alfa-Stellung“ aufrechterhalten. Dort, wo keine Mauern den

⁴⁶¹ Zimbardo/Ruch, *Psychologie*, 1978, 249. Neubacher, *Kriminologie*, 2020, Kap. 11 Rn. 11 ff.

⁴⁶² <https://de.wikipedia.org/wiki/Abu-Ghuraib-Folterskandal> (3. 1. 21); Vorschläge zur Typisierung bei Keller, G., *Amnesty*, 1986, 10 ff.: *Folterer ohne Fähigkeit zur Triebsteuerung und Identifikation mit dem Opfer*, solche, die *Befehle von Vorgesetzten nahezu reflexhaft* umsetzten oder deren *Persönlichkeit durch starke Minderwertigkeitskomplexe* gekennzeichnet sei.- „Leid zu verursachen, fällt offenbar leichter, wenn das *Opfer weit entfernt* ist.“: Forgas, *Interaktion*, 1992, 256; Schulz-Hageleit, *Alltag*, 1989, („Alltag – Macht – Folter“), 48, weist auf den Umstand hin, dass den Opfern häufig eine schwarze Kapuze über den Kopf gezogen werde, um die *mimischen Schmerzreaktionen unsichtbar* werden zu lassen.

⁴⁶³ Koch-Arzberger/Kerner, *Mehrfach- und Intensivtäter*, 2008, 21 ff. (zur nur vagen Definition); Montenbruck, *Straftheorie III*, 2020, Kap 11 III, 489 („Rechtsfeindliche Gesinnung und grundsätzliche Rechtstreue: Strafzumessungsgrund, Intensiv- und Ersttäter-Strafrecht, Vollverbüßung und Widerruf im Schuldstrafrecht“).

räumlichen Abstand ersetzen, muss gegenüber folter-ähnlichen Maßnahmen geschwächt gehandelt oder bedroht werden. Unausgebildetes Vollzugspersonal neigt deshalb zum einfachen

- *Zimbardo*-Hacken und auch zum
- politischen *Koalieren* mit den Alfa-Tieren der Subkultur. Diese Art von Vertrag kennen wir auch bei Affengruppen im Kampf um einen höheren Rang.

Vereinfacht steht im Strafvollzug eine zumindest vorrangig männliche Beamtenhierarchie einer rein männlichen Gefangenhierarchie gegenüber. Beide laufen Gefahr, einander zu spiegeln und aufzuschaukeln.

Vollzugsethik. Nach dem fortgedachten *Milgram*-Modell besteht der *Ausweg* aus dem Zwang für *beide Hack-Schutz-Ordnungen* darin, sich so weit wie möglich zusätzlich, als Gruppe und auch gemeinsam, einem „höheren Nutzen-Gut“, wie der *Rehabilitation* (nach dem Zucht-, Medizin-, Eltern- oder Vertragsmodell) auszurichten oder einen verfassungsrechtlichen idealistischen Höchstwert mit zugrunde zu legen, wie dem der *Menschenwürde des Gefangenen*, zusätzlich neben dem Güter- und dem Gesellschaftsschutz. Dabei bildet die Menschenwürde nur eine Fortschreibung der uralten und auch christlichen Idee der *Seele des Menschen*.

Ein solches Leitmodell oder auch ein Ideal bestimmt die Ethik des Vollzugspersonals, die es zugleich auch *vorlebt* und damit zum *Spiegeln* anbietet.

Danach nehmen der staatliche Vollzug insgesamt und sein Personal im konkreten sowohl die *macht-realen* Rollen von Alfa-Eltern ein als auch die *ethischen* Rollen von *gerechten* und *empathischen Über-Eltern*.

Für die *Vollzugsethik* wiederum unterwirft sich der Vollzug als staatliche Institution und die Vollzugsleiter als Person vereinfacht dem *Bundesverfassungsgericht* und auch den großen wissenschaftlichen Ahnen ihrer Profession, wie etwa *von Liszt*.

Entscheidend ist, dass sie neben dem bloßen Freeze-Vollzug, dem Folter- und Tötungsverzicht mit der Resozialisierung auch etwas Gutes anbieten und dass sie die Kooperationsbereitschaft der Verfassungsgesellschaft auch vorleben können und dürfen.

Das Stammhirn belegt den biologischen *Wert* des Lebens, das Zwischenhirn die Bedeutung des *Mitfühlens*. Das Großhirn eröffnet uns das Bewusstsein und mit ihm den Wert des kreativen *Spielens* und die *Veto-Verantwortung* dafür. Dazu

üben wir fiktiv die Über-Eltern-Rolle allgemein ein und können dann in der konkreten Situation diesen Weg auch fast automatisch einschlagen, anderenfalls müssen wir uns etwa vor unserem Selbstkonzept, unserem Gewissen oder unserem Über-Ich rechtfertigen.

13. Kapitel

Strafvollzug: Gesamtkonzept und naturalistische Einzelhilfen zur Selbstdomestizierung

I. Naturalistische Grundlegung; Unsicherheit über die Rückfall-Effektivität und über die Effektivität der Prävention durch Vollzug; Thesen: effektiv als psychische Freeze- und Stress-Strafe mit ständigem Tit-for-Tat-Kooperationsangebot, als soziale Status-, Familien- und Deportationsstrafe mit Rückkehrangebot und evolutionär als Alterungsstrafe mit Entwicklungsaussicht

1. *Naturalistische Grundlegung.* Der Strafvollzug bildet nur einen kleinen Teil der Strafe, wenn und weil sie im *biologischen* Selektionskern eine bloße Hack-Strafe darstellt, die der Erhaltung von Status dient. Auch aus *physikalischer* Sicht richtet sich das analoge Gesetz von Druck und Gegendruck geht von Erhalt der Systeme aus. Das *universelle* Tit-for-Tat -Kooperationsmodell ist auf den Zugewinn an *höherer Komplexität* ausgerichtet.

Die Zerstörung steht nicht im Mittelpunkt. Das *Aussperren* bis zur Vorleistung reicht in der Tit-for-Tat -Regel aus. Das Einsperren erweist sich also ein *Notakt*, der innerhalb eines *geschlossen* gedachten Bienen-Haus-Systems erforderlich ist. Die Idee des *eingegrenzten* Staates innerhalb eines größeren Systems von ebenso begrenzten Staaten, ohne ein großes Out-Law-Niemandland dazwischen, führt zur *Binnen-Domestizierung*. Sie wird durch das „Hineindrücken“ in ein kräftig ummauertes Sonderhaus vollzogen. In ihm steigt folglich der energetische Binnendruck, und auch der psychische Nähe-Stress, erheblich, und dieser Druck wird durch viele innere Haus-Zellen aufgefangen. Das informative Miteinander wird mit festen Riten und Rollen organisiert.

Abweichendes Verhalten ist aber generell *existent*; denn es folgt den Gesetzen, die den Vorstellungen von Entropie, Emergenz und Evolution zugrunde liegen. Es dient auch dem einfachen Generationswechsel und führt kurz: zum aktiven *Statuswerb* oder zum defensiven *Statuserhalt*.

Die Strafe bildet dabei wie Recht, Verwaltung und Ethik insgesamt ein Teil der deshalb gebotenen Selbstorganisation des *energetisch-körperlichen* Systems des „strafenden Volkes“.

Biologisch betrachtet besteht es seinerseits aus Gene tragenden Mitgliedern, die sich und ihr Selbst nach *demselben Muster* ständig selbst organisieren. Für Systeme gilt das Modell der Fraktale, bei den denen sich das Kleinere im Größeren wiederholt.

Tat und Strafe beinhalten danach Veränderungen des energetisch-körperlichen „Status“ oder des „Seins“ von Systemen in der jeweiligen Umwelt. Zugleich handelt es sich um *Informationen*, die sowohl im Wortsinne des „Formens“, aber auch im Sinne eines „Nachrichten-Signal“ wirkt. Licht- und Schallwellen übertragen solche Signale und verbinden damit alles, was sie erreichen, miteinander.

Der *interne* Strafvollzug ist dann „systemisch gerecht und nützlich“, wenn er zur emotionalen „Abkühlung“ der „überhitzten“ Volks-Gesellschaft unumgänglich, weil die Vertreibung (Deportation, Verbannung) nicht möglich ist und weil sich der Nichtvollzug gegen ihre *existenziellen* Status-Werte oder gegen sonstige kollektive Erwartungen der Strafenden richtet.

Die individuellen eingesperrten Akteure sind dabei nach dem Fraktal-Muster denselben *natürlichen Grundnormen* unterworfen, wie das komplexere Gesellschaftssystem. Damit ist auch der Weg zum *kantschen* kategorischen Imperativ gebahnt. Er wiederum erweist sich als naturalistisch begründbar.

Im konkreten ergibt sich nach allem der bunte Strauß von folgenden Erwägungen:

2. *Einstieg: Unsicherheit über die Rückfall-Effektivität.*⁴⁶⁴ Um die Effizienz des Strafens empirisch zu belegen, bedarf es Studien. So gibt es inzwischen eine gesonderte Rückfalluntersuchung des *Bundesjustizministeriums* aus dem Jahr 2016.⁴⁶⁵

Die Grundlage, insbesondere der Individualprävention, bildet die *Legalprognose*. Die *Prognosegrundlagen* aber stufen die empirischen

⁴⁶⁴ Erheblich ergänzter Textblock aus: Montenbruck, Strafrecht II, 2020, (Kap II („...Rückfallstudie“ ..., 329 ff.) sowie aus 7. Kap. I. („Nachweisdilemma der präventiven Wirksamkeit des Strafens und Ausgleich durch weitgehenden Verzicht auf Strafvollzug“).

⁴⁶⁵ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung. 2016 („Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013; Bundesministerium der Justiz, 2016, vgl. 123, 138 sowie Tabelle B 1. 1.3.1.

Fachwissenschaften seit Langem als schwer bestimmbar ein.⁴⁶⁶ *Streng* etwa betont die immer noch „geringe Treffsicherheit von Prognosen“.

Recht grob wird etwa 50 % der Verurteilten nicht mehr straffällig. Nach dem Strafvollzug ist die Rückfallhäufigkeit zudem *höher* als bei Geldstrafen. Zwar kann auch die Kausalität des Strafvollzugs im Sinne der These „Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“ nicht nachgewiesen werden, denn es kann schon vor der Strafverbüßung eine *weit schlechtere Sozialprognose* bestanden haben. Beachtlich ist jedenfalls die hohe Quote, die mit oder ohne Strafvollzug noch ohne registrierten Rückfall bleibt.⁴⁶⁷

Auch existieren offenbar gegenwärtig keine einigermaßen *eindeutigen* Beweise für oder gegen die *vorbeugende* Wirkung der Strafe überhaupt.⁴⁶⁸ *B.-D. Meier* erklärt⁴⁶⁹, es gebe „*derzeit ein non liquet für die Theorie*“, weder überzeugende Beweise dafür noch dagegen.

Mehr noch fehlt auch das Bemühen um *umfassende* Studien zu dieser Frage.⁴⁷⁰ Deshalb müssen viele einzelne *Vermutungen, Annahmen* und *Indizien* ausreichen.

Aus *sozialer* Sicht genügt es dennoch, wenn *kein* klarer empirischer *Gegenbeweis für die Ineffektivität* von Strafe generell und für die *Freiheitsstrafe* insbesondere vorliegt. Denn es besteht offenbar ein *kollektives Strafbedürfnis*, welches für die Allgemeinheit von *evidenter* Art ist und dieses ist zu befriedigen. Die evolutionäre Vernunft der Gefühle und das *Tit-for-Tat*-Gebot der Instinkthemmungen durch Moral zu ersetzen und Verstöße markt-gerecht zu sanktionieren, spricht offenbar für das Strafen. Es handelt sich zudem um das hoheitliche Hacken in einer Hack-Schutz-Ordnung.

⁴⁶⁶ Siehe *Streng*, Sanktionen, 2012, I, 4 („Empirische Befunde zur präventiven Wirksamkeit des Strafrechts“); *Morgenstern*, Strafen, 2016, 103 ff. („Was sind eigentlich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Strafen?“). *Meier*, B.-D., Sanktionen, 2014, 3.3.2 (zu den Methoden der Spezialpräventionsforschung). *Streng*, Sanktionen, 2012, 414: „geringe Treffsicherheit von Prognosen“.

⁴⁶⁷ *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung, 2016, 13.

⁴⁶⁸ *Kett-Straub/Kudlich*, Sanktionenrecht, 2017, § 4 Rn. 1 ff: zu „Empirischen Befunden“, Rn. 2: zur Generalprävention „schwierig durchzuführen“.

⁴⁶⁹ *Meier*, B.-D., Sanktionen, 2014, 3. 3. 1.

⁴⁷⁰ Ausführlich zu „Normwirkungsforschung“ und deren Methoden *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 2017, § 20 Rn. 13 ff.; zur negativen Generalprävention: § 41 Rn. 5 ff.; zur positiven Generalprävention: § 41 Rn. 35 („Konkrete Versuche zur methodischen Überprüfung von positiv generalpräventiven Mechanismen wurden bislang nur selten gemacht“).

3. *Folgerung*. Wenn die präventive Effektivität des Strafvollzugs insofern offenbar weder verfassungsrechtlich noch kriminalpolitisch *eindeutig* nachgewiesen sein muss, so belegt dieses Faktum, dass zumindest die Rückfall-Effektivität des Vollzuges *nicht* seine vorrangige Aufgabe sein kann.

Mit dem Behandlungsvollzug und seinen Resozialisierungsangeboten soll vielmehr nur *verhindert* werden, dass der Freeze- und Stress-Vollzug die ansonsten übliche Rückfallquote noch steigert, weil der Vollzug mit einer De-Sozialisierung des Gefangenen verbunden ist.

Aber auch eine Rückfallquote von recht grob 50 % belegt zunächst einmal die *Individualität* und *Anpassungsfähigkeit* des Menschen, und zwar auch als *Milgram-Mensch*. Diese Quote belegt das Ausmaß, in dem Strafgefangene ihr Selbstkonzept (auch mit Wiedereingliederungshilfen) *normkonform* reorganisieren können, weil sie es offenbar getan haben. Zwei bis fünf Jahre beträgt die übliche Bewährungszeit, § 56 a StGB.

Es bleibt der harte Kern derjenigen, die ohne bedingte Entlassung gem. § 57 StGB die volle Strafzeit verbüßt haben und denen beim Rückfall Sicherungsverwahrung droht.

Als effektiv erweist sich der Strafvollzug in der Form des Freeze- und Stress-Vollzuges insofern, als er die Macht- und Glückserinnerung des Gefangenen an die Tatherrschaft nach und nach mit neuen Ohnmachtserinnerungen und Deprivationserfahrungen überschreibt. Dabei geht es weniger um ein schmerzhaftes präventives Lernen als um ein repressives und *ausgleichende* Ändern der Binnenriten eines Menschen.

Sie menschenwürdig zu gestalten, ist die Aufgabe des Behandlungs- oder besser des Angebotsvollzuges. Er verbindet das ständige Angebot der Strafminderung mit der glaubwürdigen und vorsichtig erprobten Unterwerfung unter den Rechtsstaat und liefert Beispiele für respektvolles und menschenwürdiges Verhalten, das gespiegelt werden kann etc.

4. Rückblickend und als naturalistische Dreifach-Formel gefasst:

Generalprävention: Der Strafvollzug bildet nur einen kleinen Teil der Strafe. In diesen statistisch seltenen Fällen ist er systemisch, also *generalpräventiv* effektiv, weil er das Strafbedürfnis der Allgemeinheit symbolisch befriedigt, und zwar (a) wirtschaftlich bei hartnäckigen Kooperationsverweigern (chronical offender, rechtsfeindliche Berufs- oder Gewohnheits- oder auch den Hangtätern als Vorstufe der Sicherungsverwahrung etc.) und (b) empathisch bei schwersten Gewalttätern (im Umkreis der Kapitaldelikte).

Wesentliches Element ist dabei zum einen das Performative des verfremdenden Schauspiels. Erinnerungen werden in feste Rollen gepresst und öffentlich verarbeitet. Insofern folgt die Strafe unmittelbar auf die kollektive Tatfeststellung. Zum anderen gilt es die allgemeine Kriminalität real und nach dem einfachen *Hawk/Dove-Model* auf 20% der Interaktionen einzudämmen.

In dieser Art und diesem Umfang ist der Verdrängungsakt, hier als isolierender Strafvollzug, effektiv und systemisch unvermeidbar.

Individualprävention. Aus naturalistischer Sicht ist die Strafhaft dann auch *individualpräventiv* effektiv, wenn sie folgendermaßen ausgestaltet ist:

- *psychisch* als Freeze- und Stresstrafe, und zwar mit ständigem erwärmenden und entspannendem Tit-for-Tat-Kooperationsangebot,
- *sozial* als Status-, Familien- und Deportationsstrafe mit Rückkehrangebot und
- *evolutionär* als Alterungsstrafe mit ständiger Fortentwicklungsaussicht.

Gerechtigkeit. In diesem Sinne der Strafvollzug dann auch „gerecht“.

- Er dient dem inneren Ausgleich im Sinne der systemischen Selbstorganisation.
- Er schützt den Schwarm der einzelnen Kooperativen und achtet ihren Status.
- Er bietet dem Täter ständig ein faires Tit-for-Tat-Rückkehrangebot.

Aber das realpolitische Strafrecht dient mit dem faktischen Strafverzicht auch dem kollektiven System und seiner Evolution. Diese Evolutionsprämie haben die Kooperativen ebenso mit zu entrichten wie den Tribut an die Ausübenden der Selbstverwaltung etc. Der Zugewinn durch Arbeitsteilung ist es wert. So hat der Zuwachs an nützlicher Schwarmweisheit das Vielfaltwesen *Homo sapiens* mit seinen kulturellen Ideen-Memen hervorgebracht.

II. Hawk-Dove-Resozialisierung: moralische *Milgram*-Unterwerfung; Hilfe zur Selbstdomestizierung und die ethische Deutung der Resozialisierung; Feminisierung als Teil-Vermütterlichung von Vollzug und Großen Strafkammern - Spiegelung von Justizerfahrungen; zusätzliche „feminine“ Rollenvielfalt

1. Nach allem bieten sich für die Art des Strafvollzuges einige naturalistische *Folgerungen* an. In der Sache werden sie aber im Wesentlichen bereits vom

gegenwärtigen individualpräventiv ausgerichteten deutschen Behandlungsvollzug bedacht. Damit wird zugleich deren *praktische Vernunft* bestätigt. Recht und Politik könnten sie jedoch mit zusätzlichen Begründungen feiner ausbauen.

Mit drei grundlegenden Folgerungen ist zu beginnen, einer hoheitlichen, einer liberal-sozialen und einer empathischen.

Moralische Milgram-Unterwerfung. Die Verfassungen und die Strafgesetze sowie die Geschichte und die Alltagserfahrungen belegen, dass wir überall in der Welt in *Hawk-Dove*-Gesellschaften leben und dass wir ständig dabei sind, *abweichendes Verhalten* kollektiv und individuell zu *bewerten*, zu *integrieren* und zu *regulieren*, indem wir uns ständig und lebendig reorganisieren. Dabei bietet es sich an, das schwere gewaltsame oder das professionelle „Nehmen ohne zugeben“ mit dem Hawk-Modell des „Raubes“ zu verbinden. Blickt man in die Zwangsgesellschaft des geschlossenen Vollzuges, so wird man dort eine große Gruppe von rangniedereren *Mitläufern* finden.

Für die *Hawk-Mitläufer* bietet sich der Einsatz das *Gehorsamsmodells* von *Milgram* an, das in Freiheit rund 60 % aller Menschen beeinflussen könnte. Es knüpft an das alte strenge protestantische Zucht-Modell an, das den Zuchthäusern den Namen gab und das auch Elemente des katholischen Klostergehorsams gegenüber Väter-Äbten und Mutter-Oberinnen in sich birgt.

Es verbindet für den deutschen Strafvollzug in diesem Falle

- die alte *Hack-Schutz-Ordnung* der *Beamten-Hierarchie* des Strafvollzuges
- mit der Unterwerfung unter das *verrechtlichte* Menschenwürde-Bild der deutschen Verfassung und der Menschenrechtskonventionen, samt der Rechtsstellung im Vollzug,
- unterlegt ist es von der ständig wiederholten *wissenschaftlichen Notwendigkeit* und *Nützlichkeit von Resozialisierung*,⁴⁷¹

⁴⁷¹ Vgl. BVerfG 35, 202 ff., 235: ”Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zur verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen”, u. Hinw. auf Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG.

Zum Anspruch auf Sozialisierung siehe BVerfG 45, 187 ff., 239; 40, 276 ff., 285. Früher war noch Bundesrecht heute verschiedenen Landesrechte: zu den Prinzipien und den verfassungsrechtlichen Grundlagen des alten einheitlichen Bundesrechts: Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2008, Einl. 31 ff.

Dazu, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nur als Aufgabe des Vollzuges angeführt, jedoch nicht zum Ziel des Vollzugs erklärt wird (vgl. § 2 StVollzG) siehe Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2008, § 2 Rn. 5, u. Hinw.

- es begleitet den Vollzug mit der regelmäßigen *Anwesenheit* von anerkannt *ausgebildeten Vollzugsleitern*,
- und *sichert* sein Tun mit der *demokratischen* Suche nach - auch medienpolitischer- *Öffentlichkeit* ab. Denn auch der Vollzug des Urteils findet „im Namen des Volkes“ statt.

Das Gerichts- und vor allem das Vollzugspersonal übernehmen dabei zusätzlich die Alfa-Rollen *strenger Übereltern*. Wer sich mit bloßem *Rechtsgehorsam* begnügt, der wird diesen *Milgram-Weg* gehen.

In der westlichen Strafvollzugswelt lassen sich die gesonderten Strafvollzugsethiken des sozialrealen Vollzugspersonals mit *Ricciardelli in „punitive vs. Rehabilitation“* und *„liberal-humanitarian vs. neo-liberal“* trennen.⁴⁷² Der rein punitive Vollzug betont die Hack-Schmerzzufügung. Die neoliberale Haltung geht von der ökonomischen Eigenhaftung des Freien aus.

auf BTD 7/3998, 5 f., und 7/918, 44 f.: Die Isolierung der übrigen Gesellschaft soll kein selbstständiges Ziel des Strafvollzuges darstellen. Die sichernde Isolierung habe eine der Resozialisierung dienende Funktion: BTD 7 3998, 5 f., 6.

Vgl. allerdings auch die bei Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2008, § 2 Rn. 13, angegebene Tendenz der Rechtsprechung, darüber hinaus „Allgemeinstrafzwecke“ in das Strafvollzugsrecht einzubeziehen (Schuldschwere und Schuldausgleich, Vergeltung und Sühne, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung, im Hinblick auf den Urlaub, § 13, sonstige Vollzugslockerungen, § 11, sowie für den offenen Vollzug, § 10). Für alle Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe OLG Nürnberg, ZfStrVo 1984, 114; OLG Stuttgart, NStZ 1984, 525; eine Ausdehnung für alle Gefangenen mit zeitiger Freiheitsstrafe: OLG Frankfurt NStZ 1983, 140; OLG Nürnberg NStZ 1984, 92, zum Teil wieder reduziert insofern, dass die Allgemeinstrafzwecke nur in Ausnahmefällen bei besonders schwerer Schuld und schwersten Straftaten zu berücksichtigen seien: OLG Celle, ZfStrVo 1984, 251; OLG Stuttgart, StV 1985, 466 (siehe im einzelnen Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 15); vgl. auch BVerfG 64, 261, wonach die zu versagende Gewährung von Urlaub einseitig unter dem Gesichtspunkt der Schuldschwere verfassungswidrig sei (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz, § 2 Rn. 17).

⁴⁷² Ricciardelli, perceptions, Crime and Justice, Volume 39, 2016 - Issue 2 (“Canadian prisoners’ perceptions of correctional officer orientations to their occupational responsibilities”, aus dem abstract). Bezugnehmend auf die Briten, und deren Blick auf den Nordischen Strafvollzug: Crewe/Liebling, Values, 2012, 175 ff. (“Are Liberal Humanitarian Penal Values and Practices Exceptional?” in: Penal Exceptionalism? Nordic Prison Policy and Practice”): deren “data reveal that prisoners viewed officer orientations as either dualists (e.g. taking both a *security and a harmony-oriented approach* in their occupational role), *moral relativists* (e.g. *ambivalent in their position*), or *punishers* (e.g. *holding some distain towards prisoners*). *Liberal humanitarian approaches* were more common among dualists while *neo-liberal values* were thought to underlie the *behaviours of punitively oriented officers*”-Hervorhebungen nicht im Original).

Mitmenschlich setzen nur die anderen Konzepte an, bei denen der Umstand des strafweisen Gefangenseins und die Sicherung der Allgemeinheit vor Rückfall in einer Strafvollzugsanstalt die *Ausgangsposition* beschreiben.⁴⁷³

Das Problem jeder Gewalt besteht im Lerneffekt. Er beruht auf der einfachen *Spiegelung* und im Banden-Rudel auch darin, durch bloße Uniformierung eine schlagkräftige Hack-Schutz-Einheit aufbauen zu können.

Die Gefahr der ethisch eingesetzten Milgram-Gewalt besteht darin, dass sie endet, wie das *Milgram-Experiment* beweist, weil der Druck durch den wissenschaftlichen Leiter nachlässt. Nach dem Vollzug und in Freiheit fehlen eine solche Elternfigur und auch der Schutz der Gruppe. Nicht umsonst werden Bewährungs- oder Eingliederungshilfen angeboten.

Aber da der Vollzug mit Gehorsam verbunden ist, bleibt die Idee der bewussten ethischen *Milgram-Inszenierung* mitzubedenken.

Hilfe zur Selbstdomestizierung. Hinzu tritt der liberal-soziale Ansatz. Die biologische Reaktion auf Statusverletzungen besteht im aggressiven *Fight-Erzwingen*, im demütigen *Flight-Rückzug* oder unter Gleichen im Freeze-Waffenstillstand, aus dem Tauben-Kooperation erwachsen kann.

Es geht dann darum, auf das Taubenverhalten zu wechseln. Die besondere humane Art der Dove-Resozialisierung von Falken besteht aus der Sicht des Modells vom Homo sapiens betrachtet, zunächst einmal darin, dem *privaten verkindlichten Hawk-Täter* mithilfe von *hoheitlichen* Über-Eltern-Rollen dabei zu helfen und sie anzuleiten, „*sich selbst zu domestizieren*“.

Dazu zählen auch die Binnenarbeit und der Sport. Der mit Hook-Anreizen ansprechbare Strafgefangene hat danach die Spur der andauernden *Zivilisierung* und *Feminisierung* des Vor-Menschen, und auch noch des Homo sapiens, aufzunehmen, und zwar nicht genetisch, sondern *individuell* im Rahmen der (ethisch betrachtet *freien*) *Eigen-Einwicklung* seines Selbstkonzeptes.

Miterfasst werden muss auch die rollenhafte Einübung der *Spielethik* mit dem Ziel einer *unterbewussten Automatisierung* von Verhalten, die den emotionalen Hirnbereich des limbischen Systems erreicht.

⁴⁷³ Eisenberg/Kölbels, Kriminologie, 2017, § 4 („Die Jugend- und die Freiheitstrafe erfüllt, ebenso wie andere stationäre Sanktionen eine Sicherungsfunktion, da der Gefangene während des Vollzuges keine Straftaten mehr gehen kann“).

Grundlage des liberalen Vollzugskonzeptes ist das Status-Modell der verdienten gerechten Statusminderung (Tit-for-Tat-Gerechtigkeit). Mit dem demütig-einsichtigen Verhalten im Vollzug kann der Strafgefangene sich dann *sozial* zugeteilte Gerechtigkeit verdienen.

Aus naturalistischer Sicht ist im Übrigen auch über die Auslegung des Standard-Begriffs der *Resozialisierung* nachzudenken. Ähnliches gilt, wenngleich abgeschwächt, auch für den Ansatz der Straftaten als *Sozialschaden*.

Mit ihm schreiben wir dem *Täter* zu, er habe sich zumindest mit seiner Tat *außerhalb* der Gesellschaft gestellt. Damit verstärken wir den möglichen Gedanken, die überführten Straftäter nicht als Menschen, sondern als Tätertypen zu begreifen und sie unsererseits zu einer Typen-*Minderheit* zu rechnen, die wir aus der Hauptgesellschaft leicht ausgliedern können. Als „Mörder“ gilt er zudem leicht als ein dämonischer Tabu-Brecher, von dem wir uns mit Ekel abwenden.

Dennoch wissen wir spätestens seit *Durkheim*, dass Verbrechen und Strafen zu jeder (größeren) menschlichen Gesellschaft gehören und sie beides braucht. Das Verhalten des Straftäters ist derart *gesellschaftstypisch*, dass wir es schon *vorher* mit *gesetzlichen Tatbeständen* beschreiben und dann unter Strafe stellen können.

In unsere *sozialreale* Gesellschaft soll sich der Täter gerade nicht wieder eingliedern. Er gehört bereits zu ihr. Gemeint ist vielmehr eine *ideale Rechts- und Verfassungs-Gesellschaft*.

Insofern ist es sachgerecht, soweit es geht und wie im *Schuldspruch*, zwischen Tat und Mensch zu trennen. Die Tat ist unwertig, nicht der Mensch. Die Wirkung der Tat ist auszugleichen, auch bezogen auf die Tatherrschaftserinnerung im Gedächtnis des Täters. Außerdem ist der Wiederholung vorzubeugen, allerdings nur bis hin zur üblichen Allgemeingefahr. Die idealistische Rechtsgutslehre, welche die Taten eines Menschen (oder Staatsbürgers und Mitdemokraten) zu bewerten hilft, hat ihren individuellethischen Sinn. Dieser Ansatz stützt sich auf den des „egoistischen Gens“. Jedes Gen hat einen *eigenen Informationswert* und bringt ihn mit in den Genpool ein. Es verschwindet auch in seiner Wirkung niemals vollständig. Es bildet zumindest einen *Test*, provoziert ein Konkurrenz-Gen oder wird nur verbessert.

Der ethische Utilitarismus des größtmöglichen Glücks für die größtmögliche Zahl belegt offen die Alternative. Dahinter steckt biologisch die Variante der „Kin-selection“ der *Gen-Träger*. Sie lautet, dass einige Menschen notfalls für das Glück der vielen geopfert werden müssen. Es ist das religiöse Prinzip der *Menschenopfer*. Im Notstands- und im Kriegsfall und bei nomadischen

Schwärmen sind Lebensopfer unumgänglich. Aber in kooperativen Friedenszeiten und bei territorialen Volksschwärmen stärken sie nur die Herrschaftsmacht der Exekutive. Nach innen führen sie zu einer analogen *übertriebenen* Hawk-Binnenkultur der kleinen, offenbar zumeist männlichen Herrscher.

Ethische Menschenrechtsideen zielen auf friedliche Kulturen. Sie leben vom zyklischen Gleichgewicht. Kriegs- und Notstandsreligionen helfen dagegen, Katastrophen vorzubeugen, und sie lösen sie auch aus. Sie dienen dem Gesetz der Entropie.

„Hawk“ und „Dove“-Modelle kommen nicht ohneeinander aus. *Beides und ihr Ausgleich* sind stets im Blick zu behalten, und zwar auch im Strafvollzug. Diese Dialektik bietet, wie jede andere, einen gedanklichen und auch lebensspielerischen *Freiraum*, der sich zwischen beiden Extremen öffnet. Er steht den Strafenden und den Straftätern zur höchstpersönlichen *Ausgestaltung* offen.

Auf der Gestaltungsebene der gesamten *Rechts- und Personalpolitik* gehören dazu auch die folgenden Erwägungen:

Feminisierung als Teil-Vermütterlichung des Vollzugs und der Großen Strafkammern. Gehören *Verkindlichung, Feminisierung* und *Selbst-Domestizierung* schon für den Vor-Menschen und auch noch für den *Homo sapiens* zusammen, so bietet es sich aus der Sicht der Evolution an, die *Feminisierung* in der Justiz, und voran im Vollzug, zu verstärken und rollenbewusster einzusetzen.

Schon das Konzept der semireligiös-gefühligen Fiktion von Über-Eltern verlangt zumindest nach einer *Gleichberechtigung* beider Geschlechtermodelle, vereinfacht als *väterliche* Gerechtigkeit und *mütterliche* Barmherzigkeit. Es straft aber herkömmlicherweise und nach außen sichtbar immer noch vorrangig der „Vater Staat“.

Nimmt man den Gedanken der Selbstdomestizierung ernst, so spricht einiges dafür, sich um die *Empathiefähigkeit* der vor allem männlichen Strafgefangenen zu bemühen.

Generell ist bei *Säugetieren* die Entstehung von Empathie mit der *Mutter-Kind-Beziehung* verbunden, während *Status-Kämpfe* vorrangig eine männliche Eigenschaft darstellen.

Wer aber auf den gegenwärtigen Vollzug blickt, sieht mutmaßlich weltweit eine *vorrangig männliche Population* von Strafgefangenen, der eine *vorrangig männliche Hierarchie von Vollzugspersonen* gegenüber steht.

Beide Systeme, die auf vorrangig männlichen Statusbildern beruhen, gilt es im Sinne der Resozialisierung und für ein auch „empathisches“ Leben in Freiheit so weit als möglich aufzulockern.

So bietet es sich an, über eine weitere *Feminisierung*, und zwar vor allem als *Vermütterlichung* des Vollzuges nachzudenken. Aus der Sicht der Primatenforschung gilt es also, „mehr *Bonobo*- und weniger *Schimpansen*-Verhalten“ zu pflegen.

Das bedeutet, dass beim Vollzugspersonal mehr *Alfa-Mutterrollen* für *ältere Frauen* vorzusehen sind, indem möglichst viele *Machtpositionen* entsprechend besetzt und sie dann auch phasenweise und rituell mütterlich betont ausgeübt werden. Dasselbe könnten auch männliche Vollzugsbeamte einüben. Die hier gemeinte Feminisierung und die Ergänzung der durch *Männer* verkörperten Über-Vater-Rolle durch eine von Frauen vermittelte Über-Mutterrolle soll aber *nicht* dazu führen, die Vollzugs- als große Familie zu begreifen, wie es bei Wirtschaftsunternehmen gelegentlich der Fall ist. Die Gefangenen sind besser nicht in eine grundsätzliche Kind-Rolle zu drängen.

Als Fortschreibung der Untersuchungen von *Bear/Rand*⁴⁷⁴ sind Gefangene mit demselben Respekt und der Vorsicht zu behandeln, wie wir ihn *fremden Menschen* gegenüber entgegenbringen, mit denen wir „auf dem Markt“ kooperieren wollen.

Auch das wird von Frauen etwas anders geschehen als von Männern. Es verändert bei zwangsisoliert lebenden männlichen Strafgefangenen das Frauen- und damit auch ihr *eigenes Status-Männerbild*, indem sie es ebenfalls mit *Macht, Kompetenz und Respekt* verbinden und sie zudem die *Meta-Mütterlichkeit* der Alfa-Rollen konkret erfahren, deren Kern im Verbund von konkretem Einfühlen und abstrakten Menschenrechten beruht.

Humane Kooperationsneigung und Spiegelung von Justizerfahrungen. Von „Angesicht zu Angesicht“ entwickeln wir auch für fremde Erwachsene *Empathie* und verlocken unser Gegenüber dazu, diese instinktiv zu spiegeln.

Die Neigung zur Kooperation mit den raum-zeitlich Nächsten ist offenbar im sozialen Menschen angelegt. Dieser Neigung muss er sich also bewusst

⁴⁷⁴ Bear/Rand, Intuition, PNAS, 2016, 936 ff., abstract.

entziehen. Seiner Kooperationsneigung entgeht der Gefangene im Vollzug nur, wenn er auf *andere Alternativen* der Kooperation oder den völligen Rückzug nach innen setzt. Er kann insbesondere die Rolle des rechtsfeindlichen Kriminellen und Staatsrebellens leben und sich durch eine kriminelle Subkultur innerhalb und außerhalb der Anstalt gestützt wissen. Dann „neutralisiert“ er das Vollzugspersonal; er begreift es, wie die Polizei oder die sonstige Verwaltung, als Feinde und willkürliche Machtmissbraucher. Dazu pflegt er mit gleichgesinnten entsprechende Narrative und verbale Etikettierungen.

Wie alle Menschen im sozialen Alltag „performen“ die Mitglieder des Vollzugspersonals bestimmte Rollen und füllen sie mit Leben. Mit ihrem Verhalten den Gefangenen gegenüber vertreten sie den „Vater Staat“ und die „Mutter Gesellschaft“. Maßgeblich ist zudem der *Umgang miteinander*. Mit ihren gelebten *Rollenbildern* (Role model) erreichen sie im geschlossenen Vollzug zumindest die Mitläufer-Gefangenen.

"Correctional officers ... play a fundamental role in shaping prisoners' experiences of incarceration", erklärt einleuchtend Ricciardelli⁴⁷⁵, um dann auf die beiden Grundhaltungen einzugehen, die sich zuspitzen lassen auf: verachtend strafend oder mitmenschlich rehabilitierend. Dass solche alltäglichen Erfahrungen auf Dauer zu einer unterbewussten Spiegelung führen, liegt nahe. Wichtig ist dabei die *Gesamterfahrung* und sie ergibt sich aus dem kollektiven ethischen Klima.

Über-Elterliche Doppelbesetzungen aller Alfa-Leitungs- und Stellvertreterpositionen wären das Ideal und möglich. Stabile *Rollen-Paarungen* schaffen auch generelle kulturelle Stabilität.⁴⁷⁶

Ähnliches gilt für die *Besetzung* der Richterrollen. Bekanntlich nehmen wir die Mimik des Gesichts und Körpersprache ebenso intuitiv in uns auf wie den Klang der Stimme. Ihre Wahrnehmung kann auch eine *Robe* nicht völlig überdecken. Roben bilden vielmehr ein Indiz dafür, in welchem Maße wir uns um den optischen Eindruck der Neutralität der Juristenrollen bemühen. Wird nun ein *Mann* von einem *Mann* als wortführendem Vorsitzenden (mit männlicher Stimme und maskuliner Körperausstrahlung) zu längere Straftat verurteilt, so begreift er das Urteil intuitiv als *Angriff* auf seinen *Status* und nicht etwa als Einstieg in eine neue Lebensphase der Resozialisierung.

⁴⁷⁵ Ricciardelli, perceptions, Crime and Justice, Volume 39, 2016 - Issue 2, aus dem abstract.

⁴⁷⁶ Zur Stabilität von festen Paarungen in Populationen aus spieltheoretischer Sicht: Allen/Lippner/Chen/Fotouhi/Momeni/Yau/Nowak, dynamics, Nature, 2017, 227 ff., („Evolutionary dynamics on any population structure“).

Es ist auch nicht einmal auszuschließen, dass manche männliche Vorsitzenden Richter sich ihrerseits zu sehr als würdevolle Status-Personen begreifen. Sie vertreten dann *nicht* auch die überwölbende Verfassungsidee der *Menschenwürde*, die für den nun überführten Straftäters im Vordergrund steht und aus der sich sein Anspruch auf seine Resozialisierungsangebote ergibt. Sie könnten geneigt sein, bei der kalt-logischen *Rechtfertigung* des Gewaltaktes des Freiheitsentzuges *ganz* im Sinne des hoheitlichen *Rechtsstaates* zur verharren. Sie werden dann vorrangig die Einhaltung des Gebotes „keine Strafe ohne Gesetz“ mit ihrer Art des Auftretens und der Begründung des Schuldspruchs öffentlich belegen (Art. 103 II GG).

Der Tatrichter sendet mit dem Urteilspruch und der Begründung das *letzte Bild* für den Angeklagten nicht einmal vorrangig an den Verurteilten, sondern an die Öffentlichkeit, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Von einem Mann erklärt, würde diese Wirkung noch einmal unnötigerweise verstärkt.

Schließlich ist auch auf die Verteidigung zu blicken und denjenigen zumeist männlichen Beschuldigten, denen eine *lange Strafhaf*t droht, soweit angemessen, ein emotionales „*Eltern-Ersatz*“-*Paar* von *Verteidigern* an die Seite zu stellen. Dabei bringt schon der Umstand, von *zwei* Verteidigern vertreten zu werden, die Chance für den Beschuldigten mit sich, leichter zwischen ihnen eine *eigene Position* zu finden.

Es gilt also, das *männliche Statusgefühl* wenigsten als Faktum mitzubedenken, und es auch wegen des *Verfassungsgebots* der *Effektivität der Strafrechtspflege*, wo und soweit möglich, zu berücksichtigen.

Der Frauenstrafvollzug unterliegt in der Regel ohnehin Sonderbedingungen, bei denen die Kinder- und Familiensituationen mit bedacht werden.

Jedenfalls sollten die *Großen Strafkammern*, bei denen tatsächlich Strafvollzug droht, soweit möglich von älteren Frauen als *Vorsitzenden* und auch -in Teilensbewusst mütterlich geführt werden. Das Urteil prägt den Verurteilten über den gesamten Vollzug und auch noch in der Zeit darüber hinaus. Dieses „Bild“ des Urteilspruchs trägt der Gefangene mit sich.

Stets sollte auch eine Frau Beisitzerin sein. Sie sollte kollektiv vorbereitet *arbeitsteilig aktiv* eingreifen und sich nicht einem männlichen Vorsitzenden während der gesamten Verhandlung offenkundig unterwerfen. Ein solcher Ablauf würde nur das Status-Konzept vieler männlicher Angeklagter betätigen.

Zumindest sollten in den Spruchkörpern der Großen Strafkammern *beide Geschlechter* den idealen *Eltern* ähnlich vertreten sein. Dafür kann eine einsichtige Justiz selbst sorgen.

Dasselbe gilt eigentlich für die allerdings ausgelosten Laienrichter. Hier könnte der Gesetzgeber nachbessern.

Zusätzliche „feminine“ Rollenvielfalt. Der Begriff der „Feminisierung“ wird bei Männern, vor allem denen im männlichen Strafvollzug Abwehrreflexe hervorrufen. Es geht hier nicht um die Emanzipation der Frauen. Es geht um die Emanzipation von zumeist langjährig deprivatisierten Männern, zumal im Vollzug. Sie sollen die Kern-Rolle von *Verfassungs-Menschen* für sich annehmen und achten und sich in sie *ein fühlen* .

Dabei lässt sich die hier gemeinte Idee der „Feminisierung“, als die Verhäuslichung von hartnäckigen „Status-Räubern“, auch umkehren. Die Feminisierung lässt sich auch ursprünglich als eine „Maskulinisierung“ der weiblichen Wirbel-Säugetier-Primaten-Menschen deuten, und zwar dann, wenn man die „*spielerische Brautwerbung*“ als eigentliche männliche Aufgabe ansieht. „Bunte Vögel“ sind männlich. Zu umwerben, heißt, keine Gewalt zu üben. Diese Eigenschaften haben bei den Menschen auch die Frauen in erheblichem Maße übernommen. Sie haben sie aber zudem in *kindlich-verspielter* Weise ausgeformt. Das posierende Zeigen des schönen, vor allem starken Körpers gehört dennoch immer noch zum männlichen Werbeverhalten. Deshalb hat auch der Sport seine Bedeutung für das Selbstkonzept der Männer im Vollzug, auch wenn er mit Drohpotenzial verbunden ist.

Nur muss nunmehr auch das *kindlich Spielerische* des Verkleidens, des Singens und Tanzen etc. hinzugekommen, das wir bei Masken-Feiern und Prozessionen kennen. Masken zeichnen Personenrollen aus. Sie zeigen, dass ihr Träger als fantasievoller verkündlichter *Spieler* zwischen *vielen Rollen* und seinem *Selbstkonzept als „Mensch“* trennen kann und darf.

Die biblische Woche, mit zumindest einem Sonn- als Feiertag und sonstige staatlichen Feiertagen, sollten verstärkt für die *Idee des Feierns* genutzt werden. Das Vollzugspersonal sollte den Unterschied zwischen den Tagen, soweit möglich, auch in der Kleidung ausdrücken, *ernst* einerseits und *fröhlich* andererseits. Kleidung oder besser Verkleidung stellt einen *aktiven* Vorgang dar, der die Verbindung von Selbstbild und Rolle einübt. Notfalls genügen zusätzliche weiße oder bunte *Tücher*. Sie bilden ein Zeichen der Achtung.

Jede übermäßigen „Uniformierungen“ und Routine gilt es im Vollzug mit der *bunten Vielfalt* von alternativen „häuslichen“ *Hook*-Angeboten aufzulockern, die dann zugleich auch „Safe Spaces“ bieten.

Nötig ist im Vollzug beides, die Verlässlichkeit der Freeze-Grundriten einzuüben und zugleich, die energetische Vielfalt von Verhaltens-Alternativen vorzuzeigen. Die Arbeits- und Feiertage, aber auch Wochen und Jahre sind derart analog zum Leben in Freiheit zu strukturieren und vom Vollzug mit zu leben.

2. *Selbstkritik*. Es handelt sich um ein einfaches Modell, das sich an der Status-Subkultur im auch *weltweit* vorrangig *beiderseitig* männlichen Vollzug ausrichtet. Wie immer bei groben Typisierung drängen sich zumindest zwei kritische Fragen auf: Als wie einseitig erweist sich denn ein solcher Fokus und was bleibt somit unbeleuchtet? Wieweit trägt denn ein solches Modell in der konkreten Realität, etwa derjenigen des humanen deutschen Strafvollzuges? Aber offenbar liegt es nahe, es aus der Sicht des Naturalismus gedanklich durchzuspielen.

IV. Lachen und Humor - Resilienz-Stärkung und Antidepressivum; Menschenrecht auf: Spielen, Tanz und Lachen, Fortbildung; Lehr-Assistenz für den Homo docens

1. Mit dem Blick auf die Macht des Staturempfindens ist fortzufahren. Zum Staturempfinden des Gefangenen gehört das eigene Recht, und zwar als Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Resozialisierung, den das *Bundesverfassungsgericht* betont. Schon die erfahrene Achtung der eigenen Basis-Menschenwürde löst die blinde Neigung aus, sie zu spiegeln. Allerdings gilt dies nur für diese Basisebene des menschen-rechtlichen Umganges miteinander.

Die Achtung der Menschenwürde ist dabei feinsinnig von der personalen Freiheitsstrafe als Ohnmachtserfahrung zu trennen. Beide Erfahrungen und auch ihre sorgfältige Trennung zählen bereits zu den Angeboten, die in einen Prozess der Abkehr oder „Desistance“ einmünden können.

Lachen und Humor: Resilienz-Stärkung und Antidepressivum. Lachen, so war zu zeigen, kennen die Schimpansen, es dient der *Unterdrückung* von Stress-Adrenalin, schüttet berauschende *Glücks-Endorphine* aus, ist mit Sauerstoff-Steigerung verbunden und betätigt viele Muskeln. Es dient den sozialen

Beziehungen, als Aufforderung im Schwarmchor einzustimmen, aber auch, um Einzelne aus der Gruppe auszuschließen.

Lachen zeigt und stärkt auch das eigene Ich und dessen *Resilienz*.⁴⁷⁷ Es kann aber auch als Waffe der Alfatiere dienen. Insofern bietet es sich gerade auch im Vollzug und im Hinblick auf die Subkultur an, „Safe-Spaces“ und die bekannten üblichen Rituale für das Lachen, Witz und den Humor zu schaffen, etwa nach dem Hofnarren-Modell, den rituellen Karnevals-Umzügen und den spaßigen Eroberungen der Machtzentren oder aber durch das Betrachten von *Komödien*.

Humor ist mit der *Grundhaltung* verbunden, den Ernst des Lebens nicht passiv als Opfer zu erleiden, was *Fluchtreflexe* auslösen und in krankhaften *Depressionen*⁴⁷⁸ enden kann, sondern ihn mit Spaß „auf Abstand“ zu halten und sich in eine *Täter-Rolle* zu bringen.

Erfolgreiches „Humor-Training“ gibt es auch für „gesunde Personen“⁴⁷⁹, seine unterschiedliche Wirkung, insbesondere für extrovertierten Menschen⁴⁸⁰, lässt sich auch als chronischer *Stress*, wie bei Rauschmitteln, über Haarproben nachweisen.⁴⁸¹

Lachen und Humor gehören aber generell zum sozialen Leben. Der Entzug der in der Gesellschaft üblichen und zum Teil auch rituellen „Narrenerlebnisse“ sollte während des Vollzuges zumindest vermieden werden. Sie schaffen freie virtuelle oder auch reale „sichere Nischen“.

⁴⁷⁷ Mak/Ng/Wong, Resilience, J Couns Psychol, 2011, 610 ff. (“Resilience: enhancing well-being through the positive cognitive triad”).

⁴⁷⁸ Wild, Einleitung, 2016, 1 ff., im Sammelband „Humor in Psychiatrie und Psychotherapie: Neurobiologie - Methoden – Praxis“.

⁴⁷⁹ Wellenzohn/Proyer/Ruch, Interventions, Front Psychol, 2018 May 28 (“Who Benefits From Humor-Based Positive Psychology Interventions? The Moderating Effects of Personality Traits and Sense of Humor”), aus dem abstract: “Overall, *moderating effects for personality (i.e., extraversion)* were found, but none for sense of humor at baseline. However, increases in sense of humor during and after the intervention were associated with the *interventions’ effectiveness*. Thus, we found humor-based interventions to be equally suited for humorous and non-humorous people but increases in the sense of humor during the intervention phase could serve as an indicator whether it is worth continuing the intervention in the long-term.”

⁴⁸⁰ Falkenberg/McGhee/Wild, Humorfähigkeiten, 2013, 15 ff., in der Schrift: „Humorfähigkeiten trainieren. Manual für die psychiatrisch-psychotherapeutische Praxis“.

⁴⁸¹ Stalder/Stuedte-Schmiedgen/Alexander/Klücken/Vater/Wichmann/Kirschbaum/Miller, determinants, Psychoneuroendocrinology, 2017, 261 ff., aus dem abstract: "Regarding chronic stress, we show that stress-exposed groups on a whole exhibit 22 % increased HCC."

2. Deshalb ist im Einzelnen auch Folgendes zu bedenken:

Menschenrecht auf Spiele, Tanz und Lachen. Viele erwachsene kriminelle Täter dürften in der eigenen Kindheit nicht genügend *Schutzraum* und nicht hinreichend *Zeit* zum Spielen gehabt haben. Die kindliche Entwicklung ist zwar nicht nachzuholen, aber der erwachsene Mensch ändert sich mit seinen *Nächsten*, mit den *Umständen* und mit dem *Altern*.

Er übt mit dem Spielen und Sport aktiv ein *ritualisiertes* und damit vor allem *synchrones* und *spiegelndes* Verhalten. Er erschafft sich mittelfristig geistiges und körperliches *Selbstvertrauen* und erfährt auch die äußere Achtung als ein Mit-Spieler.

Mit *Versagen* und *Verlusten* lernt er umzugehen. Auch das *gesellige* Spielen, das geordnete *Nähe* zu anderen schafft und das *Gewinnen* und das *Verlieren* einübt, gehört zum *Menschsein*.

Der Einstieg kann darin bestehen, selbst für kleine Spiele, wie im *Theater* oder beim Sport, dafür besondere Räume, Zeit und auch Kleidung oder Abzeichen oder gar Masken vorzusehen. Damit kann es gelingen, die „kognitive Dissonanz“ zu reduzieren, die droht bei freiem Spiel, das Rangordnungen aufhebt. Das Verlieren gegen andere ist mit dem Selbstbild von Status-Männern nur schwer zu vereinbaren. Deshalb könnten virtuelle Rollen-Spiele helfen.

Wichtig ist, dabei aber neben jeder Spezialisierung, die jedem Menschen sein Besonders-Sein verdeutlicht, vor allem der ständige und bewusste Rollenwechsel.

Vor allem das ständige *gesellige Spielen*, um seiner selbst willen, schafft und übt Nähe und führt zu Vertrauen. Es verlangt nach dem *emotionalen Umgang* mit Gewinn und *Verlust* und fördert mit der Kreativität das *Autonomiebewusstsein*. Es schmiedet auch individuelle Freundschaften und macht glücklich. Das gilt auch für Erwachsene, die damit in einen (halb-) kindlichen Status zurückgehen.

Mit Spielen erschaffen sich die Spieler eigene *Zweit-Welten*.

Genetisch gewendet ist das „Welpen“-Spiel der Säugetiere, etwa zwischen Hunden, auch beim *Homo ludens* eng mit dem Rollentausch von Sieger und Besiegtem verbunden. Es dient damit auch der Ausprägung der an sich natürlichen Beißhemmung (angelegt schon im Reptiliengehirn).

Evolutionär betrachtet „denken“ und „üben“ auch erwachsene Menschen in *Spieleform*, und zwar in *Mußezeiten* und in *geschützten Räumen*. Sie bietet der Vollzug, er kann und muss aus Menschensicht also auch derart gefüllt werden.

Im Spiel lassen wir unser *Gehirn* komplexer und damit intelligenter werden. Ohnehin muss ein Gehirn *ständig in Betrieb* gehalten werden und sich dabei auch noch mit jeder neuen Information selbst um- und reformatieren. Das gilt es zu nutzen.

Im geschlossenen Vollzug bietet es sich inzwischen auch an, *digitale* gesellige Spiele mit der *Außenwelt*, und zwar durchaus auch Mannschaftskampfspiele, zu erproben.

Auch beliebte Sportspiele, wie Fußball, sind in der Regel an *Normen* gebundene Kampfspiele, die aber mit eigener *Kreativität* ausgefüllt werden und dann sogar einen *herausfordernden Aufstieg* in höhere Spielklassen mit etwa anderen Fähigkeiten und Regeln eröffnen. Entscheidend ist nur, dass der Spieler seine Rollen und auch die Mannschaft *wechseln* muss.

Er sollte auch *Trauer-Rituale* finden, um mit einem Verlust umzugehen, *Festrituale* dienen dazu, um sich über den Gewinn zu freuen, und *gemeinsame Dank-Rituale* zu feiern wegen der „Kommunion“ im *Spiel*.

Musik, Schauspiel und *bildende Kunst* gehören ebenso zum Spielen.

Zu erinnern ist daran, dass „Tanz und Lachen“ den Schmerz überwinden und soziale Bindungen mit Glücksgefühlen verstärken und Toleranz gegenüber dem Schmerz (hier der Strafe im Einschluss) erhöhen. Damit wird die Gefahr, sich der Alternative der *Selbststigmatisierung* und dem asketischen Modell des Kriegers hinzugeben, der keinen Schmerz kennt und dann doch daraus seine Endorphine bezieht, ebenso entgegenzuwirken, wie der dritten Alternative, des sich Totstellens und des apathischen Drogenkonsums im Vollzug.

Die Teil-These lautet somit: Der Anspruch auf Resozialisierung im idealen Behandlungsvollzug umfasst, auch

- das *Recht auf Spielen* verbunden mit ständigen *Hook-Angeboten*,
- unter anderem auch Anstöße zum scheinbar femininen geselligen *Gesang, Tanz und Verkleidungen*, im Verbund mit und zur Vorbereitung von rituellen Feiern etc.
- und das „Menschenrecht“ zum komödiantischen *Lachen*“.

Bei „Spiele, Tanz und Lachen“ als befreiende Elemente der humanen Kommunikation als Elemente des „Menschseins“ um ein „Menschenrecht“. Ob

sein Entzug umgekehrt eine Missachtung seiner unantastbaren Art 1 I GG-Würde bildet, hängt davon ab, inwieweit der Strafvollzug den Gefangenen mit einen solchen Entzug im Sinne der Objektformel insgesamt „bloß“ zum Objekt degradieren würde. Die Verweigerung darf auch keine verbotene Art 104 I GG-Misshandlung darstellen.

Hilfreich und klug ist es als Tit-for-Tat-Angebot für ein „Einüben in das „social bonding“. Dieses Angebot bildet keine reine Barmherzigkeit (mehr), sondern es gehört zu „solidarisch-empathischen“ Seite der „zuteilenden Gerechtigkeit“. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, mit dem *Bundesverfassungsgericht* ist es derjenige auf Resozialisierung, gestützt auf die Art 1 I GG-Menschenwürde. Zumindest auf diesem Umweg handelt es sich „Spiele, Tanz und Lachen“ um ein Menschenrecht.

Dabei geht es auch, aber nicht nur um alltägliche ablenkende „Unterhaltung“, sondern auch um die ständige eigene Arbeit am *Selbstkonzept*, also um die *humane* Art der *universellen* systemischen *Selbstorganisation*.

- Zur menschlichen Komödie gehört die Tragödie. Deshalb ist auf *individuelle Trauerfeiern* zu achten, die möglichst auch der empathischen Erinnerung an die Opfer dienen sollten. Zur Opferseite sind dabei stets auch die rechtliche und politische Verfassungsgesellschaft des Staates zurechnen.
- Strafgefangene sollten erwägen, einen zellen-öffentlichen Kalender zu erstellen und zu führen. Er nötigt sie zu rituellen „Was wäre, wenn“-Gedankenspielen. Alle eigenen Riten bedeuten den Wechsel in eine aktive Rolle. Sie schaffen *Vertrauen* in Strukturen und sie befreien den Kopf.
- Passende Tit-for-Tat-Hook-Angebote sollte die empathische Schwarm-Gesellschaft, die selbst mit den Opfern trauert, vorhalten und zudem selbst als „Role-Model“ konkret in ihrem Strafvollzug pflegen. Sie könnten dem harten Kern der Gefangenen und ihren *Milgram*-Mitläufern Gemeinwohl-Anreize bieten, um in „Safes spaces“ ihre feierlichen Trauerritten mit vorzubereiten und zu spiegeln zu lernen.
- „Respekt“ ist für Hack-Schutz-Kulturen bereits ein prägender Begriff. Das kollektives Weinen und Wehklagen gilt zwar als *weiblich*, aber es gehört zu einem Trauerspiel und bricht die Härte auf. Filme von Kindern und Müttern können helfen und nachwirken.

Fortbildung. Aber es geht nicht allein um die Erschütterung eines *widerständischen* subkulturellen Selbstkonzepts im Vollzug. Ebenso ist den Gefangenen die Art 2 I GG-*Evolution* zu eröffnen. So fehlen vielen Straftätern freie und herausfordernde „*Lehr- und Wanderjahre*“.

Die Gesellschaft, die daran *einen Anteil* trägt, sollte dieses Defizit *auszugleichen* versuchen. *Fortbildungsangebote* und auch *Gruppenabenteuer* sind deshalb „Tätern ohne Kindheit“ von der Gesellschaft nachzureichen, so wie es grundsätzlich auch im *Jugendstrafrecht* und im deutschen *Behandlungsvollzug* mitgedacht ist. Zudem fragt die Pönologin *Drenkhahn* zurecht: „*Bildung als Katalysator für Desistance?*“.⁴⁸² Zumindest ist Bildung in der Regel nicht nur mit „Save spaces“ und Erfolgsgefühle verbunden. Ausbildung beinhaltet auch einen *längeren Prozess*, indem der Gefangene sich *mit sich selbst* und mit Fantasien über die *eigene Zukunft* beschäftigt. Es beginnt damit, überhaupt *lesen* und *schreiben* zu können.

Auch konkrete Fachausbildungen beinhalten noch viele Elemente des Spielens und versetzt den Lernenden in eine Art von „*beschützter Auszubildender-Kindheit*“ zurück.

Erfolgreiche *Ausbildung* verschafft zudem einen *anerkannten Status*. Schon angelernte Hilfs- Tätigkeiten sollten als erfolgreiche Teil-Ausbildung zertifiziert werden.

Die *Ausbilder* selbst bieten elterliche Rollen-Modelle. Es entsteht zudem eine kleine Subkultur eines geschwisterähnlichen *Lernschwarms* der Gleichen und Nächsten.

Außerdem beruht die *spieltheoretische* Leader-Follower-Strategie unter anderem auf dem *überlegenen Wissen* von Menschen.

Das eigene Sonder-Wissen bringt zumindest innere Selbstständigkeit. Seine Zuspitzung in Form von kindlichem Sektenglauben (in den sogenannten Echokammern) bietet zumindest die gefühlige Teilhabe an einem Sonder-Schwarm. Es bestimmt auch grelle Sondermoden und Rebellenmusik der Jugendlichen, die sich von der Elterngesellschaft gelöst und noch keine eigene gefunden oder gebildet haben.

Wissen, etwa als Erfahrung, stellt zudem nicht nur ein wichtiges Element in einer Hack-Schutz-Ordnung, auch im Vollzug, dar. Überlegenes Wissen zeichnet auch die Rolle der Eltern gegenüber ihren Kindern aus.

Mit Fortbildung im Vollzug entzieht ein Gefangener sich also der *sozialen Follower-Rolle*. Er verändert auch seinen Status in der Subkultur des Vollzuges

⁴⁸² Drenkhahn, *Bildung*, 2020, 801 ff. (insbesondere mit Blick auf höhere und Collegebildung, mit Beispielen aus den USA).

oder entzieht sich ihr. Er eröffnet oder verstärkt damit bekanntlich ohnehin seine Aussichten auf Bewährung.

Schließlich ist unser *ethisches* Bild vom mündigen Bürger auch zusammen mit der allgemeinen *Schulpflicht* entstanden. Auch die Idee von der Selbstbeherrschung verlangt ein solches „Selbstkonzept der Selbstbildung“.

Lehr-Assistenz. Zudem ist das Rollenspiel um einen zweiten „natürlichen“ Gesichtspunkt zu ergänzen. Es handelt sich um das *sich selbst mitfühlend Spiegeln* in der Rolle von *Mentoren*. Dies entspricht dem Modell des *Homo docens*, das auch zum Menschsein dazu gehört.

So kennt jedes Säugetier die (schein-) altruistischen *Fürsorgebedürfnisse*, die *Betreuung des Nachwuchses*.⁴⁸³ *Altruistisch* ist die Nachwuchspflege tatsächlich für die Eltern. Sie opfern Zeit, Raum und Kraft. Aber für den Gen-Egoismus, dem Lebewesen nur als Informationsträger-Wirte dienen, erweist sich die Nachwuchspflege als unmittelbar *egoistisch*.

Dasselbe gilt für die *familiäre Mit-Betreuung* durch Tanten und Onkel (im Sinne der *Kin-selection* als natürlicher Nepotismus und als eine Grundlage von Korruption).

Persönliche emotionale Partner-Freundschaften eingebunden in die höchstpersönlichen Netzwerke von „Nächsten“ eines jeden sozialen Säugetiers treten hinzu. Herdentiere gesellen sich zu Geschwistern und Freunden. Sie alle aber müssen zudem mit *Nachwuchs* umgehen.

Jede gesellige Hackordnung, auch die der weniger emotionalen Vögel, duldet den spielenden Nachwuchs. Hier liegt die biologische Grundlage für die Idee der absoluten Nächstenliebe. Emotionale Bindungen entstehen hier. Wer aber als Erwachsener nur spielt, läuft Gefahr, diese Art der *Eltern-Bindungen* zu vernachlässigen.

Bei Menschenkindern helfen kleinere Geschwister (oder selbst Haustiere) dabei, diese emotionalen *Bindungen* aber auch geschwisterliche *Hackordnungen*⁴⁸⁴ einzuüben.

⁴⁸³ Aus der Sicht des Strafrechts: Kargl, Hilfeleistung, GA 1994, 247 ff., 255; aus dem Blickwinkel der Ethik: Hunt, Rätsel, 1992 („Das Rätsel der Nächstenliebe. Der Mensch zwischen Egoismus und Altruismus“).

⁴⁸⁴ Aus der Psychologie: Kasten, Geschwister, 2018, bereits im Verlagsabstrakt: „Der Platz in der Geschwisterreihenfolge, das Geschlecht und der Altersabstand sind wichtige Faktoren für die Entwicklung sozialer Fähigkeiten und der Intelligenz“, zudem 13 („Auf die Zusammenhänge zwischen Geburtsrangplatz und Persönlichkeitseigenschaften

Der Strafvollzug in geschlossenen Anstalten gefährdet bestehende Nächsten-Bindungen und unterstützt die *Deprivation* der Strafgefangenen. Sie leben ähnlich wie im Krankenhaus oder in der Kaserne. Deshalb sollten, und wird, den Straftätern, soweit möglich, auch *elterliche* Aufgaben oder solche von Onkeln und Tanten soweit möglich belassen werden.

Existente *Patenschaften* gehören auch dazu, was der gegenwärtige Strafvollzug auch im Grundansatz beachtet. Die Clan-Kriminalität, die auch von den *Alfa-Müttern* mitgetragen wird, darf dabei allerdings nicht unterstützt werden.

Zudem sollten auch *Mentoren-Aufgaben* und die *ehrenamtliche Assistenz* dabei, so weit als möglich, angeboten werden, unter anderem etwa bei der Betreuung von gefährdeten Jugendlichen.

Marshmallow-Übungen. Auch ist zu erwägen, „Marshmallow-Übungen“ noch nachdrücklicher in das Spielen, die Fortbildung und das Fürsorge-Lernen einzubauen. Es gilt, die Frustrationspegel nach und nach zu senken. Auch die Riten des angemessenen *Trauerns* über Verluste und Fehlschläge sind dabei zu üben. Anstaltspsychologen und religiöse Seelsorger sind dafür zu Recht in jedem effektiven Vollzugssystem vorgesehen.

Aus der Erinnerung und der Gegenwart gilt es zudem für jeden Menschen, eigene „*Idole*“ im Sinne von *externen* oder *internen* geistigen *Übereltern* zu formen.

Dafür bedarf es, wie bei jeder „Lehrzeit“ und jeder Neugründung eines Unternehmens, eines *mittelfristigen* Zeitraums, im Vollzug oder außerhalb. Erst dann hat ein *Gehirn* sich eingeübt (vgl. § 56 a StGB: Bewährung auf zwei bis fünf Jahre).

3. *Rückblick.* Diese Einsichten und Vorschläge bieten dem deutschen *Behandlungsvollzug* keine grundsätzlich neuen Gedanken. Sie erhalten auf diese Weise aber ein mächtiges *naturalistisches Fundament*. Umgekehrt erfährt der naturalistische Ansatz, aus dem sie abgeleitet sind, durch die besondere Behandlungsethik der praxisnahen Pönologie eine *empirische* Bestätigung.

bezogene Fragestellungen bildeten im Wesentlichen für fast ein halbes Jahrhundert das Ausgangsmaterial für immer wieder ähnlich aufgebaute Geschwisterkonstellations-Untersuchungen“).

***Schluss-Teil: Rückblick und offener
Naturalismus***

14. Kapitel

Verdichtender Rückblick

Fazit I: Recht und Freiheit, und Raub-List-Status-Kriminalität; genetische Teilbefreiung von kooperativen Wettbewerbsriten

Der Untertitel der Untersuchung lautet: „Natürlichkeit und Nutzen von Verbrechen und Strafe, Kooperation und Strafspieltheorie, Theaterprozesse und Tat-Erinnerungen, Status- und Glückstäter, Freeze-Vollzug und Feminisierung“. Das „Abstract“ im Vorwort bietet bereits die Hauptthesen in Kurzform. Das Inhaltsverzeichnis lässt sich zudem als geordnetes Thesenpapier lesen. Rückblickend sind deshalb nur noch die folgenden Akzente als Fazit zu setzen.

Universalität des Ausgleichens. Abweichendes Verhalten setzt eine soziale Norm voraus, die in der Homöostase, dem inneren Fließgleichgewicht besteht. Das Ausgleichen von scheinbar störender Energie betreibt jedes biologische und physikalische System, um seine eigene Stabilität, also seinen inneren und äußeren „Status“ mit seiner Organisationsstruktur nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch um es überhaupt erst zu begründen. „Kooperation, Schutz und Ausgleich“ bieten alle Systeme ihren teilselbstständigen Mitgliedern oder Elementen.

Damit ist der Blickwinkel der *Gesellschaft von Einheiten* gewählt. Die Teil-Strafidee der Generalprävention erweist sich insofern als von universeller systemischer Art.

Abweichendes Verhalten gibt es auch aus der Sicht des *einzelnen Individuums*. Denn es unterscheidet sich schon definitionsgemäß von allen anderen Individuen. So muss es aus seiner Sicht gute oder nützliche Gründe für das normgemäße und soziale Verhalten geben, wie die Kooperation, den Schutz oder die Organisation des Ausgleichens mit anderen.

Dass alle Individuen nach innen wiederum selbst Gesellschaften darstellen, weil sie aus teil-autonomen Mitgliedern bestehen, bis hin zu den (doch teilbaren) *Atomen*, ist dabei anzumerken. Sie unterscheiden sich auf der *universellen* Ebene der Systeme nur in Art und Umfang ihrer Mitglieder. Insofern lassen sich die Interessen von Kollektiv und Individuum auch vergleichen, ordnen und abwägen.

Von der Gesellschaft unterscheidet sich der einzelne Mensch aber in der besonderen biologischen Welt. In ihr lebt er als ein eigenständiger *Genträger*. Gesellschaftsanaloge *Populationen* der Biologie bilden insoweit nur Gemeinschaften von Genträgern und sie *dienen* diesen.

Den Dualismus und die Synthese von Gesellschaft (Art. 20 I-III GG) und Individuum (Art. 1 I, II, 2 GG) spiegelt auch unsere Verfassung.

Die gesamte naturalistische Begründung für den verfassungsethischen Würde- und Freiheitsindividualismus ergibt sich aus der *Individualität* aller physikalischen und biologischen energetischen Körper und Systeme, aus dem einfachen *Schwarmmodell*, aus dem biologischen Prinzip des *egoistischen Gens* und aus der konkreten Ausprägung beim *Genträger*.

Die Art der Verfasstheit des „Selbst“ von Menschen und des kollektiven Selbst der humanen Gesellschaften ist mit dem aller subhumanen Systeme identisch. Besonders ist nur, dass der Homo sapiens darüber *kindlich-spielerisch nachzudenken* und selbst aufgrund dessen sein Verhalten *bewusst* zu steuern und seine Umwelt *schöpferisch-technisch* zu kolonisieren vermag. Er erweist sich als besonders evolutionär, und zwar auch, weil er über das Feuer, also über *zusätzliche Energie* verfügt. Mit ihr erschafft er sich zusätzliche Spielzeit in geschützten Räumen.

Recht und Freiheit und Raub-List-Status-Kriminalität. Zunächst sollten wir anerkennen, dass erst die Rechtsbrüche die *Instinkt-Freiheit* des Menschen bezeugen. Erst sie nötigen zu hoheitlichen Gewalt-, Friedens- und Rechtsordnungen sowie zu Institutionen und Rollenträgern, die sie ausüben. Gesellschaften *benötigen* Rechtsbrüche und sie *leben* auch von ihnen.

Die Haupt-Beweggründe der Straftäter sind dennoch von biologischer und physikalischer Art. Dazu gehört auch die Neigung, sich innerhalb ihrer Gesellschaft in der Regel *kooperativ* zu verhalten, aber auch, *Statuskämpfe* in ritueller Form auszutragen. Das gilt auch für die „Beweggründe“ innerhalb der Verbände von physikalischen Körpern. Je energetischer und komplexer die Individuen sind, desto größer sind ihr individueller Spielraum und auch die kollektive Kreativität.

Das Abweichen von beidem, von der Kooperation und der rituellem Status-Struktur, verlangt nach einer *Extra-Motivation* und auch *Extra-Energie*. Das gilt mit Blick auf die Populationen im (weitgehend geschlossenen) Strafvollzug insbesondere für Täter *schwerer Gewaltdelikte* und für *hartnäckige Wiederholungstäter*. Innere Hormone und auch zugeführte Drogen können

diesen Extra-Antrieb bewirken ebenso wie die Lust-Verlockungen von Subkulturen.

Aus biologischer Sicht bilden solche Taten den Kern der Gewaltdelikte, die zugleich in egoistischer Weise den „Status“, als das „Sein“ des Täters verbessern sollen. Gemeint ist der Status in seiner Gemeinschaft und auch der in seiner *sonstigen Umwelt*, etwa in der Nahrungskette innerhalb seines Biotopes. Kurzgefasst handelt es sich um den „Raub“ im biologischen Sinne von Raubtieren. Raub meint insofern *jede gewaltsame Verbesserung* der eigenen Lebensverhältnisse in Bezug zu seiner Gruppe oder den tierischen Mitgliedern seiner Umwelt. Auch zählen (englisch „rape“) die Gewaltdelikte gegen die *sexuelle Selbstbestimmung* dazu.

Auch bilden alle Gewaltdelikte nur *Vorstufen* zur egoistischen Tötung von Menschen im Sinne des Mordes (§ 211 StGB, Art. 1 II, 2 II GG) und der Kapitaldelikte einerseits und andererseits der existenziellen Bedrohung des demokratischen Verfassungsstaates (§ 81 StGB, Art. 20 GB) und seiner Institutionen. Die egoistische Verletzung dieser beiden Höchstwerte zieht folglich die Höchststrafe nach sich. Mit dem Mord und mit dem gewaltsamen Hochverrat versetzt sich der Täter in die *Status-Rolle* eines *Alfa-Herrn* über fremdes Leben oder beim Staatsstreichversuch über die Staatsgesellschaft.

Mit dem *hobbesschen* Natur-Bild vom Menschen als Wolf des Menschen ist insofern von einer „*Raub-Status-Kriminalität*“ zu sprechen. Der Begriff des Status ist aus dem Blickwinkel des „freien“ raubenden Wolfes ein „*status naturalis*“. Beim „*status civilis*“ ist „*Freiheit*“ mit einem Sozialvertrag oder von einem (demokratischen) Herrscher geschützt. Sie bildet zudem den Teil einer sie regulierenden Rechtsordnung.

Das ergibt der *natur-rechtliche* Blick von innen. Von außen und politisch betrachtet, regieren *systemische Eigenschaften*:

Die regulatorischen Reaktionen der Gesellschaft dienen der *evolutionsbiologischen Selektion* von schädlichem abweichendem Verhalten, das aber *regelmäßige Abweichungen* voraussetzt. Sie folgen dem physikalischen Prinzip der Selbstorganisation im Sinne der *Homöostase*. Jedes Sub-System lebt von und mit der *Selbstorganisation*. Es benötigt auch ständige *Disruptionen* im Kleinen.

Zum Menschsein gehören neben der *besonders* kreativen Kooperation und Kommunikation auch ein *besonders* disruptives Raub-Verhalten und die *besonders* empathisch-solidarische Reaktion darauf.

Vorstufen und Wiederholungstäter. Wie immer in der Natur sind die Vorstufen und die spielerischen Ersttäter häufiger. List und Treubruch zählen für sich allein zum Marktmodell der Tit-for-Tat-Sanktion. Man rechnet damit, schützt sich mit Zug-um-Zug-Leistungen davor, lässt sich Sicherheiten geben oder versichert sich dagegen. Die hoheitliche Marktpolizei greift zumeist nur nach Anzeige und auch dann nur hoch selektiv ein. Sie setzt für diese Taten zudem auf *marktkonforme Geldstrafen* und auf sittliche Schuldsprüche.

Aber für den realen Freiheitsentzug ist vor allem die *Registrierung* von Bedeutung. Denn der demokratische Rechtsstaat sucht bei der Verfolgung von Betrug und Treubruch vor allem nach *Wiederholungstätern*, die den „*Rechtsstaat als solchen*“ gefährden. Vor allem diese Tätergruppe trifft in der Rechtspraxis und sinnvoll die in jeder Strafnorm an erster Stelle angedrohte Sanktion der Freiheitsstrafe. Ihrer chronisch hohen „kriminelle Energie“ ist mit der „Freeze“-Reaktion zu begegnen.

Erhalten die Täter ihre erhöhte Energie aus einer *kriminellen familienähnlichen Subkultur*, so soll diese analog zur Kin-selection mit getroffen werden. Ohnehin werden die Nächsten, also die Familie und Freunde, mit jeder Sanktion mitbetroffen.

Der *Diebstahl* steht dabei mit dem Gewahrsamsbruch schon *zwischen* dem Raub und der List oder auch dem Treubruch. Auf der Verfolgung von Vielfachtätern, Tätern, die ihn „gewerbs-, gewohnheits- und auch „bandenmäßig“ wiederholen, liegt folgerichtig ein Schwerpunkt der Strafjustiz.

Insofern regiert zwar die „Kooperation“ die Gesellschaft und sichert ihre Stabilität und nicht der Raub und seine Vorstufen. Aber der ständige „kleine Raub“ testet, formt und erneuert sie und der grundsätzlichen Bereitschaft zur Aggression eines jeden bedarf es für den kollektiven Schutz und für die Kolonisierung.

Spiel, Freiheit und Moral. Aber Menschen sind auch besonders ausgeprägte *kindliche Spielwesen*. Im Spielen steckt dabei ein Stück *Willensfreiheit* „von“ und „zu“ Handlungen und zu gesamten Rollen. In der Grund-Spielregel, dem *Wechseln von Rollen*, ist zudem ein Grundelement der *Moral* zu finden.

So können die Täter und auch die Strafenden sich in die Rollen der anderen versetzen. Sie vermögen zudem in jedem Einzelfalle immer auch auf ihr Tun zu verzichten, weil man immer auch aus Spielen aussteigen kann. Ebenso können sie dann auch ein „anderes Spiel“ spielen, etwa statt der Tit for-tat-Vergeltung vor Gericht im Vollzug langsam auf das Spiels von Wohlverhalten und Aussetzung zur Bewährung umsteigen.

Jeder Mensch, der individuell oder auch kollektiv agiert oder reagiert kann, wird vielfach, vorher oder hinterher, die *Alternativen* in *Gedanken* durchspielen.

Er wird sich zwar dennoch zumeist der klugen *Schwarm-Ethik* anpassen oder kindlich gehorsam und aufgrund der Lockungen des geringen Widerstandes den vertrauten sozialen Riten der Übereltern folgen. Aber er kann und wird sich gelegentlich entweder als übermütiges Individuum gegen die Schwarm-Ethik oder als trotziges Kindwesen gegen die *Sitten-Gesellschaft* der Übereltern entscheiden.

Subhumane Vorstufen des Raubens und des Strafens, einschließlich des Strafverfahrens. Solche *Vorstufen* kennen wir erstens in den *Hackordnungen* und den *rituellen Schaukämpfen* um einen bestimmten Herrscher-Status. Der Verlierer ist zumeist der jüngere Herausforderer. Er erweist sich danach als auf Zeit geschwächt, und zwar sozial und psychisch, zum Teil auch körperlich-schmerzhaft.

In jedem *Biotop* sorgen zweitens vereinfacht die eigenen *Raubtiere* nicht nur für die genetische Auslese aus einer Herde, sondern sie bieten mit ihren Fähigkeiten das eine der beiden notwendigen Elemente von Herden: den *kollektiven Schutz* neben der sonstigen Kooperation. Konkurrierende fremde *Raubtiere* werden sie vertreiben.

Ähnliches gilt offenkundig auch für menschliche Gruppen, zumindest aus Gründen der Vernunft. Schutz, Kooperation und Ausgleich bieten auch sie. Auch möchten sich der Mensch und seine Lebensgruppen ideell und technisch weiter evolvieren (entfalten). Aber es kann auch jeder einzelne Mensch Gewalt üben und andere gefährden. Er kann zum „freien Raub-Krieger“ werden.

Bekämpft wird er dann durch die lokalen Krieger, den Kriegeradel auf den Burgen. Diese versprechen Schutz gegenüber ihresgleichen und werden damit zugleich zu Wächtern. Das entspricht im Groben der *hobbesschen* Naturrechtsidee vom wilden „Krieg aller gegen alle“ und dessen *Zivilisierung*. Fremde kriegerische Kommunikations- und Verteidigungsstrategien fordern dabei auch die Evolution des lokalen Krieger-Adels heraus.

Dies ist die gesellschaftliche Sicht, die menschliche *Lebensgemeinschaften* mit ihrer *rollenartigen* Arbeitsteilung, mit einem Großstaat, also einem *großen Biotop* vergleicht.

Aber der *rechtstreue Einzelne*, der zur Raubbeute wird, kann solche systemisch-vernünftigen Gewaltakte zulasten des eigenen Status *nicht* als Vorteil begreifen,

und zwar auch dann nicht, wenn er selbst regelmäßig „Beute“ zur Nahrung aus der Natur entnimmt. Denn als Genträger muss er sich zumindest grundsätzlich *am Leben halten* und zudem seinen Status, wenn möglich, *verbessern*.

Der Einzelne muss bei Kriminalität *innerhalb* einer Gruppe für sich und die Seinen (im Sinne der Kin-selection) wenigstens auf *Sanktionen* bestehen, die den *Status* des *rechtswidrig* Angreifenden real *reduzieren* und zugleich als *kommunikative* Drohung für andere wirken. Die *freien menschlichen Räuber* gilt es auch deshalb mit staatlicher Gegengewalt einzuhegen. Denn anderenfalls würde der Einzelne sich kleinere und eigene *Schutzgemeinschaften* suchen oder sie mit gewaltbereiten Personen selbst gründen. Größere Gemeinschaften würden zerfallen (failed states) und ihr hoch arbeitsteiliger Nutzen würde (wie beim Römischen Reich) verloren gehen.

Andererseits erweist sich auch die *Grundfähigkeit* eines jeden Menschen zur „Gewalt“ und abgeschwächt auch zu „*List und Treubruch*“, etwa bei der *Jagd* und im *Nachbarschaftskrieg* zwischen Sippen und zwischen gesamten Staaten, als von unmittelbarem Nutzen.

Genetische Teilbefreiung von kooperativen Wettbewerbsriten. Für die Kooperation im Sinne des Handels gilt auch, dass sie nicht auf die Markt-Fairness der *Goldenen Regel* des „do ut des“ (ich gebe, damit Du gibst, tit for tat) setzt, sondern dass auch sie die Rechtsbrüche kennt. Die Gewalt, hier etwa als *Erpressung* (oder eben List und Treubruch) ist auch in der heutigen *Ökonomie* zwischen den (clan-ähnlichen) *Unternehmen* nicht unüblich, und zwar immer dann, wenn sie eine marktbeherrschende Stellung erlangen oder sonst keine Gleichheit der Marktmacht besteht. Wir ahnden sie nur in seltenen Fällen, also nur selektiv.

Den Werte-*Status* von Unternehmen messen wir dabei nicht ethisch, sondern legen ihn fast spielerisch an der Börse fest. Die reale Ökonomie agiert also in der Mitte. Sie bedient sich sowohl der Regeln des *Spiels* (vertragliche Tauschgerechtigkeit), als auch der Strategien von (Markt-) Verteidigungs- und Eroberungskriegen.

Der instinktarme Mensch ist dabei nicht ebenso strikt an genetische *Wettbewerbsriten* gebunden wie alle nicht humanen Lebewesen. Er kann sie mit *eigenen* Normen ändern und neue *Spielregeln* für *neue Sachlagen* aufstellen. Insofern ist er etwa auch von blinden *Beißhemmungen* befreit, ist also ein Freier(!). Aber will er als ein soziales Wesen leben, so muss er sich zum Ausgleich, individuell und kollektiv, heute an nationale Verfassungs- und *allgemeine Gerechtigkeitsregeln* zurückbinden.

Es sind diese Grundnormen, die er stets auch mit seiner *eigenen Vernunft* im Konkreten und für sich selbst überprüft. Diese *Grundnormen* erweisen sich aber offenbar *unter Nächsten* als die kindlichen *Spielregeln* der sozialen *Straf-Hackordnung*. Es sind zugleich die Strategien der *Evolution*.

Die ständige Frage lautet nur: Wie weit dehnt der von Instinkten (zum Teil) befreite Mensch den Kreis der *Nächsten* vernünftigerweise aus? Soll er sich auf die genetische Kleinfamilie beschränken, mit der lockeren Rückbindung an mythische Stämme, wie über die lange Zeit seiner Ausbreitung über die Welt oder soll er jetzt die Arbeitsteilung in kulturellen Großgruppen nutzen? *Kant* spricht schon vom Weltbürgertum. Genetisch jedenfalls ist der Mensch auch mit *allen Menschen* eng verwandt, allerdings, wenngleich abgeschwächt, auch mit allen anderen Lebewesen.

Soweit den Menschen aber vom Urgrund aus doch auch die biologische Natur mitregiert, zeigt er sich als ein *Träger-Wesen*, das vom *Informationsgeist* des *Gen-Egoismus* gesteuert wird. Er will auf biologischer Ebene die Erhaltung und Fortentwicklung der „eigenen“ genetischen *Information*. Dementsprechend weit und auch ausgedünnt wird er in einer halbvernetzten Welt, individuell und kollektiv, auch seine konzentrischen *Nächsten-Kreise* ziehen und dort immer auch mit disruptiven Friedensbrüchen rechnen müssen.

Fazit II: Strafe als Selektion, als Ausgleichsschmerz und rituelle Überschreibung der Taterinnerung mit Ohnmachtserfahrung; Männlichkeit und familiäre Hack-Schutz-Ordnung; Natürlichkeit von Kriminalität und Strafe

Strafe als Selektion und als Ausgleichsschmerz. Die *Strafe* entstammt dem evolutionär-biologischen Prinzip der Selektion bestimmter Verhaltensweisen, die sich als schädlich erwiesen haben. Makrophysikalisch ist es der zyklische *Widerstand* gegen die lineare Auflösung.

Die Strafe ist im Kern auf *Schmerz* und als Freiheitsentzug auf biochemischen *Dauer-Stress* ausgerichtet. Der erste Reflex, den der Schmerz auslöst, besteht im „Zurückzucken“ und im betäubten „Anhalten“; es ist die Situation des äußeren "Freeze“. Insgesamt soll die Strafe wie der Schmerz beim Täter eine neue (innere) *Selbstorganisation* im Sinne eines *Selbst-Ausgleichens* bewirken. Deshalb bildet die Kriminalität aus der Sicht der Ur-Idee der Schmerz-Strafe ein Verhalten, das seinerseits schmerzhaft war und dieses *spiegelt*. Das einfache Lernen findet durch das *Imitieren* statt. Dazu gibt es auch Spiegelneuronen.

Selbst das Vernunft-Wort von der Reflexion verwendet noch diese Spiegel-Metapher.

Die Tat muss dem Opfern also ebenfalls ein Leid zugefügt haben. Es muss ein *immaterieller Verlust* sein, der *nicht materiell* leicht zu spiegeln oder auch auszugleichen ist. Mechanisch handelt es sich um den *privaten Tit-for-Tat-Gegendruck* gegen den *Druck*, der bei der Strafe aber von einem höheren System *stellvertretend* geübt wird.

Ihr *hoheitlicher* Teil ergibt sich aus dem selektierenden Eingriff des nächsthöheren Systems (Eltern, Alfatiere) im Verbund mit dem Meta-System der physikalischen Umwelt. Es dient deren Selbstorganisation und findet insofern im Interesse des höheren Systems statt. Als Hack-Schutz-Ordnung bedarf es sogar ständig kriminellen Verhaltens, das ein Eingreifen erzwingt und auf diese Weise die Machtinstitutionen erst begründet und stabilisiert, sodass es aus den Disruptionen und der Aggressionsbereitschaft seinen Nutzen ziehen kann.

Der „kluge Mensch“ und seine Gesellschaften können aber auch überprüfen, ob oder inwiefern denn die Schmerz- oder die Stresstraft die erwünschte Wirkung der *Selbstorganisation* im Vollzug nach sich zieht. Sie können und werden den Strafvollzug lockert oder aussetzen. Denn die Einübung in Deprivation und Subkulturen ist unerwünscht.

Den Normrahmen dazu bietet die Achtung der Menschenwürde und die Effektivität der Strafrechtspflege gehört auch dazu. Den Regelfall bildet zu Recht die Geldstrafe, denn sie ist eine *Denkzettel-Strafe*. Rückfalltaten, die zum Vollzug führen, tragen die Unrechtselemente einer *Rechtsstaats-Feind-Strafe* im Sinne des Hochverrats. Für die ganz hartnäckigen Rückfalltäter ist ausnahmsweise auch jenseits der im Vollzug zu verbüßenden Tatschuldstrafe die Sicherheitsverwahrung vorgesehen.

Rituelle Überschreibung der Taterinnerung mit Ohnmachtserfahrung. Von immaterieller Art sind auch der *Verlust* des eigenen *Status*, im Sinne des Freiheitszuges, und das Leiden daran. Der gerechte Verlust ist direkt an einen entsprechenden *Gewinn an Status gekoppelt*, den der Täter als Tatherrschaft erfahren hat. Insofern findet ein Ausgleich, und zwar auch im Sinne der physikalischen Homöostase statt.

Diesen *Statusgewinn* tradieren die Täter, die Opfer und die Gesellschaft nach der Tat *als Erinnerung* noch im groben *unverändert* weiter, und zwar bis der Täter bestraft wird. Erst mit diesem Gegenakt, so die Vorstellung der Strafenden, wird die Taterinnerung mit einer *Ohnmachtserfahrung* hinreichend *über- oder*

fortgeschrieben. Die beiden *Mittel* sind die *Freeze-Strafe* und die *Deprivationsstrafe*, die biochemisch mit *Stress* verbunden ist.

Hinzu tritt das ständige *mitmenschliche* und auch *demokratische* Angebot der „Über-Eltern“ zur Hilfe bei der „Selbstdomestizierung“. Grundlage bildet es ohnehin mit der notwendigen humanen *Strafrechtsethik*, die *Strafmacht* nicht selbst kriminell zu missbrauchen oder auch nur übermäßig auszuüben.

In einer theatralischen Hauptverhandlung des Erkenntnisprozesses werden die *Erinnerung* an die vergangene Tat aufgefrischt und genauer noch bloß rekonstruiert und zudem der mutmaßliche Täter vorgestellt. *Unmittelbar* am Ende der Rekonstruktion der Tat wird der Täter *aufgrund* des „Inbegriffs“ der Hauptverhandlung (§ 261 StPO) verurteilt, also eigentlich „wegen“ der Rekonstruktion der Tat und nur fiktiv zurückdatiert „wegen“ der damaligen Tat. Auch im gesonderten Vollstreckungsverfahren wird die Tat ständig erneut rekonstruiert. An sie wird nach Aktenlage erinnert und diese Akte wird ergänzt um neue Daten zur Persönlichkeit des Täters. So betrachtet folgt in jeder *Gegenwart* die Strafe auf dem Fuße.

Einbettung der Strafe. Die Strafe bedient dabei nur einen Teilaspekt von (gesetztem) Recht und (ethischer) Gerechtigkeit. Sie ist an *einzelne* fühlende Wesen und nicht unmittelbar an Gesellschaften adressiert. Auch der Verlust der *Fortbewegungsfreiheit* oder die Drohung damit setzt bei der *Körperlichkeit* an.

Dahinter steckt das Prinzip der *Selbstorganisation*. Die universelle systemische Idee der *Selbstorganisation* schützt *einerseits* vor der Tatbegehung und der Schmerz-Strafe. Sie führt Menschen zur *Selbstkontrolle*, und zwar anhand von Regeln, über die er im Einzelnen *nachgedacht* hat oder nachdenken kann oder er überdenkt, was seine Nächsten ihm dazu erklären. Aber *andererseits* ist der Mensch auch frei, „sein Glück“ auch kriminell und spielerisch zu versuchen. Die Hinweise auf die hohen *Dunkelziffern* belegen, dass er lange bei der Wette darauf, nicht bestraft zu werden, Glück haben kann. Aber auf die Dauer gewinnt er nur selten.

Bei den Grundregeln, für oder gegen die man sich als Einzelner (frei?) entscheidet, handelt es sich

- um die Fairness-Grundregeln eines jeden *Kinderspiels*,
- um das Prinzip der *Hackordnung* unter Erwachsenen auf Zeit und
- um das *rituelle* Auskämpfen von Status-Rollen.

Das humane Strafen wegen des Verstoßes dagegen steckt dann auch nur im bloßen *Drohen*, im *Wegbeißen*, im *Vertreiben* auf Zeit oder auch auf Dauer.

Schuld- und Schamgefühle unterstützen den überführten Täter dabei. Schamgefühle gehen auch schon bei nicht humanen Lebewesen mit Unterwerfungs- oder Demutsgesten einher und führen zum äußeren und inneren *Rückzug auf Zeit*.

Männlichkeit und Rolle. Außerdem ist die übergroße Mehrheit der Straftäter *männlich*, weil diese erstens aus *biologischen* Gründen eher *körperlich* und auch hormonell gesteuert anders um den „Status“ (und die Sexualität) kämpfen (müssen) als Frauen.

Ebenso ist zu vermuten, dass das *Strafbedürfnis* vor allem von *Männern* und deren *Selbstbild* getragen wird. Sie sind entweder um die Sicherung ihres eigenen Status besorgt oder sie wollen die Gruppen-Moral verteidigen und können damit den Gewinn eines Helden-Status verknüpfen.

Zweitens existiert eine abänderbare soziale Rollenverteilung, die das verkindlichte Spielwesen Mensch auch kulturell anders regeln könnte. In Kriegen, die vor allem Männer führen, übernehmen vielfach die Frauen die frei gewordenen Männerrollen. Subhumane Primatengruppe kennen immer auch weibliche Alfa-Positionen.

Rahmen-Gewalt und demokratische Hack-Schutz-Strafe. Es bleiben aber das Phänomen der Gewalt und das Wirbeltier-Organisationsmuster der Hack-Schutz-Ordnung, das mit einem Gewaltrahmen zur Abgrenzung nach außen und zum Erhalt der Ordnung nach innen einhergeht.

Diese Art der Hack-Schutz-Ordnung erfährt nahezu *jeder Mensch* in seiner *Kindheit* und *Jugend* und er trägt dieses Grundmodell noch weiter in sich, auch wenn er selbst in die Rolle von Eltern einrückt. Zudem gibt es auch die moderierenden Großeltern-Rollen. Untereinander erfahren alle Rollenträger die *Schwarm-Gleichheit* in dieser biologischen Rolle.

Den Anspruch auf beides, auf die reale *Gewaltausübung* und die metaphysische Rang-Heiligkeit des gerechten Richters, erhebt in jeder *strafenden* Gesellschaft die *politische Alfa-Herrschergruppe*. Ihre Mitglieder werden deshalb bei Konflikten zwischen „Rangniedereren“ auch zumeist den *Schwächeren* beistehen und somit die Macht der Stärkeren schwächen, die ihnen selbst gefährlich werden könnten. Auf diese Weise erhalten sie die Rangordnung. Sie werden zudem aber auch auf *Verteidigungs-Solidarität* nach außen und *friedliche Handels-Kooperation* nach innen setzen und beides notfalls mit Strafe, und zwar im eigenen Herrschafts- und auch im systemischen Gemeinwohl-Interesse, erzwingen.

In der idealen westlichen Demokratie der „freien und würdigen Menschen“ unterwerfen sich die Einzelnen der Exekutive, indem sie Gewaltverzicht üben. Zudem überwölben und veredeln sie aber die Staatsmacht mit der Idee einer staatsbürgerlichen Gruppen-Allgemeinheit, dem Volk. Sie verwenden dabei unbewusst das natürliche Modell eines sich immer wieder frei und selbstorganisierenden stationären *Bürger-Schwarms*.

Natürlichkeit von Kriminalität und Strafe. Beide Modelle ergänzen einander. Spieltheoretisch folgen sie unter anderem den Grundsätzen des Hawk/Dove-Game und für die Kooperation der Tauben richten sie sich nach der überlegenen Tit-for-Tat-Strategie oder besser dem alten „do ut des“-Grundsatz.

Hinzugehört die formale Idee des offenen Subsystems, das sich im Sinne der physikalischen Homöostase in einem langsamen Verfahren ständig selbst reguliert. Eine Kernaufgabe eines jeden Systems besteht im Sich-Selbst-Regulieren. Es benötigt also scheinbar zerstörerisches abweichendes Verhalten, um Gewaltinstitutionen aufbauen und erhalten zu können. Es profitiert sogar von Kriminalität, weil sie Platz für Neues schaffen.

Kriminalität und Strafe sind unter anderem deshalb von natürlicher Art.

Fazit III: Freiheitsstrafe als Freeze-Entzug der Spielfähigkeit, Deportation in eine Gefängniskultur; Spiel-Hilfen zur Selbstdomestizierung und ethisches Über-Eltern-Modell

Freiheitsstrafe als Freeze-Entzug der Spielfähigkeit. Die Freiheitsstrafe schränkt im Gefängnis die Bürger- und Menschenrechte ein. Derart unter Druck wird der Mensch als Einzelner verstärkt auf seine Instinkte zurückgeworfen.

Das kreative Spielkind Mensch, dem seine *ur-menschliche Spielfreiheit* im Freeze-Vollzug weitgehend genommen ist, mobilisiert verstärkt seine biologische Grundausstattung. In Panik lautet sie: Fight, Flight, Freeze. Er verfügt über eine Wirbeltier-Gehirnzone, das Stammhirn. Ebenso verfügt er noch über Reste der alten natur-vernünftigen Beißhemmung. Sie erfolgt bei rituellen Demuthaltungen, die von ihm im Strafvollzug erwartet und mit Lockerung belohnt werden.

Es bleiben ihm auch seine vielfältigen steuernden *Säugetier-Hormone*, verankert im limbischen System des Gehirns. Sie steuern auch die Empathie. Aber aus Gründen der Fortpflanzung sind sie unter anderem auch getrennt in vorrangig

männliche und vorrangig weibliche Hormone. Der Mensch mag sie mit Blick auf die langfristigen Folgen kontrollieren können, aber sie treiben ihn auch an.

Sozial betrachtet steht ihm das *universelle* kooperative Organisationsmuster des lokalen Schwarms auch für seine Binnenorganisation im Vollzug zur Verfügung. Es ist aber gerade bei dem hohen Außen- und damit auch Binnendruck im Gefängnis stets, um das hoheitliche *Rudel-Raubmodell* zu ergänzen.

Physikalisch gewendet führt ein erhöhter Außendruck zur *Freeze-Verhärtung* der Binnenstrukturen.

Deshalb hilft einerseits das systemische Zellhaut-Prinzip der Osmose. Er findet in der Form des *glockerten* Vollzugs statt, also als geregelter Austausch mit der Außenwelt. Damit wird Druck abgebaut.

Deportation in eine Gefängniskultur. Da kein vollständiges Einfrieren des hochenergetischen Wesens Mensch möglich ist, beinhaltet die Strafe auch eine Deportation in eine *lebendige Gefängniskultur*, die neben der staatlichen Hack-Schutz-Ordnung auch eine informelle subkulturelle Gewaltordnung mit eigenen harten Hack-Strafen ausprägt.

Spiele-Hilfe zur Selbstdomestizierung. Deshalb muss ein menschenwürdiger geschlossener Vollzug zusätzliche *Spiel-Energie* hineinbringen, und zwar in kontrollierter Form, das heißt durch halbgeschlossene sicherere Sondergruppen, also durch Subsysteme. Sie bieten dem Homo ludens kontrollierte Spiel-Hilfen (auch durch Arbeit) und die Teilnehmer können einander auch spiegeln.

Diese Anreiz-Hilfen dienen der teilweisen Säugetier-Feminisierung der vorrangig männlichen Statuskrieger. Sie schaffen Glücks- und vermitteln Empathiegefühle und sie offerieren den im Freeze-Vollzug besonders *verhärteten Kämpfern* und auch deren resigniertem und deprivatisiertem Fußvolk den Weg der *Selbstdomestizierung*.

Der Strafgefangene übt damit sein Gehirn entsprechend ein, sodass er sich möglichst schon (wieder) schon *unterbewusst* wie oder auch als ein zivilisierter „Homo culturalis“ verhalten kann. Er richtet sein Leben dann vorrangig „langfristig“ am Schwarmmodell aus.

Über-Elterliche-Vollzugethik. Den *Zimbardo-Gefahren* einer Dehumanisierung der Gefangenen und auch dem Risiko einer regressiven Selbst-Dehumanisierung, denen der Staat im Allgemeinen und des Vollzugspersonals im Besonderen unterliegt, ist entgegenzuwirken. Dazu bedarf es einer

semireligiösen Rückbindung an eine höhere Über-Eltern-Vollzugsethik, die zum Bestandteil der Verfassungsidentität wird. Die unvermeidbaren Abweichungen hat die Verfassungsgesellschaft wiederum zumindest symbolisch zu sanktionieren.

Erwachsene Spielkinder-Primaten benötigen und erschaffen sich selbst für ihre Selbstorganisation fiktive Übereltern. Sie betreiben dazu in Recht und Politik, und insbesondere für den *Entzug* von Rechten und der Politikfähigkeit, die psychische Sublimierung, die ethische Idealisierung oder die religiöse Spiegelung des alten Kind-Eltern-Großeltern-Musters.

Sie trennen dabei säugetier-konform zwischen einer vorrangig kollektiven *väterlichen* Hack-Schutz-Normen und einer vorrangig *mütterlichen* konkreten Empathie. Die beiden genetisch ur-alten Geschlechterrollen sind zwar hormonell unterlegt, aber als Spiel-Kinder-Primaten vermögen wir Menschen sie kulturell und persönlich zu mischen.

Im Osten regiert zwar vereinfacht eine Hack-Schutz-Ordnung im Sinne eines *idealisierten* familiär-ländlichen Solidar-Pflichten-Modells. Aber im Westen gehen wir idealerweise vom Modell des kooperativen lokalen Schwarms der (gerechten) Gleichen und der (empathischen) Nächsten aus. Er ist stationär, weil er vor allem in seinem umgrenzten hoch technischen Stadt- und Staatshaus lebt und von dort aus erobernde Feldzüge unternimmt.

Im Vollzug sollte unser *kognitiver Fokus* nicht nur auf den gerechten Tit-for-Tat-Freiheitsentzug ausgerichtet sein und nur die *Erinnerung an die Vergangenheit* überschreiben. Anders als bei der Geldstrafe geht es nicht um Spielgeld und verletzte Ehre. Wir beurteilen *existenzielle* Verluste aufseiten der Opfer (und zwar auch des Staates mit seiner Verfassungsidentität) und danach aufseiten der Strafgefangenen. So sollten wir unseren westlich-analytischen Tunnel-Blick immer *auch* auf die *Zukunft* ausrichten und dort auf die mögliche *Rehabilitierung* und die Achtung der *Menschenwürde*. Anderenfalls würden wir unser eigens *zweispuriges* Verfassungs-Selbstkonzept (Art. 1 I, II und Art. 20 I-III, 79 III GG) beschädigen.

Weisheit, Meme, „Wisdom of the crowd“. Die europäische *ideengeschichtliche* Grundlage ist alt. Mit den Worten des wirkungsmächtigen Kirchenvater *Thomas von Aquin* und als Verbindung von Empathie mit der Chaos-Rand-Theorie: *„Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit; Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit ist die Mutter der Auflösung.“*⁴⁸⁵

⁴⁸⁵ Aquin (Pieper), Matthäus, 1270/2011, 5, 2, Nr. 361.

Der hochmittelalterliche Theologe, der seinerseits die Gerechtigkeitsethik von *Aristoteles* weiterführt, vereint in diesem Doppelsatz vieles. Er verwendet sowohl einen rechtlichen als auch einen politischen Ansatz. Er vertritt aus heutiger Sicht sowohl eine säugetier-empathische als auch eine sozio-physikalische Position. Dazu nutzt er die alt-antike unvollkommene Dialektik, die nach einer Synthese im Alltag ruft. Aber sie persönlich zu finden und sie kollektiv auszuhandeln, überlässt der Weise den *Gedankenspielen* und den *Selbstkonzepten* der Fragenden.

So bieten das Wort und die Person des Weisen zugleich ein Beispiel für tradierte Homo-Sapiens-Weisheiten von hoch verehrten Über-Eltern. Überlebt hat das Wort aber auch, weil es allgemeingültig ist. Ins Positive gewendet drückt es nicht nur den Inbegriff eines „idealen Konsenses“ aus, sondern es spiegelt auch das quasireligiöse Organisationsmuster eines „stationären Schwarms von Individuen“, den gerechten „Abstand“ und die solidarische „Nähe“.

15. Kapitel

Offener Naturalismus: Analogie-Problem, Brücke vom Strafnaturalismus zum Strafidéalismus und Besonderheit des Menschen

I. Blickwinkel von Recht und Politik und Brücken-Thesen zum Strafidéalismus; analoge Grundbegriffe

1. Der Naturalismus beschäftigt sich zumeist mit dem Konkreten. Das Konkrete ist immer das Individuelle. Das Abstrakte beruht induktiv betrachtet auf einer Analogie, die zu einem genöhnlichen Typus, einem *tertium comparationis* erhoben wird. Aber das Konkrete der Natur wird doch auch wieder vom *informativen Geist* der allgemeinen Natur-Gesetze geleitet.

Recht und Politik und ihre Ethiken verlangen danach, den Menschen und *nicht die Natur* als solche zu deuten. Sie erfordern also einen anthropologischen Ansatz und Überblick. Der Demokrat ist dabei der Auftraggeber für seine Wissenschaften. Deshalb geht es am Ende der kleinen Schriftenreihe darum, einen zivilisatorischen Standpunkt für das Humanum zu beziehen und die Natur mit einigen Schlaglichtern mit in unser Selbstbild einzubeziehen.

Die kulturelle Evolution. Im Vergleich mit seinen engsten Verwandten unter den Primaten lässt sich der Mensch aus biologischer Sicht als „Generalist“ oder auch als „Vielfaltwesen“ verstehen. Genetisch bedurfte es nur eines geringen Aufwandes, um einen Ur-Primaten mit dem aufrechten Gang, der die Hände frei gab, zu verkindlichen und ihn damit auf den langen Weg zu bringen, sich selbst zu domestizieren. Kinder spielen unbefangen mit dem Feuer.

Das Lager-Feuer bot dem Vormenschen den plötzlichen Überschuss an gut verdaulicher Nahrung, die erhöhte Sicherheit vor Raubtieren und die Muße, sich mit sich zu beschäftigen. Derart genetisch regressiv konnte der Mensch als Generalist mit *allen* erfolgreichen *Gesellschaftsformen* seiner Säuge- und seiner Wirbeltier-Ahnen spielen. Aber er kann in seiner neu erworbenen *Freizeit* auch (fast) frei und geistig *mit sich selbst* und den Gegebenheiten der Umwelt Mutation-und-Selektion betreiben und damit die langsame Genetik nicht nur imitieren, sondern sie auch in naiver Weise und mit viel *externer Energie* überholen. Ebenso konnte er sich in erheblichem Maße statt der instinkthaften Naturvorprogramme selbst *Gesetze* geben. Er trat in Teilbereichen als *Prometheus* an die Stelle der Natur.

Die Soziobiologie. Große staatliche Gesellschaften ähneln dabei heute mit ihrer *evolutionären Vielfalt* und ihren *sozialen Rollen* eher den *Biotopen* als den großen Herden. Alle Lebewesen unterliegen der Biologie und folgen den Gesetzen der Physik, zu denen auch das der *systemischen Selbstorganisation* gehört.

Die *Hackordnung* der Kleingruppen hat der Mensch zu einem territorialen *System* erweitert. Danach hat noch jede Population, vereinfacht wie in einem Klassensystem, ihren natürlichen (oder früher den von Gott zugewiesenen) Platz. An der Spitze der Nahrungskette stehen die kriegerischen *Raubtiere*, die systemisch gedacht *Selektion* betreiben.

Aber mit „Handel und Wandel“ zwischen den Subsystemen und dem Austausch mit Nachbar-Biotopen wächst auch die *Befreiung von Ordnungen*. Deshalb verwenden die Soziologen auch den weicheren Begriff des offenen „Systems“, der wiederum eng mit dem der „Kultur“ verwandt ist. Vor allem das Recht bedient sich des Begriffs „Ordnung“. So sprechen wir von der Rechtsordnung oder dem hoheitlichen Polizei- und Ordnungsrecht. Auch kennen wir im Verfassungsrecht die „Werteordnung“ oder im Strafrecht die „Rechtsgüterordnung“.⁴⁸⁶ Aber die praktische Jurisprudenz weicht die starre Ordnung auf, indem sie Regeln mit rechtfertigenden Ausnahmen und dazu auch noch Rückausnahmen auffächert,⁴⁸⁷ indem sie Beweislasten verteilt, indem sie extensive und restriktive Auslegungen kennt oder auch gesamte Gegenbegriffe verwendet, wie den der Verhältnismäßigkeit, Ermessen, Opportunität oder auch schlicht Billigkeit und Einzelfallgerechtigkeit. Jede der drei Staatsgewalten verfügt über ihren eigenen Gestaltungsspielraum.

Mit der *Demokratie* und auch den großen „staatlichen Biotopen“ bedient sich der Mensch schließlich auch der Elemente des kooperativen *Schwarms* der Gleichen und Nächsten. Schwärme sind umgeben, geschützt und werden

⁴⁸⁶ Vgl. BVerfG 39, 1 ff., 42. Siehe auch BVerfG 27, 18 ff, 29, mit dem Zusatz, danach lasse sich „an Hand der grundgesetzlichen Werteordnung“ ermitteln, was „zweifelloso in den Kernbereich des Strafrechts gehört“. Vgl. dazu auch Tiedemann, K., Verfassungsrecht, 1991, 53 f., 54, der seinerseits eine Stufung der Rechtsgüterordnung vornimmt. Neben einem kleinen Bereich, insbesondere des Schutzes von Leben, Gesundheit, Bewegungsfreiheit, Eigentum sowie anderer fundamentaler Rechtsgüter, gebe es einen größeren Bereich des Strafrechts, der *eigenständig mediatisierte Güter zum Gegenstand habe*; ebenso Roxin, Strafrecht AT I, 2006, § 2 Rn.. 2 ff.

⁴⁸⁷ Dazu für das Strafrecht aus normtheoretischer Sicht ausführlicher: Montenbruck, In dubio, 1985, 52 ff. (Zur notwendigen Umformung von begünstigenden Bestimmungen, wie den Rechtfertigungsgründen in bloße negative Strafbarkeitsvoraussetzungen), vgl. auch 35 ff. (zur Beweislasttheorie).

selektiert von räuberischen Hack-Schutz-Familien nach dem Hawk-Dove-Modell.

In ihnen gibt es zudem bereits einen nicht human-natürlichen *Willen zur Macht* und zum *Status*. Die Hack-Strafe muss aus Sicht der subhumanen Natur deshalb sein, weil sich *nicht* eine ganz *starre* Statusordnung, sondern eine dynamische *Hackordnung* aus evolutionären Gründen als vernünftig erwiesen hat.

Die Säugetier-Gefühle. Das ordnende *Gerechtigkeits-* und mit ihm das *Strafbedürfnis* sind beim Menschen in ganz besonderer Weise ausgeprägt. Offenbar beinhaltet dies den Preis für seine relativ große „Instinktfreiheit“ im Konkreten. Dafür verfügt er über ein starkes *allgemeines Gerechtigkeitsgefühl*. Dessen Ausformung als Straf- oder auch Rachebedürfnis bildet ein notwendiges psychisches Element der verhältnismäßig großen *Autonomie* des Homo sapiens.

Aber wir Menschen sind mit und durch die Beherrschung des Feuers auch *spielerische* Wesen, die nach sie belohnenden *Glücksgefühlen* suchen. Spieler und Glücksuchende agieren aber *selbstverantwortlich*. Das dazugehörige Modell vom Selbst mag moralisch blind sein, aber es ist existent. Und das *Mitgefühl* gehört auch dazu. Es ist im limbischen Teil-System des Gehirns angelegt.

Daraus waren die Konzepte und Thesen für eine weitgehend *naturalistische Kriminalitäts- und Straftheorie* zu entwickeln.

Die westliche Philosophie. Was für das Recht und die Politik fehlen, ist die westliche Philosophie, auf der sie beruhen. Es ist die Fähigkeit, sich, seine Gesellschaft und die Welt mit Gedankenspielen „erkennen“ zu können. Verankert ist sie vor allem im präfrontalen Cortex, der Kinderstirn. Aber es arbeitet stets das *gesamte* hoch komplexe Gehirn und mit ihm vermutlich auch das gesamte Nervensystem und auch deren Rückkoppelung mit dem sonstigen physischen Körper. In Paniklagen des Überlebens reagiert vor allem sein Wirbeltier-Stammhirn, er folgt der Masse und einem *Milgram-Führer*.

Nahe liegt es deshalb, auf der Grundlage dieses hoch vereinfachten Schichten-Modells des Gehirns, soweit möglich dem alten Ansatz des *Dualismus* zu folgen.

So ist *zusätzlich* und mit *Aristoteles'* altem Menschenbild davon auszugehen, dass der Mensch sich *nur, aber immerhin* insofern *vom Tier* unterscheidet, als er auch über das gute Verhalten mit „Vernunft“ *nachzudenken* und sich *auf diese Weise* auch selbst „klug“ und damit auch „gerecht“ und mit „Maß und Mitte“ zu organisieren vermag.

Danach und insofern gilt uns der Mensch als „*geistig-sittliches Wesen*“, das sich deshalb, allein und auch kollektiv demokratisch selbst zu beherrschen vermag. Das *gesetzliche* und verfassungskonforme *deutsche Schuldstrafrecht* beruht auf dieser Grundlage der Vernunftidee der Willensfreiheit und der Fähigkeit, zwischen gerecht und ungerecht unterscheiden und sich danach verhalten zu können.

2. „*Geistig-sittliches Wesen*“. Für dieses freie und moralische Wesen bietet der hier verfolgte naturalistische Ansatz die folgenden Erklärungen an, und zwar:

- Der kreative Kindmensch ist dreifaltig ausgerichtet. Er *spielt* „frei“ mit den Möglichkeiten (*Geist*) und mithilfe der moralischen richterähnlichen Über-Eltern-Fiktion *bewertet* er sie (*Sitte*). Aber als realer Erwachsener ist er ein menschliches Naturwesen, er *entscheidet* und *handelt* ständig. Zu jeder Tat ist er *ganzheitlich*, auch un- oder unterbewusst motiviert (*Natur*).
- Spielerisch frei nachdenken kann er *nach* der Tat und *vor* der nächsten ähnlichen Handlung, er kann sich auch selbst mit rationalen Spielplänen vorprogrammieren und sie einüben. Zu allem bedarf er aber des *Abstandes* und der *Ruhe* in *Schutzräumen*. Fehlerhafte Handlungen kann er dort durch Planung neuer Akte nachregulieren. Erfolge kann er dort feiern und die Handlungen, die dazu führen, wiederholen und damit ritualisieren (*Trial-and-Error, Homöostase*).
- Spieler kennen den *Rollenwechsel* und üben damit das spiegelnde *Einfühlen* in den „Anderen“, auch in das Gehirn, ein. (Spiel-Grundethik der *Wechselseitigkeit und Gleichheit*).
- Vor allem weibliche *Säugetiere* verfügen über Empathie. Diese Fähigkeit kann der Mensch in besonderer Weise *mit Gedankenspielen verallgemeinern* und zudem fest mit seinem geistig-sittlichen *Selbstbild* verbinden. Aber dass es sich um ein Bild handelt, deutet an, dass es sich um ein kreatives, ständig neu zu organisierendes und zu inszenierendes *Kunstwerk* handelt.
- Der Mensch kann sich als erwachsener Spieler auch *konkret* „wie“ oder auch „als“ ein Schauspieler in die *Rolle* von realen Nächsten *ernsthaft einfühlen* und *mitleiden*, indem er fremdes Leid spiegelt (*Empathie und Solidarität*).
- Aber er kann diese Nächsten-Rolle auch relativ frei wieder verlassen, er kann umschalten und durchaus *biologisch* unbewusst anders motiviert, die Standard-Rollen von Wettbewerbern oder auch Kriegern übernehmen.
- Feste biologische Grundrollen leben zwar auch seine Verwandten. Nur kann er viele freier mit den Rollen *spielen*, sie bewerten und sich selbst regulieren (*Ökonomie*).

- Das *staatliche Zweck-Modell* von Zwang nach innen und Schutz nach außen beruht auf der tierischen Hack-Schutz-Ordnung (*Ordnungs- und Statusprinzip*). Es ist erfolgreich, sodass auch die spielerische Vernunft den Menschen dazu verlasst, es nach Bedarf zu verwenden und zudem kunstvoll und zivilisatorisch mit *prozessualen Riten* und berausenden kollektiven Glücks-Feiertagen auszugestalten (öffentliche Schauspiele von Politik, Gerichtsverfahren und Wahlkämpfe, Kirchen-, Dorf- und Nationalfeiertage oder private und religiöse Sonntage und Feste, Kunst und Sport). Ihren Verfahren, ihren Führern und ihren Ideen unterwirft man sich und spielt dabei auch seine Rolle auf Zeit.
- Der *private Status- und Generationswechsel* (Kinder-, Eltern-, Großelternrollen und die freie soziale Kinderlosigkeit der Tanten und Onkel) sind von biologischer Art. Sie prägen die lebendige *arbeitsteilige* Verfassungsgesellschaft und schreibt sie mit den Rollen von Lernenden und Lehrenden (oder Ausbildern) fort. Auch beinhaltet der Wechsel die ständige *Trotz-Rebellion* der Jugend, die mit bestimmten Moden, neuen Denkweisen (Paradigmenwechseln) und einer risikofreudigen Jugendidentität einhergeht (*Evolutionsprinzip*).
- Anfügen ist auch das Gegenmodell des idealen kollektiven und urdemokratischen *Schwarms*, der ohne ein eigenes Zentrum auskommt. Dessen *sozialliberales* Grundkonzept lautet: „*Achte auf Deinen Nächsten, wie auch er auf Dich achtet, und passe Dich ihm an.*“ So fußt jede, vor allem jede sesshafte kollektive menschliche Volks- oder Stammesgesellschaft auf einer vagen kommunikativen und kooperativen Art der *Allgemeinheit der Gleichen*, die eine gemeinsame *Identität* fühlen und die sich auch in aufkochenden Stimmungen konkretisiert.
- Privat kennen wir das höchstpersönliche kleine „*Netzwerk von emphatischen Nächsten*“, über das fast jeder Mensch verfügt, die wiederum alle auch *personell* miteinander verbunden sind. So baut sich auch die Idee der mitfühlenden Solidarität von unten auf (*privates Netzwerk- und Freundschaftsprinzip*).
- Allerdings setzen zumindest die Säugetier-Herden für *Wanderungen* innerhalb eines Biotopes oder auch *darüber hinaus* immer auch noch auf *kleinere Familien-Einheiten* mit einem *erfahrenen* Leithammel oder einer Leitkuh. Will er individuell oder auch kollektiv *Fortschritt*, so muss der Mensch also auch sein eigenes Leittier sein oder arbeitsteilig für eines sorgen (*Modell des guten Hirten*).

3. *Analoge Grundbegriffe*. Insgesamt lassen sich etliche ethische Vollstellungen naturalistisch (mit-) begründen. Umgekehrt und von der Metaphysik der Sittlichkeit her gelesen ist von „moralanalogem“ Verhalten zu sprechen. In Thesenform:

- (1) *Grundwerte*. Aus der nicht humanen Status- und Hackordnung ergibt sich die humane Werteordnung. Sachliche Güter, über die eine Rollenperson als Herr verfügt und die Freiheitsrolle des Herrn überhaupt bilden den Kern der verfassungs- und menschenrechtlichen *Grundwerte* und auch der strafrechtlichen Rechtsgüter. Die beiden *höchsten Grundwerte* sind die Würde des Menschen mit dem Leben als dessen physischer Grundlage und der demokratische Staat mit dessen sozialrealer und institutioneller Existenz.
- (2) *Ideen*. Jedes Spiel *symbolisiert* und verfremdet etwas Konkretes. Wiederholungen führen zu Ritualen. Körpersprachliche Gesten werden dabei durch Laute ergänzt. Laute werden mit Begriffen verbunden. Als genähnliche „Meme“ treten dann die ebenfalls informativen Ideen auf.
- (3) *Freiheit*. Das *Spiel*, allein oder gesellig, erschafft und bildet zugleich die höchste Form der Freiheit und des *Ich-Selbst*, indem es scheinbar *zweckfrei(!)* vorrangig dazu dient, das eigene *Gehirn* zu entwickeln, es komplexer und anpassungsfähiger auszubauen und damit auch dazu, sich *selbst als Selbst* zu fühlen.
- (4) *Transzendenz*. Das Überschreiten der empirischen Welt, die Suche nach den allerhöchsten oder auch *letztbegründenden* Ideen von säkular-religiöser Art, passt zum Gedanken der *Emergenz*. Sie strebt immer noch komplexere Höchst-Systeme (lies: Ideen-Modelle) an und öffnet uns die Tür zur Idee von dem einen Universum hin zu Multiversen. Dieser Ansatz beinhaltet eine *Art von Freiheit*, hier des Denkens. Es handelt sich um eine Form der *Vernunft*, welche die physische *Erfahrungswelt* übersteigt, die immer nur auf die *weniger komplexe* Vergangenheit hin ausgerichtet ist.
- (5) *Ethik*. Aus dem geselligen Spiel ergibt sich die Verankerung der Anerkennungs-Ethik im Gehirn. Der *Rollentausch* führt zur Achtung des anderen und zur Empathie. Die Nähe schafft den gefühligen Umgang mit Nähe und Nächsten (bis hin zur Idee der Nächstenliebe).
- (6) *Willensfreiheit als Gedankenfreiheit*. Die Willensfreiheit ist am stärksten im *fantasievollen* Spiel mit und „*in sich selbst*“ und im bloßen Spiel mit *erdachten* Rollen ausgeprägt. Das eigene *Gedankenspiel* „im Gehirn“ bildet den Ausgangspunkt der Willensfreiheit „*Cogito ergo sum*“ (ich denke und zweifele ständig, also bin ich) bewahrheitet sich.
- (7) *Willensfreiheit als Handlungsfreiheit*. Nach *außen* und in Bezug auf das *Handeln* als dem Bewegen ist diese Art der *willkürlichen*

Handlungsfreiheit bereits durch den impulshaften „Willen“ zu etwas, also durch *Beweggründe* eingeengt. Deshalb meint Willensfreiheit für das Handeln vorrangig nur die *negative* Veto-Freiheit, als die Freiheit „vom Willen“, als dem inneren *Beweggrund*, etwas Bestimmtes *zwanghaft* tun zu müssen.

- (8) *Entscheidungsfreiheit*. Sie verlangt den *Rückzug* „vom blinden Impuls“ hin in die *Muße* und hin zum *stressfreien Schutzraum*, um dort dann *zuvor* etwas gedanklich allein oder gesellig mit anderen „durchzuspielen“.
- (9) *Selbst-Seele*. Aber auch eine Handlung, die auf einem solchen *Gedankenspiel* beruht, bedarf wiederum bestimmter Beweggründe. Dazu gehört als weiteres Motiv nunmehr auch die (ethische) *Rück-* und *Selbstbindung* an den eigenen „guten“ Plan oder an die „gute“ Meinung anderer Menschen. Sie ist am Ich-Glücksgefühl ausgerichtet, sich als *freier Herr* seiner Handlungen und mit sich selbst *identisch* fühlen zu können oder aber auch daran, wie ein Oberherr, anderen etwas geben zu können, ihnen und sich zu *imponieren* und damit seine eigene soziale Rolle und sein Selbstkonzept zu verbessern.
- (10) *Sittliche Grundhaltung*. Derart dauerhaft betrieben hat der Mensch die *Spielethik* und auch die des *Schwarms* generell verinnerlicht (natürliche Sittlichkeit). Im Einzelnen und für bestimmte Standard-Handlungstypen automatisiert sein Gehirn diese Art der *Selbstkontrolle* schlicht anhand von nach und nach selbst angepassten „Spielregeln“, die er als Automatismen, wie Rituale, verinnerlicht hat. Insofern geht es dem autonomen Straftäter dann auch wieder um die Freiheit „von“ derartigen Routinen und die Aufstellung neuer und eigener. Aber bei bewussten Verstößen gegen die Grundregeln wird er sich vor „sich“, lies: gegenüber seinem bisherigen *Selbstkonzept*, und auch vor den Nächsten seines privaten Netzwerkes *rechtfertigen* oder Antworten geben (können) müssen. Dazu verwenden wir gern die sogenannten Neutralisationstechniken. Oder er muss beides ändern, also sein Selbstbild und seinen Freundeskreis.
- (11) *Autonomie*. Selbstorganisation betreibt jedes Lebewesen, jede physikalisch-körperlich-energetische Einheit. Es übt damit zugleich Widerstand gegen seine Auflösung im großen Ganzen. Daraus ergibt sich zudem die *Individualität* aller Einheiten. Nach dem Urknallmodell hat auch das Universum sich und seine Grundgesetze selbst erschaffen.
- (12) *Technik*. Der Kind-Mensch schafft sich gleichsam spielend eine eigene technische Welt. Aber Nester bauen auch Vögel, Fische und

Insekten. Bestimmte Jagd- und Abwehrwaffen und -techniken entwickeln alle Arten von Lebewesen. Die Flügel der Vögel und der Flugzeuge, die Flossen Fische und der Meeressäuger formt die Umwelt, in der sich die Lebewesen gegen Widerstände bewegen.

- (13) *Kriege*. Auch Ameisenarten führen organisierte Feldzüge und bekämpfen Nachbarstämme. Bienenvölker bilden nicht nur feste Staaten, sondern schwärmen aus und kolonisieren ihre Umwelt. Dasselbe gilt für Schwärme von Zugvögeln. Aber in der Frühzeit konnten die wenigen Menschen sich untereinander relativ friedlich über die Welt verbreiten.
- (14) *Geist*. Gene etwa speichern Informationen und Bakterien und Viren tauschen die ihren spielerisch untereinander und auch miteinander aus. Alle Lebewesen sind zudem miteinander genetisch verwandt. Zugvögel und Wasserströmungen verteilen örtliche Geninformationen von Zellen und Viren über die gesamte Welt. Die Physik kennt zudem den Geist der Gesetze, den die Natur sich selbst geschaffen hat.
- (15) *Gesetzgebung*. Autonom erschaffene physikalische Gesetze kennt auch die Natur (nach dem Urknall-Modell). Jede Spezies hat zudem eigene genetische Gesetze entwickelt. Die goldene Spiel-Ethikregel des „Tit for Tat“ (do ut des) steuert dabei *nach außen* jede Kooperation.
- (16) *Politik*. Alle komplexen Gebilde verfügen zudem über innere Bewegungsenergie (Freiheit) und über eine innere Macht-Ordnung (Solidarität), die sie innerlich ausbalancieren (Gleichheit). Alle energetisch-körperlichen Einheiten beeinflussen einander. Lebewesen beeinflussen ihre Umwelt im Sinne ihrer biologischen Bedürfnisse. Alle betreiben räuberischen Stoffwechsel. Jede komplexe Einheit ist aus einer Art von Koalition hervorgegangen. Bei Kämpfen um den Alfa-Status kennen etwa Primaten die Machttechnik der Bildung von Koalitionen.
- (17) *Staatskultur*. Die halbgeschlossenen *Biotope* (Inseln, Täler, Seen), in denen verschiedene Species zusammenleben, ähneln menschlichen Hoch-Kulturen und auch sie entwickeln eine Art von innerer Verfasstheit. Sie betreiben Selbstorganisation nach innen. Damit verlangen sie *Solidarität* und bieten ein System, das seinen Mitgliedern bestimmte *Rollenräume* nach dem Marktprinzip sichert. Mit der Schaffung von Binnen-Biotopen nach dem Bienenstaatsmodell trennt sich auch der Mensch organisatorisch von der Außenwelt.
- (18) *Normbrüche*. Aus Autonomie, Individualität und Widerstand gegen die Auflösung ergibt sich schon einmal abweichendes Verhalten. „Trial

and error“ betreiben zudem zumindest alle Lebewesen. Die „Selektion“ des Richtigen ergibt sich für sie aus dem Nutzen und folgt dem Prinzip des „survival of the fittest“. Normbrüche dienen der *Evolution*, sie sind also notwendig.

(19) *Verbund von Recht und Politik und seinen Ethiken*. Er entstammt der Erfahrung von Unrecht und Gewalt. Sie dienen der Selbstorganisation zur *Erhaltung* eines Systems. Sie sind also ebenfalls notwendig.

(20) *Vernunft, Empathie und Toleranz*. Überwölbt und durchdrungen müssen Herrscher-Recht und Herrscher-Politik aber ebenfalls durch die Elemente von Gnade, Milde oder Barmherzigkeit sein. Erst ein Teilverzicht erlaubt einen Ausgleich und er erweist sich auch als vernünftig, denn vom abweichenden Verhalten lebt die Evolution und insbesondere diejenige des Menschen.

(21) „*Mutation, Selektion und Ausgleich*“ treibt die gesamte Biologie und im weiten Sinne selbst die Makrophysik nach dem explosiven Urknallmodell voran. Schon deshalb steckt diese Dreifaltigkeit auch im „Selbst“ (Psyche, Seele) des einzelnen Menschen. Sie bestimmt auch Recht, Politik und Ethik.

4. Damit ist ein Blick auf das nachträgliche Strafen zu richten. Das Strafrecht bildet dabei nur einen kleinen Teil des gesamten Rechts, das Unrechtsstörungen auf politische Weise verarbeiten will. Es beschäftigt sich mit der Verarbeitung von besonders schwerem Unrecht.

Dienen die Polizei und ihr Polizeirecht vor allem der Abwehr unmittelbarer Gefahren, so erweist sich das Strafrecht als Ausprägung der *nachträglichen Selbstorganisation*, die nach einer hochenergetischen Störung ansteht, um das systemische Fließgleichgewicht wieder zu erlangen.

In den westlichen *Demokratien* beinhaltet das Strafrecht zugleich den Schutz der scheinbar besonderen Art dieser Herrschaft. Aber im Wortteil „Volk“ steckt das egalitäre *Schwarmmodell*. Im Wortteil „Herrschaft“ verbirgt sich das hierarchische *Hack-Schutz-Prinzip*. In den Demokratien wählt das Volk die Herrscher; in autoritären Staaten ordnen die Herrscher das Volk. Demokratien setzen Energien frei, Diktaturen kühlen sie ab.

Die bürgerliche Freiheitsstrafe setzt zwar Bürger-Freiheit voraus. Aber schon jede eigene Bewegung belegt die eigene Autonomie. Jeder Stoffwechsel weist ein Lebewesen als Akteur aus. Selbst jeder energetische Körper verfügt bereits über einen Status.

- (22) *Status-Straftaten.* Der Doppelkern der Straftaten besteht vereinfacht im Verstoß gegen die egalitären *Spielregeln* (Gewaltverzicht, Wechselseitigkeit, Aufbau von Nähe) und in der Verletzung hoher *Statuswerte*, um einen höheren *Statusgewinn* zu erlangen. Der natürliche Antrieb zur Begehung von Straftaten liegt dabei in der Idee der *Evolution*, also der Veränderung und dem Komplexer-Werden aller Systeme und im Prinzip auch der egoistischen Individualität.
- (23) *Rechtsstaat.* Durch abweichendes Verhalten und selektive Selbstorganisation, hier durch rechtsstaatliche Strafe, existieren die *höheren Systeme*. So bezieht der Rechtsstaat sein Wesen aus dem regelmäßigen Rechtsbruch, den er in seinen Gesetzen auch im Einzelnen zu benennen vermag. Das staatliche Gewaltmonopol ergibt nur Sinn, wenn es dennoch private Gewalt gibt. Statusveränderungen bedrohen dabei immer auch den Staat. Mit Rechten wiederum garantiert der Rechtsstaat den Rechtsträgern einen Status.
- (24) *Tatherrschaft.* Mit jedem Akt, und erst recht mit jedem abweichenden Verhalten, wirkt ein Akteur wie jede energetische Einheit als Täter auf seine Umwelt ein. Er *kolonisiert* sie als ein Nutz-Herr über ihr Schicksal. Ebenso wird er selbst von seiner Umwelt, der er sich anpasst, als Diener kolonisiert. Jede aktive Tat geschieht aus den egoistisch-evolutionären Gründen der *Selbstentwicklung*. Jede Tat ist deshalb und insofern „die eigene“. Zur Abwendung von *unmittelbaren Lebensgefahren* ist es zudem für jeden Bedrohten zwingend, den *Angreifer* derart als den *Verursacher* oder *Urheber* zu ermitteln. Insbesondere Lebewesen, die sich selbst bewegen, sind Akteure und ihnen ist ihr Tun *zuzurechnen*.
- (25) *Tatschuld.* Gesellige Säugetiere kennen immerhin die *Scham*, weil ihnen vom Ranghöheren verdeutlicht wird, dass sie gegen die Tabu- und Rangordnung verstoßen haben. Auch die *Unterwerfungsgesten* haben zumindest ähnliche Rückwirkung auf die Psyche der Tiere. Sie müssen sich neu organisieren und ziehen sich dazu zurück. Es ist davon auszugehen, dass Scham und Demutsgesten ein biochemisches *Unlustgefühl* auslösen. Je komplexer die innere Selbstorganisation ist, desto weiter entfernt das Einzelwesen sich *von seiner Umwelt*, desto stärker wird eine Species auch die einfachen biologischen Motive beherrschen und ausformen können, wie der Mensch.
- (26) *Ethische Status-Strafe.* Der Doppelkern der Sanktionen lautet für den Homo ludens recht einfach: *Ausschluss vom Mitspielen*, „tit for tat“,

einmal oder regelmäßig, und der Entzug von *Status-Werten* auf Zeit. Es handelt sich um die Spielvariante des *Marktmodells*. Aber diese Spiel-Strafe ist mit dem ständigen Angebot verbunden, wieder (einmal) mitzuspielen und seinen vollen *Spielerstatus* zurückzuerlangen. Der dauerhafte Ausschluss und die Tötung bilden seltene Ausnahmen. Deshalb muss der Täter selbst wieder das *freie Spielen* mit seinem *Gehirn* üben: mit Gewaltverzicht, Wechselseitigkeit und Aufbau von Nähe um ihrer selbst willen.

(27) *Staatliche Strafe*. Durchgesetzt wird diese Sanktion im Rahmen der hoheitlichen „Hackrechte“ des Alfa-Kollektivs, vertreten durch Alfa-Oberherren. Diese bekräftigen und rechtfertigen unter anderem mit dieser *Aufgabe* auch ihren Alfa-Herren-Status.

(28) *Strafprozess*. Gestraft wird dabei auch auf kommunikativ-spielerische Art, und zwar durch einen theaterähnlichen Rollen-Prozess, der Tat, Täter und Strafende öffentlich verfremdet und das Leid sozialisiert. Aber Täter und Strafende zeigen sich nicht nur als Rollenträger, sondern sie sind hinter ihren Rollen zumindest zugleich reale Nächste und Mit-Menschen. In einer Demokratie, die sich aus der Menschenwürde ableitet, ist darauf zu achten. Ritualisiert aufgearbeitet wird im Prozess und seinem Kern, der Hauptverhandlung, vor allem die *Erinnerung* an die Tat.

(29) *Menschen-Strafe*. Der *körperliche* Kern der Strafe besteht im Schmerz, der *psychische* wirkt als Stress, der *soziale* besteht in der Kooperationsverweigerung, die eine Statusminderung bedeutet. Verbunden ist Strafe aber in der Regel mit dem Tit-for-Tat-Angebot der Rückkehr in die Kooperationsgemeinschaft; anderenfalls handelt es sich um eine Art von inhumanem kriegerischem Feindstrafrecht.

(30) *Vernünftiger Strafverzicht*. Die weise Übereltern-Vernunft, die Toleranz und Empathie miteinschließt, führt zu einem erheblichen Strafverzicht. Sie ergibt sich unter anderem aus der rationalen Erkenntnis der Vernunft des abweichenden Verhaltens und der konkreten Mitverantwortung der Gemeinschaft. Unterstützt wird die Ratio durch die einfache kind-spielerische Rollentausch-Vernunft.

Unterlegt ist die humane Vernunft vom blinden Spiegeln der Außenwelt, von der instinkthaften Empathie bei Säugetieren und der Beißhemmung als Tötungshemmung bei um Status kämpfenden Wirbeltieren. Doch hat sich der Mensch davon teilbefreit, um besser spielen zu können. So befreit erfolgt der kluge Verzicht des vernünftigen Homo sapiens auf die streng-

gerechte gleichgrausame und gleicherniedrigende Strafe. Schon einmal straft er auch nur hoch selektiv und dann vorzugsweise mit Geldbußen.

Bei der vollstreckten Freiheitsstrafe geht es vorrangig um besonders schweres oder hartnäckig wiederholt geübtes Unrecht. Dazu wählt der Vernünftige statt einer aggressiven wütenden *Fight-Strafe* aber nur eine allseits abkühlende *Freeze-Strafe*. Sie ist im Vollzug verbunden mit dem weiteren Tit-for-Tat-Angebot zum bedingten Teilverzicht auf Strafvollstreckung, und zwar im Falle der Resozialisierung und dem Täterangebot einer nunmehr solidarischen Kooperation.

II. *Aristotelische* Besonderheit des Menschen

1. Auf diese Weise lässt sich eine *Brücke* zwischen dem Naturwesen und dem Vernunftwesen Mensch schlagen. Man kann, aber muss sie nicht begehen. Man kann im Sinne von *Aristoteles* erklären, dass der Mensch sich mit der *Vernunft* zumindest in *erheblichem Maße* von den natürlichen Grundlagen *entfernt habe und es für das Menschsein gerade darauf ankomme*.

In der Tat verfügt schon *jede Species* immer auch über etwas Eigenes, mit dem sie sich erheblich von anderen unterscheidet. Mit seiner Vernunft hat der Mensch sich zudem und jedenfalls mit Erfindung des Feuers eine eigene *hochenergetische Sonderwelt* geschaffen, die mit der Entwicklung seines *speziellen Gehirns* einhergeht. Wenn Menschenaffen wie die Bonobos fast 99 Prozent der Gene mit uns teilen, so belegt dies auch die Bedeutung der verbleibenden rein menschlichen Gene.

Dennoch verfügen *Vögel* über Flügel und auch *Flugzeuge* bauen wir mit Flügeln, *ohne* dass sie genetisch verwandt sind. Aber auf den zweiten Blick erfüllen sie die gleiche Aufgabe (Funktion). *Dieselbe physikalische Umwelt* nötigt sie offenbar zu dieser Form. Deren Informationen formen sie. Flügel erweisen sich also sowohl biologisch als auch technisch „als klug“. Auch die Kooperation mit anderen Menschen erweist sich als vernünftig. Der weise Mensch wird sie also erproben und verinnerlichen, und zwar auch, *ohne in die Natur* zu blicken.

So *kann* der Mensch auch die Idee der Kooperation und die ethische Goldene Regel „Wie Du mir, so ich Dir“ (tit for tat, do ut des, quid pro quo) als seine *höchsteigene* und selbst erdachte Nutzen-Strategie und als *seine eigene* metaphysische Idee von der strengen Gerechtigkeit betrachten. Denn er kann

offenbar auch anders als gerecht und kooperativ auftreten. So betrachtet regieren den schöpferischen und genetisch teilbefreiten Menschen seine eigenen Ideen. Deshalb *heiligt* er sich mit den Ideen von *Freiheit* und *Menschenwürde* zu Recht selbst. Und er ist auch für seine Taten und Schöpfungen selbst verantwortlich.

Aber seine natürlich-kreative Umwelt kennt und nutzt dieselbe *spielerische Evolution* von Neuem. Die Natur bedient sich dazu der Analogie, die die Individualität von allem Konkreten beinhaltet, auch die eines jeden Menschen und auch die der Species Mensch. Das Etwas-Besonderes-Sein ist also auch ein Wesenszug der allumfassenden Natur. Nicht umsonst haben die Menschen also immer auch entweder die Natur oder deren Schöpfergott geheiligt oder sie glauben als Naturwissenschaftler zumindest fest an deren Gesetze und daran, ihnen unterworfen zu sein.

2. Mit dem *Dualismus* von *subjektiver* eigener Vernunft und *objektiven* natürlichen Gesetzen müssen alle Menschen leben, die in *aufgeklärter* Weise beides trennen. Gemeinsam ist dem Menschen und der Natur jedenfalls der „Geist“ des Schöpferischen. Ebenso zeichnen sich auch alle sich selbstorganisierenden Subsysteme in der Natur vereinfacht und nach unseren Modellen dadurch aus, dass sie *halbautonom* sind.

Aber gerade dadurch tragen sie alle den Dualismus von selbstbestimmtem *Innen* (Freiheit) und fremdbestimmtem *Außen* (Unterwerfung) mit sich. Hinzu tritt drittens die *Wechselwirkung* (Ausgleich).

Jedes dieser *drei* Elemente kann und darf man zwar absolut setzen. Aber „im Zweifel“ sollte man tolerant *allen dreien*, soweit irgend möglich, ihre *eigene Welt* belassen. Man hat ihnen auch sozialreal *eigene Subsysteme* reserviert, also Orte, Normen und Denkschulen entwickelt, in denen sie und auch ihre eigenen bunten Unterformen *vorherrschen*. Das gilt auch für das Recht (Vertrag, Verwaltungsakt und Prozess) und für die Politik (Wahl, Herrschaft und Parlament).

Die *bewusste* Selbst- und Fremderkenntnis und die vielen Wissenschaften, die soziale Informations-Meme wie natürliche Gene tradieren, fehlen offenbar der sogenannten subhumanen Natur. Die *Erkenntnisfähigkeit* ist schon nach der Bibel insbesondere dem einzelnen Menschen eigen. Die *aristotelische* Vernunftidee und der Satz von *Descartes*: „Ich denke, also bin ich“ regieren die westliche Aufklärung. Das Ich-Prinzip wiederum steckt, wenngleich kleinfamiliär abgeschwächt, auch im Modell des *Genegoismus* und mit dem Naturwesen Mensch denkt die *Natur* auch über sich selbst nach.

Zumindest ist der Mensch, der Homo sapiens, mit seiner humanen Vernunft fähig, *spielerisch* frei „über“ *sich*, seine *Gesellschaft* und die *Natur*, individuell und kollektiv, bewusst nachzudenken und auch *schöpferisch* gesamte technische Welten zu gestalten. Er kann damit auch über sein Verhalten in und infolge dieser eigenen technischen Welt reflektieren. Dazu hat er sprachliche Begriffssymbole entwickelt und er tradiert gesamte Ideen-Meme. Dafür schult und bildet er sich und sein Selbst. Das kollektive Selbst nennen wir Kultur. Das psychische Selbst bildet demzufolge die innere (bunt-kreative und spannungsreiche) Kultur des einzelnen Menschen.

Insofern verfügt der vernünftige Mensch zumindest über eine besondere und *zusätzliche* Art der *Selbstkontrolle*. Dazu bedarf er eigener Regeln und der ständigen Überprüfung derselben. Diese Regeln formt er mithilfe von *Gedankenspielen*, individuell und auch kollektiv.

Zur Vorbereitung dienen ihm private oder auch öffentliche *Abwägungen*, die er in der Art von rollenhaften „Diskussions-Spielen“ betreibt. Individuell heißt es, ich will eigentlich gern aus nahe liegenden egoistischen Beweggründen etwas „nehmen, ohne zu geben“ oder aus plötzlichen Impulsen von dieser Tit for Tat-Grundnorm der Kooperation abweichen, aber halt, (a) was wäre die Reaktion, (b) was würden meine Nächsten dazu sagen und (c) wer wäre ich dann?

3. So ausgestattet kann der Mensch auch in utilitaristischer Weise über den *langfristigen Nutzen* oder die Folgen seines Tuns nachdenken. Aber er kann auch sein eigenes Tun im Geiste, und dann im Sinne von *Kants* kategorischem Imperativ, schlicht *verallgemeinern*. Auf dieser kernethischen *Grundlage* erschafft er sich halbkonkrete eigene Gesetze, individuelle und kollektive.

Kollektiv gilt, dass das Sozialnützliche gefördert, das Sozialschädliche gemieden werden muss, auch auf dem Wege über ein *präventives* Strafrecht. Individuell lebt der Mensch zwar nach seinen eigenen *Nutzen-Regeln*. Aber sobald er Kooperation mit anderen will, muss er die sogenannte „Goldene Regel“ und Markt-moral des Tit for Tat als *Prinzip* verinnerlichen. Er kann auch davon abweichen, aber er muss dann das *Risiko* einer Strafreaktion als Verstoß gegen die *eigenen Moral-Prinzipien*, nämlich die als Marktteilnehmer, akzeptieren.

Der *idealistische* Mensch kann aber auch, vorrangig oder zusätzlich, höchste *absolute Werte* als Vernunft-Ideen des Guten (oder des von Gott Gegebenen) heiligen und sich ihnen in seinem Inneren demutsvoll-fromm *unterwerfen*, weil sie vernünftig sind. Nachgefragt zählt als vernünftiger Grund der teleologisch-systemische Blickwinkel der *Verallgemeinerbarkeit* (der allgemeinen Gerechtigkeit und des kategorischen Imperativs).

Aber auch die Wärme und Vertrautheit der *Tradition* (der westlichen Welt) ist mitzubedenken. Der Kind-Mensch erschafft sich erst als ein solcher und unterwirft sich dann zum Ausgleich dem *verinnerlichten Geist* seiner großen *Übereltern-Ahnen*. Zudem gilt, was geschichtlich *erprobt* ist und was sich zudem als ein einigermaßen *ausgeglichenes* gesamtkulturelles *Rahmen-System an Ideen* entwickelt hat, sollte „im Zweifel“ bleiben. Es sollte nur evolutionär durch Reformen angepasst und durch individuelle Menschen gelebt und nicht revolutionär durch einen Systemwechsel umgestoßen werden. Systemerhalt schafft Vertrauen, wenn zugleich rituell verankert auch Raum für neue Ideen und Generationen eröffnet wird.

So kann man *im Alltag* schon die (gegenwärtige Form der) Tradition selbst heiligen und sich in Ruhe und *in der Regel* blind und fromm an sie zurückbinden. Die *Abweichungen* davon sind dann aber zu *rechtfertigen*.

4. Das deutsche gerechte Schuldstrafrecht beruht auf der idealistischen *Unterstellung* von Willensfreiheit und Vernunft. Beides sind *metaphysische* Begriffe. Ohne sie gäbe es aber keine Freiheitsrechte und keine Demokratie.

Nach dem Schuldstrafrecht hat sich auch der mit Vernunft begabte Straftäter *vor sich* und vor dem demokratischen Gericht zu verantworten. Er muss (!) als Vernünftiger dann die Tat-Folge Strafe als eigene wollen (!). Auch insofern beruht seine gerechte Schuldstrafe auf einer Fiktion.

Jedoch lautet die *abstrakte* (aber auch konkrete) *Alternative* zur Strafe nicht Straflosigkeit. Anderenfalls drohen dem Täter bestenfalls die *Maßregeln der Besserung und Sicherung* oder aber ein harter Verwahrverschluss, ein Erziehungslager mit zumindest psychischer Folter oder die *Körper- und Todesstrafe*.

Deshalb wird er, sobald er denn überhaupt einmal darüber nachdenkt, dazu seine eigene praktische Vernunft einsetzen und wenigstens nach der *Nützlichkeit* einer solchen Fiktion entscheiden. Dies wird ihn dazu bringen, sich „besser“ selbst (fiktiv?) für vernünftig zu erachten und sich dann von den anderen auch demgemäß behandeln zu lassen. Er wird die Behandlung nach den Regeln und dem großen Rahmen eines humanen Tatschuldstrafrechts vorziehen und auch damit seine Vernunft beweisen.

Im Kern geht es dem kriminellen Täter, wie auch dem Straf- und Verfassungsrecht, um das „*existenzielle Selbst*“, etwa auch als Selbsterhalt, und zwar zunächst des *eigenen* würdigen Selbst (Art. 1 I G, §§ 211 ff. StGB) und dann auch um die Existenz und Identität des kollektiven *Lebenssystems* seiner

jeweiligen Nächsten (souverän demokratisch: Art. 20 GG, §§ 81 ff. StGB). Von diesen beiden an sich auch soziobiologischen *Höchstwerten* kann er viele Zwischenwerte, als Grundwerte, Menschenrechte oder auch Rechtsgüter, ableiten. Das „Eigene“ steht dabei im Mittelpunkt. Das Recht darauf aber ist nur etwas wert, wenn nach Angriffen darauf „Gerechtigkeit“ geübt wird.

Die Verletzung dieser Werte wird zumindest jeder Mensch, der sich an diese Höchstwerte semi-religiös zurückbindet, dann „automatisch“ als unwertig verstehen oder aber er wird sich vor sich (und danach auch vor anderen) mit Ausnahmen rechtfertigen. Ansonsten muss er sich selbst schuldig fühlen und sich auch schuldig wissen. Empathisch und vernünftig fühlt und weiß der Mensch dann auch um die Schuld der anderen. So kann er für sich, für die anderen und auch kollektiv ein *gerechtes, nützliches und humanes Tatschuldstrafrecht* entwickeln.

III. Blindes moral-analoges Verhalten und bewusste Vernunft; kulturelle Homo- und Animal-Modelle; Binnen-Kultur, Außen-Natur und kulturanaloger Naturalismus

1. *Blindes moral-analoges Verhalten und bewusste Vernunft.* Das sogenannte moral-analoge Verhalten nicht humaner Lebewesen unterscheidet sich vom menschlichen Verhalten hoch *vereinfacht* und aus westlicher Sicht dadurch, dass es genetisch und somit „blind“ verläuft, während der Mensch über sein Verhalten „bewusst“ nachdenken kann und es mit seinen Gesetzen auch tut. Der Mensch kann danach zwischen dem Guten und dem Bösen frei unterscheiden. Er erweist sich auch als „frei“ dazu, andere Menschen bewusst zu quälen und als Objekte zu betrachten oder aber auch dazu, sich selbst zu töten.

Diese nach allem recht einfache und künstliche Trennung ist dabei schlicht deshalb zu unterstellen, weil sie unser *idealisches Selbstbild* umreißt. Danach soll auch der Schluss vom Sein auf das Sollen oder auf das Gut-Sein unzulässig sein. Anderenfalls drohe der sogenannte *naturalistische Fehlschluss*.

Der Naturalist umgeht diesen Schluss dadurch, dass er auch die Ethik *der Natur* unterwirft. Für ihn richtet sich die Ethik an der *langfristigen Nützlichkeit* aus. Langfristiger Nutzen schließt aber barocken Luxus mit ein. Kunst heiligt zudem die humane Idee des Spieles. Der puritanische Asket sollte wenigstens bedenken, dass die *Schönheit* des Federkleides der männlichen Vögel signalisiert: „Wähle mich, ich kann mir diesen „Luxus“ leisten“. Die schriftgebildeten städtischen Menschen können sich offenbar den kostspieligen Luxus einer rechtlichen und politischen *Ethik* ebenso leisten wie aufwendige

Gerichtsprozesse. Und andere Menschen sind „neidisch“ darauf. Unethische Gesellschaften erweisen sich als weniger attraktiv.

Ferner wird der Naturalist für sich persönlich die westliche Idee des freien wissenschaftlichen Denkens sowie die Grundwerte der westlichen Verfassungen und die allgemeinen Menschenrechte gern in Anspruch nehmen wollen.

Die interdisziplinäre Anthropologie ist hier offen. So kann man mit *Christian Vogel* fragen: „Gibt es eine natürliche Moral? Oder: Wie widernatürlich ist unsere Ethik?“⁴⁸⁸ Der zumindest für kulturelle Metaphysik offene Naturalismus gibt zur Antwort: Es gibt eine natürliche Ethik, etwa die der Homöostase. Unsere Ethik ist nicht widernatürlich, sondern sie ergibt sich aus unserer Teilfreiheit. Es die dreifache Freiheit, die „von“ den Erfahrungen der individuell ausgeprägten Instinkte, die Freiheit „zu“ eigenen Gesetzen und die Freiheit, auch von diesen abzuweichen. Es ist die Kopie der evolutionären Ethik des Spiels.

2. *Kulturelle Homo- und Animal-Modelle*. Bekannt sind eine Reihe von *Homo- und Animal-Modelle*, die etwa auch der philosophische Naturalist *Gerhardt* für das *lenksche* „*Vielfachwesen Mensch*“ bündelt.⁴⁸⁹

Der vor allem städtische Mensch „gilt uns“ kulturell als ein (besonders) freies und mit moralischer *Vernunft* begabtes geistiges Wesen (*Homo sapiens*, denkt über seine Vernunft nach, so ist er insofern und nicht nur zur Abgrenzung zum *Homo sapiens* als Neandertaler ein *Homo sapiens sapiens*), das stolz und mit *künstlicher Energie* gesamten vernetzte *technische* Binnenwelten errichtet hat (*Homo faber*). Der *Homo sapiens* betreibt die Metaphysik. Der *Homo faber* verfügt über die Sonnen-Feuer-Physik; er schafft sich als *Prometheus* seinen eigenen Schutzraum als das Haus mit seiner Feuerstelle.

Schon der aufrechte Vormensch hat sich mit der freien Greifhand (*Homo erectus*, *Homo habilis*) und dank des Feuers zum besonderen *spielenden Kind-Primaten-Säugetier* entwickelt (*Homo ludens*). Schon als Säugetier weiß er um die *Individualität* der Partner und nunmehr als besonders fantasievoller Spieler erfährt, kennt und übt er ständig auch die *Fairness Grundregeln von Spielen*. Sie verankern sich in seinem Gehirn.

⁴⁸⁸ Vogel, C., *Moral*, 1989, 193 ff. Zudem: Masters, *Natur*, 1988, 251 ff. („Evolutionenbiologie, menschliche Natur und politische Philosophie“). Siehe aus der geisteswissenschaftlichen Sicht: Ehrlich, *Protonorms*, 1990, 83 ff. („Protonorms. On the Biological Roots of Social Norms“) und Lampe, *Menschenbild*, 1985, 9 ff.

⁴⁸⁹ Gerhardt, *Humanität*, 2019 („Humanität: Über den Geist der Menschheit), hier 19.

Als neugieriges und besonders unreifes Kind prägt ihn auch noch als Erwachsener der Schutzraum seiner *sozialen Umgebung* (als *animal sociale*, *Homo sociologicus*) und er sucht nach liebender Anerkennung.

Der erwachsene Spiel-Mensch führt sich als ein besonders *personales* und *performatives* Rollen- und Ämter-Wesen auf. Er vermag als *aristotelisches zoon politikon* in besonderer Weise Parteien und Vereinen, Koalitionen und Demonstrationen zu organisieren, die geistigen Stämme bilden.

Er verfremdet nicht nur Gegenstände der Natur, wie schon der Hund mit dem Stock. Er erschafft sich auch viele künstliche Symbole (Abbildungen, Schrift, Schmuck), zu denen auch eine besonders ausgefeilte Lautsprache mit ihren Worten gehört (*animal symbolicum symbolicum*).

Dem Menschen ist als kindlich-spielender Generalist eine besonders starke (teilbefreite) *Gefühlswelt* eigen. Die bei ihm besonders mächtigen Liebes-, Lebens- und Überlebens-Antriebe, Lust und Frust, muss er als freudscher *Homo psychologicus* in seiner Ich-Seele ständig *ethisch bändigen*, aushalten und ausleben, und in seinen Wir-Kulturen mit Riten und Tabus vielfach *öffentlich zivilisieren* (*Homo civilis*, *Homo publicus*). Dabei hilft ihm seine Empathiefähigkeit (*Homo empathicus*).

Von den Instinkten teilbefreit, muss der Mensch, individuell und auch kollektiv, über sein Verhalten und sich (als sich fragender *Homo quaerens*), seine Gesellschaft und ihre Normen sowie auch über die Welt und deren Gesetze nachdenken (*animal rationale*) und seine Wirtschaft betreiben (*Homo oeconomicus*).

Gerhardt bemerkt dabei zu Recht, dass der Mensch seine Intellektualität im „Ja“- und „Nein“-Sagen offenbart. Als *Homo ludens* eröffnet er sich die Spielräume und als „*Homo negans*“ setzt er sich selbst Grenzen. Mit beiden Eigenschaften werde er zum „*Homo creator*“ und nähere sich dem alten Bilde von der Gottesnähe, dem „*Homo deus*“.

Christlich, so ist zu ergänzen, handelt es sich um die Vorstellung von der Ebenbildlichkeit, der „*imago dei*“, hier mit Gott als Schöpfer. Schon insofern erweist sich der Mensch zumindest als „Abbild der Natur“ (*imago naturae*), wie es auch schon *Thomas von Aquin* als Teil seiner menschlichen Dreifaltigkeitslehre verstanden hat.⁴⁹⁰

⁴⁹⁰ Aquin, *Summa theologica*, 1273/1953, Buch I, 93, 9. ("Imago dei est triplex, scilicet naturae, gratiae et gloriae"). Dazu in seiner „Theologische Anthropologie“ ausführlich Pröpper, *Anthropologie*, 2016, 221 f.

Als metaphysische Höchstwerte gelten dem säkularen Verfassungs-Menschen das *Leben* des würdigen Menschen, also des Genträgers, und die *Existenz* des demokratischen Staates, einer Lebensgemeinschaft, die er ebenfalls heiligt, weil und wenn sie das weltliche Credo von „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“ zu verwirklichen sucht.

Aber seine *besondere* Art der Selbstorganisation zeichnet ihn und alle seine Zivilisationen aus. Der Verbund der einzelnen fachwissenschaftlichen Selbstdeutungen als „Homo oeconomicus“, „Homo sociologicus“, „Homo ethicus“, „Homo psychologicus“, des „Homo religiosus“ sowie der Technik (*Homo faber*) und des Spiels (*Homo ludens*) sollte einmünden in das Verständnis des sogenannten Homo sapiens als „*Homo culturalis*“, gemeint als *Zivilisation* (Homo civilis, zoon politikon) im weiten etwa auch ethnologischen Sinne.

3. *Binnen-Kultur und Außen Natur und kulturanaloger Naturalismus.* Diese Einordnung des Primaten Mensch als Kulturwesen beruht auf dem alten westlichen Standardmodell der Trennung von Kultur und Natur.⁴⁹¹ Als Binnensicht des *Prometheus*, der von seinem sicheren „Haus und Hof“ aus auf die wilde Natur blickt, erscheint dies auch folgerichtig.

Aber der heutige Naturalismus der Naturwissenschaften geht auch, aber nicht nur den umgekehrten Weg, und deutet alles und auch den Menschen *von außen*. Vielmehr verwendet der Naturalismus für sein Naturverständnis auch das *Systemmodell der Selbstorganisation*, das eine *Art von Kulturbegriff* darstellt. Er bietet also bereits eine Art von *Synthese*. Er greift den Kulturalismus nicht nur über sprachliche Metaphern auf, sondern meint auch ähnliche Inhalte. Auch schon die alte Religionsvorstellung von der „beseelten Welt“ verwendet diese organischen Grundgedanken.

Aus der Sicht der subjektiven humanen Kultur steckt das Rechtswesen und seiner ethischen *Vernunft* etwa im Modell von der homöostatischen *Selbstregulation*. Im individuellen Selbst sind Elemente der teilweisen *Autonomie* erkennbar, und zwar in allen Systemen. So geht es nur noch um den Grad der Autonomie des Menschen. Aber dass auch er überhaupt im systemischen Sinne *autonom* ist, bedeutet eine gewisse Annäherung an die *Willensfreiheit* und ist damit aus naturalistischer Sicht begründet.

⁴⁹¹ So auch der Verfasser: Montenbruck, *Zivilisation*, 2010 („3. Hauptteil: Kultur und Natur“, 225 ff.)

So arbeitet etwa die Körper-Mechanik des Sonnensystems mit einem „*politischen*“ Kraft-Modell. Fliehkraft (Freiheit) und Gravitationskraft (Solidarität) müssen in einem „gerechten“ Ausgleich stehen. Daraus entsteht am Ende ein Binnen-System (eine Kultur) von Umkreisungen etc.

So ist aus human-kultureller Binnensicht von einer *kulturanalogen Naturlehre* zu sprechen.

Das gilt auch im konkreten und im politischen Sinne für die Mit-Herrschaft. Denn aus der naturalistischen Sicht wiederum *kultiviert* nicht nur der Mensch seine *Umwelt*. Vielmehr kultiviert *jedes individuelle Lebewesen*, jede soziale Population und jede Spezies, jedes Biotop etc. seine oder ihre Umwelt. Ebenso wirkt jede physikalische Einheit auf seine Umgebung ein, etwa nach dem Model des Mondes, der für die Gezeiten auf der Erde sorgt.

Die moderne Trennung von Kultur und Natur *lockert* der postmoderne Naturalismus zudem mit der Einsicht erheblich auf, dass *alle Eigenschaften* des Menschen schon in der „sub“-humanen Natur angelegt sind, aus der er selbst *genetisch* entstammt. Er ist mit allen Lebewesen *verwandt*. Wer mit *Konrad Lorenz* von „moralanalogem Verhalten“ spricht, der verflacht den alten tiefen Graben zwischen der besonderen menschlichen Moral und der „evolutionär erprobten Vernunft“ des selbstorganisierten Handelns von Tieren.

Ansonsten belässt der heutige systemische Naturalismus dem Menschen seine ganz *besondere* Kultur, und zwar auch deshalb, weil für ihn jede Gesellschaft von Lebewesen und auch alle physikalischen Systeme von besonderer Art sind.

Der Mensch aber nutzt die Gesetze der *Physik* und die Technik der *Genetik*, soweit er sie erkannt hat, in seiner ganz *besonders spielerischen* und bislang erfolgreichen *Mutations- und-Selektions-Weise*.

Hinzu tritt das *soziale* Element der inneren Beziehungen und komplexen und *kulturähnliche* Strukturen. So „ist“ auch der angeblich *einzelne* Mensch kein echtes Einzelwesen. Wie jedes komplexe Lebewesen, das man unter dem Mikroskop betrachtet, bildet er in Wirklichkeit eine *Gesellschaft* von verschiedenen Gen-Trägern. Schon die Besiedelung von Darm und Außenhaut bezeugt, dass er ein *Biotop* darstellt. Mit dem ständigen *Stoffwechsel* besteht auch sein körperliches „Selbst“, das er „organisiert“, über längere Zeit nur in einer Art von individueller „*Organisationsstruktur*“.

Er ist insofern und wie alle genetischen Stoffwechsler auch ohnehin ein „*animal symbolicum*“. Auch jede spiegelnde „*Repräsentation*“ der Außenwelt *in jedem Gehirn* (und in jedem Gen) stellt eine Art der *Symbolisierung* dar.

Es bleibt dem Menschen aber eine *kulturelle Besonderheit*. Erst mit seiner einmaligen ausgeprägten symbolischen Art des *Nachdenkens* und mit der kollektiven Tradition von „Ideen-Memen“ erweist sich der Mensch, wie es gelegentlich heißt, als „*Homo sapiens sapiens*“ und als ein „animal symbolicum symbolicum“ (cogito ergo sum).

Mehr noch, mit dem Naturwesen Mensch denkt die *Natur* „über sich selbst“ nach. Die Natur betreibt also über ihn selbst *Metaphysik*.

IV. Drei Hauptthesen und Reduktion der Komplexität; Mensch als besonderes Informationswesen

1. *Drei Hauptthesen*. Der „Geist der Natur“ steckt vor allem in den „informativen Geist-Gesetzen“ der *Physik* und *Chemie* und zudem im Prinzip der *Selbstschöpfung*.

Vernunft und *Ethik* der Physik erfassen wir ferner mit mathematischen *Annäherungen* als Gleichungen, wie „ $E = mc^2$ “. Deren formaler Kern besteht, jedenfalls für uns und bis auf Weiteres, in der Waage-Idee des Ausgleichs und damit in der *Urform der Gerechtigkeit*. Die Naturgesetze, die die Natur mutmaßlich *selbst autonom erschaffen* hat, gelten wie alle idealen menschlichen Gesetze für ihre Groß-Systeme „allgemein“.

(1) Die Hauptthese des Bandes I lautet also:

Die Physik enthält bereits die Grundelemente der menschlichen Ethik. Insofern gibt es auch die Natur-Ethik.

Damit wiederum bezieht auch das Naturwesen Mensch seine Grund-Ethik von der Natur.

(2) Die zweite Hauptthese, die des zweiten Bandes, heißt:

Die Genetik programmiert das Verhalten der Lebewesen vor. Aber wir Menschen sind als spielerische Kind-Primaten davon in relativ hohem Maße befreit.

Aber als Kinder brauchen und fingieren wir zum Ausgleich auch ein Über-Eltern-Modell. Diese Fiktion führt uns wiederum zu einer mit Empathie

unterlegten universellen Spiel-Ethik, der Wechselseitigkeit von Rollen, in die wir uns einföhlen können.

(3) Die dritte Hauptthese erklärt: Kriminalität und Strafe sind von natürlicher Art.

2. Anhand von Kriminalität und Strafe lässt sich die Beziehung von „Natur und Recht, Politik und Ethik“ konkret erfassen.

Kriminalität und Strafe liegt ein evolutionärer Dreisprung zugrunde:

- Es regiert zunächst die *Regel* der Kooperation, es ist die *konservative* Tit-for-Tat (do ut des, iustitia commutativa) - Strategie der Markt-Spieler.
- Sie trifft auf das *evolutionär notwendige* räuberische Abweichen davon, und zwar auch aus egoistisch-natürlichen Statusgründen.
- Danach erfolgt eine *Selektion*, hier einmal als Markt-Strafe (strenge iustitia commutativa und am besten als ziviler Schadensersatz) und zudem zumindest auch als *gesamt-soziale* Gerechtigkeit (iustitia distributiva, präventives summum bonum und mit Achtung der Menschenrechte) als Strafe, aber auch als Opferhilfe. Ausgeübt wird sie durch die „höheren Meta-Systeme“, den Hack-Schutz-Ordnungen, vertreten von sozialrealen Alfa-Tieren und Übereltern.

Aber diese Richter- und Entscheider-Rollen benötigen nicht nur den ökonomischen Markt der Kooperation für die Stoffwechsel-Existenz ihrer Vertreter, sondern auch ständig die Fälle von Status-Streit und das Umgehen mit Gefahrenlagen. Erst diese „Störungen“ nötigen zum Aufbau und Erhalt von Metasystemen der Selbstregulation und der Abschottung, die sich erst auf diese scheinbar nur destruktive Weise ständig selbst *erneuern* und anpassen.

Zudem ist mit der *Instinktarmut* des Menschen offenbar auch verbunden, dass die Macht seiner *Motivationen* erheblich entfesselt ist. Die reflexhaften Beißhemmungen unter Artgenossen, die wilden Tötungen untereinander vorbeugen sollen, kann er in erheblichem Umfang überwinden, und zwar spielerisch mit gedanklichen Neutralisierungstechniken.

- So ist die besondere „egoistische“ *Wildheit* und Kraft *seiner individuellen Geföhle* (oder Stimmungen) in gleicher Weise mitgewachsen.
- Seine Geföhle, die egoistischen wie die solidarischen, sind von genetischen Vorprogrammen (zumindest teilweise) befreit und haben sich dem Menschsein angepasst.
- Gier und Stolz treiben ihn, aber mit der Klugheit und Empathie, die auf dem Prinzip der systemischen Selbstorganisation beruhen, zügelt er sie.

- Der Freeze-Freiheitsentzug entzieht dann dem *Hawk*-Gefangenen zwangsweise seine wilde Energie. Die *Dove*-Resozialisierungsangebote führen sie ihm kontrolliert wieder zu.

3. *Reduktion der Komplexität*. Die reale Komplexität der Welt gilt es am Ende auf Menschenmaß zu reduzieren. In diesem Sinne ist auch Selbstkritik zu üben.

Die einfachste Form der Komplexität bieten die triadischen Ansätze. Die weltliche Trinität, die zugleich die *politische Rechtsethik* von „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“ spiegelt, lautet, etwas anders formuliert und gereiht:

- *Individualität* aller Subsysteme mit Selbstorganisation und Autonomie,
- *Kollektivität* für alle Subsysteme (Einbindung in Meta-Systeme und mittelbar in deren Meta-Systeme, am Ende in die Natur als fiktives Höchstsystem, jeweils unterworfen deren hoheitlicher Selbstgesetzgebung, und
- *Ausgleich* (individuell: *Kooperation* und Abstand, kollektiv: Tribute und Teilhabe).

Getrieben sind alle raumzeitlichen Systeme durch *Energie*. Sie „erhalten“ sich durch den (zirkulären) *Widerstand* gegen ihre (lineare) *Auflösung*.

Diese Eigenschaften führen deshalb zur „lebendigen“ Komplexität, weil sie einander ebenso helfen, wie widersprechen. So gibt es in der absehbaren *Realität keine* vollständige Individualität, *keine* perfekte Solidarität und *keinen* ganz harmonischen Ausgleich, noch gibt es ein völlig *erstarrtes* Sein, noch ein umfassendes energetisches Nichtsein.

Es handelt sich also um funktionale Modelle oder auch dialektische Ideen. Mit ihnen versuchen wir als Naturwesen und mit den Mitteln, die uns als Menschen die Natur gegeben hat, die „Natur der Natur“ zu verstehen. Wir versuchen, uns also fiktiv und spielerisch „über“ sie zu stellen.

Aber Kraft und Schutzraum, die Spielzeit und das nötige präfrontale verkindlichte Gehirn ergeben sich für uns Menschen aus der ständig zunehmenden Beherrschung der *Sonnenenergie*. Unserer humanen Evolution zugrunde liegen also die Logiken der Genetik und vor allem: der Physik.

4. *Mensch als besonderes Informationswesen*. Der Homo sapiens erweist sich am Ende als ein besonderes Informationswesen. Dabei ist zu bedenken, dass Informationen auch dem *Formen* dienen.

Der zugrundeliegende vereinfachende Dreisprung der *Emergenz der geistähnlichen Information* lautet:

- informative wellengetragene Reflexion,
- informative virusähnliche Gene und
- informative kulturell tradierte Ideen-Meme.

Eine solche Naturidee, die den *menschlichen Geist* und dessen Facetten über den Informationsbegriff miterfasst, erlaubt es, die alten harten Grenzen zwischen Physik, Biologie und der Ideenwelt und ihrer Metaphysik abzuschwächen.

Die Kultur aber bildet *aus naturalistischer Sicht* einen Teil der Natur. Mit dem Naturwesen Mensch versucht die Natur, sich deshalb selbst zu erkennen. Der menschliche Geist ist der ihre und somit letztlich auch Recht, Politik und Ethik.

Die rechtliche und politische Ethik der *allgemeinen Menschenrechte* blickt auf den Einzelnen. Sobald sie den Schutz von Leib und Leben miterfasst, bedient sie sich des alten zweispurigen Modells von „Körper und Geist“ oder „body and mind“. Aus naturalistischer Sicht erweist sich der einzelne Mensch nunmehr *universell* ein *bio-physisch* realer und auch als ein *informativ-spielerischer* „*besonderer Genträger*“, als „Homo sapiens“.

Namensverzeichnis

- Adriaans, Information, Stanford Encyclopedia, 2019 65
- Agnew, Strain, 2010, 136 ff. 306
- Agnew, Types, 2001, 319 ff. 277, 296
- Ahrens, Menschenwürde, 2013, 447 ff. 217
- Alexander, Evolutionary Game Theory, Stanford Encyclopedia, 2019 67, 69
- Alexander/Staub, Verbrecher, 1929/1971, 203 ff. 47
- Allen/Lippner/Chen/Fotouhi/Momeni/Yau/Nowak, dynamics, Nature, 2017, 227 ff. 359
- Allroggen, Persönlichkeitsstörungen, Jugendgerichtstag 2017, 2019, 93 ff. 128
- ALR 1794 240
- Ambos/Momsen, Introduction, 2018 308
- Amirie, Empathie, 2016 143, 144
- Aquin (Pieper), Matthäus, 1270/2011 383
- Aquin, Summa theologiae, 1273/1953 251, 402
- Aristoteles, De anima (Buchheim), 2016 71
- Aristoteles, Nikomachische Ethik (Gigon) 223
- Aristoteles, Nikomachische Ethik (Rolfes), 1911 29, 46, 70, 71
- Aswegen/Bosmans/Goossens/Leeuwen/Claes/Noortgate/Hankin, Epigenetics, Brain Sci. 2021 Feb, 11(2) 190 122
- Augustinus (Schmaus), De trinitate, 418/1935 223
- Aulinger, Entstehungsbedingungen, 2009, 21 ff. 43
- Axelrod, Evolution, 1984/2005 67
- Ball/Lilly, delinquency, 1971, 69 ff. 54
- Bandau, Betrachtung, 2006 67
- Barragan- Jason/Atance/Hopfensitz/Stieglitz/Cauchoux, Commentary, Front Psychol. 2018, 9, 2719 123, 124
- Basedow, Rechtsdurchsetzung, JZ 2018, 1 ff 78
- Bastian/Denson/Haslam, roles, PLoS One, 2013 Apr 23 270
- Bear/Rand, Intuition, PNAS, 2016, 936 ff. 201, 358
- Beckermann, Selbstbewusstsein, 2004, 171 ff. 72
- Bednarik, Condition, 2011 30
- Behrens, Obliviologie, 2005 157
- Beisswingert/Zhang/Goetz/Fischbacher, Spillover Effects, PLoS ONE 2016, 11(3) 139
- Bell, Return, 1980, 324 ff. 100
- Benati, role, Swarm Intelligence, 2018, 267 ff. 37
- Benz, Gewalt, 2002, 573 ff. 119
- Berdahl/Kao/Flack/Westley/Codling/Couzin/Dell/Biro, Animal, Philosophical Transactions B, 2018 99, 297
- Bergmann/Kassing/Schaefer, Lehrbuch, 2005 40
- Berna/Goldberg/Horwitz/Brink/Holt/Bamford/Chazan, evidence, 2012, 109 ff. 31
- Bieleke/Gollwitzer/Oettingen/Fischbacher, Orientation, Behavioral Decision Making, 2017, 569 ff. 194
- Bieri, Handwerk, 2003 48
- Bindokat, Rückfallstrafe, ZStW 1959, 218 ff. 115
- Bintum/Yong/Antebi/McCue/Kazuki/Uno/Oshimura/Elowitz, Dynamics, Science, 2016, 720 ff. 87
- Bock, Kriminologie, 2019 23, 119, 136, 137, 138, 277
- Boehm, moral consequences, Behaviour, 2014, 167 ff. 239
- Bolle, Emotionen, 1995, 155 ff. 110
- Bondeson, Prisoners, 2011 149
- Bowles/Gintis, species, 2011 98, 145, 176, 178, 180, 204
- Brandt, Identity, 2006, 45 ff. 55
- Bredenkamp, Interferenz, 2019 210
- Bröckers, Verantwortung, 2015 48
- Broidy/Agnew, Gender, Crime and Delinquency, 1997, 275 ff. 168
- Brown/Geis, Criminology, 2019 277, 296
- Brown/Johnson/Dunker/Daughdrill, Evolution, Curr Opin Struct Biol, 2011, 441 ff 39

- Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2008 353, 354
- Castle/Hensley/Tewksbury/Wright, Nature, Prison Journal 2003, 289 ff. 337
- Cerny, Bedeutung, 2019, 177 ff.. 24
- Chaiken, Varieties, 1982 174
- Chun/Brass/Heinze/Haynes, determinants, 2008, 543 ff. 58
- Chvaja/Kundt/Lang, Effects, Front Psychol 2020, 544 ff. 104
- Cieri/Churchill/Franciscus/Tan/Hare, Feminization, Current Anthropology, 2014, 419 ff. 96, 288
- Coing, Grundzüge, 1993 71, 145, 239
- Crespo, Kompatibilismus, GA 2013, 15 ff. 58
- Crewe, Depth, Criminal Justice Review 2011, 509 ff. 144, 147
- Crewe/Liebling, Values, 2012, 175 ff. 354
- Crofts, Life, wiley 08 October 2007 32
- Darwall, Second-Person, 2006 48
- Dawkins, Gen, 1989/2007 98
- Dawkins, Gene, 1978 36
- Dawkins, Gene, 1978. 40, 266
- Deci/Koestner/Ryan, Review, Psychological Bulletin, 1999, 627 ff. 193
- Dedié, Kraft, 2014 64
- Descartes (Buchenau), Prinzipien, 1644/1992 223
- Désilets/Brisson/Hétu, Sensitivity, PLoS One, 2020 Dec 1 209
- Donahue/Hausser/Nowak/Hilbe, cooperation, Nat. Commun. 2020, 11, 3885. 67, 212
- Dorsch-Lexikon, Erfahrung, 2021 33
- Drenkhahn, Bildung, 2020, 801 ff. 24, 367
- Drenkhahn, Research, 2014, 9 ff. 271
- Drenkhahn/Dudeck, Trauma, 2019, 995 ff. 145, 317
- Drenkhahn/Morgenstern, 2018, 25 ff. 115
- Drenkhahn/Morgenstern, Detention, 2021, 87 ff. 115
- Drews, concept, Behaviour, 1993, 283 ff. 88
- Dunbar/Baron/Frangou/Pearce/Leeuwen/Stow/Partridge/MacDonald/Barra/Vugt, laughter, Proc Biol Sci, 2012, 1161 ff. 185
- Dünkel, Forschung, 1996, 61 ff. 282
- Durkheim (Schmidts), Arbeitsteilung, 1893/1988 23, 302
- Dux, Täter, 1988 118
- Dworkin, Rights, 1981 295
- Ebrahimi/Schwartzman/Cordero, Cooperation, PNAS 2019, 23309 ff. 28
- Egas/Riedl, economics, Proc Biol Sci. 2008, 871 ff. 178
- Ehrlich, Protonorms, 1990, 83 ff. 55, 401
- Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017 23, 24, 111, 126, 127, 134, 137, 148, 149, 243, 291, 295, 350, 355
- Encyclopædia Britannica, homeostasis summary, 7 September 2021 69
- Engelen, Intentionalität, 2012, 91 ff. 61
- Erber-Schropp, Schuld, 2016 148
- Erbguth/Guckelberger, Verwaltungsrecht, 2020 214
- Erhard, Strafzumessung, 1992 115
- Eysenck, Kriminalität, 1964/1977 281
- Fabricius, Kriminalwissenschaften I, 2011 22
- Fahrenberg/Hampel/Selg, Persönlichkeitsinventar, 2010 281
- Falk/Fehr, Foundations, European Economic Review, 2002, 687 ff. 190
- Falkenberg/McGhee/Wild, Humorfähigkeiten, 2013 363
- Fassin, Wille, 2018 229
- Fehr/Fischbacher/Gächter, reciprocity, Human Nature 2002, 1 ff. 204
- Fehr/Gächter, Cooperation, Economic Review, 2000, 980 ff.. 171, 172
- Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff. 190, 191, 192
- Fehr/Gächter, Punishment, Nature, 2002, 137 ff. 171, 172, 173
- Feinberg, Function, 1965, 397 ff. 236
- Ferguson, Approach, Forensic Psychology Practice, 2008, 321 ff. 80
- Fernandes Godinho, Erkenntnistheorie, Rechtsphilosophie 2017, 266 ff. 58
- Feuerbach, Revision, 1799 147, 148
- Feuerbach, Strafe, 1800 147
- Fichte, Grundlage, 1796/1971, 1 ff. 233
- Fisher, Swarm, 2009/2012 81
- Fleiga/Kramara/Wilczeka/Alim, Emergence, bioRxiv preprint 2020.09.06. 30

- Fliessbach/Weber/Trautner/Dohmen/Sunde /Elger/Falk, Comparison, *Science* 2007, 1305 ff. 232
- Forgas, Interaktion, 1992 345
- Foucault, Überwachen, 1977 271
- Fowler/Johnson/Smirnov, Behaviour, *Nature*, 2005 1 und 3 175
- Frankena, Fehlschluß, 1974, 83 ff. 55
- Frenger/Pitsch, Verhalten, *Handbuch Sport*, 2021, 1 ff. 292
- Freud, A., Ich, 1936/1964 54
- Freud, S., Zerlegung, 31. Vorlesung, 1933 122
- Freud, S., Abwehr-Neuropsychosen, 1894/1940, 57 ff. 54
- Freud, S., Ich, 1923 95
- Freud, S., Totem, 1913/1982 157
- Frigg/Werndl, Entropy, 2010 85
- Frisch, Marburger Programm, *ZStW* 1982, 565 ff. 51
- Frisch, Zukunft, 2014, 187 ff.. 58
- Fritsche, Entschuldigen, 2003 54
- Fritsche, Predicting, 2005, 482 ff. 120
- Frommel, Präventionsmodelle, 1987 147
- Fuchs-Kittowski, Entstehung, *Leibniz Online*, Nr. 32, 2018, 1 ff. 64, 66
- Fudenberg/Pathak, punishment, *Public Economics*, 2010, 78 ff. 205
- Funke, Denken, *Dorsch-Lexikon*, 2019 82
- Gaede, Sanktion, *ZStW* 2017, 911 ff. 285
- Galtung, Violence, *Peace Research*, 1969, 167 ff. 290
- Garfield/Rueden/Hagen, anthropology, *Leadership Quarterly*, 2019, 59 ff. 87
- Gebauer/Wulf, Spiel, 1998 162
- Geißler, Schichtung, 1994 282
- Gelder/Averdijk/Ribeaud/Eisner, Parenting, *Journal of Criminology*, 2018, 644 ff. 126
- Gelder/Vries, Traits, *Psychology, crime & law*, 2016. 701 ff. 157
- Gennerich/Strack, Sozialpsychologie, 2015, 417 ff. 113
- Geppert/Pastuh, institutions, *Competition & Change* July 20, 2017 187
- Gerhardt, Humanität, 2019 401
- Gesquiere/Learn/Simao/Onyango/Alberts/Altmann, Life, *Science* 2011, 357 ff. 167
- Gibbons, evolution, *Science*, 2014, 405 ff. 170
- Gneiting, quantum evolution, *Phys. Rev.* 2020, B 101, 214203 39
- Gottfredson/Hirschi, Theory, 1990 136
- Götz/Geis, Polizei- und Ordnungsrecht, 2017 35
- Goyal/Balick/Jerison/Neher/Shraiman/Desai, Mutation-Selection, *Genetics*, August 2012 37
- Graeff/Sattler/Mehlkop/Sauer, Incentives, *European Sociological Review*, 2014, 230 ff 185
- Graeff/Svendsen, Religion, *Historical Sociology*, 2020, 1 ff. 186
- Greenwood/Abrahamse, Incapacitation, 1982 174
- Grötter, Spiel, 2009, 80 ff. 194
- Günther, Bedeutung, 2002, 205 ff. 236
- Gunz, Evolution, *Forschungsbericht* 2014 122
- Gutmann, Freiwilligkeit, 1993 340
- Hamilton, Motivation, 1964, 856 ff. 268
- Hammacher, Verhalten, 2011 246
- Han/Fan/Xu/Qin/Wu/Wang/Aglioti/Mao, responses, *brain mapping journal*, 2009. 3227 ff. 144
- Hassemer, Resozialisierung, *KrimJ* 1982, 161 ff. 340
- Hattenhauer, Buße, 1983 236
- Hattenhauer, Rechtsgeschichte, 2004 236
- Hauert/Traulsen/Brandt/Nowak/Sigmund, Freedom, *Science*, 2007, 1905 ff. 164
- Häusser, Empathie, 2012, 322 ff. 125
- Heinze, Sozialforschung, 2001 35, 63
- Helbing et al., Human Lives, *J Stat Phys*, 20 May 2014 23, 181, 182
- Held/Špinka, Animal play, *Animal Behaviour*, 2011, 891 ff. 31
- Heussen, Libet, *Rechtsphilosophie* 2017, 275 ff. 58
- Heyes, thinking, *Philos. Trans. R. Soc. B* 2012, 2091 ff. 213
- Hillenkamp, Hirnforschung, *ZStW* 2015, 12 ff. 58
- Hirsch, Harm, 201, 83 ff. 78
- Hirsch, Past, 1986 174
- His, Strafrecht, 1920/1964 236
- HK-GS-Rössner, 2017 24

- Hobbes (Gawlik), Bürger, 1642/1959 223, 224, 241
- Hobbes (Willms), Dialog, 1681/1992 224
- Hobbes, Leviathan, 1651/1955 224
- Höffe, Gerechtigkeit, 1987 71
- Höffe, Hobbes, 2010 224
- Höffe, zōon politikon, 2005 237
- Hoffmann-Holland, Versprechen, 2018, 85 ff. 281
- Hofinger/Fritsche, Ich, Mokrim 12. 05. 2020 343
- Horn, Schwärme, 2009, 7 ff. 213
- Hornborg, Interritoriality, Ritual Studies, 2017, 17 ff. 66
- Hörnle, Kriminalstrafe, 2013 48
- Hörnle, Strafrecht, 2011 236
- Hörnle, Verhalten, 2005 246
- Houser/Xiao/McCabe/Smith, punishment, Games and Economic Behavior 2008, 509 ff. 191
- Hoven/Weigend, Strafzumessung, 2019, 263 ff. 24
- Hrdy, context, 2005, 9 ff. 96
- Hu/Fukushima, Multi-Leader-Follower Games, 2015, 1 ff. 98
- Huizinga, Homo, 1938/2011 30
- Hulbert/Anderson, role, 2018, 7 ff. 154
- Hume, Treatise, 1740/1961 55
- Hunt, Rätsel, 1992 368
- Hürlimann, Führer, 1993 214
- Husserl, Krisis, 1956 223
- ICD-10-WHO Version 2019 300, 304, 306
- Jacobsen, Sozialstruktur, 2008 289
- Jäger, Willensfreiheit, GA 2013, 3 ff. 58
- Jakobs, Bemerkungen, 2014, 280 ff. 47
- Jakobs, Bürgerstrafrecht, 2004, 88 ff. 223, 241
- Jakobs, Strafrecht AT, 1991 145, 239
- Jehle, Karrieren, Jugendgerichtstag 2017, 181 ff. 328
- Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung. 2016 349, 350
- Jensen, Crime, 1969/2014, 189 ff. 140
- Jescheck, Freiheitsstrafe, 1984, 193 ff. 51
- Johannsen, Information, Frankfurt School, 2015 77
- Johannsen, Wolfgang, Information, Frankfurt School, 2015 41
- Johnson/Dunbar, tolerance, Scientific Reports 2016, vol 6, Article number 25267 186
- Jolles/Boogert/Sridhar/Couzin/Manica, differences, Current Biology, 2017 41
- Jordan/Hoffman/Bloom/Rand, punishment, Nature 2016, 473 ff. 206
- Jordan/Rand, reputation, Pers Soc Psychol, 2020, 57 ff. 207
- Jung, M., Verkörperung, 2017 66, 97
- Kahneman, Thinking, 2011 272
- Kalinich/Stojkovic, Contraband, Criminal Justice and Behavior, 1985, 435 ff. 343
- Kant, Anfang 1786, AA 52
- Kant, Anthropologie, 1798, AA 52
- Kant, Frieden, 1796, AA 240
- Kant, Grundlegung, 1785, AA 52
- Kant, Metaphysik, 1797, AA 144, 233, 239
- Kant, r. Vernunft, 1787, AA 27, 55
- Kao/Berdahl/Lutz/Giam/Hartnett/Couzin, Estimation, Royal Society Interface, 2018 81
- Kargl, Hilfeleistung, GA 1994, 247 ff. 368
- Kasten, Geschwister, 2018 368
- Keller, G., Amnesty, 1986, 10 ff. 345
- Kelsen, Rechtslehre, 1960 226
- Kemper, Power, 2007 90
- Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, 2017 350
- Kieser, Freiheit, 2012 58
- Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 2020 75
- Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 2018 35, 75
- Kleger, Zivilreligion, 2008. 274
- Knoch/Pascual-Leone/Meyer/Treyer/Fehr, Fairness, Science 2006, 829 ff 159, 160
- Koch-Arzberger/Kerner, Mehrfach- und Intensivtäter, 2008 345
- Kodalle, Thomas Hobbes, 1972 224
- Kofler, Information, Inf. 2014, 272 ff. 41, 77
- Köhler, Entropie-Wende, 2019 64
- Köhler, Entropie-Wende, 2019 26, 63
- Köhler, Entropie-Wende, 2019 64
- Kremkus, Strafe, 1999 224
- Kronenberg, Model, 2020 55
- Kublink, Strafen, 2002 51, 106
- Kunz, Strafe, 2004, 71 ff. 24

- Kunz/Pfaff, Agency theory, 2002, 275 ff. 193
- Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2021 298
- Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2021 22
- Lacerda/Pessoa/Neto/Ludermir/Kuchen, literature, Swarm Volume 60, February 2021, 100777 28
- Lampe, Menschenbild, 1985, 9 ff. 54, 55, 401
- Laubenthal, Erscheinungsformen, 2006, 593 ff. 149
- Laubenthal, Strafvollzug, 2019 331
- Laue, Evolution, 2010 24, 25, 68, 78, 98, 171, 288
- Lenk, Vielfachwesen, 2010 74, 118, 212
- Li/Jusup/Wang/Li/Shi/Podobnik/Stanley/Havlin/Boccaletti, Punishment, PANAS, 2018, 30 ff. 193, 195
- Libet, Mind, 2004/2007 58
- Linnér et al, analyses, Nat Genet, 2019, 245 ff. 152
- Liszt, Einfluss, 1905, 75 ff. 50, 51
- Liszt, Zweckgedanke, ZStW 1883, 1 ff. 50, 51
- Locke (Euchner/Hoffmann, H.), Abhandlungen, 1690/1967 217
- Locke (Laslet), Second Treatise, 1690/1993 217
- Lorenz, Verhalten, 1954 55, 79, 95, 343
- Lüderssen, Wege, 1998, 25 ff. 110
- Luhmann, Legitimation, 1983 66
- Luhmann, Positivität, Rechtstheorie 1988, 11 ff. 39
- Luhmann, Rechtssoziologie, 1987 35
- Luhmann, Systeme, 1994 39
- Luhmann, Vertrauen, 2000 203
- Lumsden/Wilson, Fire, 1983 36
- Lumsden/Wilson, Genes, 1981 36
- Maruna/Copes, decades, 2005, 221 ff. 54
- Masters, Natur, 1988, 251 ff. 55, 401
- Mathiesen, Gefängnislogik, 1989 137, 174, 332
- Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Grundlagen 2020 42, 64
- Mayer, H., Kant, 1969, 54 ff. 144
- Mayr, Biologie, 2000 266
- Mayr, Evolution, 2003 27
- Mazu, Model, 2015, 303 ff. 294
- Meenaghan/Nee/Gelder/Vernham/Otte, Expertise, Journal of Criminology, 2020, 742 ff. 296
- Meier, B.-D., Kriminologie, 2016 281
- Meier, B.-D., Kriminologie, 2021 24, 137, 281
- Meier, B.-D., Sanktionen, 2014 350
- Meier, B.-D./Leimbach, Einführung, 2020, 1 ff. 329
- Meinen, Strafvollstreckung, 2007, XII 237
- Melamed/Harrell/Simpson, Cooperation, PNAS 2018, 951 ff. 91
- Mendes/Steinbeis/Guerra/Singer, Preschool, 2017 123, 144
- Merkel, Feindstrafrecht, 2019, 327 ff. 223, 241
- Merkel, Willensfreiheit, 2014, 39 ff. 47
- Merton, Theory, 1949/1968 295
- Meulen/Steinbeis/Achterberg./IJzendoorn, Heritability, 2018 123
- Michaelson/Munakata, Data Set, Psychol Sci. 2020, 193 ff. 124
- Micus-Loos, Geschlecht, 2018, 219 ff. 289
- Milgram, Milgram-Experiment, 1974/1997 108
- Momsen, Überlegungen, 2007, 569 ff. 47
- Momsen, U-Haft, StraFo 2019, 89 ff. 318
- Momsen/Vaudlet, Strafrecht/Ordentliche Gerichtsbarkeit, 2021, 235 ff. 292
- Montenbruck, Anthropology, 2010 146, 269
- Montenbruck, In dubio, 1985 386
- Montenbruck, Präambel-Humanismus, Zivilreligion I, 2015 12, 13, 71, 73
- Montenbruck, Strafrecht I, 2020 38, 48, 50, 208, 241, 243
- Montenbruck, Strafrecht II, 2020 12, 38, 47, 174, 205, 231, 236, 340, 349
- Montenbruck, Strafrecht III, 2020 11, 12, 38, 345
- Montenbruck, Strafrecht IV, 2020 12
- Montenbruck, Verhältnis, wistra, 1987, 7 ff. 284
- Montenbruck, Weltliche Zivilreligion, Zivilreligion III, 2016 210
- Montenbruck, Zivile Versöhnung, Zivilreligion II, 2016 78, 110
- Montenbruck, Zivilisation, 2010 403

- Montenbruck/Kuhlmey/Enderlein, Tätigkeit, *JuS* 1987, 713 ff., 803 ff., 967 ff. 285
- Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, power, *Pers Soc Psychol*, 2015, 75 ff. 204
- Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, sanction-goal, *Pers Soc Psychol* 2017, 577 ff. 204
- Morgenstern, Makel, *ZStW* 2019, 625 ff. 236
- Morgenstern, Recht, *Rechtswissenschaft* 2014, 153 ff. 320
- Morgenstern, Strafen, 2016, 103 ff. 271, 350
- Morgenstern, *Untersuchungshaft* 2018 318
- Müller, A., Religion, 1990, 285 ff. 100
- Müller, H., Generalprävention, 1984 147
- Müller-Dietz, Marburger Programm, *ZStW* 1982, 599 51
- Münkler / Straßenberger, *Politische Theorie*, 2016. 274
- Münkler, *Mitte*, 2010 283
- Nachtwey, *Abstiegsgesellschaft*, 2016 283
- Nash, *Equilibrium*, 1950, 48 f. 69
- Naucke, *Kriminalpolitik*, *ZStW* 1982, 525 ff. 51
- Naucke, *Notizen*, 1998, 361 ff. 226
- Neubacher, *Befunde*, 2014, 485 ff. 342
- Neubacher, *Kriminologie*, 2020 22, 23, 24, 54, 60, 108, 130, 137, 188, 289, 345
- Neubacher, *Situational Action Theory*, 2017, 565 ff. 137
- Neubacher/Boxberg, *Gewalt*, 2018, 195 ff. 339
- Neuber/Zahradnik, *Institutionen*, 2019 147
- Neumann, *Rechtsprinzip*, 2017, 287 ff. 218
- Newburn, *Criminology*, 2013 137
- Newton, I., *Philosophiae*, 1726 91
- Nida-Rümelin, *Naturalismus*, 2010 55
- Nida-Rümelin, *Reasons Account*, *ARSP* 2019, 3 ff. 56
- Nida-Rümelin, *Vernunft*, 2012, 9 ff. 56
- Nowak/Highfield, *Intelligenz*, 2013 171
- Nussbaum, *Equity*, 1999 146
- Ofengenden, *Memory*, 2014, 34 ff. 257
- Opp, *Theorie*, *Zeitschrift für Soziologie* 2019, 97 ff. 205
- Ostendorf/Drenkhahn, *Jugendstrafrecht*, 2020 152
- Panksepp, *consciousness, Consciousness and Cognition*, 2005, 30 ff. 101
- Peuckert, *Verhalten*, 2016, 127 ff. 23, 130
- Platon (Schleiermacher), *Gorgias*, 1856 38
- Platon, *Nomoi (Susemihl)*, 1863 310
- Popitz, *Präventivwirkung*, 1968 196
- Prasetyo/Masi/Ferrante, *decision, Swarm Intelligence*, 2019, 217 ff. 27, 28
- Pröpper, *Anthropologie*, 2016 251, 402
- Pufendorf, *jure naturae*, 1672/1998 73
- Quante, *Einführung*, 2017 26
- Rahmann/Rahmann, *Gedächtnis*, 2013 86
- Raithel, *Risikoverhalten*, 2011 238
- Rakoczy, *Selbstkonzept*, 2019 150
- Rand/Nowak, *evolution, Nat. Commun*, 2011, 1 ff. 198, 199
- Rand/Nowak/Fowler/Christakis, *network, PANAS* 2014, 17093 ff.. 92, 93
- Rappaport, *Ritual*, 1999 66
- Rauhut, *Handeln*, Mokrim, 2018, 272 ff. 140
- Rausch/Reina/Simoens/Khaluf, *behaviour, Swarm Intelligence*, 2019, 321 ff. 41
- Rawls, *Justice*, 2001 196
- Regge, *Kriminalstrafe*, 1989 148
- Rehbinder, *Verweigerung*, 1986, 237 ff. 323
- Reinecker, *Selbstregulation, Dorsch-Lexikon*, 2020, 1 ff. 110
- Reinhold/Sanguinetti-Scheck/Hartmann/Brecht, *correlates, Science*, 2019, 1180 ff. 162
- Ricciardelli, *perceptions, Crime and Justice, Volume 39*, 2016 - Issue 2 354, 359
- Richter, *Armutrisiko*, 2009, 363 ff. 130
- Rieker/Humm/Zahradnik, *Einleitung, Soziale Probleme*, 2016, 147 ff.. 332
- Rizzolatti/Sinigaglia, *Empathie*, 2006/2008 97
- Ropohl, *Systemtheorie, TATuP* 2005, 24 ff. 27
- Rosa, *Resonanz*, 2016 210
- Rosati/Hagberg/Enigk/Otali/Thompson/Muller/Wrangham/Machanda, *selectivity, Science* 2020, 473 ff. 338
- Roth, *Mensch*, 1993, 55 ff. 30, 231
- Roxin, *Prävention, GA* 2015, 185 ff. 48

- Roxin, Sinn, JuS 1966, 377 ff. 144, 239
- Roxin, Strafrecht AT I, 2006 386
- Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff. 142
- Rudorf/Baumgartner/Markett/Schmelz/Wiest/Fischbacher/Knoch, connectivity, Human Brain Mapping, 2018, 4857 ff.. 141, 142, 143
- Rütgen/Seidel/Pletti/Riečanský/Gartus/Eisenegger/Lamm, modulation, Neuropsychologia, 2018, 5 ff. 143
- Sachser, Mensch, 2018 40, 266, 303
- Scheffler, Freund- und Feindstrafrecht, 2006, 123 ff. 242
- Scheffler, Grundlegung, 1987 23
- Scheffler, Prolegomena, 1995, 375 ff. 49
- Scheffler/Weimer-Hablitzel, Weg, 2004, 488 ff. 273, 299
- Scheve, Kemper, 2013, 193 ff. 90
- Schild, Hirnforschung, 2017, 11 ff. 58
- Schimank/Mau/Groh-Samberg, Statusarbeit, 2014 274
- Schlessinger/Schaefer/Vicedo/Schmidberger/Punta/Rost, Protein disorder, Structural Biology 2011, 412 ff. 39
- Schlitter, Law, Entropy 2018, 234 ff. 36
- Schmidhäuser, Sinn, 1971 145, 239
- Schmidt, Stress, Dorsch-Lexikon, 2021 91
- Schneider, Kriminologie, 2001 246
- Schneider/Schmalt, Motivation, 2000 267, 268, 272
- Schranz/DiCaro/Schmick/Elmenreich/Arvin/Sekercioglu/Sende, Swarm, Swarm February 2021, 100762 28
- Schulz/Fischbacher/Thöni/Utikal, Affect, Economic Psychology 2014, 77 ff. 165
- Schulz-Hageleit, Alltag 345
- Schünemann, Unterschichtsstrafrecht, 2000, 15 ff. 282
- Searle, Ought, 1989, 261 ff. 55
- Seher, Roles, 2014, 257 ff. 78
- Singelstein/Ostermeier, Diskursanalyse, 2013, 481 ff. 243
- Skarbak, Prison, Economic Behavior, 2012, 96 ff. 343
- Skinner, guide, J Pers Soc 1996, 549 ff. 138
- Smith/Price, Logic, Nature 1973, 15 ff. 98
- Souza/Pacheco/Santos, Evolution, Theoretical Biology 2009, 581 ff. 98
- Spektrum, Interferenz, Lexikon der Psychologie (13. 1. 21) 210
- Stalder/Steudte-Schmiedgen/Alexander/Klucken/Vater/Wichmann/Kirschbaum/Miller, determinants, Psychoneuroendocrinology, 2017, 261 ff. 363
- Stangl, Online Lexikon, Assoziation, 2018 97
- Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Fragen, 2018 293
- Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Psychologie, 2016 97, 293
- Streng, Sanktionen, 2012 174, 350
- Streng, Schuld, ZStW 1980, 637 ff. 47, 291
- Streng, Studien, 2019, 131 ff. 24
- Sykes/Matza, Techniken, 1979, 360 ff. 54
- Szifris/Fox/Bradbury, Model, Prison Education, 2018, 41 ff. 344
- Thiele, Einführung, 2013, 13 ff.. 47
- Thurmann, Deviance, 1984, 291 ff. 54
- Tiedemann, K., Verfassungsrecht, 1991 386
- Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/Whittle, Model, Front. Psychol., 02 August 2018 61, 155, 156, 160
- Tkaczynski/Ross/Lehmann/Mouna/Majolo/MacLarnon, expression, R Soc Open Sci. 2019 Sep, 6(9) 167
- Tomasello, Origins, 2008 95
- Tomasello/Gonzalez-Cabrera, Role, Human Nature, 2017, 274 ff. 96
- Toupo/Strogatz/Cohen/Rand, game, Chaos 2015, 25, 07312 272
- Uddin, Salience Network, 2016 141
- Urry/Cain/Wasserman/Minorsky/Reece, Campbell Biologie, 2019 55, 79
- Vogel, C., Evolution, 1986, 467 ff. 55
- Vogel, C., Moral, 1989, 193 ff. 401
- Vormbaum, Einleitung, 2009, VII ff. 241
- Vormbaum, Einleitung, 2009, VII ff. 223
- Voßkuhle, Verfassung, 2016. 47
- Vu/et al./Okada/Bell, synchronization, PLoS Genet. 2020, Jun 17 103
- Wadle, Landfrieden, 1995, 71 ff. 236

- Walsh, Desistance, Forum
Kriminalprävention, 2016, 22 ff. 337
- Wang/Murnighan, dynamics, Appl Psychol
2017, 1385 ff. 208
- Watts/Duncan/Quan, Marshmallow Test,
Psychol Sci, 2018, 1159 ff. 123
- Weghorn/Balick/Cassa/Kosmicki/Daly/Beier/Sunyaev, Applicability, Molecular
Biology and Evolution, 2019, 1701 ff.
37
- Weißer, Konzept, GA 2013, 26 ff. 58
- Wellenzohn/Proyer/Ruch, Interventions,
Front Psychol, 2018 May 28 363
- Wieser, Gehirn, 2007 44
- Wikström, crime, 2014, 71 ff. 137
- Wild, Einleitung, 2016, 1 ff. 363
- Wilkins/Wrangham/Fitch, Syndrome,
Genetics 2014, 795 ff. 30, 88
- Wilms, Ehre, 2009 294
- Wilson, J. Q., Thinking, 1983 174
- Winkel, Behavior, 1997, 65 ff. 54
- Wipf, Thermodynamik, 2018 85
- Wischmeyer, Identität, AöR 2015, 415 ff.
47
- Witkowski/Ikegami, Swarm Ethics,
Conference Swarm, October 2015 81
- Wohlens, Vergeltungsstrafe, GA 2019, 425
ff. 308
- Wrangham, Evolution, Physical
Anthropology 1999, 1 ff. 234
- Wright/Crewe/Hulley, Suppression,
Theoretical Criminology, April 27, 2016
320
- Wulf, Performanz, 2006, 226 ff. 258
- Yehuda/Daskalakis/Bierer/Bader/Klengel/
Holsboer/Binder, Holocaust, Biol.
Psychiatry 2016, 372 ff. 122
- Yu, Light, Optical Memory and Neural
Networks, 2015, 249 ff. 65
- Zimbardo/Ruch, Psychologie, 1978 345
- Zippelius, Ausschluss, 1986, 12 ff. 323
- Zoglauer, Modellübertragung, 1994, 12 ff.
56

Literaturverzeichnis der Schriftenreihe

- Adriaans, Information, Stanford Encyclopedia, 2019** Adriaans, Pieter, Information, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2019/entries/information/>>.
- Agamben, Homo Sacer, 1998** Agamben, Giorgio, Homo Sacer, Sovereign Power and Bare Life, Heller-Roazen, Daniel (Übrs.), 1998
- Agnew, Strain, 2010, 136 ff.** Agnew, Robert, A General Strain Theory of Terrorism, in: Theoretical Criminology, Volume 14 Issue 2010, 136 ff.
- Agnew, Types, 2001, 319 ff.** Agnew, Robert, Specifying the Types of Strain Most Likely To Lead To Crime And Delinquency in: Journal Of Research, in Crime And Delinquency, Vol. 38 No. 4, 2001, 319 ff.
- Agudo-Canalejo/Illien/ Golestanian, reactivity, PNAS 2020, 11894 ff.** Agudo-Canalejo, Jaime / Illien, Pierre / Golestanian, Ramin, Cooperatively enhanced reactivity and “stabilitaxis” of dissociating oligomeric proteins, PNAS 2020, 11894 ff.
- Ahrens, Menschenwürde, 2013, 447 ff.** Ahrens, Jörn, Menschenwürde aus kulturwissenschaftlicher Sicht, in: Joerden, Jan C./ Hilgendorf, Eric / Thiele, Felix (Hrsg.), Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013, 447 ff.
- Albrecht, Freiheit, 2011** Albrecht, Peter-Alexis, Die vergessene Freiheit, Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte, 3. Aufl., 2011
- Alexander, Evolutionary Game Theory, Stanford Encyclopedia, 2019** Alexander, J. McKenzie, Evolutionary Game Theory, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/sum2019/entries/evolutionary-game-theory/>>
- Alexander/Staub, Verbrecher, 1929/1971, 203 ff.** Alexander, Franz / Staub, Hugo, Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen, 1929, in: Moser, Tilmann (Hrsg.) Psychoanalyse und Justiz, 1971, 203 ff.
- Alexy, Verteidigung, 1993, 85 ff.** Alexy, Robert, Zur Verteidigung eines nichtpositivistischen Rechtsbegriffs, in: Krawietz, Werner/Wright, Georg H. von (Hrsg.), Öffentliche oder private Moral. Vom Geltungsgrund und der Legitimität des Rechts, Festschrift für Ernesto Garzón Valdéz, 1993, 85 ff.
- Allen/Lippner/Chen/Fotouhi/ Momeni/Yau/Nowak, dynamics Nature, 2017, 227 ff.** Allen, Benjamin / Lippner, Gabor / Chen, Yu-Ting / Fotouhi, Babak / Momeni, Naghmeh / Yau, Shing-Tung / Nowak, Martin A., Evolutionary dynamics on any population structure, Nature, 2017, 227 ff.
- Alley, head shape, Merrill-Palmer Quarterly, 1983, 411 ff.** Alley, Thomas R., Infantile head shape as an elicitor of adult protection, Merrill-Palmer Quarterly, 1983, 411 ff.
- Allroggen, Persönlichkeitsstörungen, Jugendgerichtstag 2017, 2019, 93** Allroggen, Marc, Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter – Forensische Aspekte und neue Entwicklungen, in: Deutsche Vereinigung

- ff.** für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des 30. Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017, 2019, 93 ff.
- Ambos/Momsen, Introduction, 2018** Ambos, Kai / Momsen, Carsten, Criminal Introduction: Human Rights Compliance and Corporate Criminal Liability, in: Ambos, Kai / Momsen, Carsten (Hrsg.), Human Rights Compliance and Corporate Criminal Liability, 2018, <https://doi.org/10.1007/s10609-018-9352-0>
- Amirie, Empathie, 2016** Amirie, Scharbanu, Empathie für Schmerz: eine Untersuchung mit funktioneller Kernspintomografie, 2016
- Anderson, Physics, 1995, 6653 ff.** Anderson, Philip W., Physics: The opening to complexity, Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 1995, 6653 ff.
- Anscombe, Causality, 1971** Anscombe, Gertrude E. M., Causality and Determination, 1971
- Anter, Macht, 2004** Anter, Andreas, Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, 2004
- Aquin (Pieper), Matthäus, 1270/2011** Thomas von Aquin, Kommentar zum Matthäusevangelium, (um) 1270, Pieper, Josef (Übers.); Weingartner, Paul / Ernst, Michael / Wolfgang Schöner, Wolfgang (Hrsg.), 2011
- Aquin, Summa theologica, 1273/1953** Thomas von Aquin, Summa theologica, 1265/1266 bis 1273, in: Katholischer Akademikerverband (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit, 1953
- Aristizabal/Anreiter/ Halldorsdottir/Odgers/McDade/ Goldenberg/Mostafavi/Kobor/ Binder/Sokolowski/O'Donnell, embedding, PNAS, October 17, 2019** Aristizabal, Maria J. / Anreiter, Ina / Halldorsdottir, Thorhildur / Odgers, Candice L. / McDade, Thomas W. / Goldenberg, Anna / Mostafavi, Sara / Kobor, Michael S. / Binder, Elisabeth B. / Sokolowski, Marla B. / O'Donnell, Kieran J., Biological embedding of experience: A primer on epigenetics, PNAS, October 17, 2019
- Aristoteles, De anima (Buchheim), 2016** Aristoteles, De anima – Über die Seele, Buchheim, Thomas (Hrsg., Übers.), 2016
- Aristoteles, Nikomachische Ethik (Dirlmeier), 1999** Aristoteles, Nikomachische Ethik, Dirlmeier, Franz (Übers.), 1999
- Aristoteles, Nikomachische Ethik (Rolfes), 1911** Aristoteles, Nikomachische Ethik. Auf der Grundlage der Übersetzung von Eugen Rolfes; Bien, Günther (Hrsg.), 1. Aufl. 1911, 3. Aufl. 1972, 5. Aufl., 1985
- Aristoteles, Politik (Gigon), 2003** Aristoteles, Politik, Gigon, Olof (Hrsg., Übers.), 2003
- Armstrong, Achsenzeit, 2006** Armstrong, Karen, Die Achsenzeit. Vom Ursprung der Weltreligionen (engl. The Great Transformation – The Beginning of our Religious Traditions, 2006), Bayer, Michael/Schuler, Karin, (Übers.), 2006
- Aswegen/Bosmans/Goossens/ Leeuwen/Claes/Noortgate/ Hankin, Epigenetics, Brain Sci.** Aswegen, Tanya Van / Bosmans, Guy / Goossens, Luc / Leeuwen, Karla Van / Claes, Stephan / Noortgate, Wim Van Den / Hankin, Benjamin L.,

- 2021 Feb; 11(2): 190.** Epigenetics in Families: Covariance between Mother and Child Methylation Patterns, *Brain Science*, 2021 Feb; 11(2): 190
- Augustinus (Kreuzer) De trinitate, 418/2001** Augustinus, Aurelius
De trinitate (417-418), Lat.-Dt., Kreuzer, Johann (Übers.), 2001
- Augustinus (Schmaus), De trinitate, 418/1935** Augustinus, Aurelius,
De trinitate (417-418), in: Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus fünfzehn Bücher über die Dreieinigkeit / aus dem Lateinischen, übers. und mit Einl. versehen von Michael Schmaus, Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus ausgewählte Schriften, Bd. 11-12; Bibliothek der Kirchenväter, 2. Reihe, Band 13-14, 1935
- Aulinger, Entstehungsbedingungen, 2009, 23 ff.** Aulinger, Andreas,
Entstehungsbedingungen und Definitionen kollektiver Intelligenz, in: Aulinger, Andreas / Pfeiffer, Max (Hrsg.): Kollektive Intelligenz. Methoden, Erfahrungen und Perspektiven, Stuttgart, 2009, 23 ff..
- Axelrod, Evolution, 1984/2005** Axelrod, Robert
Die Evolution der Kooperation (englische Ausgabe 1984), 2005
- Baedke, Wissenschaftsphilosophie, Information Philosophie, 2019, 22 ff.** Baedke, Jan,
Wissenschaftsphilosophie: Philosophische Probleme der Epigenetik, *Information Philosophie*, 2019, 22 ff.
- Baer, Rechtssoziologie, 2016** Baer, Susanne,
Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 3. Aufl., 2016
- Ball/Lilly, delinquency, 1971, 69 ff.** Ball, Richard A. / Lilly, J. Robert
Juvenile Delinquency in an urban County, *Criminology* 1971, 69 ff.
- Baltruch, Wege, 2005, 158 ff.** Baltruch, Ernst,
Wege zur Polis. Außenbeziehung und Gymnasium, in: Falk, Harry (Hrsg.), Wege zur Stadt. Entwicklung und Formen urbanen Lebens in der alten Welt, 2005, 158 ff.
- Bandau, Betrachtung, 2006** Bandau, Frank,
Eine kritische Betrachtung des spieltheoretischen Strategiebegriffs, 2006,
www.strategiespielen.de/wordpress/wp-content/uploads/bandau_eine_kritische_betrachtung_des_spieltheoretischen_strategiebegriffs.pdf
- Barragan-Jason/Atance/Hopfensitz/Stieglitz/Cauchoix, Commentary, Front Psychol. 2018; 9: 2719.** Barragan-Jason, Gladys / Atance, Cristina M./ Hopfensitz, Astrid / Stieglitz, Jonathan / Cauchoix, Maxime,
Commentary: Revisiting the Marshmallow Test: A Conceptual Replication Investigating Links Between Early Delay of Gratification and Later Outcomes, *Front Psychol.* 2018; 9: 2719.
- Baruzzi, Freiheit, 1990** Baruzzi, Arno,
Freiheit, Recht und Gemeinwohl. Grundfragen einer Rechtsphilosophie, 1990
- Bastian/Denson/Haslam, roles, PLoS One, 2013 Apr 23** Bastian, Brock / Denson, Thomas F / Haslam, Nick,
The roles of dehumanization and moral outrage in retributive justice, *PLoS One*, 2013 Apr 23
- Baurmann, Dogmatik, 1980, 196 ff.** Baurmann, Michael,
Schuldlose Dogmatik?, in: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz

- (Hrsg.): Abweichendes Verhalten, Band IV: Kriminalpolitik und Strafrecht, 1980, 196 ff.
- Bear/Rand, Intuition, PNAS, 2016, 936 ff.** Bear, Adam / Rand, David G., Intuition, deliberation, and the evolution of cooperation, PNAS Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 2016, 936 ff.
- Becker, Wahrheit, 1988** Becker, Wolfgang, Wahrheit und sprachliche Handlung. Untersuchungen zu sprachphilosophischen Wahrheitstheorien, 1988
- Beckermann, Argument, 2000 128 ff.** Beckermann, Ansgar, Ein Argument für den Physikalismus, in: Keil, Geert / Schnädelbach, Herbert (Hrsg.): Naturalismus. Philosophische Beiträge, 2000 128 ff.
- Beckermann, Selbstbewusstsein, 2004, 171 ff.** Beckermann, Ansgar, Selbstbewusstsein, in: Peschl, Markus F. (Hrsg.), Die Rolle der Seele in der Kognitionswissenschaft und der Neurowissenschaft. Auf der Suche nach dem Substrat der Seele, 2004, 171 ff.
- Bednarik, Condition, 2011** Bednarik, Robert G., The Human Condition, 2011
- Behrens, Obliviologie, 2005** Behrens, Kai, Ästhetische Obliviologie: zur Theoriegeschichte des Vergessens, 2005
- Beisswingert/Zhang/Goetz/Fang/Fischbacher, effects, Front. Psychol. 15 Juni 2015** Beisswingert, Birgit M./ Zhang, Keshun / Goetz, Thomas / Fang, Ping / Fischbacher, Urs, The effects of subjective loss of control on risk-taking behavior: the mediating role of anger, Frontiers in Psychology, 15 Juni 2015 774
- Beisswingert/Zhang/Goetz/Fischbacher, Spillover Effects, PLoS ONE 2016, 11(3)** Beisswingert, Birgit M. / Zhang, Keshun / Goetz, Thomas / Fischbacher, Urs, Spillover Effects of Loss of Control on Risky Decision-Making, PLoS ONE 2016, 11(3)
- Bell, Return, 1980, 324 ff.** Bell, Daniel, Return of the sacred? The Argument of the future of Religion, in: Bell, Daniel (Hrsg.), The Winding passage Essay and Sociological Journeys 1960 – 1980, 1980, 324 ff.
- Benati, role, Swarm Intelligence, 2018, 267 ff.** Benati, Stefano, On the role of collective sensing and evolution in group formation, Swarm Intelligence, 2018, 267 ff.
- Benda, Rechtsstaat, 1983, 477 ff.** Benda, Ernst, Der soziale Rechtsstaat, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1983, 477 ff.
- Ben-Dor/Barkai, Prey Size, Quaternary 2021, 4(1), 7** Ben-Dor, Miki / Barkai, Ran, Prey Size Decline as a Unifying Ecological Selecting Agent in Pleistocene Human Evolution, Quaternary 2021, 4(1), 7
- Bentham, Introduction, 1780/ 1948** Bentham, Jeremy, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, 1780, Neuauflage 1948
- Benz, Gewalt, 2002, 573 ff.** Benz, Ute, Gewalt in der Pubertät als eine Konfliktlösung?, in: Schlösser, Anne-Marie/Gerlach, Alf (Hrsg.), Gewalt und Zivilisation. Erklärungen und Deutungen, 2002, 573 ff.

- Berdahl/Kao/Flack/Westley/
Codling/Couzin/Dell/Biro, Animal,
Philosophical Transactions B, 2018**
Berdahl, Andrew M. / Kao, Albert B. / Flack, Andrea /
Westley, Peter A. H. / Codling, Edward A. / Couzin, Iain D. /
Dell, Anthony I. / Biro, Dora,
Collective animal navigation and migratory culture: from
theoretical models to empirical evidence, *Philosophical
Transactions B*, 2018, 26 March 2018.
- Bergius, Assoziationsgesetze,
Dorsch-Lexikon, 2016**
Bergius, Rudolf Johannes Wilhelm,
Assoziationsgesetze, in: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.),
Dorsch-Lexikon der Psychologie, 2016, zuletzt geändert,
09.06.2016
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/assoziationsgesetze>
- Bergmann/Kassing/Schaefer,
Lehrbuch, 2005**
Bergmann, Ludwig / Kassing, Rainer / Schaefer, Clemens /
mit Blügel, Stefan,
Lehrbuch der Experimentalphysik, 6. Festkörper, 2005
- Berna/Goldberg/Horwitz/Brink/H
olt/Bamford/Chazan, evidence,
2012, 109 ff.**
Berna, Francesco / Goldberg, Paul / Horwitz, Liora Kolska /
Brink, James / Holt, Sharon / Bamford, Marion / Chazan,
Michael,
Microstratigraphic evidence of in situ fire in the Acheulean
strata of Wonderwerk Cave, Northern Cape province, South
Africa, *PNAS* 2012 109 (20) E1215-E1220;
<https://doi.org/10.1073/pnas.1117620109>
- Besson, Justification, 2018, 22 ff.**
Besson, Samantha:
Justification, in: Moeckli; Daniel / Shah, Sangeeta /
Sivakumaran, Sandesh (Eds.); *International Human Rights,
Third Edition*, 2018, 22 ff.
- Bieleke/Gollwitzer/Oettingen/
Fischbacher, Orientation,
Behavioral Decision Making, 2017,
569 ff.**
Bieleke, Maik / Gollwitzer, Peter M. / Oettingen, Gabriele /
Fischbacher, Urs,
Social Value Orientation Moderates the Effects of Intuition
versus Reflection on Responses to Unfair Ultimatum Offers,
Journal of Behavioral Decision Making, 2017, 569 ff.
- Bieri, Handwerk, 2001**
Bieri, Peter,
Das Handwerk der Freiheit: Über die Entdeckung des eigenen
Willens, 2003
- Bieri, Regie, 2006, 35 ff.**
Bieri, Peter,
Untergräbt die Regie des Gehirns die Freiheit des Willens? in:
Heinze, Martin / Fuchs, Thomas / Reischies, Friedel M.
(Hrsg.), *Willensfreiheit- eine Illusion? Naturalismus und
Psychiatrie*, 2006, 35 ff.
- Bieri, Bewußtsein, 1994, 172 ff.**
Bieri, Peter,
Was macht Bewußtsein zu einem Rätsel?, in: Singer, Wolf
(Hrsg.), *Gehirn und Bewusstsein. Spektrum*, 1994, 172 ff.
- Bintum/Yong/Antebi/McCue/
Kazuki/Uno/Oshimura/Elowitz,
Dynamics, Science, 2016, 720 ff.**
Bintum, Lacramioara / Yong, John / Antebi, Yaron E. /
McCue, Kayla / Kazuki, Yasuhiro / Uno, Narumi / Oshimura,
Mitsuo / Elowitz, Michael B.
Dynamics of epigenetic regulation at the single-cell level,
Science, 2016, 720 ff.
- Bird/Bird/Codding/Zeanah,
Variability Human Evolution,
2019, 96 ff.**
Bird, Douglas W. / Bird, Rebecca Bliege / Codding, Brian F. /
Zeanah, David W.,
Variability in the organization and size of hunter-gatherer
groups: Foragers do not live in small-scale societies, *Journal of
Human Evolution*, 2019, 96 ff.
- Bjorklund/Grotuss/Csinady,
Effects, 2009, 292 ff.**
Bjorklund, David F. / Grotuss, Jason / Csinady, Adriana,
Maternal Effects, Social Cognitive Development, and the
Evolution of Human Intelligence, in: Maestriperi, Dario /

- Bliven/Lafita/Rose/Capitani/Prlic/Bourne, symmetrical arrangement, PLOS Computational Biology, April 22, 2019**
 Mateo Jill, M., (Hrsg), Maternal Effects in Mammals, 2009, 292 ff.
 Bliven, Spencer E. / Lafita, Aleix / Rose, Peter W./ Capitani, Guido / Prlic, Andreas / Bourne, Philip E., Analyzing the symmetrical arrangement of structural repeats in proteins with CE-Symm, PLOS Computational Biology April 22, 2019 <https://doi.org/10.1371/journal.pcbi.1006842>
- Bloom, Empathy, 2016**
 Bloom, Paul, Against Empathy: The Case for Rational Compassion, 2016
- Bock, Kriminologie, 2019**
 Bock, Michael , Kriminologie, 5. Aufl., 2019
- Boehm, Conscience Origins, 2007**
 Boehm, Christopher, Conscience Origins, Sanctioning Selection, and the Evolution of Altruism in Homo Sapiens, 2007
- Boehm, moral consequences, Behaviour, 2014, 167 ff.**
 Boehm, Christopher, The moral consequences of social selection. Behaviour, 2014, 167 ff.
- Bolle, Emotionen, 1995, 155 ff.**
 Bolle, Friedel, Emotionen und Vernunft – keine Gegensätze. Antrittsvorlesung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 14. Juni 1994, in: Weiler, Hans N. (Hrsg.), Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Universitätsschriften, Band 7: Antrittsvorlesungen I (Sommersemester 1994), 1995, 155 ff.
- Bolten, Lachen, planet-wissen, WDR 24. 08. 2020**
 Bolten, Götz, Ist Lachen gesund?, planet-wissen, WDR 24.08.2020, <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/psychologie/lachen/pwieistlachenwirklichgesund100.html>
- Bonabeau, Swarms, 1996, 309 ff.**
 Bonabeau, Eric Marginally stable swarms are flexible and efficient, Journal de Physique I, 1996, 309 ff.
- Bonabeau/Dorigo/Theraulaz, Swarm, 1999**
 Bonabeau, Eric / Dorigo, Marco / Theraulaz, Guy, Swarm Intelligence. From Natural to Artificial Systems, 1999
- Bondeson, Prisoners, 2011**
 Bondeson, Ulla, Prisoners in Prison Societies, 2011
- Bongardt, Kultur, Theologie-Lexikon, 2007, 243 ff.**
 Bongardt, Michael, Kultur, in: Franz, Albert/Baum, Wolfgang / Kreutzer, Karsten (Hrsg.), Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie, 2007, 243 ff.
- Bonnet/Gribovskiy/Halloy/Mondada, interactions, Swarm Intelligence, 2018, 227 ff.**
 Bonnet, Frank / Gribovskiy, Alexey / Halloy, José / Mondada, Francesco, Closed-loop interactions between a shoal of zebrafish and a group of robotic fish in a circular corridor, Swarm Intelligence, 2018, 227 ff.
- Bowles/Gintis, species, 2011**
 Bowles, Samuel / Gintis, Herbert, A cooperative species: Human reciprocity and its evolution, 2011
- Brandt, Identity, 2006, 45 ff.**
 Brandt, Reinhard, „Personal Identity“ bei Locke, in: Byrd, B. Sharon/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Philosophia Practica Universalis, Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag, 2006, 45 ff.
- Bredenkamp, Interferenz, Dorsch-Lexikon, 2019**
 Bredenkamp, Jürgen, Interferenz, in: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch-

- Broidy/Agnew, Gender, Crime and Delinquency, 1997, 275 ff.**
Brown/Geis, Criminology, 2019
- Brown/Johnson/Dunker/ Daughdrill, Evolution, Curr Opin Struct Biol, 2011, 441 ff.**
- Brunhöber, Recht, 2008, 111 ff.**
- Burkert, Homo necans, 1997**
- Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2008**
Campos/Archie/Gesquiere/ Tung/Altmann/Alberts, exposure, Science Advances 21 Apr 2021,
- Cassani/Monteverde/Piumetti, Belousov-Zhabotinsky type reactions, Mathematical Chemistry 2021, 792 ff.**
Cassirer, Philosophie), 1994
- Cassirer, Versuch, 1944/2007**
- Castle/Hensley/Tewksbury/ Wright, Nature, Prison Journal 2003, 289 ff.**
- Cavagna/Cimarelli/Giardina/ Parisi/Santagati/Stefanini/Viale, correlations, PNAS, 2010, 11865 ff.**
- Cerny, Bedeutung, 2019, 177 ff.**
- Chaiken, Varieties, 1982**
- Chen/.../ Hublin, Denisovan**
- Lexikon der Psychologie, 2019, zuletzt geändert 05.09.2019
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/interferenz>
 Broidy/Agnew,
 Gender, Crime and Delinquency, 1997, 275 ff.
 Brown, Stephen / Geis, Gilbert,
 Criminology, 10. Aufl., 2019
 Brown, Celeste J / Johnson, Audra K / Dunker, A Keith /
 Daughdrill, Gary W,
 Evolution and disorder, Current Opinion in Structural Biology,
 2011, 441 ff.
 Brunhöber, Beatrice,
 Recht als Potenz. Agambens „Homo sacer“ und eine
 (postmoderne) Rechtsgeltungstheorie des potentiellen Rechts,
 ARSP 94 (2008), 111 ff.
 Burkert, Walter,
 Homo necans. Interpretationen altgriechischer Opferriten und
 Mythen, 2. Aufl., 1997
 Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz,
 Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., 2008
 Campos, Fernando A. / Archie, Elizabeth A./ Gesquiere,
 Laurence R./ Tung, Jenny / Altmann, Jeanne / Alberts, Susan
 C.,
 Glucocorticoid exposure predicts survival in female baboons,
 Science Advances 21 Apr 2021,
 Cassani, Andrea / Monteverde, Alessandro / Piumetti, Marco,
 Belousov-Zhabotinsky type reactions: the non-linear behavior
 of chemical systems, Journal of Mathematical Chemistry
 2021, 792 ff.
 Cassirer, Ernst,
 Philosophie der symbolischen Formen, Erster Teil, Sprache,
 (1923), 1994
 Cassirer, Ernst,
 Versuch über den Menschen: Einführung in eine Philosophie
 der Kultur, 1944/ 2007
 Castle, Tammy / Hensley, Christopher / Tewksbury, Richard /
 Wright, Jeremy,
 The Evolving Nature of Prison Argot and Sexual Hierarchies,
 The Prison Journal 2003, 289 ff.
 Cavagna, Andrea / Cimarelli, Alessio / Giardina, Irene / Parisi,
 Giorgio / Santagati, Raffaele / Stefanini, Fabio / Viale,
 Massimiliano,
 Scale-free correlations in starling flocks, PNAS, 2010, 11865
 ff.
 Cerny, Lukas,
 Bedeutung des Unrechtsbewusstseins für
 Gerechtigkeitsintentionen und die Strafbedürfnisse der
 Bevölkerung, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.),
 Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und
 kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer
 Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 177 ff.
 Chaiken, Jan M.,
 Varieties of Criminal Behavior- Summary and Policy
 Implications, 1982
 Chen, Fahu / Welker, Frido / Shen, Chuan-Chou / Bailey,

- mandible, Nature 2019, 409 ff.** Shara E. / Bergmann, Inga / Davis, Simon / Xia, Huan / Wang, Hui / Fischer, Roman / Freidline, Sarah E. / Yu, Tsai-Luen / Skinner, Matthew M. / Stelzer, Stefanie / Dong, Guangrong / Fu, Qiaome / Dong, Guanghui / Wang, Jian / Zhang, Dongju / Hublin, Jean-Jacques, A late Middle Pleistocene Denisovan mandible from the Tibetan Plateau, *Nature* 2019, 409 ff.
- Chisholm, Freedom, 1982, 24 ff.** Chisholm, Roderick M., Human Freedom and the Self, in: Watson, Gary (Hrsg.), *Free Will*, 1982, 24 ff.
- Chun/Brass/Heinze/Haynes, determinants, 2008, 543 ff.** Chun Siong Soon, Marcel Brass, Hans-Jochen Heinze & John-Dylan Haynes, Unconscious determinants of free decisions in the human brain, *Nature Neuroscience* 11, 2008, 543 ff.
- Cicero (Nickel), De legibus, 2002** Cicero, Markus Tullius, *De legibus/Über die Gesetze. Lateinisch und deutsch*, Nickel, Rainer (Hrsg. / Übers.), 2. Aufl., 2002
- Cieri/Churchill/Franciscus/Tan/Hare, Feminization, Current Anthropology, 2014, 419 ff.** Cieri, Robert L./ Churchill, Steven E./ , Robert G./ Tan, Jingzhi / Hare, Brian, Craniofacial Feminization, Social Tolerance, and the Origins of Behavioral Modernity, *Current Anthropology*, 2014, 419 ff.
- Cloward/Ohlin, Delinquency, 1969** Ohlin, Lloyd E. / Cloward, Richard A., *Delinquency and Opportunity: A Theory of Delinquent Gangs*, 1969
- Cohen, Boys, 1955** Cohen, Albert K. *Delinquent boys. The culture of the gang*, 1955
- Coing, Grundzüge, 1993** Coing, Helmut, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 5. Aufl., 1993
- Cormen/Leiserson/Rivest/Stein, Introduction, 2009** Cormen, Thomas H. / Leiserson, Charles E. / Rivest, Ronald L. / Stein, Clifford, *Introduction to Algorithms*, 2009
- Crespo, Kompatibilismus, GA 2013, 15 ff.** Crespo, Eduardo Demetrio, "Humanistischer Kompatibilismus" – Ein Versöhnungsvorschlag zwischen Neurowissenschaften und Strafrecht, *GA* 2013, 15 ff.
- Crewe, Depth, Criminal Justice Review 2011, 509 ff.** Crewe, Ben, Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment, *Criminal Justice Review* 2011, 509 ff.
- Crewe/Liebling, Values, 2012, 175 ff.** Crewe, Ben / Liebling, Alison, Are Liberal Humanitarian Penal Values and Practices Exceptional?, in: *Penal Exceptionalism? Nordic Prison Policy and Practice*, Ugelvik, Thomas / Dullum, Julia (ed.), 2012, 175 ff..
- Crofts, Life, wiley 08 October 2007** Crofts, Antony R., Life, information, entropy, and time: Vehicles for semantic inheritance, 08 October 2007, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/cplx.20180>
- Cruz, Leader-Follower, 1978, 244 ff.** Cruz, Jose Jr, Leader-Follower Strategies for Multilevel, *IFEE TRANSACTIONS ON AUTOMATIC CONTROL*, 1978, 244 ff., https://www.academia.edu/31653882/Leader-follower_strategies_for_multilevel_systems
- Curry/Mullins/Whitehouse, Cooperate, Current Anthropology,** Curry, Oliver Scott / Mullins, Daniel Austin / Whitehouse, Harvey,

- 2019, 47 ff.** Is It Good to Cooperate? Testing the Theory of Morality-as-Cooperation in 60 Societies, *Current Anthropology*, 2019, 47 ff.
- Dahl, Grundsätze, 1908, 349 ff.** Dahl, Friedrich, Grundsätze und Grundbegriffe der biocönotischen Forschung, in: *Zoologische Anzeiger* 1908, 349 ff.
- Damasio, Anfang, 2017** Damasio, Antonio, Im Anfang war das Gefühl: Der biologische Ursprung menschlicher Kultur, Vogel, Sebastian (Übers.), 2017
- Darwall, Second-Person, 2006 268,** Darwall, Stephen, The Second Person Standpoint: Morality, Respect, and Accountability, Harvard University Press, 2006
- Dawkins, Gen, 1989/2007** Dawkins, Richard, Das egoistische Gen, 1989/2007
- Dawkins, Gene, 1978** Dawkins, Richard, The Selfish Gene, 1978
- Deacon, Brain, 1988, 363 ff.** Deacon, Terrence William, Human Brain Evolution: I. Evolution of Language Circuits, in: Jerison, Harry J. (Hrsg.), *Intelligence and Evolutionary Biology*, 1988, 363 ff.
- Decety/Bartal/Uzefovsky/Knafo-Noam, Empathy, Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci., 2016, 371, 20150077** Decety, Jean / Bartal, Inbal Ben-Ami / Uzefovsky, Florina / Knafo-Noam, Ariel, Empathy as a driver of pro-social behavior: Highly conserved neurobehavioral mechanisms across species, *Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci.*, 2016, 371, 20150077
- Deci/Koestner/Ryan, Review, Psychological Bulletin, 1999, 627 ff.** Deci, Edward / Koestner, Richard / Ryan, Richard, A., Meta-Analytic Review of Experiments Examining the Effects of Extrinsic Rewards on Intrinsic Motivation, *Psychological Bulletin*, 1999, 627 ff.
- Dedié, Kraft, 2014** Dedié, Günter, Die Kraft der Naturgesetze. Emergenz und kollektive Fähigkeiten von den Elementarteilchen bis zur menschlichen Gesellschaft, 2014
- Deimling, Kriminalprävention, 1986, 51 ff.** Deimling, Gerhard, Kriminalprävention und Sozialkritik im Werk Cesare Beccarias „Über Verbrechen und Strafen“, in: Hirsch, Hans Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, 1986, 51 ff..
- Demmerling, Scham, 2014, 115 ff.** Demmerling, Christoph, Scham, Schuld und Empörung. Moralische Gefühle und das gute Leben, in: Cornelia Richter (Hrsg.), *Fragile Vielfalt. Gutes Leben zwischen Glück, Vertrauen, Leid und Angst*, 2014, 115 ff.
- Dennett, Freedom, 2003** Dennett, Daniel C., *Freedom Evolves*, 2003
- Dennett, Mechanism, 1982, 150 ff.** Dennett, Daniel C., Mechanism and Responsibility, in: Watson, Gary (Hrsg.), *Free Will*, 1982, 150 ff.
- Dershowitz, Rights, 2004** Dershowitz, Alan M., Rights from Wrongs – A Secular Theory of the Origins of Rights, 2004
- Descartes (Buchenau), Prinzipien, 1641/1992** Descartes, René, Die Prinzipien der Philosophie (1641), Buchenau, Artur (Übers.), 1992

- Désilets/Brisson/Hétu, Sensitivity, PLoS One, 2020 Dec 1** Désilets, Élise / Brisson, Benoit / Hétu, Sébastien, Sensitivity to social norm violation is related to political orientation, PLoS One, 2020 Dec 1
- Detlefsen, Grenzen, 2007** Detlefsen, Grischa, Grenzen der Freiheit- Bedingungen des Handelns- Perspektive des Schuldprinzips Konsequenzen neurowissenschaftlicher Forschung für das Strafrecht, 2007
- Dewey, Entwicklung, 1925/ 2003, 16 ff.** Dewey, John, Die Entwicklung des amerikanischen Pragmatismus (1925), in: Suhr, Martin (Übrs.), Dewey, John, Philosophie und Zivilisation, 2003, 16 ff.
- Di Fabio, Recht, 1998** Di Fabio, Udo, Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie, 1998
- Dittrich, concept, Eur. J. Phys. 2015, Vol. 36, Numb. 1** Dittrich, Thomas, "The concept of information in physics": an interdisciplinary topical lecture, European Journal of Physics, Volume 36, Number 1
- Doederlein, Handbuch, 1841** Doederlein, Ludwig, Handbuch der lateinischen Etymologie, 1841
- Dölling, Strafaussetzung, NJW 1987, 1041 ff.** Dölling, Dieter, Das 23. Strafrechtsänderungsgesetz- Strafaussetzung zur Bewährung, NJW 1987, 1041 ff.
- Donahue/Hauser/Nowak/Hilbe, cooperation, Nat. Commun. 2020; 11: 3885** Donahue, Kate / Hauser, Oliver P. / Nowak, Martin A. / Hilbe, Christian. Evolving cooperation in multichannel games, Nature Communication 2020; 11: 3885.
- Döring, Einleitung, 2009, 12 ff.** Döring, Sabine A., Allgemeine Einleitung: Philosophie der Gefühle heute, in: Döring, Sabine A. (Hrsg.), Philosophie der Gefühle, 2009, 12 ff.
- Dörrie/Baltes, Platonismus, 2002** Dörrie, Heinrich / Baltes, Matthias, Der Platonismus in der Antike, Band 6/1 und 6/2, 2002
- Dorsch-Lexikon, Theory of Mind, 2019** Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch-Lexikon der Psychologie, Theory of Mind, ohne Autor, zuletzt geändert. 04.09.2019, <https://portal.hogrefe.com/dorsch/theory-of-mind-1/>
- Dreier, R., Rechtsbegriff, 1986** Dreier, Ralf, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986
- Drenkhahn, Bildung, 2020, 801 ff.** Drenkhahn, Kirstin, Bildung als Katalysator für Desistance?, in: Drenkhahn, Kirstin / Geng, Bernd / Grzywa-Holten, Joanna / Harrendorf, Stefan / Morgenstern, Christine / Pruin, Ineke (Hrsg.), Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde – Festschrift für Frieder Dunkel zum 70. Geburtstag, 2020, 801 ff.
- Drenkhahn, Research, 2014, 9 ff.** Drenkhahn, Kirstin, Research of long-time imprisonment, in: Drenkhahn, Kirstin / Dudeck, Manuela / Dunkel, Frieder (Ed.), Long-Term Imprisonment and Human Rights, 2014, 9 ff.
- Drenkhahn/Dudeck, Trauma, 2019, 995 ff.** Drenkhahn, Kirstin / Dudeck, Manuela, Trauma und Justiz, in: Seidler, Günter H / Freyberger, Harald J. / Glaesmer, Heide / Gahleitner, Silke Brigitta (Hrsg.),

- Drenkhahn/Habermann/
Huthmann/Jobard/Laumond/
Michel/Nickels/Singelstein/ Zum-
Bruch, Punitivitätsforschung,
KriPoZ 2020, 104 ff.**
Drenkhahn/Morgenstern, 2018, 25
ff
- Drenkhahn/Morgenstern,
Detention, 2021, 87 ff.**
- Drews, concept, Behaviour, 1993,
283 ff.**
- Dufour/Piperata, Reflections,
journal of physical anthropology,
2018, 855 ff.**
Dunbar/Baron/Frangou/Pearce/
Leeuwen/Stow/Partridge/
MacDonald/ Barra/Vugt, laughter,
Proc Biol Sci, 2012, 1161 ff.
- Dünkel, Forschung, 1996, 61 ff.**
- Dunmore/Skinner/Bardo/
Berger/Hublin/Pahr/Rosas/
Dieter/Rosas/Stephens/Kivell,
position, Nature Ecology &
Evolution, 2020, 911 ff.**
Dürig, Grundrechtssatz, 1956, 117
ff.
- Durkheim (König), Kriminalität,
1895/1968, 3 ff.**
- Durkheim (Schmidts),
Arbeitsteilung, 1893/1988**
- Handbuch der Psychotraumatologie, 3. Aufl., 2019, 995 ff.
Drenkhahn, Kirstin / Habermann, Julia / Huthmann, Lukas /
Jobard, Fabien / Laumond, Bénédicte / Michel, Matthias /
Nickels, Johanna / Singelstein, Tobias / Zum-Bruch, Elena,
Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und
darüber hinaus, KriPoZ 2020, 104 ff.
Drenkhahn, Kirstin / Morgenstern, Christine,
Sicherungsverwahrung in Deutschland und Europa, in:
Dünkel, Frieder / Fahl, Christian / Hardtke, Frank /
Harrendorf, Stefan / Regge, Jürgen / Sowada, Christoph
(Hrsg.), Strafrecht Wirtschaftsstrafrecht Steuerrecht –
Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks, 2018, 25 ff.
Drenkhahn, Kirstin / Morgenstern, Christine,
Preventive Detention in Germany and Europe, in: Felthous, A.
R. / Saß, H. (Hrsg.), The Wiley International Handbook on
Psychopathic Disorders and the Law, Bd. 2: Diagnosis and
Treatment, 2. Aufl., 2021, 87 ff.
Drews, Carlos,
The concept and definition of dominance in animal behaviour,
Behaviour, 1993, 283 ff.
Dufour, Darna L. / Piperata, Barbara A.,
Reflections on nutrition in biological anthropology, journal of
physical anthropology, 2018, 855 ff.
Dunbar, Robin I. M. / Baron, Rebecca / Frangou, Anna /
Pearce, Eiluned / Leeuwen, Edwin J. C. van / Stow, Julie /
Partridge, Giselle / MacDonald, Ian / Barra, Vincent/ Vugt,
Mark van,
Social laughter is correlated with an elevated pain threshold,
Proc Biol Sci, 2012, 1161 ff.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC326713/>
Dünkel, Frieder,
Empirische Forschung im Strafvollzug in Deutschland seit
1945, in: Manssen, Gerrit (Hrsg.) Rechtswissenschaft im
Aufbruch, Greifswalder Antrittsvorlesungen, 1996, 61 ff.
Dunmore, Christopher J. / Skinner, Matthew M./ Bardo,
Ameline / Berger, Lee R. / Hublin, Jean-Jacques / Pahr, Dieter
H. / Rosas, Antonio / Stephens, Nicholas B. / Kivell, Tracy L.,
The position of Australopithecus sediba within fossil hominin
hand use diversity, Nature Ecology & Evolution, 2020, 911 ff.
Dürig, Günter,
Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, Archiv des
öffentlichen Rechts 81, 1956, 117 ff.
Durkheim, Émile,
Kriminalität als normales Phänomen, in: Sack, Fritz / König,
René, (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968 3 ff. Auszug aus:
Durkheim, Émile, Regeln der soziologischen Methode (1895),
König, René (Hrsg., Übers., Einleitung), Soziologische Texte
3, 1961
Durkheim, Émile,
Über soziale Arbeitsteilung (De la Division du travail social,
1893). Studie über die Organisation höherer Gesellschaften,
Schmidts, Ludwig (Übers.). Mit einer Einleitung von Niklas
Luhmann: Arbeitsteilung und Moral Durkheims. Mit einem
Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid:

- Dux, Täter, 1988**
Arbeitsteilung, Solidarität und Moral, 2. Aufl., 1988
Dux, Günter,
Der Täter hinter dem Tun. Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988
- Dworkin, Rights, 1981**
Dworkin, Ronald,
Taking Rights Seriously, 1981
- Ebert, Phronêsis, 2006, 165 ff.**
Ebert, Theodor,
Phronêsis, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Aristoteles, Nikomachische Ethik, 2006, 165 ff.
- Ebrahimi/Schwartzman/ Cordero, Cooperation, PNAS 2019, 23309 ff.**
Ebrahimi, Ali / Schwartzman, Julia / Cordero, Otto X.,
Cooperation and spatial self-organization determine rate and efficiency of particulate organic matter degradation in marine bacteria, PNAS 2019, 23309 ff.
- Egas/Riedl, economics, Proc Biol Sci. 2008, 871 ff.**
Martijn Egas / Arno Riedl,
The economics of altruistic punishment and the maintenance of cooperation, Proceedings of the Royal Society- Biological Sciences (Series B), 2008, 871 ff.
- Ehrlich, Protonorms, 1990, 83 ff.**
Ehrlich, Stanislaw,
Protonorms. On the Biological Roots of Social Norms, ARSP 1990, 83 ff.
- Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, 2017**
Eisenberg, Ulrich / Kölbel, Ralf,
Kriminologie, 7. Aufl., 2017
- Encyclopædia Britannica, Group theory, May 16, 2017**
Encyclopædia Britannica,
Group theory, May 16, 2017,
<https://www.britannica.com/science/group-theory>
- Encyclopædia Britannica, homeostasis summary, 7 September 2021**
Encyclopædia Britannica,
homeostasis summary, 7 September 2021
<https://www.britannica.com/summary/homeostasis>
- Encyclopædia Britannica, Symmetry, February 18, 2011**
Encyclopædia Britannica,
Symmetry, February 18, 2011,
<https://www.britannica.com/science/symmetry-physics>
- Engelen, Anger, 2009, 1 ff.**
Engelen, Eva-Maria,
Anger, Shame, and Justice: Regulative and Evaluative Function of Emotions in the Ancient and Modern Worlds. in: Röttger-Rössler, Birgitt / Markowitsch, Hans Jürgen (Eds.), Emotions as Bio-cultural Processes, 2009, 1 ff.
- Engelen, Intentionalität, 2012, 91 ff.**
Engelen, Eva-Maria,
Intentionalität und Kontrolle, in: Sturma, Dieter (Hrsg.), Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin (Humanprojekt), 2012, 91 ff
- Erber-Schropp, Schuld, 2016**
Erber-Schropp, Julia Maria,
Schuld und Strafe: Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung des Schuldprinzips, 2016
- Erbguth/Guckelberger, Verwaltungsrecht, 2020**
Erbguth, Wilfried / Guckelberger, Annette,
Allgemeines Verwaltungsrecht: mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht, 10. Aufl., 2020
- Erhard, Strafzumessung, 1992**
Erhard, Christopher,
Strafzumessung bei Vorbestraften unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld. Zugleich ein Beitrag zur Struktur der in § 46 StGB verwendeten Systemkategorie „Schuld“, 1992
- Erikson (Eckhardt-Jaffe), Kindheit, 1950/1999**
Erikson, Erik H.,
Childhood and Society (1950), Eckhardt-Jaffe, Marianne (Übers.), Kindheit und Gesellschaft, 1999

- Esser, Rolle, 2014, 145 ff.** Esser, Andrea Marlen,
Die Rolle von Gefühlen in Kants Moralphilosophie und ihre phänomenologische Erweiterung, in: Römer, Inga Claudia (Hrsg.), Affektivität und Ethik bei Kant und in der Phänomenologie, 2014, 145 ff.
- Esterbauer, Problem, 2011, 153 ff.** Esterbauer, Reinhold,
Zum Problem des Werdens in anthropologischer Perspektive, in: Sternad, Christian / Pöltner, Günther (Hrsg.), Phänomenologie und Philosophische Anthropologie, 2011, 153 ff.
- Eysenck, Kriminalität 1964/ 1977** Eysenck, Hans Jürgen,
Kriminalität und Persönlichkeit, Erstveröffentlichung 1964, 1977
- Fabricius, Kriminalwissenschaften I, 2011** Fabricius, Dirk,
Kriminalwissenschaften: Grundlagen und Grundfragen I, 2011
- Fahrenberg/Hampel/Selg, Persönlichkeitsinventar, 2020** Fahrenberg, Jochen / Hampel, Rainer / Selg, Herbert,
Freiburger Persönlichkeitsinventar, 9. Aufl., 2020
- Falk/Fehr, Foundations, European Economic Review, 2002, 687 ff.** Falk, Armin / Fehr, Ernst,
Psychological Foundations of Incentives, European Economic Review, 2002, 687 ff.
- Falk/Fischbacher, theory, Games and Economic Behavior, 2006, 293 ff.** Falk, Armin / Fischbacher, Urs,
A theory of reciprocity, Games and Economic Behavior, 2006, 293 ff.
- Falkenberg/McGhee/Wild, Humorfähigkeiten, 2013** Falkenberg, Irina / McGhee, Paul / Wild, Barbara,
Humorfähigkeiten trainieren. Manual für die psychiatrisch-psychotherapeutische Praxis, 2013
- Fassin, Wille, 2018** Fassin, Didier,
Der Wille zum Strafen (Pries, Christine, Übers.), 2018
- Faye, Copenhagen Interpretation of Quantum Mechanics, Stanford Encyclopedia 2019** Faye, Jan,
Copenhagen Interpretation of Quantum Mechanics, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/qm-copenhagen/>.
- Feeley, Process, 1992** Feeley, Malcolm M.,
The Process is the Punishment: Handling Cases in a Lower Criminal Court, 1992
- Fehr/Fischbacher/Gächter, reciprocity, Human Nature 2002, 1 ff.** Fehr, Ernst / Fischbacher, Urs / Gächter, Simon,
Strong reciprocity, human cooperation, and the enforcement of social norms, Human Nature 2002, 1 ff.
- Fehr/Gächter, Cooperation, Economic Review, 2000, 980 ff.** Fehr, Ernst / Gächter, Simon,
Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments, The American Economic Review 2000, 980 ff.
- Fehr/Gächter, incentive contracts, SRRN April 2002, 1 ff.** Fehr, Ernst / Gächter, Simon,
Do incentive contracts undermine voluntary cooperation?, SRRN Electronic Journal, April 2002, 1 ff.
- Fehr/Gächter, Punishment, Nature, 2002, 137 ff.** Fehr, Ernst / Gächter, Simon,
Altruistic Punishment in Humans, Nature, 2002, 137 ff.
- Fehr/List, Costs, European Economic Association, 2004, 743 ff.** Fehr, Ernst / List, John A.,
The Hidden Costs and Returns of Incentives-Trust and Trustworthiness among CEOs, Journal of the European Economic Association, 2004, 743 ff.
- Feinberg, Function, 1965, 397 ff.** Feinberg, Joel,
The Expressive Function of Punishment, The Monist, Volume

- 49, 1965, pp. 397
- Ferguson, Approach, Forensic Psychology Practice, 2008, 321 ff.** Ferguson, Christopher J, An Evolutionary Approach to Understanding Violent Antisocial Behavior: Diagnostic Implications for a Dual-Process Etiology, *Journal of Forensic Psychology Practice*, 2008, 321 ff.
- Fernandes Godinho, Erkenntnistheorie, Rechtsphilosophie 2017, 266 ff.** Wissenschaftliche Erkenntnistheorie und strafrechtliche Methodologie: Beziehungen und Grenzen zwischen moderner Hirnforschung und strafrechtlicher „(Willens)freiheit“?, *Rechtsphilosophie (RphZ)* 2017, 266 ff.
- Ferreira Leite de Paula, Rechtsontologie, 2020** Ferreira Leite de Paula, André, *Rechtsontologie. Eine Untersuchung über Entstehung, Existenz und Begründung von Recht*, 2020
- Feuerbach, Revision, 1799** Feuerbach, Paul Johann Anselm von, *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*, Band 1, 1799
- Feuerbach, Strafe, 1800** Feuerbach, Paul Johann Anselm von, *Über die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Anhang zu: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*, 2. Theil, 1800
- Fichte, Grundlage, 1796/1971, 1 ff.** Fichte, Johann G., *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre*, 1796, in: Fichte, Imanuel H. (Hrsg.), *Fichtes Werke*, Band III, *Zur Rechts- und Sittenlehre I*, 1971, 1 ff.
- Fisch, Wandel, 2004, 43 ff.** Fisch, Stefan, *Der Wandel des Gemeinwohlverständnisses in der Geschichte*, in: Arnim, Hans P. von / Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), *Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung. Vorträge und Diskussionsbeiträge auf der 71. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 12. bis 14. März 2003 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*, 2004, 43 ff.
- Fischer, Natur, 2017, 33 ff.** Fischer, Thomas, *Natur, Moral, Stigma – Bemerkungen zur Frage, wie Schuld in die Welt kam*, in: Fischer, Thomas / Hoven, Elisa (Hrsg.), *Schuld*, 2017, 33 ff.
- Fischer/Greitemeyer, bystander, J. Soc. Psychol., 2013, 153, 1 ff.** Fischer, Peter / Greitemeyer, Tobias, *The positive bystander effect: Passive bystanders increase helping in situations with high expected negative consequences for the helper*, *J. Soc. Psychol.*, 2013, 153, 1 ff.
- Fisher, Schwarm, 2009/2012** Fisher, Len, *The Perfect Swarm*, 2009/2012
- Flechtheim, Hegel, 1936/1975** Flechtheim, Ossip Kurt, *Hegels Strafrechtstheorie*, 1936 (Nachdruck 1975)
- Fleiga/Kramara/Wilczeka/ Alim, Emergence, bioRxiv preprint 2020.09.06.** Fleiga, Philipp / Kramara, Mirna / Wilczeka, Michael / Alim, Karen, *Emergence of behavior in a self-organized living matter network*, <https://doi.org/10.1101/2020.09.06.285080>
- Flemming/Font/Alonso/Beta, waves, PNAS 2020, 6330 ff..** Flemming, Sven / Font, Francesc / Alonso, Sergio/ Beta, Carsten, *How cortical waves drive fission of motile cells*, *PNAS* 2020, 6330 ff.

- Fließbach/Weber/Trautner/Dohmen/Sunde/Elger/Falk, Comparison, Science 2007, 1305 ff.** Fließbach, Klaus / Weber, Bernd / Trautner, Peter / Dohmen, Thomas / Sunde, Uwe / Elger, Christian / Falk, Armin, Social Comparison Affects Reward-Related Brain Activity in the Human Ventral Striatum, Science 2007, 1305 ff.
- Forgas, Interaktion, 1992** Forgas, Joseph P., Soziale Interaktion und Kommunikation, 1992
- Förstl, Theory, 2012, 121 ff.** Förstl, Hans, Theory of Mind und Kommunikation: Zwei Seiten derselben Medaille?, in: Förstl, Hans (Hrsg.), Theory of Mind. Neurobiologie und Psychologie sozialen Verhaltens, 2. Aufl., 2012, 121 ff.
- Förstl, Theory, 2012, 3 ff.** Förstl, Hans, Theory of Mind: Anfänge und Ausläufer, in: Förstl, Hans (Hrsg.), Theory of Mind. Neurobiologie und Psychologie sozialen Verhaltens, 2. Aufl., 2012, 3 ff.
- Foster/Wenseleers/Ratnieks, Kin, Trends Ecol. Evol. 2006, 57 ff.** Foster, Kevin / Wenseleers, Tom / Ratnieks, Francis, Kin selection is the key to altruism. Trends Ecol. Evol. 2006, 57 ff.
- Foucault, Überwachen, 1977** Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Seitter, Walter, (Übers.), 1977
- Fowler/Johnson/Smirnov, Behaviour, Nature, 2005, 1 und 32** Fowler, James H. / Johnson, Tim / Smirnov, Oleg, Human Behaviour: Egalitarian Motive and Altruistic Punishment, Nature, 2005 Jan 6;433(7021):1 p following 32; discussion following 32.
- Frankena, Fehlschluß, 1974, 83 ff.** Frankena, William K., Der naturalistische Fehlschluß, in: Grewendorf, Günther / Meggle, Georg (Hrsg.), Seminar: Sprache und Ethik, 1974, 83 ff.
- Franklin/Zyphur, Role, Evolutionary Psychology, 2005, January 1** Franklin, Michael S. / Zyphur, Michael J., The Role of Dreams in the Evolution of the Human Mind, Evolutionary Psychology, January 1, 2005(ohne Seiten) Research Article https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/147470490500300106#_i1
- Franzen, Steuerhinterziehung, Neue Kriminalpolitik, 2008, 72 ff.** Franzen, Wolfgang, Was wissen wir über Steuerhinterziehung?, NK, Neue Kriminalpolitik, 2008, 72 ff.
- Frehsee, Schadenswiedergutmachung, 1987** Frehsee, Detlev, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1987
- Frenger/Pitsch, Verhalten, Handbuch Sport, 2021, 1 ff.** Frenger, Monika / Pitsch, Werner, Abweichendes Verhalten im Sport, in: Arne Güllich / Michael Krüger (Hrsg.), Sport in Kultur und Gesellschaft, Handbuch Sport und Sportwissenschaft, 2021, 1 ff.
- Freud, A., Ich, 1936/1964** Freud, Anna, Das Ich und seine Abwehrmechanismen, 1936/1964.
- Freud, S., Abwehr-Neuropsychosen, 1894/ 1940 ff, 57 ff.** Freud, Sigmund, Die Abwehr-Neuropsychosen. Versuch einer psychologischen Theorie der akquirierten Hysterie, vieler Phobien und Zwangsvorstellungen und gewisser halluzinatorischer Psychosen (1894), in: Gesammelte Werke. Chronologisch geordnet, 17 Bde. (1940–1952, Freud, Anna u. a. (Hrsg.), Gesammelte Werke, Band I. 57 ff.

- Freud, S., Ich, 1923** Freud, Sigmund,
Das Ich und das Es, 1923,
<http://www.psychanalyse.lu/Freud/FreudIchEs.pdf>
- Freud, S., Totem, 1913** Freud, Sigmund,
Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker (1913) in: Studienausgabe Band IX, Fragen der Gesellschaft, Ursprünge der Religion, Frankfurt, 1982
- Freud, S., Unbehagen, 1930** Freud, Sigmund
Das Unbehagen in der Kultur, Psychoanalyse, 1930
- Freud, S., Zerlegung, 31. Vorlesung, 1933** Freud, Sigmund,
Die Zerlegung der Psychischen Persönlichkeit, 31. Vorlesung, in: Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, 1933,
<http://www.psychanalyse.lu/Freud/FreudNeueVorlesungen.pdf>
- Frey, Einleitung, 2018, 2 ff.** Frey, Dieter,
Einleitung: Psychologie der Rituale und Bräuche, in: Frey, Dieter (Hrsg.), Psychologie der Rituale und Bräuche. 30 Riten und Gebräuche wissenschaftlich analysiert und erklärt, 2018, 2 ff.
- Frigg/Werndl, Entropy, 2010** Frigg, Roman / Werndl, Charlotte,
Entropy – A Guide for the Perplexed, June 2010,
http://charlottewerndl.net/Entropy_Guide.pdf
- Frisch, Marburger Programm, ZStW 1982, 565 ff.** Frisch, Wolfgang,
Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, ZStW 1982, 565 ff.
- Frisch, Voraussetzungen, NStZ 2016** Frisch, Wolfgang,
Voraussetzungen und Grenzen staatlichen Strafens, NStZ 2016, 16 ff.
- Frisch, Zukunft, 2014, 187 ff.** Frisch, Wolfgang,
Zur Zukunft des Schuldstrafrechts – Schuldstrafrecht und Neurowissenschaften, in: Heger; Martin / Kelker, Brigitte / Schramm, Edward (Hrsg.), Festschrift für Kristian zum 70. Geburtstag, 2014, 187 ff.
- Fritsche, Entschuldigen, 2003** Fritsche, Immo,
Entschuldigen, Rechtfertigen und die Verletzung sozialer Normen, 2003
- Fritsche, Predicting, Deviant Behavior, 2005, 483 ff.** Fritsche, Immo,
Predicting Deviant Behavior by Neutralization: Myths and Findings, Deviant Behavior, 2005, 483 ff.
- Frommel, Mauerschützenprozesse, 1993, 81 ff.** Frommel, Monika,
Die Mauerschützenprozesse – eine unerwartete Aktualität der Radbruchschen Formel, in: Haft, Fritjof / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfrid / Schild, Wolfgang / Schroth, Ulrich (Hrsg.), Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, 81 ff.
- Frommel, Präventionsmodelle, 1987** Frommel, Monika,
Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweckdiskussion, 1987
- Fuchs, Zeit, 2020, 21 ff.** Fuchs, Thomas,
Die zyklische Zeit des Leibes, in: Esterbauer, Reinhold / Paletta, Andrea / Meer, Julia (Hrsg.), Der Leib und seine Zeit: Temporale Prozesse des Körpers und deren Dysregulationen im Burnout und bei anderen Leiberfahrungen, 2020, 21 ff.

- Fuchs-Kittowski, Entstehung, Leibniz Online, Nr. 32, 2018, 1 ff.**
Fuchs-Kittowski, Klaus,
Zur Entstehung und Erhaltung von Information in lebendiger Organisation – Grundkategorien einer Theorie der Biologie und der Informatik, Vortrag auf dem Kolloquium „Emergente Systeme. Information und Gesellschaft“, Leibniz Online, Nr. 32, 2018, 1 ff. Zeitschrift der Leibniz-Sozietät e. V., 16. 03.2018
- Fudenberg/Pathak, punishment, Public Economics, 2010, 78 ff.**
Fudenberg, Drew / Pathak, Parag A.,
Unobserved punishment supports cooperation, Journal of Public Economics, 2010, 78 ff.
- Funke, Denken, Dorsch-Lexikon, 2019**
Funke, Joachim,
Denken, in: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch-Lexikon der Psychologie, 2019, zuletzt geändert 25.04.2019, <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/denken>
- Furuichi, contributions, Evol. Anthropol., 2011, 131 ff.**
Furuichi, Takeshi,
Female contributions to the peaceful nature of bonobo society, Evolutionary Anthropology, 2011, 131 ff.
- Gaede, Sanktion, ZStW 2017, 911 ff.**
Gaede, Karsten,
Sanktion durch Verfahren – Grenzen der Justizpflicht des Beschuldigten insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, ZStW 2017, 911 ff
- Galtung, Violence, Peace Research, 1969, 167 ff.**
Galtung, Johan,
Violence, Peace, and Peace Research, Journal of Peace Research, 1969, 167 ff.
- Garfield/Rueden/Hagen, anthropology, The Leadership Quarterly, 2019, 59 ff.**
Garfield, Zachary H. / Rueden, Christopher von / Hagen, Edward H.,
The evolutionary anthropology of political leadership, The Leadership Quarterly, 2019, 59 ff.
- Garland, Culture, 2001**
Garland, David,
The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society, 2001
- Garnier/Gautrais/Theraulaz, Principles, Swarm Intelligence, 2007, 3 ff.**
Garnier, Simon / Gautrais, Jacques / Theraulaz, Guy,
The biological principles of Swarm Intelligence, in: Swarm Intelligence, 2007, 3 ff.
- Gautschi/Berger, Verhalten, MoKrim 2018, 200 ff.**
Gautschi, Thomas / Berger, Roger,
Abweichendes Verhalten als rationale Wahl, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2018, 200 ff.
- Gavrilets/Fortunato, solution, Nature Communications, 2009, 581 ff.**
Gavrilets, Sergey / Fortunato, Laura,
A solution to the collective action problem in between-group conflict with within-group inequality, Nature Communications, 2009, 581 ff.
- Gebauer/Wulf, Spiel, 1998**
Gebauer, Gunter/Wulf, Christoph,
Spiel, Ritual, Geste. Mimetisches Handeln in der sozialen Welt, 1998
- Gehlen, Mensch, 1966**
Gehlen, Arnold,
Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 8. Aufl., 1966
- Gehlen, Theorie, 1965**
Gehlen, Arnold,
Theorie der Willensfreiheit und frühe philosophische Schriften, 1965
- Geiger, Gesellschaft, Wortsinn, Handwörterbuch, 1931/1982, 38 ff.**
Geiger, Theodor,
Gesellschaft. Kapitel I Wortsinn und Geschichte des allgemeinen Sprachgebrauchs, in: Vierkandt, Alfred (Hrsg.), Handwörterbuch der Soziologie. Vorwort von René König.

- Geißler, Schichtung, 1994, 160 ff.** Einleitung von Paul Hochstim, Gekürzte Studienausgabe, 1931/1982, 38 ff.
Geißler, Rainer,
Soziale Schichtung und Kriminalität, in: Geißler, Rainer (Hrsg.), Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland, 2. Aufl., 1994, 160 ff.
- Gelder/Averdijk/Ribeaud/ Eisner, Parenting, Journal of Criminology, 2018, 644 ff.** Gelder, Jean-Louis van / Averdijk, Margit / Ribeaud, Denis / Eisner, Manuel,
Punitive Parenting and Delinquency: The Mediating Role of Short-term Mindsets, The British Journal of Criminology, 2018, 644 ff.
- Gelder/Vries, Traits, Psychology, crime & law, 2016. 701 ff.** Gelder, Jean-Louis van / Vries, Reinout E. de,
Traits and states at work: lure, risk, and personality as predictors of occupational crime, Psychology, crime & law, 2016. 701 ff.
- Gennerich/Strack, Sozialpsychologie, 2015, 417 ff.** Carsten Gennerich / Micha Strack,
Zur Sozialpsychologie des Gewissens. Persönliche und situationale Werte determinieren ethische Begründungsmuster, in: Schaeede, Stephan / Moos, Thorsten (Hrsg.), Das Gewissen, 2015, 417 ff.
- Georgiou/Dunmore/Bardo/ Buck/Hublin/Pahr/Stratford/ Synek/Kivell/Skinner, Evidence, PNAS 2020, 8416 ff.** Georgiou, Leoni / Dunmore, Christopher J. / Bardo, Ameline / Buck, Laura T. / Hublin, Jean-Jacques / Pahr, Dieter H. / Stratford, Dominic / Synek, Alexander / Kivell, Tracy L. / Skinner, Matthew M.,
Evidence for habitual climbing in a Pleistocene hominin in South Africa, PNAS April 14, 2020, 117 (15) 8416-8423
- Gerhardt, Humanismus, 2012, 205 ff.** Gerhardt, Volker,
Humanismus als Naturalismus, Zur Kritik an Julian Nida-Rümelins Entgegensetzung von Freiheit und Natur, in: Sturma, Dieter, unter Mitarbeit v. Spaeth, Alexandra / Tambornino, Lisa / Löschke, Jörg (Hrsg.), Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin, 2012, 205 ff.
- Gerhardt, Humanität, 2019** Gerhardt, Volker,
Humanität, Über den Geist der Menschheit, 2019
- Gesquiere/Learn/Simao/ Onyango/Alberts/Altmann, Life, Science 2011, 357 ff.** Gesquiere, Laurence R. / Learn, Niki H. / Simao, M. Carolina M. / Onyango, Patrick O. / Alberts, Susan C. / Altmann, Jeanne,
Life at the Top: Rank and Stress in Wild Male Baboons, Science 2011, 357 ff.
- Gibbons, tame, Science, 2014, 405 ff.** Gibbons, Ann,
How we tame ourselves - and became modern, Science, 2014, 405 ff.
- Girard, Heilige, 1972/1987** Girard, René,
Das Heilige und die Gewalt (La Violence et la sacré, 1972), deutsch, 1987
- Gloy, Karen, Komplexität, 2014** Gloy, Karen,
Komplexität- ein Schlüsselbegriff der Moderne, 2014
- Gneiting, quantum evolution, Phys. Rev. 2020, B 101, 214203** Gneiting, Clemens,
Disorder-dressed quantum evolution, Physical Review, 2020, B 101, 214203
- Goldberg/Miller/Mentzer, Fire, Current Anthropology 2017, 175 ff.** Goldberg, Paul / Miller, Christopher E. / Mentzer, Susan M.,
Recognizing Fire in the Paleolithic Archaeological Record, Current Anthropology 2017, 175 ff.

- Goschke, Willen, Psych. Rundschau, 2004, 55 ff.** Goschke, Thomas, Vom freien Willen zur Selbstdetermination, Psychologische Rundschau, 2004, 55 ff.
- Gottfredson/Hirschi, theory, 1990** Gottfredson, Michael R. / Hirschi, Travis, A general theory of crime, 1990
- Goyal/Balick/Jerison/Neher/Shraiman/Desai, Mutation-Selection, Genetics, August 2012** Goyal, Sidhartha / Balick, Daniel J. / Jerison, Elizabeth R. / Neher, Richard A. / Shraiman, Boris I. / Desai, Michael M., Dynamic Mutation-Selection Balance as an Evolutionary Attractor, Genetics, Band 191, August 2012
- Graeff/Sattler/Mehlkop/Sauer, Incentives, European Sociological Review, 2014, 230 ff.** Graeff, Peter / Sattler, Sebastian / Mehlkop, Guido / Sauer, Carsten, Incentives and Inhibitors of Abusing Academic Positions: Analysing University Students' Decisions about Bribing Academic Staff, European Sociological Review, 2014, 230 ff.
- Graeff/Svendsen, Religion, Historical Sociology, 2020, 1 ff.** Graeff, Peter / Svendsen, Gert Tinggaard, Religion, Crime, and Social Trust in Historic Germany: Are Catholics More Inclined to Violate Social Norms than Protestants?, Journal of Historical Sociology, 2020, 1 ff.
- Greenwood/ Abrahamse, Incapacitation, 1982** Greenwood, Peter W. / Abrahamse, Allan F., Selective incapacitation, 1982
- Griffel, Determination, ARSP 1994, 96 ff. 252** Griffel, Anton, Determination und Strafe, ARSP 1994, 96 ff.
- Grosenick/Clement/Fernand, Fish, Nature 2007, 429 ff.** Grosenick, Logan / Clement, Tricia S / Fernand, Russell D., Fish can infer social rank by observation alone, Nature 2007, 429 ff.
- Grötker, Spiel, 2009, 80 ff.** Grötker, Ralf, Ein Spiel fürs Leben, MaxPlanckForschung 1, 2009, 80 ff.
- Gruber, Normativität, 2007, 111 ff.** Gruber, Malte-Christian, Neuronale Normativität und Rechtskritik, in: Bung, Jochen / Valerius, Brian / Zieman, Sascha (Hrsg.), Normativität und Rechtskritik, 2007, 111 ff.
- Gulick, Consciousness, Stanford Encyclopedia, 2018** Gulick, Robert van, Consciousness, The Stanford Encyclopedia of Philosophy, Edward N. Zalta (ed.), 2018 Edition, URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2018/entries/consciousness/>>
- Günther, Bedeutung, 2002, 205 ff.** Günther, Klaus, Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe- Eine neue Straftheorie jenseits von Vergeltung und Prävention?, in: Prittwitz, Cornelius / Baurmann, Michael / Günther, Klaus / Kuhlen, Lothar / Merkel, Reinhard / Nestler, Cornelius / Schulz, Lorenz (Hrsg.), 2002, 205 ff.
- Günther, Schuld, 2005** Günther, Klaus, Schuld und kommunikative Freiheit. Studien zur personalen Zurechnung strafbaren Unrechts im demokratischen Rechtsstaat, 2005
- Günther/Prittwitz, Verantwortung, 2010, 331 ff.** Günther, Klaus / Prittwitz, Cornelius, Individuelle und kollektive Verantwortung im Strafrecht, in: Herzog / Neumann, Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, 2010, 331 ff.
- Gunz, Evolution, Forschungsbericht 2014** Gunz, Philipp, Die Evolution des menschlichen Gehirns, Forschungsbericht 2014- Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, 2014 https://www.mpg.de/8953555/mpi_evant_jb_2014

- Gunz/Neubauer/Falk/Tafforeau/LeCabec/Smith/Kimbel/Spoor/Alemseged, Australopithecus afarensis, Science Advance 2020, 6, 1 ff.** Gunz, Philipp / Neubauer, Simon / Falk, Dean / Tafforeau, Paul / LeCabec, Adeline / Smith, Tanya M./ Kimbel, William H. / Spoor, Fred / Alemseged, Zerayenay, Australopithecus afarensis endocasts suggest ape-like brain organization and prolonged brain growth, Science Advance 2020, 6. 1 April 2020, 1 ff.
- Gutmann, Freiwilligkeit, 1993** Gutmann, Christine, Freiwilligkeit und (Sozio-) Therapie – notwendige Verknüpfung oder Widerspruch?, 1993
- Haase, Thermodynamik, 2013** Haase, Rolf, Thermodynamik, 2013
- Häberle, Verfassungslehre, 1982** Häberle, Peter, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1982
- Habermas, Bewußtsein, 2007, 47 ff.** Habermas, Jürgen, Ein Bewußtsein von dem, was fehlt. Über Glauben und Wissen und den Defätismus der modernen Vernunft, in: Wenzel, Knut, (Hrsg.), Die Religionen und die Vernunft. Die Debatte um die Regensburger Vorlesung des Papstes, 2007, 47 ff.
- Habermas, Universalpragmatik, 1976/1984** Habermas, Jürgen, Was heißt Universalpragmatik? (1976) in: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, 1984, 353 ff.
- Habermas, Wahrheitstheorien, 1973** Habermas, Jürgen, Wahrheitstheorien (1973), in: Habermas; Jürgen, Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, 1984, 353 ff.
- Haeffner, Anthropologie, 2000** Haeffner, Gerd, Philosophische Anthropologie, 3. Aufl., 2000
- Hagan, Introduction, 2008** Hagan, Frank E., Introduction to Criminology: Theories, Methods, and Criminal Behavior, 2008
- Hallmann, Freiheit, 2017** Hallmann Amina, Gebundene Freiheit und strafrechtliche Schuld: Zur Reformbedürftigkeit des Schuldbegriffs vor dem Hintergrund neurowissenschaftlicher Erkenntnisse, 2017
- Hamann, Schwarmintelligenz, 2019** Hamann, Heiko, Schwarmintelligenz, 2019
- Hamilton, Motivation, 1964, 856 ff.** Hamilton, J. Ogden, Motivation and risk-taking behaviour: A test of Atkinson's theory, Journal of Personality and Social Psychology 1964, 856 ff.
- Hammacher, Verhalten, 2011** Hammacher, Klaus, Rechtliches Verhalten und die Idee der Gerechtigkeit. Ein anthropologischer Entwurf, 2011
- Han/Fan/Xu/Qin/Wu/Wang/Aglioti/Mao, responses, brain mapping journal, 2009. 3227 ff.** Han, S. / Fan, Y. / Xu, X. / Qin, J. / Wu, B. / Wang, X. / Aglioti, S. M. / Mao, L. Empathic neural responses to others' pain are modulated by emotional contexts, Human brain mapping journal, 2009. 3227 ff.
- Han/Kokot/Tovkach/Glatz/Aranson/Snezhko, Emergence, PNAS 2020, 9706 ff.** Han, Koohee / Kokot, Gašper / Tovkach, Oleh / Glatz, Andreas / Aranson, Igor S. / Snezhko, Alexey, Emergence of self-organized multivortex states in flocks of active rollers, PNAS 2020, 9706 ff.

- Hanekamp, Kulturkritik, 1996, 390 ff.** Hanekamp, Gerd, Kulturkritik und Postmoderne, in: Hartmann, Dirk / Janich, Peter (Hrsg.), Methodischer Kulturalismus. Zwischen Naturalismus und Postmoderne, 1996, 390 ff.
- Happel, Hierarchie, 2017** Happel, Hierarchie, 2017
Herbert Happel, Hierarchie als Chance – Für erfolgreiche Kommunikation in Team und Organisation, 2017
- Hart, Concept, 1961** Hart, Herbert L. A., The Concept of Law, 1961
- Hart/Sussman, Man, 2005/2018** Hart, Donna / Sussman, Robert Wald, Man the Hunted: Primates, Predators, and Human Evolution, 2005, Aufl., 2018
- Hasselmann, Weltreligionen, 2002** Hasselmann, Christel, Die Weltreligionen entdecken ihr gemeinsames Ethos, 2002
- Hassemer, Resozialisierung, KrimJ 14 (1982), 161 ff.** Hassemer, Winfried, Resozialisierung und Rechtsstaat, Kriminologisches Journal 14 (1982), 161 ff.
- Hattenhauer, Buße, 1983, 16 ff.** Hattenhauer, Hans, Über Buße und Strafe im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG), Germanische Abteilung 100, 1983, 16 ff.
- Hattenhauer, Rechtsgeschichte, 2004** Hattenhauer, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 2004
- Hauert/Traulsen/Brandt/Nowak/Sigmund, Freedom, Science, 2007, 1905 ff.** Hauert, Christoph / Traulsen, Arne / Brandt, Hannelore / Nowak, Martin A. / Sigmund, Karl, Via freedom to coercion: The emergence of costly punishment, Science, 2007, 1905 ff.
- Haun, Einführung, 2004** Haun, Matthias, Einführung in die rechnerbasierte Simulation artifiziellen Lebens: von der Theorie über intelligente Technologien zu den SoftRobots, 2004
- Haun, Handbuch, 2013** Haun, Matthias, Handbuch Robotik: Programmieren und Einsatz intelligenter Roboter, 2013
- Hauser/Hilbe/Chatterjee/ Nowak, Social dilemmas, Nature, 2019, 524 ff.** Hauser, Oliver P. / Hilbe, Christian / Chatterjee, Krishnendu / Nowak, Martin A., Social dilemmas among unequals, Nature, 2019, 524 ff
Hauser/Hilbe/Chatterjee/Nowak, Social dilemmas, Nature, 2019, 524 ff
- Häusser, Empathie, 2012, 322 ff.** Häusser, Leonard F., Empathie und Spiegelneurone. Ein Blick auf die gegenwärtige neuropsychologische Empathieforschung, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 2012, 322 ff.
- Havlik/Sugano/Jacobi, M./Kukreja /Jacobi, J./Mason, bystander effect, Science Advances, 2020, Vol. 6, no. 28** Havlik, John L. /Sugano, Yuri Y. Vieira / Jacobi, Maura Clement / Kukreja, Rahul R. / Jacobi, John H. Clement / Mason, Peggy, The bystander effect in rats, Science Advances, 2020, Vol. 6, no. 28, eabb4205
- Hearing/Harvey/Williams/Leng/Lamb/Wilby/Gabbott/Pohl/Donnadieu, greenhouse, Science Advances, 09 May 2018** Hearing, Thomas W. / Harvey, Thomas H. P. / Williams, Mark / Leng, Melanie J. / Lamb, Angela L. / Wilby, Philip R. / Gabbott, Sarah E. / Pohl, Alexandre / Donnadieu, Yannick, An early Cambrian greenhouse climate, Science Advances, 09 May 2018
- Hegel, Enzyklopädie, 1817** Hegel, Georg Wilhelm Friedrich,

- Hegel, Grundlinien (Hoffmeister), 1820/1995** Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, 1817, in: Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Werke in 20 Bänden mit Registerband, Band 8, 1830
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie, 1820 (Textedition von Johannes Hoffmeister), 1995, Philosophische Bibliothek, Band 483
- Hegel, Phänomenologie (Glockner), 1807/1964** Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Phänomenologie des Geistes, 1807, in: Glockner, Hermann (Hrsg.), Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Sämtliche Werke, (1807/1770-1831), Jubiläumsausgabe in Zwanzig Bänden, Band 2, 1964
- Heinze, Sozialforschung, 2001** Heinze, Thomas, Qualitative Sozialforschung, 2001
- Helbing/Johansson, Cooperation, PloS One 2010, 5, e12530** Helbing, Dirk / Johansson, Anders, Cooperation, norms, and revolutions: a unified game-theoretical approach, PloS One 2010, 5, e12530
- Held/Klemmer/Lässig, Survival, Nat Commun, 2019 Jun 6** Held, Torsten / Klemmer, Daniel / Lässig, Michael, Survival of the simplest in microbial evolution, Nat Commun, 2019 Jun 6
- Held/Špinka, Animal play, Animal Behaviour, 2011, 891 ff.** Held, Suzanne D.E. / Špinka, Marek, Animal play and animal welfare, Review in: Animal Behaviour, 2011, 891 ff.
- Hemelrijk/Steinhauser, Cooperation, Handbook of Paleoanthropology, 2007, 1321 ff.** Hemelrijk, Charlotte K. / Steinhauser, Jutta, Cooperation, Coalition, Alliances, 15 Cooperation, Handbook of Paleoanthropology, 2007, 1321 ff.
- Hempel, Reduction, 1969, 179 ff.** Hempel, Carl Gustav, Reduction: Ontological and Linguistic Facets, in: Morgenbesser, Sidney / Suppes, Patrick, White, Morton, (Hrsg.), Philosophy, Science, and Method. Essays in Honor of Ernest Nagel. 1969, 179 ff.
- Herodot (Feix), Historien** Herodot von Halikarnass, Historien. Bücher I–IX. Feix, Josef (Übrs. /Hrsg.), Zweisprachige Ausgabe Griechisch–Deutsch in zwei Bänden, 2001
- Herrmann/Misch/Tomasello, self-control, 2015, 979 ff.** Herrmann, E. / Misch, A. / Tomasello, M., Uniquely human self-control begins at school age. Developmental Science, 2015, 979 ff.
- Heussen, Libet, Rechtsphilosophie 2017, 275 ff.** Heussen, Benno
Libet, Rizzolatti, Haidt- Der Anteil des Unbewussten an rechtlichen Entscheidungen, Rechtsphilosophie (RphZ) 2017, 275 ff.
- Heyes, thinking, Philos. Trans. R. Soc. B 2012, 2091 ff.** Heyes, Cecilia, New thinking: The evolution of human cognition, Philos. Trans. R. Soc. B 2012, 2091 ff.
- Hilgendorf, Grundlagen, Handbuch 2019** Hilgendorf, Eric, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des heutigen Strafrechts in der Aufklärung, in: Hilgendorf, Eric / Kudlich, Hans / Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts in 3 Bänden, Band 1: Grundlagen des Strafrechts, 2019, § 6
- Hilgendorf, Naturalismus, 2003, 83 ff.** Hilgendorf, Eric, Naturalismus im (Straf-) Recht, in: Byrd, B. Sharon/Hruschka, Joachim/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und

- Hilgendorf, Strafrecht, Handbuch 2019** Ethik, 2003, 83 ff.
Hilgendorf, Eric,
Strafrecht im Kontext der Normenordnung, in: Hilgendorf,
Eric / Kudlich, Hans / Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des
Strafrechts in 3 Bänden, Band 1: Grundlagen des Strafrechts,
2019, § 1
- Hilgendorf, Tatsachenfragen, 2004, 91 ff.** Hilgendorf, Eric,
Tatsachenfragen und Wertungsfragen: Bausteine zu einer
naturalistischen Jurisprudenz, in: Lütge, Claus/Vollmer,
Gerhard (Hrsg.), Fakten statt Normen? Zur Rolle
einzelwissenschaftlicher Argumente in einer naturalistischen
Ethik, 2004, 91 ff.
- Hillenkamp, Hirnforschung, ZStW 2015, 12 ff.** Hillenkamp, Thomas,
Hirnforschung, Willensfreiheit und Strafrecht – Versuch einer
Zwischenbilanz, ZStW 2015, (127), 12 ff.
- Hinton, War, 2016** Hinton, Elizabeth,
From the War on Poverty to the War on Crime: The Making of
Mass Incarceration in America, 2016
- Hirsch, Harm, 2014, 83 ff.** Hirsch, Andreas von,
„Harm and wrongdoing“: Schädlichkeit und Verwerflichkeit
als Begründung von Kriminalisierung, in: Hefendehl, Roland /
Hörnle, Tatjana / Greco, Luis (Hrsg.), Festschrift für Bernd
Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014:
Streitbare Strafrechtswissenschaft, 2014, 83 ff.
- Hirsch, Past, 1986** Hirsch, Andreas von,
Past for future Crimes: Deservedness and dangerousness in the
sentencing of criminals, 1986
- His, Strafrecht, 1920/1964** His, Rudolf,
Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I: Die
Verbrechen und ihre Folgen im Allgemeinen, 1920, Neudruck
1964
- HK-GS- Bearbeiter, 2017** Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / König, Stefan / Rössner,
Dieter (Hrsg.),
Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 4. Aufl., 2017
- Hlubik/Berna/Feibel/Braun/
Harris, Nature, Current
Anthropology 2017, 243 ff.** Hlubik, Sarah / Berna, Francesco / Feibel, Craig / Braun,
David / Harris, John W. K.,
Researching the Nature of Fire at 1.5 Mya on the Site of
FxJj20 AB, Koobi Fora, Kenya, Using High-Resolution
Spatial Analysis and FTIR Spectrometry, Current
Anthropology 2017, 243 ff.
- Hlubika/Cutts/Braun/Berna/
Feibel/Harris, fire use, Human
Evolution, 2019, 214 ff.** Hlubika, Sarah / Cutts, Russell / Braun, David R. / Berna,
Francesco / Feibel, Craig S. / Harris, John W.K.,
Hominin fire use in the Okote member at Koobi Fora, Kenya:
New evidence for the old debate, Journal of Human Evolution,
2019, 214 ff.
- Hobbes (Gawlik), Bürger,
1642/1959** Hobbes, Thomas,
Vom Menschen. Vom Bürger – De homine (1658), De Cive
(1642), Gawlick, Günter (Hrsg.), 1959
- Hobbes, Thomas, De Cive, 1651** Hobbes, Thomas,
De Cive, 1651 (engl.) [http://www.public-
library.uk/ebooks/27/57.pdf](http://www.public-library.uk/ebooks/27/57.pdf)
- Hobbes (Mayer), Leviathan,
1681/1986** Hobbes, Thomas,
Leviathan, 1681, Erster und zweiter Teil. Mayer, Jacob Peter.
(Übers.), Nachw.: Dießelhorst, Malte, 1986.

- Hobbes (Willms), Dialog, 1681/1992**
Hobbes, Thomas,
Dialog zwischen einem Philosophen und einem Juristen über
das englische Recht, engl. posthum veröffentlicht, 1681,
Willms, B. (Hrsg.), 1992
- Hobbes, lat. Leviathan, 1688**
Hobbes, Thomas,
Leviathan, lateinische Fassung, 1688
- Hobbes, Leviathan, 1681/1955**
Hobbes, Thomas,
Leviathan; 1681, engl. Oakeschott, Michael (ed.), 1955
- Hodac/Klatt/Hojsgaard/Sharbel/Hörandl, sex, Evol Biol, 2019 Aug 14**
Hodac, Ladislav / Klatt, Simone / Hojsgaard, Diego / Sharbel,
Timothy F. / Hörandl, Elvira,
A little bit of sex prevents mutation accumulation even in
apomictic polyploid plants, BMC Evol Biol, 2019 Aug 14
- Höffe, Gerechtigkeit, 1987**
Höffe, Otfried,
Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen
Philosophie von Recht und Staat, 1987
- Höffe, Hobbes, 2010**
Höffe, Otfried,
Thomas Hobbes, 2010
- Höffe, Lexikon, 2008**
Höffe, Otfried,
Lexikon der Ethik, 7. Aufl., 2008
- Höffe, Rechtsprinzipien, 1990**
Höffe, Otfried,
Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne,
1990
- Höffe, zôon politikon, 2005**
Höffe, Otfried,
zôon politikon, Aristoteles-Lexikon, 2005
- Höffler, Rolle, 2019, 91 ff.**
Höffler, Katrin,
Die Rolle der Spezialprävention aus der Sicht der
Bevölkerung, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.),
Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und
kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer
Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 91 ff.
- Hoffmann-Holland, Ethics, 2009, 1 ff.**
Hoffmann-Holland, Klaus,
Ethics and Human Rights in a Globalized World. An
interdisciplinary Approach, in: Hoffmann-Holland, Ethics and
Human Rights in a Globalized World, 2009, 1 ff.
- Hoffmann-Holland, Versprechen, 2018, 85 ff.**
Hoffmann-Holland, Klaus,
Unerfüllte Versprechen im (Jugend-) Strafrecht- Essay in vier
Punkten, in: Stein, Ulrich / Greco, Luís / Jäger, Christian /
Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematik in Strafrechtswissenschaft
und Gesetzgebung, Festschrift für Klaus Rogall zum 70.
Geburtstag am 10. August 2018, 2018, 85 ff.
- Hofinger/Fritsche, Ich, Mokrim 12. 05. 2020**
Hofinger, Veronika / Fritsche, Andrea,
„Ich bin stark und mir passiert nichts“ – Forschungspraktische
und methodische Erkenntnisse aus einer quantitativen
Opferbefragung im Gefängnis,
»I'm strong so nothing will happen to me« – Practical and
methodological findings from a victimization survey in prison,
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, online
12. 05. 2020
- Hofstetter, Ende, 2016**
Hofstetter, Yvonne,
Das Ende der Demokratie: Wie die künstliche Intelligenz die
Politik übernimmt und uns entmündigt, 2016
- Honenberger, Introduction, 2015, 1 ff.**
Honenberger, Phillip,
Introduction, in: Honenberger, Phillip, (Hrsg.), Naturalism and
Philosophical Anthropology. Nature, Life and the Human

- between Transcendental and Empirical Perspectives, 2015, 1 ff.
- Honneth, Aristoteles, 2000/ 2005, 171 ff.**
Honneth, Axel,
Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung, 2000, in: Honneth, Axel (Hrsg.), Das Andere der Gerechtigkeit, 2005, 171 ff.
- Hood, Self, 2012**
Hood, Bruce,
The Self Illusion: How the Social Brain Creates Identität, 2012
- Hoppe/Elger, Neuro-Philosophie, 2012, 259 ff.**
Hoppe, Christian / Elger, Christian E.,
Neuro-Philosophie? - Kritische Anmerkungen aus neurowissenschaftlicher Perspektive, in: Sturma (Hrsg.), Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin, 2012, 259 ff.
- Horn, Schwärme, 2009, 7 ff.**
Horn, Eva,
Schwärme- Kollektive ohne Zentrum. Einleitung, in: Horn, Eva / Gisi, Lucas Marco (Hrsg.), Schwärme- Kollektive ohne Zentrum: Eine Wissensgeschichte zwischen Leben und Information, 2009, 7 ff.,
- Hornborg, Interrituality, Ritual Studies, 2017, 17 ff.**
Hornborg, Anne-Christine,
Interrituality as a Means to Perform the Art of Building New Rituals, Journal of Ritual Studies, 2017, 17 ff.
- Hörnle, Kriminalstrafe, 2013**
Hörnle, Tatjana,
Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf: Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenslehre, 2013
- Hörnle, Straftheorien, 2011**
Hörnle, Tatjana,
Straftheorien, in: Enzyklopädie zur Rechtsphilosophie IVR (Deutsche Sektion) und Deutsche Gesellschaft für Philosophie, Erstpublikation: 08.04.2011
- Hörnle, Verhalten, 2005**
Hörnle, Tatjana,
Grob anstössiges Verhalten: Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005
- Hoßfeld, Biologie, 2012**
Hoßfeld, Uwe,
Biologie und Politik: Die Herkunft des Menschen, 2. Aufl., 2012
- Houser/Xiao/McCabe/Smith, punishment, Games and Economic Behavior 2008, 509 ff.**
Houser, Daniel / Xiao, Erte / McCabe, Kevin / Smith, Vernon,
When punishment fails: Research on sanctions, intentions and non-cooperation, Games and Economic Behavior 2008, 509 ff.,
- Hoven/Weigend, Strafzumessung, 2019, 263 ff.**
Hoven, Elisa / Weigend, Thomas,
Strafzumessung in den Augen der Bevölkerung, Empirische Forschung und rechtspolitische Überlegungen, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 263 ff.
- Hoye, Emergence, 2013,**
Hoye, William,
The Emergence of Eternal Life, 2013
- Hrdy, context, 2005, 9 ff.**
Hrdy, Sarah B.,
Evolutionary context of human development: The cooperative breeding model, in: Carter, C. S. / Ahnert, L. (Eds.), Attachment and bonding: A new synthesis, 2005, 9 ff.
- Hu/Fukushima, Multi-Leader-Follower-Games, 2015, 1 ff.**
Hu, Ming / Fukushima, Masao,
Multi-Leader-Follower-Games: Modells. Methods and Applications, Journal of the Operations Research Society of

- Hublin/Sirakov/Tsanova, Homo sapiens, Nature 2020, 299 ff.** Japan, 2015, 1 ff.
Hublin, Jean-Jacques / Sirakov, Nikolay / [...] / Tsanova, Tsenka,
Initial Upper Palaeolithic Homo sapiens from Bacho Kiro Cave, Bulgaria, Nature 2020, 299 ff.
- Hüfner, Astrophysik, 2019** Hüfner, Mathias,
Moderne Astrophysik trifft auf Ingenieurwissenschaften: Zur Reformation der Physik, 2019
- Huizinga, Homo, 1938/2011** Huizinga, Johan,
Homo Ludens: Vom Ursprung der Kultur im Spiel, 1938, 22. Aufl., 2011, Flitner. Andreas (Nachwort, 1956), Nachod, H. (Übers.)
- Hulbert/Anderson, role, 2018, 7 ff.** Hulbert, Justin C. / Anderson, Michael C.,
The role of inhibition in learning, in: Benjamin, Aaron S. (Hrsg.), Human Learning: Biology, Brain, and Neuroscience, 2018, 7 ff.
- Hume, Treatise, 1740/1961** Hume, David,
Treatise on Human Nature (1740), 1961
- Humphreys/Ruxton, review, Behavioral Ecology and Sociobiology, 2018, 72(2)** Humphreys, Rosalind K./ Ruxton, Graeme D.,
A review of thanatosis (death feigning) as an anti-predator behaviour, Behavioral Ecology and Sociobiology, 2018; 72(2): 22.doi: 10.1007/s00265-017-2436-8
- Hüning, Naturzustand, 2001, 85 ff.** Hüning, Dieter,
Naturzustand, natürliche Strafgewalt und Staat bei John Locke, in: Peters, Martin/ Schröder, Peter (Hrsg.), Souveränitätskonzeptionen. Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 20. Jahrhundert, 2001, 85 ff.
- Hunt, Rätsel, 1992** Hunt, Morton,
Das Rätsel der Nächstenliebe. Der Mensch zwischen Egoismus und Altruismus, 1992
- Hürlimann, Führer, 1993** Hürlimann, Michael,
Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, 1993
- Husserl, Krisis, 1956** Husserl, Edmund,
Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie, 1956
- ICD-10-WHO Version 2019** World Health Organization (WHO),
Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, Version 2019, <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-who/kode-suche/htmlamtl2019/block-f60-f69.htm>Sonstige spezifische Persönlichkeitsstörungen
- Isenhardt/Dreißigacker/Wollinger/Johanningmeier, Kriminalität, 2020, 661 ff.** Isenhardt, Anna / Dreißigacker, Arne / Wollinger, Gina Rosa / Johanningmeier, Louisa,
Organisierte Kriminalität und Wohnungseinbruch: Tatorte und Tatbehebungsmuster, in: Grafl, Christian / Stempkowski, Monika / Beclin, Katharina / Haider, Isabel (Hrsg.), „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“, 2020, 661 ff.
- Jackson/Morelli, Reasons, 2009** Jackson, Matthew O. / Morelli, Massimo,
The Reasons for Wars – an Updated Survey, Revised: December 2009, Forthcoming in the Handbook on the Political Economy of War, Coyne. Chris(ed.)

- Jacob, Intentionality, Stanford Encyclopedia, 2019** <https://web.stanford.edu/~jacksonm/war-overview.pdf>
Jacob, Pierre,
Intentionality, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/intentionality/>>.
- Jacobsen, Sozialstruktur, 2008** Jacobsen, Gönke Christin,
Sozialstruktur und Gender, Analyse geschlechtsspezifischer Kriminalität mit der Anomietheorie Mertons, 2008
- Jäger, Willensfreiheit, GA 2013, 3 ff.** Jäger, Christian,
Willensfreiheit, Kausalität und Determination – Stirbt das moderne Schuldstrafrecht durch die moderne Gehirnforschung?, GA 2013, 3 ff.
- Jakobs, Bürgerstrafrecht, 2004, 88 ff.** Jakobs, Günther,
Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) 2004, 88 ff.
- Jakobs, Strafe, 2004** Jakobs, Günther,
Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, 2004
- Jakobs, Strafrecht AT, 1991** Jakobs, Günther,
Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2., 1991
- Jaspers, Ursprung, 1955** Jaspers, Karl,
Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, 1955
- Jehle, Karrieren, Jugendgerichtstag 2017, 181 ff. 2019, 181 ff.** Jehle, Jörg-Martin,
Kriminelle Karrieren von jungen Tätern. Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung von registrierten Tätern, Taten und Sanktionen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des 30. Jugendgerichtstages vom 14. Bis 17. September 2017, 2019, 181 ff.
- Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung, 2016** Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina,
Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Bundesministerium der Justiz, 2016
- Jensen, Crime, 1969/2014, 189 ff.** Jensen, Gary F.,
“Crime Doesn't Pay”: Correlates of a Shared Misunderstanding, Social Problems, 1969, 189 ff. Published:, 06 August 2014
- Jescheck, Freiheitsstrafe, 1984, 193 ff.** Jescheck, Hans-Heinrich,
Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.), Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Band 16.3; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, 1984, 193 ff.
- Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 1996** Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas,
Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 1996
- Johannsen, Information, Frankfurt School, 2015** Johannsen, Wolfgang,
On Semantic Information in Nature, Frankfurt School of Finance & Management, 2015
- Johnson/Dunbar, tolerance,** Johnson, Katerina V.-A. / Dunbar, Robin I. M.,

- Scientific Reports 2016, vol 6, Article number: 25267**
Pain tolerance predicts human social network size, Scientific Reports 2016, volume 6, Article number: 25267, <https://www.nature.com/articles/srep25267>
- Jolles/Boogert/Sridhar/Couzin/Manica, differences, Current Biology, 2017**
Jolles, Jolle W. / Boogert, Neeltje J. / Sridhar, Vivek H. / Couzin, Iain D. / Manica, Andrea, Consistent individual differences drive collective behaviour and group functioning of schooling fish. Current Biology doi: 10.1016/j.cub.2017.08.004
- Jonas, Organismus, 1973**
Jonas, Hans, Organismus und Freiheit. Ansätze zu einer philosophischen Biologie 1973
- Jonas, Prinzip, 1979/2003**
Jonas, Hans, Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979, 4., 2003
- Jones, Kin selection, 2018, 9 ff.**
Jones, Doug, Kin selection and ethnic group selection, Evolution and Human Behavior, 2018, 9 ff.
- Jordan/Hoffman/Bloom/Rand, punishment, Nature 2016, 473 ff.**
Jordan, Jillian J. / Hoffman, Moshe / Bloom, Paul / Rand, David G., Third-party punishment as a costly signal of trustworthiness, Nature 2016, 473 ff.
- Jordan/Hoffman/Nowak/Rand, Uncalculating cooperation, PNAS 2016, 8658 ff.**
Jordan, Jillian J. / Hoffman, Moshe / Nowak, Martin A. / Rand, David G., Uncalculating cooperation is used to signal trustworthiness, PNAS Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 2016, 8658 ff.
- Jordan/Rand, reputation, Pers Soc Psychol 2020, 57 ff.**
Jordan, Jillian J. / Rand, David G., Signaling when no one is watching: A reputation heuristics account of outrage and punishment in one-shot anonymous interactions, Journal of Personality and Social Psychology 2020, 57 ff.
- Jung, M., Verkörperung, 2017**
Jung, Matthias, Symbolische Verkörperung. Die Lebendigkeit des Sinns, 2017
- Jung, R., Self-organization, 2010, 1364 ff.**
Jung, Rüdiger H., Self-organization, in: Anheier, Helmut K. / Toepler, Stefan / List, Regina (Hrsg.), International Encyclopedia of Civil Society, 2010, 1364 ff.
- Junker, Evolution, 2018**
Junker, Thomas, Die Evolution des Menschen. 3. Aufl., 2018
- Kahl, Sprache, 2006, 386 ff.**
Kahl, Wolfgang, Sprache als Kultur- und Rechtsgut, in: Hufen, Friedhelm (Redaktion), Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 65, 2006, 386 ff.
- Kahneman, Thinking, 2011**
Kahneman, Daniel, Thinking, Fast and Slow, 2011
- Kaiser, Einführung, 1997**
Kaiser, Günther, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl., 1997
- Kaiser, H., Widerspruch, 1999**
Kaiser, Hanno, Widerspruch und harte Behandlung. Zur Rechtfertigung von Strafe, 1999
- Kaiser, G., Kriminologie, 1996**
Kaiser, Günther, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., 1996
- Kalinich/Stojkovic, Contraband,**
Kalinich, David B. / Stojkovic, Stan,

- Criminal Justice and Behavior, 1985, 435 ff.**
Kang, Manliness, 2009, 261 ff.
- Contraband: The Basis for Legitimate Power in a Prison Social System, *Criminal Justice and Behavior*, 1985, 435 ff.
 Kang, John M.,
 Manliness and the Constitution, *Harvard Journal of Law & Public Policy* Vol. 32 (1) (2009), 261 ff.
- Kant (Weischedel), Metaphysik, Anhang, 1797/1982**
- Kant, Immanuel,
 Die Metaphysik der Sitten, Erster Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, Anhang erläuternde Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, in: Weischedel, Wilhelm (Hrsg.), Immanuel Kant. 4. Aufl., 1982, Band VIII
- Kant, Anfang, 1786, AA**
- Kant, Immanuel,
 Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, 1786, in: Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Kant. Gesammelte Schriften, Band VIII, 1902 ff.,
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html> online
- Kant, Anthropologie, 1798, AA**
- Kant, Immanuel,
 Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, 1798, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff.
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>
- Kant, Denken, 1786, AA**
- Kant, Immanuel,
 Was heißt: sich im Denken orientieren, 1786, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff.
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>
- Kant, Frieden, 1796**
- Kant, Immanuel,
 Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, 1796, 2. Aufl., in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VIII, 1904 ff. <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>
- Kant, Grundlegung, 1785, AA**
- Kant, Immanuel,
 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff.
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>
- Kant, Metaphysik, 1797, AA**
- Kant, Immanuel,
 Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VI, 1904 ff.
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>
- Kant, p. Vernunft, 1788, AA**
- Kant, Immanuel,
 Kritik der praktischen Vernunft, 1788, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff.
<https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html>

- Kant, r. Vernunft, 1781, AA** Kant, Immanuel,
Kritik der reinen Vernunft, 1. Aufl., 1781, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band IV.
[essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html](https://www.kant-ess.de/kant/aa19/Inhalt19.html) 7;
- Kant, r. Vernunft, 1787, AA** Kant, Immanuel,
Kritik der reinen Vernunft (1. Aufl., 1781), 2. Aufl., 1787, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff.
[https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html](https://www.korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html) 7;
- Kant, Religion, 1793, AA** Kant, Immanuel,
Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, 1793, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band VII, 1904 ff. [https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html](https://www.korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html)
- Kant, Urtheilskraft, 1790, AA** Kant, Immanuel,
Kritik der Kritik der Urtheilskraft, 1790, in: Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Band V, 1904 ff.
[https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html](https://www.korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa19/Inhalt19.html)
- Kao/Berdahl/Lutz/Giam/Hartnett/Couzin, Estimation, Royal Society Interface, 2018** Kao, Albert B./Berdahl, Andrew M./Hartnett, Andrew T./Lutz, Matthew J./Bak-Coleman, Joseph B./Ioannou, Christos C./Giam, Xingli/Couzin, Iain,
Counteracting estimation bias and social influence to improve the wisdom of crowds, Journal of The Royal Society Interface, D.18 April 2018,
- Kargl, Handlung, 1991** Kargl, Walter,
Handlung und Ordnung im Strafrecht. Grundlagen einer kognitiven Handlungs- und Straftheorie, Schriften zum Strafrecht, 1991
- Kargl, Hilfeleistung, GA 1994, 247 ff.** Kargl, Walter,
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB). Zum Verhältnis von Recht und Moral, GA 1994, 247 ff.
- Kaspar, Aspekte, 2019, 61 ff.** Kaspar, Johannes,
Verfassungsrechtliche Aspekte einer empirisch fundierten Theorie der Generalprävention, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 61 ff.
- Kasten, Geschwister, 2018** Kasten, Hartmut,
Geschwister: Vorbilder- Rivalen- Vertraute, 2018
- Kasulis, Japanese Philosophy, Stanford Encyclopedia, 2019** Kasulis, Thomas,
Japanese Philosophy, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = [<https://plato.stanford.edu/archives/sum2019/entries/japanese-philosophy/>](https://plato.stanford.edu/archives/sum2019/entries/japanese-philosophy/).
- Kaufmann, Recht, 1988, 11 ff.** Kaufmann, Arthur
Recht und Rationalität. Gedanken beim Wiederlesen der Schriften von Werner Maihofer, in: Kaufmann, Arthur/Mestmäcker, Ernst-Joachim/Zacher, Hans F. (Hrsg.),

- Keil, Handeln, 2015**
 Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, 1988, 11 ff.
 Keil, Geert,
 Handeln und Verursachen, 2., um ein Vorwort erweiterte Aufl., 2015
- Keil, Naturalismus, 2017, 42 ff.**
 Keil, Geert,
 Metaphysischer, szientifischer, analytischer und aristotelischer Naturalismus, in: Hähnel, Martin (Hrsg.), Aristotelischer Naturalismus, 2017, 42 ff.
- Keil, Skizze, (EWE), 2007**
 Keil, Geert,
 Wir können auch anders. Skizze einer libertarischen Konzeption der Willensfreiheit, Erwägen, Wissen, Ethik (EWE), Hauptartikel / Main Article, (Précis des Buches „Willensfreiheit“, 2007, online
- Keil, Willensfreiheit, 2017**
 Keil, Geert,
 Willensfreiheit, Grundthemen Philosophie, 2. Aufl., 2017
- Keller, G., Amnesty, 1986**
 Keller, Gustav,
 Amnesty international: Die Psychologie der Folter. Die Psyche der Folterer (1981), 1986
- Keller, W., Philosophie, 1954**
 Keller, Wilhelm,
 Psychologie und Philosophie des Willens, 1954
- Kelsen, Rechtslehre, 1960**
 Kelsen, Hans,
 Reine Rechtslehre mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, 2., 1960
- Kemper, Power, 2007, 87 ff.**
 Kemper, Theodore D.,
 Power and status and the power-status theory of emotions, in: Stets, Jan E./ Turner, Jonathan H., (Hrsg), Handbook of the sociology of emotions, 2007, 87 ff.
- Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, 2017**
 Kett-Straub, Gabriele / Kudlich, Hans,
 Sanktionenrecht, 2017
- Key/Farr/Hunter/Winter, Muscle recruitment, Human Evolution, 2020, 102796**
 Key, Alastair J.M. / Farr, Ian / Hunter, Robert / Winter, Samantha L.,
 Muscle recruitment and stone tool use ergonomics across three million years of Palaeolithic technological transitions, Journal of Human Evolution, 2020, 102796
- Kieser, Freiheit, 2012**
 Kieser, Daniel,
 Freiheit, Verantwortung und Schuld: Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das deutsche Strafrecht, 2012
- Kim, Supervenience, 1993**
 Kim, Chae-gwon,
 Supervenience and mind. Selected philosophical essays, 1993
- Kindhäuser, Strafrecht AT, 2019**
 Kindhäuser, Urs,
 Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 9. Aufl., 2019
- Kirchgässner, Homo Oeconomicus, 1991**
 Kirchgässner, Gebhard,
 Homo Oeconomicus, 1991
- Kirste, Ansätze, 2007, 177 ff.**
 Kirste, Stephan,
 Ernst Cassirers Ansätze zu einer Theorie des Rechts als symbolische Form, in: Senn, Marcel / Puskás, Dániel (Hrsg.), Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft. Beiträge der Jahrestagung der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, (ARSP-Beiheft 115), 2007, 177 ff.
- Klar, Moral, 2007**
 Klar, Samuel,
 Moral und Politik bei Kant, 2007
- Kleger, Zivilreligion, 2008**
 Kleger, Heinz,

- Klemme, Erkennen, 2014, 79 ff.** Klemme, Heiner F.,
Erkennen, Fühlen, Begehren – Selbstbesitz. Reflexionen über die Verbindung der Vermögen in Kants Lehre vom Kategorischen Imperativ, in: Römer, Inga, (Hrsg.), Affektivität und Ethik bei Kant und in der Phänomenologie, 2014, 79 ff.
- Klopp/Müller/Zietlow, Entwicklungen, 2020, 661 ff.** Klopp, Ina / Müller, Philipp / Zietlow, Bettina,
Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene, in: Grafl, Christian / Stempkowski, Monika / Beclin, Katharina / Haider, Isabel (Hrsg.), „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“, 2020, 661 ff.
- Knoch/Pascual-Leone/ Meyer/Treyer/Fehr, Fairness, Science 2006, 829 ff.** Daria Knoch / Alvaro Pascual-Leone / Kaspar Meyer / Valerie Treyer / Ernst Fehr,
Diminishing Reciprocal Fairness by Disrupting the Right Prefrontal Cortex, Science 2006, 829 ff.
- Knoepffler, Würde, 2018** Knoepffler, Nikolaus,
Würde und Freiheit: Vier Konzeptionen im Vergleich, 2018
- Knöpfel, Kausalität, Rth 1989, 342 ff.** Knöpfel, Gottfried,
Nichtdeterminierte Kausalität als Schlüssel zur Freiheitsfrage, Rechtstheorie, 1989, 342 ff.
- Koch-Arzberger/Kerner, Mehrfach- und Intensivtäter, 2008** Koch-Arzberger, Claudia / Kerner, Hans-Jürgen,
Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen- Basisbericht-, Kriminalistisch-Kriminologische Schriften der hessischen Polizei, Band 1, 2008
- Kochinka, Psychologie, 2014, 69 ff.** Kochinka, Alexander,
Humanistische Psychologie: Über einige ihrer expliziten und impliziten Annahmen über den Menschen und die Wissenschaft vom Menschen, in: Straub, Jürgen (Hrsg.), Der sich selbst verwirklichende Mensch. Über den Humanismus der Humanistischen Psychologie, 2014, 69 ff.
- Köchy, Natur, 2010, 39 ff.** Köchy, Kristian,
Natur und Kultur in der Evolution, in: Gerhardt, Volker / Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.), Evolution in Natur und Kultur, 2010, 39 ff.
- Kodalle, Thomas Hobbes, 1972** Kodalle, Klaus Michael,
Thomas Hobbes – Logik der Herrschaft und Vernunft des Friedens, 1972
- Kofler, Information, Inf. 2014, 272 ff.** Kofler, Walter,
Information- from an Evolutionary Point of View, Information 2014, 272 ff.
- Kohlberg, Psychologie, 1997** Kohlberg, Lawrence,
Die Psychologie der Moralentwicklung, 2., 1997
- Köhler, Entropie-Wende, 2019** Köhler, Michael,
Entropie-Wende, 2019
- Kohlrausch, Sollen, 1910, 1 ff.** Kohlrausch, Eduard,
Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung, in: Angehörige der Fakultät Königsberg (Hrsg.), Festgabe für Karl Güterbock zum 80. Geburtstag, 1910, 1 ff.
- Kölbel, Taterklärung, 2016, 201 ff.** Kölbel, Ralf,
Taterklärung und Schuld: Eine Rekonstruktion von Implikationen kriminologischen Denkens, in: Engert, Stefan / Moos, Thorsten (Hrsg.), Vom Umgang mit Schuld: Eine

- Koriath, Grundlagen, 1994** multidisziplinäre Annäherung, 2016
Koriath, Heinz,
Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung, 1994
- Kornwachs/ Wehrt, Einleitung, 1984, 8 ff.** Kornwachs, Klaus / Wehrt, Hartmut,
Einleitung, in: Kornwachs, Klaus (Hrsg.), Offenheit-
Zeitlichkeit- Komplexität, 1984, 8 ff.
- Koslowski, Kultur, 1988** Koslowski, Peter,
Die postmoderne Kultur, gesellschaftlich-kulturelle
Konsequenzen der technischen Entwicklung, 2. Aufl., 1988
- Kováč, Information, Plant Signal. Behav. 2007, 65 ff.** Kováč, Ladislav,
Information and Knowledge in Biology, Plant Signaling &
Behavior, 2007, 65 f
- Krämer, Welt, 2005** Krämer, Sybille,
Die Welt – ein Spiel? Über die Spielbewegung als
Umkehrbarkeit, 2005 (reprint http://userpage.fu-berlin.de/~sybkram/media/downloads/Die_Welt_-_ein_Spiel.pdf)
- Kremkus, Strafe, 1999** Kremkus, Andreas,
Die Strafe und Strafrechtsbegründung von Thomas Hobbes,
(1999)
- Kronenberg, Model, 2020** Kronenberg, Clemens,
Model of Frame Selection, 2020. home, publications, and
papers, SOCIALBOND
<http://www.kroneberg.eu/model-of-frame-selection/> (4. 11.
20).
- Krüger, Hirn, 2007, 61 ff.** Krüger, Hans-Peter,
Das Hirn im Kontext exzentrischer Positionierungen. Zur
philosophischen Herausforderung der neurobiologischen
Hirnforschung, in Krüger, Hans-Peter (Hrsg.), Hirn als
Subjekt? Philosophische Grenzfragen der Neurobiologie,
2007, 61 ff.
- Kube, Kriminalprävention, 1987** Kube, Edwin,
Systematische Kriminalprävention. Ein strategisches Konzept
mit praktischen Beispielen, 1987
- Kublink, Strafen, 2002** Kublink, Michael,
Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002
- Kuhlmann, M., Quantum Field Theory, 2018** Kuhlmann, Meinard,
Quantum Field Theory, in: Edward N. Zalta (ed.), The
Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2018 Edition), ,
URL =
<<http://plato.stanford.edu/archives/spr2014/entries/quantum-field-theory/>>
- Kuhlmann, M., Quantum Field Theory, 2020** Kuhlmann, Meinard,
Quantum Field Theory, in: Edward N. Zalta (ed.), The
Stanford Encyclopedia of Philosophy (2020 Edition),
- Kuhlmann, W., Letztbegründung, 1985** Kuhlmann, Wolfgang,
Reflexive Letztbegründung. Untersuchung zur
Transzendentalpragmatik, 1985
- Kuhn, Structure, 1970** Kuhn, Thomas,
The Structure of Scientific Revolutions, 1970
- Kulstad/Carlin, Leibniz's Philosophy of Mind, The Stanford Encyclopedia, 2020** Kulstad, Mark / Laurence, Carlin,
Leibniz's Philosophy of Mind, The Stanford Encyclopedia of
Philosophy (Winter 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.),
forthcoming URL =

- <<https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/leibniz-mind/>>.
- Kunz, Strafe, 2004, 71 ff.** Kunz, Karl-Ludwig,
Muss Strafe sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen daraus, in: Radtke, Henning / Müller, Egon / Britz, Guido/ Koriath, Heinz / Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Muss Strafe sein? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Heike Jung, 2004, 71 ff.
- Kunz/Pfaff, Agency theory, 2002, 275 ff.** Kunz, Alexis / Pfaff, Dieter,
Agency theory, performance evaluation, and the hypothetical construct of intrinsic motivation, *Accounting, Organizations and Society* 2002, 275 ff.
- Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2021** Kunz, Karl-Ludwig / Singelstein, Tobias,
Kriminologie: Eine Grundlegung, 8. Aufl., 2021
- Lacerda/Pessoa/Neto/Ludermir/ Kuchen, literature, Swarm Volume 60, February 2021, 100777** Lacerda, Marcelo Gomes Pereira de / Pessoa, Luis Filipe de Araujo/ Neto, Fernando Buarque de Lima / Ludermir, Teresa Bernarda / Kuchen, Herbert,
A systematic literature review on general parameter control for evolutionary and swarm-based algorithms, *Swarm and Evolutionary Computation*, Volume 60, February 2021, 100777
- Ladeur, Rechtstheorie, 1992** Ladeur, Karl-Heinz,
Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung, 1992
- Ladeur, Staat, 2006** Ladeur, Karl-Heinz,
Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der Rationalität der „Privatgesellschaft“, 2006
- Lahdenperä/Lummaa/Helle/ Tremblay/Russell, Fitness, Nature 2004, 178 ff.** Lahdenperä, Mirkka / Lummaa, Virpi / Helle, Samuli / Tremblay, Marc / Russell, Andrew F.,
Fitness benefits of prolonged post-reproductive lifespan in women, *Nature* 2004, 178 ff.
- Lampe, Menschenbild, 1985, 9 ff.** Lampe, Ernst Joachim.
Das Menschenbild im Recht – Abbild oder Vorbild?, in: Lampe, Ernst J. (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsanthropologie*, ARSP Beiheft 22 (1985), 9 ff.
- Lampe, Strafrechtsphilosophie, 1999** Lampe, Ernst Joachim,
Strafrechtsphilosophie. Studien zur Strafgerechtigkeit, 1999
- Latané/Darley, Bystander, 1970** Latané, Bibb / Darley, John M.,
The Unresponsive Bystander: Why Doesn't He Help?, 1970
- Laubenthal, Erscheinungsformen, 2006, 593 ff.** Laubenthal, Klaus,
Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug, in: Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind*, 2006, 593 ff.
- Laubenthal, Strafvollzug, 2019** Laubenthal, Klaus,
Strafvollzug, 8. Aufl., 2019
- Laue, Evolution, 2010** Laue, Christian,
Evolution, Kultur und Kriminalität: Über den Beitrag der Evolutionstheorie zur Kriminologie, 2010
- Lazar, War, Stanford Encyclopedia, 2020** Lazar, Seth,
War, *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, 2020, Edward N. Zalta (ed.), URL =

- Lecheler, Unrecht, 1994** <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/war>>
Lecheler, Helmut,
Unrecht in Gesetzesform? Gedanken zur „Radbruchschen Formel“, 1994
- Leibniz, System, 1695/1875 ff.** Leibniz, Gottfried Wilhelm,
Neues System der Natur (Système nouveau de la nature), 1695, Band IV in: Gerhardt, Carl Immanuel (Hrsg.), Die Philosophischen Schriften von Gottfried Wilhelm Leibniz, 1875–1890
- Lenk, Vielfachwesen. 2010** Lenk, Hans,
Das flexible Vielfachwesen. Einführung in die moderne philosophische Anthropologie zwischen Bio-, Techno- und Kulturwissenschaften, 2010
- Li/Jusup/Wang/Li/Shi/Podobnik/Stanley/Havlin/Boccaletti, Punishment, PANAS, 2018, 30 ff.** Li, Xuelong / Jusup, Marko / Wang, Zhen/ Li, Huijia / Shi, Lei / Podobnik, Boris / Stanley, Eugene / Havlin, Shlomo / Boccaletti, Stefano,
Punishment diminishes the benefits of network reciprocity in social dilemma experiments. PANAS, Proc. Natl. Acad. Sci. 2018, 30 ff.
- Libet, Mind, 2004/2007** Libet, Benjamin,
Mind Time. Wie das Gehirn Bewusstsein produziert, 2004 / 2007
- Linnér et al., analyses, Nat Genet, 2019, 245 ff.** Linnér, Richard Karlsson / Biroli, Pietro / Kong, Edward et al.,
Genome-wide association analyses of risk tolerance and risky behaviors in over 1 million individuals identify hundreds of loci and shared genetic influences, Nature Genetics, 2019, 245 ff.
- Lipp, Stigma, 1985/2010** Lipp, Wolfgang,
Stigma und Charisma. Über soziales Grenzverhalten, 1985, Zingerle, Arnold (Hrsg.), 2010, [uhttps://dnb.info/1000447251/04](https://dnb.info/1000447251/04)
- Liszt, Einfluss, 1905** Liszt, Franz von,
Über den Einfluß der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts, in: Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, 75 ff. (Nachdruck 1970)
- Liszt, Zweckgedanke, ZStW 1883, 1 ff.** Liszt, Franz von,
Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3, (1883), 1 ff.
- LK Jescheck, Strafgesetzbuch, 1994** Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch,
Jescheck in: Großkommentar, Jescheck, Hans-Heinrich/ Ruß, Wolfgang/ Willms, Günther (Hrsg.); Band 1 (§§ 1-31), 11. Aufl., 1994
- Locke (Euchner/Hoffmann, H.), Abhandlungen, 1690/1967** Locke, John,
Zwei Abhandlungen über die Regierung, Euchner, Walter (Hrsg.), Hoffmann, Hans J. (Übrs.), 1967
- Locke (Laslet), Second Treatise, 1690/1993** Locke, John,
The Second Treatise of Government, in: Two Treatises of Government, Ed. with an introduction and notes by Laslett, Peter, 1993
- Lorenz, Verhalten, 1954** Lorenz, Konrad,
Moral-analoges Verhalten geselliger Tiere, Forschung und Wirtschaft 4, 1954 1 ff., [ehttp://klha.at/papers/1954-MoralAnalog.pdf](http://klha.at/papers/1954-MoralAnalog.pdf)
- Lotter, Scham, 2012** Lotter, Maria-Sibylla,
Scham, Schuld, Verantwortung- Über die kulturellen

- Louie/Wilson, Replay, Neuron, 2001, 145 ff.** Grundlagen der Moral, 2012
Louie, Kenway / Wilson, Matthew A.,
Temporally Structured Replay of Awake Hippocampal
Ensemble Activity during Rapid Eye Movement Sleep,
Neuron, 2001, 145 ff.
- Lucas, Philosophy, PhQu 1963, 79 ff.** Lucas, J.R.,
The Philosophy of the Reasonable Man, The Philosophical
Quarterly Vol 13, 1963, 97 ff.
- Lüderssen, Wege, 1998, 25 ff.** Lüderssen, Klaus,
Moderne Wege kriminalpolitischen Denkens – Einführende
Bemerkungen zum gesamten Werk, in: ders. (Hrsg.),
Aufgeklärte Kriminalpolitik oder der Kampf gegen das Böse?,
Band I: Legitimationen, 1998, 25 ff.
- Luhmann, Codierung, 1988, 337 ff.** Luhmann, Niklas,
Die Codierung des Rechtssystems, in: Roellecke, Gerd
(Hrsg.), Rechtsphilosophie oder Rechtslehre?, 1988, 337 ff.
- Luhmann, Gesellschaft, 1997** Luhmann, Niklas,
Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997.
- Luhmann, Legitimation, 1983** Luhmann, Niklas,
Legitimation durch Verfahren, 1983
- Luhmann, Positivität, Rechtstheorie 1988, 11 ff.** Luhmann, Niklas,
Positivität und Selbstbestimmtheit des Rechts, Rechtstheorie
1988, 11 ff.
- Luhmann, Recht, 1995** Luhmann, Niklas,
Das Recht der Gesellschaft, 1995
- Luhmann, Rechtssoziologie, 1972/2008** Luhmann, Niklas,
Rechtssoziologie (1972), 4. Aufl., 2008
- Luhmann, Systeme, 1994** Luhmann, Niklas,
Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, 5.
Aufl. 1994
- Luhmann, Vertrauen, 2000** Luhmann, Niklas,
Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer
Komplexität, 2000
- Lumsden/Wilson, Fire, 1983** Lumsden, Charles J./Wilson, Edward O.,
The Promethean Fire, 1983
- Lumsden/Wilson, Genes, 1981** Lumsden, Charles J./Wilson, Edward O.,
Genes, Mind and Culture, 1981
- Lüthy, Entwicklung, 2012, 141 ff.** Lüthy, Christoph,
Zur Entwicklung des Verantwortungsbegriffs in den
Naturwissenschaften, in: Recht und Verantwortung, in:
Winiger, Bénédicte / Mahlmann, Matthias / Avramov, Philippe
/ Gailhofer, Peter (Hrsg.), Recht und Verantwortung / Droit et
responsabilité, 2012, 147 ff.
- Lyons, history, 2003** Lyons, Lewis,
The history of punishment. Judicial penalties from ancient
times to present day, 2003
- MacColl, causes, Trends Ecol. Evol. 2011, 26, 514 ff.** MacColl, Andrew D.,
The ecological causes of evolution, Trends Ecol. Evol. 2011,
26, 514 ff.
- MacCromack, Legalist School, ARSP, 2006, 59 ff.** MacCromack, Geoffrey,
The Legalist School and its Influence upon Traditional
Chinese Law, ARSP, 2006, 59 ff.
- MacLean, Dimensionen, 1983, 111 ff.** MacLean, Paul D.,
Die drei Dimensionen der Entwicklung des Gehirns und des

- Rechts, in: Gruter, Margaret / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Der Beitrag der Biologie zu Fragen von Recht und Ethik; Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 54, 1983, 111 ff.
- MacLean, Mind, 1978, 308 ff.** MacLean, Paul D., A Mind of Three Minds: Educating the triune Brain, Yearbook of the National Society for the Study of Education, 1978, 308 ff.
- Madeo/Mocenni, Self-regulation, Sci Rep 10, 4830, 2020** Madeo, Dario / Mocenni, Chiara, Self-regulation versus social influence for promoting cooperation on networks, Scientific Reports volume 10, Article number: 4830 (2020) Sci Rep 10, 4830 (2020). <https://doi.org/10.1038/s41598-020-61634-7>
- Madl/Yip, Information, 2006** Madl, Pierre / Yip, Maricela, Information, Matter and Energy – a non-linear world-view, <https://biophysics.sbg.ac.at/paper/biosem-madl-2006.pdf>
- Mahlmann, Grundrechtstheorien, EuR 2011, 469 ff.** Mahlmann, Matthias, Grundrechtstheorien in Europa – kulturelle Bestimmtheit und universeller Gehalt, EuR 2011, 469 ff.
- Mahlmann, Rechtsphilosophie, 2020** Mahlmann, Matthias, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 6. Aufl., 2020
- Mährlein, Volksgeist, 2000** Mährlein, Christoph, Volksgeist und Recht. Hegels Philosophie der Einheit und ihre Bedeutung in der Rechtswissenschaft, 2000
- Maier, Doppelgesicht, 2004** Maier, Hans, Das Doppelgesicht des Religiösen, Religion-Gewalt-Politik, 2004
- Maihofer, Handlungsbegriff, 1953** Maihofer, Werner, Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, 1953
- Maihofer, Naturrecht, 1963** Maihofer, Werner, Naturrecht als Existenzrecht, 1963
- Maihofer, Rechtsdenken, 1982, 579 ff.** Maihofer, Werner, Europäisches Rechtsdenken heute, in: Horn, Norbert (Hrsg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, 1982, 579 ff.
- Maihofer, Sinn, 1956** Maihofer, Werner, Vom Sinn menschlicher Ordnung, 1956
- Maihofer, Sozialer Handlungsbegriff, 1961, 156 ff.** Maihofer, Werner, Der soziale Handlungsbegriff, in: Bockelmann, Paul / Gallas, Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, 156 ff.
- Maihold, Sündenstrafe, 2008** Maihold, Harald, Sündenstrafe und ethischer Tadel – Die Entwicklung des modernen Strafrechts in der Spanischen Naturrechtslehre, 2008
- Maiwald, Einwilligung, 1991, 165 ff.** Maiwald, Manfred, Die Einwilligung des Verletzten im deutschen Strafrecht, in: Eser, Albin / Peron, Walter (Hrsg.): Rechtfertigung und Entschuldigung, Band III, 1991, 165 ff.
- Maiwald, Schuldbegriff, 1987, 147 ff.** Maiwald, Manfred, Gedanken zu einem sozialen Schuldbegriff, in: Küper, Wilfried i.V.m. Puppe, Ingeborg / Tenkhoff, Jörg (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, 1987, 147 ff.

- Mak/Ng/Wong, Resilience, J Couns Psychol, 2011, 610 ff**
Mak, Winnie W. S. / Ng, Ivy S. Maldeghem, Evolution, 1998
- Mak, Winnie W. S. / Ng, Ivy S. W. / Wong, Celia C. Y., Resilience: enhancing well-being through the positive cognitive triad. *J Couns Psychol*, 2011, 610 ff.
 Maldeghem, Carl P. Graf von, Die Evolution des Gleichheitssatzes. Das Prinzip der Gleichbehandlung im Lichte der modernen Evolutionsbiologie, 1998
- Mallozzi/Messalli, Multi-Leader-Follower, Games 2017, 8(3), 25**
- Mallozzi, Lina / Messalli, Roberta, Multi-Leader Multi-Follower Model with Aggregative Uncertainty Multi-Leader Multi-Follower Model with Aggregative Uncertainty. *Games* 2017, 8(3), 25; <https://doi.org/10.3390/g8030025>
- Mansel, Erziehung, Familienforschung, 2001, 27 ff.**
- Mansel, Jürgen, Familiäre Erziehung und Gewalterfahrungen. Hintergründe und Folgen der Viktimisierung, *Zeitschrift für Familienforschung*, 2001, 27 ff.
- Marcic, Grundlegung, 1989, 13 ff.**
- Marcic, René, Um eine Grundlegung des Rechts. Existenziale und fundamental-ontologische Elemente im Rechtsdenken der Gegenwart, in: Marcic, René / Tammelo, Ilmar (Hrsg.), *Naturrecht und Gerechtigkeit. Eine Einführung in die Probleme*; Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Band 9, 1989, 13 ff.
- Marcovich, Heraclitus, 1967**
- Marcovich, Miroslav, Heraclitus: Greek text with a short commentary, 1967
- Markowitsch, Emotions, 2009, 95 ff.**
- Markowitsch, Hans J., Emotions: The Shared Heritage of Animals and Humans, in: Röttger-Rössler, Birgitt / Markowitsch, Hans Jürgen (Eds.), *Emotions as Bio-cultural Processes*, 2009, 95 ff.
- Markowitsch/Siefer, Tatort, 2007**
- Markowitsch, Hans J. / Siefer, Werner, *Tatort Gehirn: Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens*, 2007
- Marsh, Caring Continuum, Review of Psychology, 2019, 347 ff.**
- Marsh, Abigail A., The Caring Continuum: Evolved Hormonal and Proximal Mechanisms Explain Prosocial and Antisocial Extremes, *Annual Review of Psychology*, 2019, 347 ff.
- Martins, Strafrecht, ZIS, 2014, 514 ff.**
- Martins, Antonio, Ein nachmetaphysisches Strafrecht? Gedanken zum retributiven Charakter der Strafe, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 2014, 514 ff.
- Maruna/Copes, Decades, 2005, 221 ff.**
- Maruna, Shadd/ Copes, Heith, What Have We Learned in Five Decades of Neutralization Research?, in: *Crime and Justice*, Vol. 32, 2005, 221 ff.
- Maslin/Shultz/Trauth, synthesis, royalsocietypublishing.org, 05 March 2015**
- Maslin, Mark A. / Shultz, Susanne / Trauth, Martin H., A synthesis of the theories and concepts of early human evolution, *Philosophical Transaction B, Royal Society*, 05 March 2015, royalsocietypublishing.org,
- Masters, Natur, 1988, 251 ff.**
- Masters, Roger D., Evolutionsbiologie, menschliche Natur und politische Philosophie, in: Meier, Heinrich (Hrsg.), *Die Herausforderung der Evolutionsbiologie*, 1988, 251 ff.
- Mathiesen, Gefängnislogik, 1989**
- Mathiesen, Thomas, Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche (übersetzt aus dem Norwegischen von Pappendorf, Knut/

- Maurer, Feste, 2004, 115 ff.** Hagemann, Otmar), 1989
Maurer, Michael,
Feste zwischen Memoria und Exzess. Kulturwissenschaftliche und psychoanalytische Ansätze einer Theorie des Festes, in: Maurer, Michael (Hrsg.): Das Fest. Beiträge zu seiner Theorie und Systematik, 2004, 115 ff.
- Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Grundlage 2020** Max-Planck-Gesellschaft,
Synthetische Biologie, Grundlagen-Was ist Leben? <https://www.synthetische-biologie.mpg.de/17480/was-ist-leben> (1.4. 20)
- Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Lebensprozesse, 2020** Max-Planck-Gesellschaft,
Synthetische Biologie, Nachgeahmte Lebensprozesse – die Module biologischer Systeme, <https://www.synthetische-biologie.mpg.de/5378/cluster-3> (8. 5. 20)
- Max-Planck-Gesellschaft, Synthetische Biologie, Nicht-Gleichgewichtsprozesse, 2020** Max-Planck-Gesellschaft,
Synthetische Biologie, Nicht-Gleichgewichtsprozesse- ein Antrieb der Zellmaschinerie“, <https://www.synthetische-biologie.mpg.de/3453/cluster-2> (11. 5. 20)
- Mayer, H., Kant, 1969, 54 ff.** Mayer, Hellmuth,
Kant, Hegel und das Strafrecht, in: Bockelmann, Paul / Kaufmann, Arthur / Klug, Ulrich (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, 54 ff.
- Mayr, Biologie, 2000** Mayr, Ernst,
Das ist Biologie – Die Wissenschaft des Lebens, 2000
- Mayr, Evolution, 2003** Mayr, Ernst,
Das ist Evolution, 2003
- Mazu, Model, 2015, 303 ff.** Mazu, Allan,
A Biosocial Model of Status in Face-To-Face Groups, in: Zeigler-Hill, Virgil / Welling, Lisa L. M./ Shackelford, Todd K. (Hrsg.), Evolutionary Perspectives on Social Psychology 2015, 303 ff.
- Meenaghan/Nee/Gelder/Vernham/Otte, Expertise, Journal of Criminology, 2020, 742 ff.** Meenaghan, Amy / Nee, Claire / Gelder, Jean-Louis van / Vernham, Zarah / Otte, Marco,
Expertise, Emotion and Specialization in the Development of Persistent Burglary, The British Journal of Criminology, 2020, 742 ff.
- Meier, B.-D., Kriminologie, 2021** Meier, Bernd-Dieter,
Kriminologie, 6. Aufl., 2021
- Meier, B.-D., Sanktionen, 2014** Meier, Bernd-Dieter,
Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., 2014
- Meier /Leimbach, Katharina, Einführung, 2020, 1 ff.** Meier, Bernd-Dieter / Leimbach, Katharina,
Einführung, in: Meier, Bernd-Dieter / Leimbach, Katharina (Hrsg.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung, 2020, 1 ff.
- Meinen, Strafvollstreckung, 2007, XII** Meinen, Gero,
Strafvollstreckung, in: Heghmanns, Michael / Scheffler, Uwe (Hrsg.), Handbuch zum Strafverfahren, 2007, XII
- Meißelbach, Evolution, 2019** Meißelbach, Christoph,
Die Evolution der Kohäsion. Sozialkapital und die Natur des Menschen, 2019
- Melamed/Harrell/Simpson, Cooperation, PNAS 2018, 951 ff.** Melamed, David / Harrell, Ashley / Simpson, Brent,
Cooperation, clustering, and assortative mixing in dynamic networks, PNAS Proc. Natl. Acad. Sci 2018, 951 ff.

- Mendes/Steinbeis/Guerra/ Singer, Preschool, 2017/8** Mendes, Natacha / Steinbeis, Nikolaus / Guerra, Nereida Bueno / Singer, Tania, Author Correction: Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others, *Nature Human Behaviour* 2(4), March 2018 / Preschool children and chimpanzees incur costs to watch punishment of antisocial others, *Nature Human Behaviour* 2(1), December 2017
- Merkel, Feindstrafrecht, 2019, 327 ff.** Merkel, Reinhard, Feindstrafrecht. Zur kritischen Rekonstruktion eines produktiven Störenfrieds in der Begriffswelt des Strafrechts, in: Kindhäuser, Urs / Kreß, Claus / Pawlik, Michael, Stuckenberg / Carl-Friedrich (Hrsg.), *Strafrecht und Gesellschaft: Ein kritischer Kommentar zum Werk von Günther Jakobs*, 2019, 327 ff.
- Merkel, Willensfreiheit, 2014** Merkel, Reinhard, Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung, 2., um ein aktuelles Vorwort ergänzte Aufl., 2014
- Mertens, Wollen, 2014, 227 ff.** Mertens, Karl, Plurales, kollektives und institutionelles Wollen, in: Karl Mertens / Jörn Müller (Hrsg.), *Die Dimension des Sozialen. Neue philosophische Zugänge zu Fühlen, Wollen und Handeln*, 2014, 227 ff.
- Merton, Theory, 1949/1968** Merton, Robert King, *Social Theory and Social Structure*, Erstveröffentlichung 1949, 3. Aufl., 1968
- Metzinger, Ego-Tunnel, 2009** Metzinger, Thomas, Der Ego-Tunnel. Eine neue Philosophie des Selbst: Von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik. Thomas Metzinger / Thorsten Schmidt (Übers.), 2009
- Metzinger, Subjekt, 1993** Metzinger, Thomas, Subjekt und Selbstmodell. Die Perspektiven phänomenalen Bewusstseins vor dem Hintergrund einer naturalistischen Theorie mentaler Repräsentation, 1993
- Meulen/Steinbeis/Achterberg/ IJzendoorn, Heritability, 2018** Meulen, Mara van der / Steinbeis, Nikolaus / Achterberg, Michelle / IJzendoorn, Marinus H. van, Heritability of neural reactions to social exclusion and prosocial compensation in middle childhood, *Developmental Cognitive Neuroscience*, 34, June 2018
- Michaelson/Munakata, Data Set, Psychol Sci. 2020, 193 ff.** Michaelson, Laura E. / Munakata, Yuko, Same Data Set, Different Conclusions: Preschool Delay of Gratification Predicts Later Behavioral Outcomes in a Preregistered Study, *Psychol Sci.* 2020, 193 ff.
- Micus-Loos, Geschlecht, 2018, 219 ff.** Micus-Loos, Christiane, Geschlecht und Kriminalität, in: Hermann, Dieter/Pöge, Andreas (Hrsg.): *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos-Verlag, 2018, 219 ff.
- Mietke/Jülicher/Sbalzarini, shape, PNAS 2019, 29 ff.** Mietke, Alexander / Jülicher, Frank / Sbalzarini, Ivo F., Self-organized shape dynamics of active surfaces, *PNAS* 2019, 29 ff.
- Milgram, Milgram-Experiment, 1974/1997** Milgram, Stanley, Obedience to Authority. An Experimental View, 1974. Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber

- Mill, Liberty, 1859**
- Mischel/Shoda/Peake, nature, 1988, 687 ff.**
- Molander, Level, 1985, 611 ff.**
- Molho/Tybur/Lange/Balliet, punishment, Nat Commun 2020 Jul 9**
- Moll, Tension, 2016, 65 ff..**
- Moll/Tomasello, Cooperation, 2007, 362 ff.**
- Momsen, Überlegungen, 2007, 569 ff.**
- Momsen, U-Haft, StraFo 2019, 89 ff.**
- Momsen/Rackow, Straftheorien, JA 2004, 336 ff.**
- Momsen/Vaudlet, Strafrecht/Ordentliche Gerichtsbarkeit, 2021, 235 ff.**
- Montenbruck, Abwägung, 1989**
- Montenbruck, Anthropology, 2010**
- Montenbruck, In dubio, 1985**
- Montenbruck, Menschenwürde-Idee, 2016**
- Montenbruck, Mittelwelt, Zivilreligion IV, 2014/2018**
- Autorität. 14. Aufl., 1997
- Mill, John Stuart,
On Liberty (1859), Rapaport, Elizabeth (ed.), 9th edition, 1988
- Mischel, Walter / Shoda, Yuichi / Peake, Philip K.,
The Nature of Adolescent Competencies Predicted by
Preschool Delay of Gratification, Journal of Personality and
Social Psychology, 1988, 687 ff.
- Molander, Per,
The Optimal Level of Generosity in a Selfish, Uncertain
Environment, The Journal of Conflict Resolution, 1985, 611
ff.
- Molho, Catherine / Tybur, Joshua M / Lange, Paul A M Van /
Balliet, Daniel,
Direct and indirect punishment of norm violations in daily life,
Nature Communications 2020 Jul 9
- Moll, Henrike,
Tension in the natural history of human thinking, Journal of
Social Ontology 2016, 65 ff.
- Moll, Henrike / Tomasello, Michael,
Cooperation and human cognition: the Vygotskian intelligence
hypothesis, The royal Society, 2007, 362 ff..
- Momsen, Carsten,
Überlegungen zu einem zweckrationalen Schuldbegriff, in:
Guido Britz / Heinz Koriath / Karl-Ludwig Kunz / Carsten
Momsen / Egon Müller / Heinz Müller-Dietz / Henning
Radtko (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 2007, 569 ff.
- Momsen, Carsten,
U-Haft schafft Rechtskraft - Rechtswidrige "Post-mortem"-
Absprache, Befangenheit und Fehlurteil, StraFo 2019, 89 ff.
- Momsen, Carsten / Rackow, Peter,
Die Straftheorien, JA 2004, 336 ff.
- Momsen, Carsten / Vaudlet, Marie, Strafrecht/Ordentliche
Gerichtsbarkeit, in: Cherkeh, Rainer T. / Momsen, Carsten/
Orth, Jan (Hrsg.), Handbuch Sportstrafrecht, 2021, 235 ff.
- Montenbruck, Axel,
Abwägung und Umwertung. Zur Bemessung der Strafe für
eine und für mehrere Taten, Schriften zum Strafrecht, 1989
- Montenbruck, Axel,
Western Anthropology: Democracy and Dehumanization,
Freie Universität Berlin, 2010, open access und gedruckt
- Montenbruck, Axel,
In dubio pro reo aus normtheoretischer, straf- und
strafverfahrenrechtlicher Sicht, Schriften zur Rechtstheorie,
1985
- Montenbruck, Axel,
Menschenwürde-Idee und Liberalismus – zwei westliche
Glaubensrichtungen, 2. erweiterte Aufl., 2016, open access der
Freien Universität Berlin, auch gedruckt
- Montenbruck, Axel,
Mittelwelt und Drei-Drittel-Mensch. Sozialreale
Dehumanisierung und Zivilisierung als synthetischer
Pragmatismus. Schriftenreihe: Zivilreligion. Eine Rechts- als
Kulturphilosophie, Band IV Ganzheitlicher Überbau, 3. Aufl.,
2014, open access der Freien Universität Berlin, Druck 2018

- Montenbruck, Präambel-Humanismus, Zivilreligion I, 2015**
Montenbruck, Axel,
Demokratischer Präambel-Humanismus: Westliche Zivilreligion und universelle Triade „Natur, Seele und Vernunft“, Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band I: Grundlegung, 5. Aufl., 2015, open access der Freien Universität Berlin, auch gedruckt
- Montenbruck, Verhältnis, wistra, 1987, 7 ff.**
Montenbruck, Axel,
Zum Verhältnis von Steuerhinterziehung und gewerbsmäßigem Schmuggel, wistra, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1987, 7 ff.
- Montenbruck, Weltliche Zivilreligion, Zivilreligion III, 2016**
Montenbruck, Axel
Weltliche Zivilreligion. Idee und Diskussion, Ethik und Recht, Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band III: Normativer Überbau. 3., erneut erheblich erweiterte Aufl., 2016, open access der Freien Universität Berlin, auch gedruckt
- Montenbruck, Zeit, 1996, 649 ff.**
Montenbruck, Axel,
Zeit als Strafzeit- Anthropologische Zeitstufen, in: Schmoller, Kurt (Hrsg.): Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, 649 ff.
- Montenbruck, Zivile Versöhnung, Zivilreligion II, 2016**
Montenbruck, Axel,
Zivile Versöhnung, Ver-Sühnen und Mediation, Strafe und Geständnis, Gerechtigkeit und Humanität- aus juristischen Perspektiven, Schriftenreihe Zivilreligion. Eine Rechtsphilosophie als Kulturphilosophie, Band II: Normative Überbau, 5. Aufl., 2016, open access der Freien Universität Berlin, auch gedruckt
- Montenbruck, Zivilisation, 2010**
Montenbruck, Axel,
Zivilisation. Staat und Mensch, Gewalt und Recht, Kultur und Natur, open access der Freien Universität Berlin, 2. Aufl. 2010, auch gedruckt
- Montenbruck/Kuhlmey/Enderlein, Tätigkeit, JuS 1987, 713 ff., 803 ff., 967 ff.**
Montenbruck, Axel / Kuhlmey, Rene' / Enderlein, Uwe, Die Tätigkeit des Staatsanwalts in Wirtschaftsstrafverfahren - Einführung in die Probleme, JuS 1987, 713 ff., 803 ff., 967 ff.
- Montesquieu, Geist, 1748/1950**
Montesquieu, Charles de,
Vom Geist der Gesetze (De l'esprit des lois, 1748). Eine Auswahl, übersetzt von Friedrich August Freiherr von der Heydte, 1950
- Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, power, 2015, 75 ff.**
Mooijman, Marlon/ Dijk, Wilco W van / Ellemers, Naomi / Dijk, Eric van,
Why leaders punish: A power perspective, Journal of Personality and Social Psychology 2015, 75 ff.
- Mooijman/Dijk/Ellemers/Dijk, sanction-goal, Pers Soc Psychol 2017, 577 ff.**
Mooijman, Marlon/ Dijk, Wilco W van / Ellemers, Naomi / Dijk, Eric van,
On sanction-goal justifications: How and why deterrence justifications undermine rule compliance, Journal of Personality and Social Psychology 2017, 577 ff.
- Morgenstern, Makel, ZStW 2019, 625 ff.**
Morgenstern, Christine,
Der ewige Makel – Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister, ZStW 2019, 625 ff.
- Morgenstern, Recht, Rechtswissenschaft 2014, 153 ff.**
Morgenstern, Christine,
Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK: Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa. Rechtswissenschaft 2014, 153 ff.

- Morgenstern, Strafen, 2016, 103 ff.** Morgenstern, Christine,
Was sind eigentlich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Strafen? Einige Überlegungen zur europäischen Kriminalpolitik und zur Rolle der Kriminologie, in: Frank Neubacher, Frank / Bögelein, Nicole (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 2016, 103 ff.
- Morgenstern, Untersuchungshaft, 2018, 811 ff.** Morgenstern, Christine,
Die Untersuchungshaft – Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten, 2018
- Mosbacher, Strafrecht, ARSP 2004, 210 ff.** Mosbacher, Andreas,
Kants präventive Strafrecht, ARSP 90 (2004), 210 ff.
- Müller, A., Religion, 1990, 285 ff.** Müller, Alois,
Religion, Kultur und Ethik unter Säkularisierungsbedingungen, in: Kohler, Georg/Kleger, Heinz (Hrsg.), Diskurs und Devisen, Politische Vernunft in der wissenschaftlich-technischen Zivilisation. Hermann Lübke in der Diskussion, 1990, 285 ff.
- Müller, H. E./Schmoll, Deliktsschwerforschung, 2019, 117 ff.** Müller, Henning Ernst / Schmoll, Annemarie,
Deliktsschwerforschung als Grundlage eines gerechteren Strafrechtssystems?, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 117 ff.
- Müller, H., Generalprävention, 1984** Müller, Helga,
Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert. Von P.J.A. Feuerbach bis Franz von Liszt, 1984
- Müller, J., Verständnis, 2003, 311 ff.** Müller, Jörn,
Das normative Verständnis der menschlichen Natur bei Martha C. Nussbaum, Philosophisches Jahrbuch, 2003, 311 ff.
- Müller-Dietz, Marburger Programm, ZStW 1982, 599 ff.** Müller-Dietz, Heinz,
Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzuges, ZStW 1982, 599 ff.
- Münkler, Mitte, 2010** Münkler, Herfried,
Mitte und Maß. Der Kampf um die richtige Ordnung, 2010
- Müßig, Summum ius, 2013, 23 ff.** Müßig, Ulrike,
Summum ius summa iniuria, in: Müßig, Ulrike (Hrsg.) Ungerechtes Recht, 2013, 23 ff.
- Nachtwey, Abstiegs-gesellschaft, 2016** Nachtwey, Oliver,
Die Abstiegs-gesellschaft: Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne, 2016
- Nash, Equilibrium, 1950, 48 f..** Nash, John,
Equilibrium Points in n-Person Games. Proceedings of the National Academy of Science, 1950, 48 f.
- Naucke, Kriminalpolitik, ZStW 1982, 525 ff.** Naucke, Wolfgang,
Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW 1982, 525 ff.
- Naucke, Notizen, 1998, 361 ff.** Naucke, Wolfgang,
Notizen zur relativen Verbindlichkeit des Strafrechts, in: Zaczyk, Rainer / Köhler, Michael / Kahlo, Michael (Hrsg.), Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag am 1. 10. 1998, 1998, 361 ff.
- Nemo, Westen, 2005** Nemo, Philippe,
Was ist der Westen? Die Genese der abendländischen

- Neubacher, Befunde, 2014, 485 ff.** Zivilisation, Horn, Karen Ilse, (Übers. aus dem Französischen), 2005
Neubacher, Frank,
Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen, in: Baier, Dirk / Mößle, Thomas (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014, 485 ff.
- Neubacher, Kriminologie, 2020** Neubacher, Frank,
Kriminologie, 4. Aufl., 2020
- Neubacher, Situational Action Theory, 2017, 565 ff.** Neubacher, Frank,
Die Situational Action Theory – Ausgangspunkte, Standpunkte, Kritikpunkte, in: Safferling, Christoph / Kett-Straub, Gabriele / Jäger, Christian / Kudlich, Hans (Hrsg.), Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, 2017, 565 ff.
- Neubacher/Boxberg, Gewalt, 2018, 195 ff.** Neubacher, Frank / Boxberg, Verena,
Gewalt und Subkultur, in: Maelicke, Bernd / Suhling, Stefan (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand – Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, 2018, 195 ff.
- Neubauer, Self, 2015, 97 ff.** Neubauer, Raymond L.,
The Emergent Self, in: Zeigler-Hill, Virgil / Welling, Lisa L. M./ Shackelford, Todd K. (Hrsg.), Evolutionary Perspectives on Social Psychology 2015, 97 ff.
- Neubauer/Gunz/Scott/Hublin/Mitteroecker, Evolution, Science Advances 2020, Vol. 6, no. 7** Neubauer, Simon / Gunz, Philipp / Scott, Nadia A. / Hublin, Jean-Jacques / Mitteroecker, Philipp,
Evolution of brain lateralization: A shared hominid pattern of endocranial asymmetry is much more variable in humans than in great apes, Science Advances 2020, Vol. 6, no. 7, eaax9935
- Neuber/Zahradnik, Institutionen, 2019** Neuber, Anke / Zahradnik, Franz,
Geschlossene Institutionen – Wechselbeziehungen zwischen strukturellen Vorgaben, Interaktionsmustern und subjektiven Verarbeitungen, 2019
- Neuenfeld, Spiel, 2005** Neuenfeld, Jörg,
Alles ist Spiel: zur Geschichte der Auseinandersetzung mit einer Utopie der Moderne, 2005
- Neumann, Objektformel, 2013, 334 ff.** Neumann, Ulfrid,
„Objektformel“, in: Gröschner, Rolf / Kapust, Antje / Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), Wörterbuch der Würde, 2013, 334 ff.
- Neumann, Rechtsontologie, Schwabe, Philosophie online, 2021** Neumann, Ulfrid,
Rechtsontologie, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Schwabe online (Abruf 5. 4. 21)
- Neumann, Rechtsprinzip, ARSP 2017, 287 ff.** Neumann, Ulfrid,
Das Rechtsprinzip der Menschenwürde als Schutz elementarer menschlicher Bedürfnisse. Versuch einer Eingrenzung, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 2017, 287 ff.
- Newburn, Criminology, 2013** Newburn, Tim,
Criminology, 2nd Edition, 2013
- Newton, I., Philosophiae, 1726** Newton, Isaac,
Philosophiae Naturalis Principia Mathematica, 3. Aufl., 1726
- Newton, J., game theory, Games, 2018, 1 ff.** Newton, Jonathan,
Evolutionary game theory: A renaissance, Games, MDPI, 2018, 1 ff. <http://dx.doi.org/10.3390/g9020031>

- Nida-Rümelin, Homo, 2009, 49 ff.** Nida-Rümelin, Julian,
Homo oeconomicus versus homo ethicus. Über das Verhalten
zweier Grundorientierungen menschlicher Existenz, in:
Vossenkuhl, Wilhelm u. a. (Hrsg.), *Ecce Homo!*
Menschenbild, Menschenbilder, 2009, 49 ff.
- Nida-Rümelin, Naturalismus, 2010, 3 ff.** Nida-Rümelin, Julian,
Naturalismus und Humanismus, in: Gerhardt, Volker / Nida-
Rümelin, Julian (Hrsg.), *Evolution in Natur und Kultur*, 2010,
3 ff.
- Nida-Rümelin, Reasons Account, ARSP 2019, 3 ff.** Nida-Rümelin, Julian,
The Reasons Account of Free Will. A Libertarian-
Compatibilist Hybrid, ARSP 2019, 3 ff.
- Nida-Rümelin, Theorie, 2020** Nida-Rümelin, Julian,
Eine Theorie praktischer Vernunft, 2020
- Nida-Rümelin, Vernunft, 2012, 9 ff.** Nida-Rümelin, Julian,
Vernunft und Freiheit. Textgrundlage für Vortrag und
Kolloquium, in: Sturma, Dieter (Hrsg.), *Vernunft und
Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin
(Humanprojekt)*, 2012, 9 ff.
- Nowak, rules, Science 2006, 1560 ff.** Nowak, Martin,
Five rules for the evolution of cooperation, *Science* 2006,
1560 ff.
- Nowak/Highfield, Intelligenz, 2013** Nowak, Martin A. / Highfield, Roger,
Kooperative Intelligenz: Das Erfolgsgeheimnis der Evolution,
Heinemann, Enrico (Übers.), 2013
- Nussbaum, Emotionen, 2013/2014** Nussbaum, Martha,
Politische Emotionen- Warum Liebe für Gerechtigkeit wichtig
ist (engl. 2013), 2014
- Nussbaum, Equity, 1999** Nussbaum, Martha,
Equity and Mercy, *Sexy and Social Justice*, 1999
- Oeser/Seitelberger, Gehirn, 1988** Oeser, Erhard / Seitelberger, Franz,
Gehirn, Bewußtsein und Erkenntnis, 1988
- Ofengenden, Memory, 2014, 34 ff.** Ofengenden, Tzofit,
Memory formation and belief, *Dialogues in Philosophy,
Mental and Neuro Sciences*, 2014, 34 ff.
- Opp, Modell, 1986, 1 ff.** Opp, Karl-Dieter,
Das Modell des Homo Sociologicus. Eine Explikation und
eine Konfrontierung mit dem utilitaristischen
Verhaltensmodell, *Analyse und Kritik*, 1986 (8) Heft 1, 1 ff.
- Opp, Theorie, Zeitschrift für Soziologie 2019, 97 ff.** Opp, Karl-Dieter,
Die Theorie rationalen Handelns, das Modell der Frame-
Selektion und die Wirkungen von Bestrafungen auf
Kooperation. Eine Diskussion von Hartmut Essers Erklärung
der Ergebnisse eines Experiments von Fehr und Gächter
(2000, 2002), *Zeitschrift für Soziologie* 2019, 97 ff.
- Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, 2020** Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin,
Jugendstrafrecht, 10. Aufl., 2020
- Pagel, Information, 2013** Pagel, Lienhard,
Information ist Energie. Definition eines physikalisch
begründeten Informationsbegriffs, 2013
- Panksepp, consciousness, Consciousness and Cognition, 2005, 30 ff.** Panksepp, Jaak,
Affective consciousness: Core emotional feelings in animals
and humans, *Consciousness and Cognition*, 2005, 30 ff.
- Panther/Nutzinger, Homo, 2004** Panther, Stephan / Nutzinger, Hans G.

- Paolo/Vincenzo/Petrillo, Perspective, 2018, 1 ff.**
Homo oeconomicus vs. homo culturalis: Kultur als Herausforderung der Ökonomik, 2004
Paolo, Laura Desirée Di / Vincenzo, Fabio Di / Petrillo, Francesca De,
Evolutionary Perspective on Primate Social Cognition, in: Paolo, Laura Desirée Di / Vincenzo, Fabio Di / Petrillo, Francesca De (Hrsg.), Evolution of Primate Social Cognition, 2018, 1 ff.
- Papageorgiou, Sicherheit, 1990, 324 ff.**
Papageorgiou, Konstantinos A.
Sicherheit und Autonomie: Zur Strafphilosophie Wilhelm von Humboldts und Stuart Mills, ARSP 1990, 324 ff.
- Paraschkewow, Wörter, 2004**
Paraschkewow, Boris,
Wörter und Namen gleicher Herkunft und Struktur: Lexikon etymologischer Dubletten im Deutschen
2004,
- Pasemann, Repräsentation, 1996, 42 ff.**
Pasemann, Frank,
Repräsentation ohne Repräsentation. Überlegungen zu einer Neurodynamik modularer kognitiver Systeme, in: Rusch, Gebhard / Schmidt, Siegfried J. / Breidbach, Olaf (Hrsg.), Interne Repräsentationen. Neue Konzepte der Hirnforschung, 1996, 42 ff.
- Pauen, Freiheit, AZP 2001, 23 ff.**
Pauen, Michael,
Freiheit und Verantwortung. Wille, Determinismus und der Begriff der Person, Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 26 (2001), Heft 1, 23 ff.
- Pauen/Roth, Freiheit, 2008**
Pauen, Michael / Roth, Gerhard,
Freiheit, Schuld und Verantwortung, Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, 2008
- Pauldrach, Universum, 2017**
Pauldrach, Adalbert W. A.,
Das Dunkle Universum. Der Wettstreit Dunkler Materie und Dunkler Energie: Ist das Universum zum Sterben geboren?, 2. Aufl., 2017
- Pawlowski, Schutz, 2000, 9 ff.**
Pawlowski, Hans-Martin,
Schutz des Lebens. Zum Verhältnis von Recht und Moral, in: Seelmann, Kurt (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Rechtsphilosophie, 2000, 9 ff.
- Peuckert, Verhalten, 2016, 127 ff.**
Peuckert, Rüdiger,
Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle, in: Korte, Hermann / Schäfers, Bernhard (Hrsg.), Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie, 9. Aufl., 2016, 127 ff.
- Pfordten, Kohärenz, 2012, 111 ff.**
Pfordten, Dietmar von der,
Für eine Kohärenz normativer Überzeugungen ohne Fundierung in Konventionen, in: Sturma, Dieter (Hrsg.), Vernunft und Freiheit. Zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin (Humanprojekt), 2012, 111 ff.
- Pfordten, Rechtsethik, 2011**
Pfordten, Dietmar von der,
Rechtsethik. Lehrbuch/Studienliteratur, 2. überarbeitete Aufl., 2011
- Philpot/Liebst/Levine/Bernasco/Lindegaard, Would I be helped?, American Psychologist, 2020, 66 ff.**
Philpot, Richard / Liebst, Lasse Suonperä / Levine, Mark / Bernasco, Wim / Lindegaard, Marie Rosenkrantz,
Would I be helped? Cross-national CCTV footage shows that intervention is the norm in public conflicts, American Psychologist, 2020, 66 ff.
- Piaget, Theorie, 1970/2003**
Piaget, Jean,

- Piaget, Urteil, 1929/1983** Meine Theorie der geistigen Entwicklung, Fatke, Reinhard (Hrsg.) Kober, Hainer (Übers.) aus dem Amerikanischen (1970), 2003
Piaget, Jean,
Das moralische Urteil beim Kinde (Le jugement moral chez l'enfant), 1929, deutsch 1973; 2. Aufl., 1983
- Piaget, Weltbild, 1926/1978** Piaget, Jean,
Das Weltbild des Kindes, (1926), Aebli, Hans (Vorwort), Bernard, Luc (Übers.), 1978
- Pitz, Verfassungslehre, 2006** Pitz, Ernst,
Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2006
- Platon (Schleiermacher), Gorgias, 1856** Platon,
Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst, Gorgias- Platons Werke. Zweiter Theil, 1856 Platon, Gorgias,
Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst (Übers.), Gorgias- Platons Werke. Zweiter Theil, 1856
- Platon, Nomoi (Susemihl), 1883** Platon,
Nomoi / Die Gesetze, in: Susemihl, Franz, (Übers., Hrsg.), Platon's Werke, vierte Gruppe, neuntes bis fünfzehntes Bändchen, 1862, 1863, <http://www.opera-platonis.de/Nomoi.pdf>
- Platon, Politeia (Eigler), 1990** Platon,
Politeia, in: Eigler, Gunther (Hrsg.), Platon. Werke in acht Bänden. Griechisch und Deutsch, Band 4, Sonderausgabe 1990
- Plomp/ Viðarsdóttir/ Dobney/ Weston/ Collarda, adaptations, J. Hum. Ev., 2019, 102693** Plomp, Kimberly / Viðarsdóttir, Una Strand / Dobney, Keith / Weston, Darlene / Collarda, Mark,
Potential adaptations for bipedalism in the thoracic and lumbar vertebrae of Homo sapiens: A 3D comparative analysis, Journal of Human Evolution, 2019, 102693
- Ponce de León et al., brain, Science, 2021, 165 ff.** Ponce de León, Marcia S. / Bienvenu, Thibault / Marom, Assaf / Engel, Silvano / Tafforeau, Paul/ Alatorre Warren, José Luis / Lordkipanidze, David / Kurniawan, Iwan/ Murti, Delta Bayu/ Suriyanto, Rusyad Adi /Koesbardiati, Toetik / Zollikofer, Christoph P. E.,
The primitive brain of early Homo, Science, 2021, 165 ff.
- Popitz, Präventivwirkung, 1968** Popitz, Heinrich,
Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, 1968
- Popper, Dialektik 1940/1968, 262 ff.** Popper, Dialektik 1940/1968, 262 ff
Was ist Dialektik? (What is dialactic?, 1940), in: Topitsch, Ernst (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften 5, 5. Aufl., 1968, 262 ff.
- Popper/Eccles, Ich, 1977/1982** Popper, Karl Raimund / Eccles, John,
Das Ich und sein Gehirn, (1977), 1982
- Pörksen, Schlüsselwerke, 2015** Pörksen, Bernhard,
Schlüsselwerke des Konstruktivismus. Eine Einführung, in: Pörksen, Bernhard (Hrsg.): Schlüsselwerke des Konstruktivismus, 2. Aufl., 2015, 13 ff.
- Portmann, Zoologie, 1941/1956** Portmann, Adolf,
Zoologie und das neue Bild vom Menschen 1941, 2. Aufl., 1956
- Posth, Urvertrauen, 2007** Posth, Rüdiger,

- Vom Urvertrauen zum Selbstvertrauen. Das Bindungskonzept in der emotionalen und psychosozialen Entwicklung des Kindes, 2007
- Pothast, Freiheit, 2011**
Pothast, Ulrich,
Freiheit und Verantwortung. Eine Debatte, die nicht sterben will – und auch nicht sterben kann, 2011
- Prasetyo/Masi/Ferrante, decision, Swarm Intelligence, 2019**
Prasetyo, Judhi / Masi, Giulia De / Ferrante, Eliseo,
Collective decision making in dynamic environments, Swarm Intelligence, 2019, 217 ff.
- Prigogine, Sein, 1988**
Prigogine, Ilya,
Vom Sein zum Werden. Zeit und Komplexität in den Naturwissenschaften, 1988
- Pröpper, Anthropologie, 2016**
Pröpper, Thomas,
Theologische Anthropologie, 2016
- Provine, Laughter, 2001**
Provine, Robert R.
Laughter: A Scientific Investigation, 2001
- Pufendorf (Böhling), jure naturae, 1672/1998**
Pufendorf, Samuel,
De jure naturae et gentium, libri octo, 1672, Samuel Pufendorf
Gesammelte Werke: De jure naturae et gentium: Teil 3:
Materialien und Kommentar, Böhling, Frank, 1998
- Quante, Einführung, 2017**
Quante, Michael,
Einführung in die Allgemeine Ethik, 6. Aufl., 2017
- Radbruch, Rechtsphilosophie, 1932/2003**
Radbruch, Gustav,
Rechtsphilosophie, Dreier, Ralf / Paulson, Stanley L. (Hrsg.),
2. Aufl. 2003
- Radbruch, Unrecht, 1946, 105 ff.**
Radbruch, Gustav,
Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105 ff.
- Radbruch/Gewinner, Geschichte, 1991**
Radbruch, Gustav / Gewinner, Heinrich,
Geschichte des Verbrechens, 1991
- Rahmann/Rahmann, Gedächtnis, 2013**
Rahmann, Hinrich / Rahmann, Mathilde,
Das Gedächtnis: Neurobiologische Grundlagen, 2013
- Raithel, Risikoverhalten, 2011**
Raithel, Jürgen,
Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung, 2011
- Rakoczy, Selbstkonzept, Dorsch-Lexikon, 2019**
Rakoczy, Hannes,
Selbstkonzept, Entwicklung, in: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch-Lexikon der Psychologie, online, 2019, zuletzt geändert 03.09.2019
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/selbstkonzept-entwicklung>
- Rand/Nowak, evolution, Nat. Commun. 2011, 1 ff.**
Rand, David G. / Nowak, Martin A..
The evolution of antisocial punishment in optional public goods games. Nature Communication, 2011, 1 ff.
- Rand/Nowak/Fowler/ Christakis, network, PANAS 2014, 17093 ff.**
Rand, David G. / Nowak, Martin A. / Fowler, James H. / Christakis, Nicholas A.,
Static network structure can stabilize human cooperation, PANAS, Proc. Natl. Acad. Sci. 2014, 17093 ff.
- Rappaport, Ritual, 1999**
Rappaport, Roy A.,
Ritual and Religion in the making of Humanity, 1999
- Rath, Rechtfertigungselement, 2002**
Rath, Jürgen,
Das subjektive Rechtfertigungselement. Zur kriminalrechtlichen Relevanz eines subjektiven Elements in der Ebene des Unrechtsausschlusses — auf der Grundlage einer Rechtsphilosophie im normativen Horizont des Seins.

- Rauhut, Handeln, Mokrim, 2018, 272 ff.**
Eine rechtsphilosophisch-kriminalrechtliche Untersuchung, 2002
Rauhut, Heiko,
Spieltheoretische Modelle und Experimente zur Erklärung von Kriminalität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2018, 272 ff.
- Rausch/Reina/Simoens/Khaluf, behaviour, Swarm Intelligence, 2019, 321 ff,**
Rausch, Ilja / Reina, Andreagiovanni / Simoens, Pieter / Khaluf, Yara,
Coherent collective behaviour emerging from decentralised balancing of social feedback and noise, Swarm Intelligence, 2019, 321 ff..
- Rawls, Justice, 2001**
Rawls, John,
Justice as Fairness: A Restatement, 2001
- Ray/Valentini/Shah/Haque/Reid/Weber/Garnier, Information, Front. Ecol. Evol., 19 March 2019**
Ray, Subash K. / Valentini, Gabriele / Shah, Purva / Haque, Abid / Reid, Chris R. / Weber, Gregory F. / Garnier, Simon,
Information Transfer During Food Choice in the Slime Mold *Physarum polycephalum*, Front. Ecol. Evol., 19 March 2019 | <https://doi.org/10.3389/fevo.2019.00067>
- Regge, Kriminalstrafe, 1989**
Regge, Jürgen,
Die Kriminalstrafe in den deutschen Rechten des 17. und 19. Jahrhunderts. Deutscher Generalbericht für die Tagung der Société Jean Bodin in Barcelona 1987 zum Thema "La Peine", in: Recueils de la Société Jean Bodin, Bd. LVII, 1989, Generalbericht (C. 7).
- Rehbinder, Verweigerung, 1986, 237 ff**
Rehbinder, Manfred,
Die Verweigerung sozialer Kooperation als Rechtsproblem. Zu den Rechtsinstituten Ostrachismus und Boykott, in: Gruter, Margaret / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Ablehnung – Meidung – Ausschluß. Multidisziplinäre Untersuchung über die Kehrseite der Vergemeinschaftung, 1986, 237 ff.
- Reinecker, Selbstregulation, Dorsch-Lexikon, 2020, 1 ff.**
Reinecker, Hans,
Selbstregulation, 2020, 1 ff, in: Dorsch-Lexikon der Psychologie.
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/selbstregulation>
- Reinhold/Sanguinetti-Scheck/Hartmann/Brecht, correlates, Science 2019, 1180 ff.**
Reinhold, Annika Stefanie / Sanguinetti-Scheck, Juan Ignacio / Hartmann, Konstantin / Brecht, Michael,
Behavioral and neural correlates of hide-and-seek in rats, Science 2019, 1180 ff.
- Reynolds, Boids, 1986**
Reynolds, Craig,
Boids, Background and Update (1986), <http://www.red3d.com/cwr/boids/> (29. 10 20)
- Ricciardelli, perceptions, Crime and Justice, Volume 39, 2016-Issue 2,**
Ricciardelli, Rosemary,
Canadian prisoners' perceptions of correctional officer orientations to their occupational responsibilities, Journal of Crime and Justice, Volume 39, 2016- Issue 2
- Rieker/Humm/Zahradnik, Einleitung, Soziale Probleme, 2016, 147 ff.**
Rieker, Peter / Humm, Jakob / Zahradnik, Franz, Einleitung: Desistance als konzeptioneller Rahmen für die Untersuchung von Reintegrationsprozessen Soziale Probleme, 2016, 147 ff
- Riesebrodt, Cultus, 2007**
Riesebrodt, Martin,
Cultus und Heilsversprechen. Eine Theorie der Religionen, 2007
- Rizzolatti/Sinigaglia, Empathie, 2006/2008**
Rizzolatti, Giacomo / Sinigaglia, Corrado,
Empathie und Spiegelneurone: Die biologische Basis des Mitgeföhls, 2006, Griese, Friedrich (Übers.), 2008

- Roberts, Spiel, 2019** Roberts, Alice,
Spiel des Lebens: Wie der Mensch die Natur und sich selbst zähmte. So entstanden Haustiere & Nutzpflanzen. Die wechselvolle Beziehung von Mensch und Natur und ihre Auswirkungen auf unsere Zukunft (Schmidt-Wussow, Übers.), 2019
- Roca/Cuesta/Sánchez, game theory, 2009** Roca, Carlos P. / Cuesta, José A., Sánchez, Angel,
Evolutionary game theory: Temporal and spatial effects beyond replicator dynamics, 2009
- Rocheleau, Exploration, Criminal Justice Review 2013, 354 ff.** Rocheleau, Ann Marie,
An Empirical Exploration of the „Pains of Imprisonment“ and the Level of Prison Misconduct and Violence, Criminal Justice Review 2013, 354 ff.
- Rodríguez Horcajo, Verhalten, GA 2018, 609 ff.** Rodríguez Horcajo, Daniel,
Menschliches Verhalten und staatliche Strafe: Abschreckung, Kooperation und Verteilungsgerechtigkeit, GA 2018, 609 ff.
- Röhl/ Röhl, Rechtslehre, 2008** Röhl, Klaus Friedrich / Röhl, Hans Christian,
Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch, 3., 2008
- Romero-Isart/Pflanzer, Quantenmechanik, Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Forschungsbericht 2011** Romero-Isart, Oriolm / Pflanzer, Anika,
Quantenmechanik am Limit: Superpositionen massiver Objekte, Forschungsbericht 2011- Max-Planck-Institut für Quantenoptik,
https://www.mpg.de/4981741/Quantenphysik_am_Limit
- Rönnau, Rechtsgutsbegriff, JuS 2009, 209 ff.** Rönnau, Thomas,
Der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff, JuS 2009, 209 ff.
- Ropohl, Systemtheorie, 2012** Ropohl, Günter,
Allgemeine Systemtheorie: Einführung in transdisziplinäres Denken, 2012
- Ropohl, Systemtheorie, TATuP 2005, 24 ff.** Ropohl, Günter,
Allgemeine Systemtheorie als transdisziplinäre Integrationsmethode, TATuP- Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis, 2005, 24 ff.
- Rorty, Pragmatismus, 2005, 76 ff.** Rorty, Richard,
Pragmatismus, Davidson und der Wahrheitsbegriff, in: Davidson, Donald / Rorty, Richard, (Hrsg.), Wozu gibt es Wahrheit? Eine Debatte, herausgegeben und mit einem Nachwort von Mike Sandbothe, 2005, 76 ff.
- Rosa, Resonanz, 2016** Rosa, Hartmut,
Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung, 2016
- Rosati/Hagberg/Enigk/Otali/Thompson/Muller/Wrangham/Machanda, selectivity, Science 2020, 473 ff.** Rosati, Alexandra G. / Hagberg, Lindsey / Enigk, Drew K. / Otali, Emily / Thompson, Melissa Emery / Muller, Martin N. / Wrangham, Richard W. / Machanda, Zarin P.,
Social selectivity in aging wild chimpanzees, Science 2020, 473 ff.
- Rössner, Autonomie, 1992, 269 ff.** Rössner, Dieter,
Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen, in: Arzt, Günther / Fezer, Gerhard / Weber, Ulrich / Schlüchter, Ellen / Rössner, Dieter (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag 22. Juni 1992, 1992, 269 ff.
- Roth, Entstehen, 1999, A 1957 ff.** Roth, Gerhard,
Entstehen und Funktion von Bewußtsein
Deutsches Ärzteblatt, 1999, A 1957 ff.
- Roth, Gehirn, 1992, 277 ff.** Roth, Gerhard,
Das konstruktive Gehirn: Neurobiologische Grundlagen von

- Wahrnehmung und Erkenntnis, in Schmidt, S.J. (Hrsg.).
Kognition und Gesellschaft. Der Diskurs des radikalen
Konstruktivismus, Bd. 2., 1992, 277 ff.
- Roth, Mensch, 1993, 55 ff.** Roth, Gerhard,
Ist der Mensch in der Natur etwas Besonderes? Versuch einer
Antwort aus der Sicht der Hirnforschung, in: Landeshauptstadt
Stuttgart, Kulturstadtrat (Hrsg.), Wilke, Joachim (Red.), Zum
Naturbegriff der Gegenwart, Kongreßdokumentation, zum
Projekt „Natur im Kopf“, Band 1, 1993, 55 ff.
- Roth, Wille, 2012, 526 ff.** Roth, Gerhard,
Wie frei ist der "freie Wille" bei Gewaltstraftätern?, in:
Bielefeld, Ulrich, Bude Heinz / Greiner, Bernd, Gesellschaft-
Gewalt- Vertrauen: Jan Philipp Reemtsma zum 60.
Geburtstag, 2012, 526 ff.
- Roth/Strüber, Gehirn, 2014** Roth, Gerhard / Strüber, Nicole,
Wie das Gehirn die Seele macht, 2014
- Rottleuthner, Ungerechtigkeiten, 2008** Rottleuthner, Hubert,
Ungerechtigkeiten. Anmerkungen zur westlichen Leidkultur,
2008
- Rousseau, Gesellschaftsvertrag, 1762/1996** Rousseau, Jean-Jacques,
Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts
(1762), Brockard, Hans (Hrsg., Übers.), 1996
- Rousseau, Ursprung, 1755/1974** Rousseau, Jean-Jacques,
Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen in:
Rousseau (1755, 1762), Veighand (Übers.), 3. Aufl., 1974
- Rousseau, Ursprung, 1755/1998** Rousseau, Jean-Jacques,
Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen,
(1755), Rippel, Philipp (Hrsg., Übers.), 1998
- Roxin, Prävention, GA 2015, 185 ff.** Roxin, Claus,
Prävention, Tadel und Verantwortung – Zur neuesten
Strafzweckdiskussion, GA 2015, 185 ff.
- Roxin, Schuldprinzip, 1993, 519 ff.** Roxin, Claus,
Das Schuldprinzip im Wandel, in: Haft, Fritjof / Hassemer,
Winfried / Neumann, Ulfrid / Schild, Wolfgang / Schroth,
Ulrich (Hrsg.), Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur
Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, 519 ff.
- Roxin, Schuldstrafrecht, ZStW 1984, 641 ff.** Roxin, Claus,
Zur Problematik des Schuldstrafrechts, ZStW 1984, 641 ff.
- Roxin, Sinn, JuS 1966, 377 ff.** Roxin, Claus,
Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 377 ff.
- Roxin, Strafrecht AT I, 2006** Roxin, Claus,
Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen. Der Aufbau
der Verbrechenslehre, 4. Aufl., 2006
- Rudorf/Baumgartner/Markett/
Schmelz/Wiest/Fischbacher/
Knoch, connectivity, Human Brain
Mapping, 2018, 4857 ff.** Rudorf, S./ Baumgartner, T./ Markett, S. / Schmelz, K./ Wiest,
R./ Fischbacher, U. / Knoch, D.,
Intrinsic connectivity networks underlying individual
differences in control-averse behavior, Human Brain Mapping,
2018, 4857 ff.
- Russell, Philosophie, 1945/ 1992** Russell, Bertrand,
Philosophie des Abendlandes. Ihr Zusammenhang mit der
politischen und sozialen Entwicklung, (engl. 1945), deutsch
1992, Elisabeth Fischer-Wernecke / Ruth Gillischewski
(Übers.), durchgesehen von Rudolf Kaspar
- Rütgen/Seidel/Pletti/Riečanský/** Rütgen, M. / Seidel, E.-M. / Pletti C. / Riečanský, I. / Gartus,

- Gartus/Eisenegger/Lamm, modulation, Neuropsychologia, 2018, 5 ff.** A. / Eisenegger, C. / Lamm, C., Psychopharmacological modulation of event-related potentials suggests that first-hand pain and empathy for pain rely on similar opioidergic processes. *Neuropsychologia*, 2018, 5 ff.
- Sachser, Mensch, 2018** Sachser, Norbert, *Der Mensch im Tier. Warum Tiere uns im Denken, Fühlen und Verhalten oft so ähnlich sind*, 2018
- Sanfey/Rilling/Aronson/Nystrom/Cohen, basis, Science, 2003, 1755 ff.** Sanfey, AG / Rilling, JK / Aronson, JA / Nystrom, LE / Cohen, JD, The neural basis of economic decision-making in the Ultimatum Game. *Science* 2003, 1755 ff.
- Santos/Oliveira/Verrastro/ Tozetti, Playing dead, Biota Neotropica, 2010, vol.10 no.4** Santos, Maurício / Oliveira, Mauro Cesar Lamim Martins de / Verrastro, Laura / Tozetti, Alexandro Marques, Playing dead to stay alive: death-feigning in *Liolaemus occipitalis* (Squamata: Liolaemidae), *Biota Neotropica*, vol.10 no.4 Campinas Oct./Dec. 2010, <https://doi.org/10.1590/S1676-06032010000400039>
- Sauter, Willensfreiheit, 2013** Sauter, Elmar, *Willensfreiheit und deterministisches Chaos*, 2013
- Sayers/Raghanti/Lovejoy, Evolution, 2012, 119 ff.** Sayers, Ken / Raghanti, Mary Ann / Lovejoy, C. Owen, Human Evolution and the Chimpanzee Referential Doctrine, *Annual Review of Anthropology*, 2012, 119 ff.
- Scheffler, Freund- und Feindstrafrecht, 2006, 123 ff.** Scheffler, Uwe, Freund- und Feindstrafrecht, in: Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, 123 ff.
- Scheffler, Grundlegung, 1987** Scheffler, Uwe, *Grundlegung eines kriminologisch orientierten Strafrechtssystems unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer Voraussetzungen und des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses*, 1987
- Scheffler, Prolegomena, 1995, 375 ff.** Scheffler, Uwe, *Prolegomena zu einer systematischen Straftheorielehre*, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 3, 1995, 375 ff.
- Scheffler/Weimer-Hablitzel, Weg, 2004, 488 ff.** Scheffler, Uwe / Weimer-Hablitzel, Marion, Der Weg ist das Ziel: Der Mertonsche Ritualismus und seine Bedeutung für die Kriminalwissenschaften, *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics*, 2004, 488 ff.
- Scheve, Kemper, 2013, 193 ff.** Scheve, Christian von, Theodore D. Kemper (1978): A Social Interactional Theory of Emotions, Senge, Konstanze / Schützeichel, Rainer (Hrsg.), *Hauptwerke der Emotionssoziologie*, 2013, 193 ff.
- Schild, Hirnforschung, 2017, 11 ff.** Schild, Wolfgang, Hirnforschung und Strafrecht. Die Schwierigkeit, keine Satire schreiben zu müssen, in: Fischer, Thomas / Hoven, Elisa (Hrsg.), *Schuld*, 2017, 11 ff.
- Schild, Strafmaßnahme, 1989, 429 ff.** Schild, Wolfgang, Die staatliche Strafmaßnahme als Symbol der Strafwürdigkeit, in: Zaczyk, Rainer / Köhler, Michael / Kahlo, Michael (Hrsg.), *Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag am 1. 10. 1998*, 1998, 429 ff.
- Schimank/Mau/Groh-Samberg, Statusarbeit, 2014** Schimank, Uwe / Mau, Steffen / Groh-Samberg, Olaf, *Statusarbeit unter Druck? Zur Lebensführung der*

- Schjelderup-Ebbe, behavior, 1935, 947 ff.** Mittelschichten, 2014
Schjelderup-Ebbe, Thorleif,
Social behavior of birds, A handbook of social psychology,
1935, 947 ff.
- Schlebusch et al., genoms, Science 2017, 652 ff.** Schlebusch, Carina M. / Malmström; Helena / Günther /
Sjödín, Torsten Per / Coutinho, Alexandra / Edlund, Hanna /
Munters, Arielle R. / Vicente, Mário / Steyn, Maryna /
Soodyall, Himla / Lombard, Marlize / Jakobsson, Mattias,
Ancient genoms from southern Africa pushes modern human
divergence beyond 260 000 years ago, Science 2017, 652 ff.
- Schlessinger/Schaefer/Vicedo/
Schmidberger/Punta/Rost, Protein
disorder, Structural Biology 2011,
412 ff.** Schlessinger, Avner/ Schaefer, Christian / Vicedo, Esmerada /
Schmidberger, Markus / Punta, Marco / Rost, Burkhard,
Protein disorder — a breakthrough invention of evolution?,
Current Opinion in Structural Biology 2011, 412 ff.
- Schlitter, Law, Entropy 2018, 234
ff.** Schlitter, Jürgen,
The Second Law of Thermodynamics as a Force Law, Entropy
2018, 234 ff.
- Schmidhäuser, Sinn, 1971** Schmidhäuser, Eberhard,
Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., 1971
- Schmidt, Stress, Dorsch-Lexikon,
2021** Schmidt, Lothar,
Stress, in: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch-Lexikon
der Psychologie, 2016, zuletzt geändert, 01.04.2021
- Schmidtchen, Prävention 2003,
245 ff.** Schmidtchen, Diethelm,
Prävention und Menschenwürde. Kants
Instrumentalisierungsverbot im Lichte der ökonomischen
Theorie der Strafe, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Jus Humanum.
Festschrift für Ernst Joachim Lampe zum 70. Geburtstag,
2004, 2003, 245 ff.
- Schmitt, Schuld, 2017, 251 ff.** Schmitt, Bertram,
Schuld im Römischen Statut, in: Fischer, Thomas / Hoven,
Elisa (Hrsg.), Schuld, 2017, 251 ff.
- Schmitz, Legitimität, 2001** Schmitz, Heinz-Gerd,
Zur Legitimität der Kriminalstrafe: philosophische
Erörterungen, 2001
- Schmoller, Argumentation, öJBL
1990, 631 ff.** Schmoller, Kurt,
Zur Argumentation mit Maßstabsfiguren. Am Beispiel des
durchschnittlich rechtstreuen Schwachsinnigen, öJbl 1990, 631
ff.
- Schmoller, Bedeutung, 1988** Schmoller, Kurt,
Bedeutung und Grenzen des fortgesetzten Delikts. Zugleich
ein Beitrag zur Lehre vom "beweglichen System", 1988
- Schneider, Kriminologie, 2001** Schneider, Hans-Joachim,
Kriminologie für das 21. Jahrhundert, 2001
- Schneider/Schmalt, Motivation,
2000** Schneider, Klaus / Schmalt, Hans-Dieter,
Motivation, 3. Aufl., 2000
- Schockenhoff, Willensfreiheit 2004** Schockenhoff, Eberhardt,
Beruht die Willensfreiheit auf einer Illusion? Hirnforschung
und Ethik im Dialog, 2004
- Schramme, Empathie, 2013, 621 ff.** Schramme, Thomas,
Empathie als der Kitt des moralischen Universums, Zeitschrift
für philosophische Forschung 67 (4), 2013, 621 ff.
- Schranz/DiCaro/Schmick/
Elmenreich/Arvin/Sekercioglu/Sen
de, Swarm, Swarm February 2021,** Schranz, Melanie / Di Caro, Gianni A. / Schmick, Thomas /
Elmenreich, Wilfried / Arvin, Farshad / Sekercioglu, Ahmet /
Sende, Micha,

- 100762** Swarm Intelligence and cyber-physical systems: Concepts, challenges and future trends, Swarm and Evolutionary Computation February 2021, 100762
- Schrödinger, Leben, 1951** Schrödinger, Erwin, Was ist Leben – Die lebende Zelle mit den Augen des Physikers betrachtet, 2. Aufl., 1951
- Schulte, Erkenntnistheorie, Information Philosophie, 5/2012, 18 ff.** Schulte, Peter, Erkenntnistheorie: Naturalismus: Perspektiven und Probleme, Information Philosophie, 5/2012, 18 ff.
- Schulte, Plädoyer, Philosophische Forschung, 2010, 165 ff.** Schulte, Peter, Plädoyer für einen physikalistischen Naturalismus, Zeitschrift für philosophische Forschung, 2010, 165 ff.
- Schulz/Fischbacher/Thöni/ Utikal, Affect, Economic Psychology 2014, 77 ff.** Schulz, Jonathan / Fischbacher, Urs / Thöni, Christian / Utikal, Verena, Affect and fairness: Dictator games under cognitive load, Journal of Economic Psychology 2014, 77 ff.
- Schulz-Hageleit, Alltag, 1989** Schulz-Hageleit, Peter, Alltag – Macht- Folter, 1989
- Schünemann, Unterschichtsstrafrecht, 2000, 15 ff.** Schünemann, Bernd, Vom Unterschichts- zum Oberschichtsstrafrecht? Ein Paradigmenwechsel im moralischen Anspruch?“, in: Kühne / Miyazawa (Hrsg.), Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland, 2000, 15 ff.
- Schwind, Kriminologie, 2016** Schwind, Hans-Dieter, Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., 2016
- Searle, Ought, 1989, 261 ff.** Searle, John R., How to Derive Ought from Is, in: Hudson, William D. (Hrsg.), The Is/Ought Question, 1989, 261 ff.
- Seel, Einstellungen, 2018, 395 ff.** Seel, Marc-Alexander, Punitive Einstellungen als Medium zur Neutralisierung eigener Delinquenz – Selbstreflexive Punitivität, in: Boers, Klaus / Schaerff, Marcus (Hrsg.): Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, 395 ff.
- Seher, Normativität, 2007, 66 ff.** Seher, Gerhard, Normativität und Rationalität in der Rechtsdogmatik, in: Bung, Jochen / Varlerius, Brain / Ziemann, Sascha (Hrsg.), Normativität und Rechtskritik, 2007, 66 ff.
- Seher, Roles, 2014, 257 ff.** Seher, Gerhard, The Roles of Harm and Wrongdoing in Criminalisation Theory, in: Criminal Law and Philosophy 2014, 257 ff.
- Seher, Strafrecht, 2006, 70 ff.** Seher, Gerhard, Kann Strafrecht subsidiär sein? Aporien eines „unbestrittenen“ Rechtsgrundsatzes, in: Hefendehl, Roland / Hirsch, Andrew von / Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Mediating Principles. Begrenzungsprinzipien bei der Strafbegründung, 2006, 70 ff..
- Seher, Strafrecht, 2015, 70 ff.** Seher, Gerhard, Grenzenloses Strafrecht? Auf der Suche nach den philosophischen Grenzen der Kriminalisierung, in: Nihon University Comparative Law, Vol. 32 (2015), 1 ff.
- Seher, Verantwortlichkeit 2015, 35 ff.** Seher, Gerhard, Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach staatlichem Systemwechsel. Der Umgang mit Umbrüchen in Deutschland,

- Sell, Gender, Social Psychology Quarterly 1997, 60, 252 ff.**
 Sell, Jane,
 Gender, Strategies, and Contributions to Public Goods Social Psychology Quarterly 1997, 60, 252 ff.
- Shannon, theory, Bell Syst. Tech. J. 1948, 27, 379 ff.**
 Shannon, Claude Elwood,
 A mathematical theory of communication. The Bell System Technical Journal, 1948, 27, 379 ff.
- Siep, Naturgesetz, 1993, 132 ff.**
 Siep, Ludwig,
 Naturgesetz und Rechtsgesetz, in: Krawietz, Werner / Gerhardt, Volker (Hrsg.), Beiträge zu Ehren von Friedrich Kaulbach, 1993, 132 ff.
- Sigloch, Fluidmechanik, 2014**
 Sigloch, Herbert,
 Technische Fluidmechanik, 9. Aufl., 2014
- Simpson/Willer/Ridgeway, Status Hierarchies, Sociological Theory, 2012, 149 ff.**
 Simpson, Brent / Willer, Robb / Ridgeway, Cecilia L.,
 Status Hierarchies and the Organization of Collective Action, Sociological Theory, 2012, 149 ff.
- Singelstein/Ostermeier, Diskursanalyse, 2013, 481 ff.**
 Singelstein, Tobias / Ostermeier, Lars,
 Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie, in: Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse: Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven, 2013, 481 ff.
- Singer, brain, 2009, 321 ff.**
 Singer, Wolf,
 The brain, a complex self-organizing system, European Review 17 (2) (2009), 321 ff.
- Singer, Problem, 2009, 233 ff.**
 Singer, Wolf,
 Zum Problem der Willensfreiheit. Selbsterfahrung und neurobiologische Fremdbeschreibung: Zwei sich widersprechende Erkenntnisquellen, in: Rosenzweig, Rainer (Hrsg.), Nicht wahr?! Sinneskanäle, Hirnwindungen und Grenzen der Wahrnehmung, 2009, 233 ff.
- Skarbek, Prison, Economic Behavior, 2012, 96 ff.**
 Skarbek, David,
 Prison gangs, norms and organizations, Journal of Economic Behavior & Organization, 2012, 96 ff.
- Skinner, guide, J Pers Soc 1996, 549 ff.**
 Skinner, Elizabeth A.,
 A guide to constructs of control, 1996, 549 ff.
- Smeulers, Milgram, Perpetrator Research, 2020, 216 ff.**
 Smeulers, Alette,
 Milgram Revisited: Can we still use Milgram 's "Obedience to Authority" Experiments to Explain Mass Atrocities after the Opening of the Archives?, Journal of Perpetrator Research, 2020, 216 ff.
- Smith, Self-Consciousness, Stanford Encyclopedia, 2020**
 Smith, Joel,
 Self-Consciousness, The Stanford Encyclopedia of Philosophy, Edward N. Zalta (ed.), 2020,
 URL<<https://plato.stanford.edu/archives/sum2020/entries/self-consciousness/>>.
- Smith/Price, Logic, Nature 1973, 15 ff.**
 Smith, John Maynard / Price, George R.,
 The Logic of Animal Conflict, Nature 1973, 15 ff.
- Souza/Pacheco/Santos, Evolution; Theoretical Biology, 2009 581 ff.**
 Souza, Max O. / Pacheco, Jorge M. / Santos, Francisco C.,
 Evolution of cooperation under N-person snowdrift games, Journal of Theoretical Biology, 2009 581 ff.
- Spektrum, Interferenz, Lexikon der Psychologie, (13. 1. 21)**
 Spektrum,
 Interferenz, Lexikon der Psychologie, (13. 1. 21)
- Brasilien und Südafrika, in: Ebert, Udo / Schilberg, Arno / Ammer, Christian (Hrsg.), Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt, 2015, 35 ff.

- <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/interferenz/7314>
- Spendel, Grundfragen, 1957, 39 ff.** Spendel, Günter, Grundfragen jeder Strafrechtsreform. Eine Studie zur Systematik des Strafrechtes, in: Hohenleitner, Siegfried / Lindner, Ludwig / Nowakowski, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Theodor Rittler zum 80. Geburtstag, 1957, 39 ff.
- Spohn, Kern, 2012, 71 ff.** Spohn, Wolfgang, Der Kern der Willensfreiheit, in: Sturma, Dieter, (Hrsg.). Vernunft und Freiheit: zur praktischen Philosophie von Julian Nida-Rümelin, 2012, 71 ff.
- Stalder/Steudte-Schmiedgen/Alexander/Klucken/Vater/Wichmann/Kirschbaum/Miller, determinants, Psychoneuroendocrinology, 2017, 261 ff.** Stalder, Tobias / Steudte-Schmiedgen, Susann / Alexander, Nina / Klucken, Tim / Vater, Annika / Wichmann, Susann / Kirschbaum, Clemens / Miller, Robert, Stress-related and basic determinants of hair cortisol in humans: A meta-analysis, Psychoneuroendocrinology, 2017, 261 ff.
- Stangl, Online-Lexikon, 2018, Stichwort: Assoziation** Stangl, Werner, Stichwort: 'Assoziation' im Online-Lexikon für Psychologie und Pädagogik. WWW: <http://lexikon.stangl.eu/1160/assoziation/> (2018-08-22):
- Statistisches Bundesamt, Strafvollzug, 2020** Statistisches Bundesamt, Strafvollzug- Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2020
- Staub, Obeying, Social Issues, 2014 04 September** Staub, Ervin, Obeying, Joining, following, resisting and other Processes in the Milgram Studies and in the Holocaust, and Other Genocides: Situations, Personality and Bystanders, Journal of Social Issues, 2014 04 September 2014
- Stegmüller, Erklärung, 1983** Stegmüller, Wolfgang, Erklärung, Begründung, Kausalität, Band I der Reihe „Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie“, 2. Aufl., 1983
- Stein/ Buttlar, Völkerrecht, 2017** Stein, Torsten/ Buttlar, Christian von, Völkerrecht, 14. Aufl., 2017
- Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Fragen, 2018** Stemmler, Gerhard / Hagemann, Dirk / Amelang, Manfred / Spinath, Frank M., Fragen und Antworten zum Werk. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, 2018 https://tu-dresden.de/mn/psychologie/ifap/differentielle-psychologie/ressourcen/dateien/lehrveranstaltungen/ss-2018/S.PP4/material/Stemmler_Fragen-
- Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath, Psychologie, 2016** Stemmler, Gerhard / Hagemann, Dirk / Amelang, Manfred / Spinath, Frank M., Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, 8. Aufl., 2016
- Stern, Hardy–Weinberg law, Science, 1943, 137 ff.** Stern, Curt, The Hardy–Weinberg law, Science. 1943, 137 ff.
- Stoica, Black Hole Entropy, 2018** Stoica, Ovidiu Cristinel, Revisiting the Black Hole Entropy and the Information Paradox, Advances in High Energy Physics, 2018, Article ID 4130417, 16 pages, <https://doi.org/10.1155/2018/4130417>
- Stoljar, Physicalism, Stanford Encyclopedia, 2017** Stoljar, Daniel, Physicalism, The Stanford Encyclopedia of Philosophy

- (Winter 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <https://plato.stanford.edu/archives/win2017/entries/physicalism/>.
- Strawson, Einzelding, 1972** Strawson, Peter F., Einzelding und logisches Subjekt. Ein Beitrag zur deskriptiven Metaphysik, 1972
- Streng, Sanktionen, 2012** Streng, Franz, Strafrechtliche Sanktionen: Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Aufl., 2012
- Streng, Schuld, ZStW 1980, 637 ff.** Streng, Franz, Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, ZStW 1980, 637 ff.
- Streng, Studien, 2019, 131 ff.** Streng, Franz, Studien zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse, in: Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.), Strafen "im Namen des Volkes"?: Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, 2019, 131 ff.
- Stübinger, Strafrecht, 2008** Stübinger, Stephan, Das „idealisierte“ Strafrecht. Über Freiheit und Wahrheit in der Straftheorie und Strafprozessrechtslehre, 2008
- Stuckenberg, Rechtsgüterschutz, ZStW 2017, 349 ff.** Stuckenberg, Carl-Friedrich, Rechtsgüterschutz als Grundvoraussetzung von Strafbarkeit?, ZStW 129 (2017), 349 ff.
- Suppe, Grund- und Menschenrechte, 2004** Suppe, Rüdiger, Die Grund- und Menschenrechte in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts, 2004
- Surbeck, et al., Males, Current Biology, 2019, R354 f.** Surbeck, Martin / Boesch, Christophe / Crockford, Catherine / Thompson, Melissa Emery / Furuichi, Takeshi / Fruth, Barbara / Hohmann, Gottfried / Ishizuka, Shintarom / Machanda, Zarin / Muller, Martin N. / Pusey, Anne / Sakamaki, Tetsuya / Tokuyama, Nahoko / Walker, Kara / Wrangham, Richard / Wroblewski, Emily / Zuberbühler, Klaus / Vigilant, Linda / Langergraber, Kevin, Males with a mother living in their group have higher paternity success in bonobos but not chimpanzees, Current Biology, 2019, R354 f.
- Sykes/Matza, Techniken, 1979, 360 ff.** Sykes, Gresham / Matza, David, Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack / König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl., 1979, 360 ff.
- Szifris/Fox/Bradbury, Model, Prison Education, 2018, 41 ff.** Szifris, Kistine / Fox, Cris / Bradbury, Andrew, Realist Model of Prison Education, Growth, and Desistance: A New Theory, Journal of Prison Education and Reentry, 2018, 41 ff.
- Tanner, Matrix, 2008, 11 ff.** Tanner, Jakob, "Fluide Matrix" und "homöostatische Mechanismen", in: Martin, Jörg / Hardy, Jörg / Cartier, Stephan (Hrsg.), Welt im Fluss. Fallstudien zum Modell der Homöostase, 2008, 11 ff.
- Tarr/Launay/Cohen/Dunbar, Synchrony, Biology Letters, 2015, Vol. 11, Issue 10** Tarr, Bronwyn / Launay, Jacques / Cohen, Emma / Dunbar, Robin, Synchrony and exertion during dance independently raise pain threshold and encourage social bonding,

- Biology Letters, 2015; Volume 11, Issue 10,
<https://royalsocietypublishing.org/doi/full/10.1098/rsbl.2015.0767>
- Taylor, Quellen, 1992/1996**
 Taylor, Charles,
 Sources of the Self. The Making of the Modern Identity, 1992,
 Quellen des Selbst- Die Entstehung der neuzeitlichen Identität,
 Schulte, Joachim (Übrs.), 1996
- Tero/Takagi/Saigusa/Ito/Bebber/
 Fricker/Yumiki/Kobayashi/
 Nakagaki, Rules, Science 2010, 439
 ff.**
 Tero, Atsushi/Takagi, Seiji/Saigusa, Tetsu/Ito,
 Kentaro/Bebber, Dan P./Fricker, Mark D./Yumiki,
 Kenji/Kobayashi, Ryo/Nakagaki,Toshiyuki,
 Rules for Biologically Inspired Adaptive Network Design,
 Science 2010, 439 ff.
- Teytaud, Intelligence, 2010**
 Teytaud, Olivier,
 Artificial Intelligence and Optimization with parallelism, pdf
 October 2, 2010
- Thamadilok/Choi/Ruhl/Schulte/
 Kazim/Hardt/ Gokcumen/Ruhl,
 Footprints, 2020, 395 ff.**
 Thamadilok, Supaporn / Choi, Kyoung-Soo / Ruhl, Lorenz /
 Schulte, Fabian / Kazim, A Latif / Hardt, Markus / Gokcumen,
 Omer / Ruhl, Stefan,
 Human and Nonhuman Primate Lineage-Specific Footprints in
 the Salivary Proteome, Molecular Biology and Evolution,
 2020, 395 ff.
- Theisen, Überdehnung, 2014**
 Theisen, Heinz,
 Nach der Überdehnung. Die Grenzen des Westens und die
 Koexistenz der Kulturen, 3. Aufl., 2014
- Thiele, Einführung, 2013, 13 ff.**
 Thiele, Felix,
 Einführung, in: Joerden, Jan C./ Hilgendorf, Eric / Thiele,
 Felix (Hrsg.), Menschenwürde und Medizin. Ein inter-
 disziplinäres Handbuch, 2013, 159 ff.
- Thurmann, Deviance, 1984, 291 ff.**
 Thurman, Quint C.,
 Deviance and the Neutralization of Moral Commitment: An
 Empirical Analysis. Deviant Behavior 1984, 291 ff.
- Tiedemann, Verfassungsrecht,
 1991**
 Tiedemann, Klaus,
 Verfassungsrecht und Strafrecht; Juristische
 Studiengesellschaft Karlsruhe, 1991
- Tiego/Testa/Bellgrove/Pantelis/
 Whittle, Model, Front. Psychol., 02
 August 2018**
 Tiego, Jeggan / Testa, Renee / Bellgrove, Mark A. / Pantelis,
 Christos / Whittle, Sarah,
 A Hierarchical Model of Inhibitory Control. Front. Psychol.,
 02 August 2018, ohne Seiten
- Tkaczynski/Ross/Lehmann/
 Mouna/Majolo/MacLarnon,
 expression, R Soc Open Sci. 2019
 Sep; 6(9)**
 Tkaczynski, P. J./ Ross, C. / Lehmann, J. / Mouna, M. /
 Majolo, B. / MacLarnon, A.,
 Repeatable glucocorticoid expression is associated with
 behavioural syndromes in males but not females in a wild
 primate, R Soc Open Sci. 2019 Sep; 6(9)
- Tomasello, Becoming Human,
 2018**
 Tomasello, Michael,
 Becoming Human: A Theory of Ontogeny, 2018
- Tomasello, corporate, 2009**
 Tomasello, Michael,
 Why we corporate, 2009
- Tomasello, History, 2014**
 Tomasello, Michael,
 A Natural History of Human Thinking, 2014
- Tomasello, Origins, 2008**
 Tomasello, Michael,
 Origins of human communication, 2008
- Tomasello/Gonzalez-Cabrera,
 Role, Human Nature, 2017, 274 ff.**
 Tomasello, Michael / Gonzalez-Cabrera, Ivan,
 Role of Ontogeny in the Evolution of Human Cooperation,
 Human Nature, 2017, 274 ff.

- Tomasello/Melis/Tennie/Wyman/Herrmann, Key Steps, Current Anthropology, 2012, 673 ff.** Tomasello, Michael / Melis, Alicia P. / Tennie, Claudio / Wyman, Emily / Herrmann, Esther, Two Key Steps in the Evolution of Human Cooperation. The Interdependence Hypothesis, *Current Anthropology*, 2012, 673 ff.
- Tomova/Majdandzic/Hummer/Windischberger/Heinrichs/Lamm, responses, Social Neuroscience, 2017. 401 ff.** Tomova, L./ Majdandzic, J. / Hummer, A. / Windischberger, C. / Heinrichs, M. / Lamm, C., Increased neural responses to empathy for pain might explain how acute stress increases prosociality. *Social Cognitive and Affective Neuroscience*, 2017. 401 ff.
- Toupo/Strogatz/Cohen/Rand, game, Chaos 2015 25, 073120** Toupo, Danielle F. / Strogatz, Steven H. / Cohen, Jonathan D. / Rand, David G., Evolutionary game dynamics of controlled and automatic decision-making, *Chaos: An Interdisciplinary Journal of Nonlinear Science* 2015, 25, 073120
- Traulsen/Pichugin, Modelle, evolbio.mpg, 2019** Traulsen, Arne / Pichugin, Yuriy, Mathematische Modelle für Lebenszyklen einfacher Organismen, *Forschungsbericht (importiert) 2019- Max Planck Institut für Evolutionsbiologie*, https://www.evolbio.mpg.de/3445822/research_report_14231863?c=8364&force_lang=de
- Tschentscher, Konsensbegriff, 2002, 43 ff.** Tschentscher, Axel, Der Konsensbegriff in Vertrags- und Diskurstheorien, *Rechtstheorie* 2002, 43 ff.
- Uddin, Salience Network, 2016** Uddin, Lucina Q., Salience Network of the Human Brain, 2016
- Unakafov/Schultze/Gail/Moeller/Kagan/Eule/Wolf, Emergence, PLOS Computational Biology, 2020, January 9** Unakafov, Anton M. / Schultze, Thomas / Gail, Alexander / Moeller, Sebastian / Kagan, Igor / Eule, Stephan / Wolf, Fred, Emergence and suppression of cooperation by action visibility in transparent games, *PLOS Computational Biology*, January 9, 2020 <https://doi.org/10.1371/journal.pcbi.1007588>
- Urdal, Henrik. devil, 2004** Urdal, Henrik, The devil in the demographics: the effect of youth bulges on domestic armed conflict, 1950-2000, *Social development papers. Conflict prevention and reconstruction series; no. CPR 14*, World Bank, 2004 <http://documents.worldbank.org/curated/en/794881468762939913/The-devil-in-the-demographics-the-effect-of-youth-bulges-on-domestic-armed-conflict-1950-2000>
- Urry/Cain/Wasserman/Minorsky/Reece, Campbell Biologie, 2019** Urry, Lisa A. / Cain, Michael L. / Wasserman, Steven A. / Minorsky, Peter V. / Reece, Jane B., *Campbell Biologie*, 11. Aufl., 2019
- Ursin/Hu/Leon/Benn/Ghedina/Cecconi/Guth/Kaiser/Scheidl/Zeilinger, Bell Test, 2018, 121, 1 ff.** Ursin, Rupert / Hu, Beili / Leon, David / Benn, Chris / Ghedina, Adriano / Cecconi, Massimo / Guth, Alan H. / Kaiser, David I. / Scheidl, Thomas / Zeilinger, Anton, Cosmic Bell Test Using Random Measurement Settings from High-Redshift Quasars, *Physical Review Letters*, 2018, 121 080403 1 ff.
- Vaesen/Scherjon/Hemerik/Verpoorte, Inbreeding, Plos One, November 27, 2019** Vaesen, Krist / Scherjon, Fulco / Hemerik, Lia / Verpoorte, Alexander, Inbreeding, Allee effects and stochasticity might be sufficient to account for Neanderthal extinction, *Plos One*, November 27, 2019, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0225117>

- Verbeek/Morris, Game Theory and Ethics, Stanford Encyclopedia, 2020** Verbeek, Bruno / Morris, Christopher, "Game Theory and Ethics", The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/game-ethics/>>.
- Vogel, C., Evolution, 1986, 467 ff.** Vogel, Christian, Evolution und Moral, in: Maier-Leibnitz, Heinz (Hrsg.), Zeugen des Wissens, 1986, 467 ff
- Vogel, C., Moral, 1989, 193 ff.** Vogel, Christian, Gibt es eine natürliche Moral? Oder: Wie widernatürlich ist unsere Ethik?, in: Meier, Heinrich (Hrsg.), Die Herausforderung der Evolutionsbiologie, 2. Aufl., 1989, 193 ff.
- Vogel, G., Evolution, Science 2004, 1128 ff.** Vogel, Gretchen, The Evolution of the Golden Rule, Science 2004, 1128 ff.
- Voigt, Algorithmen, 2018** Voigt, Hans-Michael, Evolutionäre Algorithmen & Generative Kunst, 2018
- Voland, Soziobiologie, 2009** Voland, Eckart, Soziobiologie. Die Evolution von Kooperation und Konkurrenz. Heidelberg, 3. Aufl., 2009
- Vollmer, Mesokosmos, 2000, 340 ff.** Vollmer, Gerhardt, Können wir den sozialen Mesokosmos verlassen?, in: Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), Die Zukunft des Wissens. XVIII. Deutscher Kongress für Philosophie (Konstanz 1999). 2000, 340 ff.
- Vormbaum, Einleitung, 2009, VII ff.** Vormbaum, Thomas, Einleitung: Das Feindstrafrecht und seine Kritik, in: Vormbaum, Thomas (Hrsg.), Kritik des Feindstrafrechts, 2009, VII ff.
- Voßkuhle, Verfassung, 2016** Voßkuhle, Andreas, Die Verfassung der Mitte, 2016 (mit Wischmeyer, Thomas)
- Vu/et al./Okada/Bell, synchronization, PLoS Genet. 2020, Jun 17** Vu, Trieu-Duc / Iwasaki, Yuki / Shigenobu, Chui / Maruko, Akiko / Optima, Kenshiro / Iota, Erica / Huang, Chao-Li / Abe, Takashi / Tamari, Karoshi / Lin, Yi-Wen / Chen, Chih-Kuan / Lu, Mei-Yeh / Hojo, Masaru / Wang, Hao-Ven / Gojobori, Takashi / Chiang, Tzen-Yuh, / Sun, Sunny H. / Li, Wen-Hsiung / Okada, Norihiro / Bell, Alison, Behavioral and brain- transcriptomic between the two opponents of a fighting pair of the fish *Betta splendens*, PLoS Genet. 2020 Jun 17.
- Waal, Mensch, 2013/2016** Waal, Frans de, Der Mensch, der Bonobo und die Zehn Gebote: Moral ist älter als Religion, (2013), Hornung, Cathrine (Übers.), 2016
- Waal, Primates, 2006** Waal, Frans de, Primates and Philosophers: How Morality Evolved, 5. Aufl., 2006
- Waal, Origins, 1996** Waal, Fans de, Good natured. The Origins of Right and Wrong in Humans and Other Animals, 1996
- Wachter, Spiel, 2006** Wachter, Alexander, Das Spiel in der Ästhetik, Systematische Überlegungen zu Kants "Kritik der Urteilskraft", 2006
- Wadle, Landfrieden, 1995, 71 ff.** Wadle, Elmar,

- Walsh, Desistance, Forum Kriminalprävention, 2016, 22 ff.** Der Ewige Landfrieden von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung, in: Helm, Claudia (Hrsg.), 1495– Kaiser-Reich-Reformen, 1995, 71 ff.
Walsh, Maria,
Desistance – Ansätze und Befunde der Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren, Forum Kriminalprävention, 2016, 22 ff.
- Walter, Neurophilosophie, 1998** Walter, Henrik,
Neurophilosophie der Willensfreiheit. Von libertarischen Illusionen zum Konzept natürlicher Autonomie, 1998
- Wang, Kinship, 2019** Wang, Ruijing,
Kinship, cosmology and support: toward a holistic approach of childcare in the Akha community of south-western China, 2019
- Wang/Copeland, disassembly, 2013, 1564 ff.** Wang, Shujun / Copeland, Les,
Molecular disassembly of starch granules during gelatinization and its effect on starch digestibility: A review. The Royal Society of Chemistry- Food & Function, 2013, 1564 ff.
- Wang/Murnighan, dynamics, Appl Psychol 2017, 1385 ff.** Wang, Long / Murnighan, J Keith,
The dynamics of punishment and trust, Journal of Applied Psychology, 2017, 1385 ff.
- Warwitz/Rudolf, Sinn, 2016** Warwitz, Siegbert A./ Rudolf, Anita,
Vom Sinn des Spielens. Reflexionen und Spielideen, 4. ., 2016
- Waters/Zalasiewicz/Summerhayes/ Barnosky/ Poirier/Galuszka, Anthropocene, Science 08 Jan 2016** Waters, Colin N. / Zalasiewicz, Jan / Summerhayes. Colin / Barnosky, Anthony D. / Poirier, Clément / Galuszka, Agnieszka, et al..
The Anthropocene is functionally and stratigraphically distinct from the Holocene, Science 08 Jan 2016
Vol. 351, Issue 6269, aad2622
- Watts/Duncan/Quan, Marshmallow Test, Psychol Sci, 2018, 1159 ff.** Watts, Tyler W. / Duncan, Greg J./ Quan, Haonan,
Revisiting the Marshmallow Test: A Conceptual Replication Investigating Links Between Early Delay of Gratification and Later Outcomes, Psychological Science 2018, 1159 ff.
- Weghorn/Balick/Cassa/ Kosmicki/ Daly/Beier/Sunyaev, Applicability, Molecular Biology and Evolution, 2019, 1701 ff.** Weghorn, Donate / Balick, Daniel J / Cassa, Christopher / Kosmicki, Jack A / Daly, Mark J / Beier, David R / Sunyaev, Shamil R,
Applicability of the Mutation–Selection Balance Model to Population Genetics of Heterozygous Protein-Truncating Variants in Humans, Molecular Biology and Evolution, 2019, 1701 ff.
- Weigend, Strafe, RW 2010, 40 ff.** Weigend, Thomas,
„Die Strafe für das Opfer?“- Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, Rechtswissenschaft 2010, 39 ff.
- Weinberger, Rechtslogik, 1989** Weinberger, Ota,
Rechtslogik, 2. Aufl., 1989
- Weinberger, Norm, 1988** Weinberger, Ota,
Norm und Institution, 1988
- Weiss/Preiner/Xavier/Zimorski/ Martin, ancestor, PLOS Genetics, August 16, 2018** Weiss, Madeline C. / Preiner, Martina / Xavier, Joana C. / Zimorski, Verena / Martin, William F.,
The last universal common ancestor between ancient Earth chemistry and the onset of genetics, PLOS Genetics, August 16, 2018
- Weißer, Konzept, GA 2013, 26 ff.** Weißer, Bettina,

- Ist das Konzept strafrechtlicher Schuld nach § 20 StGB durch die Erkenntnisse der Neurowissenschaften widerlegt?, GA 2013, 26 ff.
- Weitzel, Besprechung, 2009**
Weitzel, Jürgen,
Besprechung von: Nemo, Philippe, Was ist der Westen? Die Genese der abendländischen Zivilisation, aus dem Französischen übersetzt von Horn, Karen Ilse, 2005, VI, 146 S.,
<http://www.koeblergerhard.de/ZRG126Internetrezensionen2009/NemoPhilippe-WasistderWesten.htm>
- Wellenzohn/Proyer/Ruch, Psychology Interventions, Front Psychol. 2018 May 28**
Wellenzohn, Sara / Proyer, René T. / Ruch, Willibald,
Who Benefits From Humor-Based Positive Psychology Interventions? The Moderating Effects of Personality Traits and Sense of Humor, Front Psychol. 2018; 9: 821.
2018 May 28. doi: 10.3389/fpsyg.2018.00821
- Wengenmayr, Staub, 22. Februar 2010**
Wengenmayr, Roland,
Staub, an dem Wolken wachsen, 22. Februar 2010,
<https://www.mpg.de/forschung/aerosole-und-wolken>
- Wesche, Gegenseitigkeit, 2001**
Wesche, Steffen,
Gegenseitigkeit und Recht. Eine Studie zur Entstehung von Normen, 2001
- Weyl, Mind, 1934/2009, 83 ff.**
Weyl, Hermann,
Mind and Nature, 1934, in: Weyl, Hermann, Mind and Nature, Selected Writings on Philosophy, Mathematics, and Physics, Pesic, Peter (Ed., Introduction), 2009, 83 ff.
- Whitehead, Process, 1927/1978**
Whitehead, Alfred North,
Process and Reality. An Essay in Cosmology, Gifford Lectures, 1927-28, Griffin, Ray / Sherburne, Donald (ed. 1978)
- Wiedenmann, Tiere, 2009**
Wiedenmann, Rainer,
Tiere, Moral und Gesellschaft: Elemente und Ebenen humanimalischer Sozialität, 2009
- Wiener, Persönlichkeit, 1987, 92 ff.**
Wiener, Oswald,
Persönlichkeit und Verantwortung (Materialien zu und aus meinem Versuch „Poetik im Zeitalter naturwissenschaftlicher Erkenntnistheorien“ bei Matthes und Seitz, 1988),
Manuskripte, Zeitschrift für Literatur 27 (1987), 92 ff.
- Wieser, Gehirn, 2007**
Wieser, Wolfgang,
Gehirn und Genom: ein neues Drehbuch für die Evolution, 2007
- Wikström, crime, 2014, 71 ff.**
Wikström, Per-Olof H.,
Why crime happens: A situational action theory, in: Manzo, Gianluca (ed.), Analytical Sociology, 2014, 71 ff,
- Wild, Einleitung, 2016, 1 ff.**
Wild, Barbara,
Einleitung, in: Wild, Barbara (Hrsg.), Hirschhausen, Eckart von (Vorwort), Kernberg, Otto F. (Vorwort), Humor in Psychiatrie und Psychotherapie: Neurobiologie- Methoden-Praxis, 2. Aufl., 2016, 1 ff.
- Wilfert, Strafe, 2017**
Wilfert, Marei Verena,
Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat, 2017
- Wilkins/Wrangham/Fitch, Syndrome, Genetics 2014, 795 ff.**
Wilkins, Adam S. / Wrangham, Richard W. / Fitch, W. Tecumseh,
The “Domestication Syndrome” in Mammals: A Unified

- Willoweit, Rache, 2007, 37 ff.**
 Explanation Based on Neural Crest Cell Behavior and Genetics, *Genetics* 2014, 795 ff.
 Willoweit, Dietmar,
 Rache und Strafe, Sühne und Kirchenbuße, Sanktionen für Unrecht an der Schwelle zur Neuzeit, in: Hilgendorf, Eric / Weitzel, Jürgen (Hrsg.), *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie*, 2007, 37 ff.
- Wilms, Ehre, 2009**
 Wilms, Yvonne,
 Ehre, Männlichkeit und Kriminalität, 2009
- Wilson, Thinking, 1983**
 Wilson, James Q.,
 Thinking about Crime, 2. Aufl., 1983
- Winkel, Behavior, 1997, 65 ff.**
 Winkel, Frans, W.,
 Criminal Behavior and the Pre-Victimization Process, in: Redondo, Santiago / Garrido, Vicente / Pérez, Jorge / Barberet, Rosemary (ed), *Advances in Psychology and Law*, 1997, 65 ff.
- Wipf, Thermodynamik, 2018**
 Wipf, Andreas,
 Thermodynamik und Statistische Physik, Unvollständige Vorlesungsnotizen, 9. Aufl., WS 2018/2019, 2018
- Wischmeyer, Identität, AöR 2015, 415 ff.**
 Wischmeyer, Thomas,
 Nationale Identität und Verfassungsidentität. Perspektiven, Schutzgehalte, Instrumente, *Archiv des öffentlichen Rechts*, 2015, 415 ff.
- Witkowski/Ikegami, Swarm Ethics, Conference Swarm, October 2015**
 Witkowski, Olaf / Ikegami, Takashi,
 Swarm Ethics: Evolution of Cooperation in a Multi-Agent Foraging Model, Conference Swarm October 2015,
https://www.researchgate.net/profile/Olaf_Witkowski/publication/281203720
- Wittman/Wall, Origins, 2007, 739 ff.**
 Wittman, Anna Blackburn / Wall, L Lewis,
 The Evolutionary Origins of Obstructed Labor: Bipedalism, Encephalization, and the Human Obstetric Dilemma, *Obstetrical & Gynecological Survey*, 2007, 739 ff.
- Wong, Chinese Ethics, Stanford Encyclopedia, 2018**
 Wong, David,
 Chinese Ethics, *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2018 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = [<https://plato.stanford.edu/archives/fall2018/entries/ethics-chinese/>](https://plato.stanford.edu/archives/fall2018/entries/ethics-chinese/).
- Wong/Antani/Lele et al., Roadmap, Physical Biology, 14 January 2021**
 Wong, Gerard C L / Antani, Jyot D. / Lele, Pushkar et al.,
 Roadmap on emerging concepts in the physical biology of bacterial biofilms: from surface sensing to community formation, *Physical Biology*, 14 January 2021
- Woolley, fantasy, Child Development, 1997, 991 ff.**
 Woolley, Josh D.,
 Thinking about fantasy: are children fundamentally different thinkers and believers than adults? *Child Development*, 1997, 991 ff.
- Wrangham, Control, Current Anthropology, 2017, 303 ff.**
 Wrangham, Richard,
 Control of Fire in the Paleolithic: Evaluating the Cooking Hypothesis, *Current Anthropology*, 2017, 303 ff.
- Wrangham, Evolution, Physical Anthropology, 1999, 1 ff.**
 Wrangham, Richard,
 Evolution of coalitionary killing, *Physical Anthropology*, 1999, 1 ff.
- Wrangham, fire, 2009**
 Wrangham, Richard,
 Catching fire: How cooking made us human, 2009, 15 ff.
- Wrangham/Glowacki, Aggression,**
 Richard W. Wrangham / Glowacki, Luke,

- Human Nature 2012, 23:5 ff.** Intergroup Aggression in Chimpanzees and War in Nomadic Hunter-Gatherers. Evaluating the Chimpanzee Model, Human Nature 2012, 23:5 ff.
- Wright, Erklären, 1984** Wright, Georg Henrik von, Erklären und Verstehen, 2. Aufl., 1984
- Wright/Crewe/Hulley, Suppression, Theoretical Criminology, April 27, 2016** Wright, Serena / Crewe, Ben / Hulley, Susie, Suppression, denial, sublimation: Defending against the initial pains of very long life sentences, Theoretical Criminology, online, First Published April 27, 2016
- Wulf, Performanz, 2006, 226 ff.** Wulf, Christoph, Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs, Paragrana. Internationale Zeitschrift für historische Anthropologie. Band 15, 2006, 226 ff.
- Yehuda/Daskalakis/Bierer/Bader/Klengel/Holsboer/ Binder, Holocaust, Biol. Psychiatry 2016, 372 ff.** Yehuda, Rachel / Daskalakis, Nikolaos P. / Bierer, Linda M. / Bader, Heather N. / Klengel, Torsten / Holsboer, Florian / Binder, Elisabeth B., Holocaust Exposure Induced Intergenerational Effects on FKBP5 Methylation, Biol. Psychiatry. 2016, 372 ff.
- Yu, Light, Optical Memory, 2015, 249 ff.** Yu, Francis T.S., Light and information, Optical Memory and Neural Networks, 2015, 249 ff.
- Zabel, Affekt, 2002, 23 ff.** Zabel, Benno, Der Affekt als Schuldmindeungs-, Strafausschließungs- bzw. Strafzumessungsgrund und seine Typisierung im Rahmen des Allgemeinen Teils- zur Klarstellung der Begründungsstruktur sowie der verbrechens-systematischen Einordnung, in: Kleszczewski, Diethelm (Hrsg.), Leipziger Juristische Vorträge, Affekt und Strafrecht. Erstes interdisziplinäres Symposium der Juristenfakultät Leipzig 15. Juni 2002, 23 ff.
- Zabel, Dogmatik, 2014, 340 ff.** Zabel, Benno, Dogmatik und Funktionswandel des Tatverdachts, 2014, 34 ff., zis-online.com/dat/artikel/2014_7-8_835.pdf
- Zabel, Ordnung, 2017** Zabel, Benno, Die Ordnung des Strafrechts, 2017
- Zabel, Recht, 2014, 153 ff.** Zabel, Benno, Das Recht der Institution. Kultur der Freiheit jenseits von Individualismus und Kollektivismus, in: Seelmann, Kurt/Zabel, Benno (Hrsg.), Autonomie und Normativität: Zu Hegels Rechtsphilosophie, 2014, 153 ff.
- Zabel, Schuld, 2017, 201 ff.** Zabel, Benno, Schuld und Gefährlichkeit. Über Freiheitsängste und Täterhybride, in: Fischer, Thomas / Hoven, Elisa (Hrsg.), Schuld, 2017, 201 ff.
- Zabel, Schuldtypisierung, 2007** Zabel, Benno, Schuldtypisierung als Begriffsanalyse: Tiefenstrukturen moderner Praxisformen und deren strafrechtliche Transformation, 2007
- Zabel, Strafrechtspolitik, 2018, 9 ff.** Zabel, Benno, Strafrechtspolitik unter dem Grundgesetz, in: Zabel, Benno (Hrsg.), Strafrechtspolitik. Über den Zusammenhang von Strafgesetzgebung, Strafrechtswissenschaft und Strafgerechtigkeit, 2018, 9 ff.
- Zaczyk, Fiat iustitia, 2006, 649 ff.** Rainer Zaczyk, Fiat iusticia, pereat mundus. Zu Kants Übersetzung der

- Sentenz, in: Fiat iustitia. Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause, 2006, 649 ff.
- Zhao/Li/ Li, Relationship, Brain Science Advances, April 2, 2019**
 Zhao, Hongyi/ Li, Dandan / Li, Xiuzhen, Relationship between Dreaming and Memory Reconsolidation, Brain Science Advances, April 2, 2019, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.26599/BSA.2018.9050005>
- Zimbardo/Ruch, Psychologie, 1978**
 Zimbardo, Philip G./Ruch, Floyd L., Lehrbuch der Psychologie, 1978
- Zippelius, Ausschluss, 1986, 12 ff.**
 Zippelius, Reinhold, Ausschluss und Meidung als rechtliche und gesellschaftliche Sanktionen, in: Gruter, Margaret / Rehlinger, Manfred (Hrsg.), Ablehnung – Meidung – Ausschluss. Multidisziplinäre Untersuchung über die Kehrseite der Vergemeinschaftung, 1986, 12 ff.
- Zlotnik/Vansintjan, Memory, Front. Psychol, 07 November 2019**
 Zlotnik, Gregorio / Vansintjan, Aaron, Memory: An Extended Definition, Front. Psychol., 07 November 2019 | <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2019.02523>
- Zoglauer, Modellübertragung, 1994, 12 ff.**
 Zoglauer, Thomas, Modellübertragung als Mittel interdisziplinärer Forschung, in: Maier, Wolfgang / Zoglauer, Thomas (Hrsg.), Technomorphe Organismus–Konzepte. Modellübertragungen zwischen Biologie und Technik, 1994, 12 ff.